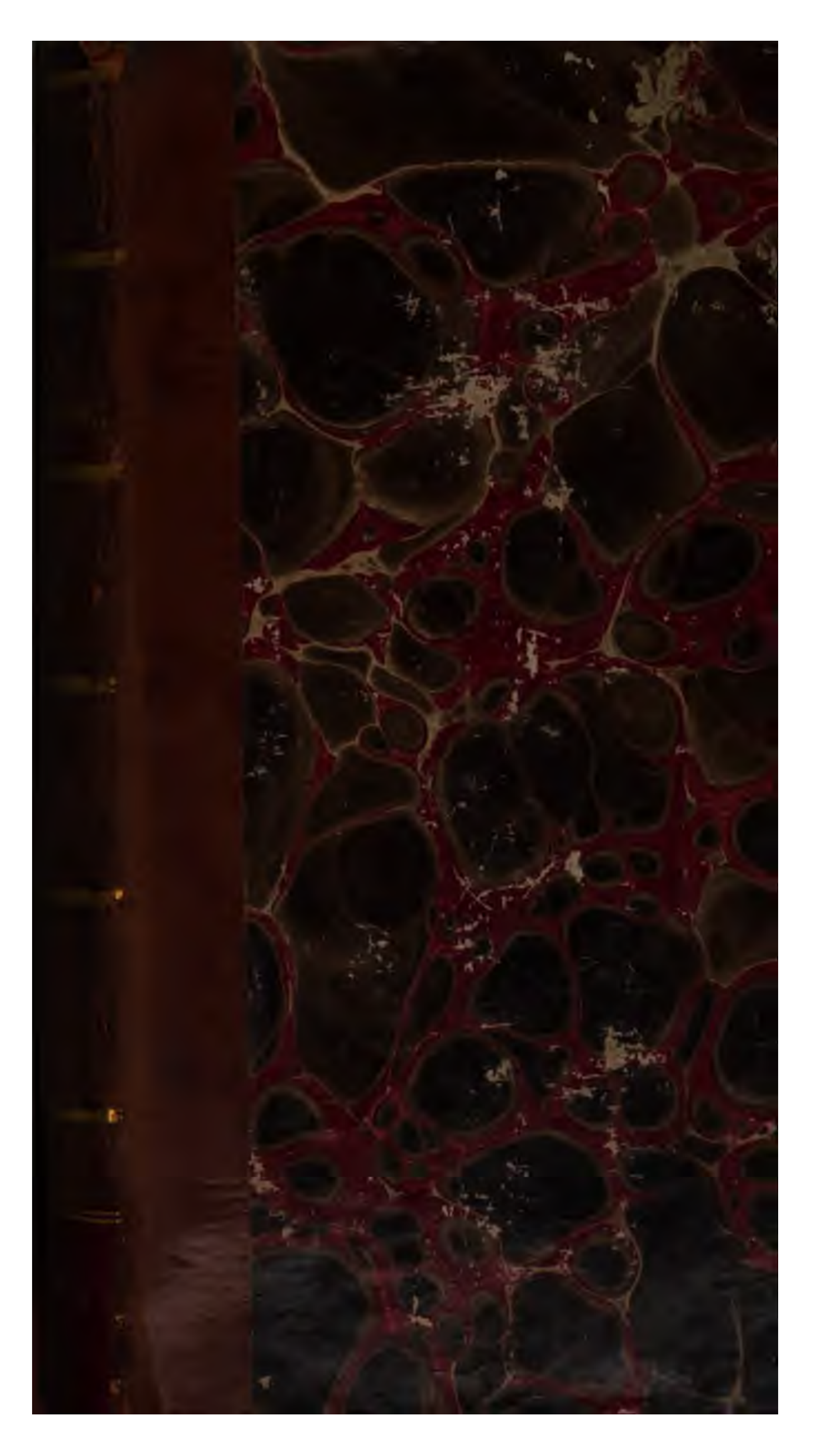




D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

Vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung Seiner bisher herausgegebenen

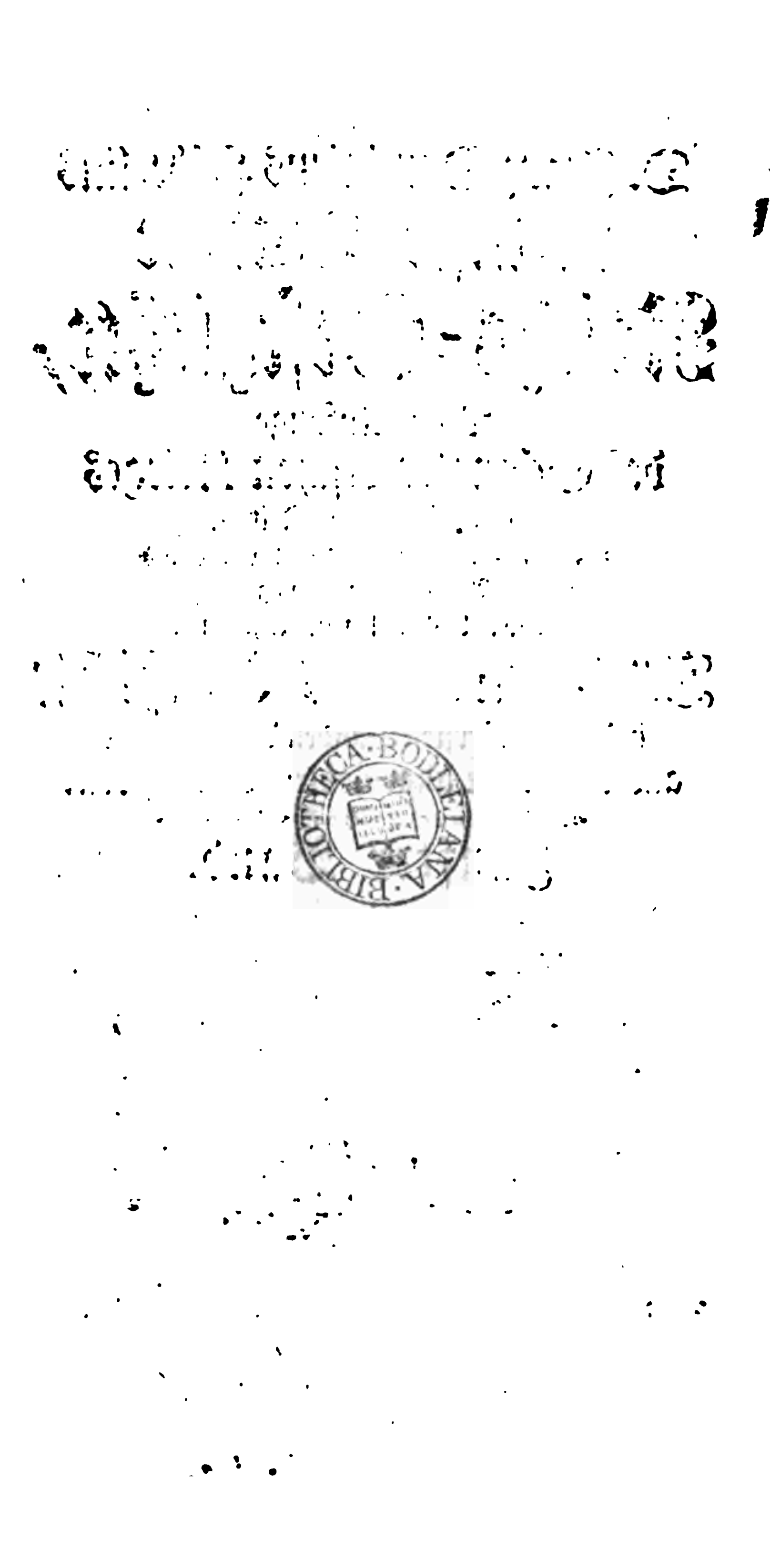
Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Fünfter Band.



Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.


BIBLIOTHECA · BODLEIANA



Vorrede.

Statt einer Vorrede zu dem fünften
de meiner Neuesten Teutschen R
geschichte, welcher den Rest der R
rungsgeschichte Kaiser Ferdinan
ersten, und in solcher hauptsächlich eine umstän
Erzählung der auf dem, unter seiner Regierun
der angefangenem und geendigtem, Conciliu
Trident vorgefallenen Begebenheiten, ingleich
von dem bekannten Wilhelm Grumbach vo
em unternommene Thathandlungen, und d
durch veranlaßten Wormser Reichs-Deputa
tag enthält, will ich meinen Lesern einige mer
dige Zusätze und Verbesserungen zu den vorh
henden Bänden dieses Werkes mittheilen,
ich der Gewogenheit und Freundschaft des sch
ters gerühmten Herrn Regierungsrath und
geheimen Archivarius Spiesens zu Culmb
danken habe. Dann dieser Freund fährt no
mer fort, mir aus dem reichen Schatze des vo
chen Plassenburgischen Gesammtarchives w
Beyträge geneigtest zu übersenden, wodurch

unternommene Arbeit, zur Aufklärung und Erweiterung unserer Vaterländischen Geschichte, immer vollkommener und vollständiger wird.

Zuerst will ich einige mir gütigst überschickte Urkunden aus dem erstbelobten Archive einrücken, und hernach einige nutzbare Zusätze und Verbesserungen des Herrn Regierungsrath Spiesens, zu dem ersten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichsgeschichte beifügen.

In der Vorrede des *IV.* Bandes der N. T. R. G., S. *XX.*, wird zu der S. 146. des neunten Bandes des sogenannten Auszuges rc., angemerkt, daß in dem Brandenburgischen Archive zu Plassenburg die unverwerflichsten Zeugnisse vorhanden wären, daß allerdings zu Cöln, im J. 1499. ein Reichstag gehalten worden. Da ich nun eine Abschrift von des Marggraf Friedrichs von Brandenburg seinen Gesandten mitgegebenen Vollmacht und Instruktion, wie auch die Relation der Gesandten oder den sogenannten Abschied erhalten habe; so kann ich diese merkwürdige Dokumente hiebey mittheilen.

N. I.

Vollmacht

für die Brandenburgische Abgesandte auf den Reichstag zu Cölln. de Dato Onolzbach am Montage nach Sanndt Pauls tag bekerunge, ao. 1499.

Wir Fridrich vonn Gottes gnadenn Marggraue zu Branndemburg, zu Stettin Pomern rc. Hertzoge, Burggraue zu Nurmberg vnnd Furst zu Rugenn Bekennen mit diesem briefe Das Wir den Wirdigenn Vnnsern Prelatenn geuattern vnnd Rathe, herren Seboldten Abte des Closters Heylsprunn e, vnnd Vnnsernn Ambtman zur Newenstat

stat an der Eysch, Veiten von Lentersheim Ritter, unnser liebe getrewen, abgefertigt haben zu dem Reichstage, der Itzo Inn der Stat Colne gehallten sol werdenn, Mit Unnserm gantzen gewallt, vonn Unnsern wegenn, unnd an Unnser stat Inn den hendelnn desselben tags zuhanndeln, und mit anndern des heilgenn Reichs steenden zubesliessen helfenn. Mit urkunde diess briefs daran wir Unnser Innsigel mit rechter wissenn haben thun henncken. Gebenn zu Onolzbach am Monntage nach Sanndt Pauls tag bekerunge, Nach Cristi unnsers liebenn herrn geburdt Tausennt Vierhunndert unnd Im Neven und newnzigsten Jarne.

N. II.

Abschied

des Koniglichen Reichstag der gewesen ist zu Coln Im Lxxxviiij Jar dartzu von meines gnedigsten Herrn, Marggraue Fridrichen zu Brandenburg ꝛc. verordent gewesen sind der Erwirdig herr Herr Sebolt Abte zu Hailsbrun unnd herr Veit von Lentersheim Rittere a. 1499.

Am Gronen Donrstag (d. i. den 28. Merz) Ist die Kuniglich Maiestat zu Coln mit Herzog Georgen von Bayrn Komen und etlich Rethe mit als Utrich und Lutrich.

Am Oster Abent (d. i. den 30. Merz,) hat sich die Kon. Mt vor den gesamen des verzugs und ausbleibens halb entschuldiget und ursach angezeigt, Zum ersten das freuenlich furnemen des herzogen von Gheldern, der Karl von Eckmund geheyssen ist, der sich mit unwillen unredlich wider das Reiche unnd auch die Kon. Mt etwo lang erzaigt hat, und sich selbs einen herzogen geacht, so doch der herzogthum zugehorig sey dem heiligen Reich, den er begert demselben zu empfrenden unnd

damit es wider dem Reich erobert werde, Ist Hertzog Albrechten von Sachsen, Hertzog Georgen von Bayrn, Hertzogen von Berg vnd Cleoff der Handel vnnd Krieg wider den zu furn beuelhe geschehen, Inden Vrsach sind gewesen die grossen geschefft vil hendel halb sich in Niderland widerwertiglich halten.

Darnach ist angeregt worden das freuenlich furnemen der Sweitzer vnd aydgenossen vnd daneben erzelt worden, wie vnbilich vnErsucht der Kon. Mt sie wider das Reich vnd des Reichs verwanten zu verderben fechten vnd streben, deßhalb die Kon. Mt dem Reich zu gut sich erheben muß vnd darumb der tag zu Coln auch, wie furgenomen sey, nit furgang haben mag, deßhalb angesehen so Mercklich vrsach, Sey der Kon. Mt begern, daß die gesanten Jn nachuolgen an ein ander end den Rein hinauff, darauff geantwurt ist mit erzelung vil beswerd bis vff dise zeit erlitten, vnd die gesanten getailt gewesen, etlich wolten nachuolgen, etlich zeigten an, sie hetten nit beuelhe von Jrn herrn, etlich zaigten an ander beswerde, doch nach vil red ist vff dem maisten tail beslossen worden, das der Kon. Mt nachgeuolgt werden soll vntz (bis) gen Meintz.

Auf solch erzelen der beswerde, die Kon. Mt gnedige antwurt gabe, das sie nit willens were, den stenden swer zu sein, besunder von des Reichs wegen mit den Churfursten zu handeln het, dazu die gesanten zugebrauchen weren, darumb wer ir begern, nachzuuolgen, darzu der meist teil verwilliget.

Auf solch anbringen, das der Koniglichen Mt geuellig was, auch angesehen gelegenheit aller sach vnnd hendel wurde der Kon. Mt willen zuuersteen geben, das der tag zu Coln auffgehaben were vnd gelegt gen Vberling.

Nach-

Nachdem beclagt sich der Bischoff zu Worms von der Stat Worms mit Erzelung seiner beswerde, wie vorgemellt ist, dem gnediglich antwurt wurd, mit beuelh, die sach zu ermessen auff den Ostertag durch die gesanten auch darzu verordneten Kuniglich Rethe.

Nach dem beclagt sich der Burgermeister von Weyssenburg irer beswerde halben von dem Phalzgrauen, deßgleichen einer von dem Conuent daselbs von hannsen vom trav, welich die Kon. Mt gnediglich höret.

Nach dem allen richten wir unsern beuelhe von wegen unsers gnedigen herrn auß, und dar uber gnedige antwurt empfiengen und also uf disen tag abschiden.

Am Ostertag (den 31. Merz,) der Bischoff von Worms gehort wurd mit langer erzelung seiner erliten beswerde mit seltzamer meynung newung (Neuerung) etwo vil Jar, und daneben angezeigt sein eruolgt urteil auch Kuniglich brieff wider die Stat In mangerlay weg gehandelt nit billich erfunden und erkent wurde, wie vor auch gemelt ist, welichs nach anzaigung, vertrostung, auch mitlung mit aller zimlichait des tags zu worms und Freiburg der Samlung missellig ward, unnd der Rat beslossen ainmutiglich, das die Kuniglich Mt unterricht solt werden der mißlichen unnd freuenlichen handlung, die die von Worms In dem Jungsten Abschid In erzaigt hetten als den gesanten von wegen des Reichs in der sach gehandelt hetten zu gut den Partheyen außgeslossen argen list rc. dobey beuolhen wurd der Kon. Mt zu gedechtnuß zu bringen, wie das urteil gegangen weren dieselben solten billich hant gehabt werden, damit das verachten von andern vermiden wurde, und also dapferlich und ernstlich wider sie von Irer missethat wegen gehandelt

 wurde,

wurde, das es andern ein forcht machte. Wann solich verachtung nit zu leyden were, Solichs mit ernst anzubringen an die Kon. Mt von wegen der versamlung sind den Kuniglichen Rethen zugegeben Doctor Ilsing von Salzburg, Doctor Peter Brobst zu Bacana (Backnang) Im wirtenbergischen land.

Darnach sind gelesen worden brieff von dem Camerrichter vnd auch dem bedellen, die begerten besserung Ires solds, dasselbig zu erleren ist geschoben worden auff den zukunfftigen Reichstag gen Vberling.

Am andern Ostertag (den 1. April) Ist die Kuniglich Mt von Coln den Rein hinauff gezogen mit etlichen Rethen auff Linz, da ist der erzbischoff von Coln zu der Kon. Mt Komen vnd vber nach dabey beliben, Von dann ist die Kon. Mt auff Kobleng gezogen, Aber der Erzbischoff von Trier ist nit zu Jr komen.

Von dann ist die Kon. Mt auff Wesel gezogen, Ist der Pfalzgraue gen Bacbara Komen, sich der Kon. Mt zu nehern, darnach ruff erschollen, er solle gen Meinz Komen, aber es war zweiuel daran.

Am dritten Ostertag (den 2. April) Ist volkomenlicher auffbruch von allen stenden vnd gesanten zu Coln auff Meinz zu geschehen vnd dahin Komen am Freitag nach Ostern. (d. i. den 5 April.)

Item gen Wesel ist beschiden worden die Vngerisch botschafft zu empfahen iren Abschid auff das anbringen, das sie Am Ostertag Auch die botschafft Poln vnd litten (Littauen) gethan hetten, wann auff den Ostertag wurden sie zu Coln gehort, wie aber derselbig sey geschehen, ist vil verborgen.

Am Montag nach Quasimodogenitj (den 8. April) sind die Stend zu Meinz erfordert worden vff

vff das Rathauß, vnd von wegen der Kon. Mt erschinen Graff Adolff von Nassaw, Doctor Sturzel Canzler, herr Herman von Sachßenheim Ritter, vnd der Brobst zu Stockgarten, Auch von den Churfursten Meinz, Coln vnd phalz vnd der Koniglich anwalt hat furgehalten, wie der Konig botschafft von Vngern vnd Poln die Kon. Mt ersucht haben, vnd dieselbig mit sambt Irem Rethen erzelt, das anligen des heiligen Reichs zu wol wissen der Sweytzer halb, darumb Ir begeren were sie solten verharren vnd weiter suchen den Reichstag zu Vberling, So wolt man vor allen andern hendeln, dem Abschid zu Freiburg nach, Ir hendel furnemen vnd dapferlich dem gemeinen Cristenlichen Stand zu trost handeln, wo aber solicher verzug Jne nit leydlich were, Als die Kon. Mt nit hoffte, So solten sie ein oder zwen ausschiessen vnd die des tags zu Vberling außwarten lassen, So wolt man sie am fuderlichsten abfertigen, die meynung der Kon. Mt. anwalt den stenden furhielt vnd Ires Rats auch begerten, damit dester dapferlicher antwurt gegeben wurde. Nach vernemen der meynung vnd ratslag liessen die gesanten zum Reichstag, der Kon. Mt Ratslage Jnen geuallen, wo man sie darzu mocht bewegen, vnnd wurd begert, das man nachmittag vmb ein hor wider an dem ende die antwurt zu geben erscheinen solte. In mitler Zeit wolten sie der samlung meynung der Kon. Mt furhalten.

Vmb ein hor ist man wider erschinen, vnd wie beslossen ist worden, geuallen lassen. Auff das verordnet worden, die Koniglichen Rethe Churfursten botschafft als vil ir ware von den Stenden zwen vnd zwen die antwurt zu geben dem von stund an verendung nachgeuolgt hat.

Als die Vngerisch botschafft Polnisch vnnd littisch die meynung vernomen, Nach bedacht antwurten sie die meynung, Sie weren mit Swerem Cost lange Zeit hin vnd her gezogen, was sie aufsgericht hetten, were Kleines schatz wert, In allen lenger zuuerziehen, hetten sie Keinen beuelhe. Wer auch vnleidlich, Aber einen von Jn, der Kon. Mt zugeuallen, wolten sie verordnen zu dem Reichstag gen Vberling, der mocht, als wol, als weren sie all entgegen, die Handlung vnd besliessung ires anligenhalb vernemen vnd weyter werbung thon, Da man nit weyter mocht, ist es dabey beliben.

Vnnd vier hor des gemelten tags sind die Stende Jn der Kon. Mt herberg erschinen, hat die Kon. Mt abermals angezeigt, wie man zu Coln des tags nit erwarten mog, damit das der tag zu vberling dester statlicher furgang gehaben mug, Nachdem die beswerde der gehorsamen sein Kon. Mt vernomen hab, Das sie sich auff denselben tag zu suchen mit cleydung vnd Zerung, als die notturfft erfordert, versorgen bis vff den ersten tag des meyen gnediglich haym zu ziehen erlaubet, daneben beuolhen, das ein yglicher gesanter bey seiner herschafft daran sein woll Das auff den tag mit gnugsamen gewalt widerumb an dem end botschafft erschein vnd furter in des Reichs anligenden sachen helff handeln, Also sind wir zu disem mal abgeschiden.

Der in eben dieser Vorrede zum *IV.* Bande, S. *XXII.* u. f., erwähnte Exspectanzbrief Kaiser Carls des *V.* auf Italiänische Reichslehen für den Marggrafen Casimir von Brandenburg, de Dato Worms den 28. May 1521., lautet aus dem Original folgender massen:

CAROLVS *Quintus* diuina fauente clementia *electus Romanorum Imperator, semper Augustus* ac

ac *Germaniæ*, *Hispaniarum*, *utriusque Siciliæ*, *Hierusalem*, *Hungariæ*, *Dalmatiæ*, *Croatiæ* ꝛc, *Rex*, *Archidux Austriæ*, *Dux Burgundiæ*, *Brabantiæ etc.* *comes Habspurgi*, *Flandriæ*, *Tirolis etc.* Recognoscimus tenore præsentium, et notum facimus. Quod nos ob fidelia, diuturna, et indefessa seruitia, quae *illustris* CASIMIRUS *Marchio Brandenburgensis princeps*. *affinis* et *consanguineus noster charissimus*, ac *sui maiores* et *propinqui* Diuo *Cæsari* MAXIMILIANO *domino* et *Auo nostro charissimo* praeclarissimæ memoriæ, *nobis* etiam et *sacro Romano Imperio*, nec non *clarissimæ domui nostræ Austriæ* diligenter et fideliter præstiterunt, et posthac adhuc præstare poterunt et debebunt. *Eidem* CASIMIRO in *fide* et *verbo Cæsareo* promisimus et polliciti sumus et per praesentes promittimus et pollicemur. Quod *quam primum contigerit* in *una* uel *pluribus uicibus* aliquod *feudum* uel *aliam* quancunque *confiscationem* ad *nos* in *recuperatione Italiæ*, quocunque modo *deuolui*, usque *ad ualorem Triginta Millia Ducatorum semel*, quod *nos eidem* CASIMIRO *præ omnibus alijs*, similem forte aut etiam maioris prærogatiuæ gratiam a nobis obtinentibus, *eiusmodi feudum* siue *confiscationem dabimus*, concedemus, et ei desuper literas necessarias et opportunas ad omnem *ipsius* CASIMIRI petitionem expediri faciemus, Dolo et fraude submotis. Harum testimonio literarum *Sigilli nostri* appensione munitarum. Datum in *ciuitate nostra Imperiali Wormatia* die *uicesima octaua* Mensis *Maij* Anno domini *Millesimo quingentesimo Vicesimo primo*, *Regnorum* nostrorum *Romani secundo*, *Aliorum* uero omnium *Sexto*.

Carolus

G. La'pt'
(*i. e. G. Lamparter.*)

Wenn

Wenn ferner auf der S. XXIX. zum IV. Bande der N. T. R. G., des vom Kayser Carln dem V. für den Marggrafen Albrecht den jüngern von Brandenburg, zu Cremona den 15 Junius 1543., ausgestellten Bestallungsbriefes gedacht wird; so kann ich hiemit solchen, nebst den, den 22 April d. J., vorher, mit dem Kayserlichen Obrist-Kriegscommissarius in Teutschland, dem Herrn von Lier, geschlossenen Artickeln, aus dem, im Plassenburgischen Archive, befindlichen Original vorlegen.

N. I.

Kaysers Carls des V. Bestallungsbrief für den Herrn Marggraf Albrecht zu Brandenburg als Kayserl. Hauptmann; de Dato Cremona am 15. tag des Monats Junij, ao. 1543.

Wir Karl der Funfft von Gottes gnaden, Romischer Kayser, zu allen zeiten merer des Reichs, In Germanien, zw Hispanien, baider Sicilien, Jherusalem, Hungern, Dalmacien, Croacien ꝛc. Konig. Ertzhertzog zw Osterreich, Hertzog zu Burgundj. ꝛc. Graue zu Habspurg, Flandern vnd Tirol. ꝛc. Bekhennen, Als wir Vns Jetzo entschlossen haben, zu etlichen Vnsern obligenden sachen, ain Tapffere anzal guets Kriegsvolcks, zu Roß vnd fueß, In Vnser dienst vnd besoldung anzunemen vnd zu vnderhallten, Das wir demnach den Hochgebornen Albrechten, dem Jungern, Marggrauen zu Brandenburg, zu Stetin, Pomern, der Cassuben vnd Wennden, Hertzogen, Burggrauen zu Nürmberg vnd Fürsten zu Rüegen, Vnsern lieben Oheim vnd Fürsten, zu Vnserm Hauptman auffgenomen haben, vnd thuen das wissentlich In Crafft dits briefs, Also das er Vns zum allerfürderlichsten Jme des möglich sein mag, biß

In

In Vier oder fünffhundert guetter gerüster Pferde vnd Raisigen In Vnser dienst vnd besoldung aufbringen, bestellen vnd zufueren, vnd Jnen von Vnsernt wegen, dienst vnd sold auf drej Monat lang zusagen solle, Mit diser beschaidenhait, wo Wir Jrer weitter notturfftig sein, Das sie Vns auf Vnser begern, vnd dise hernach gemellte Bestallung weitter dienen sollen, Wir wöllen und sollen auch demselben Vnserm Oheim vnd Fürsten, Marggrauen Albrechten, aines Jeglichen Monats, deß Monat gerechnet zu dreissigk tagen, auf sein person, vnd dann auf ain Jedes gerüstes pferdt so vil er Vns bis In die berürte summa, vier oder fünffhundert bestellt vnd zubringt, vnd auf ainen Jeglichen gerüsten Raisigen, so vil der In der Musterung, lautt der Muster zettel vorhanden vnd gut gemacht werden, Auch ainen Kurisser, so ain verdeckten Hengst hatt, mit parsen von Haus aus, bis zu der Musterung, so auf den Achtzehenden tag deß Monats Julij nechstkunfftig vmb Mainz geschehen soll, vnd volgends aines Jeden Monats, als lanng sie In Vnserm dienst seien, Item vff seiner Lieb Diener, Caplon, Fenderich, Rottmaister, Trometter, Furier, Wundt Arzt, Schreiber, Trabanten, Schmidt, Auch wagen, wagen leuthe, Trosser, Potten, vnd andern beuelch vnnd diensleuthe, für sold, Costen, schaden, vnd alle andere anforderung, Auch an vnd abzug entrichten vnd bezalen lassen, vnd sie hierJnn vnd sonst allenthalben hallten, alles nach laut vnd Jnhallt des Stats vnd Artickel, deren sich sein lieb mit Vnserer Pottschafft vnd Kriegs Comissarien derhalben verglichen hatt, Dagegen soll Vns der gemelt Vnser Oheim vnd Fuerst, Marggraf Albrecht, vnd die gedachten Raisigen, die berürten drej Monat lang, Wie obstet, vnd so lang sie In Vnserm dienst sein,

In

In Vnsern Kriegs vnd allen andern sachen, Hend-
len vnd geschefften, gegen allermenigclich, auf maß,
Wie solchs In berürtem abgeredten vnd bewilligten
Articuln vnd seinen Reuersen begriffen ist, willig-
clich dienen vnd sich geprauchen lassen, Ir aufse-
hens auf Vns, oder wem Wir das beuelhen, oder
sie damit beschaiden werden, haben, allenthalben Vn-
sern nutz vnd fromen fürdern, schaden vnd nachtail
warnen vnd wenden, vnd sonst alles das thun, das
getreu Hauptman vnd Raisigen kriegsleuthe vnd
diener, Irem herrn zuthon schuldig sein, Innmassen
sie Vns das geloben vnd schweren sollen, Vnd di-
sem allem nach, sagen Wir zu, vnd versprechen bey
Vnsern kayserlichen wortten vnd glauben, daß wir
dits alles, so hieoben vnd In offtgedachten Articuln
gemelt ist, souil vns das berürt, vest vnd steet, auch
vnuerpruchenlich halten, vnd dem also gentzlich nach-
komen vnd geleben wöllen, alles gantz getreulich vnd
sonder arglist vnd vngeuerde, Mit vrkunth dits
briefs, mit Vnser aigen handt vndterschriben, vnd
Vnserm aufgetruckten Insigel besigelt, Geben In
Vnser vnd deß Reichs Stat Cremona am Fünff-
zehenden tag des Monats Junij, Nach Christi ge-
burt, Funfftzehenhundert vnd Im Drey vnd vier-
tzigisten, Vnsers Keyserthumbs Im drey vnd
zwaintzigisten, vnd Vnserer Reiche Im Acht vnd
zwaintzigisten Jaren,

Carolus

V Naues

Ad mandatum Caesareae et Catholicae Mtis proprium
Obernburger.

Die in diesem Bestallungsbriefe erwähnte Staat und Artickel vom 22. April 1543. aber lauten folgender massen:

Deß

Dess durchleuchtigen Hochgebornen Fürstens vnd herrns, herrns Albrechten Marggrauens zu Brandenburgs, zc. Bestallung vber Geraißigen, So Jr fürstlich gnaden, der Romischen Kayserlichen Mayestat, zu dienst füeren wurdet, Erstlichen sollen vnd wöllen sein fürstlich gnaden der Rö: kay: Mt: mit Vierhundert geraissigen der gepüre gerüsten pferden gewißlichen dienen, Jedoch woe sein f. g. mer, als vngeuerlich Jn die hundert pferd, vber ermellte Vierhundert bringen, Also das es funffhundert pferdt erraichen würde, Sollen dieselben sein f. g., wie die andere gemustert, besoldet vnd bezalt werden, Jtem man wurdt Jren f. g. auff ain Jedes der gepüre gerüsts, vnd Jn der Musterung gut gemachts, zugelassens, angenomens vnd paßierts pferdt, Monatlich ain gülden, vnd weitter fur Jr f. g. Taffel vnd gesinde, Dreyhundert gülden, den güldin zu Sechtzigk Creutzern gerechnet, geben, Jtem werden Jren f. g. ain Priester, Ain Palwierer, Ain Furier, vnd Vier Tromether, monatlich mit toplm sold, vnderhallten vnd bezalt, Jtem sollen Jren f. g. zwölff Trabanten, Wie gepreuchlich gemustert, vnderhallten vnd Monatlich der gebür bezalt werden, Jtem vff vorgemelte Anzal pferd, was Jr f. g. dero bringt, vnd wie sie Jrer Rüstung halben, Jn der Musterung gut gemacht, angenomen, zugelassen vnd paßiert, sollen Monatlich wie andere dero gleichen Reutter allerding gehallten vnd bezalt werden, Jtem vnder Vierhundert pferden, ain Fenderich Amptshalben, Monatlich mit Vier vnd zwaintzigk gülden, vnd darzu sein besoldung, wie andern, Was Jme der Rüstung halben Jn der Musterung gut gemacht vnd paßiert wurdt, Monatlich vnderhallten vnnd bezalt werden, Jtem Je vff fünfftzigk pferdt ain Rottmaister, von sein solchs Ampts beuelchs

welchs wegen Monatlich (neben der besoldung, Was Jme der In der Musterung, seiner Rüstung halben passiert) funff vnd zwainzigk gülden, Item ye vff ain Hundert pferde ain Hufschmidt, wurdt Monatlich mit doplm solde, erhallten vnd bezalt werden, Item auff Jeden Kurisser, der mit aim verdeckten Hengst, Der gepüre gerüst, In der Musterung gut gemacht ist, zu seim ordinarj Sold, noch mit aim sold, das sein Vier vnd zwainzigk gülden, Monatlich vnderhallten vnnd bezalt werden, Item auff ain Jedes der gepüre Gerüsts pferd, Das In der Musterung zugelassen gut gemacht vnd passiert wurdt, den Monat zwölff gülden, Item ye zwolff pferd ain Troß oder potten pferd gemustert, vnd Monatlich mit Sechs gülden erhallten vnd bezalt werden, Item Je vnder zwolff pferden, wurdt ain schüz, wohe der gepüre beritten gerüst, wie andere geraissige gemustert, passiert, vnd Monatlich besolder werden, Item ye zwölff pferden ain Wagen mit vier pferden wol gerüst, vnd mit aller seiner Notturfftigen vnd gepür versehen, vnd In der Musterung zugelassen vnd passiert, Soll Monatlich mit Vier vnd zwainzigk gülden besoldet werden, Vnd ob sich begebe, das ainem oder mehrn, aus den Vier Wagen pferden, ains oder mehr, erleg oder abgieng, soll er zum furderlichsten nach andern trachten, vnd mitler zeit kain gewerde gepranchen noch suechen, Darzu Monatlich auch gemustert werden, Item ob ainer oder mehr, als Vier geraissige, vnd der gepür gerüste pferdt hette, soll nit mehr, als ain Bub gemustert, gut gemacht, zugelassen, passiert vnd Monatlich bezalt werden, Item der geraissigen krancken pferde, so vils der gebüre gerüste pferd haben, wurdet man Monatlich, wie die gesunden In der Musterung gut gemachte geraissige, Dergleichen die gefangne (souerr sie

nach

nach kriegsprauch In Irer Mayestat Dienst Ni-
dergeworffen) vnderhallten, besolden vnd bezalen
werden, Item es soll auch solchen geraissigen, von
Iren heußlichen Womungen auß, bis zur Muste-
rung, auff ain Jedes der gepür gerusts pferdt, Das
In der Musterung zugelassen vnd passiert wurdt,
tag vnd nacht, Vier vnd zwainzig kreuzer, Deß-
gleichen vff ain Jeden dermassen gerüsten vnd gebü-
renden Wagen, Acht vnd vierzigk Creuzer, gege-
ben, vnd vier tag ziehen, den Funfften stilligen,
vnd ains Jeden zihenden tags, Vier meil zu Reit-
ten schuldig sein, Item soll die besoldung vffm Mu-
sterplaz nach beschehener Musterung angien, vnd
ain ganzen Monat sold alspald hinaus gegeben,
Darnach allweg Monatlich ain mal bezalt werden,
Item sollen auch dreissigk tag, für ain Monat zu-
dienen schuldig sein, vnd nit anderst gerechnet, vn-
derhallten vnd bezalt werden, Item sollen sein f. g.
vnd deroselbigen Reutter kay^{r}. Mat. wider allerme-
niglich, dero Vheind vnd beschediger, Auch alle de-
roselben anhenger vnd helffer zu dienen schuldig sein,
Ausserhalb woe Chur vnd Fürsten Im Reich, mit
denen sein fürstliche gnaden, In Erbainigung stun-
den, In Iren Fürstenthumben vnd Lannden, vber-
zogen vnd bekriegt wurden, In was wege das be-
schehe, das dannocht kay^{r}. Mat. vß kainerlej vrsach
nit gesindt, Ir Mayestat wurden dann von denen
vberzogen, Das alßdann sein f. g. wider dieselben
zu dienen nit verpflicht sein sollten, Wahe aber die
Ihenen, bej Irer Mat. vheinden betretten wurden,
Sollen sein f. g. vnd dero Reutter, vermög vnd
wie obsteet, Auch zudienen schuldig sein, Item Ir f.
g. vnd dero Reutter werden der kay. Mt. drej
Monat lang zu dienen Schweren, Doch also, wohe
die drej bestimpte aussein, vnd kay^{r}. Mat. seiner f.
g. vnd dero Reutter, lenger begeren wurden, das

 solchs

solchs sein f. g. zuuor gewißlich zeitlich angezaigt, Alßdann sollen sich sein f. g. vnd dero Reutter, vmb vorige besoldung lenger, nach Irer kayserlichen Mayestat gefallens, Jn diensten auch geprauchen lassen, Item wo Jr f. g. vnd dero Reutter, anreitten, vnd Innerhalb oder vor außganng der dreyer Monat, beurlaubt wurden, Soll Jn nicht destoweniger die drej Monatlich besoldung, außgericht vergenugt vnd bezalt werden, Item wann man Jr f. g. vnd dero Reutter, nit mehr bedurfftig, wirdt man Jn ain halben Monat sold, fur den abzug geben, Vnd ain gebürend einsehen mit den weitest gesessnen haben werden, Item sollen auch Irer Mat. vnderthonen vnd verwandten, were die sein, Niemands außgenomen, Jm an vnd abzug, noch sonsten Jn kainerlej weg beschedigen Sonder Jederman guetliche bezalung thon, bis sie gegen den Vheinden zu Veld ligen, So mögen sie füetterung suechen vnd geprauchen, Item Ob Obrist Haupt leuth, vnd dergleichen ansehenlich Personen, von den Vheinden Niderlegen, vnd von sein f. g. vnd dero Reutter gefangen vnd erobert wurden, Sollen dieselben mit Irer person zu der key. Mat. oder Dero Obristen hannden gestellt werden, Darmit ain gefangner, oder ob Irer Mat. Obristen oder andere ainer oder mehr, Niderlegen, gegen ain ander erledigt, vnd derohalben, wie mit andern gehallten werden, Wa aber ausserhalb der obgemelten, ander vnd gemain Personen gefangen wurden, die mag ain Jeder, der sie Niderwurfft, schazen vnd darmit nach seim gefallen handeln, Doch sollen dieselben gefangen, zuuor vnd ehe sie ledig gelassen, dem Obristen angezeigt werden, Item die Stet, Schlösser vnd Flecken, Dörffer vnd leuth, auch was von Grossem geschütz, vnd desselbigen zugehörigen municion, darJnn erobert wurdt, soll der Key. Mat. zusteen, volgen vnd plei-

pleiben, Vnd sollen dieselben eroberten vnd gehuldigten, Auch die auffgenomen Stet, Schlosser vnd flecken, Dörffer vnd leuth, Nachdem sie aufgenomen sein, souil sein f. g. oder der Reutter deren eroberten, weitter nit geschediget noch geprandschatzt werden, Aber all andere gewunnen hab, So breiß sind, soll Jnen pleiben, vnd kainer den andern von seiner gewunnen hab, vertringen, Item ain Jeder Rottmaister oder beuelhaber, sollen sich nach deß Obristen oder desselben beuelhabers, anschaffen vnd gebieten, mit Jren leiben, pferden, wagen, vnd Jn all andere wege gehorsamblich gehallten, sich willig zu vnd von den Wheinden, Jn allen sachen, samentlich vnd sonderlich gebrauchen lassen, Vnd one deß Obristen oder desselben beuelhaber zulassen vnd erlauben mit Jren fanen noch rotweiß, noch sonst Jn andere Wege, auß der ordnung vnd geleger, nit Reiten, noch die Wegen faren lassen, Sonder ain Jeder pleiben, wie er geordnet vnd beschaiden ist, Vnd sich Jn allem dem, Wie ehrlichen getreuen Kriegs leuthen, gegen Jrem herrn vnd Obristen zusteet, vnd gebürt, gehallten, Item Dieweil vilerlej Nationen zu Roß vnd fueß zusamen komen werden, Vnd so vil mehr vß geringen Vrsachen, Vnwill vnd zwäyung zutragen mag, Solchs zuuerhuetten, soll kain Nation die andern sachen halb, mit wortten noch geberden, verclainern, Schumpffiern noch sich mit denselben von wegen deß glaubens Jn disputacion Jnlassen, Sonder, wo ainiche Nation gegen der andern ainich beschwerde sprech vnd vorderung zuhaben vermainte, soll dasselb bej Jren Obrigkeiten gesuecht vnd erörtert werden, Wie das kriegspreuch vnd Recht ist, außzutragen, Item soll durch sein f. g. noch Jre geraisige, mit nichten Jn ainiche wege, etwas das wider die Alte Religion oder sonnsten Gaistlich vnd

Weltlich personen seye, fürgenomen oder zu verbie-
ten gestattet werden, Item der Musterplatz wurdt
zu Wormbs, Speier, Pfalz, Mainz, oder ober ohn vn-
geverlich ain tag Raiß vnder oder Oberhalb Jetz
gemellter örtter vnd gelegenheit, gehallten werden;
Dess zu warem vrkundt, hab Ich Johann von
Lier, herr zu Berchaim, rc. Rö: key^{r}. Mat. obri-
ster kriegs Comissari In deutsch Lannden rc. In
Namen dess herrn von Granuella, mich mit aig-
nen handen vnderschriben, vnd mein aigen angeborn
Insigel, zu end für vnd aufgetruckt, Geschehen vnd
geben vff den Zwee vnd zwainzigisten tag deß Mo-
nats Aprilis. Anno $xv^{c}xliiij$.

J H V lier

Eben dieses berühmten Marggraf Albrechts
von Brandenburg vom Kayser Carln dem *V.* zu
Regenspurg am 18. Junius 1546. erhaltener Bestal-
lungsbrief über zweytausend Pferde und Geraisige,
mit den beigefügten Artickeln von eben dem Datum,
und mit; nebst den beiden Kayserlichen Schadlos-
haltungsbriefen, de Dato Regenspurg den 15. Julii
ao. a. h., deren in der Vorrede zum *IV.* Bande der
N. T. R. G., S. *XXXI.*, gedacht wird, von
dem vorbelobten Herrn Regierungsrath Spiesen,
in einer genauen Abschrift von den zu Plassenburg
aufbehaltenen Originalien, geneigtest mitgetheilet
worden, und sie werden ohne Zweifel manchen mei-
ner Leser, wegen ihres fruchtbaren Innhaltes, kein
unangenehmes Geschenke seyn.

N. I.

Kaysers Carls des *V.* BestallungsBrief für den
Herrn Marggraf Albrecht zu Brandenburg, als
Kayserlichen Obristen; *de Dato*: Regenspurg am
18. Tag des Monats Junii *ao.* 1546.

Wir Karl der Fünfft von Gots gnaden Rö-
mischer Kaiser, zu allen zeiten Merer des Reichs,

In

In Germanien, zu Hispanien, baider Si
Jherusalem, Hungern, Dalmatien, Croat
Konig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertz
Burgundi rc. Graue zu Habspurg, Flandern
Tirol rc. Bekennen, Als Wir yetzo entschloss
etlichen vnsern obligenden sachen, ain Tapfer
zall Kriegßuolcks zu Roß, vnd Fueß, in
dienst vnd Besoldung antzunemen, Das Wir
nach den Hochgebornen Albrechten Marggra
Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der C
ben, vnd Wennden Hertzogen, Burggrafe
Nurmberg, vnd Fursten zu Rugen, Vnsern l
Oheim vnd Fursten, zu Vnserm Obersten
zway Tausent pferde, vnd Geraisigen s
Kriegßuolcks, furgenomen verordent, vnd b
haben, Vnd thun das hiemit wissentlich in
dits Briefs, Also das Vns derselb Vnser O
vnd Furst, Marggraf Albrecht zu Brandenb
zum aller Furderlichisten das sein mag, sölche 2
Nemblich bis in zway Tausent gueter geruster
de, vnd Raisigen, darundter Ain Tausent S
hundert Spiesser, vnd vnder denselben aufs
gist ain hundert Kurisser, mit Iren gantzen g
Barschen, woldeckenden Stählin geligern, vnd
deckten Henngsten, Auch vierhundert Schutzen
sein vnder ainem yeden hundert Funff und sibe
Spiesser Funff Kurisser vnd zwaintzig Sch
In Vnser dienst, vnd Besoldung aufbringen, b
len vnd zufuern, vnd Jnen von Vnsernw
dienst vnd Sold zum wenigisten auf drey Mo
nach dem Tag der ersten Musterung antzurech
Alda Jnen alßbald nach der Musterung ain g
ger Sold auf die hanndt gegeben werden solle,
sagen, Mit diser Beschaidenhait, wo Wir
nach ausganng sölcher Dreyer Monat, lennger
turfftig sein, das Sy Vns auf Vnser begern

dise hernachuolgende Bestallung weitter zu dienen schuldig sein sollen, Dagegen wellen vnd sollen Wir gedachtem Vnserm Oheim vnd Fursten. Marggraf Albrechten von Brandenburg. auf sein Tafel. Sechshundert. vnd Sechtzehen Trabanten yeden Monatlich Acht gulden betzalen. vnd entrichten lassen, Verrer auf sein person aines yeglichen Monats. das Monat gerechent zu dreissig tagen, auf ain yedes gerustes pferdt, souil Er Vns bis in berüerte Suma bestelt, vnd zupringt, vnd in der Musterung, laut der Musterzettel, verhannden, vnd guet gemacht werden, ainen gulden fur den hauptmans oder Rittmaisters gulden, Vnd sollen alweg vber hundert pferdt ain Trabant. das sein auf zway tausendt pferdt zwainzig Trabanten, vnd yedem Monatlich Acht gulden betzalt werden, Dergleichen auf yedes Tausent pferdt ain Leutenant, vnd deren yegelichem Ampts halben Monatlich ain hundert gulden Vnd dann auf ain yeden gerusten Geraisigen, souil in der Musterung, laut der Musterzettel verhanden, vnd guet gemacht werden, Benantlich auf ain Kurisser, so wie obsteet gerust ist, vier und zwainzig gulden, vnd auf andere geruste pferde, vnd Raisigen, die seyen Spiesser oder Schutzen, ainem yeden, so in der Musterung guet gemacht wirdet, zwelf gulden Reinisch. yeglichen gulden zu Funffzehen patzen, in allerlay gelt oder Muntz, wie an den Orten, vnd in gelegern, da die Betzalung geschehen solle, ganghafft im werdt sein, nach laut vnd Innhalt der Verzaichnus vnd Artickel. so wir gedachtem Vnserm Oheim. vnd Fursten. Marggraf Albrechten. hiebey vnder Vnserm Secret verferttigt zustellen lassen, Monatlich den Monat gerechent als obsteet, solanng Sy in Vnserm dienst sein, entrichten. vnd betzalen, Wir sollen vnd wellen auch gedachtem Vnserm Oheim vnd Fursten,

Marg-

Marggraf Albrechten, auf gemelte seine vndergebne
zway Tausend Pherdt, zween Romormaister,
zween Quarttiermaister, zween wachtmaister,
zween Profiantmaister, Ain Leibartzt, vnd zween
Wundtartzt halten, Vnd dieselben mit sambt an-
dern Amptern, vnd dienstleuten, als Caplän, Fu-
rier, Schreiber, Trometter, Hörpaucker, Rittmai-
stern, Fanen, Fendrichen, Schutzen-Hauptman,
Rottmaistern, Hufschmiden, Trosser oder Potten,
wägen, wägen pferden, der Geraisigen Buben,
Auch Krancken, vnd gefanngen Jre Besoldung.
Deß gleichen Jres Anritts, Abzugs, vnd anderer
anforderung halben entrichten vnd bezalen lassen,
Vnd hierin auch sonst allenthalben halten, alles nach
laut vnd Jnhalt. obberuerter verzaichnus, Stats,
vnd Artickels, deren Wir Vns mit obgenantem
Vnserm Oheim, vnd Fursten, Marggraf Albrech-
ten, vnd die gedachten seiner Lieb vndergebne Raisi-
gen, die beruerten drey Monat lanng. wie obsteet,
vnnd solang Sy in Vnserm dienst sein, Jn Vn-
sern Kriegß, vnd allen andern sachen, hendlen, vnd
geschefften, gegen allermenigclich nyemandt ausge-
nomen, wie solchs in obgedachten Artickeln vnd
seiner Lieb Reuers, bewilligt, vnd begriffen ist, wil-
liglich diennen, vnd sich gebrauchen lassen, Jr auffse-
hen auf Vns, oder wemb wir das an Vnser stat beuel-
hen, oder Sy damit beschaiden werden, haben, allent-
halben Vnsern nutz vnd Fromen Furdern, Schaden
vnd nachtail warnen, vnd wenden, vnd sonst alles das
thun, das getrewe Obersten. vnd Raisige Kriegß-
leuth. Jrem herrn zethun schuldig sein, Jnmassen Sy
Vns das geloben vnd schweren sollen, Vnd dem al-
lem nach, sagen Wir zu vnd versprechen, bey Vnsern
Kaiserlichen worten, vnd Glauben, das Wir diß
alles, so hieoben. vnd in offtgedachten Artickeln. ver-
melt ist, souil Vns das beruert, steet, vest, vnd vn-

verprochenlich halten, vnd dem also gentzlich nachkomen, vnd geleben wellen, alles gantz getrewlich, sonder arglist vnd gefärde, Mit vrkundt dits Briefs. mit Vnser aigen hande vnderschriben. vnd Vnserm aufgedruckten Insigel Besigelt Geben in Vnser vnd des Reichs Stat Regenspurg am Achtzehenden Tag des Monats Junij, Anno ꝛc. im Sechs vnd viertzigisten. Vnsers Kaiserthumbs im Sechs vnd zwaintzigisten, vnd Vnserer Reiche im Ain vnd dreissigisten,

Carolus

V. Naues

Ad mandatum Cæsareæ et Catholicæ Mtis proprium
Obernburger

N. II.

Verzeichnus, Staat und Artickel für Ebendenselben; de Dato: Regenspurg am xviijden tag des Monats Junij, ao. 1546.

Karl von Gots gnaden Romischer Kayser zu allenntzeiten Merer des Reichs ꝛc.

Verzaichnuß. Stat vnnd Artickel. Darauf wir den Hochgebornen Albrechten Marggrauen zu Brandenburg. zu Stettin Pommern, der Cassuben vnd wenden Hertzog. Burggrauen zu Nurmberg vnd Fursten zu Rugen. zu Vnnserm Obersten vber zway Tausent gerusster Pferde vnd Raisigen. verordent vnd bestellt haben.

Erstlich soll Vnns derselb Vnnser Oheim vnd Furst. Marggraf Albrecht. biß in zway Tausent gueter gerusster gemusterter geraisiger Reutter vnd pferde. zuefuren. darundter sollen sein ain Tausent vnd Sechshundert Spiesser. vnd vnder denselbigen aufs wenigist hundert Kurisser, mit Iren gantzen gueten Barschen. woldeckenden Stählin Geligern. vnd verdeckten Hengsten. Auch vier Hundert

dert Schutzen, das sein alweg vnder einem yeden hundert Funff vnd sibentzig Spiesser. Funff Kurisser, vnd zwaintzig schutzen. Item die Spiesser sollen mit Iren gueten Helmelinen oder Haupt harnisch. die wol schliessende Visier haben, und mit gueten Stählin Krägen, Armzeugen. Rucken. vnd Krebssen. Schurtz. Kniekopffen. oder Dieling, oder ander Armzeug stat Panntzer Ermel, mit Stählin Buckeln. langen Handtschuehen vnd Kragen, mit langen Achseln gerusst sein,

Item die Schutzen, sollen mit Iren gueten pferden, Schweinspiessen, Feurpuchsen, die mit aller Irer notdurfft. vnd starckhen Schussen gefasst, vnd mit Iren Schurtzen. Ermlen. Krägen. ruckhen. Krebsen. Handtschuehen. vnd woldeckenden hauben. versehen sein.

Item auf zway Tausent pferde, sol gedachtem Vnsern Oheim vnd Fursten Marggraf Albrechten. zu Tafel gelt Sechshundert florin, vnd auf Sechtzehen Trabanten Yedem Monatlich acht florin zallt werden.

Item soll seiner Lieb, auf yedes Tausent pferde, ein Leutheenant. dem Monatlich hundert gulden Leuthenambts halben, macht zwayhundert florin. bezallt vnd entricht werden.

Item von yedem gemusterten geraisigen pferdt, ain florin, fur den Hauptman oder Rittmaisters gulden. macht auf zway tausent pferdt. zway tausent florin. Vnd sollen alweg vber ain hundert pferdt ain Trabant. das ist auf 2000 pferde 20 Trabanten. vnd yeder Monatlich mit .8. florin vnterhalden vnd bezalt werden.

Item einem yeden Rothmaister. von Yedem gemusterten geraisigen pferdt. ein halben. das macht von 50 pferden 25 florin, neben seiner gemusterten besoldung.

Item es sol ein yeder Rotmaister, ainer nach dem anderñ, mit seinen 50 pferden, im Muster Register geschriben steeñ.

Item vber dise 2000 pferdt, sollen vier Fanen vnd zway schutzen Fendlin gehalteñ, vnd ein yeder Ambtshalben, monatlich mit vier vnd zwainzig gulden bezallt werden.

Item vber die Vierhundert Schutzen, vnder solchen zway tausent pferdeñ, zwen Haupman gehalteñ, vnd yedem Schutzen hauptmans beuelchs halben Funffzig guldeñ monatlich bezallt werden. Das macht 100 florin.

Item vber zway Tausent pferdt, zwen Rottmaister, zwen Quartiermaister, zwelff Wachtmaister, zwen Proviandmaister, Ain Leibarzet, vnd zwen wundtarzt gehalteñ, vnd yeder mit viertzig gulden Monatlich bezallt werdeñ,

Item vber zway Tausent pferdt, zwen Caplän, zwen Furier, zwen schreiber, Sechzehen Trumetter, zwen Kesselpauckher, mit dopeln Soldt, Monatlich bezalt werdeñ,

Item vber zway tausent pferde, zwainzig Huefschmide dero yedem neben seinem aufs pferde vnd Rustung, gemusterter besoldung, Monatlich zwelff guldeñ,

Item auf ain yeden Kuriser, der mit seinen ganzen Rusth, Starcken Hengst, gueter Barschen, oder woldeckenden Stählin Geligern, gerufft, in der Mussterung, vor ein solchen guet worden, Monatlich vier vnnd zwainzig gulden.

Item auf ein yedes wolgerusts in der Musterung guetgemachts pferde, vnd der gebur gerusten geraysigen, Monatlich zwelff guldeñ. Vnd ob ainer oder mer, als funff pferde het, dem sollen nit mer als ein pueb gemustert werdeñ,

Item

Item auf zwelff gemusterte vnd guetgemachte pferde. sol ein Troß oder Botenpferde, das ist das dreyzehndt pferdt, sambt dem poten gehalten, vnd Monatlich mit sechs gulden bezallt werden. Welches pferdt vnnd pot. in der zall der zwelffen, nit begriffen sein, sonder die dreyzehendt stat erfullen sollen.

Item auf zwelf pferdt, so in der Musterung guet werden, ein gueten wagen, mit vier pferden, vnd aller seiner zuegehörung. so alles guet vnd woll gerusst, bestellt, versehen. in der Musterung also befunden vnd guet worden. sollen darauf Monatlich vier vnd zwainzig gulden bezallt werden. Vnd wo ainer oder mer seine gepur vnd anzall. von gueten wagen pferden. vnd seiner anzall nit Inn wagen oder sonst hette. soll Inen. der gebur nach marg zall abgezogen werden. Wo sich aber zuetragen oder begeben wurde. das ainem oder mer aus den vier wagen pferden, ains oder mer, das gemustert worden, erlege, der oder dieselben. sollen zum furderlichisten nach andern trachten. Vnd hierInn kain geferde brauchen oder suechen. Vnd wo ainichs oder mer geraysigs oder Troß pferdt. in die wagen gespant, betretten, das fur raisig oder Troß gemustert, oder guet worden. Soll derselbig, dem sölchs pferdt zuestendig. sein ganze besöldung dardurch verwurckt. vnd Ime die in der bezallung abgezogen werden.

Item ob vnder sölchen geraysigen. ainer oder mer kranckh wurden, die gerusst. vnd Jre zuuor gemusterte pferde vnd Russtung noch haben, die sollen Monathlich wie die gesunthen, so in der Musterung passiert. Dergleichen die gefangen, sóuerr die nach Kriegs gebrauch. in Vnserm dienst nidergeworffen. vnderhalten, besöldt vnd bezallt werden. Doch sollen der krancken vbereinzige Harnisch vnd pferde,

pferde, sie sein gesundt oder kranckh, durch die Mu-
sterung gefürt. Und kain geuerde gebraucht werden,

Item es sollen auch disen geraysigen. von Iren
Heuslichen wonungen auß. biß zur Musterung,
auf ein yedes gerustes geraysigs, und in der Muste-
rung zuegelassen pferde und geraysigen. tag und
nacht. Vier und zwainzig kreuzer gegeben werden,

Item Dergleichen auf yeden der gepür gerust-
ten in der Musterung guetgemachten wagen, acht
und vierzig kreuzer. für Ir Anrit gelt. bezallt wer-
den, und ainem vier tag zu ziehen, und den Funff-
ten still zuligen erlaubt, und aines yeden ziehenden
tags. vier meil wegs zureitten schuldig sein.

Item disen geraysigen. sol nach beschehener
Musterung, alsbaldt auf dem Musterplatz. Ire in
der Musterung guetgemachte Besoldung angeen. Das
antrit gelt abgerechnet, und mit sambt ainem gan-
zen Monat soldt alßbaldt und hernach Monatlich
bezallt werden, den Monat zu dreissig tagen, die
Sy für einen yeden Monat zudienen schuldig sein
sollten. zurechnen, Und wo das gelt aber von unge-
uer. Funff, zehen, oder Funffzehen tag verblieb.
und gleich nit alda verhannden were, Sollen Sie
gedult tragen. Und nichts destoweniger alles thuen,
das geraisigen Erlichen Kriegßleuthen wol an-
steet. unnd also. ob Sie das zu rechter Zeit empfann-
gen hetten

Item alle obgemelten geraysigen unnd pferde.
sollen Unns wider alle Unnser pheinde. und alle
Ire Helffere. In allweg Niemandts außgenomen,
zudienen schuldig unnd verpflicht sein,

Item es sollen gemelte Reutter. Uns drey
Monat lang zudienen schweren. Doch also wann
die bestimbten drey Monat auß. und Wir Irer len-
ger oder mer notdurfftig sein wurden. Das Sy
Uns umb Ir vorige besoldung und Bestallung. lenn-
ger

ger zudienen. Vnd sich nach Vnnserm gefallen gepranchen zulassen. schuldig sein sollen. on alle waigerung. außflucht, oder ainiche verhinderung. vnd on alle geuerde.

Vnnd wo obgedachte geraysigen. mit Irer zuegehör. nach Irem Anrit. Innerhalb vnd vor außgang der dreyer Monat gevrlaubt wurden. Nemblichen Im ersten oder andern Monat, nach verscheinung wenig oder viler tag, sollen Jnen drew Monat volkomenlich bezallt werden, vnd der abzug darJnnen begriffen vnnd vergnuegt sein. Wo Sie aber dritthalb Monat dienten. sol Jnen ein Halber Monat. vber die drey Monat gegeben werden. Das macht ein gantzen Monat. fur den abzug. So Sy aber drey Monat oder lennger dienen, sol zu Vns steen, Jnen auf dem platz, da man Sie vrlauben wirdet, biß zu eines yeden Orth, da er angeritten, entrichten vnd bezallen zulassen. wie den Anrit. Doch sollen sölcher Reutter. Rothmaister. bey Irer pflicht, der Iren Abrit, in schrifften zu vbergeben schuldig sein,

Item wo ainer oder mer vndter disen geraysigen. In Vnserm Leger oder sonsten in Vnserm dienst, ychts hörte oder vername, das Vns vnd Vnnser wolfart. zu nachtail oder verhinderung raichen thette, oder sonst Arckhwenig Leuthe Im Leger sehe. oder wusste, der sol sölches von stund an. seinem Rithmaister oder Hauptman. vnd derselb seinem Obersten, vnd der Vns, oder Vnser abwesens Vnserm öbersten Veldthauptman anzaigen, oder anzaigen lassen. Wo aber ainer oder mer. sölchs nit thätte. so sol der. oder dieselben. so man des in erfarung kombt, wie der Hauptsacher gestrafft werden, an Leib vnnd guet, vnd on alle gnad,

Item Sie sollen auch Vnsere vnderthanen vnd verwandten. wo vnd wer die seyen. niemandts

auß-

außgenomen, Im anzug. vnd abzug. vnd sonst in kainerlay wege. beschadigen. Sonnder yederman guetlichen betzallen vnd entrichten. biß das Sie gegen Unsern Vheindten. zu Vheld ligen. Alßdann mögen Sie fueterung suechen vnnd gebrauchen. Doch sollen Sie von den wirtten. vber die gepur nit beschwerdt werden,

Item so Oberste oder Veldthaupleuthe, von den Vheindten Niderlägen. vnd von Innen gefangen vnd erobert wurden. Sollen dieselben mit Iren personen. zu Unsern, oder des Hannden. dem wir sölches beuelhen, gestellt werden, Wo aber ausserhalb der obgemelten Obersten oder Veldthaubtleuthe, andere Personen gefanngen wurden, die mag ein Yeder der Sy niderwirfft schetzen. vnd damit nach seinem gefallen Handlen, Doch sollen dieselben gefangnen. von stund an Uns. oder Unserm Obersten Veldthauptman angezaigt. vnd one Unser oder sein wissen vnnd verwilligen. nit ledig gegeben werden,

Item: Stette. Schlosser. Dörffer. Fleckhen. vnd Leuth Auch was von grossem Geschutz. vnd desselbigen zuegehörigen Munition. darInnen erobert wurde, solle Uns zuesteen, volgen vnd beleiben. Und sollen dieselben eroberten vnd gehuldigten, Auch die außgenomen Stette, Schlosser. Dorffer. Flecken. vnd Leuth, nach dem Sy aufgenomen sein, souil Sy dero eroberten, weitter nit geschediget noch geprandtschätzt werden, Aber alle andere gewunnen hab. so preyß ist: sol Jnen bleiben. vnd kainer den andern von seiner gewunnen haab verdringen.

Item ein Yeder Rithmaister oder Beuelchhaber, sambt seinen beuolhnen Reuttern, sollen sich nach Unserm, oder wen wir an Unser Stat dartzue verordnen, werden, oder desselben Beuelchhabers an-

anschickhen vnd Gepot, mit Iren Leiben, pferden, wägen, vnd in all ander wege gehorsamblich halten. sich willig zue vnd von den Vheindten. in allen sachen sambtlich vnnd sonderlich gebrauchen zulassen. Vnd one Vnnser, oder Vnsers verordneten zuelassen vnd erlauben. mit Iren Fanen, noch Rottenweiß noch sonnst in ander weiß, aus der Ordnung, vnd dem geleger. nit Reitten, noch die wägen faren lassen, Sonder ein Yeder bleiben, wie er geordent ist. vnd sich In allem dem, wie Eerlichen getrewen Kriegsleuthen. gegen Irem Herrn vnd Obersten zuesteet vnd gepurt. halten,

Item dieweil vilerlay Nation. zu Roß vnd Fueß. zusamen komen, Derhalben vmb souil mer, aus geringen Vrsachen, sich bißweilen. vnwill vnd vnainigkait zuetragen mag. Sölches zuuerhuetten, sol kain Nation die ander. in ainicher sachen, mit worten. werckhen. vnd geperden, schmehen oder Schimpffieren, noch sich mit derselben, von wegen des Glaubens, in disputation einlassen. bey leibstraff. Sonder wo ainich Nation gegen der andern. beschwerdte, Spruch vnd Fordrung zu haben vermaint, soll dasselb bey Irer Oberkait gesuecht. vnd nach Kriegs Recht, erörtert vnd außgetragen werden. Auch ainer dem andern sein gefanngen, oder gewunnen peuth. mit gewalt oder sonst. nit empfrembden. Sonder sollen sich Irer Irrungen vnd Vnainigkait, so sich derhalben zuetragen möchten, durch Ire Obersten. vnd derselben Ritmaister, erledigen vnd entschaiden lassen,

Item Sy sollen auch in kainerlay wege. Nchts, das wider die alten Religion, oder sonst Gaistlich oder weltlich personen sey, furnemen, noch ainer dem andern gestatten. Vnnd nachdem sich hieuor zu mermallen, in bezallungen des Kriegs volckhs Irrungen zuegetragen. von wegen

gen der Munz. Sölches zufurkomen. wellen wir daran sein, vnd bevelch thuen, Das Hinfuro fur ein yeden gulden Reinisch in Munz. Funffzehen Pazen, in allerlay gelt oder Munz. wie die an den Orten, vnd Inn gelegern, da die bezallung geschehen solle, ganghafft Jm werdt sein, bezallt werden,

Item Wo wir andern Vnsern Geraisigen. Jn Iren Bestallungen. der Oberlendischen Reitter Teutscher Nation. ettwas mer machen würden, sol sölches disen gerayſigen auch gepuren. vnd Inen geraicht vnd gegeben werden.

Item wo wir ainiche. oder mer personen, Stete. Flecken. Märckten. Dorffern. Weylern. Heusern, Höfen, oder andern Guetern. mit paßporten. Salua guardj. Freyhaitten. oder andern. Begnadungen vnd versicherungen versehen, sol niemandts wider dieselben thuen, in kainerlay weiß. bey verlierung leibs vnd guets,

Item. Nachdem gedachter vnser lieber Oheim vnd Furst. Marggraue Albrecht zu Brandenburg. Vns in Vnser Besöldung vnd dienst 3500 gerüster pferde, auf den Mussterplaz. auf dise hieuorgeende Bestallung zupringen versprochen. Daruon dem Hochgebornen Fursten, Vnnsern lieben Vettern Maximilian, Erzherzogen zu Osterreich, nach der ersten Musterung vnd bezallung 1500 pferde. Frey ledig volgen. vnd auf ein sondere Bestallung. derhalben von Vns aufgericht, vbergeben vnd zuegestellt werden sollen, Dargegen versprechen Wir bey Vnsern waren Worten, das dieselbigen 1500 pferdt, In allermaß wie sein Marggraue Albrechts Reutter, In allen puncten vnd Artickeln, nichts außgenomen, gleich messig gehalten werden sollen,

Des alles zu vrkhunde. Haben Wir dise verzaichnuß. Stat. vnd Artickel. mit Vnser aigen handt

hande vnderschriben vnd mit Vnnserm aufgedruckten Insiegl besiglen lassen. Geben in Vnser vnd des Reichs Stat Regenspurg, am xviij^den tag des Monats Junij. Anno 2c. Im xlvj^ten. Vnsers Kaysertumbs Im xxvj^ten vnnd Vnserer Reiche Im ain vnd dreissigisten.

Carolus

V Naues

Ad mandatum Cæs^ae. et Catholicæ M^tis proprium
Obernburger.

N. III.

Kayser Carls des V. Versicherungs- und Schadloshaltungs-Brief, für den Herrn Marggraf Albrecht zu Brandenburg, im Fall dieser, während seiner kayserlichen Kriegsdienste, in Gefangenschafft gerathen sollte; de Dato: Regenspurg, am 15. Tag des Monats Julij, ao. 1546.

Wir Karl der Funfft von gots gnaden Romischer Kaiser, zu allenntzeitten Merer des Reichs, In Germanien, zu Hispanien, baider Sicillien, Iherusalem, Hungern, Dalmacien, Croacien 2c. Konig, Ertzhertzog zu Osterreich, hertzog zu Burgundi 2c. Graue zu Habspurg, Flanndern, vnnd Tyrol 2c. Bekennen, Als sich der Hochgeborn Albrecht, Marggraf zu Branndenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnnd wennden Hertzog, Burggraue zu Nurnberg, vnnd Fürst zu Rugen, Vnnser lieber Ohaim vnnd Furst, auf disem Vnnserm vorhabenden zug, In Vnnser diennst begeben, vnnd Vns gegen menigclich zudiennen gehorsamblich bewilligt, welches Vnns von seiner Lieb, zu gnedigem dancknem gefallen raicht, Das Wir hierauf demselben Vnnserm Ohaim vnnd Fursten, Marggraf Albrechten zugesagt vnnd versprochen haben,

Unnd thuen das hiemit wissentlich in crafft dis Briefs Also wo sich begebe, das sein Lieb, In solchem Unnserm furgenomen Zug, In Unnserm dienst, von den Widersachern unnd Veinden gefanngen werden, unnd niderligen solte, das doch der Almechtig, abzuwennden, unnd zuverhueten geruche, Das Wir mit denselben Unnsern widersachern, unnd Iren Anhanngern kain richtung oder vertragshanndlung eingeen wellen, Es sey dann sein Lieb darin mit begriffen, unnd seiner Fencknus widerumb erlassen, erledigt und freygezelt, oder desselben von Inen versichert, trewlich one argelist, Mit urkundt diß Briefs mit Unnser hannds underschriben, unnd Unnserm aufgetrucktem Insigel besigelt, Geben In Unnser unnd des Reichs Stat Regenspurg, am Funffzehennden Tag des Monats Julij, Anno ꝛc. Im Sechß unnd viertzigisten, Unnsers Kaiserthumbs Im Sechß unnd zwaintzigisten, unnd Unnserer Reiche Im Ain unnd dreissigisten.

Carolus.

V. Naues — Ad Mandatum Cæsareæ et Catholicæ M^tis proprium
Obernburger.

N. IV.

Anderweiter Kayserlicher Schadloshaltungs-Brief für Ebendenselben, im Fall sich der Sold des zugeführten Kriegsvolcks höher belauffen sollte, als in seinem Bestallungs-Brief begriffen ist; de Dato: Regenspurg am 15. Tag des Monats Julii ao. 1546.

Wir Karl der Funfft. von Gots gnaden Römischer Kaiser, zu allen zeitten Merer des Reichs: In Germanien. zu Hispanien. baider Sicilien.

Jhe-

Iherusalem. Hungern. Dalmatien. Croatien rc. Kunig. Ertzhertzog zu Osterreich. Hertzog zu Burgundi rc. Graue zu Habspurg. Flanndern vnnd Tirol. rc. Bekennen offentlich mit disem Brieff vnnd thuen kunth allermenigclich, Als Vnns der Hochgeborn Albrecht Marggraue zu Branndenburg. zu Stettin. Pomern. der Cassuben vnnd Wennden Hertzog. Burggraff zu Nurmberg vnnd Furst zu Rugen. Vnnser lieber Ohaim vnnd Furst, zu Vnnserm yetzig vorhabendem zug, ain Anzal Pferde vnnd Raisigen. aigner person, auff Vnnser Bestallung zuefuert. Vnnd aber denselben seinen Raisigen. In seiner bestallung, die Er Inen hieuor zu aufbringung derselben gegeben. Irer Besoldung, Auch an vnnd abzugs halben, ain merers, dann Vnnser Bestallung ausweißt, versprochen hat. Das Wir demnach demselben Vnnserm Oheim vnnd Fursten Marggraff Albrechten von Branndenburg. zugesagt vnd versprochen haben, vnnd thuen das hiemit In Crafft ditz Brieffs. Also ob sein Lieb mit denselben seinen Raisigen, solcher Irer Besoldung, Auch an vnd abritts halben. nit naher dann Er Inen Inn seiner Bestallung, als obsteet, versprochen hat, abkomen mochte, vnnd also derhalben vber Vnnser Bestallung schaden leiden wurde. Das Wir seine Lieb. solches erlittnen schadens der Besoldung, an vnnd Abritts halben, von dem. so von den Feinden vnd widersachern erobert wirdet, erstatten vnnd ergentzen. Vnnd ob Wir mit denselben Vnnsern widersachern ainiche Rachtung annemen wurden, daran sein vnnd verfuegen wollen, Das seiner Lieb solche erstattung geschehen vnnd verfolgen. Das auch sein Lieb. fur sich. seine Lannde vnnd Leuthe. von Inen notturfftlich vnnd gnugsam versichert, das dieselben seine Lannde vnnd Leute, von Inen Vnnsern wi-

derwertigen vnnd derselben Anhengern, oder yemands andern von Irentwegen, kaines argens oder vngüetens, zu gewarten haben. In kain weise noch wege, wie die erdacht werden möchten, Also das Sy sein Lieb. vnnd die Iren hinfüran In allen sachen vnnd gescheften, die Sy gegen derselben hetten, oder kunfftigclich gewinnen möchten, bey ordenlichem Rechten pleiben, vnnd sich kainer gewaltsame gepraucben sollen noch wöllen, alles one geuerde. Mit vrkundt diß Brieffs. besigelt mit Vnserm aufgedruckten Innsigel, vnnd mit Vnnser aigen hannde vnnderschriben. Geben In Vnnser vnnd des Reichs Stat Regenspurg am Fünfzehenden Tag des Monats Julii, Anno ꝛc. Im Sechs vnnd viertzigisten. Vnnsers Kaiserthumbs Im Sechs vnnd zwaintzigisten vnd Vnserer Reiche Im Ain vnd dreissigsten.

Carolus

V. Naues

Ad mandatum Cæsareæ et Catholicæ M^tis proprium
Obernburger.

Diesen Dokumenten, aus welchen verschiedenes, was die damalige Kriegsverfassung, Gebräuche und Gewohnheiten, wie auch den Kriegsstaat überhaupt, und die Beschaffenheit der Kriegsvölker und ihre Rüstung ꝛc. betrift, kan erlernet werden, hat mein mehrgedachter Freund, der Herr Regierungsrath Spies, aus dem Plassenburgischen Archive noch eine andere von dem Original genommene Abschrift einer Urkunde beigefüget, aus welcher der, meines Wissens, bisher noch unbekannte Umstand zu ersehen ist, daß der Marggraf Albrecht der jüngere von Brandenburg, in dem damaligen Schmalkaldischen Kriege, auch von dem Römischen König Ferdinand, zum Obristen über 600. Schützenpferde und 3000. Landsknechte, sey bestellet

let worden, wie solches die vom Röm. König Ferdinand, zu Leutmeritz, den 10. Hornung 1547, ausgestellten Artickel bezeugen, welches daher zu der S. 146. und 148. des *I.* Bandes der N. T. R. G. kan bemerket werden. Die Urkunde selbst lautet folgender massen.

Verzeichnus, Staat und Artickel über die Bestallung des Herrn Marggraf Albrechts zu Brandenburg als Oberst über 600. gerüste Schützen, Pferd und 3000 Landsknecht zum Dienst des Röml. Königs Ferdinands; de Dato: Leitmeritz, den 10. tag Februarij. ao: 1547.

Ferdinand von Gottes genaden Romischer Auch zu Hungern Behaim 2c. Kunig 2c.

Verzaichnus, Stat vnd Articl, Darauf Wir den Hochgebornnen, Albrechten Marggrauen zu Brandenburg, zu Stetin, Pomern, der Cassuben vnd Wenden, Herzogen, Burggrauen zu Nuernberg vnd Fuersten zu Ruegen, zu Vnserm Obristen vber Sechshundert Geruster SchutzenPherdt, vnd Dreitausent Landßkhnecht, verordent vnnd bestelt haben,

Erstlich, Soll Vns derselb Vnnser lieber Oheim vnd Furst, Marggraf Albrecht, obbemelte Sechshundert gueter gemusterten SchutzenPferdt, vnd dan Drej tausent Lanndßkhnecht zuefuern, Vnd sollen Namblichen die SchutzenReiter, mit Iren gueten Pherdten, Schweinspiessen, FeuerPuchsen, die mit aller Irer notturfft vnd Starkhen Schuessen, gefast, vnd mit Iren Schurtzen, Ermeln, Kragen, Ruthen, Krebsen, handeschuechen, vnd wolldeckhenden haubten, versehen, 2c. gerust sein,

Item auf vorgeschribne Sechs hundert Pferdt, vnd Dreitausent Landß khnecht, soll gedachtem Vnserm

seinem Oheim und Fursten, Marggraf Albrechten, zu Tafgelt, Sechshundert, vnnd Auf zwelf Trabannten, Jedem Monatlich Acht guldin bezallt werden,

Item soll seiner Lieb, Auf die obbestimbten Sechs hundert Reuter, vnd daß die Drei tausent Knecht, zwen Leytenambt gehalten, vnd derselben ainem Monatlich Ainhundert guldin, macht zway hundert guldin, betzallt werden,

Item von Jedem Gemusterten geraisigen Pherdt, Ain Guldin fur den haubtman oder Rittmaister Guldin, macht auf Sechshundert Pherdt, Sechshundert guldin, vnd soll albeg vber Ainhundert Pherdt Ain Trabant, das sein auf Sechshundert Pherdt, Sechs Trabanten, vnd Jeder Monatlich mit Acht Florin vnderhalten vnd bezallt werden,

Item Ainem Jeden Rotmaister, von Jedem gemusterten Geraisigen Pherdt, Ain halben guldin, das macht von funfzig Pherdten, Funf vnd zwaintzig Florin, nebēn seiner Gemusterten besoldung.

Item Es soll ain Jeder Rotmaister, Ainer dem andern, mit seinen funfzig Pherdten im Muster Register geschriben steen,

Item vber die Sechshundert Pherdt, Sollen Zwen Fendrich, Jedem Monatlich vier vnd zwaintzig Florin betzalt werden,

Item vber die hie obgemelten Sechshundert Schutzen-Pherdt, Soll ainem haubtman, Monatlich Funftzig guldin bezallt werden,

Item vber Angezaigt Sechs hundert Pherdt, Ain Romormaister, Ain Quartiermaister, ain Wachtmaister, Ain Profandtmaister, ain Leibartzt, ain Wundartzt, Jedem Viertzig Florin Monatlich betzallt werden,

Item

Item uber Angeregt Sechshundert Pherdt, Ain Caplan, Ain Furier, Ain Schreiber, Drey Trumetter, Ain hörPaukher, Jeder mit Toppeln Soldt, Monatlich bezalt werden,

Item uber solch Sechshundert Pherdt, Sechs Huefschmidt, dero Jedem, neben seiner gemusterten besoldung, aufs Pherdt vnd Rustung, Monatlich zwelf guldin Reinisch,

Stat vber die Drew Tausent Knecht,

Erstlichen, Ist gedachtem Vnserm Oheim vnd Fursten, Marggraf Albrechten von Brandenburg das Tafelgelt, Leutenambts besoldung vnd Trabanten hieuor gemelt vnnd Angezaigt,

Item ainem Profosen, Monatlichen Vierzig Guldin, seinem LeutenAmbt zwaintzig guldin, Vier Trabanten Jedem Acht guldin, Vier Steckhen Knecht, Jedem Acht guldin, Ainem Schultaiß Vierzig guldin, zwayen Trabanten, Jedem Acht guldin, Ainem Stokhmaister zwelf guldin, Ainem Gerichts Waibl zwelf guldin, Ainem Gerichtschreiber zwelf guldin, Ainem Wachtmaister Vierzig guldin, zwaien Trabanten Jedem Acht guldin, Ainem Quartiermaister Vierzig guldin, zwayen Trabanten Jedem Acht guldin, Ainem Musterschreiber Vier vnd zwaintzig guldin, Ainem Drumblschlaher vnd Pheiffer, Jedem zwelf guldin, Ainem Nachrichter Sechzehen guldin zubezalln, Aber dise obgemelte Personen, sollen fur sich selbs, oder auch durch Jemandts von Irentwegen durch khain Musterung geen,

Item auf ain Jedes wolgerusts, in der Musterung guet gemachts Pherdt, vnd der gebur gerusten Geraisigen, Monatlich zwelf guldin, Vnd ob ainer

mer oder mer, als funf Pherdt hetten, demselben sollen nit mer als ain Pueb gemustert werden,

Item auf zwelf Pherdt, so in der Musterung guet worden, Ain gueten Wagen, mit Vier Pherdten, Vnd aller seiner zuegehörung, so alles guet vnnd woll gerust, bestellt, versehen, in der Musterung also befunden, vnd guet worden, Sollen darauf Monatlich Vier vnd zwainzig guldin betzalt werden,

Vnnd wo ainer oder mer, seine gebur vnd Anzall, von gueten WagenPherdten, vnd seiner Anzall, nit in wägen oder sunst hette, Soll Ime der gebur nach abgezogen werden, Wo sich aber zuetragen oder begeben wurde, Das ainem oder mer, aus den Vier WagenPherdten, Aines oder mer, das gemustert worden, erlege, Der oder dieselben sollen zum furderlichisten, nach andern trachten, Vnd hierInn khain Geferd, Prauchen oder suechen, Vnd wo Ainiches oder mer Geraisigs, in die Wägen gespant, betretten, das fur Raisig gemustert oder guet worden, Soll derselbig, dem solches Pherdt zuestendig, sein gantze besoldung, dardurch verworcht, vnd Ime die in der betzallung abgezogen werden,

Item ob vnder solchen Geraisigen, Ainer oder mer, khranckh wurden, die gerust vnd Ire zuvor gemusterte Pherdt, vnd Rustung noch haben, Die sollen Monatlich, wie die Gesunden so in der Musterung Passiert, Dergleichen die Gefangen, sofern die nach Kriegsgebrauch in Vnserm dienst, nidergeworffen, vnderhalten, besoldt vnd betzallt werden, Doch sollen die Kranckhen oder ainzige harnisch vnd Pherdt, Sy sein Gesunde oder khranckh, durch die musterung gefuert, vnd khain Geferd darInn gebraucht werden,

Item

Item Solcher Reuter vnd Knecht Monat soll sich Anheben den Ersten January, Dargegen hat sich Marggraf Albrecht des Anrits vnd Lauffgelt begeben, Vnd soll den Reutern vnd Knechten, Jedem ain Monat soldt, dreissig tag für ain Monat zuraiten, vonstundan bezalt werden, Vnd was Sy nachmals mer ain Monat, nach ausgang des Ersten Monats, verdient haben, So soll Inen nach ordenlicher gueter Musterung die bezalung aller Erst beschehen, Doch wo das gelt von vngefer, Funf, zehen, oder funfzehen tag, oder Pelih, vnd gleich nit alda verhanden wäre, Sollen Sy geduld tragen, Vnd nichts desstweniger alles thuen, das Geraisigen Erlichen Kriegßleuten, woll Ansteet, vnd also ob Sy das zu Rechter Zeit emPhangen hetten, zufriden sein,

Item hieuor gedachter Marggraf Albrecht, sambt seinen vndergebnen Sechshundert Gerüsten Pherdten, vnd den Dreitausent Fueßknechten, die sollen Vns wider alle vnsere Veindt, vnd alle Jre helffer in albeg, Niemandts außgenomben, zudienen schuldig vnd verPhlicht sein,

Item Es sollen auch, gemelte Reuter vnd Knecht, vns zwaj Monat lang zudienen schweren, Doch also wañ die bestimbten zway Monat auß, vnd Wir Jrer lenger oder mer, notturfftig sein wurden, Das Sy Vns, vmb Jr vorige besoldung vnd bestallung, lenger zudienen, vnd sich nach vnserm Gefallen, gebrauchen zulassen, schuldig sein sollen, on alle waigerung, Ausflucht, oder ainiche Verhinderung, vnd on alle geuerde,

Vnnd wo obgedachte Geraisigen, mit Jrer Zuegehör, vor Außgang der zwaiet Monat geurlaubt wurden, So sollen Jnen völlig zwaj Monat bezalt werden, Vnd noch darüber ain halber Monat für den Abzug, Oder aber Es soll in Vnserm

 Ge-

Gefallen sein; Item auf dem Platz, da Sy geurlaubt werden, auf Jedes Pherdt, biß zu aines Jeden Ort, da Sy angeriten sein, Nemblichen des tags Vier vnd zwainzig Kreizer, vnd albeg ain tag, Vier Meil zereiten, vnd den Funfften tag stillzuligen, fur solchen Abzug zugeben, Doch sollen wie Sünst, solcher Reuter Rotmaister, bei Irer Phlicht, der Jeden Abrit, in schrifften zuubergeben schuldig sein,

Item wo ainer oder mer, vnder disen Gerais sigen, in Vnserm Leger oder sunsten in Vnserm dienst, Ichtes hörte, oder vernambe, Das Vns vnd Vnserer wolfart, zu nachtail oder Verhinderung geraichen thete, oder sunst Arkhwenig Leut im Leger sehe, oder wuste, Der soll solches vonstundan seinem Rittmaister oder Haubtman, vnd derselb seinem Obristen, vnd der Vns, oder in Vnserm Abwesen Vnserm Obristen Veldhaubtman, Anzaigen, oder Anzaigen lassen, Wo aber ainer oder mer, solches nit thete, So soll derselb oder dieselben, so man das in Erfarung khumbt, wie der Haubtsacher, gestrafft werden, an Leib, vnd guet, vnd on alle gnad,

Item Sy sollen auch Vnsere Vnderthanen vnd Verwandten, Wo vnd wer die seien, Niemandts Ausgenomen, im Anzug vnd Abzug, vnd sunst in khainerlai weg beschedigen, Sunder Jederman guetlichen bezallen, vnd entrichten, biß das Sy gegen Vnsern Feinden zu Veld ligen, Alßdan mugen Sy Fuetrung suechen vnd gebrauchen, Doch sollen Sy von den Wierten vber die gebur nit beswert werden,

Item, so Obersten oder Veldhaubtleute, von den Feinden niderlagen, vnd von Jnen gefangen vnd Erobert wurden, Sollen dieselben mit Iren Personen, zu Vnsern, oder deß handen, dem wir solhs beuelhen, gestelt werden, Wo aber ausserhalb

der

der obgemelten Obersten oder Veldhaubtleut, andere gefangen Personen, gefangen wurden, die mag ain Jeder, der Sy niderwurfft, schätzen, Und damit nach seinem gefallen handlen, Doch sollen dieselben Gefangen, vonstundan Uns oder Unserm Obristen Veldhaubtman Angezaigt, und on unser, oder sein wissen und Verwilligen, nit ledig gegeben werden,

Item Stette, Schlösser, Dörffer, Flekhen und Leut, Auch was von grossem Geschütz und desselbigen zuegehörigen Munition, dar Innen Erobert wurde, Solle Uns zuesten, volgen und Peleiben, Und sollen dieselben Eroberten und gehuldigten, Auch die Aufgenomen Stet, Schlösser, Dörffer, Flekhen, und Leut, nachdem Sy aufgenomen sein, Sovil Sy dero Eroberten, weiter nit geschedigt, noch geprantschätzt werden, Aber alle andere gewunnen hab, so Preiß ist, Soll Jnen Peleiben, und khainer den andern von seiner gewunnen hab, verdringen,

Item ain Jeder Rittmaister oder Beuelhhaber, sambt seinen beuolhnen Reutern, Sollen sich nach Unserm, oder wen Wir an Unserer stat, darzue Verordnen werden, oder desselben Beuelhhabers Anschikhen und gebot, mit Jren Leiben, Phärdten, Wägen, und in all ander weg, gehorsamlich halten, Sich willig zue und von den Veinden, in allen sachen, samentlich und sunderlich gebrauchen zulassen, Und on Unser oder Unsers Verordenten zuelassen, und Erlauben mit Jren Fännen, noch Rottenweis, noch sunst in ander weis, aus der Ordnung und dem Leger, mit Reuten, noch die Wägen faren lassen, Sunder ain Jeder Peleiben Wie Er geordent ist, und sich in allem dem, wie Erlichen getreuen Kriegß Leuten, gegen Irem herrn und Obersten zuestet und geburt, halten,

Item,

Item, Dieweil allerlai Nation zu Roß vnd Fueß zusamen khomen, Derhalben vnnd souil mer, aus geringen Vrsachen, sich bißweillen, Vnwillen vnd vnainigkhait zuetragen mag, solches zuuerhueten, Soll khain Nation die ander, in ainicherlai Sachen, mit worten, werkhen, vnd geberden, schmehen oder schimpffen, noch sich mit derselben, von wegen des glaubens in Disputation einlassen, bei Leibstraff, Sunder Wo ainich Nation gegen der andern beschwerde Spruch vnd vordrung zuhaben vermaint, Soll dasselb bei Irer Oberkhait gesuecht, vnd nach Kriegß Recht Erörtert vnd Außgetragen werden, Auch ainer dem andern, seine Gefangen, oder gewunnen Peut, mit gwalt oder sunst nit Entpfrembden, Sunder sollen sich Irer Irrungen vnd vnainikhait, so sich derhalben zuetragen möchten, durch Ire Obersten vnd derselben Ritmaister, erledigen vnd Entschaiden lassen,

Item Sy sollen auch in khainerlai Ichtes das wider die Alten Religion, oder sunst Geistlich oder Weltlich Personen, sei, furnemen, noch ainer dem andern gestatten, Vnd soll in den bezallungen albeg ain guldin Reinisch in Munz, Funfzehen Patzen oder Sechtzig Kreitzer, gerechent, Auch allerlai Gold oder Munz, wie die an den orten, vnd in Gelegern da die bezallungen beschehen ganghafft, im werdt sein, vnd wir bißher, all vnser Kriegsvolkh damit bezalt vnd Entricht haben, genommen werden,

Item, wo wir Ainiche oder mer Personen, Stet, Flekhen, Märkht, Dörffer, Weillern, heuser, höf, oder andere gueter, mit Paßparten, Salua Guardi, Freihaiten, oder andern begnadungen vnd versicherungen versehen, soll niemands wider dieselben thuen, in khainerlai weis bei Verlierung Leibs vnd guets, Was aber betrifft, die be-

rurten

nurten Drey tausent Fueßknecht, die sollen Uns nach vermug des gestelten Articlbriefs, schweren, vnd sich demselben gmäß gehorsamlich verhalten,

Des alles zu Vrkhundt, haben Wir diß verzaichnus, Stat, vnd Artickl, mit Vnserer Aignen handt vnderschriben, Vnd mit Vnserm Aufgedruckhten Innsigl, besiglen lassen, Geben in Vnser Stat Leitmeriz den zehenden tag Februarij, Anno &c. Im Siben vnd Vierzigisten, Vnserer Reiche des Römischen im Sibenzehenden, vnd der andern Im xxj^ten.

Ferdinand.

Ad mandatum Domini Regis proprium

Melicher von Hoberckh
ma^u ppa

Sigmar

Ich komme nun auf die von meinem theuresten Freunde, dem Herrn Regierungsrath Spiessen, mir zugeschickte Erinnerungen und Zusätze zum ersten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichsgeschichte, die folgende sind. Erstlich bemerkt Derselbe, aus gleichzeitigen Ackten des Plassenburgischen Archives, zur Seite 35. des erstbesagten *I.* Bandes, daß der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen, mit ihren Völkern, eigentlich bey Meinungen zusammengestossen seyen, und hierauf ihren Marsch über Mellerstadt, Schweinfurt, Kloster Schwarzach am Mayn, Ober-Ickelsheim, Ober- und Unternbreit, sodann ferner über Rotenburg an der Tauber nach Donauwörth genommen haben. Ich füge diesem nur noch bey, daß Johann Sebastian Güthe in seiner *Poligra-*

graphia Meiningensi, oder Beschreibung der Stadt Meiningen; (Gotha, 1676. 4.) *L. III. p.* 242. bey dem J. 1546., folgendes hievon melde: „den 19. „Julii ist Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen, „nebst Landgraf Philipp von Hessen, mit vielem „Volk, hieher gekommen, so sie wider Kayser *Ca„rol. V.* gegen Ingelstadt geführet.„

Zweitens, *ad Lineam ultimam pag.* 84. *et Lineam* 15. *pag.* 88. *Tomi I. eiusdem*, wird erinnert, daß der Kayser von Rotenburg an der Tauber eben so schnell nach Dünckelspühl wieder zurückgegangen seyn müße, als er vom letztern an den ersten Ort gegangen wäre, wofern nicht ein Druckfehler an dem Rande mit dem Monatstage vorgegangen. Ich antworte hierauf, daß sich kein Druckfehler in den Monatstagen am Rande finde, wenn anders dieselben von dem Nameranus und Lünig richtig angegeben sind. Dann Ersterer in seiner *Ephemeris itinerum Caroli V. Imp.*, in CHYTRÆI *Saxonia*, *p. m.* 962. und beym HORTLEDER, *T. II. L. III. c. I. p. m.* 231., versichert, daß der Kayser den 1. December von Dünckelspühl bis nach Liggetshausen, und den 2. d. M. weiter bis nach Rotenburg an der Tauber fortgerücket sey. Bey dem Lünig aber, im Reichs-Archive, *T. XIII. p.* 485. *sq.*, ist Kayser Carls des *V.* Absolutionsbrief der Reichsstadt Dünckelspühl von der Reichsacht in dieser erstbesagten Stadt den 3. December datirt.

Drittens bemerkt mein werthester Freund bey eben dieser S. 88., daß dem daselbst erwähnten offenen Befehl des Kaysers an die Fränkischen Kreißstände ein Monitorium, de Dato: Rotenburg an der Tauber, den 11. December *a. e.*, gefolget sey, wovon ein Original im Plassenburgischen Archive vorhanden wäre. Und viertens bey der

der S. 92. könnte noch hinzugesetzt werden, daß der Kayser, zu Schwäbisch-Halle, den 19. December 1546., ein Executionsmandat an den Marggrafen Albrecht von Brandenburg, zu Einnehmung der Länder des geächteten Herzog Johann Ernsts von Sachsen-Coburg erlassen habe, dessen Original sich gleichfalls im Plassenburgischen Archive befinde.

Fünftens meldet mir der Herr Regierungsrath Spies zu der S. 149. und 156. ff. des *I. Bandes*, daß er nächstens, aus mehrbelobtem Archive, zwey vollständige und gleichzeitige Nachrichten bekannt machen wolle; deren erstere die Niederlage des Marggraf Albrechts von Brandenburg bey Rochlitz, und die leztere des Churfürst Johann Friedrichs von Sachsen bey Mühlberg betreffe, deren baldigen Ausgabe ich mit Verlangen entgegen sehe.

Auf der Linie 4. der S. 151. kann sechstens nach den Worten: *Nachricht bekam*, noch hinzugesetzt werden: „auch der Kayser ihn, durch ein eigenes Schreiben, de Dato: Nördlingen den 12. Merz 1547. ermahnte, frischen Muth zu haben, und sich durch die Niederlage des Marggraf Albrechts von der obhabenden Execution der Reichsacht gegen den Churfürsten Johann Friedrich und seine Länder, ja nicht abschrecken zu lassen, von welchem Kayserlichen Schreiben eine Copie sich in dem Plassenburgischen Archive befindet." Ferner und siebentens wird bey den Seiten 517. und 519. bemerkt, daß der daselbst benannte Bayreuthische Kanzler nicht Strafs, sondern Straß geheissen habe; welche unrichtige Benennung aber von einem Druckfehler herrühret.

Endlich und achtens macht mein werthester Freund, der mehrbelobte Herr Regierungsrath Spies,

Spiesz, zu der S. 572. des *I.* Bandes meiner T. R. G. noch die Anmerkung, daß man, nach einem Schreiben des Cardinals und Bischofs Otto von Augspurg, welches er aus Dillingen, den 30. Merz 1550., den Tag nach seiner Rückkunft von Rom, an den Herren Marggrafen Albrecht von Brandenburg abgelassen, und ihm darinn genaue Nachricht von seiner Reise, besonders von dem ersten Consistorium des P. Julius des *III.* gegeben, fast vermuthen sollte, daß das bisherige Vorgeben, als ob gedachter Cardinal von ermeldtem Pabste mit dem goldenen Hammer beschenket worden, nicht allzugegründet seyn möchte, weil er davon in seinem Schreiben mit keinem Worte was gedenke.

So viel für dießmal von Spiesischen Anmerkungen, Erläuterungen und Zusätzen, welchen ich nun, zufolge meines in der Vorrede des vorhergehenden *IV.* Bandes, S. *LIX.* und f. gethanen Versprechens, diejenigen beifügen will, welche ich und meine Leser der Freundschaft und Aufmerksamkeit des hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Herrn Regierungs-Assessor, des Freyherrn von Senkenberg schuldig sind.

Derselbe erließ in einem werthesten Schreiben, de Dato: Giessen, den 14. Febr. 1777., folgendes an mich: „Ich nehme mir die Freiheit, gegenwärtiges an Ew. etc. gelangen zu lassen, um Ihnen „aus einem Italiänischen Schriftsteller einige Beiträge zu Ihrer Reichshistorie zu machen, als wozu in den Vorreden dieses — — Werkes alle Liebhaber der Geschichte mehrmalen sind eingeladen „worden. Es ist solches *Girolamo* dalla CORTE „*Storia* di *Verona*, daselbst in zwey Quartbänden „im J. 1596. gedruckt, wovon Ew. etc. vermuthlich „kein Exemplar zu Gesichte gekommen seyn wird, da

„das

„das Buch etwas rar ist, daher es auch mein seliger „Vater, in der Schmaußischen Auction, ziem„lich theuer bezalen müssen. Aus diesem bemerke „ich nun:„

„Ad *pag.* 514. *Tomi III.* des sogenannten Auszuges ꝛc. *Linea* 6. von unten auf zu zälen, bey den Worten: — sein Schwager Ludewig von Scala ꝛc. Damals waren noch Albrecht und Mastin von Scala Herren von Verona. Der Sohn aber des Leztern, Cane der *II.* hatte im J. 1350. im November die Prinzeßin Elisabeth, Schwester des Churfürsten Ludewigs von Brandenburg geheiratet, und war mithin dessen Schwager; daher vielleicht Mastin, sein Vater, dem Churfürsten mit Gelde beigestanden haben mag; *Girolamo della* CORTE, *l. c., L. XII. p.* 113. Gleichwie hernach der Churfürst Ludewig von Brandenburg, seinem Schwager dem Ludewig von Scala, im J. 1354., zur Vergeltung, gegen seinen rebellischen Bruder und Unterthanen beystand; *ibidem, p.* 131. Mithin wäre also, *pag.* 566. in der Mitte, *Tomo eodem*, unmaßgeblich bey Canis der Grosse die Zahl *II.* zu sezen, und Montelice muß Monselice heissen.„

Ad *Lin.* 5. *sq. pag.* 576. *Tomi eiusdem III.* „Ich verstehe nicht recht die Worte: — über S. Miniato nach Pisa gegangen war. Dann S. Miniato ist, wo ich mich recht entsinne, ein Ort auf einem hohen Berge, der gar nicht auf dem Wege nach Pisa liegt, wenn man von Siena kommt, wie hier vom Kayser Carln dem *IV.* gesagt wird, sondern ganz nahe an Florenz. Es müste also ein ganz besonderer Nothfall den Kayser genöthiget haben, von Siena bis dicht an Florenz, und von da wieder zurück zu gehen.„ Was diese Einwendung oder gemachten Zweifel betrift, so antworte ich darauf, daß ich bey der Anzeige des Kayserlichen Weges

dem *Matthæus* VILLANI in seiner *Istorie*, die ich auch auf der S. 579. in der Note y) angeführt habe, gefolget sey. Dessen Worte seiner *Istorie, L. V. c.* 22., in MURATORII *Scriptor. rer. Ital.*, *T. XV. p.* 318., sind folgende: *Lo Imperadore — si partì della Città (di Siena), e vennesene da Staggia & da Poggibonizi, sanza entrare nella terra. E fatto ivi di fuori sua lieve desinea, si mise a cammino, e la sera giunse a* SAN MINIATO *del* TEDESCO, *e da' Samminiatesi fu ricevuto a honore come loro Signore. E com' egli* PRESE LA VIA DI LA, PER ANDARE A PISA, *molti de' suoi Baroni — — si partirono da lui etc. etc.* Wenn auch anders die Landcharten von dem Großherzogthume Toscana, die ich zu Rathe gezogen habe, richtig sind; so scheint S. Miniato, auf einer Reise von Siena nach Pisa, nicht zu sehr aus dem Wege zu liegen, indem es etwa auf der Helfte des Weges zwischen Florenz und Pisa gelegen ist, und in einer fast geraden Linie mit Siena liegt.

Ad *pag.* 728. *Tomi eiusdem III. in medio*: Canis von Scala; dieses muß Cansignorio heissen, dann Canis der Grosse und *II.* war schon im J. 1359. um das Leben gekommen; vid. *Dalla* CORTE, *l. c.*, *p.* 139. Cansignorio aber verband sich mit dem Visconti; IDEM *ibidem*, *p.* 157.

Ad *Lin.* 2. *pag.* 730. *Tomi eiusdem III.*: „der *Dalla* CORTE *l. c.*, *p.* 160., setzt Kayser Carls des *IV.* Ankunft zu Mantua in das J. 1369., und sagt, daß gleich hernach zu Modena, im Monat Julius, ein Friede zwischen dem Kayser und den gegen ihn vereinigten Skaligers, Visconti &c. geschlossen worden; da hingegen Ew. &c. diesen Frieden, *pag.* 734., auf den 13. Februar *a. e.* setzen, wo übrigens der Herr von Verona abermals Consignorio heissen muß.„ Meine Antwort hierauf ist, daß meines Er-

ach-

achtens der *Dalla* CORTE, in Ansehung der Ankunft des Kaysers zu Mantua und der Zeit des geschlossenen Friedens, sich irre; dann die von mir, in der Note g) auf der S. 736. angeführten Verfasser der *Annalium Mediolanensium* und der *Continuationis Chron. Estensis, ll. cc.*, setzen sowohl die Ankunft des Kaysers zu Mantua, als auch die Zeit der Publikation des Friedens, als auf welche, und nicht auf die Zeit der Schliessung, der *pag.* 734. am Rande gesetzte 13. Februarius gehet, angegebener massen an, und diese als gleichzeitige, wenigstens bald nachher lebende Geschichtschreiber verdienen bey mir mehr Glauben, als der jüngere *Dalla* CORTE.

Ad *Tomi IV.* des sogenannten Auszuges, ꝛc. S. 125. Unter die Freiheitsbriefe, die der Römische König Wenceslaus, im J. 1387, ausgestellet hat, gehört auch einer für Jakoben dal Verme, Gesandten des Antons von Scala, Herrns von Verona, in welchem er ihm alle seine von den Herren von Scala geschenkt erhaltene Güter bestätiget, sub Dato: NB. *Pragæ*, anno *millesimo, trecentesimo, octuagesimo septimo, secunda die mensis Augusti;* Vid. *Dalla* CORTE, *l. c.*, *p.* 196. Die Ursache sothaner Gesandtschaft war, im Namen des Antons von Scala dem R. K. Wenceslaus die Oberherrschaft über Verona und Vicenza aufzutragen, also daß derselbe sie sodann ihm wieder zu Lehen geben sollte, welches Anerbieten der R. K. Wenceslaus auch angenommen, und einen Abgesandten mitgeschickt hat, um den Eid der Treue in Verona dem Skaliger abzunehmen. Hier ist zugleich der Hauptgrund der Anforderung, die Kayser Maximilian der I. nachmals, dieser Städte halber, an die Venediger gemacht hat, wozu noch kommt, daß in eben diesem Jahr, ganz zu Ende, Anton von Scala, da er bey sei-

seinen Feinden die Flucht aus Verona ergreiffen wollte, die ganze Stadt, in Gegenwart eines Notarius und seiner Räthe, dem Teutschen Hauptmann, der aber nicht genannt wird, übergeben, um solche, im Namen des Römischen Königs Wenceslaus, zu regieren, auch darüber ein Notariatinstrument aufsetzen lassen; IDEM *ibidem*, *p*.204. Durch jene aus dem *Dalla* CORTE angeführte Urkunde des R. K. Wenceslaus ergiebt sich also, daß derselbe nicht schon im Julius zu Nürnberg kann gewesen seyn; mithin auf der S. 125. *T. IV. Linea* 22. die Worte: Heumonat und, müssen weggestrichen werden.

Ad *Lin*. 27. & 28. *pag*. 190. *Tomi eiusdem IV*. Den Benessius Camsenich, der dorten vorkommt, nennt *Dalla* CORTE, l. *c*. *p*. 222., VOENESIO *Conte di* CRESUINE. Welches nun von beiden recht sey, weiß ich nicht. Auch sagt er, die Unterhandlung des Herzogthum Maylands halber sey durch den Erzbischof von Mayland, *Pietro* FILARDO geführet worden.

Ad *pag*. 186. *Tomi eiusdem IV*. Zu den daselbst angeführten Urkunden des R. K. Wenceslaus, kann, aus dem *Dalla* CORTE, *l*. *c*., *p*. 223., noch eine beigefüget werden, de Dato: *Papiæ*, (welches aber wohl *Pragæ* heissen muß,) *d*. 12. *Martii*, *Regnorum suorum Böemiæ* 32. *Romæ* 19. (d. i. n. C. 1395.), in welcher er dem Georg Cavalli den Titel als Reichs-Baron, samt dem Italiänischen Grafen-Titel von S. Orso gab.

Ad *pag*. 632. *Tomi eiusdem IV*. Als eine Mitveranlassung des Zuges K. Sigmunds nach Italien giebt *Dalla* CORTE, *l*. *c*., *p*. 304., an, daß Albrecht und Bruno von Scala denselben ersuchet hätten, sie in das Erbe ihrer Voreltern wieder einzusetzen, so aber hernach nicht gelungen.

Ad

Ad *pag.* 464. *Tomi V.* des Auszuges rc. An dem daselbst angeführten 6. December 1429. soll, nach dem *Dalla* CORTE, *l. c.*, *p.* 316., K. Sigmund den Anton Rizzoni oder Guagnini zum Hof-Pfalzgrafen und zu seinem Geheimen Rath gemacht haben; doch stehet in dem Datum der Urkunde: *Mediolani*, daher ich nicht weiß, ob die Urkunde etwa untergeschoben, oder von einem andern Jahre ist. Dessen Sohn Jakob Guagnini oder Rizzoni hat hernach Kayser Friedrich der *III.*, sub Dato: *Venetiis, secunda die mensis Iunii a. Dom.* 1452., dieses Privilegium erneuert; IDEM *ibidem*, *p.* 318. Ich merke hiebey an, daß vielleicht dies der ersten dieser Urkunden beigefügte Jahr der Indiction und der Regierung, die hier nicht mit angeführet worden, den rechten Aufschluß geben werde, zu welchem Jahre eigentlich diese Urkunde gehöre; denn soviel ist unstreitig, daß K. Sigmund im Christmonat 1429. nicht zu Mayland, sondern zu Preßburg in Ungarn gewesen sey.

Ad *pag.* 32. *Tomi VI.* des Auszuges rc. Der Römische König Albrecht der *II.* macht den Donato Sagramosio von Verona zum Hof-Pfalzgrafen, sub Dato: *in exercitu nostro campestri ante Tabor, anno Domini* 1438. *die* 13. *mensis Septembris, Regnorum nostrorum anno primo*; vid. *Dalla* CORTE, *l. c.*, *p.* 364., welches Privilegium mit andern Gnaden vermehret worden durch K. Friedrich den *III.*, sub Dato: *Francofordiæ anno Dom.* 1442. *die vero nono mensis Augusti, regnorum nostrorum anno tertio.*

Ad *pag.* 288. *Tomi eiusdem VI.* Zu Ferrara machte Kayser Friedrich der *III.* den Christof Lanfranchino zum Hof-Pfalzgrafen und Kayserlichen Rath, samt seinen Brüdern und ganzer Familie, nebst dem Rechte, den Kayserlichen doppelten

(eigentlich: zweyköpfigten) Adler im Wappen zu führen, unter dem 11. May. 1452. *anno Regni* 13. *Imperii vero primo*; vid. *Dalla* CORTE ad *h. a.*

Ad *pag.* 286. *Lin.* 5. *sq. Tomi VI. eiusdem*: So hat z. E. der Kayser ein abermaliges Privilegium für die Familie Sagramosi, zu Rom, *anno Domini* 1452., *die vero* 21. *mensis Martii*, *Regnorum nostrorum anno duodecimo*, *Imperii anno primo* ausgestellet; vid. *Dalla* CORTE, *l. c.*, ad *h. a.*

Ad *pag.* 453. *sqq. Tomi VII.* des Auszuges rc. Ich finde in Ewr. rc. Reichshistorie nichts von einer Reise, die Kayser Friedrich der *III.* nach Verona und Vicenza, von Innspruck aus, gemacht habe. Daß er aber dergleichen vorgenommen habe, führet *Dalla* CORTE, *l. c.*, *p.* 438., an, und erzälet weitläuftig auf drey bis vier Seiten, mit wie vieler Ehre er daselbst aufgenommen worden, auch wie er abermals daselbst viele Hof-Pfalzgrafen gemacht habe, und von da sogleich wieder nach Tyrol zurückgekehret sey.

Ad *Lin.* 17. *sq. pag.* 514. *Tomi IX.* des Auszuges rc. und zwar zu den Worten: — — alles, was sie in Terra firma verlohren hatten. Dieses ist zu verstehen: Verona ausgenommen, als welches noch in Kayserlicher Gewalt blieb; vid. *Dalla* CORTE, *l. c.*, *p.* 532.

Ad *Lin.* 22. *pag.* 582. *Tomi eiusdem IX.* An eben dem 4. April 1513. erhob der Kayser zu Augspurg auch die Familie von Nogarola in den Grafenstand; vid. *Dalla* CORTE, *l. c.*, *L. XVIII. p.* 559.

Ad *pag.* 591. *Tomi eiusdem IX.* Den 29. Julius 1513. erklärte Kayser Maximilian mit vielen Solennitäten alle diejenige zu Verona in die Reichsacht, welche in dem damaligen Kriege sich zu den Venetianern gehalten hatten; vid. *Dalla* CORTE, *l. c.*, *p.* 558.

Ad

Ad *pag.* 32. *Tomi X.* des Auszuges 2c. Auf dem Rückzuge von Mayland machte Kayser Maximilian den Johann Ludewig von Sesso aus Verona zum Reichs-Richter, sub Dato: in *Castro* nostro *Monzambani, die* 12. *Martii* 1516. *Regnorum Romanorum* 31. *Ungariae* 27.; ja bald darauf sogar zum Grafen, sub Dato. *Tridenti, die* 23. *Maii* 1516., welches derselben Familie nachmals Kayser Carl der *V.* zu Bologna, unter dem 22. December 1532., bestätiget hat, wobey sie abermals mit neuen Freiheiten begnadiget worden. Vid. *Dalla* CORTE, *l. c., p.* 559. & 639.

Ad *pag.* 691. *Tomi XI.* des Auszuges 2c. Bey der Belagerung von Marseille erzält der *Girolamo* dalla CORTE, *l. c., p.* 693., der hier schon unter die *Contemporaneos* mit gehört, auch dieses, daß in einem Ausfalle die Franzosen die Kayserlichen fast ganz in Unordnung gebracht, und den Kayser selbst, mit wenigen seinen Leuten, abgeschnitten, in ein benachbartes Haus getrieben, und beynahe gefangen gemacht hätten, wenn ihm nicht noch der Graf Marco dei' Megli von Verona zu Hülfe gekommen wäre, und ihn errettet hätte.

„Dieses ist ungefähr,„ wie mein Freund, der Herr Baron von Senkenberg, in seinem hochgeschätzten Schreiben fortfährt, „dasjenige, was mir „bey Durchlesung des zweiten Quartbandes des „gedachten Schriftstellers, dann den ersten besitze „ich nicht, aus demselben zu der Teutschen Reichs-„Historie dienliches, und in Ihrem Werke noch „nicht befindliches vorgekommen. Der Verfasser „scheinet mir, im Ganzen genommen, sehr glaubwür-„dig, und die meisten Urkunden, so er anführt, sind „ganz mit eingerückt. Er gehet bis auf das J. 1550., „da derselbe, mitten unter der Fortsezung seiner „Veronesischen Geschichte, gestorben ist.„

Ich

Ich und meine Leser sind dem Herrn Baron, für diese angenehme und nützliche Beiträge aus einem seltenen und von mir noch nie gesehenem Buche, gar sehr verbunden, und ich ersuche denselben hiemit öffentlich, einige Seiner müssigen Stunden zu Aufsuchung mehrerer solcher Ergänzungen meiner Reichsgeschichte anzuwenden, und mir solche gütigst mitzutheilen.

Hiemit beschliesse ich dann auch diese Vorrede, und wünsche, daß Gott die auf diese Arbeit angewandte Bemühungen nicht wolle lassen ohne Segen seyn, sondern zu einigem Nutzen für das Reich der Wissenschaften, und zum Besten des gemeinen Wesens gereichen.

Geschrieben auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstedt, den 25. April 1778.

D. Franz Dominicus Häberlin.



Fort-



Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Ferdinands des Ersten vom Jahr 1558 — 1564.

Nach der, zu Ende des vorigen Bandes dieser Reichsgeschichte a) gemeldeten, Ankunft des Kaysers, des König Maximilians von Böhmen, und der Churfürsten von Maynz, Trier, Pfalz und Sachsen, wie auch der bevollmächtigten Chur-Cölnischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten zu Frankfurt, hielten die anwesenden vier Churfürsten, Dienstags, den 27 October, des Morgens frühe um 7 Uhr, ihre erste Zusammenkunft in dem Römer, wo um 8 Uhr zu erscheinen, sie den Chur-Cölnischen und Brandenbur-

J. Chr. 1562

27 Oct.

a) S. in dem IV. Bande der N. T. R. G., S. 635. und f.

J. Chr. 1562

burgischen Gesandten hatten ansagen lassen. Anfangs unterredeten sich die Churfürsten eine Zeitlang, ohne Beyseyn ihrer Räthe, worauf sie den Chur-Maynzischen Kanzler Matthiassen und Sekretär Simon Bagen in das Zimmer kommen, und die Vollmachten der Gesandten der abwesenden Churfürsten von Cöln und Brandenburg verlesen liessen, auch, auf die erhaltene Nachricht, daß der Letztere am folgenden Tage in Frankfurt eintreffen würde, unter sich verabredeten, mit der hauptsächlichen Handlung bis zu seiner Ankunft Anstand zu nehmen. Man hielt also für unnöthig, die Vollmacht der Brandenburgischen Gesandten scharf zu untersuchen, die Chur-Cölnische Vollmacht aber ward vorerst für hinlänglich erachtet, wenn es aber zu fernerer Handlung gelangen würde, hätten sich die anwesenden Chur-Cölnischen Räthe jederzeit mit weiterer Gewalt gefaßt zu machen. Hierauf ließ man die, zu Ende des vorigen Bandes genannten, Chur-Brandenburgischen Gesandten zur Session kommen, und eröffnete ihnen die genommene Abrede, sowohl wegen Aufschiebung der Haupthandlung bis zur Ankunft ihres Principals, als auch was man den Chur-Cölnischen Räthen und Gesandten eröffnen wollte, welches sich die Brandenburgischen gefallen liessen.

Als nun auch von den Cölnischen Gesandten der Afterdechant, Graf Georg von Wittgenstein, der Kanzler Burckhard, der Landhofmeister, Georg von der Leyen, und Wilhelm von Breidtbach zu Bürresheim, waren vorgelassen worden; so wurde ihnen vornehmlich bekannt gemacht, daß die Churfürsten für rathsam und gut angesehen, die vorseyende wichtige Handlung in eine etwas enge Berathschlagung einzuziehen, also

also daß ein jeder Churfürst nicht über drey oder vier seiner vertrauten Räthe zu den Seßionen mit zuziehen wollte, die aber, ausser den Lehenspflichten, sonst niemanden, als ihren Herren, den Churfürsten, mit Eiden, Diensten und Pensionen verwandt seyn dürften, welches sie den Chur-Cölnischen Gesandten deswegen hätten anzeigen wollen, damit sie sich hierunter gleichmäßig erzeigen, und aus ihrem Mittel zu qualificiren wissen möchten. Hierauf antworteten diese, daß zwar ihres Herrn Gewalt etwas weitläuftig und auf viele Personen gestellet wäre; allein sie hätten noch besondere Instrucktionen, wie viel und was für Personen von ihnen die Räthe besuchen sollten, nehmlich die drey ersten von den itzo erschienenen, und wären die übrigen nur auf einen unversehenen Fall ernannt worden, damit ihrer Seits kein Mangel erschiene. Sie erboten sich auch, den Handlungen treulich mit beyzuwohnen und ohne sonderliche Noth keine andere für sich zu substituiren. Nach ihrem Abtritte haben die Churfürsten, nebst den Brandenburgischen Gesandten, nach gehaltener Umfrage, sich einmüthig erklärt, daß man an den, von Seiten Chur-Cöln, ernannten Personen keinen Mangel finde, womit die erste Seßion geendiget wurde.

5. Oct. 1562

Am folgenden Mittwoch hielt der Churfürst Joachim der *II.* von Brandenburg, welcher den Regierungsjahren nach der älteste im churfürstlichen Collegium war, seinen Eintritt zu Frankfurt, und war er von dem Kayser, dem K. Maximilian von Böhmen und den anwesenden Churfürsten und Fürsten vor dem Thore, im Felde, empfangen worden, worauf am folgenden Donnerstage, des Morgens um 8 Uhr, die anwesenden fünf Churfürsten, mit den vorbenannten

28 Oct.

29. e. m.

J. Chr. drey Chur-Cölnischen Gesandten die zweite
1562 Seßion oder erste Wahlconferenz im Römer hielten. In derselben mußten zuvörderst die churfürstlichen Räthe und Sekretarien, welche künftig den Seßionen oder Conferenzen mit beywohnen sollten, dem Churfürsten von Maynz, für sich und das ganze churfürstliche Collegium, mit einem Handschlage, an Eidesstatt, angeloben, alle Sachen, und was im Rathe verhandelt würde, in guter Geheim und verschwiegen zu halten. Hierauf ließ der Churfürst von Maynz, durch seinen Kanzler, vortragen, daß er, auf die vom Kayser, zum andernmal, durch seine Gesandten, bey allen Churfürsten gethane Werbung und deren Erklärung, Kraft des Churvereines, diese Zusammenkunft anfangs auf den 15 Julius ausgeschrieben, hernach aber solche bis auf die itzige Zeit prorogirt habe. Da nun sämtliche Churfürsten, bis auf den von Cöln, statt dessen aber seine verordnete Räthe, glücklich angekommen wären; so stelle er es nunmehro zu ihrer aller Gefallen, den Sachen, warum diese Versammlung vorgenommen worden, einen Anfang zu machen, und in gemeinem Rathe collegialisch zu berathschlagen, was insonderheit wegen des Artickels, die Administration im H. Reiche betreffend, zu dessen Ehr und Wohlfahrt, auch Beförderung gemeiner Sicherheit, rathsam, nützlich, und gut seyn möchte, was dann Er hierunter rathen und thun könnte, dazu wolle er sich freundlich erbieten. Auf diesen Vortrag geschahen zwey Umfragen, auf welche sich sämtliche Churfürsten und der Cölnische erste Gesandte erklärten: 1) daß sie, Kraft des Churvereines, und auf das Chur-Maynzische Ausschreiben, erschienen wären, um dasjenige zu berathschlagen, wodurch die Wohlfahrt des Reichs ge-

gefördert werden könnte; und 2) daß sie mit dem Artickel von Verwaltung des Reichs den Anfang machen wollten. Da nun der Churfürst von Mayntz in sein Votum mit einfliessen lassen, daß der Kayser begehrt habe, ihm es anzuzeigen, wenn man zu solchem Artickel schreiten wollte: ob er nicht noch einiges vorzubringen hätte, was zu Gewinnung der Zeit dienen könnte; so wurden die beiden Kanzler von Mayntz und Pfalz an den Kayser geschickt, um zu vernehmen: ob derselbe ein oder anderes an das churfürstliche Collegium wolle gelangen lassen, worauf derselbe zur Antwort gab, daß er am folgenden Tage, des Morgens um 8 Uhr, im Römer persönlich erscheinen, und seine Gesinnungen eröfnen wolle.

J. Chr. 1562

Auf diese bestimmte Zeit fand sich also der Kayser, in Begleitung des H. Albrechts von Bayern, H. Wilhelms von Jülich rc., einiger jungen Fürsten und Herren, wie auch seiner geheimen Räthe, in der Versammlung oder dritten Seßion der Churfürsten auf dem Römer ein, und ließ, durch den H. Albrecht von Bayern, mündlich vortragen, daß sich die Churfürsten ohne Zweifel der Ursachen erinnern würden, warum der Kayser diese Zusammenkunft für nöthig angesehen hätte; Er danke ihnen für ihre Erscheinung, und habe seine weitere Gesinnungen in eine kurze Schrift verfassen lassen, welche verlesen werden sollte; wobey er sich zu den Churfürsten versehe, Sie würden diese Sache, wegen ihrer hohen Wichtigkeit, GOtt zu lobe und dem H. R. zum Troste und Wohlfahrt, zu einem gewünschten Ende führen, welches Er um sie sämtlich, und einen jeden insonderheit, freundlich und gnädig verdienen wolle. Es verlas hierauf der Kayserliche Sekretär, Wolf Haller, den schriftlichen Vortrag; da

30. e. m.

 aber

J. Chr. 1562 aber derselbe weiter nichts enthält, als was der Kayser bereits, bey der bisherigen Betreibung dieses Geschäftes, an die Churfürsten, wegen einer vorzunehmenden Römischen Königswahl, geschrieben hatte, und ihnen durch seine Gesandten mündlich vorstellen lassen, welches schon im vorigen Bande umständlich angeführet worden; so will ich solches hier nicht wiederholen. Nach einer unter den Churfürsten gepflognen kurzen Unterredung, antwortete, in ihrem Namen, der Churfürst von Maynz, wie Sie sich ganz wohl erinnerten, daß der Kayser eben dergleichen Antrag ihnen schon vorhin, durch seine Bottschafter, habe thun lassen. Da sie nun itzo collegialiter versammelt wären; so erböten sie sich, diese Sachen in förderliche Berathschlagung zu ziehen, und an Beförderung alles desjenigen, was zu des Kaysers und H. R. Reputation und Ehre, auch Wohlfahrt des gemeinen Friedens und Sicherheit, immer dienlich seyn könnte, keinen Fleiß ermangeln zu lassen. Zugleich baten sie, den verlesenen schriftlichen Vortrag ihnen zuzustellen, welches auch geschah.

Gleich am folgenden Sonnabend, des Morgens um 7 Uhr, hielten die Churfürsten die vierte Seßion im Römer, und verglichen sich über eine dem Kayser, auf seinen gestrigen Vortrag, zu ertheilende mündliche Antwort, worauf sie sämtlich und wegen Chur-Cöln der Afterdechant und der Kanzler, nach bewilligter Audienz, nach dem Kayserlichen Quartier ritten. Der Maynzische Kanzler führte hierauf das Wort, und äusserte: es hätten die Churfürsten über den vorberührten Antrag des Kaysers diesen Morgen sich berathschlaget, und auch dessen sich erinnert, was der Kayser, durch seine Gesandten, unlängst bey einem jeden Churfürsten insonderheit hätte wer-

31 Oct.

den

den lassen. Hiebey wäre gleich anfangs vorgefallen, J. Chr. daß Ihro Majestät, Zeit seiner Königlichen und 1562 Kayserlichen Regierung, dem H. R. treulich und ehrlich vorgestanden, und sie, die Churfürsten, bey seiner itzigen Ankunft, mit Freuden wahrgenommen, wie er sich bey so guter Constitution befinde, daß er, ihres Erachtens, die Verwaltung des H. R. noch füglich führen könnte, und daher, noch zur Zeit, einiger Zuordnung nicht von nöthen wäre. Mithin wollten sie den Kayser bitten, die Regierung des H. R. ferner zu vertreten, und sich hiebey so zu bezeugen, wie er bisher treulich und rühmlich gethan hätte. Hierauf antwortete der Kayser sogleich selbst, daß er für sich nicht bedacht gewesen, wegen der Verwaltung des Reichs um einen Gehülfen oder künftigen Nachfolger anzusuchen, sondern die obhabende Last ferner treulich tragen und ausführen wolle. Er wäre aber von angesehenen geistlichen und weltlichen Fürsten ersucht und ermahnet worden, dem Reiche zum Besten und zu Beförderung gemeiner Sicherheit, darauf bedacht zu seyn, daß noch bey seinen Lebzeiten, zu Verhütung allerhand Gefährlichkeiten, ein Römischer König erwälet werden möchte. Weil er nun solches Ansinnen für erheblich und zur Wohlfahrt des H. R. nothwendig erachtet, so habe er deswegen bey den Churfürsten angesucht; wobey er aber gewillet sey, die Administration des H. R. nicht von sich zu geben, sondern die Regierung ferner zu führen, auch alles sein Vermögen, Haut und Haar, Fleisch und Bein, bey den Churfürsten und Ständen des H. R. aufzuwenden und zuzusetzen, und wie er hoffentlich bisher gethan, in allen Sachen treulich zu handeln. Da indessen auf einen Menschen nicht zu bauen, er sey gleich jung oder alt, und alles in der Welt vergänglich und un-

 vor-

J. Chr. 1562 vorsehenlich sey; so wollte er die Churfürsten nochmals ersuchen, ihre Berathschlagungen wegen der Verwaltung des Reichs fortzusetzen, damit noch bey seinen Lebzeiten die nöthige Vorsehung dißfals geschehen möchte, und man sich, nach seinem tödtlichen Abgange, gemeiner Sicherheit in teutscher Nation getrösten könnte.

Die Churfürsten dankten hierauf dem Kayser, nach vorgängiger kurzer Unterredung unter sich, für seine gnädige Antwort und Erbietung, versicherten gleichfalls, ihr Vermögen bey ihm aufzusetzen, und baten ihn, die Regierung, bey seinen Lebzeiten, nicht gänzlich nieder zu legen. Sie wollten indessen in ihrer Berathschlagung fortfahren, und ihm hernach vermelden, was sie sich über diesen Articel weiter entschlossen hätten. Es hielten auch hierauf die d. e. Churfürsten, noch an eben diesem Tage, des Nachmittages um zwey Uhr, ihre fünfte Seßion im Römer, die bis in die Nacht gegen acht Uhr dauerte. In derselben wurde nun hauptsächlich über die Frage: *An?* gehandelt, und berathschlaget: was Kraft der G. B. thunlich, und ob es dem H. R. nützlich seyn möchte, einen Römischen König neben dem Kayser zu wählen? Nachdem nun hierüber vieles geredet, und wichtige Gründe, Bedenken und Exempel für die eine und die andere Meinung an- und ausgeführet worden; so fiel endlich der einstimmige Schluß des churfürstlichen Collegiums dahin aus, daß es der Constitution der G. B. nicht zuwider, noch den Churfürsten an ihrer Präeminenz, Rechten, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten abbrüchig, sondern vielmehr, den itzigen Zeitläuften nach, dem H. R., und allen dessen Ständen und Gliedern vorträglich und gut seyn würde, wenn man, bey Lebzeiten des Kaysers, einen Römischen König erwählte, der dem Kay-

ser

ser bey seinem Leben die Bürde tragen helfe, und ihm auf seinen Todesfall im Reiche nachfolgte. J. Chr. 1562.

Am folgenden Dienstag, des Morgens um 7 Uhr, hielten die Churfürsten und die Chur-Cölnischen ersten Gesandten die sechste Session im Römer, und besprachen sich, nach nunmehro erledigter Frage: *An?* über die Frage: *Quomodo?* und wie solche ins Werk zu richten wäre? Man sah aber für gut an, zuförderst dem Kayser den Entschluß der Churfürsten, wegen der vorzunehmenden Römischen Königswahl, bekannt zu machen; hiernächst sollte man bey der folgenden Handlung darauf Acht geben, daß das ganze Werk auf eine freye ordentliche Wahl, ohne einige Maasse, gerichtet würde, und man so viel möglich bey der Form der G. B. bliebe. Nachdem aber itzo, wider den Innhalt und Zulassung derselben, viele Fürsten und Stände, die mit der Wahl eines Römischen Königs nichts zu schaffen hätten, und auch fremder Potentaten Botschafter zu Frankfurt anwesend wären; so würde bey dem Kayser anzuregen seyn, daß solches für künftige Fälle unnachtheilig seyn möchte. Ingleichen kam mit vor, daß die von Frankfurt, Kraft der G. B., von den Churfürsten in Gelübd und Pflicht genommen werden sollten, und alsdann vor der Wahl von den Capitulationen und Artickeln, die der künftige König schwören sollte, zu berathschlagen wäre. Uebrigens ward beschlossen, dasjenige, was bey dieser Conferenz erwogen worden, an den Kayser gelangen zu lassen, und in eine Schrift zu fernerer Vergleichung zu verfassen. Es kamen auch deswegen, noch an diesem Tage, des Nachmittages um 3 Uhr, die Räthe der Churfürsten im Römer zusammen, und hörten die entworfene und dem Kayser zu überreichende

3 Nov.

d. e.

J. Chr. 1562 schriftliche Antwort verlesen, hielten aber dafür, daß sie, vor endlicher Vergleichung, den Churfürsten selbst müßte vorgelesen werden. Zu dem Ende hielten die Churfürsten, am folgenden Mittwoch, des Morgens um 7 Uhr, ihre siebente Seßion im Römer, und verglichen sich über die vorgedachte schriftliche Antwort, welche sie hernach, noch an diesem Tage, des Nachmittages, dem Kayser, in einer bey ihm gehabten Audienz, in Gegenwart der Herzoge von Bayern, Jülich rc. und Würtenberg, überreichten, auch hierauf ihren Abtritt nahmen.

4 Nov.

In dieser übergebenen Antwort war nun kürzlich enthalten, daß die Churfürsten, nach reiflicher Erwägung des ihnen vom Kayser, wegen der Römischen Königswahl, geschehenen Antrages, den Entschluß gefaßt hätten, solche ordentlicher Weise, wie solches von ihren Vorfahren und Voreltern auf sie löblich hergekommen, frey, ohne einige Maaße oder Vorschlag, vermöge der G. B., alten Herkommens, und churfürstlicher Gerechtigkeit, vorzunehmen. Weil nun aber Ihro Churfürstlichen Gnaden unter andern aus der G. B. auch berichtet wären, wer zur Zeit der Wahl zu Frankfurt seyn möchte, und dermalen nicht allein etliche ansehnliche Fürsten und Stände des Reichs, sondern auch Gesandten ausländischer Potentaten hier zugegen wären; so wollten sie, um dadurch künftiger Unordnung vorzukommen, den Kayser ersuchen, diesem Falle nachzudenken, und sie mit gebührlichem Reverse und genugsamer Assekuration oder Erklärung zu versehen, damit in künftigen Zeiten nicht dafür gehalten werden möchte, als hätten sie, die Churfürsten, die Satzung der G. B. überschritten, noch etwa der itzige Fall zu einem beschwerlichen Exempel angezogen werden

den möchte. Wenn nun solches geschehen wäre, J. Chr. 1562
wollten die Churfürsten, und die Chur-Cölnischen Befehlhaber zu der Wahl, nach Ordnung, wie es sich frey gebühret und herkommen, schreiten, und sie auf eine solche Person richten, die dem Kayser und dem Reiche wohl anständig, nützlich und fürträglich seyn würde; auch würde sodann der Churfürst von Maynz, als R. Erzkanzler, schleunige Citation hiezu ausfertigen lassen.

Nach einer kurzen Erwägung dieser dem Kayser vorgelesenen Schrift, wurden die Churfürsten und Cölnischen Gesandten wieder vorgelassen, und ihnen im Namen des Kaysers, durch den R. Vicekanzler D. Selden, die mündliche Antwort ertheilt, daß zwar der Kayser dermalen einige dero nächstverwandte und ansehnliche Fürsten, als seine Räthe, zu sich hieher nach Frankfurt eingeladen hätte, einige andere Fürsten aber, ihrer besondern Sachen und Geschäfte halber, hier erschienen, auch etliche mit ihm und den Churfürsten, wegen ihrer Hofdienste, gekommen wären; die Botschafter der fremden Potentaten hingegen wären nicht erfordert worden, sondern folgten seinem Hofe nach. Dem sey indessen, wie ihm wolle; so erkläre sich hiemit der Kayser ausdrücklich, daß solche Anwesenheit der Fürsten und Botschafter, den Churfürsten an ihrer Präeminenz und altem Herkommen, noch auch der Verordnung der G. B. im geringsten nicht nachtheilig oder schädlich seyn solle, worüber er auch, verlangenden Falls, einen besondern Revers wolle ausstellen lassen. Hiernächst bedanke sich der Kayser, daß die Churfürsten die Wahl eines Römischen Königs ordentlicher Weise vornehmen wollten, und würde er nichts liebers sehen, als daß man in solchem Werke nach Ordnung der G. B. verführe, in zuversichtlicher

J. Chr. 1562

cher Hoffnung, die Churfürsten würden seines vorigen Suchens eingedenk seyn, und sich hierinn seinem Vertrauen nach erweisen.

Auf diese erhaltene Antwort traten die Churfürsten abermals ein wenig ab, kamen aber nach gehabter Unterredung, bald wieder zurück, und erwiederten, daß sie die Erwähnung der anwesenden Fürsten blos Erinnerungsweise vorgebracht hätten, um alle Nachrede und Verweis bey den Nachkommen zu vermeiden, und bey dem Innhalte der G. B. zu verbleiben. Sonst möchten sie die anwesenden Fürsten und andere Kayserliche Räthe hier ganz wohl leiden, und sähen lieber diese vornehme Fürsten in des Kaysers Rath, als andere Fremde. Auch trügen sie wegen der Anwesenheit der andern Fürsten, die in des Kaysers und der Churfürsten Hofdiensten wären, kein Bedenken, und wäre das Anregen blos vorbesagter Ursachen halber geschehen, hofften auch, daß die andern Fürsten sie darinn nicht verdenken würden, zumahl dieses alles bey dem Kayser stünde, solche Vorsehung und Erklärung zu thun, damit es künftig kein Präjudiz der G. B. brächte. Wegen der fremden Botschafter hingegen würden der Kayser, zur Zeit künftiger Wahl, solche Ordnung vorzunehmen wissen, wie es sich gebühren und schicken wollte, wie dann auch die Churfürsten, ihrem geschehenen Erbieten nach, die Wahl so förderlich, als möglich, anstellen, und dabey bitten wollten, es möchte der Kayser seine itzo gegebene mündliche Antwort und Erklärung, nebst dem gebetenen und bewilligten Reverse, ihnen schriftlich zustellen lassen, blos zu dem Ende, damit sie, bey ihren Nachkommen, in keine verweisliche Nachrede kämen. Und hierauf ließ der Kayser den Churfürsten anzeigen, daß es ihrer Entschuldigung

gung nicht bedurft hätte, weil ihr Anregen aus J. Chr. rechtmäßigen und billigen Ursachen geschehen sey, 1562 mithin weder Er, noch sonst jemand, sie hierunter verdenken könnte; seine itzo gegebene Antwort und Erklärung aber wolle er schriftlich verfassen, und sie ihnen, nebst dem gebetenen Reverse, ad cautelam zustellen lassen, welche beide Dokumente auch nachher auf Pergamen, mit dem anhengenden grossen Kayserlichen Innsiegel, und zwar der Revers unter dem 24 November d. J. datirt, in die Maynzische Reichskanzley sind geliefert worden.

Am folgenden Donnerstag, des Morgens 5 Nov. um 7 Uhr, kamen die Churfürsten und die Chur-Cölnischen Gesandten auf dem Römer wieder zusammen, und hielten die achte Seßion, in welcher die Leztern gleich anfangs bekannt machten, daß sie von ihrem, vor einigen Tagen abgereisetem, Mitgesandten, Wilhelmen von Breidtbach zu Bürresheim, ein Schreiben erhalten, worinn er ihnen gemeldet hätte, daß ihr Herr, Churfürst Johann Gebhard von Cöln, verwichenen Montag, den 3. dieses, gestorben sey; doch wäre ihnen solches Absterben noch nicht von dem Domkapitel oder den zurückgebliebenen Räthen kund gemacht worden, worauf sie aus der Seßion abtraten. Ob man nun gleich anfangs dafür hielt, daß man mit den Cölnischen Gesandten in der Berathschlagung, besonders über die Capitulation, fortfahren könnte, weil man noch keine eigentlichere Wissenschaft von dem Absterben des Churfürstens hätte: so verglichen sich doch endlich die Churfürsten dahin, dem Kayser von diesem Vorfalle Nachricht zu geben, und mit dessen Belieben den Chur-Cölnischen Räthen anzuzeigen, daß sie bey dem Cölnischen Domkapitel es dahin beför-

J. Chr. 1562

befördern sollten, damit es, binnen vierzehn Tagen, wieder einen neuen Erzbischof wähle, welcher hierauf selbst, oder durch Vollmacht, zu Frankfurt erschiene, als welche 14 Tage die Churfürsten die Wahl eines Römischen Königs einstellen, und zu Frankfurt verharren wollten. Sollte aber das Domkapitel über diese bestimmte Zeit säumen; so würden die Churfürsten mit der Wahl vorschreiten, und möchte auf solchen Fall das Domkapitel seinen zu Erwählenden, in den Packten vor seiner Wahl, dahin verbinden, daß er das bereits verhandelte, nebst der vorstehenden Königlichen Wahl und allen Umständen, genehm halten sollte. Dieser gefaßte Schluß ward sodann, durch den Maynzischen Hofmeister, Eberhard Rüdten von Callenberg, und den Churpfälzischen Rath, Friedrichen von Flörsheim, dem Kayser hinterbracht, der sich solchen gefallen ließ, worauf er auch den Cölnischen Räthen, in ihrem Quartier, eröffnet wurde. Da aber die Churfürsten, an diesem Tage, bey dem H. Johann Albrecht von Mecklenburg beysammen zum Morgenmahl waren; so verabredeten sie ferner unter sich, und sahen zu mehrerer Beförderung für gut an, im Namen des Kaysers und der Churfürsten eine Abschickung an das Cölnische Domkapitel zu thun, womit auch der Kayser zufrieden war, und wurde beliebt, dieserhalb eine Instrucktion zu entwerfen.

d. e.

6 Nov.

Es wurde daher, in der am folgenden Freytag gehaltenen neunten Sesion, welcher alle anwesende fünf Churfürsten beiwohnten, die Chur-Cölnischen Gesandten aber der Raths-Seßionen sich enthielten, und sich zur Abreise anschickten, der Entwurf der vorgedachten Instrucktion vorgelesen, worüber sich auch die

Chur-

Churfürsten verglichen, und zugleich für gut angesahen, in solche Instrucktion den K. Maximilian von Böhmen, als Churfürsten, mit zu setzen, also daß die Werbung auch in seinem Namen mit geschehe, welches sich dann der Kayser und K. Maximilian, auf die ihnen hievon gegebene Nachricht, gefallen liessen. Zu Ausrichtung dieses Geschäftes aber wurden vom Churfürstlichen Collegium als Commissarien ernannt der Maynzische Domdechant, Johann Andreas Mosbach von Lindenfels, der churpfälzische Rath, Heinrich Riedesel von Bellersheim, und der churmaynzische Sekretär, Simon Bag, welche, mit dem unter diesem Datum ausgefertigten Creditiv, und einer nach Maasgab der oberwähnten Abrede eingerichteten weitläuftigen Instrucktion, den Tag darauf, nach Cöln abreiseten. Und in gleicher Absicht und Werbung schickte auch der Kayser seinen Oberösterreichischen Statthalter, den Grafen Georg von Helfenstein, an das Cölnische Domkapitel ab. Hierauf hielten die fünf Churfürsten, am folgenden Sonnabend, die zehente Seßion, Vor- und Nachmittages, in welcher sie mit den Berathschlagungen, über die dem neuen Römischen König vorzulegende Packten oder Capitulation, den Anfang machten, und damit in der am folgenden Montag gehaltenen eilften Seßion fortfuhren. Am Dienstag aber, in der zwölften Seßion, wurde über die, von einigen Fürsten und Grafen, an den Kayser und die Churfürsten eingereichte Supplikationen um die Bewilligung und den churfürstlichen Consens etlicher neuer und alter Zollerhöhungen und Begnadigungen berathschlaget, und solche zum Theil, auf vorgängige Kayserliche Relation, abgeschlagen, womit man am Donnerstage, in der

J. Chr. 1562

d. e.

7. e. m.

7 Nov.

9. e. m.

10. e. m.

12. e. m.

J. Chr. 1562 der dreyzehnten Seßion, auf gleiche Art fortfuhr, in welcher hiernächst auch noch über einige privat Supplikationen etlicher Stände und Personen, die vorseyende Wahl betreffend, gehandelt wurde.

13. e. m. Als nun am Freytage in der vierzehnten Seßion die Churfürsten wieder versammelt waren, wurde die, des Abends vorher, eingelaufene und den 10 November datirte Relation der nach Cöln geschickten churfürstlichen Räthe und Gesandten abgelesen. In derselben berichten sie, daß sie erst gestrigen Tages, um Mittagszeit, zu Cöln angekommen, da just die Leiche des verstorbenen Churfürstens nach der Domkirche gebracht worden, mithin sie erst diesen Morgen (den 10 Nov.) um 7 Uhr bey dem Domkapitel hätten zur Audienz kommen können. Demselben hätten sie nun, nach zuvörderst bezeugtem Mitleiden über das Absterben des Churfürstens, den ersten Theil ihrer Instrucktion wegen möglichster Beschleunigung der neuen erzbischöflichen Wahl eröffnet, worauf ihnen, nach geschehener kapitularischer Unterredung, zur Antwort worden, wie das Domkapitel nicht unterlassen hätte, alle Gelegenheit, nach Hochwichtigkeit dieses grossen Werkes, reiflich zu erwägen, und nichts liebers wünschte, als daß es, in der von den Churfürsten, vermöge ihrer Instrucktion, bestimmten Zeit, zu der Wahl eines neuen Herrn und künftigen Churfürstens kommen möchte. Weil aber die Zeit fast zu enge wäre, hiernächst die Rechte erforderten, daß die Abwesenden, von Rechts und Gewohnheits wegen, zur Wahl gehörig beruffen werden sollten, künftige Nullität und Gewart zu erkennen; ausserdem auch die Nothdurft erforderte, von den Vorbereitungen zur Wahl zu reden, wobey die Abwesenden mit zugegen seyn müsten; so bäten sie von den Gesandten eine weitere Erklärung,

rung, was sie etwa ferner in Befehl haben J. Chr. möchten, den bestimmten Termin in etwas zu 1562 erstrecken.

Sie, die Gesandten, hätten hierauf dem Domkapitel zu verstehen gegeben, daß ihre Instruktion nicht weiter, als auf 15 Tage nach dem Datum derselben sich erstrecke, binnen welcher Zeit die neue erzbischöfliche Wahl vorzunehmen wäre, worauf ihnen ferner geantwortet worden, daß das Domkapitel, in Betracht, mit was Beschwerung die Churfürsten itzo insgesammt zu Frankfurt anwesend wären, sich verglichen und entschlossen habe, die Wahl eines neuen Erzbischofs auf den nächstkünftigen 19 November vorzunehmen, an welchem Tage auch hoffentlich einer zum Erzbischof und Churfürsten erwählet werden würde, den sie erbitten wolten, selbst persönlich zu Frankfurt, binnen angezeigter Zeit, zu erscheinen, oder seine Gesandten, mit genugsamer Gewalt, dahin abzufertigen. Wofern sich aber solche Erscheinung zu Frankfurt einen oder zwey Tage über die bestimmten 15 Tage verweilen würde, wolten sie bitten, solches ihnen nicht gefärlich zu vermerken, sondern dißfals mit ihnen Geduld zu haben. Dieses geschehene Erbieten des Domkapitels hätten also sie, die Gesandten, dem Churfürstlichen Collegium unverzüglich bekannt machen wollen, hiernächst aber hätten sie dem Domkapitel, zu mehrerer Beförderung einer schleunigen Wahl, auch noch angezeigt, daß wofern die Wahl, Selbsterscheinung oder Abschickung sich über die bestimmte Zeit verweilen würde, die Churfürsten entschlossen wären, alsdann in ihrem Wahlgeschäfte fortzufahren, ingleichen hätten sie der Ratifikation Erwähnung gethan. Hierauf hätten sie zuletzt vom Domkapitel den Abschied erhalten, daß dasselbe in Anse-

J. Chr. 1562 fahren, und den Termin zur Römischen Königswahl auf etliche Tage, nehmlich bis auf den 24 November, erstrecken wollen; es möchte also das Domkapitel, seinem Erbieten gemäß, seine Sachen also befördern, damit, nach geschehener erzbischöflichen Wahl, der neuerwählte Churfürst von Cöln, auf den bestimmten Termin, wo möglich, in Person zu Frankfurt erscheinen, und alles dasjenige thun möge, was sich in bevorstehender wichtigen Sache gebühre.

d. e. Die unter eben diesem Datum ausgefertigte Ladung des Churfürsten von Maynz zu der bevorstehenden Römischen Königswahl, die an einen jeden Churfürsten besonders gerichtet worden, war des Innhalts: es würde sich derselbe erinnern, daß Er, der Churfürst von Maynz, vermöge und nach Innhalt des Churvereines, Ihn nach Frankfurt beschrieben und erfordert habe, um über die künftige Verwaltung des H. R., nebst andern dessen Obliegen, in gemeiner churfürstlichen Versammlung, collegialische Berathschlagung zu pflegen. Nachdem nun solche Handlung und Berathschlagung collegialiter vorgenommen, von dem anwesenden Kayser gegen die anwesenden Churfürsten und Chur-Cölnischen Räthe ein Antrag wegen vorbesagter künftiger Administration des H. R. gethan, und unter ihnen verglichen worden, daß es rathsam, nützlich und gut wäre, zu der Wahl eines Römischen Königs, zu itziger Zeit, zu schreiten, auch solchem einhelligen Schlusse nunmehro würklich nachgesetzt werden solle; so erfordere Er hiemit, aus Pflicht und Gebühr seines Amtes, ihn in der Ladung benannten Churfürsten, daß er auf Dienstag, den 24 November, des Morgens frühe um 7 Uhr, hier zu Frankfurt, in der Stiftskirche zu S. Bartholomäus, in der

der Kammer neben dem Chore, in der Liberey genannt, persönlich oder durch seine bevollmächtigte Machtboten erscheinen wolle, um daselbst einen Römischen König beschlüßlich helfen zu kiesen. Wenn er nun gemeldeter massen nicht erschiene, würde man nichts desto weniger in gemeldeter Sache endlich vollfahren, wornach er sich zu richten wissen würde.

J. Chr. 1562

Dieses offene Verkündigungsschreiben ließ nun der Churfürst von Maynz, am folgenden Dienstag, des Morgens zwischen 6 und 7 Uhr, dem Churfürsten Johannes von Trier und dem K. Maximilian von Böhmen durch den Maynzischen Domküster Arnolden von Buchholz, seinen Hofmeister Eberhard Rüdten von Callenberg, und seinen Kanzler Christof Mathiasen, ferner dem Churfürsten Friedrich von der Pfalz durch seinen Marschall Hansen von Hartzotwicht, und Räthe auch Amtleute Peter Echtern von Mespelbron und Eberhard Brendeln von Homburg, und endlich den Churfürsten August von Sachsen und Joachim von Brandenburg durch seinen Vicedom im Rheingau Philipp Grainradt, Philippen von Bicken, Amtmann zu Steinheim, und Heinrichen von Selbolt, Amtmann zu Ohlm und Algesheim, auch den Registrator Adam Pitzen, in Gegenwart eines Notarius und Zeugen, wozu die, bey der Audienz, anwesende Räthe und Hofbediente eines jeden Churfürstens erbeten wurden, gebührend insinuiren. Es erklärten sich auch die vorbenannten Churfürsten insgesammt, daß sie dieser Ladung nachkommen, und auf den bestimmten Tag und Ort zu der Römischen Königswahl sich persönlich einfinden, oder Falls sie durch Leibesschwachheit verhindert würden, ihren bevollmächtigten Gesandten, mit voller Gewalt, schicken wollten,

17. e. m.

J. Chr. 1562 derselben führte er nun an, daß die in dem 1 Titel der G. B. §. 24. bis zu Ende, enthaltene Articel, seiner Meinung nach, nur auf den Fall verordnet worden, wenn das H. R. R. ohne ein Oberhaupt wäre, daß nehmlich alsdann die Frankfurter nicht unbillig auf die Churfürsten, als Statthalter in Ermanglung eines Römischen Kaysers oder Königs, sehen, und jenen den in der G. B. angezogenen Gehorsam zu leisten, schuldig seyn sollten. Allein da sie itzo ihr einiges Oberhaupt, den Kayser, bey sich hätten, bey welchem aller Schutz und Schirm allein stehe; so wollte ihnen nicht gebühren, jemanden, ausser dem Kayser, einen Eid zu thun. Hiernächst und wenn auch vorbesagte Constitution der G. B. in dem itzigen Falle Statt haben sollte; so würde es ihnen doch viel zu schwer fallen, sich nach Innhalt derselben und vermöge des Buchstabens zu verbinden, noch weniger würden sie im Stande seyn, solches bey itziger grosser Versammlung zu leisten und zu halten, weil nicht nur die Churfürsten selbst mit mehrerm Volke, als die G. B. zulasse, und ehe ihnen kund gemacht worden, was vorgenommen werden sollte, angekommen wären, sondern auch andere Reichsfürsten, Grafen, Herren, und vom Adel persönlich, ingleichen Gesandten von vielen Potentaten, Herren und Städten sich anher begeben hätten, und noch verweileten, welche aus der Stadt zu treiben, sich nicht ziemen, und auch nicht möglich seyn würde. Sie bäten also den Kayser, sie mit gnädigster Resolution zu versehen, wie sie sich bey diesem Begehren des Churfürstlichen Collegiums zu verhalten hätten.

19 Nov. Der Kayser ließ also am folgenden Donnerstag an die Churfürsten gelangen, daß sie einige aus ihren Räthen zu ihm schicken möchten, und als hiezu

hiezu einige von Mayntz und Pfalz deputirt wur- J. Chr. den; so gab er ihnen eine Abschrift von dieser Sup- 1562 plikation des Frankfurtischen Stadt-Rathes, mit dem Beyfügen, daß ihn dessen Anbringen nicht so unziemlich dünke, in Betracht, daß dieser Tag nicht vornehmlich wegen der Wahl eines Römischen Königs ausgeschrieben worden. Und ob man gleich itzo entschlossen wäre, zu der Wahl zu schreiten; so wäre doch der Kayser hier selbst zugegen, und keine Uneinigkeit zu befahren, wegen der anwesenden Fürsten und fremden Gesandten aber hätte der Kayser bereits seine Erklärung von sich gegeben. Mithin wolle er gnädig begehren, die Churfürsten möchten dißmal die Frankfurter der geforderten Gelübde und Pflicht erlassen; dagegen er sich erbiete, ihnen hierüber nothwendige Recognition und Assekuration ausstellen zu lassen, ingleichen den Rath anzuhalten, sich gleicher Gestalt zu verschreiben, damit solcher itzige Nachlaß dem Innhalte der G. B. unabbrüchig seyn, und künftig zu keiner Consequenz gezogen werden möchte.

Am folgenden Freytag hielten die Chur- 20 Nov. fürsten die siebzehnte Seßion, in welcher sie das Anbringen des Kaysers, wegen des den Frankfurtern zu erlassenden Eides, in Erwägung zogen, und dafür hielten, daß sie dem Stadt-Rathe nicht Ursache gegeben, so unzeitig den Kayser anzulaufen, vielweniger es jenem gebührt habe, den Verstand und die Auslegung der G. B. sich zuzueignen. Hiernächst befand sich auch in den vorigen Wahlackten, daß in gleichem Falle und zur Zeit, als der itzige Kayser, bey Lebzeiten und Anwesenheit K. Carls des *V.*, zum Römischen Könige erwählet worden, Bürgermeister und Rath zu Cöln eine gleichmäßige Pflicht und Gelübde gethan hätten, deswegen auch itzo die Churfür-

J. Chr. 1562

fürsten, vermöge ihrer Rechte und Gerechtigkeit, und damit der G. B. soviel möglich nachgesetzt würde, auf der geforderten Beeidigung und Pflicht der Frankfurter füglich bestehen könnten. Es ward daher beschlossen, dem Kayser hievon schriftlichen Bericht zu erstatten, mit Bitte, die Frankfurter anzuhalten, dasjenige zu thun, was sie von Alters und dem Herkommen nach zu leisten schuldig wären. Man las auch die hierüber verfertigte

22. e. m.

Schrift ab, und sie wurde am folgenden Sontage, im Namen der Churfürsten, von dem Churfürsten von Mayntz und dem Churpfälzischen Hofrichter Asmus, dem Kayser übergeben.

In derselben führen sie nun an, daß sie am nächstverwichenen Mittwoch Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt vor sich erfordert hätten, um ihnen aus der G. B. etliche Artickel vorzuhalten, welche der Rath und die Bürgerschaft, wegen der vorzunehmenden Römischen Königswahl, ihnen, den Churfürsten, schwören sollten. Es wären aber nur einige Rathsdeputirte erschienen, die nach geschehenem Vorhalte, sich erboten hätten, solchen dem Rathe zu vermelden, und am folgenden Tage dessen Antwort zurückzubringen. Statt derselben aber hätte sich der Rath, ohne Erwartung, was für Artickel, und mit welcher Erklärung, ihm vorgehalten werden sollten, zu voreilig, wo nicht unhöflich, mit einer Supplikation an den Kayser gewandt. Aus selbiger ersähen nun die Churfürsten, welches ihnen nicht wenig bedenklich sey, und den Bürgermeistern auch dem Rathe nicht gezieme, daß sie vermessentlich den Verstand der G. B., und in was für Fällen deren Verordnung und die Wahl Statt haben solle, sich zugeeignet, da doch die Churfürsten solche Wahl, in dem itzigen Falle und bey nicht erledig-

tem Reiche, der G. B. nicht zuwider erachte- J. Chr.
ten, selbige vor sich gehen lassen wollten, und alle, 1562
von den Frankfurtern über den Verstand der G.
B. etwa erzwungene, Nullitäten umzugehen, ent-
schlossen wären. Es würde auch den Frankfur-
tern besser angestanden haben, den Vorhalt und
die Erklärung der Churfürsten, was sie, vermö-
ge der G. B., bey diesem itzigen Falle der Wahl,
zu geloben und zu schwören schuldig wären, erst
anzuhören, ehe sie den Kayser angelaufen hätten.
Dann die Meinung der Churfürsten sey im ge-
ringsten nicht, daß die Frankfurter, den Eiden
und Pflichten, womit sie dem Kayser, als dem
Oberhaupte des Reichs, verwandt wären, zu-
wider, Gelübde oder Pflicht thun sollten, son-
dern allein was zu dieser Handlung, und ihrer meh-
rern Beständigkeit, auch Erhaltung alter Rechte
und Gewohnheiten, sie zu thun schuldig wären. Es
wäre ihnen auch noch zur Zeit, die R. Fürsten,
Grafen, Stände, und anderer Potentaten Bot-
schaften auszutreiben, wie ihr unbescheidenes
suppliciren lautete, nicht zugemuthet worden; viel-
mehr würde man ihnen die deswegen mit dem Kayser,
verglichene Abrede, auf ihr Ansuchen, bekannt gemacht
haben. Und weil sich nun die Churfürsten, ausser dem
Innhalte der G. B., aus den vorigen Wahl-
handlungen erinnerten, daß, bey des itzigen
Kaysers Wahl, und in Anwesenheit K. Carls
des V., Bürgermeister und Rath zu Cöln die
gewöhnlichen Artickel damals ebenmäßig ge-
schworen hätten, und itzo von den Frankfurtern
weiter nichts verlangt würde, als was die G. B.
und das Herkommen vorschreibe; so wollten sie
den Kayser bitten, die Frankfurter, bey Strafe
der G. B., dahin zu weisen, daß sie ebenfalls
thun sollten, was von Alters Herkommen, und sie zu
thun

J. Chr. 1562 thun schuldig wären, damit in dieser vorhabenden Handlung der G. B. nichts zuwider geschähe, was hernach disputirlich angezogen werden möchte.

23 Nov. Am folgenden Montage, in der zwanzigsten Seßion, kam gleich anfangs vor, weil der Wahltag herannahe, die Churfürsten aber auf den dem Kayser gestern überreichten Bericht, der Frankfurter Gelübd betreffend, noch keine Antwort erhalten hätten, was hierunter weiter vorzunehmen wäre. Hierauf wurde beschlossen, daß diese Sache Kraft der G. B. die Churfürsten allein und nicht den Kayser berühre; mithin der Rath nochmals vorzufordern wäre, weil die Sache keinen längern Verzug gestattete.

Es erschienen aber wiederum nur einige Raths-deputirte, welchen der Chur-Maynzische Kanzler folgendes vorhielt: es habe der Kayser den Churfürsten eine von Bürgermeistern und Rath überreichte Supplikation zustellen lassen, worin sie sich über die von ihnen verlangte schuldige Gelübd und Pflicht beschweret hätten. Nun würden sich die Deputirten ihres, das vorigemal geschehenen, Erbietens erinnern; mithin nicht würde nöthig gewesen seyn, den Kayser mit solcher Supplikation zu behelligen, sondern, wenn sich der Rath nach vorgehaltenen Artickeln, in einigen beschwert zu seyn, vermeinet hätte, sollte er darauf solche Resolution und Erklärung erhalten haben, womit er sich ganz wohl würde haben begnügen können. Dann 1) ob dieser Fall, da die Wahl bey Lebzeiten des Kaysers vorgenommen würde, in der G. B. enthalten? sey unzweifelhaft, daß den Churfürsten, so oft es Noth ist, gebühre, einen Römischen König zu wählen, und daß, so oft solche Wahl geschehe, die von Frankfurt schuldig seyen, den Churfürsten, nach Inhalt der

G. B.

G. B., auch bey Lebzeiten des Kaysers, zu ge- J. Chr. loben und zu schwören. Da nun die Churfür- 1562 sten ermessen, daß es, des Reichs Nothdurft halber, nützlich und gut sey, itzo einen Römischen König zu erwählen, deswegen auch die itzige Zusammenkunft vorgenommen worden, und Ladung ergangen sey; so hätten die Churfürsten nicht vermuthet, daß sich der Rath unterstehen würde, diesen Fall zweifelhaft zu machen, oder nach seinem Sinne die G. B. auszudeuten, zumahl da der Rath zu Cöln, bey der letztern daselbst gehaltenen Römischen Königswahl, solches Gelübd und Eid gutwillig gethan hätte. Würden die Churfürsten dergleichen Widersetzlichkeit von Seiten der Frankfurter vermuthet haben; so hätten sie leicht ihre Versammlung und Handlung in eine andere Wahlstatt verlegen können. Hiernächst und 2) so viel die Artickel belange, welche dem Rathe und der Bürgerschaft zu schwören vorgehalten werden sollten, weil die Churfürsten, zum Theil mehr als 200 Pferde bey sich in Frankfurt hätten, zum Theil auch weniger, wollte man den Rath und die Bürgerschaft darunter nicht gefähren. Und endlich 3) ob die Ausfahrt der anwesenden Fürsten und Gesandten fremder Potentaten zu verfügen, könnten die Churfürsten dißmal die Fürsten hier wohl leiden, ingleichen die Gesandten, welche nicht abfahren wollten, indem die Churfürsten so einig wären, daß man sich keiner Widerwärtigkeit bey der Wahl zu besorgen hätte. Es verlange daher das Churfürstliche Collegium, daß die Frankfurter die schuldige Pflicht und Gelübde leisten sollten, damit man nicht genöthiget würde, der in der G. B. verordneten Strafe zu gedenken.

Die

J. Chr. 1562 Die Rathsdeputirten erboten sich, solches alles an den Rath zu bringen, und sich Bescheides zu erholen. Es erinnerten aber die Churfürsten, daß die Wahl morgen frühe vorgenommen werden würde, mithin sich der Rath noch diesen Vormittag entschliessen müßte, was er zu thun gesonnen sey; doch auf die Vorstellung der Deputirten, daß der Rath nicht so eilig zusammenzubringen wäre, wurde ihnen ein Aufschub bis auf den Nachmittag gegeben. Nach dieser geschehenen Abfertigung der Frankfurtischen Rathsdeputirten, fanden sich die Kayserlichen Räthe, der Oberösterreichische Erbstallmeister, Herr von Harrach, und der Vorderösterreichische Kanzler, D. Zasius, in der churfürstlichen Versammlung ein, und erklärten im Namen des Kaysers, daß, bewandten Umständen nach, denen der Kayser, vor Erhaltung des churfürstlichen Berichts, nicht so nachgedacht hätte, die Frankfurter alles, was die G. B. ihrenthalben verordnete, doch mit der obgemelten Erklärung, unweigerlich leisten, und Sie solches auch dem Rathe, mit Verweisung seiner unbefugten Weigerung, anzeigen sollten, welches auch von ihnen sogleich geschah.

23 Nov. Als daher die Churfürsten, an eben diesem Tage, des Nachmittages, in der neunzehnten Session, beysammen waren; so erschienen vor ihnen Bürgermeister und Rath von Frankfurt, und liessen durch ihren Redner mündlich vortragen: Sie hätten mit Beschwerde angehört und vernommen, daß ihro Churfürstlichen Gnaden darüber ein Mißfallen geschöpfet, daß sie 1) auf deren, vor einigen Tagen geschehenes, Ansinnen den Kayser um eine Resolution gebeten, und 2) nicht zuvor solches beantwortet hätten, auch 3) von ihnen zweifelhaft gemacht worden, ob die Churfürsten

sten itzo, da das Reich nicht erlediget sey, den Eid von ihnen fordern könnten. Nun sey aber ihre Meinung gar nicht gewesen, sich in einigen Stücken den Churfürsten widerspänstig zu erzeigen, oder den geforderten Eid zu weigern, indem sie sich schuldig erkenneten, alles zu leisten, was die G. B. und der Eid in sich halte; welches sie auch ohne einiges Gelübde und Eidespflicht würden gethan haben. Vielmehr wäre die Ursache ihrer an den Kayser geschehenen Supplikation gewesen, weil ihnen ohnehin allerhand Widerwärtigkeiten zuständen, sich eines Bescheides bey dem Kayser zu erholen, damit sie sich nicht gegen ihn vergiengen; wie sie dann auch von dem, was die von Cöln, zur Zeit der Römischen Königswahl des itzigen Kaysers, gethan, nichts gewußt hätten, sonst sie sich ganz willig würden erzeiget haben. Nun hätte ihnen der Kayser auf ihre Supplikation zum Bescheid geben lassen, daß er selbige den Churfürsten zugestellet hätte, von denen sie fernere Resolution gewärtigen sollten; da sie sonst nicht würden ermangelt haben, zeitiger vor den Churfürsten zu erscheinen. Sie bäten also unterthänig, deswegen keine Ungnade auf sie zu werfen, oder solche wieder fallen zu lassen, und wären, auf die von den Churfürsten geschehene Erklärung, erbietig, den Eid abzustatten. Weil aber die gemeine Bürgerschaft nicht beisammen wäre, und so bald nicht versammelt werden könnte; so wollten sie ferner bitten, damit zufrieden zu seyn, daß der Rath, für sich und die Gemeine, solchen Eid leistete, wie es auch vormals, besonders bey der Wahl K. Karls des *V.* gehalten worden.

J. Chr. 1562

Nach gehaltener kurzen Unterredung liessen die Churfürsten dem Rathe zur Antwort geben, daß sie seine Entschuldigung wegen der Suppli-

Ka-

J. Chr. 1562 kation an den Kayser wohl vernommen, indessen aber der Rath billig vorher seine Antwort hätte geben sollen, damit die Erklärung geschehen, und alle Sachen etwas zeitiger hätten verrichtet werden mögen; doch möchte es nun damit sein Bewenden haben. Sie sollten aber nochmals wissen, daß es andern nicht gezieme, den Verstand der G. B. auf eine zweifelhafte Meinung auszulegen, und daß den Churfürsten gebühre, dißmal und so oft es Noth sey, die Wahl eines Römischen Königs vorzunehmen. Was demnächst ihr Erbieten betreffe, den Eid für sich und ihre Bürgerschaft, weil solche nicht sobald zusammengebracht werden könnte, zu schwören, wie auch bey der Wahl K. Carls des V. geschehen wäre; so könnte man ihnen nicht verhalten, wie sich in glaubwürdigen Urkunden finde, daß, obgleich die Churfürsten, bey der Wahl K. Karls des V., auf unterthänige Bitte des Rathes zu Frankfurt und aus andern bewegenden Ursachen, zugelassen hätten, daß Bürgermeister und Rath solchen Eid für sich und die ganze Gemeinde abgestattet, solches dennoch mit Protestation geschehen, damit es künftig und zu andern Zeiten, in gleichem Falle, den Churfürsten und der G. B. unabbrüchig und unschädlich seyn sollte. Wenn auch vor dieser Zeit die Churfürsten darauf beharret, daß sie solchen Eid von der Gemeinde zu Frankfurt haben wollen, sey der Rath dazu willig gewesen, ob er gleich dafür gebeten hätte, folglich dem Herkommen nach der Rath und die Bürgerschaft sich des Eides nicht entziehen könnten. Weil aber der Tag der Wahl so nahe wäre; so wollten die Churfürsten von den anwesenden Bürgermeistern und Rathe, von ihrer und der gemeinen Bürgerschaft wegen, die Articel, mit der ihnen heute geschehenen Erklä-

Erklärung, zu geloben und zu schwören anzunehmen, doch auf eine Recognition und Urkund unter ihrem Siegel, daß, wenn sich künftig ein anderer Fall zutragen würde, alsdenn auf Ersuchen der Churfürsten, nebst den Burgermeistern und Rath, auch die gemeine Bürgerschaft schwören solle, worauf die Churfürsten es für dißmal wollten beruhen lassen.

3 Oct. 1562

Burgermeister und Rath erwiederten hierauf, daß sie mit den Churfürsten sich in keine weitere Disputation einlassen wollten, sondern erbietig wären, die geforderte Recognition unter ihrem Siegel auszustellen, und den Eid sogleich, in ihrem und der Gemeinde Namen, abzulegen. Es wurden also denselben die Artickel der G. B., welche die Frankfurter betreffen, jedoch mit der vorhin gedachten Verklärung und Erläuterung, vorgelesen, worauf der gesammte Rath, an der Zahl 41 Personen, dem Churfürsten von Maynz, für ihn und seine Mitchurfürsten, in deren Gegenwart, Handgelübde leistete, und sodann mit aufgerichteten Fingern dem Maynzischen Kanzler folgenden Eid nachsprach; „daß sie alle die „Churfürsten, insgemein und jeglichen, für Ueberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeiten „unter ihnen entstånden, oder sonst von andern Leu„ten, mit allem ihrem Volke, das sie und ihr jeg„licher, in der Anzahl von 200 Pferden, gen „Frankfurt gebracht haben, mit treuem Fleisse und „ernstlicher Sorgniß, beschirmen und behüten „wollen, bey den Pönen und Bussen in der G. „B. ausgedruckt. Ferner, daß sie auch die ganze „Zeit, darinn von der Wahl eines Römischen „Königs gehandelt würde, Niemanden in die „Stadt Frankfurt, er sey wes Würden, Condi„tion oder Standes, einlassen, oder einiger massen

J. Chr. 1562

„gestatten wollen; die Churfürsten oder ihre Bot-
„schäfter und Gewalthaber allein ausgenommen.
„Endlich, daß, wenn nach dem Eingange der
„Churfürsten in Frankfurt, oder in ihrer An-
„wesenheit, jemand in ihrer Stadt erfunden wür-
„de, sie selbige ohne allen Verzug und mit der That
„ausschaffen sollten, bey obbestimmter Ahndung
„und Pönen; als ihnen Gott helfe und sein heili-
„ges Evangelium!„ Mit dieser Handlung verzog
es sich bis in den späten Abend, da dann die Chur-
fürsten dem Rathe noch die Thorwachen und
Hüten bestens anbefahlen, und ihm auferlegten,
niemanden bey Nacht aus der Stadt oder in selbige
zu lassen, als wenn es dem Kayser gefällig wäre.

Die an das Churfürstliche Collegium,

23 Nov.

noch an eben diesem Tage, unter dem Stadtinn-
siegel ausgestellte obgedachte Recognition und
Revers aber war des Innhalts: da dißmal, wegen
allerhand vorgefallener Verhinderungen, nicht wohl
möglich gewesen wäre, daß nebst dem Rathe auch
die Bürgerschaft hätte zusammengebracht werden
können, um den Churfürsten die in der G. B
verordnete Pflicht und Eide einhellig abzulegen
und die Churfürsten, auf unterthänige Bitte de
Rathes, nachgegeben hätten, daß derselbe solche
Eid, wie er ihm von wegen der Churfürsten, m
einer besondern Milderung und Erklärung
durch den Maynzischen Kanzler, vorgelesen wo
den, für sich, und im Namen gemeiner Bürge
schaft, erstlich mit handgegebenen Treuen ange
ben, versprechen könnte, stät, fest und unverbru
lich zu halten, und sie hernach mit erhabenen F
gern zu GOtt und dem heiligen Evangeliu
einen leiblichen Eid geschworen hätten; so wo
ten sie, durch diesen ausgestellten Revers bezeug
daß dieses dißmalige Nachgeben der Churfürs

der G. B. an ihrem Innhalte, und den Churfür- J. Chr. 1562
sten an ihren Gerechtigkeiten unabbrüchig seyn,
und daß, wenn es über Kurz oder lang wieder zu
einer Wahl käme, der Rath und die gemeine
Bürgerschaft, auf Begehren der Churfürsten,
den gedachten Eid, nach Innhalt der G. B., ab-
zustatten, schuldig seyn sollten.

Indem nun die Churfürsten noch beisammen
waren, ließ der Rath ihnen anzeigen, daß der an
den Kayser von dem Türkischen Groß-Sul-
tan abgefertigte Gesandte, Ibrahim Strot-
sche, der ein Polnischer Renegat war, vor dem
Thore sey, und verlange, noch diesen Abend einge-
lassen zu werden, es bäte daher der Rath, ihn zu
bescheiden, wie er sich zu verhalten hätte. Die
Churfürsten schickten deswegen einige Maynzi-
sche und Pfälzische Räthe an den Kayser, und
stellten es in dessen Willen und Gefallen, wie er es
dißfalls halten wollte. Darüber wurde der Tür-
kische Gesandte, mit seinem Gefolge, bis in
die Nacht vor dem Thore aufgehalten, da man ihn
dann endlich, mit Bewilligung des Kaysers und
der Churfürsten einließ. Er war zwar Anfangs
darüber ungehalten, daß man ihn so lange vor dem
Thore hatte warten lassen. Als man ihm aber die
Ursache davon erklärte, so gab er sich zufrieden, und
sah nachmals die Wahl- und Krönungs-Feier-
lichkeiten mit an. Solymann hatte ihn an den
Kayser abgeschickt, um den Friedbrief über einen
achtjährigen Stillstand, worüber der Kayserliche
Gesandte Busbequius bisher zu Constantinopel
Unterhandlungen gepflogen hatte, zu überbringen,
welchen er auch, in einer gehabten prächtigen Au- 27 Nov.
dienz, dem Kayser überreichte, und hierauf die
mitgebrachten Geschenke überlieferte, die aber nicht 1 Dec.

 von

J. Chr. 1562 von sonderlichem Werthe waren. *) Uebrigens ist noch zu bemerken, daß an eben dem Abend vor 23 Nov. der Wahl, sehr spät, auch der neu-erwählte Churfürst Friedrich von Cöln zu Frankfurt angekommen, und gleichfalls, mit Vorwissen und Bewilligung des Kaysers und der Churfürsten, in die Stadt eingelassen worden.

Ehe ich nun die hierauf vorgenommene Wahl selbst beschreibe, wird nöthig seyn, dasjenige nachzuholen, was zwischen der Zeit, da mit dem Frankfurter Rathe wegen des von ihm und der Bürgerschaft zu leistenden Sicherheitseides, tractirt wurde, von den Churfürsten über die Königliche Packten oder das Capitulations-Geschäfte gehandelt worden, wovon sie zwar, obbemerkter massen †), unter sich gesprochen, aber noch keinen Schluß gefaßt hatten. Als nehmlich die Churfür- 19 Nov. sten, in der am Donnerstage gehaltenen sechszehnten Session, über diese Materie ihre Berathschlagung und Handlung vornahmen; so entstund gleich anfangs der Zweifel: ob nicht hiezu der König von Böhmen, weil er selbst zu Frankfurt anwesend wäre, mit gezogen werden müßte. Allein man hielt dafür, daß, da der K. von Böhmen,

*) Von dieser Türkischen Gesandtschaft kan man besonders nachsehen *Relationem de hac Legatione* etc. in Sim. *Schardii* Scriptor. rer. Germ., T. III. p. m. 96-98., edit. Giessensis de a. 1673. fol. Goldasts polit. R. Händel, P. I. n. 9. p. 76-80. und R. Handlungen, p. 271-276. Nic. *Isthuanfi* Hist. Hungar., L. XXI. p. m. 263. & 276. sq. Augerii Gislenii *Busbequii* Epistolas, ep. 4. in *Eius* Opusculis, p. 278-393. edit. Lugd. Batav. 1633. in 24. Cf. Melch. *Adami* vitae ICtorum & Politicorum Germ., p. 145. sq., *edit. Francof.* a. 1706. fol. und *Bayle* Dictionaire etc. voce: *Busbec.*

†) S. in diesem V. Bande der N. T. R. G., S. 22.

men, von Alters und Rechts wegen, zu keiner an- J. Chr. 1562
dern Berathschlagung, als nur allein zum Wahl-
acktus selbst, um seine Stimme zu geben, gehörig
sey, unnöthig wäre, ihn zu einiger Berathschlagung
zu ziehen, sondern es genugsam sey, wenn er einen
oder zwey Tage vor der Wahl solcher Artickel be-
richtet würde. Es berathschlagten sich also die fünf
anwesenden Churfürsten, unerfordert des K. von
Böhmen, über die Artickel der neuen Wahlca-
pitulation, und verglichen sich darüber fast einhel-
lig, bis auf den ersten und funfzehnten Artickel,
in denen von dem Stuhle zu Rom, der Päbstli-
chen Heiligkeit und deren Schutz und Schirm
Meldung geschiehet, als mit welchen Artickeln
die weltlichen Churfürsten den künftigen Rö-
mischen König nicht verbinden wollten. Hin-
gegen aber bestunden die geistlichen Churfürsten
darauf, und hielten für nöthig, daß diese Arti-
ckel, wie sie von Alters her in den vorigen Pack-
ten verfasset stünden, nicht auszulassen wären. Bei-
de Theile führten ihre Ursachen und Gründe für ihre
Meinung an, und als man sich darüber nicht ver-
gleichen konnte, wurde befohlen, die berathschlagten
Packten ins reine zu schreiben. Am folgenden
Freytage, in der siebzehnten Sesion, wurde nun 20.e.m.
zwar das mundirte Concept der neuen Wahl-
capitulation abgelesen, blieb aber noch unver-
glichen.

Als nun den Sonnabend darauf, in der fol- 21.e.m.
genden achtzehnten Sesion, die anwesenden
fünf Churfürsten, des Morgens um 7 Uhr, per-
sönlich beisammen waren, und das mundirte Con-
cept der neuen Capitulation, mit den beiden
durch die drey weltlichen Churfürsten angefoch-
tenen Artickeln, nochmals vorgebracht wurde; so
übergaben diese auf einem besondern Zettel, wie sie

J. Chr. 1562 solche Artickel geändert wissen wollten. Und gleich darauf um 8 Uhr fand sich der, des Tages vorher, eingeladene K. Maximilian von Böhmen, nebst dem Oesterreichischen Landhofmeister, Christofen, Freyherrn zu Eyzing ꝛc., und dem Erbstallmeister von Oesterreich, Ludewig, Herrn von Harrach, in der churfürstlichen Versammlung ein, und nahm seinen Sitz zwischen Maynz und Pfalz. Hierauf geschah an denselben von dem Maynzischen Kanzler der Vortrag, daß die Churfürsten, nachdem sie auf das von Chur-Maynz geschehene Ausschreiben, zu Frankfurt erschienen wären, und der Kayser an sie gesonnen hätte, bey seinen Lebzeiten eine Römische Königswahl vorzunehmen, sich dazu entschlossen hätten, worauf auch von dem Churfürsten von Maynz die gewöhnliche Ladung wäre ausgefertiget und an alle Churfürsten verkündet worden. Da sich nun die Churfürsten erinnert hätten, daß es gebräuchlich und üblichen Herkommens wäre, vor dergleichen Wahl etliche Artickel Packtsweise zu stellen, welche derjenige, der aus den Churfürsten oder andern gewählet würde, angeloben und mittelst leiblichen Eides vollziehen müßte; so hätten sie auch dißmal solche Obligation und Artickel zu berathschlagen vorgenommen, selbige erwogen, und zu Papier gebracht, welche sie Seiner Königlichen Würde, weil er als Churfürst bey der Wahl mit seyn sollte, hiemit zustellen wollten, damit er davon Wissenschaft hätte, was der zu Erwählende, mittelst Eides, geloben und vollziehen sollte. Hiernächst aber wollte man dem König nicht verhalten, daß in dieser Notel bey dem ersten und funfzehnten Artickel, wo von der Päbstlichen Heiligkeit und dem Stuhle zu Rom Meldung geschehe, ein Bedenken vorgefallen wäre. Die geist-

geistlichen Churfürsten fänden nehmlich diese In Gr.
beide Artickel in den vorigen alten Kayserlichen 1562
und Königlichen Obligationen so gestellet, und
es also hergekommen, daß ein Römischer König
Advocatus Romanae Ecclesiae sey, den Titel daher
erlanget, und billig behalten sollte; folglich hielten
sie dafür, daß hierunter, ohne Gefahr und Nachtheil,
nicht wohl eine Aenderung geschehen könnte,
sondern die Artickel, wie sie von Alters befunden,
in der Obligation bleiben müßten. Hingegen
wüßten die weltlichen Churfürsten, ihres
Gewissens halber, einen künftigen Römischen
König mit solchen Artickeln nicht zu beschweren
oder zu verbinden, deswegen dieselben solche
Artickel geändert hätten, wie es besonders verzeichnet
wäre. Sie bäten also insgesammt den
König, daß er diese Notel und die noch unverglichenen
Artickel durchsehen möchte, damit er,
wenn man zur Wahl schreiten sollte, daraus zur
Nothdurft berichtet wäre, und sich auch hierunter
zu verhalten wüßte. Zugleich stellten ihm die Churfürsten
einen kurzen Aufsatz zu, mit was für
Ceremonien sie die Wahl verrichten wollten.

K. Maximilian gab hierauf selbst zur
Antwort, daß er den geschehenen Vortrag wohl
vernommen habe, und so viel die ihm zugestellte
Obligation und Artickel betreffe, sich versehen
wolle, die Churfürsten würden sich darüber schon
vergleichen können. Weil aber die Artickel
hochwichtig wären; so bäte Er, ihm Zeit zu gestatten,
sich darinn der Nothdurft zu ersehen, worauf
er sein Bedenken auch anzeigen wollte, indem
es der Zeit und Mühe wohl werth wäre. Indessen
hat er doch sogleich, mit seinen beiden in die
Seßion mitgebrachten Räthen, die Artickel
durchgesehen, worauf er, mit den andern fünf

J. Chr. 1562

Churfürsten zusammengetreten, und sich mit ihnen, abgesondert der Räthe, eine Zeitlang darüber unterredet hat, wie die Artickel in eine Vergleichung zu bringen seyn möchten; da denn von den Churfürsten auf ein Temperament Bedacht genommen, und von den weltlichen Churfürsten den geistlichen vorgeschlagen worden, daß dem zu Erwählenden keine Maaß gegeben, sondern heimgestellet werden sollte, wie er einem jeden Churfürsten die Packten, so viel die zwey streitige Artickel betreffe, unter seinem Siegel geben wolle. Hierauf erwiederten die zwey geistlichen Churfürsten: Sie hätten zwar das von den drey weltlichen Churfürsten vorgeschlagene Mittel, dem künftig zu erwählenden Römischen König anheim zu geben, wie er die Packten einem jeden Churfürsten über die streitigen Punkten verfertigen lassen wolle, vernommen, aber nicht eigentlich verstanden, ob sie, die weltlichen Churfürsten, es alsdann dabey bewenden lassen wollten, wofern der Neuerwählte diese Packten oder Obligation, nach der alten Form, wie der geistlichen Churfürsten Meinung sey, allerseits gleichlautend geben würde; mithin wollten sie bitten, daß die weltlichen Churfürsten darüber ihre Meinung freundlich erklären möchten. Auf diesen Vortrag unterredeten sich die Churfürsten von Pfalz, Sachsen und Brandenburg besonders, und erklärten sich hernach durch den Churfürsten von der Pfalz dahin, daß sie, ihres Gewissens halber, den zu erwählenden Römischen König zu den mehrgedachten Artickeln vom Pabste und Römischen Stuhle nicht verbinden könnten. Wofern also der zu Erwählende seine Capitulation oder Packten, mit Einverleibung dieser Artickel, von sich geben würde; so gedächten sie, mit einer gebüh-

hüßenden Protestation zu widersprechen, daß ihre Meinung gar nicht gewesen, denselben wider ihr eigenes christliches Gewissen damit zu verbinden oder zu beschweren, worinn sie ihres Bedünkens die geistlichen Churfürsten nicht verdenken könnten. Endlich verglichen sich die Churfürsten insgesammt dahin, daß sie dem künftigen Römischen König lediglich anheim stellen wollten, wie er die Packten wegen dieser streitigen Artickel verfertigen lassen wollte.

J. Chr. 1562

Nachdem nun der Kayser von dem König von Böhmen wegen der Packten oder Capitulation Bericht erhalten hatte; so geschah von jenem, am folgenden Tage, einige Ahndung bey denen Punkten, mit was für Räthen ein künftiger Römischer König die Reichssachen tracktiren sollte, wie auch von Anrichtung neuer Zölle und der neuen (vermuthlich: alten) Ersteigerung. Darüber wurde dann von den Churfürsten berathschlaget, und noch früh morgens am Tage der Wahl gehandelt, auch dem Kayser wegen der Räthe eine Erklärung gethan, womit derselbe zufrieden war. Hingegen wegen der Zölle verlangte der Kayser, daß man ihn, als noch regierenden König von Böhmen, wegen der Privilegien dieses Königreichs und anderer seiner Erblande, mit solchem neuen Artickel verschonen möchte. Deswegen haben endlich die Churfürsten diesen Artickel geändert; jedoch den Kayser gebeten, daß er so viel möglich daran seyn wollte, damit die Benachbarten und Unterthanen, in Ansehung der grossen Theurung, aller Gewahe ferner unbeschwert bleiben möchten.

23 Nov.

Wie also alles, bisher gemeldeter massen, war verglichen und zur Richtigkeit gebracht worden; so wurde am folgenden Dienstage zur Wahl eines

24 Nov.

J. Chr. 1562

Römischen Königs geschritten. Es kamen daher, des Morgens frühe um 7 Uhr, die sämtlichen Churfürsten, nehmlich Maynz, Trier, Cöln, Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, nach der genommenen Abrede, in der gewöhnlichen Rathstube auf dem Römer zusammen, wohin der Kayser den H. Albrechten von Bayern, seinen Hofmarschall den Herrn von Trautsohn, und den Vicekanzler D. Selden schickte, und den vorgedachten Punkt von den Zöllen in der Königlichen Capitulation zur Vergleichung abhandeln ließ, worüber und wegen anderer Sachen die Zeit bis ungefähr um halb neun Uhr verstrich. Die Churfürsten bekleideten sich hierauf mit ihren Churhabiten, und ritten vom Römer bis zur S. Bartholomäus-Stiftskirche in drey Gliedern, nehmlich im ersten Maynz und Trier, im zweiten Cöln und Böhmen, und im dritten Pfalz, Sachsen und Brandenburg, welche Ordnung sie auch im Heruntergehen vom Römer und im Gehen nach der Kirche und dem Chore beobachteten. Hiebey ließ ein jeder Churfürst sich sein Schwerdt in einer verguldeten Scheide zu Rosse vortragen, der K. Maximilian von Böhmen aber trug die Böhmische Reichskrone auf seinem Haupte, worauf der R. Erbschenk von Limpurg wartete, obgleich etliche dafür hielten, daß es bey diesem Actus seines Amtes nicht gewesen wäre, sondern die Böhmische Krone sonst ihren besondern Aufwarter haben müßte. Sobald nun die Churfürsten in den Chor der Kirche gekommen; so nahmen sie ihre gewöhnlichen Stellen ein, nehmlich Maynz, Böhmen und Pfalz zur Rechten des Altars, zu dessen Linken aber Cöln, Sachsen und Brandenburg, der Churfürst von Trier hingegen in einem

nem besondern Stuhle, dem Altare gegen über J. Chr. 1562
in der Mitte des Chors, wobey vor einem jeden sein Churschwerdt, durch den Verordneten, vor ihm stehend, gehalten wurde. Hierauf stimmte der B. Friedrich von Würzburg vor dem Altare die heilige Geist-Messe an, während welcher die Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, mit einigen anwesenden evangelischen Fürsten, in die am Chore gelegene Sacristey giengen, ein jeder aber sein Churschwerdt vor seinem Stande liegen ließ. Nach geendigter Messe sind die ersterwähnten drey Churfürsten wieder in ihre Gestühle gegangen, und der Bischof von Würzburg stimmte den Hymnus: *Veni Creator Spiritus* etc. an, welcher von der Kayserlichen Kantorey, oder, wie wir itzo reden, Kapelle, ausgesungen wurde, worauf der gedachte Bischof, mit seinen Ministranten und Assistenten, vom Altare weggieng, auf welchen man ein offenes Evangelienbuch legte.

Hierauf giengen sämmtliche Churfürsten, in ihrer Ordnung, vor den hohen Altar; da dann der Churfürst von Maynz sich zur Rechten desselben, bey dem Evangelienbuche stellte, und seinen Mitchurfürsten vorhielt: da nunmehro die Sachen zur Wahl eines künftigen Römischen Königes so weit gelanget wären, daß Kraft der G. B. der gewöhnliche Eid geleistet werden sollte; so wäre er dazu erbietig, und wollte solchen auch von seinen Collegen gewärtigen. Er stellte sodann die Formel des Eides dem Churfürsten von Trier zu, der sie ihm vorlas, er aber nachsprach und leiblich ablegte, worauf er denselben auch den übrigen Churfürsten, doch jedem besonders, vorlase, welche ihm auch selbigen, nach ihrer Ordnung, nachsprachen, und schworen. Nach solchen ge-

J. Chr. 1562 geleisteten Eiden requirirte der Churfürst von Maynz, in seinem und der übrigen Churfürsten Namen, die hiezu erforderten Notarien, Simon Bagen und Hieronymus Plesten, seine Sekretarien, diese Handlung zu instrumentiren, welche die umstehenden Fürsten, Grafen, Herren von Adel und Gelehrte zu Zeugen erbaten. Nachdem sich hernach die Churfürsten vom Altare wieder in ihre Stühle erhoben hatten; so wurde nochmals die Antiphone: *Veni Sancte Spiritus* etc., mit der Colleckte gesungen, nach deren Endigung die sämtlichen Churfürsten in die Churkapelle oder das Conclave, die Liberey genannt, giengen, und ein jeder zwey seiner Räthe, der Churfürst von Maynz aber noch ausserdem seinen Kanzler, nebst den vorbenannten zwey Notarien, mit sich nahm. Als nun die Thüren verschlossen waren, fragte der Churfürst von Maynz seine Collegen: ob einer von ihnen etwas wüßte, was an der itzo bevorstehenden Königlichen Wahl hinderlich seyn möchte, in welchem Falle sie es, zu Verhütung künftiger Einreden, eröfnen möchten. Da sie nun sich insgesammt erklärten, daß man, ihres Erachtens, in der Wahl ungehindert fortfahren könnte; so hat der Churfürst von Maynz vor den anwesenden Churfürsten, deren Räthen und den Notarien ungefähr diese weitere Anzeige gethan: da sie, die Churfürsten, nunmehro hier versammelt wären, die Wahl eines Römischen Königs und künftigen Kaysers vorzunehmen, sie sich aber über gewisse Packten und Capitulation mit einander verglichen hätten, daß sie durch den Erwählten geschworen und gehalten werden sollten; so wäre sein freundliches Gesinnen, sie möchten, an geschwornen Eides statt, einander zusagen und versprechen, daß, wenn einer aus ihrem Mittel

tel erwählet würde, derselbe alsdann die besagten Packten und Capitulation sogleich leiblich beschwören, und in allen Punkten und Artickeln vollziehen wollte. Ingleichen, daß, wofern in dieser Wahl, wider Verhoffen, spaltige Stimmen erfolgen würden, alsdann die mehrern Stimmen gelten, und derjenige, welcher durch solche zum Römischen König erwählet worden, publicirt und dafür gehalten werden sollte. Alles dieses haben die Churfürsten einander, mit Handgegebener Treue, brüderlich zugesagt, der Churfürst von Maynz aber hat die beiden Notarien requirirt, solches zu notiren, und darüber, wo es von nöthen, ein öffentliches Instrument zu verfertigen, wozu die Notarien die in die Churkapelle mitgenommenen churfürstlichen Räthe zu Zeugen erbaten.

J. Chr. 1562

Nachdem hierauf diese und die Notarien abgetreten waren, blieben die Churfürsten in dem verschlossenen Conclave, fast eine gute Stunde, allein beisammen, und erwählten aus ihrem Mittel den K. Maximilian von Böhmen zum Römischen König. Sodann liessen sie die im Chore befindlichen Fürsten, nehmlich den Pfalzgrafen Georg zu Simmern, des Churfürstens von der Pfalz beide älteste Söhne, Ludewig und Johann Casimir, den Prinzen Wilhelm von Hessen, den H. Franzen von Sachsen-Lauenburg und den Fürsten Bernhard von Anhalt, zu sich in das eröfnete Conclave kommen, und ersuchten dieselben, sich zum Kayser zu verfügen, und ihm in ihrem Namen zu melden, daß sie sich nunmehro über die Wahl eines Römischen Königs verglichen hätten, und die Sache nur noch darauf beruhe, daß sie den Kayser bey sich zu sehen wünschten, mithin sie ihn bitten liessen, sich zu ihnen zu verfügen, um die Gelegenheit der Sachen von ihnen zu ver-

J. Chr. 1562 vernehmen. Mittlerweil nun, daß die vorgedachten Fürsten zu dem Kayser giengen, liessen die Churfürsten die oberwähnten Räthe und Zeugen, mit den beiden Notarien, in das Conclave kommen, in deren Gegenwart die geschehene Wahl, mehrerer Feierlichkeit halber, durch den Churfürsten von Maynz, folgender massen wiederholet wurde; es hätten die Churfürsten ihre Stimmen itzo zusammengetragen, und nach vielfältigem Bedenken den anwesenden K. Maximilian von Böhmen zur Würde eines Römischen Königs, und auf den Todesfall des itzigen Kaysers, zum zukünftigen Kayser zu erheben, für geschickt erkannt, der auch dem H. R. nützlich seyn würde, und welchem sie nachmals ihre Stimmen, itzt als denn, und dann als itzt, einhellig und ein jeder besonders gegeben hätten, und in bester Form gegeben haben wollten. Weil aber K. Maximilian in diese Wahl, ohne Rath, Vorwissen und Bewilligung seines Herrn Vaters, des Kaysers, nicht willigen wollte, deswegen man einige Fürsten an denselben geschickt hätte, sich hieher zu bemühen, und man sich versähe, daß er auch kommen und diese Sache zur Wohlfahrt des H. R. befördern werde; so wäre sein, des Churfürstens von Maynz, Gesinnen an sie, diese geschehene Wahl so lange in Geheim zu halten, bis sie zuvor dem Kayser vorgetragen worden. Indessen befragte er sogleich die andern Churfürsten in ihrer Ordnung: ob dieses alles, wie er itzo erzälet, ihre Meinung und Gemüth wäre; worauf einer nach dem andern, ausser Böhmen, den die Wahl getroffen, frey und öffentlich bekannte, daß alles, was itzo durch Maynz gesagt worden, seine Stimme, Meinung und Gemüth sey, worüber der Churfürst von Maynz die Notarien abermals requirirte, solches zu protokolliren und zu instrumentiren,

tiren, welche die umstehenden Herren und Räthe J. Gr. 1562.
dißfals zu Zeugen erbaten.

Ungefähr um 12 Uhr des Mittages kam der Kayser, mit einer grossen Begleitung von Fürsten, Grafen, Herren, vom Adel und Dienern, in die S. Bartholomäuskirche, und warteten ihm, ausser den vorhin benannten Fürsten, noch weiter auf die Herzoge Albrecht von Bayern, Wilhelm zu Jülich rc., Johann Albrecht zu Mecklenburg und Christof zu Würtenberg, wie auch der Prinz von Oranien und andere mehr. Dem Kayser giengen, aus der Churkapelle, durch den Chor, alle Churfürsten entgegen, empfiengen und begleiteten ihn, in ihrer gewöhnlichen Ordnung, durch den Chor, in die andere zur linken Hand gelegne und für ihn zubereitete Kapelle, wobey ihm der Churfürst von Sachsen das Reichsschwerdt vortrug. In dieser Kapelle lagen die Kayserlichen und K. Insignien rc., womit der Kayser bekleidet wurde, und wobey der Churfürst von Brandenburg als Erzkämmerer, sein Amt verrichtete, worauf der Kayser in seinem Ornate, und mit der Krone auf dem Haupte, unter Vortragung des Reichs-Apfels, Schwerdtes und Szepters, sich in die Churkapelle begab, wo ihm der Churfürst von Mayntz im Beyseyn der Churfürsten, aller anwesenden Fürsten und der vorbenannten Räthe, so viel ihrer in die Kapelle kommen konnten, ungefähr folgende Anzeige that. Es hätten die Churfürsten auf vorgängige Handlung, und hernach ausgegangene Ladung, sich heute hieher verfüget, und hierauf, in Erinnerung dessen, was der Kayser bey ihnen emsig gesucht hätte, auch in Rücksicht auf ihre Pflichten, womit sie dem Kayser und dem Reiche zugethan wären, und was ihnen Kraft der G. B. gebührte, sich endlich

ent-

B. Chr. entschlossen, dem Kayser, zur Wohlfahrt des 1562 Reiches, einen Gehülfen zuzuordnen, welcher, bey seinen Lebzeiten, als Römischer König, ihm die Bürde der R. Verwaltung tragen hülfe, und nach seinem Tode zum Kayserthum erhöhet werden möchte. Sie wären daher zu solcher Königlichen Wahl geschritten, und hätten einhellig den anwesenden K. Maximilian von Böhmen zum Römischen König, und künftigen Römischen Kayser, erwählet und publiciret, auch ihn gebeten, solche Wahl anzunehmen. Nun hätte sich zwar derselbe, aller Gutwilligkeit erzeiget, doch unter der Bedingung, daß es ihm, als einem gehorsamen Sohne, bedenklich sey, diese Wahl ohne Rath, Vorwissen und Bewilligung seines Herrn Vaters, des Kaysers, anzunehmen. Nachdem nun aber der Kayser, auf ihre Bitte, sich persönlich zu ihnen bemühet hätte, und er sich aus den vorigen Handlungen erinnern würde, warum man diese Wahl vorgenommen, sich aber gebühren wolle, seine Einwilligung dazu zu geben; so wollten die Churfürsten ihn ersuchen, solche geschehene Wahl nicht nur für sich zu bewilligen, sondern auch seinen Sohn, den gegenwärtigen K. Maximilian, zu ermahnen, daß er, dem H. R. zu Ehren und nach dem Vertrauen der Churfürsten, sich darüber endlich vernehmen lassen möchte, indem sie nicht zweifelten, daß er sich dem Kayser zu allem Gefallen erzeigen würde.

Auf diesen Vortrag hat der Kayser selbst so fort mündlich geantwortet: Er habe von den Churfürsten gnädig angehöret, was sie ihm, auf vorige Vergleichung, wegen der Römischen Königswahl hätten vortragen lassen; er wäre auch, auf ihr Begehren, gerne bey ihnen erschienen, und gnädig gesonnen, an seiner Mühe und Arbeit nichts ere

wim-

winden zu lassen, was Er, nebst den Churfürsten, J. Chr.
zur Beförderung der Wohlfahrt, des Aufnehmens 1562
und Gedeyhens des H. R., mit beytragen könnte.
So viel nun die Anzeige betreffe, daß sein Sohn,
K. Maximilian, zur Hoheit und Würde eines
Römischen Königs erhoben worden, sich aber
damit, ohne seinen vorgängigen Consens, nicht be=
nehmen wolle; so habe Er selbst die Erfahrung,
was für beschwerliche Mühe, Sorge und Angst sol=
ches Amt auf sich trüge. Er habe, bey seines Bruders
K. Carls des V. Lebzeiten, anfangs als Statthal=
ter, hernach als Römischer König, und end=
lich, nach dessen Abdankung, als Kayser, num=
mehro fast 41 Jahr lang, diese Bürde getragen, und
wüßte daher wohl, was für Fleiß und Mühseelig=
keit dazu gehöre; hoffe aber nicht anders, als sich jeder=
zeit so erwiesen zu haben, wie es sich gebühre, und
Er vor Gott und der Welt verantworten könne;
gedächte auch, solches künftig nicht weniger zu thun,
so lang ihm GOtt leben und Kräfte verleihen würde.
Weil er dann itzo verstanden hätte, daß die Chur=
fürsten seinen Sohn, den K. Maximilian, ihm
zu einem Gehülfen und Nachfolger, zu Verhü=
tung künftiger Beschwerung, besonders bey den
itzigen gefährlichen Zeiten gegeben, und dieses dem=
selben und dem Hause Oesterreich, vor andern
Potentaten, die es gerne haben wollen, gegönnet,
und zwar aus keiner Schuldigkeit oder Gerechtigkeit,
sondern aus gutem Willen; so sollte K. Maximi=
lian wissen, daß solches von GOtt dem Allmäch=
tigen, von dem wir alles Gute hätten, also ver=
ordnet worden. Da aber K. Maximilian, als
ein gehorsamer Sohn, seinen Rath begehret,
und auch von den Churfürsten seine Einwilli=
gung gebeten worden, wüßte jener am besten, wie
treulich und väterlich er es jederzeit mit ihm gemeinet

 hätte.

J. Chr. 1562 hätte. Er gedenke solches ferner zu thun, und ihm, so lang ihm GOtt Leben und Kräfte gebe, mit seiner Hülfe, Rath und Beistande, auch in allem demjenigen, was zum Frieden, zur Ruhe und Wohlfahrt des H. R., insonderheit Teutscher Nation, als dem Vaterlande, den Churfürsten, Fürsten und Ständen immer beförderlich und dienlich seyn könnte, nicht zu verlassen; dagegen er sich zu ihm, als einem gehorsamen Sohne, versehen wolle, er werde nicht weniger ihm treulich beistehen.

Weil nun GOtt der Allmächtige, fuhr der Kayser in seiner Rede fort, diese Ehre und Hoheit Seiner Königlichen Majestät vor andern gegönnet, und die Churfürsten ihn dazu würdig und nützlich erachtet; so solle er sich in demjenigen, was also von GOtt geordnet worden, nicht widersetzen, sondern sich, im Namen des HErrn, darein ergeben, deswegen zuförderst dem Allmächtigen, und dann auch den Churfürsten dankbar seyn, die Last, Bürde und Sorge nicht ansehen, wohl aber treulich und fleißig, wie sich im Weinberge des HErrn gebühre, arbeiten, nicht faul oder träg seyn, und vornehmlich GOtt, seinen HErrn, die Kirchen, Religion und Gerechtigkeitspflege vor Augen haben, und in Verwaltung derselben niemanden scheuen, sondern dieselbe allen und jeden, Reichen und Armen, Grossen und Kleinen, aufrichtig und tapfer ertheilen, wie er vor GOtt und der Welt zu verantworten gedächte, und wir insgesammt dem Allmächtigen dereinst Antwort geben müßten, auch Er, der Kayser selbst, bisher gerne gethan hätte, und ferner nach Vermögen thun würde. Wenn auch demnächst GOtt ihn, den Kayser, als einen fremden Menschen, zu sich fordern, und also Seine Königliche Majestät das Kayserthum antreten würde, möchte

Er

Er alsdann das H. R., die Teutsche Nation, J. Chr.
und die Churfürsten, als deren vornehmsten 1562
Glieder, nebst andern Fürsten und Ständen,
sich bestens empfolen seyn lassen. So fern er nun
dieses thäte, würde ihn GOtt nicht verlassen, sondern
ihm seine Gnade mittheilen, Er auch, für Ihn,
in jener Welt, bey dem allmächtigen GOtt zu bitten,
nicht unterlassen. Würde er aber solches nicht
thun, dessen sich der Kayser nicht versehen wolle,
so wollte er ihn lieber todt, als lebendig sehen;
womit dann der Kayser die geschehene Wahl bewilliget,
und zu Ende seiner Rede in solchen Affecte
gerathen, daß ihm die Thränen in die Augen
getreten sind.

Hierauf nahm K. Maximilian das Wort
und gab ungefähr folgende Antwort. Nachdem die
Wahl eines Römischen Königs vorgegangen,
und auf ihn gefallen; so habe er sich nicht unbillig
die Hochwichtigkeit dieser schweren Bürde und der
Last, welche diese Würde mit sich führte, zu Gemüthe
gezogen, besonders aber, mit was für einem
schweren Feinde die Christenheit angefochten sey;
ausserdem wäre man in Religionssachen so spaltig
und getrennt, daß das Mißtrauen täglich
grösser würde, und dergestalt zunähme, woraus
künftig allerhand Weiterungen, wenn es GOtt
nicht verhütete, zu befahren wären. Derowegen
habe Er sich zu einem solchen hohen Werke
viel zu gering und unverständig erkannt; nichts
desto weniger aber habe er sich, auf die väterliche
Ermahnung des Kaysers, dem Er, wie in allem
andern, zu gehorsamen, sich schuldig erkennete, und
auf das freundliche Ersuchen und Anhalten der
Churfürsten, entschlossen, sich hiemit solcher Wahl
und Bürde, im Namen GOttes, zu untergeben,
in Hoffnung, der Kayser, als der Sachen erfah-

 ren,

J. Chr. 1562

ren; und die Churfürsten würden ihn mit treuem väterlichen Rathe und Beistande nicht verlassen; wie denn auch an seiner Mühe und Fleisse nichts erwinden sollte, und Er die itzige väterliche und gutherzige Ermahnung niemals vergessen würde. Der Kayser erbot sich hierauf nochmals, daß, wofern Seine Königliche Majestät diesem seinem Erbieten nachkommen würde, Er neben ihm, so lang ihm GOtt das Leben verliehe, keine Mühe noch Fleiß sparen, und an seinem guten Unterrichte nichts ermangeln lassen wollte, wobey er ihm zu seiner Wahl Glück wünschte. Ingleichen erboten sich auch die Churfürsten, durch den von Maynz, zu allem getreuen Beystande, in Hoffnung, Seine Königliche Majestät würden sich, mit der Hülfe GOttes, also verhalten, damit der Kayser daran ein väterliches Gefallen tragen könnte, und solches dem H. R. R. und allen dessen Gliedern und Unterthanen zu aller ersprießlichen Wohlfahrt dienen würde, wozu sie ihm ein glückseeliges Regiment wünschten.

Nach diesen gehaltenen Reden hat der Churfürst von Maynz, nach altem Herkommen, und aus Befehl und Gewalt seiner Mitchurfürsten, in Gegenwart der Fürsten und der übrigen Umstehenden, den K. Maximilian, in der mehrgedachten Churkapelle, zum Römischen König publiciret, und von einem Zettel folgende Formalien abgelesen. „Wir Daniel, ErzB. zu Maynz, und „Churfürst, in Kraft der Gewalt, Uns von andern zugestellt, zu Lob und Ehre dem allmächtigen „GOtt, auch zu Lob, Nutz, Wohlfahrt und Mehrung des H. R. R. und gemeiner Christenheit, „der Sachen itzo gehandelt und bedacht wurden, von „Unser Selbst wegen, auch im Namen und Befehl anderer unserer Mitchurfürsten, im Na„men

J. Chr.
1562

„Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, nennen, er„wählen, verkünden, und denunciren den „Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, „Herrn Maximilian, König zu Böheim, Erz„herzogen zu Oesterreich ꝛc., indem wir ein„müthiglich gewilliget, und unsere Vota, Wahl „und Chur gegeben und dirigiret haben, zum Rö„mischen König, und (wenn) sich der Fall der „Erledigung des Kayserthums begiebt, und „nicht eher, zum künftigen Kayser zu erheben, den „auch geschickt ist, dem H. R. R. und gemeiner „Christenheit heilsamlich vorzuseyn, und die hei„lige allgemeine Kirche zu schützen und schir„men, den Wir auch aus vorangezeigter Gewalt, „Römischen König nennen, pronunciren, und „hiemit, in Kraft dieses Briefes, in allerbester „Form publiciren.„ Gleich nach dieser Publika„tion requirirte der Churfürst von Maynz wieder„um die anwesenden beiden Notarien, daß sie hier„über und über die vorigen Ackten, ein oder mehr Instrumenten verfertigen sollten, worauf die Notarien die anwesenden Fürsten und Räthe zu Zeugen erbeten haben, wie dann auch darüber ein besonderes Wahldekret ist ausgefertiget worden. Hierauf hat ferner der Churfürst von Maynz dem neuerwählten Römischen König vorgehalten, da die Churfürsten sich vorhin über einen Eid und etliche Artickel verglichen hätten, welche derjenige schwören sollte, der zum Römischen König erwählet würde; so bäten ihn die Churfürsten, daß er solches thun möchte. Hiezu war K. Maximilian sofort willig, und sprach dem Churfürsten von Maynz den Eid, mit folgenden Worten und dem abgeredeten letztlichen Anhange, nach: „wie „Wir mit Worten unterrichtet sind, und die Ar„tickel durch Uns und die Churfürsten, vor ei-

J. Chr. 1562 „zur Wahl eines Römischen Königs, gestellt, „angenommen, und jeder dem andern, so erwählet, „zu schwören und zu halten versprochen und bewil-„ligt, dem wollen Wir, Maximilian, König zu „Böheim, Erzh. zu Oesterreich rc., erwählter „Römischer König, also stätt und getreu-„lich nachkommen und halten, auch sonst alles das „thun, was Uns, als Römischen König, gebüh-„ret: als Uns GOtt helfe und das heilige „Evangelium!„

Als nun auch diese Handlung vorüber war, gieng man aus der Churkapelle wieder in den Chor, da sich dann der Römische König in den für ihn, auf der rechten Hand, zubereiteten Stuhl stellte, und ihm, durch die, von den weltlichen Churfürsten hiezu Verordnete, die Kayserlichen Insignien, nehmlich der Reichsapfel von dem Prinzen des Churfürsten von der Pfalz, das Schwerdt von dem H. Franzen von Sachsen-Lauenburg und der Szepter von dem Fürsten Bernhard von Anhalt, stehend vorgehalten wurden. Hernach führeten die sämmtlichen Churfürsten den neuerwählten König vor den Altar, wo der Bischof von Würzburg, mit seinen Ministranten und Assistenten, auf ihn wartete, und über ihn betete, als erstlich das Gebet: *Adiutorium nostrum etc.*, hernach den Psalmen: *Domine in virtute tua laetabitur Rex* etc. und endlich die Collecte: *Deus, qui conteris bella* etc. Es ward sodann auch der König von den sämmtlichen Churfürsten auf den Altar gehoben, ihm durch den Churfürsten von Brandenburg die vorige Böhmische Krone wieder aufgesetzt, und der Ambrosianische Lobgesang angestimmet, welcher Abwechslungsweise, ein Vers um den andern, theils von der Kayserlichen und Königlichen Hofkapelle abgesungen, theils

das

dazwischen georgelt, theils auch die Paucken geschlagen und von den Trompetern geblasen wurde. Zu gleicher Zeit wurde mit allen Glocken in der Stadt geläutet, und viele Freudenschüsse aus grossem Geschütze von den Thürmen und Stadtmauern gethan. Nach geendigtem Ambrosianischen Lobgesange, giengen der Kayser, der Römische König und die Churfürsten, mit den Kayserlichen Insignien in der Hand, von dem Chore herunter auf den Lettner *), und die hiezu eigentlich zugerichtete Bühne, vor dem Chore, über dem Kreuzaltar, wo der Kayser, der König und die Churfürsten sich auf ihren Sesseln und Stühlen niederliessen. Nachdem man nun die Kirchthüren eröfnet, und das Volk in die Kirche gelassen; so proklamirte, nach vorgängigem Paucken- und Trompetenschalle, auf Befehl des Churfürstens von Maynz, der Maynzische Domdechant, Johann Andreas Mosbach von Lindenfels, den K. Maximilian, mit den gewöhnlichen Formalien, zum Römischen König.

J. Chr. 1562

Darüber verlief die Zeit bis gegen drey Uhr Nachmittages, worauf man aus der Kirche nach dem Kayserlichen Quartier zu Fusse, über eine von Brettern gemachte Brücke, zurückkehrte. Voran gieng alles Kayserliche, Königliche, Churfürstliche und Fürstliche Hofgesinde, nebst den Grafen, Herren und denen vom Adel, auf welche der Churfürsten und Fürsten, hernach des Königs und des Kaysers Trompeter und Heerpaucker folgten, welche den ganzen Weg hindurch Wechselsweise bliesen und die Paucken schlugen. Nach ihnen kamen die anwesenden weltlichen Fürsten und hernach des Kay-

*) Von der Bedeutung des Wortes Lettner s. Joh. Leonh. Frischens Teutsch-Latein. Wörter-Buch; (Berlin, 1741. 4.) P. 1. p. 608.

J. Chr. 1562 Kaysers vier Ehren-Herolde in ihren Wappenröcken, mit weissen Stäben in der Hand und blossem Haupte; hierauf die Churfürsten von Trier, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, in ihren Churhabiten und gebührlicher Procesßionalordnung, mit Tragung des Reichsapfels, Schwerdtes und Szepters; sodann der Kayser in seinem Kayserlichen Ornate und der neue Römische König in seinem Churhabite mit der Böhmischen Krone auf dem Haupte, unter einem von den vornehmsten Frankfurtischen Rathsherren getragenem kostbaren Thronhimmel, doch dergestalt, daß der Römische König etwa anderthalb Schritte hinter dem Kayser gieng, und zu beiden Seiten, doch auch etwas zurücke, die Churfürsten von Maynz und Cöln hatte. Endlich machten den Beschluß dieser Proceßion einige anwesende geistliche Fürsten, und eine grosse Menge von Räthen, Hofgesinde, Hatschierern, Trabanten, und einheimischen auch fremden Volke, womit man nach dem Kayserlichen Quartier kam, wo ein jeder beurlaubet wurde, und die Churfürsten, doch ohne Vortragung ihrer Schwerdter, nach ihren Quartieren zurücktritten. Der Türkische Gesandte, mit seinem Gefolge, sah dieser Rückproceßion aus der Kirche aus einem Hause zu, und war zu bewundern, daß, ungeachtet der grossen Menge des Volkes und des starken Gedränges, dennoch alles ruhig und friedlich, auch ohne Unglück abgelaufen ist, welches man als eine gute Vorbedeutung des künftigen glückseeligen und friedlichen Regimentes des neuen Römischen Königs betrachtete. Uebrigens 24 Nov. wurde hierauf das gewöhnliche Wahldekret, welches unter dem Datum des Wahltages ausgefertiget und von den beiden obbenannten Notarien in-

instrumentirt wurde, unter aller sieben Churfür- J. Chr.
sten anhängenden Siegeln, dem Kayser zu- 1562
gestellet, und damit die ganze Wahlhandlung
geendiget.

Bald nach vollzogener Wahl ließ der Kayser den anwesenden Churfürsten den schriftlichen Vortrag thun: die Handlung, warum man diesen Churfürstentag vornehmlich ausgeschrieben, sey nun zwar, durch die vor wenig Tagen geschehene Wahl, würklich vollzogen worden, und die vorstehende Krönung des Römischen Königs würde auch in wenig Tagen verrichtet werden können. Es wollte auch der Kayser die Churfürsten, in Betracht, daß sie, ihm zu Ehren und Gefallen, und dem H. R. zum Nutzen und Wohlfahrt, größtentheils einen weiten Weg hieher gereiset, und nunmehro eine gute Zeit hier gelegen, besonders bey der itzigen schweren Winterszeit, nicht gerne länger aufhalten. Weil aber der Kayser sich für schuldig erkennete, und es auch bisher so im Gebrauche gewesen, seine und des H. R. obliegende Sachen den Churfürsten, als den vornehmsten Gliedern und Säulen des H. R., vertraulich zu communiciren, und mit ihrem Rathe und Zuthun dasjenige zu handeln, was zur Ruhe und Wohlfahrt der gemeinen Christenheit, und besonders des H. R. Teutscher Nation, immer dienlich und ersprießlich seyn möge; so habe Er ihnen von etlichen Artickeln, woran ihm und dem H. R. nicht wenig gelegen, eine kurze Erinnerung wollen thun lassen.

Nehmlich 1) würden die Churfürsten wohl wissen, daß er, der Kayser, seit einigen Jahren her, sich fleißig bemühet habe, von den Türken auf alle nur leidliche Wege, entweder einen beständigen Frieden, oder doch wenigstens einen Stillstand auszuwürken, deswegen er auch, beynahe

J. Chr. 1562 bis in das neunte Jahr, den Augerius von Busbeck, als seinen Gesandten, am Türkischen Hofe gehabt habe. Dieses hätte nun zwar endlich so viel gefruchtet, daß der Türkische Kayser die, vor wenig Tagen hier angekommene, ansehnliche Gesandtschaft, mit dem hiebey abschriftlich erfolgenden Schreiben, an ihn abgefertiget habe, worin derselbe einen achtjährigen Stillstand bewilligte. Ob nun gleich der Kayser und die Churfürsten sich wohl zu erinnern wüßten, was es für eine Beschaffenheit mit den Türken habe, und daß ihren Stillständen nicht zu trauen wäre; so habe er, der Kayser, doch nicht unterlassen wollen, solchen Stillstand, besonders aus dem Bedenken, anzunehmen, weil er der Kriegsbeschwerden gerne überhoben seyn, und seine eigene, wie auch der Churfürsten und des H. R. Unterthanen, mit Ansuchung der Hülfen, Steuren und Anlagen, so viel möglich, verschonen wollte, in Hoffnung, der Türkische Kayser werde den gemachten Stillstand treulich halten, gleichwie er zu dessen Brechung keine Ursache geben würde. Indessen habe er mehrmals, mit seinem und seiner Unterthanen merklichen Schaden, erfahren, daß dergleichen Stillstände bisweilen übel gehalten, und seine Land und Leute, während derselben, von den Gränz-Bassen überzogen und beschädiget worden. Hiernächst sey der itzt regierende Türkische Kayser bereits von hohem Alter und mit schweren Leibes-Krankheiten beladen; mithin der Stillstand vielleicht nicht viel länger, als nur bey dessen Lebzeiten, gehalten werden möchte.

Dieser und anderer Fälle halber dürfte also Er, der Kayser, dem Wetter nicht allzu wohl trauen, sondern müßte seine Gränzfestungen und Oertflecken gegen die Türken, nach wie vor, mit

mit stärken Besatzungen versehen, worauf dann J. Chr. 1562 jährlich, weil sich die Gränze auf 160 Meilen erstreckte, unsägliche Kosten bis ihm aufgegangen wären, und noch ferner verwendet werden müßten, also daß er solche nicht länger erschwingen, und seine durch die bisherigen Steuren erschöpfte Unterthanen, über ihr Vermögen, nicht weiter dringen könnte. Es wäre daher sein gnädiges Gesinnen und Begehren an die Churfürsten, sie möchten, in Erwägung dieser Umstände, auf Mittel und Wege denken, damit von gemeinen Reichsständen, währendem Stillstande, jährlich durch einen leidlichen Anschlag, ein ansehnlicher Vorrath von Gelde zusammengebracht, an gewisse Oerter hinterlegt, und derselbe auf den Nothfall gegen den Feind angewendet, und also seine Christliche Gränze, die bisher anderer angränzenden christlichen Völker und besonders des H. R. Teutscher Nation Schild und Vormauer gewesen, vor weiterm Ueberfalle des Türken beschützt werden möchte. Insonderheit aber möchten die Churfürsten darauf bedacht seyn, daß mit solcher Hülfe nicht bis auf die äusserste Noth verzogen, sondern selbige zeitig zusammengebracht würde, damit man im Fall der Noth alsbald gefaßt seyn und sie bey der Hand haben möge, folglich nicht allererst, wenn der Feind bereits im Anzuge wäre, deshalb Reichstage halten dürfte, weil widrigenfalls der Feind, ehe man sich über die Hülfe verglichen, Land und Leute ohne Widerstand zu verhaeren, Raum und Vortheil hätte.

Hiernächst und 2) hätten sich bisweilen, ungeachtet des, auf dem letztern Reichstage zu Augspurg, erneuerten und gebesserten Landfriedens und dessen Exekutionsordnung, nichts destoweniger eine Zeit her allerhand verdächtige Kriegs-

3. Ch. 1562

Kriegsgewerbe, Versammlungen, Durch züge und Musterungen des Kriegsvolks zu Beschwerung der armen Unterthanen, ereigne Da nun der Kayser solchen und dergleichen Be schwerden gerne vorbeugen, und das H. R., wi auch alle dessen Glieder, Stände und Unterthanen gerne im friedlichen Wesen erhalten wisse wollte; so möchten ihm die Churfürsten ihr räth liches Bedenken mittheilen, wie diesem Unrath künftig begegnet werden könnte.

Ferner und 3) würden sich die Churfür sten erinnern, daß das H. R. an seinen Gliedern und Ständen merklich geschmälert worden, und in Abnehmen gekommen sey; wie dann besonders seit kurzen Jahren her demselben, durch die Kron Frankreich, drey ansehnliche Stifter und Städte, nehmlich Metz, Tull und Verdün, entzogen und bisher vorenthalten worden. Es wäre ihnen auch bewußt, was für eine Antwort der K. von Frank reich seinen und der gemeinen Stände Gesandten, welche unlängst, wegen Restitution dieser Stifter und Städte, nach Frankreich abgefertiget wor den, gegeben hätte. Ausserdem wäre seitdem noch eine andere ansehnliche Provinz des H. R., nehm lich ganz Liefland, zum Theil von den Moska witern, zum Theil durch die Könige von Polen und Schweden eingenommen und unter sie ver theilet worden. Endlich unterstünden sich auch andere Potentaten und Herrschaften etliche dem H. R. angehörige Stände und Glieder in Ita lien, die gerne in des Kaysers und des Reichs Gehorsam bleiben wollten, täglich zu unterdrücken, und an sich zu ziehen. Wenn nun dieses immer so fortgehen, und heute dieser, morgen jener Stand dem H. R. entzogen werden sollte; so wür de dasselbe zulezt an seinen Gliedern ganz und gar

ge-

J. Chr. 1562

geschwächt, und zum endlichen Untergange ge-
bracht werden, welches doch der Kayser, vermöge
seines Amtes, so viel möglich, gerne verhütet und
das H. R. nicht allein bey guten Würden und
Wesen erhalten sehen, sondern auch das, was vor
dieser Zeit davon abgekommen, wiederum dazu zu
bringen helfen wollte. Es wolle daher, seines Er-
messens, die hohe Nothdurft erfordern, daß die
Churfürsten, nebst ihm, auf diese Sachen mit
Fleiß bedacht seyen, damit man die Gelegenheit,
da man itzo oder künftig ein oder mehr solcher Stü-
cke wieder zum H. R. bringen könnte, nicht aus
den Händen lasse; wie er dann die Churfürsten
um ihren getreuen Rath und Gutachten ersuchen
wolle, auf was Art sie vermeinten, daß die Sa-
chen anzugreiffen und vorzunehmen wären.

Endlich und 4) da auch sonst auf etlichen
nächstgehaltenen Reichstagen, noch mehrere
hochwichtige Punkten, woran dem H. R.
merklich und viel gelegen, unerlediget geblieben
wären, welche der Kayser gerne zu ihrer gebürli-
chen Erledigung befördert sehen wollte, solche aber
nicht anders, als mit Rath und Zuthun der
Reichsstände erlediget werden könnten; so sehe der
Kayser für nöthig an, daß deswegen ein gemei-
ner Reichstag ausgeschrieben werden müßte, wie
er solches ihnen auch bereits, durch seine zum andernmal
an sie geschickte Gesandten, hätte vorstellen lassen,
um sich mit ihm darüber freundlich zu vergleichen.
Es hätten sich auch hierauf die Churfürsten meh-
rentheils dahin erklärt, daß ihnen die Haltung
eines Reichstages nicht allein nicht zuwider
seyn sollte, sondern sie auch erachteten, solchen zu
befördern. Mithin wolle er nochmals zu ihrem fer-
nern Bedenken und Ermessen stellen: ob nicht des-
halb mit erster Gelegenheit ein Reichstag auszu-
schreiben

J. Chr. 1562

schreiben wäre, auf welchem man von diesen und andern Obliegen des H. R. eine weitere Berathschlagung vornehmen möchte. Würden nun die Churfürsten hierunter seiner, des Kaysers, Meinung seyn; so möchten sie sich, noch vor ihrer Abreise, gegen ihn, wegen der Zeit und Mahlstatt, erklären, wo und wenn ungefähr solcher Reichstag auszuschreiben und zu halten seyn möchte.

Das Churfürstliche Collegium ermangelte nicht, über diesen vom Kayser geschehenen schriftlichen Vortrag sich zu berathschlagen, und ertheilte hierauf demselben seine Erklärung und Bedenken ebenfalls schriftlich. Bey dem ersten Punkte, wegen Zusammenbringung und sicherer Hinterlegung eines ansehnlichen Vorrathes an Gelde, zur Anwendung auf den Nothfall gegen die Türken, erinnerten die Churfürsten: es würde dem Kayser wohl bewußt seyn, daß sie, nebst den übrigen Reichsständen, in vorgewesenen Fällen gegen den Türkischen Kayser, jederzeit es an ihrem Rathe und Beistande nicht hätten fehlen lassen. Es hielten aber die Churfürsten dafür, daß das itzige Ansinnen des Kaysers nicht sie allein, sondern alle Stände des Reichs angehe; mithin, wenn auch sie sich gerne willfährig gegen den Kayser erklären wollten, solches dennoch nicht allein unfruchtbar seyn, sondern auch die übrigen Stände sich darüber beschweeren, und es ihnen verargen würden. Und weil man dennoch aus dem Anbringen der Türkischen Gesandtschaft, und der Bestätigung des Friedbriefes, auch aus dem, daß der Türkische Kayser bereits von hohem Alter ist, die Hoffnung und Zuversicht schöpfte, daß wenigstens sobald nichts dem Frieden entgegen vorgenommen, sondern die Kayserlichen Erblande in Ruhe gelassen werden würden; so glauben die Chur-

fürs

fürsten, daß man diese Berathschlagung noch zur Zeit, und bis auf etwas bessere Gelegenheit, einstellen könnte. 1562

Bey dem zweiten Punkte der Kayserlichen Proposition wegen der, eine Zeit her sich ereigneten, verdächtigen Werbungen, Versammlung, Durchzüge und Musterungen des Kriegsvolkes, könnten sich die Churfürsten nicht wohl entschliessen, dißmal etwas über den Buchstaben des aufgerichteten Landfriedens, dessen Erklärung, Exekutionsordnung, und letzthin zu Augspurg hinzu gethane Constitution und Satzungen hinzu zu thun, da es nehmlich blos an der Vollziehung und Beobachtung solcher heilsamen Constitutionen fehle. Falls nun der Kayser nicht bereits einen verträglichern Weg beschlossen hätte, wodurch die würkliche Haltung gedachter Constitutionen zu erlangen wäre; so hielten die Churfürsten für das rathsamste, als warum sie auch bitten wollten, daß der Kayser zum wenigsten die vorigen Mandate auf solche Exekutionsordnung, insonderheit wegen der Musterplätze, des Zu- Ab- und Durchzuges, erneuren, und unverzüglich auch wegen des Kriegsvolkes, das fremden Nationen, ausserhalb Teutschlandes, zugezogen, und auf seinem Rückmarsche die Stände des Reiches und ihre Unterthanen wider Billigkeit zu beschweren, sich unterstehen sollte, allenthalben im Reiche, unter den in den R. Satzungen verordneten ernstlichen Strafen, publiciren lassen möchte.

Ferner der dritte Punkt, wegen etlicher Glieder und Stände des H. R., die seit kurzem dem H. R. entzogen worden, und sonst über ihren Willen unterdrückt würden, gehörte zwar eigentlich, wegen seiner hohen Wichtigkeit, vor eine

ge-

3 Dec. 1562 gemeine Reichsversammlung. Weil aber die Churfürsten, noch vor dem Kayserlichen Vortrage, sich, besonders der Stifter und Städte, Metz, Tull und Verdün halber, berathschlaget hätten; so wollten sie ihm hiemit ihren unvorgreiflichen Rathschlag, der sich jedoch bey den Stoßischen Acten nicht findet, und auch meines Wissens noch nicht gedruckt ist, übergeben, um sich in solchem des weitern ersehen und darüber erklären zu können.

Endlich bey dem vierten Punkte, wegen baldiger Ausschreibung eines Reichstages zur Abthuung der auf den letztern Reichstagen noch unerledigt gebliebenen Materien, bemerkten die Churfürsten, es schiene ihnen zwar selbst solches, sowohl dieserwegen, als auch wegen der vorigen Punkten, nöthig zu seyn. Da sie aber die itzigen Zeitumstände, in Rücksicht auf die Theurung aller Lebensmittel und des starken Sterbens unter dem Volke, sich zu Gemüthe führten; so besorgten sie, daß die Stände sich über einen bald zu haltenden Reichstag beschweren würden. Indessen wollten sie gleichwohl dem Kayser anheim gestellet haben, solchen Reichstag, zu gelegener Zeit und Mahlstatt, doch etwas weit hinaus in künftigem Jahr, anzustellen.

Was nun die von dem Römischen König Maximilian, sogleich nach seiner Wahl, beschworne Artickel oder Wahlcapitulation betrift; so ist selbige an seinem Krönungstage datirt, und ein von ihm 30 Nov. eigenhändig unterschriebenes und von H. Lindegg contrasignirtes Exemplar, mit dem anhangenden Königlichen Innsiegel, einem jeden von den sechs Churfürsten, nehmlich Mayntz, Trier, Cöln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, zugestellet worden. Die alten Ausgaben derselben

J. Chr. 1562

den †) sind nicht vollständig, und sie ist erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, aus dem Churpfälzischen Archive, von dem berühmten Thulemarius *), nach ihrem ganzen Innhalte, zum Vorschein gebracht worden, aus welchem sie nachher auch andere ††) abdrucken lassen. Sie enthält sieben und dreißig Artickel, da hingegen K. Carls des *V.* Capitulation nur aus vier und dreißig **), und K. Ferdinands des *I.* aus ein und dreißig Artickeln †††) bestehet, und sie ist daher, in Ansehung der Ordnung, einiger Zusätze und Auslassungen, von den beiden vorhergehenden Capitulationen in etwas unterschieden, wie man aus ihrer nachstehenden kurzen Anzeige, in Zusammenhaltung mit dem Innhalte der Carolinischen und Ferdinandischen Capitulationen, an den erst angezeigten Orten, ersehen kann.

In dem Eingange derselben wird, wie in den beiden vorigen Capitulationen, mit Auslassung des K. von Böhmen, nur der sechs übri-

†) Z. E. in Goldasts R. Satzungen, P. II. p. m. 285-287. Bened. *Carpzovii* Comm. ad Legem Regiam Germanorum, p. m. 380-382. edit. Francof. & Lipf. 1695. fol. und Io. *Limnaei* Annotam. in Capitulatt. Impp. (Argentor., 1658. 4.) p. 483-486.

*) in *Append.* ad *Eius* Tr. de Bulla aurea, argentea, plumbea & cerea; Heidelbergae, 1682. 4. *iterum recusa* Francof. & Spirae, 1687. 4. *tertium recusa* Francof. ad Moen. 1697. fol.

††) Z. E. Lünig im R. A., T. III. n. 17. p. 94-98. und *Du Mont* dans son Corps diplomatique etc., T. V. P. I. n. 52. p. 96-98.

**) S. den X. Band des sogenannten Auszuges 2c. S. 272-275.

†††) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 444-447.

J. Chr. 1562

übrigen Churfürsten gedacht, daß durch sie die Wahl geschehen sey. Hernach verspricht der Römische König Maximilian: im ersten Artickel, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, die Päbstliche Heiligkeit und die Christliche Kirchen, als derselbigen Advokat, zu beschützen, und in dem H. R. Friede, Recht und Einigkeit zu pflanzen. In dem zweiten Artickel aber findet sich sogleich ein ganz neuer Zusatz, welcher, auf weiter oben *) erwähnten Betrieb der drey weltlichen Churfürsten, eingerücket wurde, und sich auf den vorhergehenden ersten Artickel beziehet. Es heißt nehmlich in demselben: „Gleichwohl so viel „diesen, auch den nachfolgenden Artickel (es ist der sechszehnte) „dieser Obligation, anfahende: „das sollen und wollen Wir mit ihr der „Churfürsten, Fürsten ꝛc., belangt, haben vor„gemelte Unsere liebe Oheime, die weltlichen „Churfürsten, sich ausdrücklich gegen Uns erkläret, „was daselbst von dem Stuhl zu Rom, auch der „Päbstlichen Heiligkeit, für Meldung geschiehet, „das Ihre Liebden darinn nicht wollten bewil„liget, noch Uns damit verbunden haben.„ Der dritte Artickel unserer Capitulation ist mit dem zweiten der Ferdinandischen †) völlig gleichlautend; nur daß die in dieser, nach dem Worte Reichstag, stehenden Worte: durch Uns an statt der Röm. Kays. Maj., Unsers lieben Bruders und Herrn, auch für Uns selbst und gemeine Ständ, ausgelassen worden.

Die folgenden Artickel der Maximilianischen Capitulation vom vierten bis zum achtzehnten kommen mit eben diesen Artickeln der Ca-

*) S. in diesem V. Bande der N. T. R. G., S. 37 – 41.

†) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 445.

Carolinischen und der Ferdinandischen vom dritten bis siebzehnten fast völlig überein. Nur finden sich zwey neue Zusätze in unserer Capitulation, nehmlich: 1) in dem 9 Artickel ist nach den Worten: auch dabey bleiben lassen, folgende Stelle eingerückt worden: „und in diesem mit „Rath, Hülf und Beistand der sechs Churfür„sten, der andern Fürsten und Stände, jederzeit „an die Hand nehmen, was durch Uns und Sie „für rathsam, nützlich und gut angesehen und vergli„chen seyn wird;„ und 2) im 13 Artickel sind nach den Worten: besetzen und versehen, noch die Worte hinzugekommen: „die sonst niemand, „als Uns und dem H. R. mit Pflichten und Dien„sten verwandt seyn.„ In dem 16 Artickel aber befindet sich gleichfalls der schon ehmals bemerkte neue Zusatz im 15 Artickel der Ferdinandischen Capitulation, welcher im 16 Artickel der Carolinischen noch nicht stehet. Hingegen sind der neunzehnte und zwanzigste Artickel ganz neuerlich zur Maximilianischen Capitulation hinzugekommen. In dem 19 Artickel verspricht nehmlich der Römische König: „da jemand bey Ihm „um neue Zollbegnadigung, oder Erhöhung „der alten und vorerlangten Zölle suppliciren und „anlangen würde; so solle und wolle Er ihm einige „Vertröstung, Promotorialen oder vorbitt„liche Schreiben an die Churfürsten nicht ge„ben oder ausgehen lassen.„ Und in dem 20 Artickel heißt es: „Auf den Fall auch einer oder mehr, „was Standes und Wesens der oder die wären, die „einigen neuen Zoll in ihren Fürstenthumen, Land„schaften, Herrschaften und Gebieten für sich selbst, „ausserhalb Unser Begnadigung und der sechs „Churfürsten Bewilligung angestellt oder aufgesetzt „hätten, oder künftig also anstellen und aufsetzen

J. Chr. 1562

J. Chr. 1562 „den, den oder dieselben, so bald Wir dessen für „Uns selbst in Erfahrung kommen, oder von an„dern Anzeig davon empfangen, sollen und wollen „Wir durch *Mandata sine Clausula*, und in alle „andere mögliche Wege, davon abhalten, und ganz „und zumahl nicht gestatten, daß jemand *de facto* „und eigenes Fürnehmens neue Zölle anstellen, „oder sich deren gebrauchen und einnehmen möge.„

Was die folgenden Artickel der Maximilianischen Capitulation vom ein und zwanzigsten bis zum sechs und zwanzigsten betrift, so sind sie wiederum einerley mit der Carolinischen vom neunzehnten bis zum vier und zwanzigsten, und der Ferdinandischen vom achtzehnten bis zum drey und zwanzigsten; nur daß die, bey dem 21 Artickel der Ferdinandischen Capitulation, bereits bemerkten Zusätze *), wovon in dem 22 Artickel der Carolinischen sich noch nichts findet, in der Maximilianischen ebenfalls stehen. In diese aber ist der sieben und zwanzigste Artickel ganz neuerlich eingeschaltet worden, welcher folgender massen lautet: „Auf den Fall aber „zu künftiger Zeit, Fürstenthum, Graffschaften, „Herrschaften und andere Güter dem H. R. „mit Dienstbarkeiten, Reichsanlagen und Steuren „sonst verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürfig und „zugethan, nach Absterben dero Innhaber Uns „durch Erbschaft heimfallen oder aufwachsen, „und Wir die zu Unsern Händen behalten, oder „andern zukommen lassen würden, davon sollen dem „H. R. seine Rechte, Gerechtigkeiten, Anla„gen, Steuren und andere schuldige Pflicht, wie

*) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 445. und 446. auf welcher leztern aber, sogleich auf der ersten Linie, durch einen Druckfehler: in dem 2ten etc. statt 21sten, stehet.

„wie darauf hergebracht, geleistet, abgerichtet und J. Chr.
„erstattet werden.„ Die beiden folgenden Arti- 1562
ckel unserer Capitulation, nehmlich der acht
und neun und zwanzigste stimmen mit dem fünf-
auch sieben und zwanzigsten Artickeln der Ca-
rolinischen und dem vier auch fünf und zwan-
zigsten der Ferdinandischen überein; da hingegen
der bereits in dieser ausgelassene sechs und zwan-
zigste Artickel der Carolinischen, von Bestäti-
gung der R. Vikariatshandlungen, auch in der
unsrigen fehlet, und der nun folgende dreißigste
Artickel stehet in keiner der beiden vorigen Ca-
pitulationen, nach welchem K. Maximilian
neuerlich versprechen mußte: „Wir sollen und wol-
„len auch hinführo, ohne Vorwissen der sechs
„Churfürsten, Niemanden, was Standes oder
„Wesens der sey, mit Münzfreyheit begaben
„oder begnadigen.„

Ferner ist zu bemerken, daß der ein und
dreißigste Artickel der Maximilianischen Capi-
tulation mit dem acht und zwanzigsten der Ca-
rolinischen und sechs und zwanzigsten der Fer-
dinandischen übereinstimme, doch mit jener nur
bis auf die darinn fehlende, und erst K. Ferdi-
nands Capitulation eingerückte Worte. Was
hingegen im neun und zwanzigsten Artickel der
Carolinischen und zu Anfang des sieben und
zwanzigsten Artickels der Ferdinandischen Ca-
pitulation von dem ersten zu Nürnberg zu hal-
tendem Hofe stehet, ist in unserer Capitulation
weggelassen worden. In selbiger ist dann auch
der zwey und dreißigste Artickel gegen den
dreißigsten der Carolinischen und sieben auch
zwanzigsten der Ferdinandischen, wegen der
verschiedenen Umstände merklich geändert worden,

 und

J. Chr. 1562 und sind die eigentlich hinzu gekommenen und in den beiden vorigen Capitulationen theils nicht befindlichen, theils etwas anders gesetzten Worte folgende: „Wir sollen und wollen auch die Rö- „misch-Königliche Krone, wie Uns als „erwähltem Römischen König wohl geziemt, „empfahen, und anders, so sich deshalb gebühret, „thun; — — — — und nachfolgends, so sich „der Fall der Erledigung des Kayserthums „begebe, das der Allmächtige lang mildiglich verhü- „ten wolle, Uns alsdann und nicht eher ꝛc.„ Die darauf folgenden Worte aber stehen schon zum Theil in den bemerkten Artickeln der Carolini- schen, und mit einem Zusatze auch der Ferdi- nandischen Capitulationen. Da hiernächst K. Maximilian, bey Lebzeiten seines Herrn Va- ters, des Kaysers, zum Römischen König war erwählet worden; so muste er, in dem neu hinzu- gekommenen drey und dreißigsten Artickel seiner Capitulation zusagen und versprechen: „Wir sol- „len und wollen auch Uns keiner Regierung noch „Administration im H. R. R. weiter oder an- „ders unterziehen, dann so viel Uns des von „Kayserlicher Majestät vergönnt und zugelas- „sen wird, daß wir auch Ihrer Kayserlichen „Majestät, die Zeit ihres Lebens, an Ihrer Ho- „heit keine Irrung oder Eintrag thun sollen, „noch wollen.„ Endlich enthalten die vier- fünf- sechs- auch sieben und dreißigste Artickel der Maximilianischen Capitulation dasjenige, was in dem zwey- drey- ein- auch vier und dreißig- sten der Carolinischen, und dem neun und zwan- zigsten, dreißigsten, acht und zwanzigsten, auch ein und dreißigsten der Ferdinandischen stehet; nur daß in dieser und der Maximilianischen die

schon

schon ehmals angezeigten †) und in der Caro- J. Chr. linischen fehlenden Einschaltungen befind- 1562 lich sind.

Nach vollzogener Wahl des neuen Römischen Königs war nun noch dessen Krönung übrig, von deren Vollziehung auch noch einiges zu gedenken seyn wird. Nachdem der Kayser und die Churfürsten sich über die vorzunehmende Römische Königswahl mit einander verglichen hatten; so sollte, nach der anfangs genommenen Abrede, solche Wahl schon Montags den 9 November vor sich gehen, worauf man sogleich gegen den folgenden Freytag, oder den 13 d. M., von Frankfurt aufbrechen, und sich nach Aachen begeben wollte, um daselbst die Krönung vorzunehmen. Zu dem Ende hatte bereits der Kayser, ungefähr den 3 November, aus Frankfurt an den Churfürsten von Cöln ein Schreiben abgehen lassen, und ihn ersucht, daß er einige Schiffe auf dem Rhein heraufschicken möchte, um auf selbigen bis nach Cöln zu fahren. Allein das inzwischen erfolgte Absterben des Churfürst Johann Gebhards von Cöln veranlaßte nicht nur eine längere Aufschiebung der Wahl, sondern auch eine Abänderung des Krönungsortes. Dann weil darüber der Kayser und die Churfürsten sich länger zu Frankfurt verweilen musten, und die Winterszeit immer mehr einfiel, in welcher beschwerlich war, die Reise zu Wasser nach Aachen zu thun; ingleichen in Erwägung kam, daß der neu erwählte Churfürst und Erzbischof von Cöln seine Bestätigung und das Pallium vom Pabste nicht so bald erhalten möchte, folglich auch die Krönung nicht verrichten könnte; so zogen der Kayser und die Churfürsten in Berathschlagung: ob

 dißmal

†) S. im III. Bande der N. T. R. G. Seite 446. u. f.

J. Chr. 1562 dißmal die Krönung zu Aachen, oder, zu Ersparung der Zeit und Kosten, zu Frankfurt geschehen sollte. Weil aber der Kayser und die Churfürsten nicht so leicht zu einer Neuerung schreiten, sondern alles vorher reiflicher überlegen wollten; so bekamen die, wegen anderer Stadt-Angelegenheiten, damals zu Frankfurt anwesenden Abgeordneten von Aachen hievon unter der Hand vertrauliche Nachricht. Da nun dieselben überzeugt waren, daß es der Bürgerschaft zu Aachen sehr empfindlich fallen würde, wenn die Krönung zu Aachen nicht vor sich gienge; so gaben sie sich alle Mühe, solche vorseyende Neuerung zu hintertreiben. Sie thaten also, mit Zuziehung des Kayserlichen Beichtvaters, Matthäus Sittardts, den Churfürsten und ihren Räthen dieserhalb Vorstellungen, und erinnerten sie an das alte Herkommen, Privilegien und Gerechtigkeiten, welche der Stadt Aachen, der Königlichen Krönung halber, zustünden; dem Kayser aber übergaben sie deswegen 11 Nov. eine weitläuftige Supplikation.

Der Innhalt derselben war kürzlich folgender. Sie hätten in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß der Kayser mit den Churfürsten in Berathschlagung und Handlung stünde, daß der zu erwählende Römische König dißmal nicht in des H. R. R. Königlichem Stuhle und Stadt Aachen, sondern zu Frankfurt, sogleich nach seiner Erwählung, gekrönet werden sollte. Weil aber solches, ihres geringen Ermessens, ohne merklichen grossen Abbruch und Schmälerung der der Stadt Aachen dißfals habenden und hergebrachten uralten Prärogativen, nicht wohl geschehen könne oder möge; so könnten sie nicht Umgang nehmen, den Kayser, im Namen ihrer Obern, folgendes zu erinnern und zu bitten. Es wäre nehmlich die Stadt Aachen von

Kay-

Kayser Carln dem Grossen, mit Bewilligung und J. Chr. 1562
Bekräftigung des, bey Weyhung der dasigen Stiftskirche zu U. L. F., persönlich zugegen gewesen P. Leonis des *III.*, und der in grosser Anzahl anwesenden Fürsten und Stände des H. R. R., wie auch hernach von allen dessen Nachfolgern im Reiche bis auf den itzigen Kayser, dahin privilegirt, und solches auch in der G. B. bestätiget und verordnet worden, daß die Krönung der neuen Römischen Könige in der Stadt Aachen, als der Könige und Kayser ordentlichem Königlichen Stuhle, in künftigen Zeiten gehalten werden solle. Es hätten auch daher alle Römische Könige von der Zeit an, daß das Römische Reich bey den Teutschen gewesen, bis auf den itzigen Kayser, Kraft solches Privilegiums der Stadt Aachen, ihre Krönung daselbst empfangen, und man hätte auch dafür gehalten, daß diejenigen nicht für rechte und wahre Römische Könige zu halten wären, welche nicht daselbst gekrönet worden. Dann so hätte unter andern K. Ruprecht, ob er sich gleich zu Cöln krönen lassen, weil die Stadt Aachen dem damals noch lebenden K. Wenceslaus verpflichtet geblieben, und daher jenem nicht huldigen, noch ihn in ihrer Stadt krönen lassen wollen, dennoch etliche Jahre nachher, als K. Wenceslaus gestorben *),

 die

*) Es ist ein grober Irrthum, wenn hier in dieser Supplikation vorgegeben wird, daß K. Wenceslaus noch vor dem K. Ruprecht gestorben sey, da vielmehr dieser 9 Jahre vor jenem die Welt verlassen hat. Und ich zweifle gar sehr: ob K. Ruprecht jemals zu Aachen gekrönet worden. Dann ob er gleich auf Mariä Geburt 1406. seinen Einritt zu Aachen hat halten wollen, s. den IV. Band des sogenannten Auszuges rc., S. 447.; so findet man doch, meines Wissens, weder bey Skribenten da-
ma-

J. Chr. 1562 die gebührliche und rechte Königliche Krönung zu Aachen empfangen, und dieser Stadt Brief und Siegel darüber gegeben, daß seine vorige Krönung zu Cöln den Aachnern an ihrer habenden Prärogativ der Krönung unnachtheilig seyn solle. Ja obgleich K. Carl der *V.*, weil zu der Zeit, als er zum Römischen König gekrönet werden sollen, die Pest zu Aachen heftig gewütet, auf Bitte der Churfürsten und anderer anfangs bewilliget hätte, sich zu Cöln krönen zu lassen; so habe er doch nachher, auf die erhaltene Nachricht von der Stadt Aachen uralten und wohlhergebrachten Prärogativ wegen der Krönung, nirgends anders, als daselbst, gekrönet werden wollen. Weil nun auch die Stadt Aachen, und insonderheit Bürgermeister und Rath daselbst, sich jederzeit

maliger und folgender Zeiten, noch in Urkunden einige Spur, daß es geschehen sey, noch weniger melden sie etwas von seiner zu Aachen geschehenen Krönung. Indessen behauptet doch auch noch ein anderer Aachenscher Geschichtschreiber des vorigen Jahrhunderts, nehmlich Petrus *a Beeck* in seinem *Aquisgrano* s. *histor. Narratione de regiae S. R. I. et Coronationis Regum Rom. Sedis*, *Aquensis Civitatis origine ac progressu*; (Aquisgrani, 1620. 4.) *cap. VII. p. 137.*, daß K. Ruprecht, nachdem Aachen, im J. 1407., mit ihm ausgesöhnet worden, und ihm gehuldiget habe, noch in diesem Jahr nach Aachen zum erstenmal gekommen sey, sich auf den dasigen Stuhl K. Carls des Grossen gesetzt habe, und von dem ErzB. Friedrich von Cöln sey gekrönet worden. Und daß K. Ruprecht im November 1407. zu Aachen würklich gewesen, bezeuget sein daselbst den 14 Nov. 1407. dem H. Reinbold von Jülich und Geldern gegebener Lehenbrief, in Iusti Chph. *Dithmari* Cod. diplomat. *ad* Wernh. *Teschenmacheri* Annales Cliviae, Iuliae, Montium etc. (Francof. & Lips. 1721. fol.) n. 147. p. 219. sq.

zeit gegen den Kayser, seine Vorfahren und das H. R. R. unverweislich gehalten hätten, und daher billig bey ihrer wohlhergebrachten alten Prärogativ der Krönung zu lassen wäre, zumal da auch die Bürgerschaft zu der bevorstehenden Krönung, mit merklichen Unkosten, sich gerüstet hätte, welches zu ihrem grossen Schaden und Nachtheil gereichen müste, wenn man die Krönung nicht daselbst hielte, zu geschweigen der höhnlichen Verachtung, worein die Stadt in solchem Falle gerathen würde; so bäten Sie den Kayser, die Krönung des zu erwählenden Römischen Königs nirgends anders, als zu Aachen, vornehmen zu lassen.

J. Chr. 1562

Auf diese übergebene schriftliche Supplikation ertheilte der Kayser den Abgeordneten der Stadt Aachen sogleich die mündliche Antwort: es wäre an dem, daß, der bevorstehenden Königlichen Krönung halber, nach des Churfürstens von Cöln Absterben, und der dadurch eingefallenen Verhinderungen und Beschwerlichkeiten, wegen des Abzuges zur Krönung nach Aachen, seit einigen Tagen her, zwischen ihm und den Churfürsten gehändelt und berathschlaget worden: ob solche Krönung dißmal nicht zu Aachen, sondern sogleich nach der Wahl zu Frankfurt zu halten seyn möchte. Weil aber er, der Kayser, der Stadt Aachen mit Gnaden besonders wohl geneigt sey, und ungern sehen würde, daß sie an ihren habenden Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, oder altem löblichen Herkommen verkürzt werden sollte, indessen diese Sache und das Krönungswerk nicht auf ihm allein, sondern auch auf den Churfürsten beruhete; so wolle er ihre überreichte Supplikation in weitere Ueberlegung ziehen, und die Sachen Seines Theils, ohne besondere erhebliche

Ursa-

J. Chr. 1562 Ursachen und ehehafte Verhinderungen nicht dahin kommen lassen, daß die Aachner an ihrer habenden Gerechtigkeit der Krönung halber vernachtheiliget oder verkürzet werden sollten. Nach dieser von dem Kayser, auch hernach von den Churfürsten erhaltenen Antwort und Vertröstung, hatten die Abgeordneten von Aachen noch immer die gute Hoffnung, daß die Königliche Krönung, wo nicht alsobald nach der Wahl, doch auf eine andere bequemere Zeit und Gelegenheit, an keinem andern Orte, als zu Aachen, vollzogen werden würde. Allein wider alle ihre Erwartung wurde von dem 16 Nov. Kayser und den Churfürsten bald hernach beschlossen, daß dißmal die Krönung, wegen vorgedachter ehehafter Verhinderungen, zu Frankfurt geschehen sollte. Damit es aber doch nicht das Ansehen hätte, als ob der Kayser und die Churfürsten gesonnen wären, denen zu Aachen und dem Königlichen Stuhle daselbst, hiedurch an dem löblichen Gebrauche und Herkommen, itzo oder für künftige Zeiten, einen Abbruch zu 17. e. m. thun; so trug der Kayser, gleich am folgenden Tage, seinem Rath, Johann Achilles Ilsung, die Churfürsten aber dem D. Balthasar Sachsen auf, nach Aachen zu reisen, und gaben ihnen de d. e. die nöthigen Creditive und Schreiben sowohl an die Bürgermeister, Schöffen und Rath dieser Stadt, als auch an den Probsten, Dechant und Capitul des dasigen Kayserlichen Collegi- de d. e. atstiftes zu U. L. F., nebst behöriger Instrucktion mit, um ihnen die Ursachen zu melden, warum die Krönung für diesesmal zu Frankfurt, alsbald nach der Wahl, geschehen sollte.

Die von dem Kayser dem Rath Ilsung gegebene Instrucktion war nun des Innhalts. Er sollte sich, mit dem vorbenannten Gesandten des

Chur-

Churfürstlichen Collegiums, unverzüglich nach J. Chr. Aachen begeben, und daselbst den Bürgermei- 1562 stern und Rathe, nach Uebergebung seines Creditivs, erdfnen. Sie würden ohne Zweifel aus dem gemeinen Geschrey vernommen haben, was bisher für eine Handlung wegen der Wahl eines Römischen Königes vorgewesen sey und noch vorseye. Da nun selbige auf den nächstkünftigen 24 November vorgenommen werden sollte, und nach altem löblichen Gebrauche sich gebührte, daß die Krönung eines Römischen Königs zu Aachen geschehen sollte; so wären zwar der Kayser und die Churfürsten ganz willig und geneigt gewesen, nach Aachen sich zu begeben, und daselbst die Krönung vor sich gehen zu lassen. Allein es habe sich der unversehene Todesfall des gewesenen Churfürstens von Cöln ereignet, worüber sie sich, wider ihre Hoffnung, viel länger in Frankfurt hätten aufhalten müssen, wozu noch die itzige schwere Winterzeit komme, da es ihnen fast mühsam und beschwerlich fiele, eine solche weite Reise zu thun. Hiernächst wäre auch zu besorgen, weil itzo, wie bewußt, ein Mangel an einem Erzbischof und Churfürsten von Cöln vorhanden, daß der künftige Erzbischof, wenn er auch gleich inzwischen erwählet würde, dennoch sein Amt mit der Krönung, wie ihm sonst, als in seinem Erzbisthume und Chrisam, gebührte, zu dieser itzigen Zeit und sobald nicht wohl würde verrichten können. Endlich habe auch der Kayser vermerket, daß etliche von den anwesenden Churfürsten nicht wohl zu einer weitern Reise von Frankfurt zu bringen seyn würden, sondern sich gegen ihn hätten vernehmen lassen, daß sie sich, besonderer hoher und unvermeidlichen Geschäfte halber, wiederum unverzüglich in ihr Land begeben müßten. Aller dieser

ange-

J. Chr. 1562 angeführten Ursachen halber, hätten sich also der Kayser und die Churfürsten entschlossen, dißmal die Krönung, sogleich nach geschehener Wahl, zu Frankfurt vorzunehmen. Es wäre aber solches von ihnen gar nicht dahin gemeinet, daß es denen von Aachen oder dem Königlichen Stuhle daselbst, in dem alten und löblichen Gebrauche und Herkommen, itzo oder künftig irgends abbrüchig seyn solle, wie sie sich dann erböten, ihnen darüber genugsame Urkund zu geben. Zugleich wollten der Kayser und die Churfürsten sie gnädigst erfordert und geladen haben, daß sie, besonders zur Anzeige ihrer dißfals habenden Gerechtigkeit, etliche Gesandten aus ihrem Mittel unverzüglich nach Frankfurt verordnen möchten, um solcher Königlichen Krönung mit beizuwohnen. Denselben sollte alsdann, zur Zeit der Krönung, ihr gebührlicher Platz in der Kirche und bey der Tafel gegeben werden, auch sonst auf ihre Anzeige erfolgen, was ihnen, Kraft alten Herkommens und Gewohnheit, billig zustünde. Dagegen aber wollte man sich auch zu ihnen versehen, sie würden dasjenige, was bey ihnen verwahrlich läge, und zu solcher Solennität und Ceremonien gehörte, als vornehmlich K. Carls des Grossen Schwerdt und anderes, mit sich hieher bringen, und also auch ihres Theils zu solcher herrlichen Handlung mit verhülflich seyn, wie man ihnen dann solches hiemit gnädig und ernstlich auferlegt haben wollte.

Eben so lautete auch die Instrucktion des Ilsungs, was er, im Namen des Kaysers und der Churfürsten, bey dem Probst, Dechant und Capitel U. L. F. Stiftskirche zu Aachen, anbringen sollte; nur blos mit dem Unterschiede, daß er gegen sie keine Meldung wegen der Stelle und des Platzes an der Tafel thun sollte. Dieser

ser Werbung und Ladung zu Folge, schickten J. Chr. sowohl der Rath, als das Capitel zu U. L. F. 1562 in Aachen ihre Gesandten nach Frankfurt, und gaben ihnen folgende, bey ihnen verwahrte, vier Stücke mit, nehmlich: 1) das Schwerdt K. Carls des Grossen, 2) das Ceremonienbuch, 3) noch ein anderes Buch, worin der Eid enthalten ist, den ein neugekrönter Römischer König dem Dechanten und Capitel der mehrerwähnten Stiftskirche zu U. L. F. in Aachen, nach oder unter der Messe, während welcher er gekrönet wird, schwören mus, wenn ihn das Capitel zu seinem Canonicus aufnimmt, und 4) die Kapsul oder das Kästchen, worinn das Blut- und die Gebeine des ersten Märtyrers, des heiligen Stephans, aufbewahrt werden. Diese geistliche und weltliche Gesandten von Aachen wurden, noch an eben dem Tage, da sie zu Frankfurt an- 29 Nov. gekommen waren, des Nachmittages zwischen drey und vier Uhr, bey dem Kayser zur Audienz gelassen, wobey der H. Albrecht von Bayern, der R. Vicekanzler D. Selden und der Böhmische Kanzler mit zugegen waren.

Der Syndikus der Stadt Aachen, D. Gerlach Radermacher, führte im Namen beiderley Gesandten das Wort, und trug vor, daß seine Principalen, auf die vom Kayser und den Churfürsten an dieselben ergangene Werbung und Ladung, aus ihrem Mittel die hier gegenwärtigen Personen nach Frankfurt abgefertiget, und mit ihnen, zu Bezeugung ihres Gehorsams, die vier Stücke, welche man bey der Königlichen Krönung zu Aachen zu gebrauchen pflegte, überschickt hätten, welche sie auch sogleich vorzeigen wollten; ob es gleich denselben höchst beschwerlich gefallen wäre, und noch fiele, daß die Krönung

nicht

J. Chr. 1562 nicht zu Aachen geschehen sollte. Was nun die, bey Königlichen Krönungen denen von Aachen, und besonders dem dasigen Capitel zu U. L. F. gebührende Gerechtigkeiten betreffe, so würden hiemit die Abgeordneten des leztern dem Kayser eine Abschrift von der besiegelten Urkunde übergeben, welche das Stift von K. Carln dem V. darüber erhalten hätte, als worinn selbige verzeichnet wären. Die Gerechtigkeiten aber des weltlichen Magistrates bestünden darinn: 1) wäre von Alters hergebracht, daß den Pfortenhütern zu Aachen das Pferd, auf welchem der Kayser zur Stadt hereinritte, bey der Pforte gelassen würde, 2) daß man einem zu der Zeit regierendem Bürgermeister einen Griff in das Geld gestattete, welches zur Krönungszeit unter das Volk ausgeworfen würde, und daß man ihm das, was er dann ergriffe, liesse; und 3) daß auch das Tuch, welches sich die gekrönte Königliche Majestät vorhangen thäte, wenn ein Ehrbarer Rath und gemeine Bürgerschaft zu Aachen dem Römischen König gewöhnlicher massen huldigten, den gemeinen Rathsdienern daselbst verbliebe. Es lebten daher seine Principalen der gänzlichen Zuversicht, daß diese itzo, ausserhalb der Stadt Aachen, vorhabende Krönung anders nicht, als mit Leistung der alten Gebühr und Gerechtigkeit, vorgenommen und gemeint werden sollte.

Hierauf ließ der Kayser durch den D. Selden sogleich antworten, daß er ihre Abschickung gerne vernommen hätte, und sich dafür, wie auch für ihr weiteres unterthänigstes Erbieten, gnädig bedankte, und daß diese zu Frankfurt vorgenommene Krönung den Aachnern unabbrüchig seyn sollte, worüber er sie genugsam mit Briefen versichern

chern wollte. Es sollten auch die Gerechtigkeiten, welche das Capitel und ein Ehrbarer Rath bey Königlichen Krönungen zu haben pflegte, denselben zu dieser Zeit und an diesem Orte gnädig gelassen und gefolget werden. Hernach nahm der Kayser das Schwerdt K. Carls des Grossen, zog es aus der Scheide, besah es genau, und sagte, es wäre ein Ungarischer Säbel. Er besah auch sodann die andern Stücke, und sagte weiter, man sollte damit am nächstfolgenden Morgen, in der S. Bartholomäuskirche, zur Königlichen Krönung erscheinen; jedoch diese vier Stücke, auch noch denselben Abend, dem neuerwählten Römischen König, nebst der Anzeige von den Gerechtigkeiten der Aachner, präsentiren. Es ist auch nachher wegen dieser alten Gerechtigkeiten Richtigkeit getroffen worden, und sind dem Capitel zu U. L. F., wegen der Receptionsgelder 56 Goldgülden, ferner drey Fuder Weins, wovon eines das Collegiatstift zu S. Adalbert in Aachen bekam, und endlich für die Kleider, welche der Römische König am Krönungstage anhatte, 400 Joachimsthaler gegeben worden. Dem Rathe zu Aachen aber wurden wegen der Pfortenhüter 87 Joachimsthaler ausgezalet, und wegen des obgedachten Geldgriffes geschah den Rathsgesandten durch den D. Zasius die Vertröstung, daß sie auf dem nächsten Reichstage deswegen vergnüget werden sollten, weil itzo weiter keine Krönungsmünzen vorräthig wären. Auch wurden hierauf, nach vollzogener Krönung, so wohl vom Kayser, als auch von den Churfürsten, der Stadt Aachen die gebetenen und versprochenen Reversalen, unter ihren anhangenden Insiegeln ausgefertiget, in welchen die schon oben berührten Ursachen der dißmal zu Aachen unterlassenen Krö-

J. Chr. 1562

Dec.

J. C. 1562 nung angeführet werden, mit der Versicherung, daß solches itzo und künftig den Aachnern an ihren hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten nicht nachtheilig seyn solle †).

Da zu der bevorstehenden Krönung des Römischen Königs die Kayserlichen und Reichs-Insignien, nebst dem Kayserlichen Ornate, welche zu Nürnberg verwahret werden, nöthig waren; so erließ das Churfürstliche Collegium (16 Nov.) ein Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Nürnberg, selbige unverweilt, in acht oder längstens zehen Tagen, nach Frankfurt an den Kayser zu überschicken. Der Churfürst von Maynz (de d. e.) legte zugleich ein anderes Schreiben wegen der Vergleitung durch sein Erzstift bey, worinn er dem Rathe meldete, daß er seinem Beamten zu Bischofsheim deshalb bereits die nöthigen Befehle gegeben habe, dem also der Rath Anzeige thun möchte, an welchem Tage ihre Abgeordneten die Gränzen seines Landes berühren würden. Der Kayser aber schloß das Churfürstliche (17 Nov.) Requisitionsschreiben seinem Reskripte an die Stadt Nürnberg bey, und überschickte es derselben, nebst einer Abschrift, und den Originalschreiben (de d. e.) an den Churfürsten von Maynz, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, wie auch den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, worinn er diese Herren ersuchte, die Nürnberger mit den Reichsinsignien und dem Ornate durch ihr Land dermassen zu vergleiten, daß sie solche sicher und ohne Schaden nach Frankfurt bringen könnten. Auf das von den Churfürsten er-

† Von demjenigen, was bisher von Aachen, wegen der Krönungs-Angelegenheit, gesagt worden, kann auch nachgesehen werden: Io. Noppii Aacher-Chronick; (Cöln, 1632. fol.) L. 1. c. 12. p. 63-72.

erhaltene Schreiben antworteten dieselben Bürgermeister und der Rath, noch an dem Tage dessen Empfanges, daß, obgleich der Termin zur Ueschickung sehr kurz wäre, und sich der meiste Theil ihrer Rathsfreunde, wegen der bey ihnen grassirenden Krankheiten, an auswärtigen Orten aufhielte, sie dennoch mit deren Absendung nicht säumen wollten, und daher an zwey ihrer Rathsfreunde, welche sich wegen einiger Sachen und Geschäfte ihrer gemeinen Stadt, schon seit etlichen Wochen her, zu Würzburg befänden, geschrieben und ihnen befehlen hätten, gedachte Insignien und Ornat, die sie ihnen unverzüglich zuschicken wollten, mit sich nach Frankfurt zu führen, und damit die gebührliche Nothdurft, wie von Alters Herkommen wäre, zu handeln. Es förderten sich auch die Nürnberger mit Ueberbringung der Kron-Insignien und des Kayserlichen Ornats dergestalt, daß sie noch zu rechter Zeit und vor dem Krönungstage zu Frankfurt anlangten.

J. Chr. 1562 21. u. m.

Die Krönung selbst gieng also am S. Andreastage in der S. Bartholomäus-Stiftskirche zu Frankfurt vor sich. Weil aber in derselben der Chor etwas klein und enge ist; so wählte man den vor dem Chore gelegenen Kreutzaltar zur Krönungshandlung, damit selbige von desto mehrern könnte gesehen werden. Es ward daher das Schiff der Kirche von dem Altar bis an den Taufstein mit Schranken eingefaßt, und zur rechten Seite des Altars für den Kayser und die Churfürsten, zur linken aber für die anwesenden Fürsten, und in der Mitte unten nahe bey dem Taufsteine für die Gesandten die nöthigen Gestühle zurechte gemacht. Ingleichen wurde zur rechten Seite des Altars eine Brücke mit einer bis an die Mauer erhöheten Bühne errichtet, und

30. Nov.

 auf

J. Chr. 1562 auf diese ein Stuhl gesetzt, welcher den Stuhl K. Carls des Grossen in der Stiftskirche zu U. L. F. in Aachen bedeuten sollte, auf welchem der Römische König, nach geschehener Salbung und Krönung, die Besitznehmung des Reiches empfangen, und die Ritter schlagen sollte. Damit auch die Krönung von der Menge des Volkes desto bequemer und besser gesehen werden könnte, wurden ausser den Schranken hohe Gerüste gemacht, welche hernach zum Theil die Gemahlin des Römischen Königs, dessen Kinder, die Churfürstin von Sachsen, und die Herzoginnen von Bayern und Lothringen, nebst ihren Frauenzimmern einnahmen, und dem Krönungsaktus zusahen. Den Krönungsaltar mit dem Neben-Credenztische hatte der Churfürst von Maynz, mit seiner Zubehör, zurichten lassen, und vor dem Altare ward ein schöner Türkischer Teppich ausgebreitet, auf welchem der König knyen möchte, über demselben aber war ein kostbarer Thronhimmel gehängt. Weiter herunter stund für den König ein zierlicher Bethstuhl, und etwas zurücke noch zwey andere Bethstühle für die zwey aßistirende Bischöfe, neben welchen noch zwey Stühle, nemlich auf jeder Seite einer, für die Churfürsten von Trier und Cöln gesetzt waren.

Am Krönungstage selbst, des Morgens noch vor 7. Uhr, begaben sich die drey geistlichen Churfürsten, mit den beiden aßistirenden Bischöfen von Würzburg und Speyer, nach der S. Bartholomäuskirche, in die Kapelle, die Liberey genannt, in welcher auch die Gesandten von Nürnberg mit den Kayserlichen Pontificalien und Ornate erschienen. Ingleichen kamen auch dahin die Gesandten der Stadt Aachen und des dasigen Capitels zu U. L. F., welche das Schwerdt

Schwerdt K. Carls des Grossen, das Evangelienbuch, worauf der König schwören sollte, und noch ein anderes Büchlein, worinn die Gesänge enthalten, sonst aber nichts anderes *) mit sich brachten. Die weltlichen Churfürsten hingegen versammelten sich um diese Zeit, mit den anwesenden Fürsten und dem erwählten Römischen König, in dem Kayserlichen Quartiere. Von diesem war bis zur Kirche, wie zur Zeit der Wahl, eine Brücke von Brettern gemacht, über welche der Kayser, der König, die Churfürsten und die übrigen Fürsten, mit ihrem Gefolge, in gewöhnlicher Ordnung zu Fusse giengen, weil der mit der Kayserlichen Krone und dem Ornate bekleidete Kayser nicht füglich zu Pferde sitzen konnte. Der Römische König trug einen langen rothen Rock von Atlas mit engen Ermeln, und darüber einen langen Mantel von einem rothen goldenen Stücke, der mit Hermelin durchaus gefuttert war, auf dem Haupte aber einen mit Hermelin gefutterten und ausgeschlagenen Churhut; die Churfürsten hingegen hatten ihre gewöhnliche Churhüte an, und trugen die Kayserlichen Insignien in ihren Händen. Der Kayser und der Römische König giengen neben einander; doch dieser zur linken Hand, etwa einen Schritt hinter jenem, unter einem von einigen Frankfurtischen Rathsherren getragenen Thronhimmel.

J. Chr. 1562

Sobald sie nun die Kirche erreichet hatten, kamen ihnen die drey geistlichen Churfürsten,

 mit

*) So sagt Simon Bag in seinen Wahl- und Krönungs-*Actis K. Maximiliani II.*, in Joh. Wilh. Hoffmanns Sammlung ungedruckter — — Nachrichten ꝛc., P. II. p. 432. Allein kurz vorhin, in diesem V. Bande, S. 79., ist aus Noppens Aacher-Chronick angeführet worden, daß die Aachner noch ein mehreres mitgebracht haben.

J. Chr. 1562 mit den beiden assistirenden Bischöfen von Würzburg und Speyer, wie auch der übrigen Geistlichkeit, in Procession, aus dem Chore bis an die Kirchthüre entgegen. Der Churfürst und Erzbischof von Maynz, als Consekrator, war, wie die beiden erstgenannten Bischöfe, mit seinen Pontificalien bekleidet, und ließ sich, durch einen Maynzischen Domherrn, ein langes silbernes Kreuz, und durch seinen Amtmann zu Lanstein, Eberhard Brendeln von Homburg, einen silbernen Stab, mit zwey daran hangenden Kayserlichen Insiegeln, dem grossen und dem kleinen, welche statt der Königlichen Siegel, die noch nicht verfertiget waren, hiezu gebraucht wurden, vortragen. Die Churfürsten von Trier und Cöln aber waren nur mit weissen Chorröcken oder Chorkappen bekleidet. Als nun der Kayser und König, mit den Churfürsten und Fürsten, in die Kirche gekommen waren, blieben der Kayser und der König vor dem Churfürsten von Maynz stehen, welcher mit dem Bischofsstabe in der Hand über den Römischen König zu beten anfieng, worauf die assistirenden Bischöfe antworteten, und der Churfürst das Gebet beschloß. Nach geendigtem Gebete gieng der Churfürst von Maynz, mit seiner Geistlichkeit, vorauf nach dem Altare, die Bischöfe von Würzburg und Speyer aber nahmen den Römischen König in die Mitte, und führten ihn dem Altare zu, mittlerweil die Kapelle die Antiphon: *Ecce mitto angelum* etc., absang. Hinter dem Römischen König giengen die drey weltlichen Churfürsten, in ihrer Ordnung, mit den R. Insignien in der Hand, vor dem Kayser her, auf welchen die Churfürsten von Trier und Cöln folgten, und begleiteten den Kayser in seinen Beth-

Bethstuhl, vor welchem jene mit den Insignien, J. Chr. 1562
noch eine kleine Weile, zum Dienste stehen blieben,
bis sie der Kayserin die für sie, neben ihm, bereitete
Stühle fordern ließ, da sie dann die Insignien den
R. Erbbeamten zum Dienste übergaben. Dem
Kayser und den Churfürsten gegen über nahmen
die anwesenden regierenden Fürsten die für sie zubereiteten
Gestühle ein, die jungen Fürsten aber
stellten sich hin und wieder nach ihrem Gefallen, und
der Päbstliche Nuncius nahm seinen Sitz in der
Mitte bey dem Tauffsteine. Nachdem die vorgedachte
Antiphone abgesungen war, führten die
beiden aßistirenden Bischöfe den Römischen
König vor den Altar und den Consekrator, auf
einen niedrigen Bethschemel, worauf der König
niederknyete, und der Consekrator ein Gebet über
ihn hielt. Nach dessen Endigung aber brachten ihn
die erstbesagten zwey Bischöfe mit Zuthun von
Trier und Cölln, in seinen Bethstuhl, worauf
auch die beiden Churfürsten und Bischöfe sich
in die für sie zubereitete Stühle begaben.

Hierauf schickte sich der Churfürst und Erzbischof
von Maynz zum Amt der heiligen
Messe an, welche, wie gebräuchlich, mit dem
Confiteor angefangen wurde. Sogleich in diesem
Gesange verließ der Churfürst von der Pfalz †)
seinen Stuhl und gieng in den Chor, welchem
bald hernach auch die Churfürsten von Sachsen
und Brandenburg folgten. Sie kamen aber alle
drey bald wieder heraus bey dem Altare, zu Verrich-

†) Dieser Churfürst machte die grösten Schwierigkeiten,
der Krönung mit beizuwohnen, weil ihm die
bey dieser Handlung gewöhnlichen Ceremonien anstößig
schienen; doch beredete ihn noch endlich dazu
H. Christof von Würtenberg; s. C. F. Sattlers
Gesch. des Herzogth. Würtenberg unter den Herzogen,
P. IV. Sect. V. §. 109. p. 186. sq.

J. Chr. 1562 richtung ihrer churfürstlichen Aemter, und verharreten bey den Solennitäten dieser Krönung, bis alles vollbracht war, und bis auf den *Canonem Missae*, als zwischen welchem und bis auf das *Agnus Dei* sie sich in dem Chore und der Churkapelle aufhielten. Unter der Messe, und ehe man das Evangelium anfieng, wurde dem Römischen König sein umhabender Mantel oder Talar abgenommen, und er von den beiden assistirenden Bischöfen, wie auch von den Churfürsten von Trier und Cöln, zu dem Altar vor den Bethschemel geführet, auf welchem er niederknyete, welches auch der Consekrator und die ganze umstehende Geistlichkeit that, worauf die Litaney über ihn knyend gelesen und gebetet wurde. Hernach stunden alle wieder auf, und der Consekrator legte dem Römischen König die gewöhnlichen sechs Fragen vor, die er mit einem deutlichen *volo* beantwortete, und sie zuletzt mit einem leiblichen Eide bekräftigte. Nach abgelegtem Eide hielt der Consekrator an den sämmtlichen Umstand in der Kirche, in lateinischer Sprache, die Anfrage mit der gewöhnlichen Formel: ob sie dem neuen König, als ihrem Herrn und Regenten, sich unterwerfen und ihm gehorchen wollten? Als nun darauf ein dreimaliges *Fiat* erschallte, knyete der Römische König wieder auf seinem Bethschemel nieder, und der Consekrator sprach über ihn einige Benedicktionen, nach deren Endigung derselbe zur Königlichen Salbung entblösset, und hierauf von dem Consekrator, mit dem *Oleo Catechumenorum*, unter den gewöhnlichen Formeln und Sprüchen, fünfmal gesalbet wurde, nehmlich: 1) auf dem Scheitel des Hauptes, 2) oben an der Brust, 3) zwischen den Schultern, 4) an dem rechten Arm, und zwar zwischen der Hand und

und dem Elnbogen, und 5) in der flachen Hand. Die aßistirenden Bischöfe führten hierauf den König, durch den Chor, in die Churkapelle, wo er abgetrocknet, und mit den von Nürnberg gebrachten alten Kayserlichen und Königlichen Pontificalien bekleidet, ihm die Sandalien oder Kniestiefel angeleget, eine lange Albe angezogen, und darüber eine lange Stola um den Hals, vorne über die Brust hinab kreuzweise, in Gestalt eines Priesters, umgehangen wurde.

3. Chr. 1562

Also bekleidet brachten die Bischöfe, und die geistlichen und weltlichen Churfürsten den König wiederum in seinen Bethstuhl, der etwas näher zu dem Altar gerücket gewesen, da dann der Consekrator abermals verschiedene Gebete über ihn gesprochen hat. Als nun die Präfation und Benediktion geendiget war, nahmen die Churfürsten von Trier und Cöln, mit den Aßistenten, das von Aachen gebrachte Schwerdt oder den Säbel K. Carls des Grossen vom Altar, und gaben es dem König blos in die Hand, wobey ihn der Consekrator mit der gewöhnlichen Imprekationsformel anredete, unter welcher, bey den Worten: *accingere gladio tuo*, das Schwerdt in die Scheide gesteckt, und dem König, durch die weltlichen Churfürsten, umgürtet wurde. Dem Consekrator aber wurde ein kostbarer Ring vom Altare gereicht, welchen er dem König, mit einigen dabey gesprochenen Worten, an den Finger steckte, auch ihm, mit Hersagung einer andern Formel, den ihm vom Altar zugereichten Szepter in die rechte und den Reichsapfel in die linke Hand gab, welche aber der König sogleich den beiden Churfürsten von Pfalz und Brandenburg zustellte. Demnächst bekleidete man den König mit

J. Chr. 1562 einer gleichfalls von Nürnberg gebrachten Chorkappe, worauf der Consekrator und die Churfürsten von Trier und Cöln die Königliche Krone vom Altare nahmen und sämmtlich ihm dieselbe aufsetzten, wobey der Churfürst von Maynz, als Consekrator, die gewöhnliche Formel hersagte. Der nunmehro gekrönte König ward sodann von Trier und Cöln näher zum Altar geführet, wo ihm aus dem Pontifical nochmals ein Eid, der insonderheit auf die Geistlichkeit gerichtet ist, vorgelesen wurde, den er leiblich schwor.

Nach vollzogener Krönung nahmen die Churfürsten von Trier und Cöln den Römischen König zwischen sich, und führten ihn unter Absingung des Responsorii: *Desiderium* animae meae etc. durch die Kayserliche und Königliche Kapelle, über die Brücke auf die oben erwähnte Bühne, wobey die drey weltlichen Churfürsten, mit dem R. Apfel, dem Schwerdte und dem Szepter in den Händen, vor ihm hergiengen, und der Churfürst von Maynz, als Consekrator, mit seinen Aßistenten, Kaplanen und andern, ihm folgte. Daselbst ward der Römische König auf den zubereiteten Stuhl, der an die Stelle des Stuhles K. Carls des Grossen zu Aachen verordnet war, durch die geistlichen Churfürsten, in Beyseyn der Weltlichen, gesetzt und inthronisirt, wozu der Consekrator die gewöhnliche Worte: *Sta, retine a modo locum regium* etc, sprach. Indem nun der König im Stuhle saß, wurde der Ambrosianische Lobgesang angestimmt und musikalisch abgesungen, auch ihm, im Namen aller Churfürsten, durch den von Maynz glückgewünschet, worauf der Consekrator mit den Aßistenten und übrigen Geistlichen wieder zu dem Altare gieng. Die andern Churfürsten

sten aber blieben auf der Bühne bey dem König, 3. Chr.
welcher etliche Fürsten, Herren und Edelleute, 1562
mit dem Schwerdte K. Carls des Grossen,
zu Rittern schlug, als z. E. die beiden Söhne
des Churfürstens von der Pfalz, den Churprinzen
Ludewig und den Pfalzgrafen Johann Casimir,
den H. Johan Albrechten von Mecklenburg,
die zwey Brüder und Prinzen von
Hessen, Wilhelm und Ludewig, den Prinzen
Eberhard von Würtenberg, den H. Carln von
Münsterberg, Christofen von Carlowitz, den
Kayserlichen Quartiermeister, Georgen von Preising,
u. a. m. Nach vollbrachtem Ritterschlage
gab der König das Schwerdt wiederum dem
Churfürsten von Sachsen zu tragen, und man
führte ihn zurück in seinen Bethstuhl vor den Altar,
da dann das Hochamt der Messe vollends
zu Ende gebracht wurde, worauf er allein zum Opfer
gieng, und etliche Stücken Goldes opferte.
Nun ist zwar von Alters hergebracht gewesen, daß,
wenn der Consekrator das heilige Abendmahl,
unter der Messe, empfangen, alsdann auch der
neugekrönte Römische König communicirt
hat; allein solches ist dißmal, auf Vorzeigung eines
päbstlichen Indultes, welchen der König, des
Tages vorher, dem Consekrator, in einem apostolischen
Breve, angezeigt und intimirt hatte,
unterblieben, und also die Königliche Communion
eingestellet worden.

Mittlerweil, daß der Consekrator, nach
geendigter Messe und gesprochenem Seegen, und
die Churfürsten von Trier und Cöln, mit den
Assistenten, durch den Chor nach der Sakristey
gegangen waren, wo die Churfürsten ihre Pontifikalien
ablegten, und sich mit ihren Churhabiten
bekleideten, auch hierauf wieder in die Kirche

zu-

J. Chr. 1562 zurückkamen, traten zwey adeliche Canonici des Königlichen Collegiatstiftes zu U. L. F. in Aachen, mit dem Notarius ihres Capitels, zu dem Römischen König vor seinen Bethstuhl, und zeigten ihm an, daß ein jeder angehender Römischer König zu ihrem Mit-Canonicus pflege aufgenommen zu werden, und daß es üblichen Herkommens sey, deswegen den gewöhnlichen Eid zu leisten. Sie wollten daher bitten, sich dieses alte Herkommen gefallen zu lassen, auch ihre Kirche in seinen allergnädigsten Schutz zu nehmen, und sie bey ihren alten Gerechtigkeiten zu erhalten, worunter ihnen der König willfahrte, und den Eyd auf das Evangelienbuch ablegte. Nachdem nun indessen das in grosser Menge vorhandene Hofgesinde allmählig aus der Kirche nach dem Römer, wo der Königliche Hof gehalten werden sollte, zog, so folgten demselben, über die mit Brettern belegte Strassen, der Kayser, der König, die Churfürsten und Fürsten, in der Ordnung, daß nach den Trompetern und Pauckern die weltlichen Fürsten, nach diesen die Kayserlichen Herolde, hierauf der Churfürst von Trier allein, hinter ihm die Churfürsten von der Pfalz und Brandenburg neben einander mit dem R. Apfel und Szepter, sodann der Churfürst von Sachsen wieder allein mit dem blossen Reichsschwerdte, hernach der Kayser und einen Schritt hinter ihm zur linken Hand der Römische König, beide unter einem von Frankfurtischen Rathsherren getragenem Thronhimmel, hinter denselben aber die Churfürsten von Mayntz und Cöln, und zuletzt die anwesenden geistlichen Fürsten giengen. Die Strassen von der Kirche an bis zum Römer waren an beiden Seiten mit den Bürgern in ihren Rüstungen besetzt, um das häufig zudringende

Volk

Volk abzuhalten, unter welches drey, gleich nach den geistlichen Fürsten reitende, Hatschierer, aus den an ihren Hälsen hangenden Beuteln, die goldenen und silbernen Krönungsmünzen auswarfen.

J. Chr. 1562

In diesem Aufzuge kam man nach dem Rathhause oder Römer, in welchem ein grosser Saal mit einer Nebenstube durchbrochen und zum Krönungsmahl zubereitet war. In dem Saale war zu oberst, gegen dem Platze und dem Brunnen, eine Tafel für den Kayser und den König zugerichtet und gedeckt, welche sieben Stuffen höher als die Tische der Churfürsten stund, von denen drey zur rechten Hand für Maynz, Böhmen und Pfalz, zur linken Hand aber auch drey für Cöln, Sachsen und Brandenburg, und für Trier noch ein Tisch, der Kayserlichen und Königlichen Tafel gegen über, gesetzt waren, endlich unten im Saale stunden zween Tische für die anwesenden Fürsten. Ueber allen diesen Tafeln und Tischen waren kostbare Thronhimmel und neben denselben prächtige Credenzthresore, von denen der Churfürsten ihre von ihnen selbst mit ihren eigenen silbernen und andern Trinkgeschirren besetzt waren, wie sie dann auch bey der Tafel von ihren eigenen Hofbedienten bedienet wurden; da hingegen der Kayser seinen Credenzschrank mit seinen eigenen goldenen und silbernen Trinkgeschirren besetzen ließ, und auch das Tischgeräthe hergab. In dem durchbrochenem Nebenzimmer am Saale waren auch vier Tische gedeckt für die zur Krönung beschriebene Gesandten der vier Reichsstädte Cöln, Aachen, Nürnberg und Frankfurt.

Als nun der Kayser und der König auf den Saal gekommen waren, so verrichteten die drey weltlichen Churfürsten in Person ihre

J. Chr. 1562 Erzämter auf dem vor dem Rathhause gelegenem Platze oder sogenannten Römerberge. Der Churfürst von Sachsen machte damit den Anfang, da er mit seinem Hofgesinde, Pauckern und Trompetern vom Saale herunter gieng, sich zu Pferde setzte, in den auf dem Platze aufgeschütteten Haufen Haber ritt, ein ihm, mit dem Streicher, zugereichtes silbernes Maaß mit Haber anfüllte, und solches einem seiner Diener zuschüttete, hierauf aber nach dem Saale zurückkehrte, und den Haber dem Volke Preiß ließ. Das silberne Maaß nebst dem Streicher und das vom Churfürsten gerittene Pferd bekam, vermöge der G. B., der R. Erbmarschall von Pappenheim für seine Gerechtigkeit. Gleich darauf ritt auch der Churfürst von Brandenburg, unter Begleitung seiner Hofleute, Trompeter und Paucker, zu dem auf dem Platze vor dem Brunnen stehenden gedeckten Tisch, von dem er das Handbecken und Gießfaß nebst dem Handtuche nahm, selbige auf den Saal brachte, und dem Kayser und König das Handwasser reichte, wobey die andern Churfürsten und Fürsten stunden, und an dem Becken und Handtuche hielten, jenes aber nebst dem Gießfaße gab der Churfürst, nach dem Waschen, dem R. Erbkämmerer von Zollern für seine Gerechtigkeit, welcher auch das vom Churfürsten gerittene Pferd bekam. Endlich gieng auch der Churfürst von der Pfalz, mit dem Churfürsten von Sachsen, seinem Hofgesinde, Trompetern und Pauckern vom Saale, setzte sich zu Pferde, und ritt nach der im Baarfüsser-Kloster aufgeschlagenen Küche, bis vor einen zubereiteten Küchentisch, von dem er etliche zugedeckte silberne Schüsseln mit Speisen nahm, und sie auf die Kayserliche und Königliche Tafel

sel trug, woben der Churfürst von Sachsen mit J. Chr. einem schwarzen Stabe voraufgieng, die 1562 Schüsseln aber, nebst dem vom Churfürsten geritenen Pferde, erhielt der R. Erbtruchseß von Seldeneck für seine Gerechtigkeit.

Hierauf traten die drey geistlichen Churfürsten vor die Kayserliche und Königliche Tafel, und der Churfürst von Mayns, als Consekrator, sprach das *Benedicite* etc., worauf Trier und Cöln antworteten. Sie giengen hierauf bis vor den Churmanzischen Tisch und nahmen sämmtlich den silbernen Stab, woran die Kayserlichen Siegel hiengen, welche der Churfürst von Mayns vom Stabe nahm, und sie vor den König auf den Tisch legte. Allein derselbe nahm sie sogleich in die Hand, und gab sie dem Churfürsten zurück, mit Ersuchen selbige zu behalten, der sie hierauf an den Hals hieng, und die ganze Mahlzeit über, auch währender Begleitung des Kaysers und des Königs in ihr Quartier, bis zu seiner Rückkunft in sein eigenes Quartier, über die Brust hangen ließ. Nach Verrichtung auch dieser Ceremonie setzte sich ein jeder Churfürst an seinen eigenen Tisch, der für den König von Böhmen aber blieb ledig, jedoch gedeckt stehen. An den ersten für die Fürsten zubereiteten Tisch setzten sich der Teutschmeister, die Bischöfe von Würzburg und Speyer, der H. Johann Albrecht von Mecklenburg, der H. Albrecht von Bayern, der Pfalzgraf Wolfgang von Zweybrücken, der H. Wilhelm von Jülich rc. und der H. Christof von Würtenberg; an dem andern aber nahmen Platz der Herzog von Lothringen, der Pfälzische Churprinz Ludewig und sein Bruder, Johann Casimir, die Hessischen Prinzen, Wilhelm und Ludewig, der

H.

5.Chr.H. Franz von Sachsen-Lauenburg, der Fürst
1562 Bernhard von Anhalt und der Prinz Wilhelm von Oranien, welchen von den Kayserlichen und Königlichen Hofbedienten aufgewartet wurde. Die vier Tische im Nebenzimmer hatten gleichfals jeder seinen besondern Schenktisch mit silbernen und vergoldeten Trinkgeschirren, welche nebst dem Tischgeräthe der Kayser aus seiner Silberkammer hergegeben hatte. An dem ersten Tische sassen die Gesandten der Stadt Cöln, an dem andern die von Aachen, an dem dritten die von Nürnberg und an dem vierten die von Frankfurt, und wurde diesen Städtischen Gesandten von ihren mitgebrachten Rathsdienern das Essen aufgetragen und aufgewartet. Auf allen Tafeln durchaus wurde fünfmal aufgetragen, und zwar in einem jeden Gange zehen Essen von Wildprät, Gevögeln, Fischen, Fleisch und Schauessen, und wurden der Churfürsten Speisen zugleich aufgesetzt. Wenn man aber dem Kayser und dem König ihre Speisen brachte; so giengen die Herolde mit weissen Stäben und dann der Stäbelmeister mit einem schwarzen Stabe vorauf, man bließ aus den Trompeten, und zu Truchsessen liessen sich etliche ansehnliche Grafen und Herren des Reichs gebrauchen, der Pfalzgraf Georg von Simmern aber schnitt auf der Kayserlichen und Königlichen Tafel vor. Mit diesem Krönungsmahl verzog es sich übrigens fast bis um vier Uhr gegen Abend, wobey noch zu bemerken, daß man den Churfürsten, weder vor noch nach der Tafel, Handwasser gegeben hat.

Nachdem man nun von den Churfürstlichen Tafeln abgenommen hatte, traten sämmtliche Churfürsten wieder vor die Kayserliche

und

und Königliche Tafel, da dann der Churfürst J. Chr. von Mayntz das *Deo gratias* etc. sprach. Hier- 1562 auf giengen der Kayser, der König, die Churfürsten und Fürsten an die Fenster, um dem Getümmel des Volkes, welches in unzälbarer Menge auf dem Römerberge versammelt war, zuzusehen. Man hatte nehmlich auf dem Platze eine Küche von Brettern aufgeschlagen, in welcher ein, mit wilden und zahmen Viehe, als Schweinen, Kälbern, Hammeln und Ferckeln, auch Gänsen, Enten, Rebhünern und anderm Flügelwercke angefüllter und durchspickter ganzer Ochse seit 24 Stunden her war gebraten worden, welcher nun, mit der Küche, dem Volke Preiß gegeben wurde. Inglaichen hatte man auch vor dem Römer einen Springbrunnen, mit einem darauf gesetzten zweyköpfigten schwarzen Adler, zugerichtet, aus dessen beiden Schnäbeln weisser und rother Wein floß; allein derselbe wurde noch währender Tafel verwüstet, also daß fast niemanden etwas von dem Weine zu gute kam, so wie es auch mit dem Ochsen gieng, wobey mancher einen und mehr Finger zurücklassen mußte. Als sich nun das Getümmel in etwas gelegt hatte, giengen der Kayser und der König, in eben der Procession, als sie aus der Kirche nach dem Römer gegangen waren, von demselben, über eine inzwischen von Brettern gemachte Brücke, nach ihrem Quartier, wo sie die Churfürsten und Fürsten, mit ihrem Gefolge, beurlaubten, die hierauf nach ihren Quartieren ritten. Der Rath zu Franckfurt aber ließ gegen Abend, ungefähr um 5 Uhr, auf dem Mayn ein Freudenfeuer, mit Bestürmung eines aufgerichteten Wasserhauses, abbrennen, wozwischen, wie auch schon vorher, alles Geschütze auf den Mauern etlichemal gelöset wurde.

J. Chr. 1562 Ueberhaupt war die damalige Versammlung bey dem Wahlconvente und der Krönung so glänzend und zahlreich an Fürsten, Grafen, Herren, Edelleuten und andern angesehenen Personen, wie auch von Gesandten auswärtiger Potentaten und teutscher Fürsten †), als man dergleichen vorher nicht leicht beisammen gesehen hatte. Es wurden daher öfters, währendem Convente, vom Kayser, dem König, den Churfürsten, und Fürsten, verschiedene prächtige Gastereyen angestellet, da man sich mit einander, in alter teutscher Vertraulichkeit, fröhlich machte, und denen zum Theil der Kayser und der König selbst mit beywohnten. Auch nach dem Krönungstage geschahen noch allerhand Freudenbezeugungen und Lustrennen, und wurden besonders noch zwey herrliche Gastmahle auf dem Römer, an einer langen Tafel, gehalten, das eine des Mittages von dem Kayser, das andere des Abends von dem Römischen König, wobey nicht nur die Churfürsten und Fürsten, sondern auch die Gemahlinnen des Römischen Königs, des Churfürstens von Sachsen und des Herzogs von Bayern, ingleichen des erstern beide Prinzessinnen, Anne und Elisabeth, des H. Carls von Lothringen Frau Mutter Christina, und Schwester Renata, wie auch anderes Frauenzimmer von

†) S. Verzeichnuß aller Potentaten, Churfürsten und Fürsten, Geistlich und Weltlich, auch derselben Gesandten: Item Grafen, Freyen und deren von der Ritterschaft etc., So auff der Röm. Kön. May. Wahl und Krönung, zu Franckfurt am Mayn persönlich gewesen und erschienen sind; L. L. 1562. 4. $2\frac{1}{2}$ B. Dergleichen Verzeichnisse finden sich auch in den, gleich in der folgenden Note b), anzuführenden Tracktätgen, ingleichen beym Goldast und *Schardio*, II. mox cc.

von hohem Stande mit zugegen waren. Uebrigens betrugen sich der Kayser und der Römische König gegen die Churfürsten, und diese gegen einander, so gnädig, freundlich und brüderlich, daß solches eine allgemeine Freude und die beste Hoffnung für künftige friedliche und ruhige Zeiten verursachte b).

J. Chr. 1562

G 2 Wäh-

b) Zu der bisher erzählten Wahl- und Krönungs-Geschichte K. Maximilians des *II.* kan man, ausser den bereits im IV. Bande der N. T. R. G., S. 468., in den Noten b) und i), angeführten Stoßischen und Bagischen Wahl- und Krönungs-Handlungen zu Rathe ziehen ein Paar damals herausgekommene Tractätgen, als: 1) Kurze und gründliche Beschreibung, wie Maximilian König in Behem ꝛc. zu Franckfurt am Mayn den 24 Novembris, des M. D. LXII. von den sechs Churfürsten des H. R. R. erwehlet, und folgends den letzten dises Monats allda in dem Keyserlichen Stifft zu S. Barholome gekrönt worden. Sampt einer ordentlichen verzeichnus des herrlichen Panckets so auff dem Römer gehalten ꝛc. ꝛc.; Cöln, 1562. 4. 7 Bogen; und 2) Anno 1562. in Franckfort. Verzeichnis des Actus, der jüngst am 24. Novemb. erfolgten glückseligen Election, der itzigen Römischen Königlichen Majestet ꝛc., — — — wie alle sachen in iret ordnung verricht worden. Actum Franckfort, den 6. Decemb. Anno 1562. 4. 2 Bogen. Ferner *Varia Scripta* & *Acta latina* & *germanica* electionis & coronationis *Maximiliani* II., Rom. R. in *Schardii* Scriptor., T. III. p. 83-110. *Goldasti* Polit. imperial., P. 1. n. 9-13. p. 141-170. und in desselben polit. R. Händeln, P. 1. n. 7-9. p. 64-88. und R. Handlungen, p. 263-271. item p. 276-284. Iac. Aug. *Thuani* Hist. sui temporis, T. II. L. XXXII. p. m. 160-165. Laur. *Surii* Comm. rer. in orbe gest., ad a. 1562. p. m. 588. *edit. Colon. a. 1602. 8. Chytraei* Saxonia, L. XX. p. m. 538. und Mich. Casp. *Lundorpii* Contin. Sleidani, T. I. L. III. ad a. 1562. p. 454-464. *edit. Francof. a. 1614. 8.*

Raynaldi

J. Chr. 1562 4. Nov. Während dem Wahlconvente vermittelten die Churfürsten von Trier, Pfalz und Brandenburg einen Vertrag zwischen den Churfürsten von Maynz und Sachsen, wegen der Ansage auf Reichs- und andern Versammlungen, nachdem zwischen diesen, schon vor einigen Jahren, ein Vergleich wegen der Umfrage auf den Reichstagen war getroffen worden c). (1529. 25 Apr.) Vermöge jenes neuen Vertrages wurden die, zwischen letzt-

Raynaldi Contin. Annal. ecclesiast. Baronii, T. XXI. P. II. ad a. 1562. n. 187. p. m. 415. und Sattler l. c. P. IV. Sect. V. §. 108. sq. p. 184-187. Auf dem damaligen Wahl- und Krönungstage hatte der Churfürst von Sachsen auch seinen Superintendenten zu Dresden, Daniel Greisern, als Hofprediger, bey sich, der in Seiner, schon im vorigen IV. Bande, S. 328. in der Note *) angeführten, sehr seltenen Lebensbeschreibung, im Bogen K, vom Bl. 2. S. a. bis zur S. a. des 2. Bl. im Bogen L., verschiedene Umstände von diesem Convente erzälet, auch unter andern, daß die evangelischen Churfürsten, als sie von dem Kayser die Lehen empfangen wollen, nach vielem Disputiren, es endlich dahin gebracht hätten, daß sie bey Abschwörung des Lehenseides die Formel: Als mir GOtt helfe und (oder durch) sein heiliges Wort, gebrauchen dürfen. Da aber Keiner von den angeführten Skribenten etwas von damals vorgegangenen Belehnungen gedenket; so glaube ich, daß Greiser, aus einem Gedächtnißfehler, von dem izigen Convente das erzäle, was sich eigentlich bey dem vorigen Frankfurter Convente im J. 1558. da K. Ferdinanden das Kayserthum übertragen wurde, zugetragen, als dem er gleichfals beygewohnet hat. Indessen verdienet doch dieser, von mir anderwärts nicht angeführt gefundene, Umstand von der zuerst vorgegangenen Veränderung der Eidesformel, bey Belehnung der evangelischen Fürsten, angemerket zu werden.

c) S. im XI. Bande des sogenannten Auszuges rc., S. 133. u. f.

letztgedachten Churfürsten, bisher öfters und J. Chr.
noch auf dem itzigen Wahltage, vorgefallene 1562
Streitigkeiten über die Ansage dahin gütlich verglichen, daß auf allen Reichstagen und Versammlungen, da der Churfürst von Sachsen in Person zugegen ist, der Churfürst von Maynz, oder seine dahin verordnete Räthe, die Ansagezettel dem Churfürsten von Sachsen selbst, oder in seine Kanzley schicken sollen, damit er aus derselben dem R. Erb-Marschall-Amte ferner befehlen könne, sie umher zu tragen. Wenn aber der Churfürst von Sachsen nicht persönlich daseyn würde, sondern nur seine Räthe; so solle sodann Chur-Maynz den Ansagezettel dem R. Erb-Marschall-Amte geben lassen, damit es denselben erst den Chursächsischen Räthen zeigen, und folgends umher tragen lassen möge. Gleichermassen sollte es auch gehalten werden auf allen Tägen, so der Kayser oder Römische König ausschreiben würde, wenn auch gleich nicht alle Reichsstände dazu wären erfordert worden. Insonderheit aber sollte es auch also mit der Ansage gehalten werden auf Wahltägen, wenn sie durch den Churfürsten von Maynz, entweder nach Absterben eines Römischen Kaysers, oder auch bey dessen Lebzeiten, auf der Churfürsten Einigung ausgeschrieben würden. Falls aber sonst ein Churfürstentag, vermöge des Churvereines, ausgeschrieben würde, worauf man von der Wahl nicht handelte; so sollte alsdann dem Churfürsten von Maynz allein zustehen, den erschienenen Churfürsten oder der Abwesenden Gesandten zum Rathe anzusagen b).

G 3 Nach

b) Henr. Günth. *Thillemarii* Octoviratus; (Francof. 1688. 4.) cap. 10. §. 8. n. 18. p. 130. Joh. Seb.

J. Chr. 1562 Nach geendigten Wahl- und Krönungs-Solennitäten, rückte der Kayser noch mit einem Antrage an die anwesenden evangelischen Churfürsten und Fürsten hervor, daß sie nehmlich das wieder angefangene Concilium zu Trident entweder persönlich besuchen, oder doch beschicken, und dessen Dekreten sich unterwerfen möchten. Nun hatte man auf dem Naumburgischen Convente sich darüber bereits berathschlaget, und hernach auf dem Convente zu Erfurt sich mit einander dahin verstanden, an dem Tridenter Concilium keinen Theil zu nehmen, sondern dem Kayser eine schriftliche Entschuldigung, warum man diese Kirchenversammlung nicht besuchen oder beschicken könnte, zu übergeben, dem Concilium selbst aber eine sogenannte Rekusationsschrift zu übersenden e). Es trug auch hernach H. Christof von Würtenberg dem Straßburgischen Rechtsgelehrten, D. Ludewig Grempen, auf, die zu Erfurt verabschiedete Rekusationsschrift in Ordnung

Geb. Müllers Annales des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen; (Weymar, 1701. fol.) ad a. 1562. p. 134. Joh. Basil. Küchelbeckers Nachrichten von denen im H. R. R. gewöhnl. Reichstagen; (Leipzig und Budißin, 1742. 8) P. I. c. 6. §. 1. sq. p. 79-87 und Christi. Io. *Feustelii* Diss. de Directorio Comitiali, Sede Moguntina vacante, aliove simili casu, Archi Mareschallo, S. R. I. competente; (Lips., 1745. 4.) §. 21. p. 42. sq. Der Vergleich selbst stehet in Fridr. Leucholfs von Frankenberg, i. e. Bernh. von Zech) Europ. Herold; (Leipz. 1705. fol.) in der 1 Haupthandl. P. IV. c. 1. p. 821. sq. Lünigs R. A., T. V. P. I. n. 156. p. 396. sq. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 51. p. 95. sq. Joh. Jac. Schmaussens Corp. Iur. publ. Acad., n. 40. p. m. 258. sq. & in *Feustelii* Diss. cit., p. 43. sq.

e) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 361 — 364.

nung zu bringen, und den theologischen Theil derselben, nach dem vom D. Brenzen und Andreä gemachten Entwurfe, hingegen die politischen Gründe aus den Canonen und Schriften der Canonisten zu verfertigen, auch solche den zu Fulda versammelten A. C. Verwandten vorzulegen, auf welchen abermaligen Convent der H. Christof seinen Rath, Kilian Bertschin, und den Dietrich Schnepfen abzuschicken, entschlossen war. Allein es verzog sich mit dieser Arbeit, daß der Herzog besorgte, es möchte die Rekusationsschrift zu spät kommen. Dann auf der einen Seite eileten die zu Trident versammelten Väter, mit ihren Schlüssen ein Ende zu machen, und auf der andern Seite lagen die Cardinäle dem Pabste an, das Concilium wieder aufzuheben, weil sie besorgten, daß er inzwischen sterben, und sich hierauf das Concilium der Pabstwahl anmassen möchte. Es war auch die Mühe des D. Grempens deswegen vergeblich, weil der Churfürst Friedrich von der Pfalz, der damals schon von der zwinglischen Lehre eingenommen war, sich dawider setzte, und zu Fulda der Abschied gemacht wurde, dem Kayser die durch den Chursächsischen Rath, D. Cracow, verfaßte Schrift, durch etliche Fürsten, worunter auch H. Christof ernannt war, auf dem bevorstehenden Wahltage übergeben zu lassen f).

J. Chr. 1562

Auf den geschehenen Antrag des Kaysers übergaben also demselben die evangelischen Churfürsten und Fürsten, durch einige aus ihrem Mittel, ihre entworfene Entschuldigungsschrift g), wel-

f) Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 107. p. 183. sq.

g) Der Titel derselben lautet: *Causae*, cur *Electores*, *Principes* aliique *A*. C. coniuncti *Status* ad impium Con-

J. Chr. 1562

welcher eine besondere Epistel an ihn vorgesetzt war. In derselben bezogen sie sich zuförderst auf die dem Kayserlichen Gesandten, im vorigen Jahr, zu Naumburg gegebene Antwort h), und auf die von ihnen, auf dem Augspurgischen Reichstage im J. 1559., vorgetragene Bedingungen eines Conciliums i), die man aber bey dem Tridentischen Concilium gar nicht wahrnähme. Ein freyes, christliches, ökumenisches Concilium, wie sie verlangten, und ihnen auch versprochen worden, müßte nehmlich vom Kayser, mit Zuthun der Stände und anderer christlicher Potentaten, ausgeschrieben und gehalten werden, nicht aber vom Pabste, dem es weder nach göttlichen, noch menschlichen Gesetzen zukäme. Es bezeuge auch die Geschichte, daß die Päbstlichen Concilien den Kirchenschaden und die Religionsspaltungen nicht allein nicht gehoben, sondern auch vielmehr zu Krieg und Blutvergiessen, auch zu mehrerer Verbitterung und Verwirrung, unter dem Vorwande der Vertheidigung

Concilium à Pontif. *Pio IV.* indictum *non accedant* etc. etc. prout illa *Caesar. Maiestati* tradita & oblata sunt; Witteb. 1564. 8. 6½ Bogen. Teutsch stehet diese Schrift, unter dem Titel: Gründtlicher Bericht und warhafftig Erklärung deren Ursachen, warumb die Chur- und Fürsten, und sonst die Stände der A. C. das verdächtig, vermeint vom Babst *Pio IV.* verkündigt Trientisch Concilium nit haben besuchen wollen ꝛc., in Goldasts R. Handlungen, p. m. 194-215. desselben polit. R. Händeln, P. XVIII. n. 4. p. 744-761. und in Lünigs Sel. Script. illustr., P. I. n. 48. p. 258-277. Uebrigens gedenket dieser Schrift mit keinem Worte der *Pallavicinus* in seiner Hist. Concilii Trident. und es scheinet also, daß er sie nicht gesehen habe.

h) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 347-349.

i) S. in eben diesem IV. Bande, S. 22-24.

gung ihres Ansehens und Dominats, Gelegen- J. Chr. heit gegeben, wie es der Kayser selbst und sie, zu 1562 ihrem grösten Schaden, bisher erfahren hätten; man müßte daher ganz andere Mittel zu Heilung der Kirchenwunden gebrauchen. K. Carl der *V.* habe zu Nürnberg in den J. 1524. und 1533., wie auch zu Schmalkalden im J. 1537. vortragen lassen, daß ein christliches, freyes Concilium in Teutschland, und nicht in Italien, nach der Richtschnur des göttlichen Wortes, gehalten werden sollte. Aber die Päbste hätten, durch ihre Ränke, solches bisher theils geändert, theils hintertrieben und das itzige Concilium zu Trident komme mit den R. Abschieden, Verträgen, dem göttlichen und menschlichen Rechte und mit den alten Kirchengewohnheiten gar nicht überein. Dann das Wort: *Continuatio*, (Fortsetzung,) bringe die Bekräftigung der vorigen Dekrete und die Verdammung der protestantischen Lehre mit sich, mithin könnten sie weder in ein solches Concilium willigen, noch dasselbe beschicken, weil es die Religionsspaltung nicht hebe, und die Tradition der heiligen Schrift an die Seite setze.

Der Pabst, wie es in dieser Epistel weiter heißt, lasse zu den Decisivstimmen keine zu, als seine geschworne Leibeigene, nur damit die protestantische Lehre verdammet würde, und hernach die Exekution durch Fürsten und Herren vollstreckt werden sollte. Und weil also die heilige Schrift hiebey nicht Richter bliebe; so wäre man nur darauf bedacht, die Irrthümer in der Lehre und den Verderb und die Mißbräuche in den Sitten noch mehr zu befestigen, das Ansehen der Geistlichkeit zu erweitern, und das Evangelium durch Feuer und Schwerdt zu vertilgen. Es wäre

J. Chr. 1562 auch höchst unbillig, daß der Pabst sich zum Richter aufwärfe, da er doch aus göttlicher Schrift verklagt würde, und billig für überführt zu achten wäre. Sie übergäben also hiemit dem Kayser ihre Entschuldigungsschrift, als den sie für ihre rechte Obrigkeit hielten, da hingegen sie dem Pabste nicht die geringste Gerichtsbarkeit über sich zugestünden, und sie wollten auch mit solchen Concilien nichts zu schaffen haben, zumahl sie schon mit K. Carln dem *V.* und dem itzigen Kayser in einigen Religions- und Friedens-Verträgen sich deswegen verglichen hätten. Sie bäten daher, der Kayser möchte das vom P. Pius dem *IV.* angesagte Concilium abschaffen, und ein anderes freyes, christliches Concilium in Teutschland, worauf sie vertröstet worden, ausschreiben, auf welchem gottesfürchtige, gelehrte und unverdächtige Männer aus der ganzen Christenheit nach GOttes Worte richteten; so wollten sie nicht ermangeln, dasselbe zu besuchen und zu beschicken. Widrigenfalls blieben sie bey dem Passauer-Vertrage und Augspurger-Religions-Frieden, der ihnen hernach bekräftiget worden; wobey sie aber versprächen, in allem, was nicht wider ihr Gewissen wäre, dem Kayser zu gehorchen, und Frieden und Eintracht zu befördern.

In der Entschuldigungsschrift selbst werden nun die Ursachen umständlich ausgeführt, warum die Protestanten das Concilium nicht besuchen könnten. Sie sagen nehmlich, daß in den Schriften ihrer Theologen und auf so vielen Reichstagen und Conventen überflüßig wäre gezeiget worden, warum sie sich von der Römischen Kirche hätten trennen müssen, weil nehmlich die Päbste, ohne Christi Beruf, sich in die Kirche eingedrungen, und den wahren Religions-

ons = und Glaubensgrund von der Erkenntniß J. Chr. 1562
des Sohnes GOttes, der Rechtfertigung durch den Glauben an Christum, und dem rechten Gebrauche der Sakramente, mit menschlichen Satzungen und Aberglauben verdorben hätten. Es könnte ihnen daher für keinen Muthwillen ausgelegt werden, daß sie eine abgöttische Kirche verlassen hätten, weil die heilige Schrift befehle, sich vor der Abgötterey und lästerung wider den heiligen Geist zu hüten. Im Jahr 1530. hätten sie in der A. C. von ihrem Glauben Rechenschaft gegeben, und nicht allein in die Religionsgespräche gewilliget, sondern auch öfters an gottselige und freye Concilien appellirt. Man hätte auch ihnen auf den Reichstagen zu Nürnberg im J. 1524., zu Regenspurg in den J. 1532. und 1541., zu Speyer im J. 1542., zu Nürnberg im Jahr 1543., und wiederum zu Speyer im J. 1544., in Gegenwart der Päbstlichen Nuntien, zu einem solchen Concilium Hoffnung gemacht, auf welchem die Kirche in Haupt und Gliedern gebessert werden sollte. Allein dawider habe der Pabst seine Concilien angesagt, woraus man wohl abnehmen könne, daß er nicht im Sinne habe, die Kirche zu reformiren, sondern das Evangelium zu unterdrücken, und seine Macht zu bekräftigen. Die Ansagungsbullen der Concilien reden von keiner Unterwerfung und Reformation, sondern von Verdammung und Vertilgung. Hiebey berufen sich die Evangelischen auf ihre ehemalige Rekusationsschrift wider die vom P. Paulus dem *III.* geschehene Ansagung des Conciliums *), die aber von den Päbsten nicht wäre geachtet worden, als welche im Sinne gehabt, erst Con=

*) S. im XII. Bande des sogenannten Auszuges rc., S. 51. u. f.

J. Chr. 1562 Concilienbekrets zu machen, und sodann mit der Exekution dahinter herfahren zu lassen. Es hätte sich aber, aus besonderer Vorsehung GOttes, dieses erste Concilium zerschlagen müssen, da dann die Catholischen Stände selbst eingesehen, daß das Concilium die Spaltung nicht heben könte, deswegen ein beständiger Friedstand aufgerichtet und im J. 1557. bekräftiget worden. Man hätte hierauf, im J. 1556., zu Worms ein Religionsgespräch zu einer Vereinigung angestellt, und hernach im J. 1559. die weitere Religionsunterhandlung auf eine bequemere Zeit verspart, inzwischen aber der Passauer Vertrag und Augspurger Religionsfriede in ihrer Kraft bleiben sollten. Da nun eine weitere Handlung über die Religion unterblieben; so hätte der izige Pabst, Pius der *IV*. sein Concilium angesagt, und dem Kayser und den Ständen vorgegriffen, dunkele Worte von der Fortsetzung gebraucht, und sich das Recht zu präsidiren und zu entscheiden, ungeachtet der Mißbilligung des Kaysers, herausgenommen, da man dann gleich anfangs die A. C. Verwandten, ohne sie zu hören, verdammet, und die vorigen Dekrete bestätiget hätte.

So hätte man z. E., wie es in dieser Schrift ferner heißt, in der vierten Sesion die Traditionen der heiligen Schrift an die Seite gesetzt, ja wohl vorgezogen; in der fünften Sesion von der Erbsünde die in den Wiedergebohrnen bleibende Concupiscenz für keine rechte Sünde erkannt; in den übrigen Dekreten von der Rechtfertigung die gröbsten Irrthümer bestätiget, die zugerechnete Gerechtigkeit des Mittlers ganz unter die Füsse getreten, und die süssesten Trostsprüche von dem allein seligma-

chen

chenden Glauben nicht gerühret, sondern vielmehr im J. Chr. 10 Artickel der sechsten Session den Menschen 1562 an der Vergebung der Sünden und Gnade GOttes beständig zweifeln heissen, mithin eine epikurische Sicherheit und teuflische Verzweiflung aufgerichtet, blos um das Vertrauen auf eigene gute Werke und Verdienste zu erhalten. In dem itzigen Concilium hätte man die neue Lehre vom Sacramente des Nachtmahls bestätiget, die allein fähig wäre, den Protestanten einen Abscheu vor dem Concilium zu machen, und einen jeden zu überzeugen, daß der Pabst der Antichrist sey, der GOttes Wort nicht über sich leiden wolle, sondern die Concilien zu Werkzeugen seiner Tyranney gebrauche. Dann ob er gleich mit Concilien prahle; so fürchte er sich doch in der That vor einem solchen Concilium, welches auf eine wahre Reformation dränge, und öffentlich zeigte, wie er Kayser und Könige, unter dem Scheine der Religion, unterdrücket hätte. Sie, die Protestantischen Stände, beharreten noch bey dem, wozu sie sich in ihren vorigen Recusationsschriften erboten hätten; aber das sey ihnen unmöglich, eine Vereinigung mit dem Pabste einzugehen. Gesetzt auch, daß das itzige Concilium keine Fortsetzung des vorigen wäre, und der Pabst verspräche, ein anderes freyes, allgemeines und christliches Concilium anzusagen; so läge doch aus ihren Schriften am Tage, daß der Pabst dazu nicht befugt sey, und seine Concilien nicht frey, christlich und allgemein genannt werden könnten. Die Geschichte des A. und N. Testamentes, der ersten christlichen Kirche und der Concilien weise aus, daß die von GOtt geordnete Obrigkeit *Custos primae et secundae Tabulae* sey, die Abgötterey abgeschaft, und den

J. Chr. 1562 den rechten Gottesdienst angerichtet, sonst aber Keiner sich die Macht angemasset habe, von GOttes Wort zu richten, Streitigkeiten zu schlichten und Concilien anzusagen. Die Römischen Kayser und Könige hätten sich das Recht, Concilien zu berufen, nicht nehmen lassen, wie noch K. Sigmund bey dem Costnizischen gethan hätte. Und wenn man auch gleich den Spruch: Weide meine Schaaffe, hieher ziehen wollte; so reime es sich doch wie eine Faust auf das Aug, gestalten kein Apostel jemals an eine solche Jurisdicktion und Superiorität gedacht hätte, und die Päbste, in 700 Jahr lang, nichts anders als Pastoren und Superintendenten zu Rom gewesen wären. Dieses wird nun mit vielen Exempeln aus der Geschichte und den Concilien gezeiget, und den Päbsten keine Verjährung wider GOttes Wort zugestanden, weil sie die Lehre, besonders den wichtigen Artickel von der Rechtfertigung, verdorben, Zucht und gute Sitten eingehen lassen, die Gewissen verwirret, und grosses Aergerniß angerichtet hätten.

Hieraus wird nun in dieser Schrift ferner gefolgert, daß der Pabst ein Beklagter sey und bleibe, und sich nach GOttes Worte, auf einem solchen Concilium, müße richten lassen, wie es den Ständen versprochen worden. Statt dessen aber präsidire er selbst auf seinem Concilium, mache Decrete, und wolle selbst richten; dann alle, welche entscheidende Stimmen hätten, wären ihm vereidet. Das Concilium zu Trident wäre also weder frey, noch christlich, und auch nicht allgemein, weil man Kayser, Könige, Fürsten und gelehrte Männer nicht zuliesse, da man hingegen auf den ökumenischen Concilien der ersten Kirche alle und jede, Lay-

en

en und Geistliche zugelassen hätte. Weil nun ferner der Pabst auf seinem Concilium nach den Traditionen, Canonen und Gewohnheiten der Römischen Kirche sprechen liesse, und die meisten Stimmen, nicht aber der Beweis aus der Schrift gelte, ingleichen weil der Pabst die Protestantische Lehre schon zum voraus verdammet hätte, in allen Rechten aber gegründet sey, daß man vor einem solchen Richter nicht erscheinen dürfe, und alle, vor Untersuchung der Sache, gethane Sprüche ungültig seyen; so rekusirten sie, die Protestanten, billig einen solchen unbefugten Richter, von dem sie schon beschweret, und ungehört auch abwesend verdammet worden. Hätte der Pabst ein gutes Gewissen, so würde er sich nicht so sehr vor einem Concilium in Teutschland gescheuet haben; deswegen hätte er sein Concilium in der Nähe von Italien behalten, damit er alles nach seinem Wink und Gefallen lenken könnte. Warum Trident ihnen verdächtig sey, hätten sie schon in andern Schriften ausgeführt, und sie könnten also, ohne Verletzung göttlicher und Kayserlicher Majestät, ihres Gewissens, und der Erkenntniß der evangelischen Wahrheit, in das Concilium zu Trident nicht willigen, wie sie dann Exempel von Kirchenvätern anführen, welche gleichfals diejenigen Concilien rekusirt hätten, auf denen etwas wider die Wahrheit und GOttes Wort hätte sollen beschlossen werden, wenn auch gleich die Kayser selbige zusammenberufen hätten.

J. Chr. 1562

Man möchte aber solches, wie es nun weiter heißt, ihnen nicht dahin auslegen, als ob sie ihres Glaubens Rechenschaft, das Urtheil frommer und gelehrter Leute, und allgemeine Concilien scheueten. Dann der Kayser wüßte selbst, wie oft sie an ein solches Concilium appellirt hätten, auf welchem

J. Chr. chem 1) die Tridentinischen Dekrete für ungültig erkläret, und welches 2) allgemein wäre, in Teutschland, und nicht vom Pabste, angesaget würde, als der nicht präsidiren und richten könnte, sondern dem Concilium pflichtig und unterworfen seyn müßte, und worauf 3) die heilige Schrift, und nicht die Traditionen und alten Gewohnheiten der päbstlichen Kirche, auch 4) nicht die meisten Stimmen gälten. Ferner und 5) auf dem der Pabst seine Vereidete ihres Eides entbünde, damit sie frey, ohne Gefahr und ohne Furcht sprechen könnten, und auf welchem 6) auch die Protestantischen Theologen, sowohl zum Verhör, als auch zur Berathschlagung und Entscheidung mit zugelassen würden, und endlich 7) die Theologen, und die ihnen zugeordneten Gesandten, unter Kayserlichem Schutze wären, und mit einem sichern Geleite für ihre Personen und Sache, als die GOttes Sache wäre, verwahret würden. Auf einem solchen Concilium wollten sie gerne erscheinen, und demselben sich und ihre Länder unterwerfen, in Hoffnung, daß es die Ehre GOttes und eine wahre Einigkeit befördern würde. Widrigenfals wollten sie dem Kayser ihre Hülfe und Rath anbieten, wie die Religionsspaltung auf eine andere Weise beyzulegen seyn möchte. Indessen hätten sie zum Kayser das Vertrauen, daß der Passauer-Vertrag und Augspurger-Religionsfriede in ihrer Kraft blieben, und die Catholischen Stände nicht zugeben würden, daß der Pabst, unter dem Vorwande des Conciliums, die Eintracht im Reiche, listiger oder gewaltsamer Weise, störete; wie sie dann selbige bäten, die wahre Religion anzunehmen, und auf Mittel der Einigkeit bedacht zu seyn, wodurch die Ehre GOttes und

1562

die

die Erkenntniß Christi ausgebreitet, einem jeden ein J. Chr. freyer Weg zum ewigen leben gelassen, und Blut- 1562 vergiessen, der Religion halber, verhütet würde.

Dieses ist der kurze Innhalt dieser dem Kayser übergebenen Entschuldigungsschrift. Ob nun der Kayser selbige dem Concilium mitgetheilet, oder sie blos für sich behalten habe, ist mir nicht bekannt. Hingegen liessen die Protestantischen Stände dieselbe nachmals erweitern, und im J. 1564. unter dem Titel: Stattliche Ausführung der Ursachen ꝛc. †), in öffentlichem Drucke ausgehen.

†) Der vollständige Titel ist: Stattliche Außführung der Ursachen, darumben die Chur- und Fürsten, auch andere Stende der A. C., des Babst Pii IIII. außgeschrieben vermeynt *Concilium*, so er gegen Trient angesetzt, nit besuchen khünden, noch zu besuchen schuldig gewesen sind, Sonder dasselb, als hochverdechtig, auch zu gemeyner Christenlicher einigkeyt undienstlich, Anfangs zur Naumburg, und volgends auff jüngst gehaltenem Wahl- und Krönungs-Tag zu Franckfurt in schrifften billich verwegert haben. Auß bevelch etlicher hoher Stende, durch ire darzu verordnete Theologische und Politische Räth mit vleiß zusammen getragen, und auß der heyligen Schrifft, den alten Vättern, den *Scholasticis*, Canonisten und vilen Historien, zuhauff gezogen, und in ein *Corpus* gebracht; l. l. 1564. 4. *item:* Straßburg, 1566. 4. *item:* Frankfurt am Mayn, 1584. 4. ingleichen: Dreßden, 1629. 4. Diese letztere Ausgabe ist 3. Alphabet und 18. Bogen stark. Es stehet diese Schrift in Friedrich Hortleders Handl. und Ausschr. von den Ursachen ꝛc. des Teutschen Krieges, T. I. L. I. c. 47. p. 640-774. *edit. secundae.* Eine von Laur. *Tuppio* gemachte Lateinische Uebersetzung dieser Schrift ist zu Straßburg, 1565. 4. herausgekommen. Uebrigens findet man auch in *Goldasti* Polit. imperial., P. XXVII. n. 10. p. m. 1266-1272. eine kleine Schrift, unter dem Titel: *Brevis Expositio Caussarum,* ob quas illas

J. Chr. 1562 hen. Jene ist also gleichsam nur ein kurzer Auszug oder Innhalt von dieser, welche vielleicht zur Zeit des Wahlconventes noch nicht ganz fertig gewesen, daher jene vorerst übergeben wurde, weil diese leztere oder die erweiterte Schrift noch in der Ausarbeitung war. Was für Theologen und Politische Räthe daran gearbeitet haben, kan man nicht sagen; soviel aber muß ein jeder Unbefangener davon urtheilen, daß sie eine der gründlichsten und vortreflichsten Schriften sey, die ehmals wider das Pabstthum herausgekommen, daher sie auch noch itzo von Kennern hochgeschätzet wird, und billig verdiente, bekannter gemacht zu werden. Sie ist in drey Theile abgetheilt. In dem ersten Theil widerlegen die Verfasser die Beschuldigung, als scheueten die Protestanten ein freyes und christliches Concilium, und hätten Lust an Factionen, Aufruhr und Spaltungen. Sie beweisen ferner mit den Zeugnissen auswärtiger Lehrer, daß schon längst über die Mißbräuche und Abgötterey in der Römischen Kirche viele Klagen geführet worden; und widerlegen aus ihren Confeßionen, den vorigen Recusations- und andern Schriften die Verleumbdung, als wärmeten sie die alten Ketzereyen wieder auf. Sie reden sodann von der bisherigen magern Scholastischen Theologie, und daß einige aufrichtig gestanden hätten, sie hätten von ihren

Illmi *Electores*, *Principes* et *Ordines Imperii Germ.*, *sinceram et orthodoxam religionem amplexi*, *Concilium Tridentinum haud agnoscunt*, *eiusque definitionibus stare recusent*, *per Q. R.* (i. e. Quirinum *Reuterum*.) Es ist aber solche nur ein kurzer Auszug aus den beiden angeführten Schriften, nehmlich der Entschuldigungsschrift an den Kayser rc., und der Stattlichen Ausführung rc., und enthält 12. *Caussas* und 13. *Nullitates* contra *Concilium Tridentinum*.

ihren Lehrmeistern, in sechs Jahren, kein Wort von Christo, dem Sohne GOttes, gehört, worüber die rechte christliche Gottesgelahrtheit ganz und gar in Vergessenheit gerathen wäre, wie dann auch schon Erasmus dergleichen unnütze Fragen aus der Scholastischen Theologie, scharf durchgezogen habe. Hieraus könne man nun leicht urtheilen: ob die Schullehrer, (*Theologi Scholastici*,) oder die Protestanten eine neue Lehre, Irrthum und Finsterniß in die Kirche eingeführet hätten; ob diese oder jene an Zwietracht, Spaltung und Uneinigkeit Schuld wären; und welcher von beiden Theilen sich am meisten vor dem Lichte eines unpartheyischen Conciliums scheue.

J. Chr. 1562

Der andere Theil erzählet die Ursachen, warum die Protestantischen Stände das Tridentinische Concilium ausgeschlagen hätten. Die bereits bey der vorigen Schrift von mir angeführten Ursachen werden in der gegenwärtigen weitläuftiger ausgeführet, und deren in allem zwölfe angegeben. Nehmlich: 1) weil die Ansagung und Vorladung zum Concilium eine Jurisdicktion in sich begreife, die sie aber keinem Pabste, sondern nur dem Kayser, der solche bey allen vorigen Kirchenversammlungen ausgeübet hätte, allein zugestünden; ja Falls auch der Pabst solche Superiorität gehabt hätte, so wäre sie doch unrechtmäßig erworben, und könnte dawider keine Verjährung gelten, weil der Pabst, der doch eine Parthey und Beklagter sey, mit seinen Cardinälen dadurch Selbstrichter würde. So sey auch 2) Trident kein Teutscher, sondern Italiänischer, und kein freyer unverdächtiger Ort, und das Dekret der 19. Seßion des Costnitzer Conciliums noch nicht caßirt, daß man sich also auf ein sicheres Geleit wider so oft verbannte Personen, als die

 Pro-

J. Chr. 1562

Protestanten wären, nicht verlassen könne. Weil nun ferner und 3) der Pabst und seine Prälaten sich des Rechtes, zu präsidiren und zu entscheiden, angemasset, und alle weltliche Stände davon ausgeschlossen, so sey das Tridenter Concilium weder ein allgemeines, noch könnte es zur Beilegung der Streitigkeiten dienen; dann es fehlten auf demselben die Teutsche, Engelländische, Schottische, Schwedische, Dänische und andere Nationen, Provinzen und Reiche. Hiernächst wäre 4) das Concilium zu Trident auch kein freyes, sondern ein sklavisches Concilium, sowohl wegen des Ortes, als auch wegen der vereideten Leibeigenen des Pabstes, die ihm von neuem hätten schwören müssen, daß sie alles, was wider ihn wäre, möglichst verhindern, und die Ketzer, als Rebellen, äusserst verfolgen wollten. Wo nun das Haupt zum Richten nicht taugte, da wären auch seine Glieder untauglich und verdächtig; und wenn die Sentenz schon vorher gesprochen wäre, so wäre nichts gutes vom Concilium zu hoffen. Das mehrgedachte Concilium wäre auch 5) nicht christlich, weil auf demselben nicht Christus und sein Wort, sondern Menschensatzungen und die meisten Stimmen gälten, und daher arme Kreaturen wider die Gesetze des Schöpfers sprächen; wobey aus der Historie bündig bewiesen wird, wie viele Irrthümer und Aberglauben durch die Concilien, und insonderheit die Transsubstantiation und Ohrenbeicht durch das Lateranische, wären aufgebracht und bestätiget worden.

Weiter und 6) wird als eine Ursache angeführt, weil der Römische Hof so verderbt und lasterhaft wäre, welches mit vielen Zeugen der Wahrheit bewähret, und aus den Canonisten

gezeiget

gezeiget wird, daß, wenn der Pabst ein Ketzer, Atheist und Ungeheuer sey, er nicht richten und auf einem Concilium den Vorsitz führen könne. Und weil auch 7) am Römischen Hofe alles für Geld feil sey, und das Rauben, Wuchern, Simonietreiben ꝛc. desselben dergestalt auf das höchste gestiegen, daß der Pabst fast die ganze Christenheit, mit der *Taxa S. Poenitentiariae*, mit den Pallien, Bullen, Annaten, Dispensationen, Ablaß ꝛc., woraus man jährlich aus allen Reichen 100. Tonnen Goldes gelöset, erschöpft und ausgesogen hätte; so würde es den Protestanten sehr zu verdenken seyn, wenn sie einen solchen Erzketzer und Haupt der Simonsbrüder für ihren Obern erkenneten. So hätten auch 8) die Päbste und Mönche den Menschen eine wider alle prophetische und apostolische Schriften laufende Theologie aufgedrungen, lehreten von der Schrift niederträchtig und verächtlich, und erhöben dagegen ihre Traditionen über die Bibel; worauf dann nach allen Artickeln eine Vergleichung der päbstlichen und protestantischen Lehre, auf vielen Blättern, angestellet, zugleich auch der übermäßige Dominat des Pabstes, und was für eine Macht und Hoheit im Himmel und auf Erden ihm seine Schmeichler beigeleget, oder er sich selbst herausgenommen, nach der Schrift geprüfet, und gegen die Zeugnisse der Kirchenväter gehalten wird. Als eine Ursache, warum die Protestanten mit dem Concilium zu Trident nichts zu schaffen haben wollten, wird 9) angegeben, weil dessen schon gemachte Dekrete, deren etliche der ersten Sessionen durchgegangen werden, wider GOttes Wort und christliche Lehre wären. Ferner und 10) weil die Päbste mit den Concilien mehr Unglück, Unruhe, Blutvergiessen, Krieg, Aufruhr und innerlichen Zwietracht, als Frieden und Ei-

 nigkeit

J. Chr. 1562 nigkeit gestiftet, und durch selbige gegen die Kayser und Könige ihre Tyranney, Oberherrschaft und Unterdrückung weltlicher Obrigkeiten behauptet hätten, deswegen es den Protestanten nicht gebühren wollte, im Rathe solcher Gottlosen zu sitzen. Weiter und 11) weil der Pabst die Protestanten für keine Glieder der catholischen Kirche erkenne, sondern sie als Ketzer verdamme, es jährlich nach der Bulle *Coenae Domini* noch thue, sie verfolge, hin und wieder martere und tödte, und sich also mehr als einen blutdürstigen Tyrannen, als einen Priester und Haupt der Kirche aufführe; einem solchen aber versagten sie allen Respeckt, Gehorsam und Ehre, und hielten ihn für ihren Feind. Endlich und 12) würden sie es in ihrem Gewissen nimmermehr verantworten können, eine Sache, die das Evangelium und die Religion beträffe, einem solchen Concilium, als es bisher beschrieben worden, zu überlassen.

In dem dritten Theil dieser Rekusationsschrift wird nun ausführlich gezeiget, wie ein rechtes freyes, christliches und allgemeines Concilium, so wie es die Protestanten verlangten, und wie es ihnen auch auf etlichen Reichstagen versprochen worden, beschaffen seyn müsse. Nehmlich es müßte 1) dasselbe vom Kayser ausgeschrieben und dirigirt werden, welches Recht die alten Kayser sich vom Pabste nicht hätten nehmen lassen; und zwar 2) in einer bequemen Mahlstatt in Teutschland, weil darinn die Religionsspaltung entstanden, wozu dann die freyen Reichsstädte sich am besten schickten, als in welchen Catholische und Protestanten unter einander wohneten, wobey aber vor allen Dingen das Costnitzische Dekret, daß den Ketzern keine Treu und Glauben zu halten, abgeschafft werden müßte. Hiernächst und 3) müßten

auf

J. Chr. 1562

auf solchem Concilium päbstliche und protestantische Geistliche ohne Unterschied, auch Layen erscheinen, und einander hören, aber dabey beständig in der Lehre, Liebhaber der Wahrheit und Feinde der Sophisterey seyn, das gehörige Alter und gute Erfahrung haben, gelehrt seyn, die Schrift verstehen, einen unsträflichen Wandel führen und einen Eifer für die Wahrheit haben, auch GOtt fürchten und alle Affecten verbannen. Ferner und 4) müßten auch die Layen, wie ehmals auf den alten Concilien, ihren Sitz haben, und ihre Stimmen eben so wohl schlüeßlich seyn, als der Geistlichen, wenn sie anders verständige und fromme Leute wären; denn die Layen gehörten ja auch mit zu der Kirche, wenn sie gleich das Lehramt nicht hätten. So hätten es die Apostel und ersten Christen mit ihren Concilien gehalten, und itzo wäre es vornehmlich nöthig, da die Bisthümer und Pfarren größtentheils mit den ungeschicktesten Leuten besetzt wären. Weiter und 5) müßte das Concilium aus allen Nationen und Provinzen, und nicht blos nur aus etlichen, bestehen, auch 6) den Bischöfen und Geistlichen der Eid, womit sie dem Pabste verhaftet wären, nachgelassen, und von beiden Partheyen ein *Juramentum calumniae* gefordert werden. Ingleichen müßten 7) alle vorige Dekrete des Tridenter Conciliums cassirt und von neuem untersuchet werden, weil dort die Richter in ihrer eigenen Sache gesprochen hätten. Es gebühre auch 8) Christo allein das Präsidenten- und Oberrichter-Amt, wie dann auch 9) die heilige Schrift die einige Regel und Richtschnur bleiben müßte, nach welcher alle Dekrete und Aussprüche geschähen, wobey man jedoch 10) auch die alten Kirchenväter und Concilien mit zu Rathe ziehen könnte, doch dergestalt, daß sie mit der heili-

(J. Chr. 1562) heiligen Schrift in keine Vergleichung kommen dürften. Auf einem solchen Concilium, wobey diese zehen Eigenschaften beobachtet, und die Kirche an Haupt und Gliedern reformiret würde, in dessen Entstehung aber, auf einem Nationalconcilium, wollten sie erscheinen. Hingegen wollten sie wider alle Tridentinische Dekrete protestiret und sich alles Recht vorbehalten haben, im Fall der Noth, sich und ihre Unschuld zu vertheidigen; wobey sie alle ihre Mißstände baten, an eine wahre Verbesserung der Kirche zu gedenken, und wenn Krieg und Blutvergießen daraus entstehen sollte, alle Schuld dem Pabste zu geben, übrigens aber den Passauischen Vertrag und Augspurgischen Religionsfrieden in ihrer Kraft zu erhalten.

Am Ende dieser Schrift ist die *Taxa Sacrae Poenitentiariae* angehänget, damit die ganze Welt daraus ersehen könne, was für Geldschneidereyen in der Christenheit die Päbste bisher getrieben hätten, und daß keine Sünde sey, so abscheulich sie auch wäre, und so sehr sie den göttlichen, natürlichen und weltlichen Rechten, auch guten Sitten zuwider liefe, die nicht durch den Pabst und seinen Haufen um Geld verziehen würde. In der vorgesetzten Vorrede verwahren sich übrigens die Verfasser dieser Schrift, sowohl für sich, als auch im Namen der Protestantischen Stände, daß sie diese Ausführung rc. Niemanden zum Schmach, Injurie oder Verkleinerung seiner gebührenden Reputation wollten gemeynt, sondern dabey nur allein die Ehre GOttes, die Ausbreitung seines seligmachenden Wortes, die Wohlfahrt der gemeinen Christenheit und eine rechtschaffene Reformation der Kirche gesucht, vornehmlich aber ihrem empfangenen Befehl gehorchet, und selbigen möglichst vollzogen haben. Ferner bedingen sie sich, in ihrem und ihrer

Obern

Obern Namen, daß sie dem aufgerichteten und oft J. Chr.
bestätigtem unwiederruflichen Religionsfrieden, 1562
auch dem mehrmals bestätigten Passauer-Vertrage, in keine Wege zuwider handeln, sondern ihres Theils sie unverbrüchlich halten, und sich auch zu den andern Ständen eines gleichen versehen wollten, damit er, nach ausdrücklichem Innhalte des R. A., ein ewiger, immerwährender Friede seyn und bleiben möge. Endlich bezeugen sie auch noch, für sich und ihre hohe Committenten, daß sie, durch diese ihre Ausführung, dem höchsten Gerichte der allgemeinen christlichen Kirche, und dem gebührenden Ansehen der freyen christlichen Concilien nichts wollten derogirt, sondern dieselben vielmehr in allen Ehren hoch und werht gehalten haben.

Bey der Gelegenheit will ich nun auch noch bemerken, daß der bekannte Flacius und seine Anhänger, als sie erfuhren, daß die Protestantischen Fürsten und Stände vorbesagte Entschuldigungs- und Rekusations-Schriften ausarbeiten liessen, und die erstere dem Kayser zu Frankfurt übergeben hätten, eine ähnliche Schrift aufgesetzt haben, von der vermuthlich Flacius der Verfasser ist, und die von zwey und dreyßig Theologen und zum Theil gemeinen Geistlichen ist unterschrieben worden. Diese Schrift kam zwar erst im Merz des folgenden Jahrs 1563 zum Vorschein *); ich will aber ihrer, der Connexion halber,

 nur

*) Der Titel dieser Schrift lautet: *Protestatio Concionatorum aliquot A. C. adversus Conventum Tridentinum — — — et adversus eius Conventus auctorem, Antichristum Romanum*, in qua monstratur, quantopere ea turba atque colluvies a vera christianaque Synodo differat, et quam nefariis artibus ac maleficiis sincerae Christi Religioni et Eccle-

J. Chr. 1562 nur gleich hier mitgedenken. Was die Flacianer hiezu bewogen, kan man aus ihren schon öfters bemerkten Denkungsart leicht beurtheilen. Vielleicht glaubten sie, daß es Fürsten und Ständen nicht gebühre, zur Verfertigung solcher theologischen Schriften auch politische Räthe mit zuzuziehen. Oder sie hielten die zu Naumburg gewesenen Fürsten, und ihre Theologen und Räthe nicht für genuine orthodoxe Lutheraner, sondern nur sich, und glaubten daher, daß sie, als wahre und rechte Nachfolger des D. Luthers und seiner Lehre, vor den Riß treten, und ihre Meinung von sich sagen müßten. Allein obgleich dieser Flacianischen Schrift das gebührende Lob nicht zu entziehen ist, daß sie gelehrt und wohl abgefaßt sey; so mischten sie doch ihren unruhigen Geist gleich mit ein, schwaßten von der Corruptelen in der evangelischen Kirche, und daß sie unterschiedene Theologen der A. C., deren Apologie, und den Schmalkaldischen Artickeln aufrichtig zugethan wären, auch die hervorgewachsenen Secten verdammet hätten, und noch verdammeten, welches man aber zu Trident nicht wissen wollte; und auch solche, unter den Protestanten bisher vorgefallene ärgerliche Zänkereyen vor dem Concilium lieber hätte vertuschen sollen. Hiernächst war es auch von den Flacianern eine grosse Vermessenheit, und

Ecclesiae insidietur. Horum *nomina ad finem Praestationis* subscripta reperies. Accessit *Norma* simul ac *Praxis* constituendae *Religionis* ac *Ecclesiae*, dirimendarumque controversiarum iam *Pontifici* et *Synodo* recepta ac usitata; unde liquido animadverti potest, quid boni inde sperari exspectarive debeat; s. l. *Anno* 1563. *mense Martio*, 4. 22. Bogen. Auf diese Schrift scheinet übrigens *Raynaldus* zu zielen, *l. c.* T. XXI. P. II. ad a. 1564. n. 13. p. 532.

ein Eingriff in die Fürstliche Hoheit, daß sie mit J. Chr. ihrer Schrift herausrückten, da nicht sie, son- 1562 dern die Fürsten von dem Kayser darum waren befraget worden, welche daher von ihrem Ausbleiben und Rekusation Rechenschaft geben mußten, und es auch bereits in ihrer obgedachten Entschuldigungsschrift gethan hatten. Nicht zu gedenken, daß diejenige, welche diese Schrift unterschrieben hatten, zum Theil als abgesetzte, weggejagte und trotzige Zänker, Ketzermacher und Rumorgeister bekannt waren, zum Theil aber in solchen Aemtern stunden, daß man sie nicht für voll ansehen konnte, wider ein Concilium eigenmächtiger und unberufener Weise zu protestiren, weil sie dazu keiner aufgefordert, und Niemand, als sie selbst, sie dazu bevollmächtiget hatte.

Indessen machten die Flacianer hier und da einen Versuch, auch noch andere zu bereden, ihre Protestationsschrift mit zu unterschreiben, um die Reihe der Unterschriebenen desto länger und voller zu machen. Unter andern suchten sie deswegen auch bey den Rostackern an, welche sie aber höflich abwiesen, doch ihnen dabey, durch die Feder des berühmten Chyträus, mit aller Bescheidenheit, die derbe Wahrheit sagten. Sie lobten nehmlich zwar ihren Eifer, und klagten über diejenigen, welche bisher der Kirchengefahr so sorglos zugesehen und nur nach der Hofluft geschnappet hätten. Sie rühmten ferner die ihnen zugeschickte Schrift selbst, und billigten, daß evangelische Lehrer, zu aller Zeit und gegen jedermann, zur Verantwortung ihres Glaubens bereit wären, oder gar auf dem Concilium selbst ihr Glaubensbekenntniß ablegten. Allein sie setzten hinzu: es hätten die Protestantischen Fürsten und Stände, bereits zu Erfurt und Fulda, eine Rekusationsschrift, die vielleicht

mit

J. Chr. 1562

mit dieser, oder der ihrigen, einerley wäre, verfertigen lassen, und dem Kayser zugeschickt, welche es daher leicht befremden möchte, daß einige Theologen und Kirchendiener, aus thörigtem Ehrgeitze und ungeheissen, sich in Dinge mischten, die sie nichts angiengen, und vor dem ganzen Reiche protestirten. Ausserdem erinnerten auch noch die Rostocker in ihrer Antwort ein und anderes wegen der Ordnung, und wünschten, daß man zwar die wahre Lehre vertheidigte, die Irrthümer widerlegte, und den Betrug des Conciliums, womit es die Wahrheit unterdrückte, offenbarte, dagegen aber sich aller Anzüglichkeiten und Vorrückung von Lastern enthielte; dann es möchte ja leider! wie sie hinzusetzen, bey den evangelischen Epikureern wohl eben so viel zu strafen und zu bejammern seyn, als bey den Papisten. Es handelten auch hiebey die Rostocker sehr klug und bescheiden, daß sie mit diesen damals so verhaßten Friedensstöhrern in der evangelischen Kirche keine Gemeinschaft machten, und die protestantischen Fürsten und Stände nicht beleidigten, sondern deren publicirte Schriften in ihrem Wehrte liessen; wie man dann ohnehin auch zu Trident, wenn man ja daselbst diese Flacianische Protestation gesehen hat, sich wenig oder nichts wird daraus gemacht haben [g]).

Kayser

g) *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 165. Petri *Suavis* (i. e. Pauli *Sarpii*) Hist. Concilii Tridentini; (Francof. 1621. 4.) L. VII. p. 720. sq. *Chytraeus* l. c., L. XX. p. m. 538. *Lundorp* l. c., T. I. L. III. p. m. 466. Jo. *Strauchii* Diss. exoter. VIII. §. 16. sqq., in *Eius* Diss. I. P., p. m. 215. sqq. *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1562. n. 187. p. 413. Henr. *Spondani* Continuatio Annal. ecclesiast. *Baronii*, T. II. ad a. 1562. n. 41. et 42. p. m. 630. sq. *edit. Lugdun.* 1678. *fol.* und C. A. Saligs Hist. des Trident. Conciliums, P. II. L. XV. c. 5. §. 12-17. p. 518-532.

Kayser Ferdinand hat, bey seinem Aufent- halte zu Frankfurt, verschiedene Gnadenbriefe und Urkunden ausfertigen lassen, die wir noch kürzlich anzeigen müssen. So ertheilte er z. E. dem H. Heinrich dem jüngern zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel und seinen Nachkommen ein Privilegium, daß von ihren Gerichten nicht sollte appellirt werden können, wofern die Summe nur 300. Goldgülden oder darunter wäre [l]). An die beiden Brüder, Heinrich den ältern und jüngern, Burggrafen von Meissen und Herren zu Plauen, erließ er, auf die Bitte des anwesenden Fürst Bernhards von Anhalt, einen ernstlichen Befehl, an denselben und seinen Bruder, Joachim Ernsten, den von ihrem Vater mit den Fürsten von Anhalt getroffenen Kaufbrief, und darauf erhaltenen Kayserlichen Lehenbrief über Fürst Wolfgangs von Anhalt Landesantheil, innerhalb vierzehn Tagen, bey Vermeidung einer Strafe von 40. Mark löthigen Goldes herauszugeben [m]). Ferner bewilligte er dem Churfürsten von Trier eine Accise oder Umgeld von zwey Pfenningen auf eine jede, in seinen Landen ausgeschenkte, Maaß Wein [n]), und bestätigte ihm und seinen Nachkommen das ihnen schon aus der G. B. zustehende *Privilegium* de *non appellando*, und zwar besonders dahin, daß seine Unterthanen nicht von dem Kayserlichen Hofgerichte zu Rothweil, in der ersten Instanz,

J. Chr. 1562

30 Oct.

9. Nov.

23. e. m.

d. e.

l) H. Augusts von Braunschweig-Lüneburg Hof-Gerichts-Ordnung; (Wolfenbüttel, 1663. 4.) im Anhange, n. 2. p. 186-190. und Lünigs R. A., T. V. P. IV. n. 39. p. 83-85.

m) Joh. Chph. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt; (Zerbst, 1710. fol.) P. III. L. I. c. 1. §. 6. p. 81-83.

n) *ab Hontheim* Hist. Trevir. diplomat., T. II. n. 1072. p. 875-877.

3. Chr. 1562 Instanz, sollten verklagt werden können, in der Appellationsinstanz aber, wenn die Summe nehmlich sich über 500. Goldgülden beliefe, sollte der Appellant, binnen drey Monaten, das *Juramentum malitiae* schwören, und Caution stellen o).

28 Nov. Auch das Hochstift Lüttich erhielt von unserm Kayser ein Privilegium, daß von den Aussprüchen des von Alters her verordneten Tribunals der Deputirten des Bischofs und der Stände in *caussis possessoriis* an das Hofrathscollegium des Bischofs oder an das Kayserliche K. G. nicht sollte appellirt werden können p).

d. e. m. Ingleichen bekam Graf Philipp der *I.* von Schwarzburg, von der Leutenbergischen Linie, vom Kayser ein Protecktorium q), und bald 4. Dec. hernach ertheilte er ihm einen Consensbrief, daß er zu Rettung seines verstorbenen Vaters Brief und Siegel, und seines selbst versetzten Trauens, Glaubens und Ehre, auch zu Befriedigung seiner Gläubiger, und Erledigung seiner verschriebenen Bürgen, die Herrschaft Leutenberg, wenn ihm solche seine Vetter, Günther und Hans Günther, Gebrüder und Grafen von Schwarzburg, vermöge ihrer Erbverträge, nicht selbst abkaufen, oder Geld darauf leihen wollten, an jemanden widerkäuflich zu verkaufen, oder zu verpfänden, befugt seyn solle.

o) *Idem* ibidem, T. eod. n. 1073. p. 877 - 880. und Lünigs R. A., T. VII. in der 3. Forts. n. 30. p. 58 - 61.

p) Lünigs R. A., T. XX. n. 265. p. 767 - 769.

q) *Idem* ibidem, T. XXIII. p. 1236. sq. n. 31. In *iure* et *facto* gegründete Gegen-*Deduction* in Sachen Schwarzburg-Arnstadt contra Sachsen-Weymar; (f. l. 1716. fol.) in den Beylagen, n. 41. p. 54. sq. und Lebr. Wilh. Heinr. Heydenreichs Hist. des Gräfl. und Fürstl. Hauses Schwarzburg; (Erfurt, 1743. 4.) L. I. c. 6. §. 9. p. 81 - 83.

solte. Es schloß auch nachher, im folgenden Jahr J. Chr. 1563., den 23. December, H. Johann Friedrich der Mittlere zu Sachsen, für sich und seine beide Brüder, die Herzoge Johann Wilhelm und Johann Friedrich den jüngern, mit unserm Grafen Philipp zu Heldburg einen Kaufcontrackt über diese Herrschaft Leutenberg um 68137. Gülden 1. Groschen, welcher Kaufschilling hernach, den 4. Oct. 1564., zu Leipzig bis auf 92137. Gulden 1. Groschen erhöhet, und dabey verabredet wurde, daß der Herzog die Gläubiger des Grafens befriedigen, und dieser die Herrschaft Zeit seines lebens behalten und nüzen, solche aber, nach seinem Ableben, dem Herzog eigenthümlich zufallen sollte. Als nun gedachter Graf Philipp, wenige Tage hernach, nehmlich den 8. October, zu Leipzig starb; so nahm H. Johann Friedrich von der Herrschaft Leutenberg Besitz, und ließ sich von den Unterthanen huldigen, wowider aber, so wie schon vorher gegen den Kaufcontrackt, die Grafen Günther und Hans Günther von Schwarzburg protestirten, sich gleichfalls huldigen liessen, und gegen den Herzog ein Restitutionsmandat am Kayserlichen Hofe ausbrachten. Als nun H. Johann Friedrich bald hernach in die R. Acht gerieth; so erlangten die Gebrüder und Grafen Günther, Hans Günther, Wilhelm und Albrecht von Schwarzburg, den 24. Dec. 1566., vom K. Maximilian dem *II.* vollkommene Macht und Gewalt, sich ihrer Herrschaft Leutenberg, welche der H. Johann Friedrich ihnen bisher, wider Kayserlichen Befehl und Billigkeit, unrechtmäßiger Weise, vorenthalten hätte, wieder zu bemächtigen und in ihre Gewalt zu bringen, zumahl der vormals ertheilte Kayserliche Consens nur auf einen Wiederkauf oder Verpfändung

1562

3. Chr. 1562 wäre gerichtet gewesen. Es vermittelten auch hierauf, den 24. Jänner 1567., Churfürst August von Sachsen und die Kayserlichen Commissarien mit dem H. Johann Wilhelm von Sachsen die Sache dahin, daß der Herzog die gehuldigten Unterthanen in der Herrschaft Leutenberg ihrer Pflicht wieder entließ, den Punkt aber wegen der von seinem geächteten Bruder ausgezahlten Gelder auf ein Compromiß zu gütlicher Handlung durch den Churfürsten von Sachsen, oder, in dessen Entstehung, auf einen rechtlichen Ausspruch am Kayserlichen Hofe stellte, worauf die Grafen von Schwarzburg die Herrschaft wieder in Besitz nahmen. Da sich nun die zu Dreßden, im Jahr 1569., angestellte gütliche Handlung zerschlug; so verwies K. Maximilian der *II.*, den 11. Junius 1570., diese Sache zum rechtlichen Ausspruche an das K. G. zu Speyer, von welchem endlich, den 8. May 1593., das Endurtheil dahin erfolgte, daß die Grafen von der angestellten Klage absolvirt, und die von beiden Seiten aufgelaufenen Kosten gegen einander compensirt wurden r).

4. Der. Ferner erließ der Kayser zu Frankfurt an Heinrich den jüngern, Burggrafen zu Meissen ein Commissoriale, daß er, in seinem Namen, von dem chur- und fürstlichen Hause Brandenburg die Lehenspflicht wegen der Sparneckischen Lehensgüter empfangen sollte s). Für die Activ-

r) Müllers Annal. Saxon., ad an. 1562. 63. 64. 66. 67. 69. 70. 71. 77. 84. 85. et 93. pagg. 135. 136. 141. 142. 143. 154. 156. 172. 173. 182. 189. et 210. die erst angeführte Gegen-*Deduction*, in den Beylagen, n. 153. et 42. p. 291. sq. et 55. sq. und Heydenreich, l. modo c., L. I. c. 6. §. 10. p. 83. sq.

s) Lünigs Corp. Iur. feud. Germ., T. I. p. 639-642. n. 55. *coll.* n. 56. sq.

tißin Anna von Quedlinburg aber wurde ein Lehenbrief über ihre Stifts-Lehengüter und Regalien ausgefertiget, und sollte sie den Lehenseid in die Hände ihres Bruders, des Graf Ludwigs von Stolberg ablegen t). Ingleichen ertheilte der Kayser dem Churfürsten von Sachsen die Anwartschaft auf das Fürstenthum Anhalt, wenn der fürstliche Mannsstamm gänzlich ausgehen würde u). Und endlich dankte er auch dem Churfürsten von Trier in einem Handschreiben, daß er ihm seinen zu Frankfurt befindlichen Hof zu seinem bisherigen Quartier verstattet hätte v). Bald darauf scheinet der Kayser von Frankfurt abgereiset zu seyn, weil er schon den 11. December über Worms zu Speyer anlangte, wo er den Kammerrichter und die Assessoren zu sich kommen ließ, sie gnädig anredete, und ermahnte, das Ansehen dieses höchsten Reichsgerichtes aus allen Kräften zu behaupten w). Eben daselbst ertheilte er dem H. Albrecht von Bayern, seinem Schwiegersohne, zu Belohnung seiner, in den bisherigen Angelegenheiten geleisteten vielen Dienste, die Anwartschaft auf die Reichslehen der Freyherren von Wolfstein zu Ober- und Nieder-Sulzburg x). Er setzte hierauf seine Reise an dem Rhein-

J. Chr. 1562 5. Dec.

d. e.

6. e. m.

11. e. m.

12. e. m.

t) Fridr. Ernst Kettners Antiquit Quedlinburg.; (Leipzig, 1712. 4.) Sec. XVI. n. 8. p. 625.

u) Müllers Annal. Saxon., ad a. 1562., p. 135. und Lünigs R. A., T. VIII. p. 319. sq. n. 78.

v) *ab Hontheim* l. c. T. II. n. 1075. p. 881.

w) Ge. Melch. *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Camerali; Francof. ad Moenum, 1730. 4. in *Append.* X. ad a. 1562. p. 75.

x) Joseph Anton Aettenkhovers Geschichte der Herzoge von Bayern; (Regensb. 1767. 8.) p. 93. und in den Beylagen, n. 63. p. 444-450.

J. Chr. 1562 Rheinstrohme und durch das Elsaß, über Kron-Weissenburg, Straßburg, Schlettstadt und Breisach, wo er überall prächtig empfangen und reichlich beschenket worden, nach Freyburg im Breißgau weiter fort, wo er mit den Vorderösterreichischen Ständen einen Landtag hielt. Von da gieng er nach Basel *) und sodann, über Rheinfelden, Waldshut, Schafhausen, Costnitz, Ueberlingen, Jßny und Kempten, nach Innspruck, woselbst er im Hornung des folgenden Jahrs 1563. glücklich anlangte, sich eine Zeitlang aufhielt, und von seinem Schwiegersohn, dem H. Wilhelm von Mantua, nebst dessen Gemahlin Eleonora, wie auch von seiner andern Tochter, der Herzogin Anna von Bayern, und dem H. Carl von Lothringen einen Besuch bekam y).

Hingegen nahm der Römische König Maximilian seinen Weg, durch die Pfalz und das Würtenbergische, über Ulm, nach Augspurg, wo er, mit seiner Gemahlin, zwey Prinzen und drey Prinzeßinnen, auch einem zahlreichen Hofstaate, am heiligen Abend vor Weyhennachten eintraf. Der H. Albrecht von Bayern ritt ihm

24 Dec.

*) Zu Basel kam der Kayser den 8. Jenner 1563. an, und reisete am folgenden Tage wieder ab. Er bestätigte noch in diesem Jahre der Stadt Basel ihre alte Privilegien, Gerechtigkeiten und Freyheiten, und verlängerte ihr die Leihung des Dorfes Hüningen noch auf etliche Jahre; s. Christian Wurstisens Baßler Chronick; (Basel, 1580. fol.) L. VIII. c. 27. p. 642. sq.

y) Sim. *Schardii* Epit. rer. in orbe gest., *Ferdinando I.* imp., ad a. 1562., in *Eius* Scriptor. T. III. p. m. 159. b. und *Londorp* l. c., T. I. L. III. p. m. 466. sq.

ihm mit seinen beiden Prinzen und einem ansehn- J. Chr. lichen Gefolge von Grafen und Rittern entge- 1562 gen, und begleitete ihn bis gegen die Stadt, wo er von dem ganzen Stadt-Rathe ehrerbietigst em- pfangen, und bis in die Stadt geführet wurde, da er dann in dem Fuggerischen Hause sein Quar- tier nahm. Am Weyhennachtstage beschenkte 25 Dec. ihn der Rath mit 4. Wagen Wein, 6. Wagen Ha- ber, 12. Zubern mit Fischen, und zwey vergül- deten Trinkgeschirren; in deren einem 500. neugé- prägte Augspurgische Dukaten mit seinem Bild- niß, in dem andern aber eben so viele Goldgül- den lagen. Ingleichen wurden auch am folgenden 26. e. m. Tage seine beide Prinzen Rudolf und Ernst, mit zwey Lägeln Rheinfall, 32. Kannen andern Weines und 4. Zubern Fischen vom Rathe beschenkt. Am S. Johannistage hielt der Römische König 27. e. m. eine prächtige Schlittenfahrt, wobey er seine Ge- mahlin, der H. Albrecht von Bayern aber, und andere Grafen und Ritter das Königliche Frau- enzimmer führten. Man stellte hernach noch an- dere Lustbarkeiten an, und beschloß das Jahr zu Aug- spurg glücklich und in Freuden. Gleich zu Anfang des folgenden Jahrs 1563. kam ein Französischer Gesandter nach Augspurg, welcher, im Namen seines Königes, Franz des *II.*, dem K. Maximi- lian zu der erhaltenen Würde eines Römischen Königs glückwünschte. Dieser aber reisete bald darauf, den 3. Hornung, mit Zurücklassung seiner Gemahlin und Kinder, nur mit einem kleinen Ge- folge zu seinem Herrn Vater, dem Kayser, nach Innspruck, von da er den 25. dieses Monats zurückkam, und hierauf, nachdem er sich noch einige Tage zu Augspurg aufgehalten, mit seiner Fami- lie und ganzen Hofstaat, den Weg nach Donau-

 wörth

J. Chr. 1562 wörth nahm, wo er sich auf die Donau setzte, und nach Wien abfuhr z).

Kayser Ferdinand hatte sich, wie man damals glaubte, deswegen nach Innspruck begeben, um dem zu Anfang dieses Jahrs, wieder eröfnetem Concilium zu Trident desto näher zu seyn, und dadurch dessen Fortgang um so mehr zu befördern. Es ist nehmlich schon bey dem vorigen Jahr gemeldet worden, daß der Pabst seinen Cardinal-Legaten zu Trident befohlen habe, die Eröfnung des Conciliums nicht über die Mitte des Jenners 1562. aufzuschieben a). Die Anzahl der zu Trident anwesenden Bischöfe war bereits über hundert angewachsen, und es konnte also der Anfang des Conciliums schon ganz ansehnlich seyn. Allein ehe man noch dazu schreiten konnte, erregte der ErzB. von Granada, Peter Guerrero, eine Schwierigkeit, da er nehmlich von den Legaten zu wissen verlangte: ob die itzige Synode eine neue, oder aber eine Fortsetzung der alten seyn sollte, worauf die Legaten nicht geradezu antworten wollten. Es ließ sich aber endlich Guerrero bereden, die Beantwortung und Ausmachung dieser Frage, unter gewissen Bedingungen, vorerst auf sich beruhen zu lassen. 15 Jan. Man hielt hierauf eine Generalcongregation, in welcher der erste Cardinal-Legat von Mantua, Herkules Gonzaga, von der Nothwendigkeit und Gelegenheit des nun angehenden Conciliums redete, den Bischöfen die schon vorher an sie ergangene schriftliche Erinnerungen wegen ihres Verhal-

z) A. P. *Gassari* Annal. Augstburg., ad an. 1562. et 1563., in I. B. *Menckenii* Scriptor. &c., T. I. p. 1898 - 1900. und P. von Stetten Hist. der R. Stadt Augspurg, P. I. c. 9. §. 10. sq. p. 551. sq.
a) S. im *IV*. Bande der N. T. K. G., S. 411.

Verhaltens zu Gemüthe führte, und sie zu Fasten, J. Chr. 1562 Almosen und fleißiger Communion ermahnte. Nach diesem Vortrage verlas der Sekretär des Conciliums, Angelus Massarellus, die Ordnung, welche man in den künftigen Proceßionen und Seßionen beobachten wollte, wie auch zwey Dekrete auf die nächste Seßion, die zwar gebilliget wurden, wovon aber hernach das erstere, und zwar die darinn befindliche Worte: *proponentibus Legatis ac Praesidentibus*, der vorhin gedachte Erz B. Guerrero heftig anfocht, und besagte Worte für sehr bedenklich und gefährlich ausgab, weil man sie nicht anders ausdeuten könnte, als daß auf dem Concilium nur allein die Präsidenten das Wort führen, und keine andere Materie, als die sie vortrügen, auf die Bahne gebracht, mithin den Bischöfen alle Freiheit des Vortrages benommen seyn sollte. Ferner wurde das *Diploma Legationis* vom 10. Merz des vorigen J. 1561., und drey päbstliche Breven verlesen, in deren ersten vom 5. Merz 1561. den Legaten die Macht ertheilet wurde, den Bischöfen und Theologen zu erlauben, verbotene Bücher, währendem Concilium, zu lesen; im zweiten vom 23. May *a. e.* wurden die Legaten bevollmächtiget, diejenigen, die ihre Ketzerey heimlich abgeschwooren, zu absolviren, und das dritte vom 31. December *a. e.* enthielt das vom Pabste gegebene Rangreglement der Bischöfe auf dem Concilium. Endlich trug man auch noch dem B. von Modena, Aegidius Foscatarius, auf, die auf dem Concilium zu haltende Predigten, und was sonst solte vorgetragen werden, vorher durchzusehen und zu censiren.

Was die Ordnung der Sitzung auf dem Concilium betrift; so saßen die Cardinal-Legaten, als Präsidenten, auf erhabenen sammetenen

J. Chr. 1562

Sesseln, und neben ihnen der Cardinal Madruzze. Zu ihrer rechten Seite hatten die geistlichen Gesandten ihren Platz, doch auf niedrigern Bänken; die Prokuratoren der geistlichen Herren aber, die weltliche Herrschaften besassen, oder der Geistlichkeit einer Provinz, wenn sie selbst Bischöfe waren, sassen unter den andern Bischöfen. Vorauf sassen die Patriarchen, sodann die Erzbischöfe und endlich die Bischöfe nach ihrem Alter, hinter ihnen die infulirten Aebte und zuletzt die Ordensgenerale. Als der General der Jesuiten, Didacus Laynez, nachmals auch ankam; so wählte er sich, gleichsam aus grosser Demuth, eine abgesonderte ausserordentliche Stelle, nehmlich ganz unten, weil man ohnehin nicht wußte, ob man ihn unter die *Regulares* oder *Seculares* rechnen sollte. Nach den Ordensgeneralen saß der Auditor der Römischen Rota, Gabriel Paleottus, der zwar kein Stimmrecht hatte, aber doch bisweilen von den Legaten um seine Meinung befragt wurde, und die Stimmen aufzeichnete, welches einem jeden erlaubt war. Zuletzt sassen noch die Advokaten des Vatikanischen Consistoriums, unter welchen der Promotor des Conciliums, Scipio Lancellottus war, und wem sonst der Pabst ausserordentlich das Beysitzungsrecht erlaubt hatte, und endlich die Prokuratoren der Geistlichen. Die Seßionen aber wurden wieder in der Domkirche zu Trident gehalten.

Nach diesen Vorbereitungen wurde nun zu der Wiedereröfnung des Conciliums geschritten, und am folgenden Sonntage die erste, aber, in Ordnung der vorigen, die siebzehnte Seßion gehalten, in welcher, ausser den Cardinälen, 112. Bischöfe zugegen waren. Sie versammelten sich erst des Morgens in der S. Peterskirche, wo sie ihre

18 Jan.

Pon-

Pontifikalien anlegten, und von da in Procession nach der Domkirche giengen, und zwar voran die Canonici, welche die Reliquien trugen, hierauf vier Aebte, hernach die Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen, sodann der Cardinal von Mantua, der Cardinal Madruzze, mit einem weissen seidenen Hute, und dann die Präsidenten mit ihren mit Gold gestickten Hüten. Hinter ihnen folgten die Gesandten, vier Ordensgenerale, der Auditor der Römischen Rota, der Advokat, der Promotor, der Stadtmagistrat und viele von Adel. Nachdem in der Domkirche ein jeder seinen angewiesenen Platz eingenommen hatte; so hielt der Cardinal von Mantua die heilige Geistmesse, und der ErzB. von Rheggio, Caspar von Fosso eine lateinische Predigt, worinn er von dem Ansehen der Kirche und der Concilien handelte, und weil auf eben den Tag ein S. Peterfest einfiel, so redete er auch von dem Primate des Pabstes, und beschloß mit einem Gebete, daß der heilige Geist die Väter des Conciliums erleuchten und regieren möchte. Man gab sodann den Gesandten Audienz, verlas ihre Credenzschreiben, vernahm ihr Anbringen und gab ihnen Bescheid; Massarellus aber las die päbstliche Ansagungsbulle und die Vollmacht der Legaten ab.

J. Chr. 1562

Hierauf empfieng der vorgedachte Erzbischof von Rheggio, knyend, vom ersten Präsidenten, die beiden Dekrete, und verlas sie mit lauter Stimme, welche von allen anwesenden gebilliget wurden, nur daß der ErzB. Guerrero von Granada mit noch drey Spanischen Bischöfen, nehmlich dem von Auria, Leon und Almeria, die Worte des Dekrets: *proponentibus Legatis et Praesidentibus*, als neu, unnöthig und ungewöhnlich antastete. In dem ersten Dekrete wurde die Wiedereröf-

J. Chr. 1562 nung und Fortsetzung des Conciliums beliebet, und in dem zweiten die künftige Seßion auf den 26. Hornung angesetzt. Hernach erfolgte ein Vortrag, daß man, da in der ersten Seßion beliebet worden, Glaubens- und Reformationspunkte zugleich abzuhandeln, vor allen Dingen die ketzerischen Bücher und die dawider ergangenen Censuren examiniren müßte; man wolle daher diejenigen gerne hören, die hiezu was beitragen wollen, und den Schluß des Conciliums zu seiner Zeit publiciren, auch diejenigen, die es angienge, citiren, damit sie nicht über versagtes Gehör klagen könnten. Hiernächst hielte man auch für dienlich, alle Gefallene und in Ketzerey Verstrickte zur Busse einzuladen, unter vollkommenem sichern Geleite, und Versprechung aller Gnade, wenn sie zur catholischen Kirche wiederkehren würden; von der Büchercensur aber sollten die Väter ihre Gedanken und Meinungen in der nächsten Congregation eröfnen. Zuletzt contumacirte der Promotor die Abwesenden, und befahl den Kanzellisten, alles zu registriren; man sang hernach noch einen Lobgesang, und die Legaten ertheilten den Segen, womit sich diese Seßion endigte.

18 Jan. An eben diesem Tage der ersten Seßion langte der B. von Fünfkirchen, Georg Drascovitz aus Croatien, als ein Gesandter des Kaysers, nehmlich als Königs von Ungarn, zu Trident an. Er reisete aber hernach dem ankommenden ersten Kayserlichen Bottschafter, dem Anton Mugluzuis, Erz B. von Prag, entgegen, und 31. e. m. hielt mit ihm einen öffentlichen Einzug, wobey ihnen fünf Bischöfe von den Legaten, zu ihrer Einholung, entgegengeschickt wurden; ingleichen traf, den Tag 30. e. m. vorher, auch noch der eine abwesende päbstliche Legat, der Cardinal von Altemps, zu Trident ein.

ein. In einer inzwischen gehaltenen Generalcongregation kam nun die Materie von dem Verzeichniß der verbotenen Bücher, (*Indice Librorum prohibitorum*,) vor. P. Paulus der *IV*. hatte dergleichen Index, durch ein Collegium gelehrter Leute, bis auf das J. 1559. verfertigen lassen, welcher in drey Classen abgetheilt war, und man hatte ein Verzeichniß von 62. Buchdruckern gemacht, deren Bücher insgesammt verboten wurden, sie mochten handeln, wovon sie wollten. Dieses wiederrief nun P. Pius der *IV*., und trug, in einer Bulle, dem Concilium das Geschäfte auf, einen neuen und verbesserten Index solcher verbotenen Bücher zu machen. Als nun die Bischöfe, in einer abermaligen Congregation, ihre Stimmen darüber ablegten; so waren ihre Meinungen sehr getheilt, indem einige, und zwar vornehmlich die Creaturen P. Pauls des *IV*. dessen Index nicht wollten ändern lassen, andere hingegen darauf drungen, und deswegen Vorschläge thaten. Daher kamen dann noch andere Fragen auf die Bahn, nehmlich: ob man die Verfasser der zu censirenden Bücher citiren solle, oder nicht? ingleichen ob man die Secktirer völlig zu Gnaden annehmen, und ihnen ein sicheres Geleit geben solle, oder nicht? Endlich ward, nach etlichen Zusammenkünften und Berathschlagungen, der Schluß gefaßt, daß man die Verfertigung des neuen Index einigen gelehrten Vätern des Conciliums auftragen, und den Ketzern ein weites sicheres Geleit geben wollte. Die Legaten baten anfangs die Väter, daß sie die Censoren, und diejenigen, welche das künftige Dekret verfertigen sollten, benennen möchten; allein die Väter überliessen jenen die Wahl derselben, welche dann achtzehn aus den Vätern, nehmlich den Königlich-Ungarischen Orator Drascoviz, den Patriarchen

J. Chr. 1562 27 Jan.

1 Febr.

11. a. m.

J. Chr. 1562 chen von Venedig, 4. Erzbischöfe, 9. Bischöfe, 1. Abt und 2. Ordensgenerale, auslasen, die den neuen Index machen, und dabey andere Theologen zu Rathe ziehen sollten. Wegen des Dekrets befahlen die Präsidenten, daß alle Väter, noch in dieser Congregation, ihre Stimmen deswegen geben sollten. Der Cardinal Madruzze aber vermißte eine mehrere Deutlichkeit in dem Dekrete, und die meisten Väter fielen ihm hierunter bey. Und der ErzB. Guerrero brachte die alte Spanische Forderung wieder auf die Bahn, daß nehmlich dem Titel: *Sacrosancta oecumenica et generalis Tridentina Synodus*, noch die Worte: *Universalem Ecclesiam repraesentans*, hinzugefüget werden sollten, worunter ihm aber der ErzB. von Rossano und die meisten abfielen. Die Geleitsformel übrigens verschob man auf eine andere Zeit.

6 Febr. In einer andern inzwischen gehaltenen Congregation war man mit Abthuung eines Rangstreites beschäftiget. Der vor Trident angekommene Gesandte des K. Sebastians von Portugal, Don Ferdinand Martinez Mascarenhas, verlangte nehmlich, noch vor dem Königlich-Ungarischen Orator Drascovitz eingeholet und zur Audienz gelassen zu werden, weil er kein Kayserlicher, sondern nur ein Ungarischer Gesandter wäre, und auch kein förmliches Creditiv, sondern nur ein Kayserliches Mißiv *), aufweisen könnte. Die Präsidenten holten deswegen bey dem Pabste guten

*) Es ist zu Prag den 20. December 1561. datirt, und stehet in dem *App.* ad *Concil. Tridentinum*, n. VII., in *Harduini* Actis Concil., T. X. p. 226. Nachher aber bekam Drascovitz ein förmliches Creditiv, de *Dato*: Prag, den 1. Jenner 1562., welches man eben daselbst findet, *n. V. p. 223. sq.*

guten Rath ein, und baten zugleich, die zwischen Frankreich und Spanien obschwebende Rangstreitigkeit dem Concilium ja nicht zu übergeben, weil die Spanier auf dem Concilium stärker in Stimmen wären, als die Franzosen, folglich diese den Kürzern ziehen würden, welches zu einem unversöhnlichen Hasse Anlaß geben könnte. Indessen trugen die Präsidenten 5. Erz- und Bischöfen auf, sich über folgende drey Punkten zu berathschlagen: ob man 1) den Drascovitz ohne ein förmliches Creditiv zulassen, 2) eher als den Mascarenhas hören, und 3) welchem man von beiden die Oberstelle geben sollte? Die gedachten Erz- und Bischöfe bejaheten die zwey ersten Fragen; bey der dritten aber, als der kützlichsten, schien ihnen das vormals vom P. Julius ausgedachte Mittel das beste zu seyn, daß nehmlich die politischen Gesandten gegen den Präsidenten über, in der Mitte, die Geistlichen aber zur rechten über den andern Bischöfen sitzen, hingegen ihre Stimmen nach der Ordnung ihres Alters ablegen sollten. Uebrigens sollten die politischen Gesandten über alle Bischöfe, die keine Gesandten wären, gehen, ausgenommen bey einigen gottesdienstlichen Solennitäten, wo die Bischöfe in ihren Pontificalien den Layen allerdings vorgehen müßten. Nun erschienen aber die Kayserlichen Gesandten, schon an eben diesem Tage, in dem Hause des ersten Präsidentens, des Cardinals Gonzaga, oder von Mantua, in welchem die Congregation gehalten wurde, und äusserten, daß sie, nach ausdrücklichem Befehl des Kaysers, keinem Gesandten weichen sollten; ja sie forderten sogar den Rang über den Cardinal Madruzze, worunter sie doch zuletzt nachgaben. Hierauf wurden sie durch zwey Bischöfe

J. Chr. 1562

6 Febr.

zur

J. Chr. 1562 zur Audienz geführt, übergaben ihr Creditiv †), und entschuldigten das Ausbleiben des einen Kayserlichen Gesandtens, Sigmunds von Thun. Als sie nun, mit andern, ihren Abtritt genommen, verlas der Sekretär Masarellus die Antwort, und fragte die Väter um ihr Gutachten, welche solche billigten, bis auf drey Portugiesische Bischöfe, die wider die dem Drascoviz gegebene Audienz protestirten. Man kehrte sich aber nicht daran, sondern die Gesandten wurden wieder vorgelassen, und ihnen die Antwort und Danksagung des Conciliums vorgelesen, auch selbige registrirt.

7. Febr. Am folgenden Tage hielt der Portugiesische Gesandte, Don Mascarenhas, unter Begleitung zweyer von den Präsidenten dazu deputirten und noch vierzig anderer Bischöfe seinen öffentli- 8. e. m. chen Einzug, und hatte den Tag darauf gleichfalls Audienz vor einer Congregation. In derselben übergab er seines Königs Schreiben nebst seinem Creditiv *), und ließ, durch einen mitgebrachten Docktor, eine Rede halten, worinn er den Nutzen und die Nothwendigkeit eines Conciliums vorstellte, und die Klugheit des Pabstes, in Ueberwindung aller Schwierigkeiten, lobte, worauf ihm

†) De Dato: Prag, den 1. Jenner 1562., in Königs R. A., T. XV. n. 271. p. 495. sq. und apud *Harduinum*, n. VI., l. c. T. X. p. 224. sq. *coll.* n. IX-XI. p. 229-230., wo sich die von dem Concilium den Kayserlichen Gesandten gegebene Antworten finden. Die Instrucktion der Gesandten aber stehet in Jo. Ge. *Schelhornii* Amoenit. Hist. ecclesiast. et literar., T. I. (Francof. et Lips. 1737. 8.) n. 10. p. 586-598.

*) Es stehet nebst dem Schreiben, der Rede und der Antwort des Conciliums beym *Harduino*, n. 12-15., *l. c.*, T. X. p. 230-236.

ihm von dem Promotor des Conciliums, mit Bezeugung grosser Hochachtung gegen den K. Sebastian geantwortet, und er unter die Zahl der an die Kirchenversammlung accreditirten Ambassadeurs aufgenommen wurde. Bald hernach langten, im Namen der Ungarischen Geistlichkeit, der B. Johann Colosvarinus von Chanad und Andreas Dudithius Sbardelatus, B. zu Tine in Dalmatien, ingleichen der andere Kayserliche Orator, Sigmund von Thun, zu Trident an, welcher zwar in einer Congregation gleichfalls Audienz hatte, aber nicht mit solchen Ceremonien, als der erste Gesandte, der ErzB. Muglitzius. Ein Paar Tage nachher trugen die Kayserliche Gesandten den Legaten das Begehren des Kaysers mündlich und schriftlich vor, nehmlich: 1) man möchte sich ja des Wortes: *Continuatio*, (Fortsezung,) oder was sonst dahin gienge, enthalten, um die Protestanten nicht abzuschrecken; 2) die Untersuchung der Lehrarticel und die nächste Session noch eine Zeitlang aufschieben, oder zum wenigsten nur bey allgemeinen Sachen und Materien sich so lange aufhalten, bis alle auswärtige Gesandten da wären; 3) die Augspurgische Confession ja nicht mit in den Index der verbotenen Bücher setzen, weil die Protestanten es sonst rühren würden; 4) die Dekrete bis zur Publikation der Sessionen geheim halten; und endlich 5) an dem sichern Geleite für die Protestanten arbeiten; übrigens versprachen sie, im Namen des Kaysers, allen guten Willen und Beistand. Hierauf gaben die Legaten zur Antwort: 1) das Concilium sollte sich vorerst des Wortes: *Continuatio* und dergleichen enthalten; 2) die nächste Session, so viel möglich, aufschieben; 3) an die Verbietung der A. C. wäre nie gedacht worden, weil

J. Chr. 1562

9 Febr.

10. e. m.

11. e. m.

13. e. m.

J. Chr. 1562 weil der Index erst nach Ausgang des Conciliums herauskommen sollte; 4) das Geheimhalten der Dekrete wäre den Bischöfen schon anbefohlen; und 5) das sichere Geleit wollte man im weitesten Begriffe abfassen. Uebrigens schickten die Legaten diese angebrachte Forderungen des Kaysers, sogleich durch einen Courier, an den Pabst nach Rom, und baten sich darüber seine Entschliessung noch vor der zu haltenden Seßion aus. Es war ihnen nehmlich bedenklich, daß der Kayser einen Reichstag in Teutschland halten, und die Protestanten zu Besuchung des Conciliums bereden wollte. Sie wollten auch keinen ungewissen, sondern einen gewissen Termin des Aufschubes haben, doch so, daß man den Ausgang des Reichstages abwartete.

Allein auf der andern Seite drungen die Spanier auf die Fortsetzung des Conciliums und auf die Bekräftigung der vorigen Dekrete, und die Franzosen waren gleichfals auf die Verweilung ungehalten, und droheten sich durch andere Mittel selbst Rath zu schaffen. Ingleichen verwies der bekannte Vargas dem Erzb. Guerrero und den Spanischen Bischöfen zu Trident gar sehr, daß sie nicht weiter auf die Erläuterung des Wortes: *Continuatio*, und den Zusatz: *universalem Ecclesiam repraesentans* gedrungen, auch in dem Dekrete der ersten Seßion die Worte: *proponentibus Legatis*, zugelassen hätten. Nun trugen zwar die Legaten vor, daß man die von dem Kayser verlangte dreymonatliche Frist auf den 14. May endigen wollte, wie dann der Pabst selbst den Aufschub bis zum 1. May verstattet hätte; allein die Spanier und Portugiesen, wie auch viele Italiäner, wollten von einem Aufschube durchaus nichts wissen, weil man auf die Protestanten so lange vergeb-

lich

lich gehoffet hätte. Indessen überlieferte der Dra- scovitz seine eingelaufene förmliche Vollmacht, als Königlich-Ungarischer Gesandter, in einer gehaltenen Congregation, und hielt bey der Gelegenheit eine Lobrede †) auf den Kayser wegen seines Eifers für die Kirche, wobey er dessen angewandte Mühe wegen des Conciliums rühmte. Man verlas darauf das Dekret auf die künftige Seßion, welches aber, der Teutschen halben, nur in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt und noch nicht recht erwogen war. Endlich ermahnte der erste Präsident, der Cardinal von Mantua, alle und jede nochmals zum Stillschweigen und Geheimhaltung der Dekrete und anderer Urtheile, bat auch an die Materie wegen des sichern Geleites zu gedencken, und wenn sie damit zu keinem Schlusse kommen könnten, müßte man allenfalls eine Klausel an das Dekret anhängen; dann das sichere Geleit könnte auch wohl, ausser der Seßion, in einer Congregation ertheilet werden.

J. Chr. 1562 24 Febr.

Mittlerweil war zu Rom der Herr von Lanssac, von Seiten des Französischen Hofes, angekommen, und übergab dem Pabste, in einer bey ihm gehabten Audienz, eine Liste von 24. nach Trident bestimmten Französischen Bischöfen, mit der Versicherung, daß der Herr von Candale, als Königlicher Ambassadeur, auch dahin gehen sollte, wobey er aber zu verstehen gab, daß vor allen Dingen die Teutschen und alle Nationen auf dem Concilium gegenwärtig seyn müßten; dann sonst würde die Spaltung nach wie vor bleiben, wenn nicht alle kämen. Der Pabst schob in seiner Antwort, die bisherige Verweilung auf den Kayser und den K. von Spanien, nunmehro aber fehle es noch allein

17. a. m.

19. e. m.

†) Man findet sie apud *Harduinum*, n. VIII. l. c. p. 226-229.

J. Chr. 1562 allein an den Franzosen. Sein Nuncius hätte die Teutschen genug genöthiget, er wolle auch noch alles bey ihnen, durch den Kayser und andere Potentaten, versuchen lassen, und ihnen ein solch freyes Geleite, als sie nur immer verlangten, ertheilen, ob sie sich etwa noch bewegen liessen, zu kommen. Man könnte zwar das Concilium den Protestanten nicht Preiß geben, man müßte aber doch Mittel wider das Uebel suchen, und GOtt und seinem heiligen Geiste alles heimstellen. Als aber hernach zu Rom ein Gerüchte herumgieng, der K. von Frankreich habe den Herrn von Rambouillet an verschiedene Teutsche Stände und Städte geschickt, um sie zu einer Ligue wider den Pabst aufzuhetzen, weil er sollte gesagt haben, daß er den evangelischen Churfürsten das Recht, den Kayser zu wählen, nehmen, und es italiänischen catholischen Fürsten geben wolle; so warf der Pabst solches dem Lanssac vor, der genug zu thun hatte, um es ihm und den Cardinälen wieder aus dem Sinne zu reden.

26 Febr. Man hielt nunmehro zu Trident die achtzehnte, oder unter P. Pius dem *IV.* die zweite Seßion, welche gewöhnlicher massen mit einer Messe und Predigt angefangen wurde. Massarellus verlas die Kayserlichen Creditive des Muglitzius, von Thun und Drascovitz, und bat hierauf den Portugiesischen Gesandten Mascarenhas, daß er auch seines möchte verlesen lassen. Er weigerte sich aber dessen anfangs, weil man das Ungarische dem Seinigen vorgezogen hätte; doch ließ er sich endlich von seinen guten Freunden bereden, daß er es zum Ablesen hergab, unter der Bedingung, daß Massarellus öffentlich erklärte, es geschehe nach der alten Observanz, da nehmlich die Creditive in der Ordnung, wie sie von den Gesandten übergeben werden, pflegten abgelesen zu werden.

Drasco-

Drascovitz ereiferte sich nicht wenig darüber, daß J. Chr. 1562 man dem hoffärtigen und zänkischen Portugiesen so viele gute Worte gäbe, mithin der Cardinal Madruzze genug zu thun hatte, ihn zu besänftigen. Ueber diesen Zänkereyen unter den Gesandten waren wohl zwey Stunden verstrichen, worauf man noch die päbstlichen Breven vom Index, den Stationen, der vierzigtägigen Fasten, und von dem Range der Primaten und Erzbischöfe, mit der Erläuterung der Präsidenten, ablas. Endlich verlas der Patriarch von Jerusalem die beiden Dekrete, wovon das erste des Innhalts war: man hätte die Censur der Bücher einigen Vätern übergeben, um die falschen Lehren von den wahren abzusondern, und viele Klagen abzuthun. Wer nun dazu etwas beitragen wollte, könnte sich von dem Concilium ein gnädiges Gehör versprechen. Es sollten auch alle und jede, zur Vereinigung mit der Römischen Kirche und zum Concilium, hiemit nochmals genöthiget seyn, gleich als durch des heiligen Geistes, und nicht des Menschen Stimme, und wollte man in einer Congregation das sichere Geleit ertheilen, welches eben so gültig seyn sollte, als wenn es in einer Seßion gegeben wäre. In dem zweiten Dekrete beschloß man, daß die künftige Seßion bis auf den fünften Tag nach Himmelfahrt, oder bis zum 14. May, ausgesetzt seyn sollte.

Nun fehlte es auch nicht in dieser Seßion an allerhand Erinnerungen; dann so drung z. E. der Erzb. Guerrero abermals auf den Zusatz des Titels: *universalem Ecclesiam repraesentans;* ein Paar andere Bischöfe machten noch andere Erinnerungen; Einer tadelte einige Worte im ersten Dekrete, und zwölf Spanische und Portugiesische Bischöfe murreten über das zweite

J. Chr. Dekret, wodurch die nächste Session so weit
1562 hinausgesetzet worden, wobey der Bischof Johannes Beroaldus von S. Agatha verlangte, den Termin abzukürzen, weil der Aufschub den Catholischen schadete, und bey den Ketzern nichts fruchtete. Und als nun hernach die Dekrete im Drucke herauskamen; so fehlete es vollends nicht an allerhand darüber gemachten Spöttereyen. Besonders hielt man sich darüber auf, daß das in einer Congregation gemachte sichere Geleit eben so gültig seyn sollte, als wenn es in einer Session wäre gegeben worden; ob dann wohl die Teutschen nicht wissen möchten, was für ein Unterschied zwischen einer Session und Congregation wäre? und warum man keine Session dazu ansetze, wenn man das sichere Geleit ertheilen wollte? Nun hatten die Präsidenten schon lange vorher eine Geleitsformel an den Päbstlichen Legaten in Frankreich, den Cardinal von Ferrara, geschickt, worinn gestanden, daß den Protestanten alle Sicherheit wiederfahren sollte: *modo redeant ad cor.* Allein die Königin Regentin von Frankreich, welcher der Cardinal-Legat diese Geleitsformel communicirt hatte, zeigte ihm die Verfänglichkeit derselben, und versicherte ihn, daß sich die Protestanten auf solche Weise nimmermehr würden so treuherzig machen lassen, auf das Concilium zu kommen, sondern daß sie vielmehr auf die Abschaffung des oben erwähnten Costnitzer Dekrets dringen würden. Der Legat gab davon dem Pabste Nachricht, und rieth ihm, den Protestanten das allersicherste Geleit zu geben, welcher daher den Legaten zu Trident befahl, daß sie die Worte: *modo redeant ad cor*, auslassen, und sich nach der den Teutschen, im J. 1552., ertheilten Formel richten sollten. Ingleichen wollte er nicht haben, daß

sie

sie die Ketzer, unter Versprechung der Verzei- J. Chr.
hung, zur Busse lockten; dann die Ketzer, die 1562
in der Gewissensfreiheit lebten, achteten solchen Par-
don nicht, und die unter der Inquisition stünden,
nähmen ihn unter verstellter Busse an, und
machten es hernach zwar behutsamer, aber immer
ärger. Uebrigens überließ der Pabst dem Conci-
lium, den Glauben des Geleites so zu versichern,
als es nur immer könnte, und den Index zu be-
schleunigen, auch das Dekret, wenn sich kein Po-
tentat widersetzte, bekannt zu machen.

Ueber diese Materie wurden nun zu Trident 2 und 3 Merz.
einige Congregationen gehalten, und vier Bi-
schöfen die Verfertigung des sichern Geleites
aufgetragen. Allein es fänden sich dabey allerhand
Schwierigkeiten, man mochte es nun auf die Teut-
schen allein richten wollen, oder es auch auf alle
Nationen erstrecken; deswegen blieb man bey dem
Geleite vom J. 1552., welches zwar auf die Teut-
schen allein gerichtet war, aber zugleich auf die an-
dern Nationen, da keine Inquisition war, er-
streckt werden sollte. Zugleich nahm man den Rath
des ErzB. Beccatelli von Ragusa in Obacht, daß
man die Evangelischen nicht Ketzer nannte, son-
dern solche, die im Glauben mit ihnen (den Ca-
tholischen) nicht einig seyen, und anders leh-
reten, als die Römische Kirche. Darüber kam
die Geleitsformel, in einer andern Congrega- 4. e. m.
tion, zu ihrem völligen Schlusse, wobey es jedoch
wiederum an allerhand Einwendungen und Dis-
putationen nicht fehlte. Der B. zu Capo d'J-
stria, Thomas Stella, hatte zwar nichts dawider
einzuwenden, hielt aber die Ketzer für betrügliche
Füchse und giftige Ottern, denen billig ein siche-
res Geleite, wegen der Gefahr, nicht gegeben
werden sollte, weil sie leicht andere ansteckten. Eini-

J. Chr. 1562. ge warfen die Frage auf: ob man die Franzosen, Engelländer, Schotten, Griechen und andere Morgenländische Völker darinn namentlich mit begreifen sollte? dabey waren aber auch allerhand Bedenklichkeiten, und man hielt daher für besser, das Geleit allen Nationen zu geben. Der Kayserliche Orator Muglitzius gab als Erzbischof seine Stimme dahin, daß man sich nach der ehmals, in der vierten Seßion des Basler Conciliums, beliebten Geleitsformel richten möchte; da hingegen der Ungarische Gesandte Drascoviz rieth, in dem Geleite einen gewissen Termin festzusetzen, wie lang die Sicherheit gelten sollte, nach dessen Ablauf aber selbige aufzuheben, weil die Ketzer es sonst zur Nachläßigkeit und Verachtung mißbrauchen würden. Endlich wollte noch ein anderer in die Geleitsformel eingerückt wissen, daß sich die Ketzer alles Lehrens und Predigens auf dem Concilium enthalten sollten. Allein der ErzB. Guerrero von Granada sagte endlich, man sollte doch nur lediglich bey der, vom P. Julius dem *III.* gegebenen und sehr klug ausgedachten Formel des sichern Geleites bleiben, indem die Umstände noch eben so wie damals wären, und sich seitdem nicht geändert hätten. Das Einschränken auf gewisse Personen helfe nichts, und einen Termin zu setzen, sey auch nicht nöthig. Das Verbot des Lehrens und Predigens aber stecke schon in den Worten, daß die Ketzer ihre Lehren auf dem Concilium blos vortragen und disputiren, nicht aber unter den Leuten ausstreuen sollten. Dieser Rath fand nun allgemeinen Beifall, der Promotor ließ ihn registriren, und das Geleit für die Teutschen und A. C. Verwandten *) wurde nach dem vom J. 1552. eingerichtet, und auf alle Nationen ausgedehnet.

*) S. *Harduinus* l. c., T. X. p. 116 - 118.

dehnet. Es ward hierauf förmlich publicirt, an die Thüren der Hauptkirchen angeschlagen, und durch die Nuncios an allen Höfen bekannt gemacht. Allein nachdem es nun zum Vorschein gekommen war, hielt man es doch für schlüpferig, und zwar aus der Ursache. Man hatte in der Extension auch alle und jede Personen insbesondere, die nicht catholisch wären, von was für einer Nation sie auch seyn möchten, einschliessen wollen, wenn sie sich wieder zur Römischen Kirche einfänden. Allein man hatte die Sache hernach auf eine reifere Berathschlagung verspart, und man findet in alten Ausgaben davon nichts, welches bey denen, welchen daran gelegen war, und auch bey andern, ein Nachdenken verursachte, daß es den Vätern mit dem sichern Geleite kein rechter Ernst wäre, weil sie ihr Versprechen nicht gehalten hätten, wie man nun aus den gedruckten Exemplarien sehen könnte.

3 Chr. 1562 8 Mert.

Um diese Zeit übergaben die Kayserlichen Gesandten dem Concilium zwey Memoriale, in deren erstem sie verlangten, daß das Concilium die Protestanten in einer öffentlichen Schrift einladen, in der andern aber, daß man der teutschen Geistlichkeit Reformationsregeln vorschreiben sollte. Die Cardinal-Legaten waren begierig zu wissen: ob die Gesandten dieses für sich, oder auf Befehl des Kaysers begehrten, und es schien ihnen auch bedenklich und wider das Ansehen des Conciliums zu seyn, den Protestanten solche Ehre zu erzeigen, da man wußte, was sie den Nuncien, nehmlich dem Commendon und Delfin, für eine Antwort gegeben hatten, indem man sie dadurch nur noch halsstarriger machen würde. Indessen wollte man doch dem Kayser willfahren, und daher den Commendon, der eben damals aus Teutschland über Trident nach Rom zurückreisete, an

J. Chr. 1562 den Kayser zurückschicken, worein aber der Pabst nicht willigte, und glaubte, daß man den zu Wien noch anwesenden Nuncius Delfinus zu dieser Verrichtung gebrauchen könnte. Soviel aber die Reformation der Teutschen Geistlichkeit betraf, wandten die Cardinal-Legaten und Präsidenten ein, daß aus den Kayserlichen Erbländern und aus Teutschland noch wenige, oder gar keine Gesandten, Bischöfe und Prokuratoren zugegen wären, mit denen man doch aus der Sache communiciren müßte; indessen wollte man auf eine gemeine Reformation denken, worauf besonders der eine Legat, nehmlich der ehrliche Cardinal Seripandus, ernstlich drung. Es ward ihm daher aufgetragen, mit einigen gutherzigen Bischöfen die Reformationspunkte aufzusetzen und zu überlegen, welches er auch that, und ihren Aufsatz seinen Collegen mittheilte, die solchen dem Cardinal-legaten Simonetta, als einem guten Canonisten, zur Durchsicht gaben, der noch andere anwesende Canonisten mit in Rath nahm. Da hieß es nun anfangs, man müsse die Reformation bey dem Pabste und Römischen Hofe anfangen, wozu auch Seripandus treulich rieth; allein andere glaubten, daß hiezu die Gegenwart mehrerer Nationen erfordert würde, die Teutschen und Franzosen aber noch abwesend wären, die doch auch beibringen müßten, was sie an dem Päbstlichen Hofe zu tadeln hätten, und wie die Verbesserung geschehen sollte. Man möchte also lieber die Artickel dem Pabste, als dem Oberhaupte der Kirche, zur Erwägung zuschicken, und inzwischen könnte man andere nützliche, und nicht so kützliche, Dinge vor die Hand nehmen, welche Meinung dann auch den Beifall erhielt. Um aber die Väter des Conciliums mit etwas zu beschäftigen; so übergab ihnen der Cardinal von Mantua

11 Mrz.

in

in einer Congregation 12. Artickel zu weiterer J. Chr. 1562
Ueberlegung, die aber, den ersten von der Residenz der Bischöfe ausgenommen, nur auf Kleinigkeiten hinausliefen †). Ja der Cardinal-Legat Simonetta wollte hernach sogar den erwähnten ersten Artickel wieder zurücknehmen, unter dem Vorwande, daß eine so wichtige Sache die Gegenwart mehrerer Bischöfe erfodere. Allein die Kayserlichen Gesandten widersetzten sich diesem Vorhaben aus dem Grunde, weil sie dem Kayser die Artickel schon überschickt hätten, der nun, wenn man zu Trident anderes Sinnes würde, denken könnte, das Concilium wolle mit der Reformation nur sein Spiel treiben. Es bezeugte auch würklich der Kayser, in einen aus Prag an seine Gesandten erlassenem 30 Mrz. Schreiben, seinen Unwillen über die Unbeständigkeit des Conciliums, welches die Präsidenten bewog, alle Artickel den Vätern zu übergeben, wobey der Cardinal von Mantua ihnen befahl, alles genau zu überlegen.

Der übrige Theil des Merzmonats verstrich unter lauter Ceremonien, weil der Kayser nach Trident und Rom geschrieben hatte, es laufe ein Gerücht, daß die Protestanten Völker würben, Bündnisse machten, und sich zum Kriege rüsteten; mithin das Concilium mit den Handlungen inne halten möchte, bis man sähe, wo die Sache hinaus wollte. Indessen langte der Spanische Gesandte, 14. e. m. Don Franz Ferdinand d'Avalos, Marquis von Pescara, und Gouverneur von Mayland, zu Trident an, welcher von 90. Bischöfen und fast allen Gesandten, bis auf die beiden geistlichen Orators des Kaysers, eingeholet wurde. Er blieb aber

 nur

†) Diese zwölf Reformationsartickel stehen beym *Raynaldo*, l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1562. n. 32. p. 333.

J. Chr. 1562 nur acht Tage zu Trident in des Cardinals von Mantua Bewohnung, zu dem er soll gesagt haben, daß er den Rang über die Französischen Gesandten, in der Güte, oder mit Gewalt, behaupten wollte.

15 Mrz. Am folgenden Tage kam der Gesandte des Herzogs von Florenz, Johannes Strozzi, und den Tag

16. e. m. darauf Melchior Lußi, im Namen der sieben catholischen Schweizer-Cantons, und Joachim, Abt des Eremitenklosters, als Prokurator der Schweizerischen Prälaten und Geistlichkeit, bald hernach aber noch ein anderer Abt, als Prokurator des B. von Sitten und einiger Stiftsfrauen, zu Trident an, von denen der Lußi, die ganze Zeit über, vom Pabste frey gehalten wurde, und monatlich 200. Skudi erhielt. An eben die-

d. e. sem Tage hatte der Spanische Gesandte in einer Generalcongregation seine Antritsaudienz, übergab sein Creditiv, worinn das Concilium, zu grossem Verdrusse der Kayserlichen, ausdrücklich eine *Continuatio* genannt wurde, und ein Mayländischer Prokurator Fisci, Namens Galeazzo Brugora, hielt für ihn die Rede, ermahnte zu gelinden Mitteln, und versprach alle Königliche Hülfe, worauf der Promotor die Antwort und Danksagung ertheilte *). Weil indessen der Marquis von Pescara bald darauf wieder nach Mayland zurückgieng; so sollte an seine Stelle der Graf von Luna kommen und beständig zu Trident bleiben. Zwey

18. e. m. Tage nachher wurde der Florentinische Gesandte zur Audienz gelassen, welcher, nach übergebenem Schreiben und Creditive, eine Rede hielt, worinn er die genaue Verbindung seines Herzogs mit dem Pabste vorstellte, und unter Versprechung alles Beystandes, die Väter zur Kirchenbesserung und Aus-

*) S. *Harduinus*, n. XVI-XVIII., *l. c.*, T. X. p. 236-241.

Ausbreitung der apostolischen Lehre aufmun- J. Chr. 1562
terte, worauf ihm der Promotor des Conciliums
gleichfalls antwortete †).

Endlich erhielten auch die Schweizer-Ge- 20 Mrz.
sandten Gehör, wobey ein Augustinermönch,
Bruder Diamantius, in ihrem Namen eine Rede
hielt, und das Concilium des Gehorsams seiner
Cantons versicherte, als welche ihre Treue gegen
den Päbstlichen Stuhl, unter den Päbsten Ju-
lius dem *II.* und Leo dem *X.*, wie auch in dem
Kriege mit den Reformirten Cantons genugsam
gewiesen, und durch die Erlegung des Zwinglius
und Verbrennung dessen Gebeine, seinen Anhängern
gezeiget hätten, daß sie mit den Feinden der catho-
lischen Kirche unversöhnlich seyn wollten; wie
dann ihr Land eine rechte Vormauer und Boll-
werk von Italien wäre, damit die mitternächtliche
Seuche der Ketzerey in dieses schöne Land sich nicht
einschleichen könnte. Diese Rede gefiel besonders
den versammelten Vätern, und sie liessen daher,
durch ihren Promotor, die Gesandten versichern,
daß das Concilium auf die Cantons ein eben so
grosses Vertrauen setzte, als auf andere Köni-
ge und Fürsten. Nun hatte aber der Lußi von sei-
nen Cantons den Befehl mitgebracht, daß er zwar
den Gesandten der Republick Venedig, aber nicht
den Florentinischen, Bayerischen und andern ih-
res gleichen weichen sollte. Da nun der Florenti-
nische Gesandte Strozzi sich weigerte, dem Lußi
nachzusitzen; so drohete dieser, gleich wieder abzu-
reisen. Dieser Rangstreit machte den Präsiden-
ten viele Unruhe, weil sie den Schweizern zwar
sehr gewogen waren, aber auch den Herzog von
Florenz, wegen seines grossen Ansehens in Italien,
und weil man die Stimmen seiner Bischöfe sehr nö-

 thig

†) *Idem*, n. XIX-XXII., *ibidem*, T. X. 241-246.

J. Chr. 1562

Teutschen gefallen ließ, damit die Spanier indessen auch vollends anlangen könnten. Allein er äusserte zugleich einen Verdacht gegen den Kayser, daß derselbe nicht sowohl deswegen zögerte, damit er die Protestanten gewänne, als vielmehr aus der Ursache, damit sie nicht vor dem Wahltage seines Sohnes, der nach des Drascoviz Bericht vor Ende des Augustmonats nicht vor sich gehen würde, durch die Verdammung des Conciliums, ihm abgeneigt gemacht und erbittert werden möchten.

13 und 22 Mrz.

Mittlerweil schrieb der Kayser aus Prag an seine Gesandten, daß er zwar gerne noch einen Aufschub gesehen hätte, wenn sie aber solchen für schädlich hielten, so möchten sie nach ihrem Gewissen handeln; inzwischen wäre gut, daß bey der ersten Session das Wort *Continuatio*, der Protestanten halber, ausgelassen worden, und mit der Geleitsformel war er ebenfalls zufrieden.

vom 8. bis 18. Apr.

Zu Trident wurden indessen verschiedene Congregationen über die vier ersten der obgedachten, dem Concilium übergebenen Reformationsarticke l†) gehalten, besonders aber über den ersten von der Residenz der Geistlichen, weil es der Kayser befohlen hatte. Der Pabst sah aber wohl ein, was für Bewegungen dieser Artickel unter den Bischöfen machen würde, und hatte daher schon

18 Mrz.

vorher an die Legaten geschrieben, sie möchten zusehen, wie sie diesen Artickel auf eine gute Art unterschlagen könnten, weil er nicht zur Reformation gehörte, sondern zu den Lehrpunkten, die noch ausgesetzt wären. Wenn nun aber die Sache nicht wohl rückgängig gemacht werden könnte; so möchten sie wenigstens nach ihrer Klugheit darin verfahren. Die Materie war allerdings kützlich, dann wenn man behauptete, die Residenz der Bischöfe

†) S. in diesem *V*. Bande der N. T. R. G., S. 151.

schöfe sey göttlichen Rechtens, (*iuris divini*;) so J. Chr. band man dem Pabste die Hände, die geistlichen 1562 Aemter zu vereinigen, Präbenden zu verleihen, und die Bischöfe zu Gesandtschaften und andern Verrichtungen zu gebrauchen, weil der Pabst in göttlichen Rechten nicht dispensiren könnte, sondern solche selbst handhaben müßte. Andere dagegen waren der Meinung, die Residenz der Bischöfe wäre nur ein Kirchengesetz, (*iuris ecclesiastici*,) und die Kirche habe bisher jederzeit geglaubt, daß der Pabst hierinn dispensiren könnte, und wenn man die nicht Residirende verdammet und bestrafet hätte, so hätte man sie als Uebertreter der kirchlichen, nicht aber göttlicher Gesetze bestraft. Als nun dieses Artickels halber eine Generalcongre- 8. Apr. gation gehalten wurde, fanden sich in selbiger nur fünf Bischöfe ein, die von der Materie so uneinig waren, als wenn sie schon lange davon gestritten hätten; dann die Frage betraf die Prälaten selbst, ihre Gemächlichkeit und Einkünfte. Es fielen daher die Stimmen sehr unterschieden aus. Einige hielten dafür, man müsse den Pabst durch ein neues Gesetz verbinden, die nicht residirende, nach vorgängiger Warnung, mit der Absetzung zu bestrafen. Andere glaubten, daß, da man schon vormals über die Verpflichtung zur Residenz nach göttlichen Rechten sich 10. Monate lang berathschlaget hätte, alle Hindernisse von selbst gehoben seyn, und die Bischöfe von selbst ihr Amt und Gewissen bedenken würden, wenn man den Schluß machte, die Residenz sey *iuris divini* (göttlichen Rechtens). Andern hingegen wollte diese Meinung nicht anstehen, sondern sie behaupteten, die Residenzen wären nur *iuris ecclesiastici* (kirchlichen Rechtens), und könne der Pabst hierinn dispensiren. Noch andere sagten: es wäre itzo

weder

J. Chr. 1562 weder der Ort, noch Zeit, noch Rath, diese Frage zu entscheiden, weil sie nichts gutes anrichten, sondern nur mehr Unheil stiften, und unter den Catholischen selbst eine Spaltung verursachen würde. Endlich noch andere waren wieder anderer Meinung, und man konnte dißfalls nicht mit einander einig werden.

Mit den drey folgenden Artickeln gieng es hurtiger von statten, ob es auch gleich hiebey an vielem Disputiren nicht fehlte. Der zweite betraf die Frage: ob man jemanden ohne einen gewissen *Titulum Beneficii*, zu einem geistlichen Stande befördern und ordiniren solle, und zwar wegen der eingerissenen Mißbräuche des sogenannten *Tituli patrimonii*, weil nehmlich die Christenheit mit so vielen unnützen Geistlichen überhäuft wäre? Ueber diese Frage fanden sich bejahende und verneinende Stimmen, und die Mittelmeinung gieng dahin, daß man Keinen ohne Titel oder Patrimonialvermögen, soviel zu seinem Auskommen nöthig wäre, zu einem Geistlichen ordiniren sollte, wobey die Bischöfe dahin sehen müßten, daß das Patrimonium, worauf einer geweyhet worden, nicht veräussert würde. Allein dagegen wandte einer ein, das Patrimonium eines Geistlichen wäre was weltliches, und keinen Kirchengesetzen unterworfen; daher eine weltliche Obrigkeit, vieler Ursachen wegen, die *Patrimonia Clericorum* veräussern könnte. Bey dem dritten Artickel: ob man nicht ohne Entgeld und umsonst die Weihungen ertheilen solle? waren die Meinungen wiederum sehr getheilt. Die reichen Bischöfe wollten allenfalls umsonst die Weyhe geben, weil sie diese Accidenzien wohl entbehren konnten. Allein die armen Bischöfe wollten sich solche nicht entziehen lassen, sondern sagten, es wäre dieses ihr Almosen, und da das

Geld-

Geldnehmen bey der Beichte, Abendmahl, den Mes- J. Chr. 1562
sen, Begräbnissen rc. zugelassen wäre, warum nicht
auch bey der Weyhe? Es sagten daher einige Vä-
ter, man könnte diesen Artickel nicht ausmachen, weil
schon P. Innocentius der *III.*, im Lateranischen
Generalconcilium, die Gewohnheit, bey den
Sacramenten etwas zu geben und zu nehmen,
eine löbliche Gewohnheit, (*laudabilem consuetu-
dinem,*) genannt, und den Bischöfen befohlen hät-
te, durch Censuren und Strafen darüber zu halten;
mithin man es itzo nicht als ein *Sacrilegium* ver-
dammen könnte. Endlich der vierte Artickel be-
traf die Stiftsherren oder Canonicos, ihre *Ho-
ras canonicas* und Präbenden. Da fragte man
nun: ob die Stiftsherren, die ihre *Horas* nicht
hielten, auch ihre Präbenden nicht ziehen, son-
dern andern, die es mehr verdienten, zur tägli-
chen Vertheilung und zu ihrem Unterhalte, las-
sen sollten. Man disputirte für und wider diese Mei-
nung, und zuletzt hielt man für das beste, diesen
Artickel so einzurichten, daß die Präbenden in
Vertheilungen (*Distributiones*) verwandelt wer-
den sollten, um die Canonicos zu fleißigerer An-
dacht und Verrichtung ihres Amtes und Kir-
chendienstes aufzumuntern. Die übrigen sechs
Artickel versparten die Legaten auf die künftigen
Congregationen, und die letzten von der heimli-
chen Ehe auf eine besondere Seßion.

Der Hauptpunkt, der zu entscheiden war,
betraf die Residenz der Geistlichen, besonders der
Bischöfe. Nun hatten die Legaten schon den 11 Apr.
Secretär des Cardinals von Mantua, Fried-
rich Pandasius, an den Pabst nach Rom geschickt,
um ihm von allem Nachricht zu geben, und ihm zu-
gleich 95. Reformationsartickel zuzustellen, weil
die Bischöfe sehr ernstlich auf eine Reformation
drin-

J. Chr. 1562

dringen, und droheten, daß sie die Cardinäle und Römische Tribunalien selbst angreifen, und die Klagen über die Besetzung der Pfarren, Provokationen, Nuncios, und viele andere Mißbräuche abthun müßten, wenn man zu Rom nicht reformiren wollte. Man möchte also die von einer Commißion unter dem P. Paulus dem *III.* geregten Punkten wieder hervorsuchen, wovon bisher alles stille gewesen wäre. Es möchte auch der Pabst die Artickel aufzeichnen, worüber in den Seßionen gehandelt werden sollte, damit die Lästerungen aufhöreten, als ob man alle Dekrete von Rom holete. Man erwartete nun die Französischen Prälaten, und wenn sich diese mit den Spaniern, Portugiesen, vielen Italiänern und den Kayserlichen Gesandten vereinigten; so würde es eine grosse Spaltung und Aergerniß setzen, wenn die einige italiänische Nation wider alle die andern etwas beschlösse.

20 Apr.

Indessen wurde zu Trident eine Generalcongregation gehalten, in welcher der erste Präsident vortrug, daß es nöthig seyn würde, einige Prälaten zu deputiren, welche über die vorbesagten vier ersten Artickel die Dekrete machen sollten. Weil es aber noch nicht ausgemacht wäre, was die Bischöfe von der Residenz der Geistlichen hielten; ob sie nehmlich göttlichen Rechtens sey, oder nicht; so befählen die Präsidenten, daß die Bischöfe, durch ein lautes deutliches *placet* oder *non placet*, ihre Stimmen geben sollten, damit sie können aufgeschrieben, und das Dekret darnach eingerichtet werden. Nun waren aber die Präsidenten oder Cardinal-Legaten über den Punkt von der Residenz selbst nicht einerley Meinung. Der Cardinal-legat Simonetta hielt die Residenz für *Iuris positivi*, und setzte hinzu, daß auch diejenigen Väter, die bey dem *Iure divino* blieben, die Frage

gerne

gerne unausgemacht liessen. Der Cardinal-Legat von Mantua verbarg zwar seine Meinung de *iure divino* oder *positivo*, wollte aber doch eine Erklärung des Dekretes wegen haben. Der Cardinal-Legat Hosius sagte: was es viel nutze, vom *Iure divino* zu disputiren? wenn die Bischöfe die Kirche nicht hören wollten, würden sie GOtt selbst auch nicht hören. Er meinte also: die Residenz wäre zwar *Iuris divini*, aber nicht die *perpetua Residentia*, weil sich Fälle ereignen könnten, da die Residenz nicht möglich wäre, wie itzo, da die Bischöfe auf dem Concilium seyn müßten, in welchen und vielen andern Fällen also der Pabst dispensiren könnte. Er hielte also zwar die Residenz für *Iuris divini mediati, dependentis, positivi*, et *quod versetur* circa *materiam contingentem*, aber nicht für *Iuris divini immediati, independentis, absoluti*, et *quod versetur* circa *essentiam rei*. Zuletzt meinte er: man sollte es eher in der That erweisen, als viel davon disputiren. Endlich der Cardinal-Legat von Altemps wollte sich mit der Sache den Kopf nicht zerbrechen, sondern hielt es mit dem ersten Präsidenten, dem Cardinal von Mantua.

J. Chr. 1562

Die Cardinal-Legaten hielten sich bey ihren verschiedenen Meinungen in gehörigen Schranken, und brachen in keine unbescheidene Worte gegen einander aus. Hingegen setzte es in dieser Congregation desto mehr Lermen unter den Bischöfen; dann sie glaubten, dies wäre ein listiger Streich von den Legaten, daß man sie zwingen wollte, sogleich auf den Stutz und ohne Ueberlegung zu votiren, wobey sie klagten, daß solches wider die Concilienfreiheit sey, also daß die Sache sich zu einem Tumulte anzulassen schien. Der Cardinal Madruzze votirte zuerst, und blieb bey seiner vorigen Stimme; die andern Bischöfe aber, die diesen

J. Chr. 1562 Artickel gerne in Zweifel lassen wollten, wollten ihre Stimmen nicht geben, und man zankte sich tapfer herum. Allein die Präsidenten befahlen nochmals zu votiren, und ordneten dem Massarellus noch zwey Gehülfen zu, nehmlich den Patriarchen von Jerusalem und den ErzB. Guerrero von Granada, um den Bischöfen die Stimmen mit grösserm Nachdrucke abzufordern. Da fielen nun von 170. Bischöfen 68. Stimmen derselben und zwey Benedictineräbte für das *placet* aus, daß man nehmlich den Artickel schlechterdings ausmachen sollte. Acht und dreißig Bischöfe stimmten auf das *non placet*, dreyzehn auf das *placet* mit dem Zusatze: *consulto prius Sanctissimo Domino nostro*, und endlich siebzehn auf das *non placet*, *nisi prius consulto Sanctissimo Domino nostro* *).

Diese unter den Bischöfen vorgefallene Zwistigkeit wurde bald ruchtbar, und man urtheilte sowohl davon, als auch, daß die Präsidenten selbst unter einander nicht einig wären, nicht zum besten. Letztere berichteten die Sache sogleich an den Pabst, wovon die Spanier Nachricht bekamen, so heimlich es auch geschehen war, und daher über die Sklaverey des Conciliums klagten, auch sich beschwerten, daß der Hof zu Rom alle Handlungen des Conciliums an sich zöge, und allein die Schlüsse machte. Ja es kam damals zu Trident und anderwärts die spöttische Redensart auf, „daß der „von den Vätern des Conciliums gerühmte hei„lige Geist erst von Rom im Felleisen gebracht „würde,

*) So erzählt es der Französische Gesandte Pibrac in einem Schreiben an den Kanzler Hospitalius. Der Massarellus aber in seinen *Actis Concilii Tridentini*, im Anhange zum 3. Theil von Saligs Hist. des Trident. Concil., p. 221. berichtet die Sache etwas anders.

„würde, und daß, wenn die Etsch und andere Flüs- J. Chr.
„se aufgeschwollen wären und sich ergossen hätten, 1562
„der Römische heilige Geist nicht eher überkom-
„men könnte, als bis das Wasser wieder gefallen wä-
„re.„ Es sagten auch die Wohlgesinntesten, daß es
besser gewesen wäre, wenn der Pabst das Concilium überall nicht angesagt hätte, als daß er es nur nach seinem Willen regieren wollte. Indessen fiengen die Bischöfe in der nächsten Congregation doch wieder an, von der Residenz zu reden, und als der präsidirende Cardinal-Legat Hosius ihnen ins Wort fiel und sagte, daß hievon genug gesprochen wäre, und daß das Dekret den Streit entscheiden sollte, worauf sie weiter einwenden könnten, was sie wollten; so murreten und lermeten darüber die Bischöfe. Der Erzb. Muglitzius von Prag, als Kayserlicher Gesandter, bestrafte sie zwar deswegen mit harten Worten; allein dies verdroß die Bischöfe noch mehr, und der B. Superchio von Caorla sagte: es hätte Keiner, insonderheit kein Gesandter eines weltlichen Potentatens, die Macht, den Bischöfen Regeln vorzuschreiben. Der Lerm ward also noch grösser, und der Cardinal Hosius mußte die Väter auf eine andere Materie bringen, damit sie nur stille wurden. Der Kayser aber, dem Muglitzius dieses alles berichtet hatte, antwortete ihm aus Prag: man sähe nun, wie kaltsinnig das Concilium die Reformation tractire, und was für eine Freiheit zu Trident wäre.

22 Apr.

9 May.

Mittlerweil waren auch die zwey Venetianischen Gesandten, D. Nicolaus de Ponte und Matthäus Dandalus, zu Trident angekommen, wurden aber erst nach einigen Tagen zur Audienz gelassen, weil an ihrem mitgebrachten Creditive ausgesetzt wurde, daß in demselben das Concilium: *universalem Ecclesiam repraesentans* und *Continuatio prae-*

19 Apr.

25 e. m.

J. Chr. 1562

praecedentis genannt worden, auch keine Vollmacht auf das Concilium und keine Versprechung des Beistandes und des Gehorsams dabey wäre; deswegen die Gesandten erst ein anderes Creditiv von Venedig mußten holen lassen. Das Gehör wurde ihnen in der Hauptkirche mit grossen Solennitäten ertheilt, worüber sich aber die Kayserlichen Gesandten beschwerten, daß man den Venetianern mehr Ehre, als ihnen, erzeigte. Die Rede hielt der erste Gesandte, Nicolaus de Ponte, und der Erzb. von Zara in Dalmatien, Mutius Callinus beantwortete im Namen des Conciliums dieselbe †). Jener aber wollte die Abschrift seiner Rede nicht von sich geben, unter dem Vorwande, sie wäre von einem alten Manne aufgesetzt worden, und verdiene die Bekanntmachung nicht, deswegen man sie auch nicht in den Ausgaben des Conciliums findet.

Die Bischöfe nahmen indessen die Berathschlagungen über die noch übrigen sechs Reformationsartickel vor, um sich wieder näher zu vereinigen, damit das Concilium nicht ganz aus einander gienge, wie man wegen ihrer oberzählten Zwistigkeiten besorgte. Der fünfte Artickel betraf die Vertheilung der weitläuftigen Pfarren, welche den Bischöfen zugestanden werden sollte, wobey aber der Bischof zu Paris, Eustachius du Bellay erinnerte, daß das Dekret in Frankreich nicht angenommen werden würde, weil die Geistlichen den Layen in weltlichen Sachen nichts vorschreiben dürften, folglich würde es dem Concilium nicht gebühren, Satzungen zu machen, die man verwerfen müßte. Der sechste und achte Artickel von Vereinigung der Pfarren war auch kützlich, weil er den

†) S. *Harduinum*, n. XXIII - XXV., *l. c.*, T. X. p. 246 - 248.

den Reservationen des Pabstes Eintrag that; deswegen die Römischen Höflinge nicht gerne daran wollten, sondern sagten, man sollte es dem Römischen Stuhle überlassen, das gemeine Beste und eines jeden insonderheit, zu untersuchen, und die nöthige Reformation zu verfügen. Endlich blieb man dabey, daß in den Fällen, die sich der Pabst vorbehalten, die Bischöfe als Delegaten des heiligen Stuhles verfahren sollten. Bey dem siebenten Artickel, wie man mit den ungelehrten und ärgerlich lebenden Pfarrern und ihren Vicarien verfahren sollte, beliebte man die Mittelstrasse, nehmlich einen Geistlichen, der ärgerlich und ruchlos lebte, wollte man züchtigen, einen unwissenden aber so hart nicht angreifen; doch könnte ein Bischof nicht anders, als ein Delegatus des heiligen Stuhles, wider diejenigen, mit welchen der Pabst die Kirche übel versehen hätte, die nöthigsten Mittel gebrauchen.

J. Chr. 1562

Der neunte Artickel handelte von der bischöflichen Visitation der *Beneficiorum commendatorum.* Bey diesen sogenannten Commenden war nach und nach der gröste Mißbrauch eingeschlichen. Der Pabst vergab sie an Cardinäle, Bischöfe und andere Prälaten, welche diese ihnen empfohlene geistliche Stiftungen schmälerten, die dabey befindliche Stellen einzogen, oder eingehen und die dazu gehörige Gebäude und Gründe in Verfall gerathen liessen, damit sie desto mehrere Einkünfte, zu ihrem grössern Staate und Ueppigkeit, davon ziehen könnten. Hiezu kam noch, daß dergleichen Commenden von aller bischöflichen Gerichtsbarkeit und Aufsicht exemt waren, wodurch die Bischöfe ihre Gewalt und Ansehen immer mehr und mehr verlohren. Nun hätten zwar die Bischöfe ihr Recht gerne wieder behauptet, sie erhiel-

 ten

J. Chr. 1562

ten aber blos die Gewalt, daß sie, als Delegaten des Römischen Stuhles, solche Commenden sollten visitiren und die Aufsicht darüber haben können. Endlich der zehente, oder eigentlich unter den übergebenen Reformationsartickeln der zwölfte, (weil nehmlich der zehente und eilfte von den heimlichen Ehen zu einer besondern Congregation war ausgesetzt worden,) sollte das Wuchern mit den Armengeldern, Hospitälern, Waysenhäusern und Indulgenzen abstellen. Die hiebey eingerissenen greulichen Mißbräuche waren nun allzunotorisch, und hatte vornehmlich davon D. Luther Gelegenheit genommen, zu reformiren; deswegen beschloß man, den Namen und das Amt solcher Ablaßkrämer und Quästionirer gänzlich abzuschaffen, und solches dem Ordinarius und zwey Canonicis zu übergeben, weil zumahl der Befehl des Pabstes nachher dazu kam.

20 Apr.

In einer mittlerweil gehaltenen Congregation ward der Versammlung der Väter ein Schreiben des ernannten ersten Französischen Gesandtens, des Herrn von Lanssac, vorgelesen, worinn er seine und seiner beiden Collegen baldige Ankunft versicherte, und zugleich bat, bis zu derselben die auf den 14. May angesetzte Seßion 3. oder 4. Tage zu verschieben. Einige willigten darein, andere aber wollten den Termin nicht ändern lassen, besonders die Spanier, weil nehmlich in dieser Seßion keine Lehrpunkten vorkommen sollten, wobey des Lanssacs Gegenwart nöthig wäre. Und weil auch der Spanische Gesandte, der Marquis von Pescara, zu dieser Seßion von Mayland zu kommen versprochen hatte; so befürchteten sie, vor ausgemachter Sache, einen Rangstreit. Hernach

30 Apr.

aber verglichen sich doch die Väter in einer andern Congregation, daß man zwar den 14. May die

Seßion

Seßion halten, aber darinn nur die Creditive annehmen, und erst acht Tage nachher die Dekrete kundmachen wollte, welches auch der Kayser sich gefallen ließ. Bald darauf langte der Gesandte des Herzogs von Bayern, D. Augustin Paumgartner zu Trident an, und brachte einen Jesuiten aus Flandern, Johann Cavillon, als einen Theologen mit sich. Er machte zuerst den Präsidenten seine Aufwartung, und eröffnete ihnen seines Herrn Befehl, daß er nur Königlichen und Churfürstlichen, nicht aber den Venetianischen Gesandten weichen sollte. Dagegen stellten ihm die Präsidenten vor, daß die Republik Venedig zwey Königreiche besitze, worauf der Bayerische Gesandte erwiederte, daß er an seinen Herzog deswegen schreiben wollte. Wenn nun derselbe die Venetianischen Gesandten unter den Königlichen mit begriffe, so wollte er es sich gerne gefallen lassen; inzwischen möchte man sein Creditiv, ohne Beyseyn der Venetianer, verlesen lassen. Die Präsidenten baten hierauf den Bischof von Brescia, die Sache den Venetianischen Gesandten zu hinterbringen, welcher es aber widerrieth, weil es sonst von denselben und ihrem Senate möchte übel aufgenommen werden. Es mußte daher der eine Präsident, der Cardinal Hosius, den Bayerischen Gesandten ersuchen, dem Herzog, seinem Herrn, durch einen Courier, die Weitläuftigkeiten unverweilt vorzustellen, und sich, bis zu Einlangung der Antwort, der öffentlichen Audienz zu enthalten. Wie dieser Rangstreit abgelaufen sey, wollen wir in der Folge vernehmen.

J. Chr. 1562

1 May.

Es ist etwas weiter oben *) gemeldet worden, daß die Cardinallegaten den Sekretär Pendasius, mit einer Nachricht von den Bewegungen auf

*) S. in diesem V. Bande der N. T. R. G., S. 159.

J. Chr. 1562

dem Concilium über die Materie von der Residenz der Bischöfe, und mit 95. Reformationsartickeln, nach Rom an den Pabst geschickt haben. Dieser war darüber nicht wenig betreten, weil es ihm und dem Römischen Hofe zum höchsten Nachtheile, den Bischöfen aber zum Wachsthume ihrer Gewalt und Hoheit gereichte, wenn der Satz festgesetzt wurde, daß die Residenzen *Juris divini* seyen. Es ließ daher der Pabst, innerhalb drey Tagen, fünfmal die Cardinäle zusammenkommen, um ihren Rath über diese bedenkliche Materie zu vernehmen, wobey er jedoch seine wahre Meinung sich nicht merken ließ, sondern sogar in dem letzten Consistorium sagte, die Bischöfe hätten Grund, daß sie die Residenz ex Jure divino behaupteten, und damit dieses Gesetz desto unverbrüchlicher gehalten würde, wollte er den Cardinälen künftig keine andere, als nahe bey Rom gelegene Bisthümer geben, damit sie selbige visitiren und auch eine Zeitlang im Jahre daselbst residiren könnten. Weil auch die Legaten ihm 95. Reformationsartickel zugeschickt hatten; so wollte er das Concilium sich darein nicht mischen lassen, sondern die Reformation selbst vornehmen, wie er dann auch zum Schein mit der Pönitentiaria den Anfang machte, und derselben verbot, weiter keine Dispensationen über das gemeine Recht auszufertigen. Ingleichen machte er eine Verordnung, die er dem Französischen Gesandten von Lisle zeigte, wodurch er die Quästionirer und Ablaßkrämer für den S. Petersbau und einige Communitäten, abschaffte, und künftig umsonst die Dispensationen und Indulgenzen auszutheilen versprach, um den bisherigen Mißbräuchen zu steuren; nachher aber sollte auch die Reformation bey der Päbstlichen Kanzley und Kammer vorgenommen werden.

vom 29 April an.

8 May.

In

In einem andern Consistorium machte er den Cardinälen seine den Legaten zu gebende Antwort bekannt, und es hieß, daß er neue Legaten, nehmlich die Cardinäle Cigala und Navagerius, nach Trident schicken wollte. Einige Cardinäle aber riethen ihm, er möchte mit dem ganzen Cardinalscollegium nach Bononien gehen, um dem Concilium desto näher zu seyn, worauf er erwiederte, daß er nicht allein nach Bononien, sondern sogar nach Trident gehen wollte, wenn es die Noth erforderte, da dann alle Cardinäle sich erboten, ihm dahin zu folgen. Allein hiemit war es ihm kein wahrer Ernst, und in geheim ließ er sich merken, daß das Concilium die Sachen, die das Ansehen des Pabstes beträfen, liegen lassen sollte, weil er die Reformation seines Hofes schon angefangen hätte. Ja als um diese Zeit der erste Hugenottenkrieg in Frankreich ausbrach, und der König den Pabst um Beistand an Volk und an Geld ansprach; so hatte derselbe nicht unebene Lust, das Concilium, unter diesem Vorwande, überall zu suspendiren, weil er die Unterhaltungskosten des Conciliums und die Bezahlung der Subsidien an Frankreich nicht zugleich erschwingen könnte. Endlich erbot sich der Pabst, dem König von Frankreich, binnen drey Monaten, 100000. Thaler zum Geschenke zu geben, und eben soviel auf genugsame Caution vorzustrecken, ein mehreres aber könnte er nicht thun, weil man ihm seine Rechte in Frankreich genommen, und sie auf dem Concilium noch vollends untersuchen wollte. Dem Concilium wollte er übrigens seine Freiheit gerne lassen, wenn es nur die von Christus zu Petrus gesprochenen Worte: weide meine Schafe, beobachtete, und dabey das: *mediante Petro, Principe Apostolorum*, nicht aus den Augen setzte. Er habe auch schon ein Dekret

J. Chr. 1562

 gemacht,

J. Chr. 1562

gemacht, welches, in seinem Namen und vermöge seiner päbstlichen Gewalt, auf dem Concilium publicirt werden sollte; dann das Concilium nehme sich zu viel heraus, und wollte nicht allein den päbstlichen Staat, sondern auch der weltlichen Herren ihren reformiren; wobey er klagte, daß ihn Könige und Fürsten verliessen, und er seinen Beistand nur vom Himmel erwarten müßte. Endlich schrieb der Pabst an die Venetianischen und Toscanischen Gesandten zu Trident, sie möchten doch vermitteln, daß ihre Bischöfe den Congregationen nicht beywohneten, worinn wider den Apostolischen Stuhl gehandelt, und die Materie von der Residenz getrieben würde. Die zu Rom noch anwesenden Bischöfe aber beschenkte er, oder that ihnen grosse Versprechungen, und schickte sie nach Trident, weil ihm vor den dahin bestimmten vierzig Französischen Bischöfen bange war, denen er also eine starke Anzahl Italiänischer Prälaten entgegen stellen wollte.

Zu Trident warteten die Präsidenten mit Schmerzen auf die Antwort des Pabstes, weil die Bischöfe in sie drungen, das Dekret von der Residenz zu machen, jene aber hiezu nicht schreiten konnten und wollten, bevor sie nicht die Meinung des Pabstes wußten. Zu allem Unglücke hatte der Pendasius, auf seiner Rückreise, bey Mantua mit dem Pferde gestürzt, den Arm gebrochen, und mußte liegen bleiben, worüber der heilige Geist im Felleisen, wie man damals spöttisch sagte, auch so lange verziehen mußte, bis der nach Mantua geschickte Arrivabenus denselben abholte, und nach Trident brachte, dem bald hernach Pendasius folgte, und die übrigen Briefe, auch mündlichen Bescheid überbrachte. Soviel nun die Antwort des Pabstes betrift; so hatte er 1.) Glossen bey den

ihm

ihm zugeschickten 95. Reformationsartickeln ge- J. Chr.
macht, und die eilf leztern sich vorbehalten, weil 1562
sie vor seine Gerichte gehörten. Zugleich erinnerte
er die Legaten, mit der Reformation gemächlich
zu verfahren, und nicht gleich eines jeden Vortrag
anzuhören und anzunehmen, weil itzo ein jeder re-
formiren wollte. Ferner und 2) verlangte er, den
Dekreten, die in Sachen, welche den Pabst an-
giengen, gemacht würden, beyzusetzen: PIUS *Papa* IV.
approbante SS. Synodo; wie sie dann auch 3) die
Spanische Cruciata nachlassen könnten, doch mit
Klugheit, damit der König von Spanien dadurch
nicht erbittert würde. Weiter ermahnte er sie
4), nicht furchtsam, sondern unerschrocken zu
seyn, wie die Legaten zur Zeit des Conciliums
unter K. Carln dem *V.* gewesen wären. Aber
5) wegen des Punktes von der Residenz sähe er
gerne, daß entweder der Streit ganz bey Seite ge-
sezt, oder doch solange hingehalten würde, bis die
erste Hitze bey den Bischöfen verrauchet wäre.
Hingegen 6) verwies er den Präsidenten ihre ob-
erzälte Uneinigkeit, und daß sie solche unzeitige Fra-
gen hätten auf die Bahn bringen lassen, die man doch,
seit den Zeiten P. Pauls des *III.*, sorgfältig vermie-
den hätte; zumahl da sie unter einander und mit den
übrigen Bischöfen nicht einig gewesen wären, und
man sich auf die Kayserlichen hätte berufen kön-
nen, welche die Glaubenslehren aufgeschoben wissen
wollen, worunter man dann die Materie von der Re-
sidenz leicht hätte mit begreifen können. Und da
auch die meisten Stimmen wider die Ausma-
chung dieser kützlichen Frage gewesen; so hätten sie
billig mit dem Dekrete nicht so eilen, und den
Pabst mit so verworrenen Dingen behelligen sol-
len. Endlich und 7) ermahnte der Pabst die Le-
gaten auch noch zur Geschwindigkeit in den Hand-
lungen,

J. Chr. 1562 lungen, und meldete ihnen, daß; weil auf dem Concilium ein guter Jurist und Canonist nöthig wäre, er noch die Cardinäle Cigala, Bourdaisieres und Navagerus nach Trident schicken wollte.

Den Präsidenten fiel der überschickte Verweis sehr empfindlich. Sie antworteten also dem Pabste auf alle Punkten, und zwar auf den ersten, daß sie bereit und willig wären, den Glanz des Römischen Stuhles unverletzt zu erhalten; allein die Spanier hätten es zuerst aufgeworfen, doch würden sie nicht weiter davon reden, bis die allgemeine Reformation vorgenommen würde. Der im zweiten Punkte verlangte Zusatz bey den Decreten wäre in den Concilien nur alsdann gebraucht worden, wenn die Päbste zugegen gewesen wären, und hätte auch P. Paulus der *III.* dißfalls nachgegeben, weil er den Widerstand vorher gesehen hätte. Auf den dritten, vierten und fünften Punkt antworteten sie: theils würden sich dabey Schwierigkeiten hervorthun, theils müßten die Sachen auf eine andere Zeit verschoben werden. Weiter und in Ansehung des sechsten Punktes erinnerten sie: es ereignete sich ja wohl, daß soviel Köpfe, soviel Sinne wären; indessen wäre kein Zwiespalt unter ihnen ausgebrochen, sondern sie arbeiteten einmüthig zur Behauptung der Päbstlichen Hoheit, mithin es sie nicht wenig kränke, daß dergleichen falsche Gerüchte von ihrer Uneinigkeit wären ausgesprenget worden. Endlich auf den siebenten Punkt erklärten sie sich, daß, wenn der Pabst noch neue Präsidenten schicken würde, sie selbige mit allen Ehren aufnehmen wollten. Der erste Präsident, der Cardinal von Gonzaga, schrieb noch besonders an den Pabst, daß er ihn seines Präsidentenamts entledigen möchte, welches aber andere nicht gerne sahen, weil sie glaubten, daß der

Pabst

Pabst sich dadurch noch mehr in üblen Ruf brin- J. Chr.
gen würde, als wollte er die Reformation hin- 1562
dern, wenn er nehmlich eine Aenderung mit den
Präsidenten vornähme. Auch der andere Cardi-
nallegat Seripandus schrieb an den Cardinal Bor-
romäus, und meldete ihm, zu seiner und des ersten
Präsidentens Vertheidigung, den ganzen Verlauf
der Sache wider das heimliche Anliegen des Cardi-
nallegatens Simonetta, dann dieser hatte seine
Collegen heimlich angegossen, daß sie dem päbstli-
chen Stuhle zuviel vergäben. Er entschuldigte
zugleich den Gonzaga wegen des Vorwurfes, daß
er dem Guerrero und andern nicht hätte zulassen
sollen, die Frage von der Residenz ex *Jure divino*
auf die Bahn zu bringen, damit, daß er nicht wider
den Strohm hätte schwimmen können, und daß ja
der Pabst selbst den Präsidenten geschrieben hätte,
diesen Punkt, wenn man ihm nicht in der Güte aus-
weichen könnte, der freyen Erwägung der Väter zu
überlassen. Hätten sie übrigens den Willen des
Pabstes vorher gewußt; so hätte man wohl noch
Mittel finden können, diese Materie auf die Seite zu
bringen, nunmehro aber wäre man schon zu weit da-
mit gekommen.

Nun hatten die Präsidenten, in der oben er-
wähnten Congregation vom 20. April, 8. Bi-
schöfen von unterschiedenen Nationen aufgetragen,
die Dekrete für die nächste Seßion zu machen,
jedoch das von der Residenz ganz heimlich, und es
so zu stellen, daß, ob sie gleich göttlichen Rechtens
sey, den Bischöfen dennoch eine gemäßigte Frei-
heit und dem Pabste eine Macht der Relaxation
gelassen würde. Diese Bischöfe hatten also das De-
kret so abgefaßt, daß sie einem Bischof 2. Mona-
te im Jahr zur Residenz zuerkannten, und dem
Pabste zuließen, die Ursachen einer längern Ab-
wesen-

J. Chr. 1562

wesenheit zu bestimmen; wenn aber die Provinzen zu weit von Rom entlegen wären, sollte der Metropolit, als Delegat des päbstlichen Stuhles, darinne sprechen. Als nun die Bischöfe dieses Dekret den Legaten einhändigten; so kam zu gleicher Zeit die Antwort von Rom an, und da wollten die Legaten mit der Bekanntmachung des Dekrets solange warten, bis die andern Bischöfe auch ankämen. Allein diejenigen, welche auf die Residenz ex *Jurè divino* drungen, sagten: es wäre dieses nur ein blosser Vorwand, damit man den Artickel ins Stecken brächte. Die Legaten steckten sich zwar hinter sechs Italiänische Bischöfe, welche die Spanier gewinnen sollten, von der Residenz ex *Jure divino* abzustehen. Aber die Spanier bestunden hartnäckig darauf, es müßte, zu Anfang des in der nächsten Seßion zu publicirenden Dekretes, klar und deutlich versprochen werden, daß dieser Artickel ausgemacht werden sollte, dessen sich aber die Präsidenten weigerten, und nur soviel versprachen, daß davon etwas, in einer Generalcongregation, mündlich beschlossen werden sollte.

Dieses Dekret gab übrigens auch zu einer Mißhelligkeit zwischen den Kayserlichen und Spaniern Anlaß, dann weil darinn stund: „ut, „quam citissime possit, agitentur ea, quae de dog„matibus expendenda *supersunt*;„ so verlangten jene, daß diese Worte geändert werden sollten, weil sie eine Fortsetzung bedeuteten; allein die Spanier baten, solche stehen zu lassen, bis der Marquis von Pescara ankäme. Dann der König von Spanien hatte zwey Schriften dem Pabste einhändigen lassen, welche dieser dem Concilium communicirte, und worinn er sich 1) über die Formel: *proponentibus Legatis*, und 2) über die verzögerte Erklärung wegen der Continuation gar sehr beschwerte,

schwerte, indem jene Formel wider alle Concilien-Freiheit, den Catholischen anstößig und den Ketzern fürchterlich und verdächtig sey. Die Legaten antworteten darauf sowohl dem Pabste, als auch dem König, und stellten vor, daß, wenn gleich die gedachte Formel die Freiheit zu verletzen schiene, das Concilium dennoch wüßte, daß man den Vätern alles, was sie nur vorbringen wollen, verstattet, ihre Erinnerungen angenommen, und das, was sie etwa eingewendet, geändert hätte. Die Sache wegen der Continuation wollten sie in der nächsten Session zu Stande bringen, ob sie gleich deswegen bey einigen Catholischen selbst Anfechtung haben würden. Es möchte sich doch der König keiner Regierung über das Concilium anmassen, sondern es vielmehr, nach dem Beispiel seines Vaters, schützen; dann zu dessen Zeiten wären die Worte: *proponentibus Legatis*, im Dekrete auch gebraucht worden, ohne vom Kayser angefochten zu werden. Allein dieses letztere Vorgeben ist falsch, dann der damalige Präsident und Legat Cervinus wollte zwar diese Formel gebrauchen, fand aber damit keinen Beifall, und K. Carl der *V.* ließ das Concilium allerdings seine Kayserliche Macht und Hoheit empfinden.

J. Chr. 1562

Vier Tage vor der Session langte der Marquis von Pescara, als Spanischer Gesandter, aus Mayland wieder zu Trident an, und begehrte, daß man 1) den von der Spanischen Inquisition gemachten Inder der verbotenen Bücher nicht ändern, und 2) die Inquisiten unter dem sichern Geleite nicht mit begreifen sollte. Man willfahrte ihm um so leichter in beiden Punkten, weil das Concilium solches schon vorher so beschlossen hatte. Des Streites von der Residenz nahm sich der Pescara nicht an, weil man ihm zu Mayland beige-

10 May

J. Chr. beigebracht hatte, daß dieser Punkt sogar wider die
1562 Rechte des Königs sey, als welcher, wenn die Residenz ex *Jure divino* behauptet würde, nicht einmal die Bischöfe von ihren Kirchen fordern könnte. Und auch der Spanische Bischof Ajala von Segovien hatte dem Pescara, auf sein Befragen, zur Antwort gegeben: die Lehre von der Residenz wäre dem König freilich nicht vortheilhaftig; deswegen unterstützte er also nicht die Spanischen Bischöfe in diesem Punkt. Hingegen die Continuation, oder daß das izige Concilium eine Fortsetzung des vorigen sey, wollte er nicht nur in der That bewiesen, sondern auch mit deutlichen Worten ausgedruckt haben, wie man es ihm vormals versprochen hätte. Hiernächst verlangte er auch die Bekräftigung der ehemals unter den Päbsten, Paulus dem *III.* und Julius dem *III.*, gemachten Dekrete, und daß die in dem Dekrete der künftigen Seßion, auf Verlangen der Kayserlichen Gesandten, ausgemerzten Worte wieder hineingesetzt werden sollten, indem er mit den Kayserlichen schon davon handeln wollte. Endlich ward beliebt, daß man in der nächsten Seßion die streitige Worte auslassen wollte, dagegen die Präsidenten den König schriftlich versicherten, sich in der folgenden Seßion zu erklären. Die Legaten machten auch solches den Kayserlichen Gesandten bekannt, daß sie hierunter dem K. von Spanien zu Willen seyn müßten; allein diese versetzten, daß sie solches erst dem Kayser berichten müßten, worüber dann der Termin zur folgenden Seßion auf den 4. Junius gesetzt wurde, an statt, daß sie schon den 21. May hätte sollen ge-
24 May halten werden. Man hielt hierauf die neunzehnte, oder, unter dem P. Pius dem *IV.*, die dritte Seßion, in welcher aber blos die Creditive des K. von

Spanien,

Spanien, des Herzogs von Florenz, der Republick Venedig und der Ungarischen Klerisey verlesen wurden, und der Promotor des Conciliums den Gesandten dankte. Und das abgelesene Dekret enthielt weiter nichts, als daß die hochheilige Synode für gut angesehen hätte, die Dekrete, welche in der gegenwärtigen Sesion zu stellen gewesen wären, wegen einiger gerechten und ehrlichen Ursachen, auf den 4. Junius zu verschieben, als an welchem Tage wieder eine Sesion gehalten werden sollte.

J. Chr. 1562

Sogleich nach dieser gehaltenen Sesion reisete der Spanische Gesandte, der Marquis von Pescara, nach Mayland zurück, um, wie es scheint, dem Rangstreite mit den erwarteten Französischen Gesandten auszuweichen; wie dann auch der erste von ihnen, nehmlich der Herr von Lanssac, bald hernach zu Trident ankam, welchem die beiden andern, du Ferrier und von Pibrac, drey Tage nachher folgten. Der erstere stattete, gleich den Tag nach seiner Ankunft, bey den fünf Präsidenten seinen Besuch ab, und überlieferte ihnen das Königliche Schreiben, welches sie mit grossen Freuden aufnahmen, und dabey äusserten, sie hätten nicht geglaubt, daß ein Französischer Gesandter kommen würde, bis sie es nun selbst sähen. Der Herr von Lanssac aber schrieb, noch an eben diesem Tage, an den Französischen Gesandten zu Rom, den Herrn von Lisle, er möchte bey dem Pabste 2. Punkten ausmachen, weil sonst alles mit dem Concilium vergeblich seyn würde; nehmlich: 1) daß man nicht so schnell zu Werke gienge, sondern erst die abwesenden Bischöfe, besonders die Französischen, erwartete, und 2) daß der Pabst dem Concilium seine unumschränkte Freiheit liesse, den heiligen Geist von Rom nicht im Felleisen schick-

18 Ma.
21. e. m.
19. e. m.
d. e.

J. Chr. 1562 te, und die Dekrete zu Rom nicht reformirte, noch übel aufnähme, wie mit der Frage von der Residenz der Bischöfe geschehen wäre. Zugleich schrieb er auch an den Pabst selbst, und versicherte ihn, daß die Französische Nation die Ehre und Würde des Apostolischen Stuhles zwar bestens vertheidigen, aber auch dabey auf eine heilige und vollkommene Reformation an Haupt und Gliedern nachdrücklich dringen würde, wie der Pabst selbst, wenn er auf dem Concilium wäre, nicht anders thun könnte. Den wenigen, zu Trident bereits anwesenden, Französischen Bischöfen aber brachte er ein Königliches Schreiben mit, in welchem sie ermahnet wurden, daß sie, gemeinschaftlich mit den Gesandten, zur Ehre GOttes und Verbesserung der Kirche, ohne Leidenschaften und Affeckten, weise, klug und einträchtig arbeiten sollten. Alle drey Gesandten besuchten hierauf die Kayserlichen Gesandten, und eröfneten ihnen den Innhalt ihrer Instrucktion, nach welcher sie nehmlich mit denselben alles überlegen, und mit gesammter Hand den rechten wahren Nutzen des Conciliums befördern sollten. Die Kayserlichen Gesandten liessen sich anfangs nicht recht heraus, weil sie nicht gerne sahen, daß das Wort: *Continuatio*, geregt werden sollte, sondern redeten von gleichgültigen Sachen, versprachen aber, die täglich erwartenden Kayserlichen Befehle ihnen mitzutheilen, wie sie auch hernach thaten.

26. e. m. In einer sodann in der Hauptkirche gehaltenen Generalcongregation hatten die Französischen Gesandten, welche ihrem Sitz gleich nach den Kayserlichen bekamen, öffentliches Gehör, wobey sie das Königliche Schreiben an das Concilium übergaben, und der von Pibrac eine höchst merk-

merkwürdige Rede †) hielt. Nach gehaltener Rede J. Chr. 1562 übergab der Herr von Lanssac den Legaten eine schriftliche Bitte, worinn er 1) die Abwesenheit der Französischen Bischöfe entschuldigte, und ihre Ankunft, nach geendigten innerlichen Unruhen im Königreiche, versprach, und 2) wegen des Wortes: *Continuatio*, im Namen der sogenannten Hugenotten, bat, daß es weggelassen würde, weil es verdächtig wäre, und sie zu keinem andern, als zu einem neuen Concilium, kommen wollten. Die Franzosen hätten darum auch schon bey dem Kayser angesucht, und dieser ein gleiches, der Lutheraner wegen, begehrt, P. Pius der *IV.* aber hätte die Sache dem Concilium überlassen, weil sie ihn nicht angienge; man möchte also dieses Concilium ohne Umschweif und deutlich ein neu-angesagtes heissen, weil sonst alle Mühe umsonst seyn würde. Die Legaten antworteten darauf, daß sie zwar die Entschuldigung wegen des Ausbleibens der Französischen Bischöfe annähmen, aber wegen der übrigen anwesenden Prälaten die Handlungen bis zu deren Ankunft nicht aussetzen könnten und

†) S. *Harduinum*, n. XXXI - XXXIII., *l. c.*, T. X. p. 262 - 269. Bey der Gelegenheit will ich ein für allemahl bemerken, daß zur Geschichte des Tridentinischen Conciliums, besonders soviel die Handlungen und den Einfluß von Frankreich betrift, eine wichtige Sammlung von Actenstücken gehöre, die den Titel hat: *Instructions* et *Missives* des *Roys* très *Chrestiens* et de leurs *Ambassadeurs*, et *autres Pieçes* concernant le *Concile* de *Trente*, pris sur *les Originaux*; s. l., 1613. 4., welcher Ausgabe ich mich bedienet habe. Man hat aber noch eine vollständigere Ausgabe, welche zu Paris 1654. 4. herausgekommen, und den berühmten Peter und Jacob du Puy oder Puteanis zugeschrieben wird; s. davon Salig l. c., P. III. L. XV. c. 10. §. 19. p. 222. sqq.

J. Chr. 1562

dürften. Hiernächst stünde nicht in ihrer Macht, das Concilium ein neu = angesagtes zu nennen, indem sie, die Legaten, dem Concilium nur präsidirten, und zwar nach dem Inhalte der Ansagungsbulle und der Deutung des Conciliums. Mit dieser Antwort mußten sich die Französischen Gesandten begnügen, weil auch die Kayserlichen für gut ansahen, von der Continuation zu schweigen, so lang in den Handlungen selbst diese Materie nicht gerühret würde; die Spanier aber schlugen ein Mittel vor, diese Sache bis zu Ende des Conciliums zurückzuhalten. Weil nun Lanssac sah, daß gegen die bevorstehende Seßion nichts sonderliches veranstaltet wurde; so bat er, man möchte sie bis in den September verschieben, bis dahin die Franzosen, Engelländer und andere ankommen würden, inzwischen aber könnte das wichtige Werck der Reformation, nach welcher die ganze Christenheit seufzete, vorgenommen werden. Allein der eine Präsident, der Cardinal Simoneta, erwiederte hierauf: das Reformationswerk schiene zwar leicht zu seyn, wäre aber in der That wichtig; dann, wenn die Verleihung der Beneficien recht untersucht würde; so möchten wohl die weltlichen Herren die größte Schuld an den dabey eingerissenen Mißbräuchen haben.

Inzwischen lagen die Bischöfe den Präsidenten von neuem an, daß sie in der bevorstehenden Seßion die Erklärung der Residenz ex *Jure divino* thun möchten, und baten die Kayserlichen, Französischen und Portugiesischen Gesandten, ihre Forderung mit Nachdruck zu unterstützen. Der Herr von Lanssac gab sich auch deswegen bey den Präsidenten alle Mühe; allein sie liessen ihm und den andern Gesandten, durch den B. von Sinigaglia, melden, daß es, wegen Kürze der Zeit und ande=

anderer Bedenken halber, nicht möglich wäre, in der Materie einen Schluß zu machen; man könnte aber in der nächsten Seßion, oder wenn man von den geistlichen Orden handelte, davon reden. Ueber diese Antwort wurden die Ueberalpischen Bischöfe so entrüstet, daß sie davon reisen, und eine Protestation zurücklassen wollten; mithin die Gesandten genug zu thun hatten, den Bischöfen ihre Abreise wieder aus dem Sinne zu reden, und sie zu bewegen, mit ihren Forderungen noch etwas in Geduld zu stehen, indem sie durch ihre Uneinigkeit und Abzug niemanden mehr, als dem Pabste, die größte Freude machen würden.

J. Chr. 1562

Kaum war diese Bewegung gestillet, als den Präsidenten ein anderer unangenehmer Vorfall begegnete. Die Antwort des Kaysers an seine Gesandten wegen der Continuation war zu Trident angekommen, und lautete dahin, daß, wenn die Präsidenten, den Spaniern zu Gefallen, und auf päbstlichen Befehl, das Concilium für eine Fortsetzung des vorigen erklären würden, sie und die Kayserlichen Bischöfe sofort Trident verlassen, oder sich doch der Versammlungen und aller öffentlichen Verrichtungen enthalten sollten. Nun waren nur noch acht Tage bis zu der nächsten Seßion, und die französischen Gesandten machten hiebey gemeinschaftliche Sache mit den Kayserlichen; mithin schickten die Präsidenten, in höchster Eile, einen Courier an den Pabst, und verlangten zu wissen, was sie thun sollten. Sie schrieben auch an den Marquis von Pescara nach Mayland, er möchte doch von der Continuation abstehen, und dadurch die bevorstehende Trennung des Conciliums verhüten. Allein der Pabst, welchem der Spanische Gesandte zu Rom, Franz von Vargas, immer in den Ohren lag, schrieb an die Präsiden-

26 May

30. e. m.

J. Chr. 1562

sidenten zurück, sie sollten das Concilium für eine Fortsetzung des vorigen erklären, weil er es einmal dem K. Philipp versprochen, und auch den Cardinälen und fremden Gesandten kund gemacht hätte. Die Präsidenten waren über diese erhaltene Antwort nicht wenig betreten, und entschlossen sich, lieber die Ungnade des Pabstes auf sich zu laden, als seinen Befehl zu befolgen, wie sie dann deswegen seinen Nepoten und ihren Collegen, den Cardinal von Altemps, nach Rom schicken wollten, um sich zu entschuldigen, und ihm seinen Vorsatz auszureden. Allein der Pabst hatte sich selbst indessen anders bedacht, und schickte den zweiten Courier dem ersten nach, mit Befehl, daß, wenn sie meinten, daß sie in der künftigen Seßion das Wort: *Continuatio*, nicht füglich rühren könnten, sie es nach Gutbefinden auslassen, und seinen ersten Befehl geheim halten, jedoch an einem bequemen Orte einrücken möchten, daß, was vom P. Pius dem *III.* her noch übrig geblieben, ferner abgehandelt werden sollte, damit es doch einiger massen den Anschein von einer Continuation hätte.

27 May

Mittlerweil waren die Salzburgischen Prokuratoren, der Bischof von Lavant, Martin Hercules Retthinger, und D. Felicianus Ninguarda à Morbinio, ein Dominikanermönch, in einer gehaltenen Generalcongregation, von dem Concilium zur Audienz gelassen worden, und übergaben ihres ErzB. Johann Jacobs von Khuen Creditiv, nebst einem Schreiben an den Präsidenten, worinn er sein Ausbleiben mit der in sein Land einschleichenden Ketzerey und der Gefahr vor den rebellischen Bergleuten im Innthale, entschuldigte. Man glaubte aber, daß er dieser Ursachen halber doch wohl nach Trident hätte kommen können. In einer, den Tag vor der vierten Seßion

3 Jun.

sion

sion gehaltenen abermaligen Generalcongregation wurde die Antwort verlesen, welche man den Französischen Gesandten, in der nächsten Sesßion, auf ihre jüngstgehaltene Rede geben wollte. Da nun diese zimmlich bitter und für einige Prälaten empfindlich gewesen war; so wollten diese, daß die Antwort auf gleiche Art eingerichtet werden sollte. Allein die Präsidenten hatten dem Promotor des Conciliums befohlen, die Antwort so zu fassen, damit sowohl das Concilium seinen Respect behielte, als auch die Gesandten, mit Worten und mit der That, nicht beleidiget würden, welcher Auffsatz dann auch bey den Meisten Beifall fand. Hierauf ließ der Cardinallegat Seripandus, welcher statt des unpäßlichen Cardinals von Gonzaga damals präsidirte, das entworfene Dekret den Vätern vorlesen, nach welchem die künftige Seßion, vieler Schwierigkeiten halber, und um die Lehr- und Reformationspunkten desto besser mit einander zu verbinden, auf den 16. Julius verschoben, jedoch dem Concilium die Macht vorbehalten seyn sollte, diesen Termin in einer Generalcongregation entweder abzukürzen, oder noch weiter hinaus zu setzen. Die meisten Väter liessen sich solches gefallen; allein einige, besonders die Spanier, suchten abermals an, daß man doch die Residenz der Bischöfe nicht vergessen, sondern einmal erklären sollte, daß sie göttlichen Rechtens sey. Allein die Präsidenten hatten schon vorher den Bischof von Salamanca auf ihre Seite gebracht, welcher seinen Landsleuten vorstellen muste, daß sie von ihrer Forderung mehr Schaden, als Nutzen haben, und die Ketzer über die Uneinigkeit des Conciliums nur frohlocken würden; sie möchten daher erst die Meinung des Pabstes erwarten, als der in Ansagung und Beibehaltung

J. Chr. 1562

J. Chr. 1562 des Conciliums und mit der angefangenen Reformation seines Hofes, schon so stattliche Proben von seiner Geneigtheit zur Kirchenbesserung gegeben hätte, und was dergleichen Vorstellungen mehr waren; deswegen dann die Spanier auf dieses Zureden nachgaben. Es fielen daher die meisten Stimmen für das Dekret aus, nur nahmen es viele Väter übel, daß man ihnen die Ursachen des Aufschubes nicht eröfnete, welche aber der präsidirende Cardinallegat Seripandus zufrieden sprach, indem er ihnen vorstellte, daß es nicht möglich wäre, so viele wichtige Sachen einer so grossen Versammlung mitzutheilen, deren glücklicher Ausschlag gröstentheils von der Geheimhaltung abhienge.

4 Jun. Es lief also die hierauf gehaltene zwanzigste, oder, unter P. Pius dem *IV.*, die vierte Session zimmlich ruhig ab. Nach gehaltener Messe und Predigt wurden erst die Creditive der Schweizerischen, Französischen und Salzburgischen Gesandten verlesen. Hernach ertheilte der Promotor des Conciliums, in dessen Namen, den Französischen Gesandten die Antwort, die etwas stachlicht war, welches zwar die Gesandten ein wenig verdroß, aber von ihnen um so leichter verschmerzt wurde, weil sie sich solches, wegen des Innhaltes ihrer Rede, vorher hatten vermuthen können. Hierauf las man das vorhin schon erwähnte Dekret ab, daß die künftige Session auf den 16. Julius verschoben seyn sollte. Bey Einsammlung der Stimmen sagten alle: *placet*, bis auf 36. Spanische und Italiänische Bischöfe, wie auch den B. von Paris, Eustachius du Bellay, als welche theils verlangten, man sollte in dem Dekrete von der Residenz der Bischöfe gehandelt, oder doch wenigstens versprochen haben, daß die Erklärung in der künftigen Session erfolgen sollte; theils ver-

vermisseten einige in dem Dekrete den Punkt von J. Chr. der Continuation. Als was besonderes wurde 1562 übrigens bemerkt, daß der B. Sirigo von Castellaneta, der für den kranken Massarelli die Stimmen einsammelte, immer sagte: *alii plerumque Continuationem volunt*: *Tu vero*, Domine, *quid vis?* damit er auf solche Weise den Bischöfen gleichsam in Mund legte, und ihnen abnöthigte, was, und wie sie stimmen sollten. Es soll dieses, auf heimlichen Befehl des Pabstes, der Cardinallegat Simoneta so veranstaltet haben, und man erlangte dadurch auch soviel, daß die Stimmen ausfielen, wie es die Präsidenten wünschten, welches um so leichter war, da der Pabst 30. bis 40. Bischöfe in seinem Solde hatte, welche der Sache leichtlich den Ausschlag geben konnten; wobey man dann hoffte, daß diejenigen, welche noch nicht mit den meisten einstimmen wollten, sich endlich auch noch wohl würden auf andere Gedanken bringen lassen.

Den Tag nach dieser Seßion langte der Bischof von Vintimiglia und nachmalige Cardinal, Carl Visconti, ein Mayländer und Vetter des Cardinals Borromäus, zu Trident an. Der Pabst schickte ihn dahin, um eine rechte und aufrichtige Nachricht von dem Zustande des Conciliums zu erhalten, weil ein jeder der Legaten, wegen ihrer Uneinigkeit, zu seinem Vortheil schrieb, und er also nicht wußte, wem er glauben sollte. Diesem Visconti *) vertrauete nun P. Pius der IV. 5 Jun.

M 5 sein

*) Die Briefe dieses Visconti erläutern daher gar sehr die Historie des Conciliums zu Trident, und sind dazu unentbehrlich. Sie führen den Titel: Lettres anecdotes et Memoires historiques du Nonce *Visconti* — — au Concile de Trente, dont plusieurs intrigues innouïes se trouvent dans ces Relations, par Mr. *Aymon*, II. Tomes; à Amsterdam, 1719. Großduodez.

J. Chr. 1562

sein ganzes Herz, und gab ihm die geheime Instrucktion, verschiedenen dasjenige mündlich zu hinterbringen, was der Pabst nicht gerne dem Papiere anvertrauen wollte. Er sollte ferner einen jeden genau ausforschen, und ihm von der Uneinigkeit der Legaten und deren Ursachen, auch andern wichtigen Umständen, auf das umständlichste schreiben, dem Cardinal von Mantua aber, vor andern, Ehre und Respect erweisen, jedoch mit dem Cardinal Simoneta die geheimsten Anschläge überlegen, und vornehmlich dahin sehen, daß die Materie von der Residenz entweder in Vergessenheit gebracht, oder bis zu Ende des Conciliums verschoben, oder doch so lang, als möglich, ausgesezt würde, wobey er alle seine Künste gebrauchen sollte. Er gab ihm zugleich ein Verzeichniß von denjenigen Bischöfen mit, welche dem päbstlichen Stuhle bisher günstig gewesen, und diese sollte er nun der päbstlichen Gnade hinwiederum versichern, sie weiter aufmuntern und ihnen alle Dankbarkeit verheissen. Wie er aber mit den übrigen, die nicht gut päbstlich gesinnet wären, verfahren sollte, überliesse er seiner Klugheit. Er könnte sie zwar lebhaft bedrohen, doch ohne Schärfe, und denen, die sich auf die päbstliche Seite wieder schlügen, Vergessenheit des vorigen versprechen, übrigens aber sollte er dem Cardinal Borromäus von allem genaue Nachricht geben. Auf diese Art hoffte der Pabst aus dem Gedränge zu kommen, und wenn ja von den Bischöfen nichts zu erhalten wäre; so versuchte er noch ein anderes Mittel, indem er seinen Auditor, den Odescalco, nach Spanien schickte, um den K. Philipp zu bereden, daß er sich, bey dem ausgebrochenen Hugenottenkriege, der catholischen Religion in Frankreich annehmen, und mit ihm eine Ligue wider alle Uncatholische machen möchte,

dann

dann alsdann hätte er einen Vorwand zur Suspension des Conciliums gehabt, weil er das Geld zum Kriege anwenden müßte, welches er bisher auf das Concilium verwendet hätte †). J. Chr. 1562

Auf dem Concilium gaben indessen die Präsidenten, in einer Generalcongregation, den Theologen auf, sechs Artickel von dem heiligen Abendmahl *) zur künftigen Seßion zu erwägen, und darüber zu disputiren, wobey dann die Bischöfe befragt wurden: ob man von dieser Materie handeln, oder noch etwas hinzuthun solle? Nun waren zwar die Französischen Gesandten und viele Prälaten der Meinung, daß man die Lehrpunkten solange aussetzen müßte, bis man gewiß wüßte, daß die Protestanten nicht kommen würden, weil es sonst nur eine vergebliche Arbeit wäre, davon Dekrete zu machen. Weil aber die Kayserlichen Gesandten für gut ansahen, den Artickel von der Communion unter beiden Gestalten vorzunehmen, indem sie hofften, solchen vom Concilium zu erhalten; so setzte man sich eben nicht zu sehr dawider. Allein der ErzB. Guerrero von Granada und andere Spanische Bischöfe erinnerten, man sollte den Artickel vom Sakramente der Ordination dazu nehmen, und endlich einmal den Artickel von der Residenz abthun. Dagegen setzten sich andere Bischöfe, und behaupteten mit sehr harten und anzüglichen Worten, daß sich die Materie von der Residenz auf die itzigen Zeiten gar nicht schicke, und nur die Zeit zu nützlichen Untersuchungen wegnehmen würde, 6 Jun.

†) Diesen Anschlag entdeckt Lanssac in einem Schreiben an die Königin Regentin von Frankreich, in den vorangeführten *Instructions* &c., p. m. 128.

*) Sie stehen beym P. *Suavis* l. c., L. VI. p. m. 574. *Raynaldus* aber, l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1562. n. 49. p. m. 342. sq., führt nur fünf Artickel an.

J. Chr. 1562 würde, über welcher Uneinigkeit es beynahe zu einem abermaligen grossen lermen gekommen wäre. Es kam aber der Cardinal Gonzaga als erster Präsident dazwischen, und sagte: es nähme ihn Wunder, daß sie eine so fremde Materie, als die von der Residenz wäre, itzo mit in Untersuchung brächten; er und seine Collegen versprächen ja, diesen Punkt bey dem Sakramente der Ordination mit vorzunehmen, und sie möchten also doch den Apostolischen Legaten Glauben beimessen. Ob nun gleich die Spanier darauf bestunden, daß die Materie von der Residenz zuerst ausgemacht werden müßte; so wurde doch endlich beschlossen, daß die Theologen, täglich in zwey Congregationen, in Gegenwart von zwey Präsidenten, wobey so viele Bischöfe, als nur wollten, sich mit einfinden könnten, die aufgegebenen Artickel vom heiligen Abendmahle durchdisputiren, und die Materie, zu mehrerer Beschleunigung, unter sich theilen sollten.

Bald darauf wurden die Präsidenten durch die von den Kayserlichen Gesandten übergebene Forderungen in eine neue Verlegenheit gesetzt. Die Oesterreichischen Erblande waren mit Evangelischen so angefüllet, daß der Kayser ihnen schon im J. 1556. den Gebrauch des Kelches im heiligen Abendmahle hatte frey lassen müssen, und vielen Landherren nicht wehren konnte, auf ihren Gütern evangelische Prediger zu halten. Diesem zu steuren, ließ der Kayser aus 19 May Prag ein Edickt in seine Erbländer ausgehen, daß die Landherren ihre Prediger abschaffen, und keine neue, ohne Bewilligung und Schein der Ordinarien, annehmen sollten. Als nun hierauf K. Maximilian, auf einem Landtage zu Wien, von den Oesterreichischen Landständen unter der Ens eine Beisteuer zum Türkenkriege forderte; so

so kamen sie mit einer Supplikation ein, und baten um die Abthuung ihrer Religionsbeschwerden und Freistellung ihrer Lehre nach Vorschrift der A. C., widrigenfalls sie keine Beihülfe bewilligen könnten, da dann K. Maximilian ihnen versprach, seinem Herrn Vater ihre Bitte bestens zu empfehlen †). Nun sah man am Kayserlichen Hofe wohl ein, daß niemand zum Concilium eher ein Vertrauen fassen würde, bevor nicht der Pabst und die Geistlichkeit ihr Leben gebessert, und die augenscheinlichen Mißbräuche abgeschaffet hätten. Vornehmlich fielen einem jeden die drey grossen Fehler: 1) von den verbotenen Speisen, 2) vom ehelosen Stande der Geistlichen, und 3) von einerley Gestalt im heiligen Abendmahle, sehr in die Augen, also daß es schiene, die Evangelischen hätten deswegen so grossen Beifall gefunden, weil sie hierunter die heilige Schrift und gute Ordnung auf ihrer Seite hätten. Es ließ daher der Kayser von einigen gelehrten Männern gewisse Artickel aufsetzen, um sie an das Concilium zu schicken, welche er, vor ihrer Absendung, einigen Deputirten, zu reiferer Erwägung, übergab, welche solche durchaus billigten.

J. Chr. 1562

Diese Artickel oder sogenannte Postulata waren an der Zahl sieben und zwanzig *), und die Kayserlichen Gesandten communicirten solche den

17 Jun.

†) S. Bernh. Raupachs Evangel. Oesterreich; (Hamburg, 1732. 4.) §. 18. p. 59. sq. und dessen erläutertes Evangel. Oesterreich; (ibidem 1736. 4.) §. 25. p. 153-155. *item* in den Beylagen, n. 13. p. 113-125.

*) Die Artickel stehen unter andern in *Goldasti* Constitut. imperial., T. II. p. m. 375. sq. und in Lünigs R. A., T. XV., n. 273. p. 498. sq. Die *Consultatio* aber findet man in *Schelbornii* Amoenit. histor. eccles. et literar., T. I. n. 8. p. 490-575.

J. Chr. 1562 den Französischen Gesandten, ohne Zweifel in der Absicht, daß sie mit ihnen gemeinschaftliche Sache hiebey machen sollten. Sie übergaben selbige auch hierauf den Präsidenten, die aber, nach einer gehaltenen Unterredung, ihnen antworteten, sie könnten in der nächsten Seßion davon nichts vortragen; dann mit dem Gebrauche des Kelches im heiligen Abendmahle, worauf die Kayserlichen mit drüngen, hätten sie itzo alle Hände voll zu thun, und die andern Artickel müßten nach Gelegenheit der Materien von einander abgesondert, ausgetheilet und berathschlaget werden. Es könnten auch die Artickel, ohne Unanständigkeit des Kaysers und des Conciliums, nicht wohl vorgetragen werden, und möchten also die Gesandten damit so lange zurückhalten, bis sie deswegen dem Kayser, durch den an seinem Hofe befindlichen Nuncius Delfinus, eine Vorstellung gethan hätten. Ob nun gleich die Kayserlichen Gesandten die Französischen versicherten, daß sie fest darauf halten, und die Artickel selbst publiciren wollten; so liessen sie sich doch von den Präsidenten eines andern bereden, und der Kayser selbst ließ sich auf andere Gedanken bringen, daß er seinen Gesandten schrieb, sie sollten mit den Artickeln, bis auf weitern Befehl, inne halten. Gleich darauf reisete der ErzB. Muglitzius nach Prag, versprach aber, vor der nächsten Seßion wieder zu kommen, bey welcher Gelegenheit ihm vermuthlich der Cardinallegat Hosius die Antwort auf die Kayserliche Postulata †) mitgegeben hat.

Den Kayser hatten nun die Präsidenten vorerst beruhiget, und an den K. Philipp von Spanien schickten sie ein Entschuldigungsschreiben

†) Sie stehet apud *Schelhornium*, l. modo c., T. I. n. 9. p. 576-585.

den wegen der Continuation; allein mit dem Pabste musten sie behutsamer umgehen, weil er noch immer mit ihnen und dem Concilium übel zufrieden war. Besonders fiel ihm sehr empfindlich, daß die weltlichen Gesandten mit den Bischöfen von der Residenz einstimmten, der Kayser, den Teutschen zu Gefallen, die vorbesagten Artickel auf das Concilium geschickt, die Regentin von Frankreich mit den Hugenotten einen Frieden gemacht hatte, und seine, durch die weiter oben erwähnte Abschickung des Odescalco von Spanien, vorgehabte Ligue wider alle Ketzer nicht zu Stande kommen wollte. Er beschwerte sich daher in einem Consistorium über alle weltliche Gesandten, und insonderheit über den Herrn von Lanssac, weil er der erzketzerischen Lehre, daß das Concilium über den Pabst sey, beypflichtete, und über der Tafel zu einigen Bischöfen gesagt hätte: „es würden so „viele Bischöfe aus Teutschland und Frankreich „auf das Concilium kommen, die den Abgott von „Rom schon verjagen könnten.„ Ueber die Cardinallegaten, nehmlich den Gonzaga, Seripandus und Hosius, klagte er gleichfalls gar sehr, und sagte, sie wären nicht wehrt, daß er sie zu Cardinälen gemacht hätte. Hauptsächlich war er gegen den ersten Präsidenten, den Cardinal Gonzaga, sehr aufgebracht, daß er den Bischöfen die Erklärung wegen der Residenz versprochen hatte, als er ihre Forderungen nicht anders abweisen können. Er ließ ihn auch seinen Unwillen dadurch deutlich merken, daß er seine Schreiben nicht mehr an ihn, sondern an den Cardinal Simoneta abschickte, wenigstens bekam derselbe immer heimliche und besondere Briefe. Seinen Vetter, den Cardinal Friedrich von Gonzaga, ließ er nicht mehr in die Conciliencommißion kommen, und ihm, durch den

J. Chr. 1562

Cardi-

J. Chr. 1562 Cardinal Borromäus, sagen, sein Oheim arbeite wider den Apostolischen Stuhl, aber solche Anschläge würden zu seinem eigenen und seiner Familie Nachtheil ausschlagen. Endlich verbarg auch der Pabst sein Mißvergnügen über den ersten Präsidenten nicht gegen dessen vertrautesten Freund, den Cardinal von S. Angelo, damit er es ihm wieder melden möchte.

Bey so bewandten Umständen schickten die Präsidenten den, bey dem Pabste sehr beliebten, ErzB. Leonhard Marinus von Lanciano nach Rom, um in solchen Verwirrungen, worinn das Concilium mit dem Pabste stund, die Sachen wieder ins Feine zu bringen. Sie stellten aber in einem von ihnen unterschriebenen Schreiben dem Pabste vor, daß die Unterbrechung des Conciliums ein erschreckliches Aufsehen in der Welt machen, oder etliche Nationalsynoden veranlassen würde; ja es könnte wohl gar das Concilium ohne die Päbstlichen Legaten beisammen bleiben, wie zu Basel geschehen, und Schlüsse machen, die dem Pabste sehr empfindlich seyn würden. Die Aufhebung des Conciliums könnte man nicht anders beschönigen, als wenn entweder 1) der Kayser und der König von Spanien sich wegen der Continuation nicht vergleichen könnten, weil sodann die Teutschen und Franzosen, wenn man das Concilium für eine Fortsetzung erklärte, davon weggehen würden, und man hernach mit gutem Fug einwenden könnte, daß man mit den Spaniern und Italiänern allein kein ökumenisches Concilium halten könnte; allenfalls könnte man es sodann nur suspendiren, und der Pabst für sich etwas oder alles von ihren Forderungen eingehen. Oder 2) wenn der Kayser die Protestanten noch vermöchte, auf dem Concilium zu erscheinen, diese aber unpar-

theyische

theyische Richter verlangten, oder sonst unziem- J. Chr. 1562
liche Forderungen machten; so könnte man als-
dann das Concilium aus einander gehen lassen, und
sagen, da sie, die Protestanten, das blos ihrent-
wegen gehaltene Concilium verachteten und verwür-
fen, so sollte die Frucht der geschehenen Handlungen
blos den Catholischen bleiben. Wegen der Re-
sidenz der Bischöfe stellten die Präsidenten vor,
daß sie zwar gerne diesen Artickel bei Seite setzen woll-
ten, sie könnten es aber ohne Schaden des Con-
ciliums, und ohne Verletzung der Ehre des
Pabstes und ihrer eigenen nicht thun. Indessen
könnte man dieser verdrießlichen Materie auf zweyer-
ley Art eine Wendung geben: 1) daß man die The-
ologen, und hernach die Bischöfe darüber dispu-
tiren liesse, und sodann nach den meisten Stim-
men spräche; und dann 2) daß man in dem De-
krete mehr eine Gewißheit der Sache bestimmen,
als einen förmlichen Schluß fassen könnte, weil
doch die Sache von den vorigen Concilien nicht
wäre ausgemacht worden. Es möchte also ja der
Pabst seine Bulle zurückhalten, weil man sie
leicht für einen Kunstgrif ansehen möchte, den
Schluß zu hintertreiben, und auch viele Regenten
und Provinzen der Bulle widersprechen würden.
Ja es würde sogar scheinen, man hätte dem Pabste
die Bulle abgedrungen, und wenn er alsdann Ge-
horsam forderte, würde er lauter Verdruß davon ha-
ben, wenn man seinen Befehlen nicht gehorchte. Zu-
gleich unterschrieben auch 31 Bischöfe einen Brief
an den Pabst, worinn sie ihren beständigen Gehor-
sam und Treue gegen den Römischen Stuhl
versicherten, ob sie gleich die Residenz behaupteten;
mithin also der Pabst seinen auf sie geworfenen Un-
willen möchte fahren lassen.

J. Chr. 1562. Zu Trident kramte nun inzwischen der dahin geschickte Visconti seine geheime Instrucktionen auch aus. Anfangs eröfnete er den Cardinallegaten Gonzaga und Seripandus die päbstlichen Gesinnungen auf eine gelinde Art, gegen den B. Scarampo von Nola aber kehrte er die rauhe Seite heraus, weil er wohl wußte, daß dieser dem Gonzaga alles wieder sagen würde. Als nun dieser den Visconti bat, ihm aufrichtig zu entdecken, wie der Pabst gesinnet wäre; so that es Visconti, und beichtete ihm alles heraus. Nun hatte Gonzaga für sich den Arrivabenus an den Pabst geschickt, um ihn bestens zu entschuldigen, und zugleich um seine Entlassung zu bitten, welches er jedoch dem Visconti nicht gestehen wollte. Als aber Arrivabenus, im Namen des Gonzaga, um seine Entlassung bei dem Pabste inständigst ansuchte; so sprach der Pabst glimpflicher, als sonst, und sagte: es würde solche Entlassung nur ein Aufsehen machen, und hätte er den andern Präsidenten befohlen, dem Gonzaga zu folgen. Allein dieser bedung sich, wenn er ferner erster Präsident bleiben sollte, dreyerley aus: 1) daß der Pabst die wider ihn angebrachten Beschuldigungen genauer untersuchen; und ihm 2) wenn er seine Unschuld erkannt hätte, alles Anbringen gegen ihn vorher offenbaren, und seine Verantwortung erst anhören möchte, wenn er auch ja seine Verläumder nicht bestrafen wollte: inzwischen möchte 3) der Pabst ihn auf eine beliebige und gute Art zurückfordern und ablösen lassen, weil er der grossen Last müde wäre, und es nicht mehr ausstehen könnte. Gegen den Visconti aber ließ sich Gonzaga merken, daß er in seiner Verrichtung wohl fortfahren wollte, wenn der Pabst ein gutes Vertrauen in ihn setzte.

Der

Der Pabst ließ sich nun durch den nach Rom gekommenen Erzb. Marinus und seine mitgebrachte Schreiben vollends besänftigen, als welcher die Präsidenten bestens entschuldigte, und versicherte, daß sie die Hoheit und Rechte des Apostolischen Stuhles jederzeit in Acht genommen hätten; ja auch die Prälaten, ob sie gleich auf die Residenz drungen, wären doch dem Pabste von Herzen zugethan, und wollten ihn, in der nächsten Session, für das Haupt der Kirche erklären. Auch die weltlichen Gesandten wären in Beförderung des Conciliums recht einig, und die Bischöfe arbeiteten mit aller Macht daran, daß keine Gelegenheit einschliche, das Concilium aufzuheben, die Materie von der Residenz aber wollte man vorerst ruhen lassen. Hätte übrigens einer oder der andere etwas versehen, so möchte der Pabst solches mehr für einen menschlichen Fehler, als für einen vorsetzlichen Muthwillen ansehen, und es verzeihen, künftig aber befehlen, wie er es gerne haben wollte, indem die Präsidenten geneigt wären, nichts zu handeln und vorzutragen, als was von ihm erst überlegt und berathschlaget worden. Dieses that dem Pabste so sanft, daß er in die Worte ausbrach: „Ey! wie „können nicht die Leute lügen, die mir die Prälaten „mit ganz andern Farben abgemahlet haben.„ Zugleich prahlte er mit der vorgenommenen Reformation seines Hofes, womit er täglich fortführe; er hätte auch schon ein Dekret wegen der Residenz der Bischöfe gemacht, und wäre also der Absicht des Conciliums zuvorgekommen, um die dasigen weitläuftigen Streitigkeiten über den Schluß dieses Artickels zu endigen. Da er nun dem Verlangen der Christenheit, wegen der Reformation des Hauptes der Kirche ein Genüge gethan hätte; so hofte er, daß das Concilium und die weltlichen

J. Chr. 1562 circa med. Iun.

J. Chr. 1562

Gesandten das Ansehen des Pabstes nicht würden schmälern lassen. Allein vernünftige Leute spotteten nur über diese Versicherungen des Pabstes, und konnten sie mit seinen übrigen Handlungen nicht zusammen reimen.

Dem Arrivabenus schlug übrigens der Pabst die gebetene Entlassung des Gonzaga gänzlich ab, und befahl dem Simoneta, denselben freundlich und ehrerbietig zu begegnen, die Bischöfe mit ihrem Anliegen an ihn zu verweisen, und das Vertrauen und die Hochachtung gegen ihn auf dem Concilium auf alle Art zu vermehren. Zugleich schrieb er eigenhändig, durch den ErzB. Marinus, an ihn, empfahl ihm, als dem Haupte seiner Collegen, das Concilium bestens, und schlug ihm nochmals, mit sehr zärtlichen Worten, seine gebetene Ablösung ab. Weil nun auch der Kayser, durch den zurückgekommenen ErzB. Muglitzius, den Gonzaga ersuchen ließ, seine Stelle ferner zu behalten, und ihm deswegen der Nuncius Delfinus und alle Gesandten zu Trident zuredeten; so blieb er daselbst ferner. Das Concilium hingegen ließ der Pabst, durch den mehrgedachten Marinus, versichern, daß er es bei seiner völligen Freiheit lassen wolle, und möchten die Väter die Dekrete nach der Wahrheit machen; er wäre auch auf die Bischöfe wegen ihrer verschiedenen Meinungen nicht böse, sondern nur deswegen, daß sie darüber in ihrem Streite sich bitterer Worte bedienet hätten. Die Entscheidung des Streites von der Residenz wollte er ihnen nicht verbieten, nur sollten sie alles mit Glimpf, ohne Schärfe und mit Rücksicht auf den gemeinen Nutzen abhandeln; er sähe auch gerne, daß sie mit dem Concilium eileten, damit es gegen den Weinmonat könnte geendiget werden, deswegen sollten sie die schon abgehandelten Sachen nicht

wie-

wieder vornehmen, und es halten, wie unter dem P. J. Chr. Julius dem III. Käme übrigens ein päbstliches 1562. Breve an den König von Spanien, mit dem Versprechen der Continuation, oder es geschähen deswegen neue Anforderungen von Spanien; so sollten sie sofort das Concilium für eine Fortsetzung des vorigen erklären.

Der Erzb. Muglitzius kam nun auch von 9 Jun. Prag wieder zurück, und brachte die Antwort des Kaysers an die Präsidenten, und noch eine besondere an den Cardinal Hosius, mit sich. In denselben führt er nun an, daß, weil er vernommen, daß sie die Reformation vornehmen wollten, er gleichfalls dasjenige dazu hätte beitragen wollen, was nützlich wäre, die ebenso sehr geschwächte catholische Religion in seinen Erblanden zu erhalten, und diejenigen wieder dazu zu sammeln, die sich davon getrennet hätten. Deswegen habe er durch einige kluge und gottesfürchtige Catholicken die übergebenen Artickel zusammentragen lassen, und, da dem K. von Spanien freystünde, auf die Continuation zu dringen, der K. von Frankreich andere Punkten vortragen liesse, ja sogar den Protestanten angeboten worden, auf dem Concilium vorzubringen, was sie wollten; so sähe er nicht ab: warum der erstgebohrne Sohn und Schutzvogt der Kirche, nehmlich er, der Kayser, solche Gewalt nicht auch haben sollte. Er verlange dadurch nicht, die Regierung der Kirche an sich zu reissen, und wolle auch den Vätern in geistlichen Sachen keine Gesetze vorschreiben; da aber der Pabst selbst bewilliget hätte, die Reformation an Haupt und Gliedern vorzunehmen, so wären seine Artickel dazu ganz dienlich. Ihre abschlägige Antwort wolle er nicht übel aufnehmen, sondern ein gehorsamer Sohn der Kirche verbleiben; aber das

J. Chr. 1562

schmerze ihn, daß man, um so schlechter Ursachen wegen, eine Auseinandergehung des Conciliums befahrete, da man doch einem jeden die Freiheit zu reden verstattet hätte. Es sey also solches wohl eher eine Anzeige, daß man auf dem Concilium die Wahrheit nicht gerne höre; den Pabst wolle er nicht beleidigen, und in seinen Forderungen sey nichts anstößiges, sondern sie giengen nur auf die Verbesserung des Römischen Hofes, und die Legaten wären ja selbst mit ihm der Meinung, daß der Pabst die Reformation selbst angriffe. Es sey ferner offenbar, daß die Geistlichkeit, besonders in Teutschland, einer Besserung bedürfe, wobey man die Layen gar nicht schonen dürfte; daß auch wegen der Schwachen einige Kirchengesetze nachzulassen, sollte billig die Gelehrten nicht befremden. Inzwischen wolle er mit den Präsidenten nicht disputiren, sondern gerne ihren väterlichen Rath anhören. Hielten sie für rathsam, seine Postulata vor das Concilium zu bringen, so möchten sie es thun; wo nicht, so wollte er keine Gelegenheit zur Concilientrennung geben; ja er wolle sich nicht mehr um die Reformation des Römischen Hofes bekümmern, weil er höre, daß der Pabst selbst fleißig damit beschäftiget wäre. Nur bitte er die Präsidenten, sie möchten doch die übrigen Postulata, welche die gemeine Reformation betrafen, dem Concilium, wo nicht alle auf einmal, doch wenigstens Stückweise, alsofort vortragen, und dem Concilium die vom Pabste selbst bewilligte Freiheit lassen. So gerecht und billig nun auch das Begehren des Kaysers war; so gaben doch darauf die Präsidenten den Gesandten blos die kalte und ungewisse Antwort, daß sie schon eine Gelegenheit absehen wollten, die Postulata des Kaysers vorzutragen.

Die

Die Spanischen Bischöfe riethen gleichfalls, J. Chr. 1562
eine vollkommene Kirchenbesserung vorzunehmen, und hielten alles Disputiren von den Lehrpunkten für überflüßig, weil ja keine Protestanten zugegen wären; mithin es keinen Nutzen hätte, Lehrarticke1 vorzuschreiben. Allein die meisten wollten davon nichts hören, sondern 63 Theologen hatten, vom 10. bis zum 23. Junius, über die ihnen oberwähntermaßen *) von den Präsidenten aufgegebene sechs Articke1 von der Eucharistie, dem Layenkelche, der Kindercommunion und andern dahin einschlagenden Materien, disputirt, und daben die seit 40. Jahren herausgekommenen protestantischen Schriften untersucht. Wir wollen uns bey ihren verschiedenen Meinungen nicht aufhalten, als die man anderwärts †) nachlesen kann, sondern nur bemerken, daß sie endlich einig wurden, vier Canons zu machen, und diejenigen zu verdammen, welche behaupteten: 1) daß die Communion, nach göttlichem Befehl, unter zwey Gestalten zu nehmen; 2) daß die Kirche geirret, da sie den Kelch den Layen genommen hätte; 3) daß nicht unter einer Gestalt so viel enthalten, als unter beiden; und 4) daß nach göttlichem Gebote nöthig sey, den Kindern die Communion zu reichen, ehe sie zu Verstande kämen. Die andern Artickel setzten sie aus, bis die Theologen sich darüber verglichen hätten, die vier Canons aber wurden den Bischöfen in einer Congregation, von den 23 Jun. Präsidenten vorgelegt, die sich, auf erhaltenen geheimen Befehl des Pabstes, merken liessen, daß man den Teutschen den Kelch mit den Bedin-

 gun-

*) S. in diesem V. Bande der N. T. R. G., S. 187.
†) Beym Sälig l. cit., P. II. L. XV. c. 2. §. 16 - 20. p. 348 - 357.

J. Chr. 1562 gungen, die P. Paul der III. vorgeschrieben, und nach einigen Zusätzen, wiedergeben könnte.

Bey der Gelegenheit redeten die Kayserlichen Bischöfe mit vielem Eifer, daß man die Session nicht eher halten, und zu keinen andern Dekreten schreiten sollte, als bis dieses Postulatum bewilliget wäre. Denn man möchte damit so lange zaudern, als man wollte; so würde doch immer ein schrecklicher Lermen und Zwiespalt daraus entstehen, indem die Franzosen und Bayern sich mit denen vergleichen würden, die den Kelch forderten. Die Legaten giengen dabey ganz behutsam, und riethen zum Glimpfe, weil man dem Concilium nichts abtrutzen könnte, indem es sonst die Forderung kurz und gut abschlagen könnte. Man zeigte auch den Kayserlichen das Dekret, worin stunde: die Kirche könnte wohl geziemender Ursachen halber, (*honestis de caussis*,) nach den Umständen der Zeiten und des Ortes, den Layen den Kelch verstatten. Allein die Kayserlichen verlangten kein solch bedingtes Dekret, worüber die Legaten auf die beiden Kayserlichen Bischöfe sehr ungehalten wurden, daß sie sich sogar das Ansehen der Präsidenten oder des Pabstes herausnähmen, und weswegen ihnen auch der Pabst, durch den Visconti, nachher einen Verweis geben ließ. Endlich willigten die Kayserlichen in die künftige Session dergestalt, daß man in derselben von dem Kelche nicht stille schwiege, oder wenigstens erklärte, daß man diesen Artickel mit ehestem ausmachen wollte, welches auch die Legaten dem Pabste zu empfehlen versprachen. Was nun die vorbesagten vier Canons betraf; so waren die Bischöfe in den beiden ersten einig, bey dem dritten aber erinnerten der Erzb. Guerrero von Granada, daß derselbe schon das vorigemal unter dem P. Julius dem III. ausgemacht

macht worden, folglich nicht nöthig wäre, die J. Chr. Dekrete zu wiederholen. Andere aber machten 1562 dagegen allerhand Einwürfe, worüber man wieder eine Zeitlang disputirte. Weil nun das Concilium in seinen vorigen Perioden, in den Canons nicht allein die Ketzereyen verdammet, sondern auch die Lehrsätze der catholischen Kirche vorausgesetzt hatte; so wollte man es auch dißmal thun, und ward daher dem Cardinallegaten Simonetta aufgetragen, die Glaubens- und Reformations-Canons zu machen, und die Cardinallegaten Seripandus und Hosius sollten die Lehrarticel verfassen, Beiden aber wurden einige Bischöfe hiebei zu Gehülfen gegeben. Als nun die Letztern ihren Aufsatz den Vätern vorlegten; so hatte der eine dieses, der andere jenes daran auszusetzen.

Während dieser Dispüten und deswegen gehaltenen Congregationen hatte, in einer derselben, der 27 Jun. Bayerische Gesandte, Augustin Paumgartner, seine erste öffentliche Audienz, nachdem er fast zwey Monate lang, wegen des Rangstreites mit dem Venetianischen Gesandten *), auf Verhaltungsbefehle von seinem Herrn hatte warten müssen. Vermöge dieser ließ er zwar den Venetianern den Vorsitz, doch ohne Nachtheil, wogegen diese hinwiederum protestirten, daß ihnen der Vorrang itzo und zu allen Zeiten gebühre. In der gehabten Audienz hielt der Bayerische Gesandte eine scharfe und nachdrückliche Rede †), und

*) S. in diesem V. Bande der N. T. R. G., S. 167.

†) Sie stehet, nebst der ihm vom Concilium gegebenen Antwort, in einer Sammlung, welche der ehmalige Heidelbergische Professor Quirinus *Reuter* her ausgegeben, unter dem Titel: Andreae *Dudithii* Orationes in *Concilio Tridentino* habitae. *Apologia ad D. Maximil. II. Imp. Commentarius* pro Coniugii

J. Chr. Intrigen vorgeworfen; welches ihnen unerträglich
1562 war; da hingegen der Bayerische Gesandte nur über den Verderb der niedern Clerisey geklagt hatte, welches sie wohl dulden konnten, und selbst den kläglichen Zustand derselben gestehen mußten, indem sie ja reformiren, nur aber nicht von sich selbst und dem Oberhaupte der Kirche anfangen wollten.

Dieser Gelegenheit bedienten sich die Kayserlichen Gesandten und vereinigten mit den Vorstellungen des Paumgartners die ihrigen, wegen des Zustandes der Religion in den Oesterreichischen Erblanden. Sie übergaben zu dem
27 Jun. Ende, in eben dieser Congregation, dem Concilium eine Schrift wegen der Communion unter beiden Gestalten *), weil sie gehört hatten, daß die Spanier und Italiäner, in den bisherigen Congregationen, sehr heftig wider den Kelch der Layen gesprochen, damit ihre Vorstellung, ehe die Bischöfe ein Decret machten, in Erwägung gezogen werden möchte. In dieser Schrift zeigten sie nun, daß man in den bisherigen Handlungen über diese Materie, nur auf gegenwärtige Reiche, die noch von keiner Religionsunruhe wüßten, nicht aber auf die von den Sectirern schon angesteckte Länder, die mindeste Rücksicht genommen hätte; in diesen aber würde es zuletzt um die catholische Religion schlecht aussehen, wofern sich nicht Gott des bisherigen Zwiespaltes erbarmte, und das Concilium Hülfe leistete. In Böhmen hätten sich die Calixtiner oder Utraquisten, worunter die vornehmsten Stände mit begriffen wären, durch keine Gewalt, ja nicht durch die Waffen, den Kelch abdringen lassen, deswegen ihnen die Kir-

che

*) Man findet sie in Goldasti Constitut. imp., T. II. p. [illegible] und in Lünigs R. A., T. XV. n. 274 p. 499-502.

che solchen, mit gewissen Bedingungen, nachgegeben, und da diese, nebst den Compactaten, nicht genau gehalten worden, so hätte P. Pius der *II.* sothane Provision wieder aufgehoben. Allein P. Paulus der *III.* und P. Julius der *III.* hätten ihren Nuncien Befehl gegeben, den Böhmen den Kelch wieder zu geben, welche Handlung zwar angefangen worden, aber nicht zu Stande gebracht werden können. Endlich habe der Kayser, zu Erhaltung der catholischen Religion in Böhmen, das fast 140 Jahr erloschen gewesene Erzbisthum Prag wieder aufgerichtet, in der Absicht, die Böhmische Nation wieder zu der Römischen Kirche zu bringen, vornehmlich da auf dem letzten Böhmischen Landtage die Utraquisten supplicirt hätten, er möchte es bey dem Pabste vermitteln, daß künftig ihre Priester von keinem andern, als dem neuen ErzB. von Prag, ordinirt werden sollten, wogegen sie versprochen, daß ihre Priester den Erzbischof für ihren rechtmäßigen Prälaten erkennen, und ihm gehorchen sollten. Es habe auch hierauf der Kayser, durch seinen Gesandten zu Rom, den Grafen von Arco, und den Nuncius Delfinus, dem Pabste vorstellen lassen, daß er diese Gelegenheit nicht versäumen möchte, Böhmen bey der catholischen Kirche zu erhalten; allein der Pabst hätte die Sache an das Concilium gewiesen, und würden nun also die Präsidenten bedenken, was zu thun wäre. Die Böhmen wären übrigens in den meisten Punkten mit der catholischen Kirche einig, und das übrige, worin sie von der Kirche abgegangen, könnte leicht gebessert werden, wenn man ihnen nur den Kelch gestattete. Nicht allein das gemeine Volk machte sich einen Gewissensscrupel aus der Beraubung des Kelches, sondern auch verständige und gottesfürchtige Catholicken

1562

J. C. 1562. licken behaupteten, daß man mehr Gnade unter beiden Gestalten empfange, als unter einer; mithin möchte also das Concilium, durch eine gar zu grosse Strenge, die Leute nicht zur Verzweiflung bringen möchte, daß sie zu den Lutheranern übertreten müßten, von denen sie ohnehin genug gelocket würden.

In Ungarn, wie es weiter in dieser Schrift heißt, in Oesterreich, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnthen, Crain, Bayern, Schwaben und andern Teutschen Provinzen, seufzeten fromme Catholicken ebenfalls nach dem Kelche, und es sey ja bekannt, daß P. Paulus der *III.* den Teutschen Bischöfen erlaubt habe, die Leute, die es Andachts halber begehrten, unter beiden Gestalten communiciren zu lassen; es hätte aber, wichtiger Hindernisse halber, nicht zu Stande kommen können. Eben so verhielte es sich auch mit andern Nationen, und sollte man ja nicht glauben, daß alle diejenige Ketzer wären, welche den Kelch forderten; es wären vielmehr diese, für welche man um den Kelch bäte, gute catholische und dem Römischen Stuhle gehorsame Christen. Erlangte man nun den Kelch, so würden viele Abgefallene wiederkehren, und die Ketzer würden sich williger finden lassen, der catholischen Zucht sich zu unterwerfen, und die Messe in höhern Ehren zu halten. Wenn aber etwa das Concilium sagen wollte: es höre ja keinen, der den Kelch forderte, so sollten sie hiemit wissen, daß der Kayser selbst darum bäte, damit der Erz-B. von Prag die calixtinischen Priester ordiniren könnte, welches aber nicht eher angienge, als bis sie sich wieder zur römischen Kirche bekannt hätten, dann so lange sie den Kelch aus eigener Macht gebrauchten, blieben sie Schismaticker.

Hier-

Hiernächst bäten um den Kelch auch die Bischöfe J. Chr. von Tine und Chanad, im Namen der Ungarischen 1562 Nation, weil sonst das Volk, ja der Adel selbst, nicht mehr im Zaume gehalten werden könnte, und von den Catholischen eine kleine Heerde in Ungarn übrig bleiben möchte. Man zwänge nehmlich in Ungarn die Priester, den Kelch zu reichen, und wenn sie es nicht thäten, so jagte man sie von den Kirchen weg, wobey sie in Leib- und Lebensgefahr wären; der ErzB. von Gran und einige andere Bischöfe hätten zwar die Priester, welche den Kelch gereichet, bestraft; allein darüber wären nun viele Kirchen ohne Priester, und die Kinder würden nicht getauft, die Leute lebten wie die Bestien, wüßten von GOtt und seinem Worte nichts, und stürben so dahin. Es möchten sich also ja die Väter dieses betrübten Zustandes erbarmen, und darauf denken, wie so viele Völker beym catholischen Glauben erhalten, die Abtrünnigen aber wieder zurecht gebracht würden. Einige Tage nachher hielten die Kayserlichen und Bayerischen Gesandten von neuem an, ihre Forderun- 3. Jul. gen zu bewilligen, und die Französischen Gesandten vereinigten sich mit ihnen, und übergaben dem Concilium eine Schrift, wegen Nachlassung des Kelches. Allein die Legaten bemüheten sich, die Sache zu unterschlagen, und handelten mit den Kayserlichen, solche aufzuschieben, weil die Zeit zu kurz wäre, den Vätern die Nothwendigkeit der Nachlassung des Kelches vorzustellen; da dann endlich die Kayserlichen zufrieden waren, daß man zwar den Punkt vom Layenkelche ausliesse, aber in dem Dekrete ausdrücklich verspräche, den Punkt zu einer andern Zeit auszumachen, worauf sich auch die Französischen Gesandten beruhigten.

Nun-

J. Chr. 1562. Nunmehro machten sich die Bischöfe an die Verfertigung der Decrete, und damit die Sache desto geschwinder fortgienge, gab ein jeder seine Gedanken schriftlich ein. Indessen setzte es doch darüber in den gehaltenen Congregationen viele Disputen, indem bald der eine, bald der andere Bischof etwas zu erinnern fand, bald diese, bald jene Zusätze zu den Lehrarticklen von der Communion in Vorschlag kamen und gemacht, hernach aber wieder verworfen wurden. 10 Jul. Mittlerweil war auch der obgedachte ErzB. Marinus von Lanciano von Rom nach Trident zurückgekommen, und brachte unter andern den Präsidenten diesen Bescheid vom Pabste mit, daß es demselben lieb seyn würde, wenn sie den Schluß von der Communion des Kelches fein in die Länge zögen. Darüber waren die Legaten sehr betreten, weil sie auf solche Art entweder den Pabst, oder den Kayser, der eine schleunige Ausmachung verlangte, vor den Kopf stossen mußten; doch wußten sie sich endlich aus dieser Schwierigkeit noch herauszuwickeln. d. e. In einer damals gehaltenen Generalcongregation wurden nun auch, von den dazu verordneten Vätern, die von ihnen entworfene Decrete der oben erwähnten sechs übrigen Reformationsarticklel und der drey vorhergehenden dem Concilium vorgelegt. Allein dabey ermahnte der Titularbischof von Philadelphia und Weyhbischof von Eichstett, Leonhard Haller, die versammelten Väter, sie möchten doch in Reformationssachen auf die Teutschen Bischöfe warten, und sie auf das Concilium nöthigen; dann es hiesse ja ein ökumenisches Concilium, und also müßte eine ganze, und zwar die vornehmste Nation nicht fehlen, sonst würde man sich übereilen. Diese Erinnerung stund vielen nicht an, als die da meinten, daß entweder Haller nicht wüßte, was für einen

Be-

Bescheid der Commendon und Delfin von den J. Chr. Teutschen bekommen, oder daß er von den Kay- 1562 serlichen dazu vermocht seyn möchte, welche auch die übrigen Handlungen gerne unterbrochen sahen, weil man von der Communion des Kelches still schwiege. Indessen veranlaßten auch diese Dekrete der Reformationsarticket vieles Disputiren, Erinnern und Klagen der Bischöfe, die in verschiedenen Congregationen fortgesetzt wurden. Unter andern erinnerte der Ungarische Gesandte, der B. Draskovitz von Fünfkirchen, bey dem andern Kapitel de *Ordinationibus* ad *Titulum*, daß man, vermöge der alten Kirchengesetze, keinen ohne Titel, Amt und Einkünften ordiniren sollte. Und in einer andern Congregation redete er sehr eifrig und weitläuftig wider die Commenden, da man zu Rom die Bisthümer gewissen Leuten nur in der Absicht verliehe, um grössern Staat führen zu können. Die Präsidenten waren zwar auf diese von den Bischöfen genommene Freiheit übel zu sprechen, konnten es aber nicht ändern; wogegen sie das Vergnügen hatten, daß die Dekrete zu der bevorstehenden Session nach ihren Wünschen eingerichtet wurden.

Es gieng also, ungeachtet alles Widerspruches der Kayserlichen und Französischen Gesandten, auf die einmal festgesetzte Zeit, die ein 16 Jul. und zwanzigste, oder unter P. Pius dem *IV.*, die fünfte Session vor sich, welche gewöhnlicher massen mit der Messe eröfnet, und sodann von dem Andreas Dudithius eine vortrefliche Rede von dem Sakramente des Leibes und Blutes Christi †) gehalten wurde, obgleich die Legaten die Materie von

†) Sie stehet in der erst angeführten *Collectione* des *Reuteri*, p. 10-26. und im Anhange zum Salig. *l. c.*, P. III. p. 15-28.

J. Chr. 1562. sahen. Und da auch bisher die Spanischen Bischöfe am schärfsten auf den Artickel von der Residenz gedrungen hatten; so befahl der König, sie sollten von ihrer Forderung der Entscheidung dieses Artickels nur abstehen, worüber der Erz-B. Guerrero von Granada sehr seufzete, und sagte, daß dieses ein Betrieb des Pabstes und nicht des Königs sey, als der nicht wisse, wie viel daran gelegen wäre; er wolle nun zwar das Protestiren unterlassen, aber doch bey aller Gelegenheit auf die Erklärung dringen, weil er versichert sey, daß es der König nicht ungnädig aufnehmen werde. Der Spanische Gesandte Vargas zu Rom hatte gleichfalls ein Königliches Schreiben bekommen, daß der König die Fragen von der Continuation und der Residenz gerne mit Stillschweigen übergangen sähe, welches der Pabst mit Freuden vernahm, und den Präsidenten eine Abschrift dieses Schreibens heimlich zuschickte; dann er hofte, daß, wenn nunmehro die Spanier von der Residenz schweigen müßten, die Italiäner, welche bisher mit ihnen eingestimmet, es wohl auch würden thun müssen. Es mußte auch der Visconti dem Cardinallegaten Gonzaga, durch dessen Vertraute, auf päbstlichen Befehl, zu verstehen geben, daß, wenn nun die Sache wegen der Residenz nicht gut gienge, alle Schuld auf ihn fallen würde, daß er die Bischöfe nicht besser abgerichtet hätte.

Allein die Legaten meldeten dem Pabste, die Spanischen Bischöfe hätten auf das Königliche Schreiben eben das geäussert, was der Erz-B. von Granada gethan hätte, und würde sich die Residenzsache dennoch nicht einschläfern lassen; mithin das beste Mittel wäre, wenn man die Bischöfe dahin bewegen könnte, die ganze Sache in die Hände des Pabstes zu stellen. Es kam dazu,

daß

daß die Spanischen Bischöfe, nur wenige ausge- J. Chr. 1562
nommen, ein Schreiben an ihren König unterschrieben, und ihm meldeten, daß zwey Drittel der Bischöfe die Erklärung der Residenz ex *Jure divino* verlangten, und von 180. Prälaten kaum zehen der Ausmachung zuwider, und kaum viere wären, die läugneten, daß die Residenz göttlichen Rechtens sey, ja daß alle Gesandten ein gleiches betrieben. Es liege also alle Schuld blos an den päbstlichen Legaten, die den Schluß nach den meisten Stimmen hätten machen sollen, aber eine neue Stimmungsart aufgebracht hätten. Sie bäten daher den König, es bey dem Pabste zu vermitteln, daß dem Concilium überlassen würde, diesen Artickel, nach aller Freiheit, auszumachen; dann widrigenfalls würde die ganze Reformation nichts bedeuten. Als nun der Pabst erfuhr, daß die Spanier so hartnäckig auf die Residenz bestünden; so schrieb er den Legaten: wenn die Bischöfe von dieser Materie schwiegen, sollten sie auch schweigen. Wären es aber wenige, die davon anfiengen, sollten sie darauf nicht achten; kämen sie hingegen in grosser Anzahl wieder darauf, so müßten sie sehen, wie sie die ganze Sache dem Pabste zuspieleten.

In der erstgedachten Congregation wurden 19 Jul. nun dreyzehn Artickel von der Communion und vom Meßopfer *) den Theologen zum Disputiren aufgegeben. Der erste Präsident, der Cardinal von Mantua, gab hiebey den Bischöfen und den niedrigern Theologen einige Regeln, wie sie sich hiebey aufführen sollten. Die erstern sollten nehmlich nicht mit den Füssen scharren, wenn ihnen etwa die Reden zu lange währten, indem sonst die Legaten sogleich davon gehen wollten; die an-

 dern

*) Sie stehen beym P. *Suavis* l. c., L. VI. p. m. 609.

3. Chr. 1562

dern aber sollten sich fein kurz, ohne Streit, Weitläuftigkeit und Verwirrung fassen, und würden sie über eine halbe Stunde reden, so sollte der Ceremonienmeister das weitere Sprechen ihnen untersagen. Hiernächst erinnerte der Cardinallegat Seripandus, daß sie für itzo desto kürzer und geschwinder fortkommen könnten, weil die 13. aufgegebenen Artickel schon vormals in der Untersuchung gewesen, und die Lehrkapitel und Bannflüche in den Congregationen vorgenommen werden sollten. Bey der Gelegenheit äusserte der ErzB. von Granada, daß, da von der Messe schon vorhin gehandelt worden, und man noch eine geraume Zeit bis zu der künftigen Session hätte, der Artickel von der Priesterweyhe zu den übrigen 13. Artickeln genommen werden könnte, worunter ihm der Ungarische Gesandte, der B. Draskovig von Fünfkirchen, beyfiel. Einige sahen zwar den Vortrag des ErzB. von Granada für einen Scherz an; aber andere glaubten, daß es zu dem Ende geschehen wäre, damit er die Materie von der Residenz wieder rege machte. Uebrigens wurden den Theologen auch sieben Regeln †) vorgeschrieben, wie sie die Artickel abhandeln sollten. Die Französischen Gesandten hätten nun gerne gesehen, daß auch ihre Theologen zur Disputation über diese Artickel kommen könnten, und schrieben daher an ihren Hof, daß man die Abschickung der Französischen Bischöfe beschleunigen, und ihnen eine gute Anzahl Doktoren oder Theologen mitgeben sollte; allein man wollte auf sie nicht warten, sondern die zu Trident anwesenden Theologen machten mit der Disputation den Anfang, wobey sie sich aber wegen des Meßopfers in zwey Partheyen trenneten.

Was

†) Man findet sie beym *Raynaldus*, l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1562. n. 96. p. m. 372.

Was nun die Theologen durchdisputirt hatten, J. Chr. 1562
mußten einige Bischöfe in Dekrete und Canons
bringen, welche den sämmtlichen Bischöfen com- 6. Aug.
municirt wurden, daß sie selbige überlegen sollten,
damit sie einer Generalcongregation vorgelegt
werden könnten. Allein hiebey geriethen die Bischö-
fe eben so an einander, als vorher die Theologen,
indem der eine diesen, der andere jenen Beweis und
Erklärung vom Meßopfer für den besten und stärk-
sten hielt. Man war auch anfangs nicht einig: ob
man Lehrarticke vom Meßopfer machen sollte,
oder nicht; doch wurde endlich ersteres durch die
Mehrheit der Stimmen beschlossen.

Mittlerweil wurde die Materie von der Resi-
denz, zum größten Verdrusse der Legaten, von
den Spaniern wieder rege gemacht, die in diesem
Punkte unerbittlich waren, sich öffentlich über den
Mangel der Freiheit beklagten, und den Präsiden-
ten Schuld gaben, daß sie die Sache schon vorher,
ehe die Briefe des Pabstes angekommen wären, hät-
ten ausmachen können, da nehmlich zwey Theile
der Bischöfe es gegen einen Theil gehalten hätten.
Der Pabst aber ließ seine Legaten von neuem wis-
sen, sie sollten sich in der Residenzsache so verhal-
ten, wie sie wohl wüßten, und mit dem Ende des
Conciliums eilen, ehe die Franzosen ankämen, und
der Kayser den Wahltag des Römischen Kö-
nigs hielte, damit er nicht den Protestanten zu
Gefallen, wenn sie seinen Sohn zum Römischen
König wählten, dem Concilium solche Vorträge
thun möchte, die ihm nicht anstünden. Nun hatte
die Königin Regentin von Frankreich an ihren 23. Jul.
Gesandten zu Trident, den Herrn von Lans-
sac, geschrieben, daß der Cardinal von Lothrin-
gen mit sechzig Französischen Bischöfen, im
September d. J., zu Trident anlangen sollte; des-

 we-

J. Chr. 1562 10 Aug. wegen die Französischen Gesandten den Präsidenten eine Bittschrift übergaben, des Inhalts, daß man die nächste Session aufschieben, und die Ankunft ihrer Bischöfe erwarten, binnen der Zeit aber auf die Verbesserung der Kirchenzucht und die Materie vom Layenkelche, die man in der letzten Session ausgesetzt hätte, vornehmen möchte. Allein die Präsidenten, welchen der Pabst befohlen hatte, mit dem Concilium zu eilen, um der Ankunft der Franzosen zuvor zu kommen, indessen aber doch auch bedenklich fanden, die Forderung einer so mächtigen Nation, die hernach mit Fug und Recht die Dekrete des Conciliums verwerfen könnte, weil es ihre Bischöfe nicht erwartet hätte, gänzlich bey Seite zu setzen, baten sich hierüber eine Bedenkzeit aus.

Weil nun der Französische Gesandte von Lanssac leicht merkte, daß die Präsidenten hierüber erst den Pabst befragen würden; so schrieb er, 10 Aug. noch an diesem Tage, an den Französischen Gesandten zu Rom, den Herrn von Lisle, er möchte die Sache mit dem Cardinal von Bourdaisiere überlegen, und dem Pabste vorstellen, daß er die Ankunft der Französischen Prälaten erwarten liesse. Es sollte französischer Seits nichts zu seinem Mißvergnügen geschehen, oder das Concilium aufgehalten, sondern vielmehr dahin gesehen werden, daß es um Weyhennachten, oder höchstens bis Ostern seine Endschaft erreichte; inzwischen aber könnte man zu Trident so viele Materien abthun, als zu zwey Sessionen nöthig wären. Ob die Präsidenten die Antwort des Pabstes erwartet, ist ungewiß; so viel aber richtig, daß sie den Französischen Gesandten endlich antworteten: „man „hätte auf die Französischen Bischöfe, vor der „Eröfnung des Conciliums, volle zehen Monate „gewar-

„gewartet, und nach der Eröfnung die wichtigsten J. Chr.
„Materien, 6 Monate lang, ihrenthalben auf- 1562
„geschoben. Da man nun davon zu handeln an-
„gefangen, würde es sich auf keine Weise schicken,
„den Rückgang zu nehmen, es gereiche dann zur
„Beschimpfung des Conciliums und zum größ-
„ten Ungemache der Väter. Es stünde auch
„nicht in der Gewalt der Präsidenten, die Ses-
„sion aufzuschieben, und sie könnten daher, ohne
„gehaltene Umfrage bey den Vätern, nichts gewisses
„versprechen.„ Als die Gesandten hierauf nur so
viel baten, daß sie ihr Anliegen in einer Congrega-
tion eröfnen dürften; so erwiederten die Legaten,
es wäre einmal ausgemacht, daß die weltlichen
Gesandten vor dem Concilium nicht reden soll-
ten, als wenn sie ihre Creditive legitimirten, und
sie müßten daher ihr Anliegen dem Concilium durch
die Legaten anbringen, indem sonst kein anderer
Weg wäre.

Darüber beschwerten sich nun die Franzo-
sen gegen die Spanier gar sehr, daß nehmlich, da
die Könige ihre Gesandten an das ganze Conci-
lium schickten, die päbstlichen Legaten sich her-
ausnähmen, allein mit ihnen zu traktiren, da
diese doch eben so wohl Gesandten wären, als sie
die Gesandten eines weltlichen Herrn wären.
Sofern aber der Pabst als der oberste Bischof
betrachtet würde, wären seine Legaten nicht anders
als Prokuratoren anzusehen, wie die Beispiele
aller alten Concilien lehreten. Dieß hiesse ja wohl
eine rechte Sklaverey des Conciliums, da die
Bischöfe nicht einmal anhören dürften, was die
Legaten nicht haben wollten, und die Gesand-
ten mit denen nicht handeln sollten, mit welchen
sie die Sachen ihrer Staaten ordnen wollten; ja dies
hiesse, den Königen, den Fürsten und den Bi-

J. Chr. 1562 schöfen den Mund stopfen, damit sie die Reformation nicht angriffen, und der ganzen Welt einen blauen Dunst vor die Augen machen, daß man streitige Lehrpunkte vornähme, die für die Catholischen nicht nöthig wären, die Protestanten aber noch verhärteter machten, wenn man sie abwesend verdammte. Zu Rom hatte gleichfalls der vorgedachte Herr von Lisle bey dem Pabste angesucht, daß das Concilium die Französischen Bischöfe bis in den September erwarten möchte; allein jener antwortete: es gienge solches nicht wohl an, und er überliesse die Sache seinen Legaten. Es sagte daher der Herr von Lanssac ganz recht: „man sollte es zum ewigen Andenken aufschreiben. „Der Pabst schiebe die Sache seinen Legaten „zu, diese dem Concilium, und dieses habe doch „keine Freiheit, einen Vortrag anzuhören. Das „heisse ja wohl recht, Könige und die ganze Welt „äffen.„

Dem Kayser lag die Nachlässung des Kelches durch das Concilium für seine Erbländer noch immer am Herzen. Weil nun der Ungarische Gesandte Draskoviz unter der Hand erfuhr, daß der Pabst dem Cardinal von Mantua ingeheim geschrieben, es möchte das Concilium dem Kayser nur willfahren, und den Kelch seinen Unterthanen nachgeben; so horchte er bey den Legaten dißfalls zu, und meldete ihnen, er bekäme einen Brief nach dem andern vom Kayser, daß seine Unterthanen, weil die lezte Session sie wegen der Communion trostlos gelassen, immer schwieriger würden, und wenn das Concilium ihrem Begehren kein Genüge thäte, möchte ein Feuer entstehen, das so leicht nicht wieder zu löschen wäre; wie dann auch die Bayern eben so sehnlich den Kelch vom Pabste verlangten. Die Legaten versprachen

chen zwar von Seiten des Pabstes alle Willfährigkeit, glaubten aber, daß man schwerlich alle Bischöfe zur Einigkeit würde stimmen können, mithin es besser wäre, die Sache dem Pabste anheim zu stellen. Dagegen wandte Draskovitz ein, daß dergleichen Verfahren das Concilium bey der ganzen Welt berüchtigen würde, als habe es ganz und gar keine Freiheit, und dürfe, ohne den Pabst, in nichts willfahren. Hiernächst wenn das Concilium die Sache an den Pabst, und dieser sie wiederum an jenes verweise, so müßten die Leute es ansehen, als wenn man ihrer nur spotten wollte. Endlich ließ sich der B. Draskovitz gefallen, daß das Concilium die Kelchcommunion, unter gewissen Bedingungen, selbst nachgeben sollte. Unter diesen Bedingungen aber sollte die vornehmste seyn, daß diejenigen Nationen, denen der Kelch nachgelassen würde, dagegen auch alle Dekrete des Conciliums annehmen sollten. Man hofte auch, daß die Väter um so weniger zuwider seyn würden, wenn sie damit die Vergrösserung der Ehre des Conciliums gewinnen, und zugleich dem Kayser einen Gefallen thun könnten. Inzwischen wurden die Congregationen über die Materie vom Meßopfer fleißig fortgesetzt, wobey sich die Bischöfe mit ihren Meinungen in vier Partheyen trenneten.

1562

vom 11 bis 18. Aug.

Da der Kayserliche Gesandte, der Erzb. Muglitzius von Prag den Legaten ein abermaliges Kayserliches Schreiben übergab, worin der Kayser verlangte, daß das Concilium die Kelchsache nunmehro endlich einmal vornehmen, und allen Kayserlichen Erblanden die Communion unter beiden Gestalten zulassen möchte, hiernächst auch der päbstliche Nuncius am kayserlichen Hofe, Delfinus schrieb, daß der Kayser begehre, die

De-

J. Chr. 1562 Dekrete vom Meßopfer so lange zurückzuhalten, bis sich die Protestanten, auf dem künftigen Reichstage, wegen des Conciliums erkläret hätten; so konnten die Legaten dem Kayser wenigstens die erstere Bitte nicht abschlagen, und trugen sie daher den Vätern in einer Congregation vor, zumal der Pabst selbst nach Trident geschrieben hatte, daß sie dem Kayser willfahren sollten. Allein die andere Bitte schlugen sie ab, weil die schon unter dem P. Julius dem *III*. angefangene Materie zu Ende gebracht werden müßte.

22 Aug.

Bey dem Vortrage der Kayserlichen Forderung stellte der Cardinal Gonzaga die Billigkeit derselben vor, und daß man einem um die Kirche so wohl verdienten Kayser, in dessen Stadt Trident das Concilium so gut geschützet worden, füglich willfahren könnte und müßte. Er gab daher den Vätern folgende zwey Artickel zur Ueberlegung: *1*) ob der von dem Kayser für das ganze Reich und seine sämmtliche Erblande gesuchte Kelch unter folgenden Bedingungen nachzulassen, daß 1) ein jeder, welcher unter beiden Gestalten communiciren wollte, vorher mit Mund und Herze gelobete, daß er alle Ceremonien der Römischen Kirche, und alle vorige und künftige Dekrete des Conciliums aufrichtig annehme; ferner daß 2) die Prediger dieser Nation glaubeten und lehreten, daß die Gewohnheit der Kirche unter einer Gestalt gut und löblich, auch werth sey, zu behalten, wenn die Kirche nicht das Gesetz nachliesse; weiter 3) daß solche Utraquisten dem Pabste, als dem Oberhaupte der Kirche, zuvor Gehorsam angelobten; wie auch 4) allen getreuen Bischöfen; und daß endlich 5) der Kelch nur denen erlaubet würde, die in rechter Zerknirschung die Sünde, nach Kirchengewohnheit, beichteten, damit

mit die Ordinarii alle Gottlose vom Relche ab- J. Chr. weisen könten. *II*) Ob die Macht der Relchcom- 1562 munion den Bischöfen, als Delegaten des apostolischen Stuhles, zuzugestehen, welche es sodann den Pfarrern in ihren Parochien, mit besagten Bedingungen, auch ertheilen könnten. Die Väter stutzten über die Worte des Vortrages: für das ganze Reich, (*cunctas Imperii terras*,) dann weil der Kayser auch in Italien und Dalmatien Länder hatte, wollten sie die Freiheit des Relches nicht bis dahin kommen lassen, sondern blos Teutschland und Ungarn darunter begreifen. Ehe es nun aber hierüber zur Berathschlagung kam, hielt der ungarische Gesandte, der B. Draskovitz von Fünfkirchen eine Rede *) an die Congregation, worin er des Kaysers Dienste gegen die Kirche rühmte, und vorstellte, wie behutsam er seine schwierige Unterthanen behandeln müsse, da sie auf der Communion unter beiden Gestalten bestünden. Er führte zugleich verschiedene wichtige Gründe an, warum das Concilium dem Kayser zu willfahren hätte. Bey dieser Rede machten die Bischöfe ein ziemliches Geräusche, und liessen sich damit schon zum voraus merken, was ihre Meinung wäre; allein die Legaten sprachen sie zufrieden, und vertrösteten sie auf eine künftige völlige Stimmfreiheit.

27 Aug.

Als

*) Sie stehet in *Reuteri* Collectione citata, p. 27-31., wo sie aber dem *Dudithius* zugeschrieben wird. Allein Lorandus *Samuelfy*, (i. e. Gottfried *Schwarz*,) in Diss. de vita et Scriptis Andreae *Dudith*, die dessen *Orationibus*, im Anhange zum dritten Theile von Saligs Hist. des Trident. Conciliums, vorgesetzet ist, §. 59. p. 136. und in der *Praefatione*, §. 7. et 8. p. 7-10., hat gründlich dargethan, daß diese Rede nicht von dem Dudithius, sondern von dem Draskovitz gehalten worden, unter dessen Namen er sie auch, *l. c.*, p. 68-72., hat beydrucken lassen.

J. Chr. 1562 vom 28 Aug. bis 6 Sept.

Als nun diese wichtige Frage von der Nachlassung des Layenkelches, in verschiedenen Congregationen, wobey 166. Bischöfe gewesen, vorgenommen wurde; so spaltete sich das Concilium in drey bis vier Partheyen, wie die Sache in der letzten Congregation in Berathschlagung kam.

6 Sept.

Die erste Parthey bestund, wie Sarpius sagt, aus 50., oder nach dem Raynaldus aus 30. Bischöfen, die schlechterdings riethen, den Kelch nachzulassen, wie es der Kayser und der Herzog von Bayern verlangt hatten. Die andere verwarf die Forderung und schlug sie platterdings ab, welcher alle Spanier beyfielen. Die dritte rieth, Gesandten in die Provinzen zu schicken, um sich zu erkundigen, bey welchen Völkern und unter welchen Bedingungen es rathsam sey, den Kelch zu verstatten. Endlich die vierte Parthey trug darauf an, daß man dem Pabste die Sache überlassen sollte. Ja es thaten sich wohl sieben bis acht Partheyen hervor, die wieder nicht einig waren, in wie weit und wie fern dem Pabste die Sache zu übergeben sey; ob ohne Umschränkung, oder mit Ausnahme gewisser Länder, oder blos mit Heimstellung seiner Klugheit. Es würde zu weitläuftig fallen, einige der vornehmsten Stimmen besonders anzuführen, und meine darnach begierige Leser können sie anderwärts †) finden. Dieses einige aber muß ich anführen, daß der Weyhbischof von Eichstett, Leonhard Haller, der billig für seine Teutschen hätte sprechen sollen, der Meinung war, daß es zwar gefährlich wäre, dem Kayser sein Begehren abzuschlagen, aber auch verderblich, es einzugehen, und unmöglich, den Kelch wieder zu geben, ohne Gefahr, denselben

†) Z. E. beym Salig, l. modo c., P. III. L. XV. cap. 3. §. 14 - 20. p. 407 - 419.

ben bey etwa nächtlicher Ueberbringung zu verwahren; J. Chr. 1562
losen; wenigstens sollte man diesen Punkt bis zum Ausgange des nächsten Teutschen Reichstages verschieben, da die Teutschen Bischöfe auf das Concilium kommen würden. In Privatgesprächen soll sich der ungarische Bischof von Chanad, Johannes Colasvarinus, eben so herausgelassen haben, und der Salzburgische Prokurator, Hercules Rettinger, Bischof von Lavant, reisete von Trident nach Hause, damit er es weder mit dem Concilium, noch mit seinen Landsleuten, die gleichfalls nach dem Relche seufzeten, verderben möchte; wie dann auch die päbstlichen Legaten sorgfältig verhinderten, daß die Prokuratoren anderer Teutscher Bischöfe nicht votiren durften, ob sie gleich eben nicht für die Nachlassung des Relches, in ihren Privatgesprächen, waren. Hingegen drung der berühmte Duditius, in seiner Rede oder abgelegten Stimme *), desto schärfer auf die Nachlassung des Relches, beantwortete die Gegengründe, und führte unter andern an, daß diejenigen, welche die Ausschliessung der kayserlichen Gesandten von den Congregationen begehrten, damit man desto freyer reden könnte, nicht bedächten, daß sie die höchste Person des Kaysers vor-

*) Sie findet sich unter den übrigen Orationibus *Duditbii* sub *N. III.*, im Anhange beym Salig *l. c.*, p. 29 - 49. *Pallavicinus*, l. c. P. III. L. XVIII. c. 4. n. 22. p. m. 47. sq., giebt irrig vor, daß Draskovitz diese Rede gehalten habe, und P. *Suauis*, l. c. L. VI. p. m. 633., fällt auch gewissermassen in diesen Fehler, wenn er, ohne zwar den Draskovitz zu nennen, sagt, daß der Bischof von Fünfkirchen diese Stimme abgelegt habe, als welches damals Draskovitz war, da hingegen Duditius Bischof zu Tina gewesen, und erst nachher Bischof zu Fünfkirchen geworden.

J. Chr. 1562. vorstelleten. Zuletzt beschloß er seine Rede damit, daß, wenn man den Kelch nicht verstattete, es besser gewesen wäre, daß gar kein Concilium gehalten worden, weil viele Völker, die bisher in der Hofnung, den Kelch zu erhalten, noch dem Pabste und der Kirche angehangen, nunmehro sich ohne Bedenken trennen würden, wenn sie sähen, daß alle ihre Hofnung vernichtet worden.

Die Bischöfe hatten übrigens so viele widrige Gründe und Meinungen in dieser Materie, die sie doch kurz und gut, mit ja oder nein, hätten schlichten können, durch einander angebracht, daß man sie in acht Classen theilen konnte. Dann zuletzt wies sich aus, daß 14. Prälaten auf die Aufschiebung des Dekretes, 38. auf die Abschlagung des Kelches, 29 oder 30. auf die Verstattung desselben, und 24. auf die Heimstellung an den Pabst gestimmet hatten. Ferner waren 31. Bischöfe, die zwar für den ersten Fragpunkt, nehmlich die Nachlassung des Kelches waren, bey dem zweiten Punkte aber, nehmlich: ob die Nachlassung den Ordinarien zu übergeben, oder der Exekution des Pabstes zu überlassen, nicht mit einander einig. Einer davon blieb neutral, 10. spielten die Sache dem Pabste zu, und 19. wollten die Gnade der Nachlassung allein auf Böhmen und Ungarn einschränken. Die Cardinallegaten waren über diese Unschlüssigkeit des Conciliums gar sehr betreten, weil sie doch gerne dem Kayser willfahren wollten. Sie meinten also, es wäre kein anderes Mittel übrig, als die Sache dem Pabste zu übergeben, und die Prälaten, die wider den Kelch gestimmet hatten, in dieser Mittelmeinung zu vereinigen. Zu dem Ende gaben sie sich, mit den Bischöfen von Mazara und Vintimiglia, bey jenen alle Mühe, sie zu solcher Gesinnung zu

bewegen, und sie waren auch so glücklich, daß sie die drey auf dem Concilium anwesenden Patriarchen und die sämmtlichen Venetianischen Bischöfe gewannen. Es wollten auch die Legaten es schon an den Pabst schreiben, und ihm die Liste der Stimmen überschicken; allein der B. Draskovitz von Fünfkirchen kam, noch vor Ausfertigung des Schreibens, dazwischen, und verlangte, daß in der bevorstehenden Session ein Dekret darüber gemacht würde. Dann, da die in der vorigen Session ausgesetzten zwey Artickel nunmehro berathschlaget worden, so müßte man doch wissen, wohin der Schluß ausgefallen wäre. Der Cardinallegat Hosius wollte zwar dem Draskovitz ein solches Dekret aus dem Sinne reden, und ihn bewegen, das Schreiben an den Pabst zuzulassen; Draskovitz aber blieb unbeweglich, und die Legaten entschlossen sich also endlich, ein Dekret zu machen, welches in der nächsten Session verlesen werden sollte. In dasselbe wollte nun Draskovitz die Worte eingerückt haben: „Weil das Concilium es für „rathsam hält, den Kelch zu erlauben; so hat „es dem Pabste heimgestellet, wenn und mit wel„chen Bedingungen derselbe nachzulassen sey.„ Allein die Legaten stellten ihm vor, daß gewis alle Bischöfe, die zwar für die Nachlassung des Kelches gewesen, aber solche nicht für rathsam gehalten, diesem Dekrete widersprechen würden, mithin es gut wäre, daß man noch eine Woche verstreichen liesse, bis die erste Hitze bey den Bischöfen verraucht wäre, damit man inzwischen von ihnen erführe, ob sie es für rathsam ansähen, welches sich dann endlich Draskovitz gefallen ließ.

J. Chr. 1562

Inzwischen arbeitete man nunmehro an dem Dekrete von dem Meßopfer. Die Verfasser desselben waren so vorsichtig gewesen, daß sie in dem

J. Chr. 1562 selben nur schlechtweg sagten: Christus habe sich unter der Gestalt des Brodtes und des Weines seinem Vater geopfert; von der Art und Weise aber solches Opfers bestimmten sie nichts. Als daher dieses Dekret und die dabey gefügten Canons vor eine Generalcongregation gebracht wurden; 7. Sept. so fanden sie nicht sonderlichen Widerspruch. Nur der ErzB. Guerrero tadelte den dritten, oder nunmehrigen zweiten Canon, daß nehmlich Christus, durch die Worte: solches thut zu meinem Gedächtniß, die Apostel zu Priestern geweyhet hätte. Und der Bischof von Segovien, welchem 25. Bischöfe beyfielen, erinnerte einiges dagegen, wenn es hiesse, daß das Meßopfer nicht allein für die Sünden, sondern auch für andere Anliegen geschehe. Sie mußten nun zwar der überstimmenden Menge weichen; allein am folgenden Tage gieng 8. e. m. der ErzB. Guerrero, mit dem ErzB. von Braga, und den Bischöfen von Segovia und Almeira, zu den Legaten, und sagte, daß er und seine Gleichgesinnte den vorgedachten Canon unmöglich mit gutem Gewissen annehmen könnten. Die Sache wäre nur von den geringern Theologen obenhin abgehandelt worden, und nicht vor die Bischöfe gekommen; es wären vornehme Prälaten darwider, und wenn diese in öffentlicher Session widersprächen, würde es den Legaten nicht gefallen. Man sollte also diese Materie lieber auf die künftige Session versparen, da ohnehin von der Priesterweyhe würde gehandelt werden, und man dann die Sache an ihrem rechten Orte angreifen könnte. Nun hatte der Cardinallegat Hosius die Meinung des gedachten Canons in seinen Schriften behauptet, mithin suchte er die Spanier mit Gründen zu überführen, und die andern Legaten versprachen, deswegen eine Generalcongregation zu halten

ten. Würde nun in derselben die Aenderung be- J. Chr.
liebt, so wollten sie es sich auch gefallen lassen, dann 1562
für sich allein könnten sie die Dekrete nicht mei-
stern, womit dann die Legaten diesem neuen
Sturm glücklich auswichen.

Nun waren die Reformationsdekrete und Mißbräuche bey dem Meßopfer noch übrig, welche Arbeit dem Cardinallegaten Simonetta war aufgetragen worden. Er entwarf also eilf Reformationscanons, deren erster den Geistlichen ein frommes und züchtiges Leben vorschrieb, und der zweite die Qualitäten desjenigen, der ein Bischof werden wollte, bestimmte. Der dritte betraf die tägliche Distributionen der Kirchengefälle in den Dom- und Collegiat-Stiftern, und der vierte verordnete, daß Niemand in dergleichen Stiftern das Recht der Stimme haben sollte, der nicht zum wenigsten Subdiakonus wäre. Nach dem fünften sollten die ausser Rom gegebenen Dispensationen von den Ordinarien untersucht werden, und der sechste befahl, daß die Bischöfe, als Delegaten des apostolischen Stuhles, die Aenderung der letzten Willen nicht ohne rechtmäßige Ursachen vornehmen, und darüber summarisch erkennen sollten. Vermöge des siebenten sollten die Legaten, Nuncien, Patriarchen, Primaten und Metropolitanen, in Appellationssachen, nicht über die Schranken schreiten, und die Ordinarien beeinträchtigen, und nach dem achten sollten die Bischöfe alle gottselige Vermächtnisse vollziehen, und die Hospitäler, Collegia, Confraternitäten und Layenschulen fleißig visitiren, wenn sie nicht unmittelbar unter dem Schutze der Könige stünden, wie dann auch alle sogenannte *Montes pietatis*, (Leyhehäuser,) und Armenhäuser der Aufsicht der Bischöfe unter-

J. Chr. 1562 worfen seyn sollten. Der neunte Canon befahl den Verwesern der heiligen Gebäude, den Ordinarien jährlich Rechnung abzulegen, es wäre dann ein anderes in der Stiftung geordnet worden. Der zehnte unterwarf alle Notarien dem Examen und der Gerichtsbarkeit der Bischöfe, und endlich der eilfte bestrafte alle diejenigen, welche sich an den Gütern der Kirchen und heiligen Oerter vergreifen würden. Die Mißbräuche der Messe aber wurden in neun Artickel oder Canons gebracht. Einige hielten mit Recht dafür, daß das Concilium sich mit solchen Kleinigkeiten nicht hätte bemengen, sondern solche den Ordinarien überlassen sollen, und es spotteten daher viele darüber, daß man aus der ganzen Christenheit ein Concilium zusammen berufen hätte, um solche geringfügige Dinge abzuthun, und darüber die so nöthige gründliche Reformation der Geistlichkeit, wornach die ganze Welt seufzete, liegen liesse. Ja einige redliche Prälaten eröfneten deswegen, in der in 10 Spt. dieser Sache gehaltenen Congregation, ihre Herzensmeinung ungescheuet, und sagte unter andern der oberwähnte Weyhbischof Haller von Eichstedt, die Teutsche Nation hätte wohl wichtigere Reformationsartickel, z. E. von der Wahl der Cardinäle und Vielheit der Beneficien, erwartet.

Zu Trident wurde nun geeilet, um die vornehmsten Artickel zu Ende zu bringen, ehe die Franzosen ankämen, damit sie hernach nur Zuschauer seyn sollten. Dagegen hatte die Königin Regentin von Frankreich an ihren Gesandten zu Trident, den Herrn von Lanssac, geschrieben, sie hätte den Französischen Bischöfen befohlen, sich ohne weitere Widerrede nach Trident zu verfügen, und würde der Cardinal von Lothringen 12. von der Sorbonne ernannte gelehrte Doktoren mit sich brin-

bringen; allein sie konnten vor der Mitte des Weinmonats nicht daselbst anlangen. Es wiederholten daher die Französischen Gesandten ihre Forderung, daß das Concilium die künftige Session einen Monat oder fünf Wochen lang aufschieben, und indessen andere Materien vornehmen möchte, weil die Französischen Bischöfe erst im October ankommen würden, und man auch die Bischöfe aus Polen in kurzer Zeit erwartete. Die Legaten fürchteten sich zwar vor der Ankunft der Franzosen, und besorgten, daß sie die alte Streitigkeit von der Gewalt des Conciliums über den Pabst wieder rege machen möchten; doch liessen sie sich ihre Bangigkeit nicht merken, sondern gaben nur den vorigen Bescheid †) dem Herrn von Lanssac, mit dem Zusaße: wenn man die Dekrete nicht publicirte, so würde es heissen, man wäre entweder nicht einig, oder man könnte die Argumente der Protestanten nicht widerlegen. Damit ließ sich aber Lanssac noch nicht abweisen, sondern erwiederte: Wäre das Concilium um Frankreichs willen zusammenberufen worden, so müßte man auch die Französischen Bischöfe erwarten; es sey betrübt, daß er noch keine Bitte von den Legaten habe erlangen können, und wo sein König am meisten einen Aufschub begehrte, damit eilte das Concilium am meisten, ja man hätte gar nicht Ursache, die Ankunft der Französischen Bischöfe so sehr zu scheuen. Doch, setzte er hinzu: „weil man die „gerechte Forderung, die man auch ohne Bitten „freiwillig nachlassen sollen, nicht erlangen können, „müßte man auf andere Mittel gedenken.„ Diese letzte Worte machten die Legaten stutzig, und sie merkten wohl, daß die Franzosen, wenn man sie nicht erwartete, es als eine Verachtung aufnehmen,

J. Chr. 1562 3. Sept.

†) S. in diesem V. Bande der N. T. R. G., S. 216 f.

J. Chr. 1562

men, und darüber sogar eine Spaltung, mit einer Nationalsynode, anrichten, auch mit den Kayserlichen eine gemeine Sache machen möchten, als welche, aus schon öfters gemeldeten Ursachen, auf den Layenkelch gedrungen, und verlangt hatten, daß das Concilium vom Meßopfer nichts beschliessen sollte, bis der Wahltag zu Frankfurt vorbey wäre. Ob sie nun gleich den Willen und die Wünsche des Pabstes wußten, daß nehmlich das Concilium die Sessionen nicht aufschieben, sondern damit eilen sollte, damit man im December zu Ende käme; so schickten sie doch, weil die Zeit der Session heranna hete, einen Courier an den Pabst, und fragten an: ob er, den Franzosen zu Gefallen, die Session noch wollte aufhalten lassen, als wozu itzo noch Zeit wäre.

Nun ersuchte auch der Französische Gesandte zu Rom, vermöge eines von seinem Hofe erhaltenen Befehls, den Pabst, die Handlungen bis zur Ankunft der Französischen Bischöfe, aufzuschieben, weil ja die Französische Nation die meiste Ursache des ausgeschriebenen Conciliums wäre. Hierauf antwortete der Pabst dem Herrn von Lisle: er überliesse es lediglich den Vätern zu Trident, was sie thun wollten, das Concilium wäre frey, und er könnte demselben nichts vorschreiben; wollte es die Sessionen aufschieben, so könnte er nichts dazu sagen. Und als sodann der Herr von Lisle nur darum bat, daß das Concilium doch eine rechte dauerhafte Reformation vornehmen möchte; so erwiederte der Pabst, die Französischen Gesandten hätten ja nur in allgemeinen Ausdrücken eine Reformation gefordert, und wüßte man also die besondern Anliegen dieses Reiches nicht; würden dem Concilium specielle Artickel vorgetragen werden, so wollte man weiter darauf bedacht seyn. Der Herr

von

von Lisle äusserte, daß er damit in wenig Tagen aufwarten könnte; allein der Pabst suchte einer weitern Erklärung auszuweichen, und rühmte, daß er schon selbst, durch die Einschränkung seines Hofstaates, einen Anfang zur Reformation gemacht hätte. Auf eine fast ähnliche Art antworteten die Cardinallegaten zu Trident dem Herrn von Lanssac. Dann ob ihnen gleich der Pabst hatte zurückschreiben lassen, daß er es blos ihrem Gutdünken überliesse, ob sie sich nach dem Begehren der Franzosen bequemen wollten, wenn sie es auch gleich mißbrauchten, weil es doch auch die Kayserlichen verlangten; so wußten doch der Cardinal Simonetta und der B. Visconti besser, daß der Pabst nicht böse darüber werden würde, wenn sie sich der Forderung der Kayserlichen und Franzosen mit aller Macht widersetzten. Sie hielten also das päbstliche Schreiben geheim, und der Cardinal Simonetta schrieb zum Schein an den Pabst, daß, weil sie vormals von Rom absoluten Befehl bekommen hätten, mit den Sessionen nicht zu zaudern; so würden sie unbrauchbar seyn, die päbstlichen Befehle zu vollziehen, und alles ihr und ihrer Dekrete Ansehen verlieren, wenn ein jeder Uebelgesinnter dazwischen Hindernisse machen dürfte.

J. Chr. 1562

So gut es nun etwa wohl die andern Legaten im Willen haben mochten, eben so gut und noch besser wußten der Simoneta und Visconti die Charte zu spielen, wie sie der Pabst gemischt hatte. Sie waren auch so glücklich, daß sie wider die zu haltende Session keine sonderliche Hindernisse fanden. Die eilf Reformationscanons, das Dekret von dem Mißbräuchen der Messe, und vom Layenkelche giengen so ziemlich durch; die Franzosen droheten noch nicht ernstlich; ein von dem Kayser an die Legaten erlassenes neues Schrei-

J. Chr. 1562

ben, von dem Meßopfer, vor Endigung des Frankfurtischen Wahltages, nichts zu beschliessen, welches an den Cardinal Borromäus geschickt worden, war ihnen noch nicht zu Handen gekommen, und der B. Draskovitz von Fünfkirchen merkte zu spät, daß er besser würde gethan haben, wenn er entweder mit seiner Forderung des Kelches so lange gewartet, bis die Französischen Bischöfe ihm würden haben Beistand leisten können, oder wenn er die Freiheit des Kelches nur allein für die Böhmen gefordert hätte. Dann in solchem Falle würden die Legaten und die meisten Bischöfe, die das Beispiel des Basler Conciliums vor sich hatten, ihm nicht so sehr zuwider gewesen seyn, zumahl die Böhmen dem Kayser deswegen am meisten anlagen, und derselbe auch darüber sehr bekümmert war, weil sein Sohn, der K. Maximilian von Böhmen, aus Gewissensskrupel wegen der Geniessung des heiligen Abendmahles nur unter einer Gestalt *), in zwey Jahren nicht communicirt haben solle. Indessen bestund der B. Draskovitz, ob er gleich mußte geschehen lassen, daß dem Pabste die Nachlassung des Kelches war übertragen worden, dennoch auf seiner schon weiter oben erwähnten Forderung, daß nehmlich in das Dekret mit eingerücket würde, das Concilium habe solche Bewilligung des Kelches für gut angesehen. Die Legaten willfahrten ihm auch hierunter, und liessen diese Clausel in das Dekret setzen, ob sie gleich vorher sahen, daß solche Aenderung des Dekretes, bey der Censur desselben, nimmermehr durchgehen würde.

Als

*) Hierdurch wird dasjenige erläutert, was weiter oben, in diesem *V.* Bande, S. 91., bemerkt worden, daß nehmlich K. Maximilian bey seiner Krönung zu Frankfurt nicht communicirt habe.

Als nun dieses geänderte Dekret von der Nachlassung des Kelches, oder vielmehr Heimstellung in den Willen des Pabstes, einer Generalcongregation vorgelegt wurde, fand es eben solchen Widerstand, als die Nachlassung des Kelches selbst. Einige sagten, der Pabst verlange ja nicht die Bewilligung des Conciliums; 79. Stimmen fielen wider 69., und viere blieben zweifelhaft, unter den verneinenden 79. Stimmen aber giengen etliche die Nachlassung unter so harten Bedingungen ein, daß sie, solche zu verweigern, schienen. Der Ungarische Gesandte Draskovitz übergab also die Sache lediglich dem ersten Präsidenten, dem Cardinal Gonzaga, welcher das Dekret, mit Auslassung der anstößigen Worte, wieder ändern ließ. Er legte dasselbe einer abermaligen Generalcongregation vor, welcher aber der Draskovitz nicht beywohnte, dessen Abwesenheit der erste Präsident damit entschuldigte, es gienge ihm so nahe, daß das Begehren des Kaysers ganz und gar kein Gehör gefunden, oder noch finden wollte, deswegen er auch der Session nicht beywohnen würde. Die Väter könnten indessen versichert seyn, daß der Pabst alles genehm halten würde, was sie beschlössen; nur möchten sie bedenken, daß der Kayser, nicht sowohl um sich selbst, als vielmehr um das gemeine Beste der Christenheit so besorget wäre. Darüber fiengen die Bischöfe wieder an, zu murren. Einige wunderten sich, daß der Kayser ihnen etwas abtrotzen wollte; ein anderer hielt solche Ungestümmigkeit, wie er es nannte, für ungerecht; der B. du Bellay von Paris schützte sein Gewissen vor; andere verwarfen die Formel ganz und gar; der Bischof von Dertosa hatte einen metaphysischen Einfall, und der Bischof von Caorli drohete, vom Concilium wegzugehen, wofern

J. Chr. 1562

15 Sept.

16. e. m.

J. Chr. 1562. man das Dekret annähme. Mit einem Worte: die Bischöfe wollten wieder anfangen zu tumultuiren, wie sie schon einmal gethan hatten. Deswegen sprach sie der Cardinallegat Simonetta zufrieden, und stellte ihnen vor: der Kayser beschwere sich nur darüber, daß das Concilium, da es die zwey Artickel, auf seine Bitte, ausgesetzt, ihn nicht einmal einer Antwort gewürdiget hätte; es möchte daher ein jeder fein glimpflich und so votiren, wie es die Würde der Synode und die Wohlfahrt der Kirche erforderten. Auf diese Vorstellung besannen sich die Bischöfe, und wurden stille; es fielen auch 98. Stimmen, die das Dekret annahmen, wider 38. aus, die es verwarfen.

16 Sept. Diese Congregation war des Morgens frühe gehalten worden, und an eben dem Tage ersuchten die Kayserlichen Gesandten alle übrige zu Trident anwesende fremde Gesandten, sich in dem Quartier des ersten Kayserlichen Gesandtens, des ErzB. Muglitzius, einzufinden, um von ein und andern Dingen, vor der Session, die nöthige Abrede zu nehmen. Es erschienen aber nur die Französischen, Portugiesischen und Schweizerischen Gesandten, nebst dem Spanischen Sekretär und Agenten, welcher die Stelle des abwesenden Marquis von Pescara vertrat. Die Venetianer entschuldigten sich nehmlich, daß sie keine Befehle hätten; der Toscanische Gesandte wollte vielleicht den Rangstreit mit den Schweizer Gesandten vermeiden, und der Bayerische Gesandte war abgereiset. Den erschienenen Gesandten trug also der B. Draskovitz vor, und ermahnete sie, mit einmüthiger Herzhaftigkeit in die Päbstlichen Legaten zu dringen, daß das Concilium nicht spekulative Dinge, nicht Besserung der Schreiber und Notarien, sondern eine rechtschaffene

Re-

Reformation der Kirchenzucht angreifen müßte: J. Chr. 1562
das bisher beschlossene wäre den Catholischen überflüssig, und den Ketzern unnützlich, und sie sollten nicht zugeben, daß gegen die künftige Session von den Sakramenten der Weyhe und der Ehe, oder andern Kleinigkeiten, sondern von den Hauptsachen, weswegen das Concilium zusammenberufen worden, gehandelt würde. Der Spanische Agent wollte nicht mit zu den Legaten gehen, sondern meinte, es liefe wider die Continuation des Conciliums, worauf die Spanier bestünden, wenn man mit Verbindung der Glaubens- und Lebensarticktel nicht fortführe. Der Portugiesische Gesandte wollte zwar eine Reformation, solche aber mit guter Manier erhalten haben. Der Schweizerische rieth, die Sache erst reiflicher zu überlegen, und sonderte sich auch ab, weil der Venetianische Gesandte nicht zugegen war.

Allein dem ungeachtet blieben die Kayserlichen und Französischen Gesandten beysammen, und giengen zu den Legaten, wobey der Herr von Lanssac das Wort führte. Er sagte: Sie wären von ihren Herren nach Trident geschickt worden, dem Concilium beizustehen, und dahin zu sehen, daß man, wie man billig sollte, verführe, nehmlich, keine Lehrpunkten vorzunehmen, weil daran kein Catholischer zweifelte, und kein Ketzer zugegen wäre, folglich dergleichen Beschäftigung ganz umsonst seyn würde, sondern vielmehr eine gründliche und heilsame Reformation zu befördern. Da sie nun sähen, daß, ungeachtet aller ihrer Vorstellungen, dennoch mit den streitigen Lehrpunkten fortgefahren werden sollte, die Reformation aber ganz laulich und kaltsinnig angegriffen würde; so bäten sie, daß die nächste bevorstehende Session einig und allein sich mit der Reformation beschäftigen, und wichtigere

und

J. Chr. 1562 und nöthigere Zuchtartickel auf die Bahn bringen möchte, als bisher geschehen wäre. Die Legaten gaben hierauf die gewöhnliche Antwort, daß der Pabst und sie, zur Ehre GOttes und zum Besten der Kirche, allen Potentaten gerne willfahren wollten, worin sie nur könnten; allein es würde sich nicht schicken, die einmal eingeführte Ordnung, nehmlich Glaubens- und Lehrpunkte zusammen zu nehmen, zu unterbrechen: man wollte künftig das Sakrament der Weyhe vornehmen, und dabey die Reformation nicht vergessen; bisher wäre nur der Anfang gemacht worden, hinführo wollten sie ein mehreres thun, und die etwa zu übergebende Artickel gerne annehmen. Die Session aber könnte nicht aufgeschoben werden, doch sollte nichts darin vorkommen, was ihrem Begehren verfänglich wäre; dann da einmal die grosse Anzahl der Väter fest beschlossen hätte, die Session zu halten, so wäre gefährlich, ihnen hierin zuwider zu seyn, und da sie so lange auf andere hätten warten müssen, könnte man von ihnen nicht verlangen, daß sie die Zeit mit Müßiggange zubrächten.

16 Sept. Da die Gesandten also nichts ausrichten konnten; so verfügten sie sich in die an diesem Tage, des Nachmittages, gehaltene abermalige Congregation, welche bis zur zweiten Stunde in der Nacht dauerte. Man berathschlagte sich in derselben von den Dekreten, und von der Materie und dem Termine der folgenden Session, wobey es einen neuen Streit setzte, indem der ErzB. Guerrero von Granada den zweiten Canon geändert haben wollte; als sollten nehmlich die Apostel von Christo, bey Einsetzung des heiligen Abendmahls, durch die Worte: solches thut zu meinem Gedächtniß, zu Meßpriestern gemacht oder geweyhet worden seyn. Allein der Cardinallegat Hosius nahm sich

des

des Canons und dieses Satzes an, weil er selbigen in seinen Schriften behauptet hätte. Er hatte auch die meisten Bischöfe auf seiner Seite, die andern aber, die es mit dem Guerrero hielten, theilten sich wieder in zwey Partheyen. Die eine verwarf nehmlich den Canon zwar nicht als falsch, aber doch als unzeitig; die andere hingegen verwarf denselben gänzlich. Nach langem Disputiren ward die Anzahl der Vertheidiger des Canons so stark, daß der Gegner kaum dreißig übrig blieben, und sie also wohl nachgeben mußten. Man wollte auch den Rath des Guerrero und anderer Spanier nicht gelten lassen, die Ankunft der Franzosen und Polen zu erwarten; dann es wurde das Gerücht unter die Bischöfe ausgestreuet, der Pabst wollte das Concilium, binnen zwey Monaten, geendiget, und die beiden Artickel von der Weyhe und Ehe zusammengenommen haben. Damit konnten die Spanier leicht merken, daß man ihnen die Zeit, an die Reformation zu gedenken, abkürzen, und alle Gelegenheit, von der Residenz zu handeln, abschneiden wollte. Zum Beschlusse der Congregation ermahnte noch der erste Präsident die Väter, bey der morgen bevorstehenden Session fein einig und sittsam zu seyn, und des Pabstes, des Conciliums und ihre eigene Ehre und Ansehen zu beobachten.

J. Chr. 1562

Es gieng also hierauf, am folgenden Tage, die zwey und zwanzigste, oder, unter dem P. Pius dem *IV.*, die sechste Session, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten vor sich, welcher 180. Bischöfe, ohne die Legaten und weltliche Gesandten, beiwohnten. Nach verrichteter Messe, hielt der Liebling des Pabstes, der B. Visconti von Vintimiglia, die Predigt, worin er zeigte, daß Christus das unsichtbare und der Pabst das sichtbare

17 Sept.

Haupt

J. Chr. 1562

Haupt der Kirche, folglich auch des Conciliums wäre, von dessen Ansehen und Glückseligkeit der ganze Wohlstand der Kirche herrühre und abhange, woraus man leicht merken konnte, daß der Visconti mehr die Gnade des sichtbaren, als des unsichtbaren Hauptes suchte. Hierauf wurde ein Brief des Cardinals Amulius, als Protecktors der Morgenländischen Christen, an das Concilium verlesen, worin er von dem zu Rom gewesenen Patriarchen zu Mosul in Assyrien, dem Abdjsu, Nachricht gab, und dessen abgelegtes Glaubensbekenntniß †) mitschickte. Hernach verlas man die neun Capitel vom Meßopfer, ingleichen die davon handelnden Canons. Bey und nach der Vorlesung dieser Capitel brachten der Erz-B. Guerrero, welcher anfangs der Session nicht mit beiwohnen wollte, sondern erst auf vieles Schicken der Legaten sich einfand, und der B. Duimius von Veglia in Dalmatien, ihre schon erwähnte Einwendung vor, daß nehmlich Christus im Nachtmahle sich nicht selbst geopfert, noch weniger bey der Einsetzung die Apostel zu Priestern geweyhet habe, worunter ihnen noch einige andere Bischöfe beifielen. Nachher ward das Dekret von den Mißbräuchen bey der Messe, ingleichen die eilf Reformationsartickel, und das Dekret von der Heimstellung des Layenkelches in die Gewalt des Pabstes abgelesen, auch zuletzt der Termin zur künftigen Session auf den 12. November bestimmt. Wider das Dekret von den Mißbräuchen bey der Messe wandten nur fünf Bischöfe etwas ein; allein den Artickel von der Nachlassung des Kelches tasteten gegen vierzig

†) Sowohl das Glaubensbekenntniß des Patriarchens, als auch das Schreiben des Cardinals Amulius stehen beym *Harduino* in App. n. 57. & 58., l. c. T. X. p. 305 - 308.

zig Bischöfe an, und äusserten deshalb verschiedne Meinungen. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß dieses letztgedachte Dekret vom Layenkelche ganz zuletzt nach den Reformationsartickeln stehe, da es doch billig seine Stelle bey den Capiteln und Canons vom Meßopfer hätte haben sollen, als wohin es eigentlich gehörte; allein Sarpius entdeckt uns den darunter verborgenen Kunstgrif*). Man brauchte nehmlich auf dem Concilium, wenn ein Dekret von den Reformationspunkten gelten sollte, nur die meisten Stimmen; hingegen konnte ein Dekret von Glaubenssachen nicht zu Stande kommen, wenn ein beträchtlicher Theil der Prälaten demselben widersprochen hatte. Da nun die Legaten wußten, daß dem Dekrete von dem Layenkelche nicht viele über die Helfte der Väter beistimmen würden; so setzten sie es an einen Ort, wo die meisten Stimmen zureichend waren, dessen Gültigkeit zu behaupten.

J. Chr. 1562

Die Kayserlichen Gesandten liessen sich nun das Dekret von der Nachlassung des Reiches, oder vielmehr Heimstellung in die Gewalt des Pabstes gefallen, indem sie glaubten, es wäre doch besser, als wenn es von dem Concilium platterdings wäre abgeschlagen worden; allein der Kayser war damit nicht so wohl zufrieden, als seine Gesandten hoften und meinten. Dann er war der Meinung, daß, wenn besonders die Teutschen die Nachlassung des Layenkelches vom Pabste hätten begehren wollen, kein Concilium hätte dürfen gehalten werden, indem sie den Pabst allemahl zu Rom hätten finden können. Nun waren aber einmal die Teutschen gegen den Pabst äusserst aufgebracht und demselben sehr feind; deswegen wollten sie diese und andere Forderungen von einem Conciliums

*) in *Hist. Concil. Trident.*, L. VI. p. m. 648. sq.

J. Chr. 1562

cilium nachgelassen haben, damit der Kirchenfriede wieder hergestellet würde. Es hatte auch schon ehmals P. Paulus der *III.* durch seine Nuncien den Kelch in Teutschland nachgelassen, solches aber bald widerrufen, und so würde es immer fortgehen, und des neuen Forderns kein Ende seyn. Der Kayser sagte also zu den an seinem Hofe sich aufhaltenden Prälaten: „er habe bisher das seinige zum „Besten seiner Unterthanen gethan; sie möchten nun „auch zusehen, da ihnen diese Sorge am meisten an„vertraut sey.„ Alle Nationen aber, und zwar vornehmlich dieienigen, die es hauptsächlich angieng, und mit Schmerzen auf den Ausgang dieser Session gewartet hatten, konnten ihren Spott nicht unterdrücken, daß man sechs volle Monate mit der Forderung einer so gerechten und von so vielen Potentaten unterstützten Sache zugebracht, sich zu deren Ueberlegung wieder zwey Monate Zeit genommen, und nun zuletzt sie doch dem Pabste zugespielet hätte, womit man wohl eher hätte abkommen können. Das Dekret vom Meßopfer mochte wohl deswegen unangefochten bleiben, weil es so dunkel und verworren gesetzt war, daß man nicht leicht den rechten Verstand herausbringen konnte. Allein das Verbot der Muttersprache bey dem Meßamte widersprach sich selbst; denn das Volk sollte von den Geheimnissen der Messe unterrichtet werden, und dennoch sollte der Meßpriester eine dem Volke unverständliche fremde Sprache gebrauchen. Bey den Reformationsartickeln wurde erinnert, daß, da die ganze Welt schon lange darüber klagte, daß die Geistlichen alles an sich und unter ihre Gerichtsbarkeit gerissen, das Concilium ihrer Habbegierde noch mehr Thür und Thore dadurch eröffnet, da es den Bischöfen die Aufsicht über die Armenhäuser, Schulen,

len, ja sogar über die testamentarische Ver- mächtnisse zu frommen Sachen zugeeignet ha- be, welches sogar ein Eingrif in die Macht der weltlichen Obrigkeiten wäre, als zu deren Ge- richtsbarkeit die Handhabung der testamentlichen Ver- ordnungen unstreitig gehörte.

J. Chr. 1562

So zufrieden übrigens der Pabst über den Ausgang dieser Session war, besonders daß das Concilium die Nachlassung des Layenkelches ihm gänzlich übergeben hatte, wodurch seine Ho- heit sehr gerettet war, mithin er hoffen durfte, daß auch noch andere kützliche Punkte, vornehmlich der von der Residenz der Bischöfe, ihm heimge- stellet werden dürfte, wenn sich die Väter darüber nicht vergleichen könnten; so sehr fürchtete er sich doch vor der Ankunft des Cardinals von Loth- ringen und der Französischen Bischöfe, zumal da das Gerücht aus Frankreich und den Nieder- landen kam, der Cardinal würde nicht allein auf den Layenkelch, sondern auch auf die Abschaffung der Bilder dringen. Man muthmaßte ferner, er würde sich zum Haupte der Teutschen, Spanier und Franzosen auf dem Concilium aufwerfen, und weil man wußte, daß der Französische Gesandte von Lanssac dem Erz-B. Guerrero den Cardi- nalshut gerne gönnte, so schloß man weiter, er wollte es dahin spielen, daß derselbe und der Car- dinal von Lothringen sogar Mitpräsidenten würden, wobey freilich zuletzt der Pabst sehr zu kurz würde gekommen seyn. Nun hielt man zwar die- ses alles nicht für ausgemachte Wahrheiten; wenn man aber doch bedachte, was für einen grossen An- hang der Cardinal von Lothringen auf dem Concilium sich würde machen können; so wurden der Pabst und seine Anhänger in nicht geringe Angst dadurch gesetzt. Es rieth auch daher der Car-

J. Chr. 1562

dinallegat Seripandus, entweder dem Concilium, vor Ankunft der Franzosen, ein Ende zu machen, oder es an einen andern Ort zu verlegen, wo der Pabst selbst gegenwärtig seyn könnte. Bey aller seiner Furcht aber tröstete sich inzwischen der Pabst noch damit, daß der Cardinal von Lothringen entweder überall nicht, oder doch sehr spät auf das Concilium kommen würde. Er sprach zugleich von demselben gegen den Französischen Gesandten an seinem Hofe auf eine höhnische Art, da er zu ihm sagte: „der Cardinal von Lothringen „sey ein anderer Pabst, und habe 300000. Tha„ler Einkünfte; Er hätte also gute Gelegenheit, „dem Concilium die Vielheit der Beneficien „vorzustellen; die Reformation treffe denselben „mehr, als ihn, dann er hätte nur ein Benefici„um, nehmlich das Römische Bisthum, womit „er auch zufrieden wäre.„

Von dem Aufschube des Conciliums und der Erwartung der Franzosen wollte der Pabst noch ungerner was sprechen hören, indem er sagte, alle Entschuldigungen wären nur leere Worte gewesen, und er wollte sehen, was für Reformationspunkten die Franzosen eingeben würden, wenn sie aber das Concilium in die Länge spielten, so könnte er keine Subsidien zum Hugenotten-kriege dem König geben, dann das Concilium kostete ihm so viel, daß er nicht mehr wüßte, wo er das Geld hernehmen sollte. Man hätte nun achtzehn Monate auf die Französischen Bischöfe gewartet, sie hätten aber immer nur nichtige Entschuldigungen wegen ihres Ausbleibens vorgewandt, als z. E., daß sie die Protestanten und die Königin von Engelland zur Beschickung des Conciliums bereden wollten; der König von Frankreich aber würde noch sehen, wie ihn die

Kö-

Königin von Engelland hintergehen würde. Als J. Chr. 1562
ihm nun der Französische Gesandte vorhielt, daß
er ja selbst die Königin von Engelland, durch
den Abt von S. Gildas, zum Concilium einladen lassen; so konnte es zwar der Pabst nicht in
Abrede stellen, meinte aber doch, daß weder die
Engelländer, noch die Protestanten auf das
Concilium kommen würden, weil sie ihre Verdammung vorher sähen; die schon gemachten Dekrete
könnten, göttlichen Rechtes wegen, nicht geändert
werden, und das Concilium sollte dasjenige bekräftigen, was die Römische Kirche jederzeit gehalten und geglaubet hätte; wenn aber das Concilium
ihm die Artickel, welche nicht göttlichen Rechtes, (*iuris positivi,*) wären, heimstellete, so sollten
die weltlichen Herren sehen und erfahren, wie
willig und willfährig er sich würde finden lassen,
soviel nur immer sein Gewissen zulassen wollte.
Durch diese letztere Worte wollte der Pabst den
Herrn von Lisle ankörnen, daß er es an seinen
Hof schreiben sollte, damit die Französischen Bischöfe den Bogen nicht zu hoch spanneten. Anfangs
wollte zwar der Pabst noch mehrere ihm zugethane Geistliche, sogar die blossen Titularen und
Aebte nach Trident schicken, um die Franzosen
überstimmen zu können; er unterließ es aber noch
vorerst, weil ihm einfiel, daß er seine Furcht damit blosgeben, und die Ueberalpischen veranlassen möchte, ihre
Anzahl auf dem Concilium gleichfalls zu vermehren.

Außer der Furcht des Pabstes vor der Ankunft des Cardinals von Lothringen und der
Französischen Bischöfe, machte demselben auch
noch Verdruß, daß der Kayser die Verzögerung des Conciliums den Teutschen Reichsständen zu Gefallen, damit sie der Römischen Königswahl seines Sohnes nicht zuwider wären,

 und

J. Chr. 1562 und der König von Frankreich zu Befriedigung der Hugenotten, verlangten. Hiernächst war es dem Pabste höchst verdrüßlich, daß die weltlichen Gesandten auf dem Concilium Convente hielten, und gleichsam ein Concilium im Concilio aufrichteten. Davon besorgte der Pabst, daß es schlimme Folgen nach sich ziehen möchte, weil einige Bischöfe zugleich Gesandten wären, die von den andern Weltlichen leicht verführet werden könnten. Indessen tröstete er sich noch damit, daß bisher noch immer die Gesandten sich der Schmälerung der päbstlichen Hoheit widersezt hätten, und daß nur die Kayserlichen und Französischen zusammenhielten, die nichts ausrichten könnten, weil sie ihre Bischöfe nicht bey der Hand hätten. Es hielt daher der Pabst, bey so bewandten Umständen, für das beste Mittel, das Ende des Conciliums zu beschleunigen, und die Uneinigkeit der Gesandten zu befördern und zu unterstüzen. Zu dem Ende ließ er den Gesandten von Portugal, der Schweiz, Venedig und Toscana, wie auch dem Spanischen Agenten, durch seine Legaten, danken, daß sie theils dem Vortrage der Kayserlichen und Französischen Gesandten kein Gehör gegeben, theils auch den Versammlungen nicht mit beiwohnen wollen, mit der Erinnerung, daß, wenn sie künftig dazu würden eingeladen werden, sie sich nur einfinden möchten, weil ihre Gegenwart dem apostolischen Stuhle vielen Vortheil bringen, und die schlimmen Anschläge der andern abwenden und vernichten könnte. Diese Danksagung machte die erwähnten Gesandten noch mehr zu Freunden des Pabstes, und sie antworteten darauf, die izigen Zeiten wären so beschaffen, daß das Ansehen des Pabstes eher müßte erweitert, als eingeschränket werden;

den; was sie also gethan, hätte ihre Schuldigkeit er- J. Chr. fordert, und in solcher Bereitwilligkeit würden sie fer- 1562 ner beharren.

An eben dem Tage, als die Französischen 17 Sept. Gesandten aus der vorgedachten Session kamen, erhielten sie eine Memoire von ihrem König, welche den 6. September zu Bourges datirt war †) In derselben heißt es unter andern: der König, als der allerchristlichste und erstgebohrne Sohn der Kirche, könnte, ohne Verletzung seines Glaubens und Gewissens, nicht verschweigen, wovon ohnehin alle Leute redeten, daß das Concilium die Reformation entweder bey Seite setzte, oder doch sehr laulicht und obenhin behandelte, hingegen mit den Lehrpunkten, worüber kein Streit unter den Catholischen wäre, geschwind eilete. Indessen hielte er dafür, die Legaten und Väter, wenn sie den Nutzen der Christenheit bedächten, würden nicht so fest auf ihrem bisherigen Beginnen bestehen, indem er wünschte, daß man die Abtrünnigen nicht noch mehr schen machen, sondern vielmehr herbeylocken möchte; da sie sich dann vielleicht würden zurechte weisen lassen, ihren Irrthum erkennen, und sich wieder in den Schooß der Kirche begeben. Es schiene also die Bemühung des Conciliums, in Befestigung der Lehrpunkten, nur überflüßig zu seyn, weil kein Catholischer daran zweifelte, die Protestanten hingegen klagten, daß sie unverhört verdammet würden; wer aber meinte, daß die Protestanten die Dekrete des Conciliums, wobey sie nicht gewesen, annehmen würden, der kenne sie noch nicht recht. Mithin hielte es der König für rathsamer, die Glaubens-

 dispu-

†) Es stehet in den angeführten *Instructions et Missives des Roys três-Chrestiens* et de leurs *Ambassadeurs* — — concernant le *Concile* de *Trente*, p. 174 - 177. *editionis citatae.*

J. Chr. 1562

disputen eine Zeitlang einzustellen, bis man erst die Kirchenzucht recht vorgenommen hätte, welche, weil sie den gemeinen Nutzen beträfe, den meisten angenehm, obgleich vielen verhaßt seyn würde. Wenn man aber die Reformation recht angriffe, so würde sie bald und glücklich von statten gehen, und die Gemüther der Widersacher besänftigen, welches ja der Endzweck dieser grossen Versammlung wäre, die durch die Französischen Prälaten noch mehr vergrössert werden sollte. Der König überliesse dieses sein Begehren dem klugen und gottseligen Urtheile des Conciliums, und verlangte, die nächste Session, wegen der Abwesenheit seiner Bischöfe und seines so bedrängten Reiches, bis zu Ende des Weinmonats auszusetzen, oder die Kundmachung der Dekrete auf eine andere Zeit aufzuschieben, oder neuen Befehl vom Pabste, an den er deswegen schon geschrieben hätte, zu erwarten, inzwischen aber fleißig an der Reformation zu arbeiten, worin der König den Vätern nichts besonders vorschreiben wollte, sondern sich auf ihre Aufrichtigkeit verliesse. Und weil auch endlich die alte Concilienfreiheit solle Anstoß gelitten haben, da Könige und Fürsten, auch ihre Gesandten die Noth ihrer Länder allezeit hätten vorstellen dürfen; so bäte der König, das Ansehen der Potentaten nicht zu schmälern, und dasjenige, was etwa schon dawider geschehen, zu widerrufen.

Nun war es zwar freilich zu spät, den Inhalt dieses Memoire zu erfüllen, weil die Session schon vorbey war; allein die Französischen Gesandten eröfneten doch den Willen ihres Königs den Präsidenten, und baten, daß nunmehro die künftige Session bis in den Wintermonat möchte aufgeschoben werden. Ferner trugen sie auch darauf an, daß, weil die Reformationsarticktel immer

zu-

zuletzt den Bischöfen gegeben würden, daß sie also wenig Zeit hätten, darüber zu rathschlagen, man hinführo einen Tag um den andern von Lehr- und Reformationspunkten handeln möchte, damit beides reiflich erwogen werden könnte, und die Kirchenzucht nicht in der Eile geschehen dürfte. Endlich baten sie auch noch um die Mittheilung der künftigen Artickel, damit sie dabey dasjenige, was ihrem Reiche und der Christenheit ersprießlich wäre, vorher bedenken und erinnern könnten. Die Legaten versprachen, die Sache zu überlegen, und alles, was nur immer möglich wäre, zu ihrem Vergnügen zu thun, wobey sie sich das Königliche Memoire ausbaten, welches ihnen die Gesandten sowohl Französisch, als auch in einer lateinischen Uebersetzung, zustelleten. An eben dem Tage zeigte auch der Ungarische Gesandte, der B. Draskovitz, den Legaten ein Schreiben des Kaysers vor, worin er meldete, daß der Pabst seinem zu Rom befindlichen Gesandten eine vollständige Reformation versprochen, und sich für den Eifer und die Sorgfalt des Kaysers bedanket hätte. Er verlangte daher, daß entweder die Legaten selbst die übergebenen Kayserlichen Reformationspunkte dem Concilium vortrügen, oder den Kayserlichen Gesandten erlaubten, daß sie es thäten, mit dem Anhange, daß künftig nicht nach den Personen, sondern nach den Nationen votirt werden möchte.

J. Chr. 1562.

22 Jan. a. e.

Diese Forderungen waren den Legaten noch unleidlicher, und sie antworteten daher, daß solche nicht thunlich wären, und der Kayser sich dadurch bey jedermann und bey dem Concilium besonders einen üblen Namen machen würde. Nun erwiederte zwar darauf der B. Draskovitz: es möchten nun die Foderungen durchgehen oder nicht, so

 soll

J. Chr. 1562

sollten die Legaten doch wenigstens ihre Hochachtung gegen den Kayser damit bezeugen, daß sie selbige vortrügen; allein die Legaten argwohneten, daß die Kayserlichen und Französischen alles dieses blos in der Absicht vorbrächten, damit sie dadurch das Concilium in die Länge ziehen könnten, um ihre Unterthanen zu befriedigen. Sie liessen daher den Französischen Gesandten sagen, die Theologen sollten morgen anfangen vom Sakramente der Weyhe zu disputiren, womit sie so lange zu thun haben würden, bis die Bischöfe aus Frankreich ankämen; die Reformationsartickel aber wollte man ihnen vorher mittheilen, und sie möchten dagegen auch Punkten aufsetzen, damit man sähe, was ihr Anliegen wäre. Eben dergleichen Antwort bekamen auch die Kayserlichen Gesandten, die sich darüber betrübten, daß man auf den Kayser gar nicht achtete, und die Teutschen, Französischen und Polnischen Bischöfe nicht erwarten wollte.

Indessen gaben die Legaten von diesen neuen Vorfällen dem Pabste unverweilt Nachricht, und schrieben zugleich an den Cardinal Borromäus: die Kayserlichen und Franzosen würden nicht eher ruhen, bis aus den Postulatis des Kaysers und den auf dem Religionsgespräche zu Poissy in Frankreich gemachten Dekreten, einige Artickel zum Vorschein gebracht würden, weil beide über die bisher vom Concilium auf die Bahn gebrachten schlechten Reformationspunkten nur lachten. Damit nun der Pabst allen Vorwurf um so mehr von sich ablehnen könnte, als wäre er ein Feind von aller Reformation; so möchte er die beiderseitigen Postulata genauer durchlesen, dasjenige, was seiner Hoheit zuwider, ausmerzen, und was selbst die Lutheraner zu fordern sich nicht einmal unterstunden hätten, auslassen, in den übri-

gen

gen Punkten aber den Potentaten und Natio- J. Chr. nen etwas nachgeben, damit er den Ruhm erhiel- 1562 te, daß er die Kirche reformirt hätte. Anfangs gedachte zwar der Pabst, den weltlichen Herren zu willfahren, nur wollte er sich darum bittlich ersuchen lassen; allein als ihm der Visconti meldete, daß der Draskovitz in der Kirche Gelegenheit genommen, die Spanischen und Ungarischen Bischöfe zu einer gründlichen Reformation aufzumuntern, wobey ihm der ErzB. Guerrero von Granada allen Beistand versprochen hätte, so veränderte er wiederum seine Gesinnungen.

Er schrieb also selbst an den ersten Präsidenten, den Cardinal Gonzaga, und durch den Cardinal Borromäus an die übrigen Legaten: Er hätte die Kayserlichen Postulata und die Dekrete zu Poissy erwogen, und wünschte, daß die Reformation zu Stande gebracht würde, willigte auch in den Vorschlag der Legaten, damit den Nationen ihr Wille geschähe; ja wollten die weltlichen Gesandten damit noch nicht zufrieden seyn, so könnten die Legaten sogar die vorgeschriebenen Schranken überschreiten, nur unbeschadet der Hoheit des apostolischen Stuhles. Falls auch die Kayserlichen Gesandten nochmals verlangen sollten, daß die Postulata in einer Generalcongregation verlesen würden; so könnten sie es zulassen, doch dergestalt, daß die Bischöfe nicht gezwungen würden, über alle, deren einige abgeschmackt genug wären, zu votiren, sondern daß aus allen Nationen einige Prälaten erwählt würden, die das Beste herausnähmen. Endlich in den übrigen Forderungen der Bischöfe gäbe Er dem Cardinal Gonzaga völlige Macht, als welcher schon alles, nach seiner Klugheit, bestens ausrichten würde, wie es der Würde des Römischen Stuhles ge-

J. Chr. 1562 gemäß wäre. An seinen Liebling, den Cardinal Simoneta, schrieb der Pabst noch besonders, daß, wenn der Artickel von der Residenz ohne Streit nicht ausgemacht werden könnte, sie solchen ihm in die Hände spielen sollten. Und wenn man die Postulata des Kaysers verläse, so könnte man damit das Schreiben des Kaysers verknüpfen, worinn er vieles dem Pabste heimgestellet hätte. Die Legaten hielten nun den Willen des Pabstes von Verlesung der Kayserlichen Forderungen ganz geheim, und übergaben dieselben dem Cardinal Simoneta, dem sie vier Gehülfen zuordneten, zur Erwägung, um aus selbigen dasjenige auszuziehen, was etwa davon, und in wiefern dem Concilium vorzutragen wäre.

18 Sept. Mittlerweil hatten die Legaten, damit sie die ihnen wohl bekannte geheime Gesinnungen des Pabstes, nehmlich das Concilium baldmöglichst zu endigen, ohne vorher an die Reformation zu gedenken, desto füglicher zu Stande bringen könnten, sieben Artickel von dem Sakramente der Weyhe *) den geringern Theologen zugestellet, um darüber zu dispütiren, doch mit der Verordnung, daß dißmal nicht alle Theologen über alle Artickel sprechen, sondern sich in sechs Classen vertheilen, und davon jede aus allerhand Arten, nehmlich Päbstlichen, Fürstlichen, Regularen und Nichtregularen, Italiänern und Ueberalpischen,

*) Sie stehen unter andern bey dem *Raynaldus*, l. c. T. XXI. P. II. ad a. 1562. n. 89. p. m. 369. Nachher ward noch der achte Artickel hinzugefüget, nehmlich: ob die durch den Pabst benannten und ordinirten Bischöfe rechtmäßige Bischöfe seyen, ingleichen diejenigen, welche durch andere Weise, ohne canonische Institution, dazu gelanget wären. S. Salig *l. c.*, P. III. L. XV. c. 4. §. 4. p. 444. in der Note c).

schen, bestehen sollte. Die drey ersten Artickel J. Chr. waren der ersten Classe zugetheilet worden, welche 1562 in der hierauf gehaltenen ersten Generalcongrega- 23 Spt tion darüber disputirte, die sehr ansehnlich und zahlreich war, indem derselben, ausser den Legaten und den Gesandten des Kaysers, von Frankreich, Portugal, Venedig und der Schweitz, 3. Patriarchen, 18. Erzbischöfe, 146. Bischöfe, 2. Aebte, 5. Ordensgenerale, 84. Theologen, und viele andere Doktoren und Adeliche, in grosser Menge, beiwohneten. In dieser Congregation munterte nun der öfters erwähnte B. Draskoviz die Ungarischen, Spanischen, und nach dem Sarpius auch die Pohlnischen Prälaten auf, daß sie die Reformation mit Ernst angreifen möchten, und zwar an Haupt und Gliedern, weil der Römische Hof im Grunde verdorben wäre, und alle Kirchen angestecket hätte. Der rechtschaffene ErzB. Guerrero fiel ihm hierin bey, und berathschlagte sich darüber fleißig mit den Spaniern, in Hofnung, daß, wenn ihr König mit dem Kayser gemeine Sache machte, und die Franzosen mit beiträten, alles gut gehen würde. Sie wollten nehmlich das bischöfliche Ansehen, welches der Pabst durch seine Reservaten ganz ungemein geschmälert hatte, wieder empor bringen, wozu die Materie vom Sakramente der Weyhe die schönste Gelegenheit geben könnte. Dann man dürfte nur erst feste setzen, daß das Bischöfliche Ansehen von Christo selbst herrühre; so würde daraus von selbst folgen, daß es nicht geschmälert werden könnte, sondern dasjenige wieder hergestellet werden müßte, was den Bischöfen, durch fremden Ehr- und Geldgeiz entzogen, oder durch ihre eigene Nachlässigkeit verlohren worden. Zugleich zeigte der ErzB. Muglizius von Prag, daß

die

J. Chr. 1562 die Bischöfe am meisten dadurch wären heruntergesezt worden, weil die, in der Kirche vormals ganz unbekannte, Cardinalswürde sich über die Bischöfliche emporgeschwungen hätte.

Die Spanier suchten auch sechse aus ihrem Mittel aus, welche die Reformationspunkten, und besonders den von der Bischöflichen Einsezung, schriftlich entwerfen sollten. Und am folgenden Tage gieng der ErzB. Guerrero, mit noch einigen andern Prälaten von seinem Anhange, zu den Legaten, und begehrte, daß man die schon ehemals, unter dem Cardinallegaten Crescentius, vorgetragenen und beschlossenen, obgleich nicht publicirten, Artickel oder Canons: nehmlich daß die Bischöfe von Christo bestellet, und nach dem göttlichen Rechte über die Presbyter wären, wieder vornehmen sollte. Nach einer unter sich gepflogenen Ueberlegung antworteten die Legaten: es wäre wohl billig, daß man wider die Lutheraner erklärte, daß ein Bischof mehr, als ein Presbyter sey; aber es wäre nicht nöthig, zu erläutern, von welchem Rechte er es sey, und von wem er eingesezet worden, dann davon wäre kein Streit. Allein Guerrero erwiederte: es wäre allerdings darüber ein Streit, und also müßten die Theologen den Streit ausmachen. Darüber kamen er und die Legaten etwas hart an einander, und jener mußte mit seiner Gesellschaft unverrichteter Dingen weggehen. Dem ungeachtet beschlossen die Spanier, den Theologen anzuliegen, daß sie in ihren Disputationen der Sache, bey Gelegenheit, erwähnen möchten; wogegen aber unter den Theologen das Gerüchte ausgebreitet wurde, daß die Legaten von dieser Materie nicht wollten disputiren lassen, auf welche Art diese alle gute Absichten zu hintertreiben wußten.

Die

Die erste Classe der Theologen hatte mit J. Chr. ihren Artickeln zwey Tage zugebracht, und nun 1562 kam die zweite Classe zum disputiren, und zwar 25 Sept über die Materie von der Hierarchie. Man stritt sich über die Form derselben, über das sichtbare Priesterthum und dessen Amtsverrichtungen, wobey ich mich aber eben so wenig aufhalten will, als bey den Disputationen der dritten Classe über die 29. e. m. letzten Artickel von dem eingedruckten Charakter, von der Salbung, den Ceremonien und dem Handauflegen, als welche die nach diesen damals vorgebrachten Spitzfündigkeiten begierigen Leser anderwärts †) nachlesen können. Am meisten wurde von der Bischöflichen Einsetzung und Superiorität über die Presbyteros gehandelt, wobey die im päbstlichen Solde gestandenen Theologen nicht wollten definiren lassen, aus was für einem Rechte die Bischöfe über die Priester seyen. Darüber verzog sich die Zeit bis zum Anfan- 2. Oct. ge des Weinmonats, und die andern drey Classen der Theologen kamen dißmal nicht zum Disputiren, sondern mußten ihre Arbeit auf die künftige Handlung vom Sakramente der Ehe versparen; dann die Spanier machten ein solches Zwischenspiel, daß die Legaten sich kaum mehr zu rathen wußten.

Es ist nehmlich kurz vorhin erwähnet worden, daß die Spanier darauf angetragen, die bereits ehmals, unter dem Cardinal Crescentius, beschlossene Canones von der Priesterweyhe wieder vorzunehmen. Nun war in dem dritten derselben die Superiorität der Bischöfe ex *jure divino* erkannt worden; weil aber der Cardinal Crescentius diesem Dekrete nachmals noch einige Worte einflickte, wodurch

†) S. z. E. den Salig, *l. c.*, P. III. L. XV. c. 4. §. 6 - 9. p. 448 - 454.

J. Chr. 1562

durch die Obergewalt des Pabstes über die Bischöfe festgesetzet wurde, mithin diesen ihre Einsetzung und Superiorität nach göttlichen Rechten nichts half; so wurde darüber dieser Canon damals unterdrückt *). Auf dem wieder angefangenen Concilium liessen sich anfangs weder die Legaten, noch die Bischöfe von diesem Dekrete etwas merken, sondern beide giengen einander aus dem Wege. Jene berührten es deswegen nicht, weil sie den Bischöfen nicht wieder zu verstehen geben wollten, daß ihre Superiorität *ex iure divino* wäre; diese aber schwiegen deswegen stille, weil sie sonst die Einflickung des Crescentius von einem Haupte, dem Pabste, hätten annehmen müssen, weswegen damals

*) Es stehen die drey, im J. 1552., von den damaligen Theologen entworfene, aber hernach unterdrückte Kapitel von dem Sakramente der Weyhe in des *Francisci de Vargas* et *aliorum Hispaniae Episcoporum* de *Concilio Tridentino* Epistolis et Obss., p. 276 - 285., ex *edit. latina* B. *Schrammii*. Die eigentlich hieher gehörige Stelle in dem dritten Kapitel de *ecclesiastica Hierarchia* et *Episcopi* ac *Presbyteri differentia*, findet sich *pag.* 283., und lautet folgender massen: „*Docet* deinde *Sancta Synodus*, illos non „esse audiendos, qui docent, *Episcopos iure divino* „*constitutos non esse*, cum ex Evangelicis Libris „manifeste constet, Christum Dominum Apostolos, in quorum locum Episcopi subrogati sunt, „per se ipsum evocasse, eosque ad Apostolatus „gradum promovisse; nec illud in cogitationem „nostram venire debet, quod hic tam necessarius et eminens gradus in Ecclesiam *humana constitutione* introductus fuerit, quod esset, divinam providentiam, tanquam in nobilioribus deficientem, suggillare etc.„. Was den von dem Cardinallegaten Crescentius einzuschieben ersuchten Zusatz betrift, worüber damals diese Kapitel unterdrücket worden, so s. davon im *II.* Bande meiner N. T. K. G., S. 64. u. ff.

mals das Dekret, auf Betrieb des Kaysers, wieder unterdrücket worden. Allein es mochten die Spanier zu Trident ein Exemplar des Crescentius gesehen haben, worinn die izigen Präsidenten, aus Beisorge, es möchte die Materie von der Residenz wieder auf die Bahne kommen, einige Worte †) ausgestrichen hatten. Der Französische Gesandte von Lanssac machte die Sache bey den Legaten anhängig, und als sie sich dabey ganz unwissend anstellten; so kam der ErzB. Guerrero, mit noch einigen Spanischen Bischöfen, und klagte über die Auslassung dieser Worte in dem Crescenzischen Dekrete. Die Legaten versicherten abermals, daß von der Residenz nicht solle stillgeschwiegen werden, und nach einigem Zögern, führten sie als eine Ursache, warum sie die Worte ausgestrichen hätten, an, weil kein Kezer längne, daß die Bischöfliche Einsezung göttlichen Rechtens sey, folglich davon nicht viel disputirt werden dürfte. Allein die Spanier erwiederten, daß es an solchen nicht fehle, welche das göttliche Recht anföchten, wie sie dann, auf das Begehren der Legaten, selbige nahmhaft zu machen, anführten, daß die neuern Kezer, wenn sie die Hierarchie bestritten, diesen Irrthum hegten. Dagegen suchte nun der Cardinallegat Seripandus die Ausflucht, daß er sagte: die Kezer läugneten die göttliche Einsezung der Bischöfe nicht, sondern klagten nur, daß die izigen Bischöfe dieje-ni-

J. Chr. 1562

†) Diese ausgestrichene Worte sind folgende: „Pa-„cem quoque Ecclesiae summopere perturbant, „qui *nihil* inter *Episcopos* et *Presbyteros interesse* ar-„bitrantur, existimantes, eadem omnino mune-„ra *iure divino* illis esse permissa. Quorum erro-„rem explosum iam pridem et damnatum in Ec-„clesia, de integro Sancta Synodus condemnat.„ S. Fr. *de Vargas*, l. modo c., p. 283. sq.

J. Chr. 1562. nigen nicht wären, und ihr Amt nicht so verrichteten, wie es die Schrift erfordere; ja überhaupt hätten die Spanier keine aufrichtige Absicht, die Ketzereyen zu verdammen, sondern nur das Concilium, wider die Absicht ihres Königs, zur Entscheidung der Materie von der Residenz, zu zwingen.

Die Legaten sahen indessen sehr wohl ein, daß es eine bedenkliche Sache wäre, die Artickel, nach der Disputation der Theologen, den Bischöfen zu übergeben. Ehe es also an die Versammlung der Väter gelangte, schrieben sie an den Cardinal Borromäus, und schlugen dreyerley Mittel vor: 1) ob man die Entscheidung des Streites dem Pabste heimstellen? oder 2) ob das Concilium, durch eine Sanktion, unter gemachter Hofnung und Bedrohung, den Bischöfen die Residenz befehlen? oder 3) gegen hundert Bischöfe so treuherzig machen sollte, daß sie von selbst die Legaten ersuchten, die Residenzsache dem Pabste aufzutragen, indem es noch wohlanständiger seyn würde, wenn die Bischöfe darum bäten, als wenn es die Legaten aus Noth thun müßten. Allein sie konnten nicht bergen, daß sich bey allen drey Vorschlägen wichtige Zweifel und Schwierigkeiten fänden. Der Pabst ließ also 12. Oct. den Legaten, durch den Cardinal Borromäus, zurückschreiben, sie möchten so verfahren, wie sie es für gut hielten. Seine Meinung wäre, daß man immer ein Straf- und Belohnungsgebot von der Residenz machen, jedoch das Interdickt der Absolution bey den nicht residirenden Bischöfen nicht zu weit erstrecken möchte, damit dem Pabste frey bliebe, sie wieder von dem Bannfluche loszusprechen. Nur möchten sie dahin sehen, daß der meiste Theil der Bischöfe ihrem Vortrage

beystimmte, welches um so leichter seyn würde, da J. Chr. 1562 sie ihm geschrieben hätten, daß schon 100. Prälaten auf gutem Wege wären, die Sache dem Pabste zu übertragen. Er wolle sie auch gerne auf sich nehmen, wenn man ihm nur freye Gewalt der Entscheidung liesse; das Concilium würde die Sache doch nicht als einen Lehrpunkt ausmachen, weil die Prälaten darin so mißhellig wären, an den Widerspruch der Gesandten aber sollten sie sich nicht kehren, und er wollte schon so kräftige Verfügung thun, daß die Bischöfe hinführo residiren sollten. Uebrigens möchten sie geschwind, aber dabey in der Stille, die Sache zur Eintracht bringen, ehe die Franzosen ankämen, welche sonst die schwächere Parthey kräftig unterstützen möchten.

Es grauete nehmlich dem Pabste noch immer vor der Ankunft des Cardinals von Lothringen und der Französischen Bischöfe auf dem Concilium, zumahl da von jenem zu Rom das Gerücht erscholl, daß er, wegen vieler Materien, und auch wegen der Pabstwahl, mit den Nationen eine gemeine Sache machen, und seiner Schwester Tochter, die Königin Maria von Schottland, verwittwete Königin von Frankreich, an den dritten Sohn des Kaysers, den Erz-H. Carln vermählen wollte *), wodurch er die Kayserlich gesinnte Cardinäle auf seine Seite gebracht hätte. Man fürchtete daher zu Rom gar sehr, der Cardinal von Lothringen würde auf dem Concilium die Reformation vor die Hand nehmen, um sich dadurch bey den Bischöfen zu insinuiren; und zugleich auf die Stimmungsart nach den Nationen dringen, wozu schon der B. Draskoviz einen Antrag gethan hatte, weil es doch un-

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 523. f.

J. Chr. 1562 unverantwortlich wäre, daß die Italiäner, als die Zahlreichsten auf dem Concilium, allein den Meister spielten, und der Pabst, durch die Mehrheit der Stimmen vieler oft ungeschickter und ungelehrter Bischöfe, alles, was er wollte, zu erhalten suchte. Nun hatte zwar der Pabst alles mögliche versucht, den Cardinal von Lothringen von seiner Reise nach Trident abzuhalten, und sich hinter einige gesteckt, die es ihm mißrathen mußten; allein es wollte alles nichts helfen, vielmehr langte der Abt

9. Oct. 11. e. m.

von Manne aus Frankreich zu Rom an, und hatte zwey Tage nachher bey dem Pabste Gehör, dem er die Versicherung gab, daß der Cardinal von Lothringen, auf Gutachten des Königs und der Prinzen vom Geblüte, sich nun entschlossen habe, dem Concilium, mit einer grossen Anzahl Französischer Bischöfe, beizuwohnen, und Mittel zu Vereinigung der Religionen vorzutragen, weil keiner, in Rücksicht auf Gelehrsamkeit und Erfahrung, hiezu tüchtiger wäre, als er. Der Pabst verstellte sich hiebey ungemein, und bezeugte mit vielen Worten, wie angenehm es ihm wäre, daß der König den Cardinal nach Trident schicken, und die Execution der Dekrete des Conciliums befördern wollte. Er versprach, daß die Franzosen mit allen Ehrenbezeugungen sollten aufgenommen werden; redete von einigen, dem Französischen Reiche zuträglichen, und auf dem Concilium zu Poissy gar klüglich abgehandelten Reformationspunkten, die er genehmhalten, und bewirken wolle, daß auch das Concilium dieselben bekräftigte. Nur müßte er sorgen, daß das Concilium bald geendiget würde, welches der König mit befördern möchte, weil er sonst an ihn die Subsidiengelder nicht bezahlen könnte. Endlich setzte der Pabst noch hinzu: Er hätte die Macht, das Concilium zu heiligen

ligen und zu bestätigen, und wenn es daher gen-digt wäre, wollte er sich nach Bononien erheben, und auch die Väter dahin bescheiden, um sich gegen sie zu bedanken, sie kennen zu lernen, und ihre Dekrete zu bestätigen, in der Hofnung, der Cardinal würde daselbst ihm zuvor einen Besuch geben.

J. Chr. 1562

Am folgenden Tage übergab der Abt von Manne dem Pabste ein eigenhändiges Schreiben des Cardinals von Lothringen, worin er ihm die Ursachen seiner Reise nach Trident anzeigte, und versicherte, daß er sowohl die Wohlfahrt von Frankreich, als auch die Hoheit des apostolischen Stuhles sich bestens angelegen seyn lassen wollte. Dem Pabste war dieses sehr angenehm, und er fragte den Abt: ob eine so grosse Anzahl Französischer Prälaten sich bey der nächsten Session einfinden, und was doch wohl der Cardinal vortragen würde? worauf der Abt versetzte: es würden sich wohl wenige Bischöfe von der Reise ausschliessen können, und der Cardinal würde hauptsächlich Vorstellung thun, wie Frankreich wieder zu seiner vorigen Ruhe gebracht werden könnte. Hierauf erwiederte der Pabst blos dieses, daß auf dem Concilium alles nach den meisten Stimmen beschlossen würde, womit er dem Abte zu verstehen geben wollte, dem Cardinal vorläufig zu hinterbringen, daß er sich auf dem Concilium nicht mehr herausnehmen möchte, als er ausführen und durchsetzen könnte. Nun wurden zwar dem Pabste allerhand Anschläge gegeben, wie er etwa die Reise des Cardinals nach Trident noch hintertreiben könnte; allein es fanden sich hiebey allerhand Bedenklichkeiten, warum man solche nicht wohl in das Werk setzen durfte.

12. e. m.

Weil aber doch dem Pabste die meiste Sorge machte, es möchte der Cardinal von Lothrin-

 gen

J. Chr. 1562 gen wegen der Pabstwahlen etwas rege machen, und solche künftig auch auf die Ueberalpischen zu bringen suchen, so griff er die Sache noch anders an, und redete den Italiänischen Mächten zu, daß sie sich die Ehre ihrer Nation, da noch immer die Italiäner den Vorzug bey der Pabstwahl gehabt, und die päbstliche Würde diesem Lande, fast als eigen, vindiciret hätten, nicht nehmen lassen sollten. Von dem König von Spanien glaubte er versichert zu seyn, daß er nimmermehr gerne sehen würde, wenn ein Spanier Pabst würde, weil die Spanische Geistlichkeit immer daran gearbeitet hätte, sich von den Königlichen Auflagen frey zu machen, wozu ein Spanischer Pabst treflich helfen könnte. Und wegen der Antipathie zwischen den Spaniern und Franzosen durfte er hoffen, daß keine von diesen beiden Nationen leichtlich zugeben würde, daß ein Pabst aus der ihr widrigen Nation erwählet würde. Indessen schrieb 9. Oct. er doch an seinen Nuncius am Spanischen Hofe, er möchte dem König von den Absichten des Cardinals von Lothringen unter der Hand Nachricht geben, und ihn dazu bewegen, seinen Bischöfen zu befehlen, mit den Italiänern auf dem Concilium an einem Strange zu ziehen, indem die Franzosen damit umgiengen, einen französischen Pabst auf den römischen Stuhl zu erheben, damit Neapolis und Mayland wieder an Frankreich kämen. Ja damit der Cardinal von Lothringen keine Mißbräuche bey den Pabstwahlen zum Vorwande gebrauchen könnte, gab der Pabst eine Bulle †) heraus, die aber nichts neues verordnete, sondern nur die in Abgang gerathenen Regeln wieder erneuerte, damit nur der Cardinal keine

†) Cf. *Raynaldus*, l. c. T. XXI. P. II. ad a. 1562. n. 188. p. m. 416.

keine Gelegenheit fände, sein Augenmerk zu errei- 3. Chr.
chen. Endlich band er seinen Legaten zu Trident 1562
feste ein, nichts von der päbstlichen Wahl auf
die Bahn bringen zu lassen, sondern lieber abzurei-
sen, und nach Rom zurück zu kehren.

Indessen, daß man die päbstliche Antwort
zu Trident erwartete, wurden keine Congrega-
tionen gehalten, und dagegen von den Legaten die,
zwischen den Bayerischen und Schweizerischen
Gesandten, wieder rege gemachte Rangstreitig-
keit dahin vermittelt, daß beide Gesandten, bis
zu ausgemachter Sache, von den Congregationen
wegbleiben sollten. Bald nachher langte der Bi- 23. Oct.
schof von Premisl, Valentin Herbutus, als Kö-
niglich Polnischer Gesandter, zu Trident an,
und übergab, in einer Generalcongregation ein
Königliches Schreiben an das Concilium, daß
man ihm Glauben zustellen möchte, wobey er aber
nicht gedachte, warum die andern Polnischen Bi-
schöfe ausblieben. Das Concilium dankte, in
seiner Antwort, dem Gesandten, und bezeugte sei-
ne Ehrerbietung gegen den König, an welchen
die Legaten schrieben, daß er, währendem Conci-
lium, auf den Polnischen Reichstagen, nichts
der Religion Schädliches sollte beschliessen
lassen.

Aus den, etwas weiter oben *), erwähnten
Disputationen der Theologen mußten nun die
Dekrete und Canons über die aufgegebenen Mate-
rien von dem Sakramente der Weyhe verfasset
werden, welche Arbeit einigen Erz- und Bischö-
fen, wie auch den beiden Ordensgeneralen der
Serviten und Jesuiten, aufgetragen wurde, die
mit einigen Vätern die Sache überlegten. Wider 8. Oct.
die im siebenten Bannfluche befindliche Stelle,

 daß

*) S. im diesem V. Bande der N. T. K. G., S. 251. f.

J. Chr. 1562 daß nehmlich auch die von den Bischöfen, ohne die Wahl und den Beifall des Volkes, geschehene Ordinationen kräftig seyen, erinnerten die Französischen Gesandten, daß solches wider die Französische Gewohnheit laufe, deswegen der Aufsatz vorerst zurückgehalten wurde, bis die Französischen Gesandten die Erklärung der Theologen darüber gehöret hatten. Nachher wurden die
9. e. m. Dekrete und Canons den sämmtlichen Vätern vorgelegt, worin sich der Ausdruck fand, daß die Bischöfe *iure divino* über die Presbyteros wären. Diesem widersetzten sich die Präsidenten, und sagten, daß in die Dekrete nichts gesetzt werden müßte, als was in den Artickeln stünde; man könnte hernach daran gedenken, wenn die Bischöfe in den Congregationen davon handeln wollten. Weil nun die Präsidenten schon vorher in Erfahrung gebracht hatten, daß die Spanier unter sich beschlossen, darum Anforderung zu thun; so hatten sie ihre Soldbischöfe abgerichtet, zu schweigen, wenn die Materie vorkäme, damit die Spanier keinen Anlaß hätten, zu widersprechen, und die Congregationen in die Länge zu ziehen. Mit dem Cardinallegaten Hosius aber war verabredet worden, daß, wenn der ErzB. Guerrero das *ius divinum* rege machte, er ihm in die Rede fallen und sagen sollte, der Artickel gehöre nicht vor das Concilium, weil ihn die Protestanten nicht anföchten.

Als nun der Aufsatz der Dekrete hierauf nochmals vor die Väter kam; so fehlte es nicht an unzähligen Anmerkungen. Besonders vermißte der ErzB. Guerrero in den Canons die, schon unter dem P. Julius dem III. bestätigte, Formel von der Superiorität der Bischöfe aus göttlichem Rechte, weil Calvinius, Musculus und

andere Novatoren solche den Bischöfen abgespro- J. Chr. chen hätten. Der Cardinallegat Hosius wandte 1562 zwar, abgeredeter massen, dagegen ein, daß die A. C. den Bischöfen die Superiorität nicht absprä- che, sondern nur läugnete, daß die itzigen Bi- schöfe so wären, wie in der ersten Kirche. Al- lein Guerrero versetzte darauf: wenn dies die Ketzer selbst bekenneten, warum dann das Con- cilium solches nicht bekannt haben wolle? Und auf die neue Einwendung des Hosius: man müßte nichts definiren, was die Ketzer nicht anföch- ten, meinte Guerrero, es föchten solches die Ketzer allerdings an, und sagte zuletzt: ich verweis- se die Sache an die Nationen, (*rem Nationibus remitto*). Dem ErzB. Guerrero fielen noch vie- le andere Bischöfe bey, und ausser ihm haben noch 53. Prälaten das göttliche Recht behauptet, an- dere wenige aber zweifelhaft geredet. Der Vo- tanten waren in allem 181., und gegen 50. Bi- schöfe waren, wegen Unpäßlichkeit, abwesend; die meisten aber durften vor dem Cardinallegaten Simoneta und seinen Soldbischöfen ihre wahre Herzensmeinung nicht sagen, als die ihnen vor- bildeten, die Spanier suchten sich vom päbstlichen Gehorsam los zu machen, welches der Italiä- nischen Nation, die noch die größte Ehre vom Römischen Stuhle hätte, schädlich und schim- pflich seyn würde. Allein der B. Draskowitz kehr- te sich daran nicht, sondern sagte: es müßte von allen geistlichen Graden und Orden ausgemacht werden, mit was für Recht sie eingesetzet wor- den, und von wem sie ihr Ansehen bekommen hätten, womit dann auch noch andere einstimmten.

Nachdem die Legaten die bisherigen Dispu- ten und die Gründe der Bischöfe von dem *iure di- vino* der bischöflichen Einsetzung angehöret hat-

 ten;

3. Chr. 1562

ten; so merkten sie erst, obgleich zu spät, die Wichtigkeit dieser Materie, und was für üble und unangenehme Folgen wider die Macht des Pabstes daraus erwachsen könnten. Denn daraus folgte deutlich, daß z. E. die Schlüssel dem Apostel Petrus nicht allein gegeben worden, daß das Concilium über ihn sey, daß die Bischöfe dem Pabste gleich wären, und dieser nur den Rang über jene habe, daß die Cardinäle nur blosse Presbyteri und Diakoni wären, und also ihre Eminenz über die Bischöfe müßten fahren lassen, daß die Prälaten zur Residenz verbunden seyen, daß die päbstlichen Präventionen und Reservationen aufzuheben, und die Verleihung der Beneficien den Bischöfen wieder abzutreten sey, und was dergleichen Folgen mehr waren. Es steckte sich auch der Französische Gesandte von Lanssac hinter die Bischöfe, beförderte solche Forderungen der Spanier unter der Hand, munterte sie dazu noch mehr auf, und versprach ihnen entweder den Beistand der Französischen Bischöfe, oder ließ sie doch solchen vermuthen.

Noch hatte der Jesuitengeneral, Didacus Laynez, seine Stimme nicht abgelegt, und die Legaten hatten es mit Fleiß so eingerichtet, daß er erst in einer der letzten Congregationen votirte. (20. Oct.) Bey der Gelegenheit hielt er eine, zwey Stunden lange, Rede †), worin er die Hoheit des Pabstes mit der größten Heftigkeit behauptete, den Pabst zum einigen Monarchen machte, ihm eine allgemeine

†) Den weitläuftigen Inhalt dieser Rede führet P. *Suavis* an, *l. c.*, L. VII. p. m. 685 - 689. aus einem andern Exemplare aber *Pallavicinus*, l. c., P. III. L. XVIII. c. 15. n. 1 - 17. p. m. 75 - 79. Beide Auszüge sind von einander unterschieden. Woher es rühren möge, zeiget Salig, *l. c.*, P. III. L. XV. c. 4. §. 22. p. 471.

meine Gerichtsbarkeit zueignete, wovon die Bi- J. Chr. 1562
schöfe nur einen Theil hätten, den ihnen der
Pabst abgäbe, und was jene von GOtt zu haben
vorgäben, hätten sie nicht anders, als durch den Ca-
nal des Pabstes, wie vormals schon Cyprianus
geschrieben hätte: es wäre nur ein Bisthum in
der Welt, welches unter alle Bischöfe verthei-
let wäre. Er ließ sich dabey etwas von Ketzereyen
und Censuren wider diejenigen merken, die dem
Pabste nach seiner Monarchie trachteten, und ih-
re Hoheit aus göttlichem Rechte behaupteten,
wobey er alle davon angebrachte Gründe widerlegte.
Mit einem Worte, er machte es so arg und unver-
nünftig, daß sich dessen die stärksten Anhänger
des Pabstes selbst schämten, einige Bischöfe aber
seine Rede ketzerisch nannten, und sich vornah-
men, ihm seine Unwissenheit und Verwegenheit,
bey Gelegenheit der Congregationen, zu verwei-
sen. Besonders ereiferte sich darüber der B. Bel-
lay von Paris, welchem viele andere Bischöfe
beifielen, als sie der Sache mehr nachdachten, und zwar
insonderheit derjenigen Stelle dieser Rede, da
Laynez gesagt hatte, daß ein Concilium alle seine
Macht und Ansehen blos vom Pabste habe, und
daß kein Bannfluch und Dekret, ohne päbstli-
che Bekräftigung, gelte, welches er in seiner ge-
dachten Rede noch mehr ausgeführet und ausge-
schmücket hatte.

Da die Legaten merkten, was für Bewe-
gungen diese Rede unter den Prälaten gemacht
hatte, und daß viele Bischöfe sich vorgenommen
hatten, dieselbe zu beantworten und ihre Rechte zu
vertheidigen, mithin ihre Hofnung ihnen fehlge-
schlagen, da sie vorher vermeinten, mit dieser Rede
grosse Ehre einzulegen, und die Spanische Par-
they in etwas zu dämpfen; so verboten sie dem

J. Chr. 1562 den Rang über den Französischen Gesandten zu behaupten; so möchten sie sich erkundigen, wo solches Gerücht hergekommen wäre.

Der B. Draskowitz nahm Gelegenheit, dem Concilium in einer Congregation von diesen Kayserlichen Schreiben Nachricht zu geben; und bat dasselbe, mit den Materien von den Sacramenten der Weihe und der Ehe, wenigstens mit der letztern, Anstand zu nehmen. Denn wenn die Teutschen und Franzosen sich zum Concilium nicht verstünden, so wären alle Kosten und Arbeit umsonst, und der Kayser wollte das Concilium lieber suspendiren, und die Sachen, bis auf eine bequemere Zeit, unausgemacht lassen, als zugeben, daß man sich, in Abwesenheit derjenigen Nationen, welche zuerst darüber Streit erreget hätten, mit Schliessung der streitigen Materien übereilete, und damit alle Hoffnung zu einem Vergleiche auf einmal abschnitte. Die Präsidenten hielten, in ihrer gegebenen Antwort, dafür, daß, wenn der Graf von Luna zugleich als Kayserlicher Bottschafter erschiene, solches das beste Mittel seyn würde, den Rangstreit zwischen Spanien und Frankreich zu heben, im Grunde aber hatten die Legaten hiebey die Absicht, die Franzosen dadurch vom Concilium wegzubringen, oder davon abzuhalten. Hiernächst versprachen sie, die Reformation, jedoch zugleich mit den Lehrartickeln, vorzunehmen, und lobten die Bemühungen des Kaysers, die Protestanten dem Concilium zu unterwerfen, nur wollten sie dasselbe, auf eine solche blosse Hoffnung, nicht länger aufschieben lassen. Es sey bekannt, was für viele, und zuletzt doch vergebliche, Mühe sich deswegen vormals K. Karl der V. mit den Teutschen gegeben, und endlich bey ihnen doch

nichts

nichts ausgerichtet habe; mithin könnte auch itzo das Concilium, auf eine blosse Vertröstung, mit seinem bisherigen Verfahren nicht solange innehalten, bis der Kayser erst mit Gewißheit die Gesinnungen der Catholischen und Protestanten in Teutschland erführe, ob sie nehmlich sowohl die schon gemachten, als auch die noch folgenden Dekrete annehmen wollten. Ja es würde ein jeder über das Concilium lachen, wenn es sich mit einer ungewissen Hoffnung blenden liesse; es wäre dann Sache, daß der Kayser mit authentischen Commißionen der Stände und Städte, auch mit seinem eigenen hohen Worte garantirte, daß die Dekrete zur Exekution gebracht werden sollten. Und auf eben die Art schrieben auch die Präsidenten an den Kayser zurück.

J. Chr. 1562.

Je näher die Zeit der Ankunft des Cardinals von Lothringen und der Französischen Bischöfe herannahete, je mehr vermehrte sich deswegen die Furcht zu Trident und zu Rom. Die Legaten correspondirten also fleißig mit dem Pabste, und fanden für gut, die Mißbräuche, welche in Frankreich und in andern Ländern eingerissen waren, zu sammeln, und mit der Reformation der weltlichen Herren anzufangen, damit man die Geistlichen zufrieden liesse. Es hielt auch der Pabst für gut, daß seine Legaten zu Trident eine etwas ernsthaftere Mine annehmen, und den Soldbischöfen noch mehr liebkosen sollten, damit sie desto eher Herren des Conciliums blieben, es möchte nun solches geschlossen, oder suspendirt, oder verlegt werden. Die Legaten aber, oder die Präsidenten, laureten selbst nur darauf, daß etwa ein weltlicher Potentat um die Suspension anhalten möchte, womit sie sogleich würden willfahret

haben;

C. Chr. 1562 haben; deswegen sie sich auch vom Pabste die nöthigen Breven zur Suspension oder Verlegung ausbaten, damit sie solche sogleich bey der Hand hätten, wenn sich dazu eine Gelegenheit fügte. Zugleich sahen sie für gut an, daß sich der Pabst etwa nach Bononien begäbe, weil sie sodann mit ihm einen schnellern Briefwechsel unterhalten könnten, und es auch desto leichter angehen würde, das Concilium an den Ort zu verlegen, wo sich der Pabst aufhielte; doch müßte solches vor den Cardinälen von Madruzze und von Lothringen geheim bleiben, als welche sonst äusserst dawider arbeiten würden, daß das Concilium von Trident verleget würde.

in E. Oct. Um diese Zeit gieng der eine von den Präsidenten, nehmlich der Cardinallegat Altemps, von Trident weg, und in sein Bisthum Costnitz, mit dem Versprechen, wieder zurückzukommen, welches aber nicht geschehen, und man konnte ihn auch um so eher missen, weil er doch nur eine stumme Person auf dem Concilium vorgestellet hatte. Indessen stellten die Präsidenten zu Trident die Congregationen, etliche Tage lang, ein, damit die Spanier keine Gelegenheit haben möchten, die Materie von der Bischöflichen Hoheit *ex iure divino* wieder rege zu machen. Darüber sowohl beschwerte sich der B. Draskovitz aller Orten, als auch deswegen, daß die Legaten die Reformationsarticke̊l immer bis auf die letzte Stunde verspareten, damit die Väter keine Zeit haben sollten, sie gründlich abzuhandeln, sondern solche in der größten Eile ausmachen müßten. Die Spanier hingegen unterliessen nicht, unter sich fleißige Zusammenkünfte anzustellen, und den Legaten fast täglich wegen Berichtigung des siebenten Canons von der Bischöflichen Gewalt *) in den Ohren zu liegen. Es arbeiteten auch

*) S. in diesem *V.* Bande der N. T. R. G., S. 253. ff.

auch die Legaten, mit andern, an der Aenderung dieses Canons, und gossen ihn in mancherley Formen, um den Spaniern ein Genüge zu thun, wodurch aber diese immer beherzter, eifriger und hartnäckiger wurden, und mit grosser Freiheit von solchen Concilienränken sprachen; wie dann einmal der B. von Segovia, in einer zahlreichen Versammlung sagte: ein einiges Wort, (ex *iure divino*,) könnte noch die ganze Kirche zu Grunde richten. Nun schickten zwar hierauf die Legaten den Spaniern den neuen Aufsatz der Dekrete und Canons von der Bischöflichen Gewalt zu; allein sie verwarfen denselben, und verlangten, daß der schon vormals, unter dem Präsidenten und Cardinallegaten Crescentius gemachte und oberwähnte Canon von den Vorzügen der Bischöfe und der Hierarchie wieder zum Vorschein gebracht werden sollte; widrigenfalls sie es ihrem König klagen, und es andern Potentaten anzeigen, auch keinen Congregationen mehr beiwohnen wollten. Sie blieben auch auf ihrer Meinung so hartnäckig bestehen, daß sie noch ein Paar andere ihnen vorgelegte Formeln dieses Canons †) verwarfen, und dadurch auf dem Concilium viele Unruhen und Bewegungen verursachten.

J. Chr. 1562

15 Dec.

Die Legaten steckten sich zwar hinter den Spanischen Gesandten, den Marquis von Pescara zu Mayland, welcher ein Schreiben an die vornehmsten Spanischen Prälaten erließ, und ihnen, durch seinen zu Trident anwesenden Sekretär zureden ließ, nichts zum Verdruß und Schaden des Römischen Stuhles zu unternehmen, weil es sonst der König ungnädig aufnehmen möchte, als welcher gänzlich gewillet sey, daß seine

†) Man kan sie nachlesen beym *Pallavicinus* l. c., P. III. L. XVIII. cap. 16. n. 6. et 7. p. m. 81.

J. Chr. 1562 ne Bischöfe die päbstliche Hoheit schützen helfen sollten. Allein der ErzB. von Granada antwortete dem Marquis von Pescara, daß er und seine Landsleute nie etwas wider den Pabst im Sinne gehabt hätten, vielmehr hätten sie geglaubt, daß der, welcher für die Bischöfe spräche, auch für den Pabst selbst spreche; dann wenn das Ansehen der Bischöfe fiele, so fiele auch der Gehorsam gegen den heiligen Stuhl; der König und seine Räthe hätten ihm, bey seiner Abreise, befohlen, auf dem Concilium die Ehre GOttes, und den Frieden, wie auch die Besserung der Kirche vor Augen zu haben, welches auch bisher sein einiger Endzweck gewesen sey. Ja die Spanischen Prälaten schickten sogar einen Docktor an den Spanischen Hof ab, um dem König vorzustellen, daß sie nichts sträfliches begangen, wenn sie bisher dem Römischen Hofe nicht in allem und jedem zu Gefallen seyn können. Dann der König wüßte selbst, daß die Legaten, durch die behauptete Formel: *proponentibus Legatis*, den Bischöfen alle Freiheit des Vortrages benommen hätten, und auf dem Concilium nichts vorgebracht werden dürfte, als was die Legaten wollten. Es wäre was hartes, sie wider ihr Gewissen zu fragen, und sie zum antwortten zu verbinden; sie hätten wider GOtt und den König nichts gehandelt, und könnten nicht überwiesen werden, daß sie unschicklich geredet hätten; man möchte sie also erst hören, ehe man sie verdammte. Indessen gab sich der Cardinallegat Simonetta alle Mühe, den erwarteten neuen Spanischen Gesandten, den Grafen von Luna, durch dessen Sekretär, zu gewinnen, und ihn gegen die Spanischen Prälaten einzunehmen, als ob sie sich alles Ansehens allein anmasseten, und nach einer freyen Regierung in ihren Kirchen trach-

trachteten, woraus ein grosses Unheil der ganzen Kirche und den Spanischen Ländern erwachsen könnte. Man brachte nun zwar hierauf die aus den bisherigen Congregationen und Stimmen gesammelte Lehre zur Berathschlagung, und der Cardinallegat Simoneta ermahnte die Bischöfe, nicht viele Worte zu gebrauchen, sich aller Schärfe zu enthalten, und einträchtig zu seyn. Allein nachdem man drey Tage davon disputirt hatte; so kamen doch die Spanier immer wieder auf ihr *Jus divinum*, daß also die Legaten sich genöthiget sahen, den Prälaten andere Reformationspunkten aufzugeben, zumal da der B. Bellay von Paris verlangte, daß man den Franzosen und andern Nationen ein Genüge thun, und zu dem Ende einige Prälaten aus einer jeden Nation dazu erwählen möchte, als die am Besten das Anliegen ihres Vaterlandes wüßten.

J. Chr. 1562
3. Nov.

Es mußten also die Legaten abermals die Reformation angreifen, und da kam dann die Materie von der Residenz der Bischöfe wieder zuerst vor, weil solches der erste Präsident den Vätern vormals versprochen hatte. Weil aber die Legaten wohl wußten, was dißfalls des Pabstes Wille wäre, so sorgten sie vor allen Dingen, damit das Decret so ausfiele, wie es der Pabst gerne haben wollte. Indessen mußten sie doch hiebey vorsichtig zu Werke gehen, und durften es nicht wagen, den Bischöfen sogleich zu rathen, die Entscheidung dieser schweren Frage dem Pabste eben so, wie den Layenkelch, heimzustellen, sondern sie wollten erst ausforschen, wie viele Stimmen sie wohl für und wider sich bekommen möchten, und da fanden sich nun drey fast gleich starke Parteyen. Die erste wollte die Sache lediglich dem Pabste übertragen; die andere wollte darein nicht willigen; und die

3. Th. 1562 dritte wollte zwar die Materie auf dem Concilium entschieden wissen, aber den Pabst dabey nicht beleidigen. Die Legaten hofften daher, daß sie schon gewonnen Spiel hätten, weil die erste und dritte Partey leicht zu vereinigen seyn würden, mithin die zweite überstimmet werden könnte. Allein, wie es auf die Mittel zu Ausführung der Sache ankam; so fanden sich bey allen drey oder vier, von den Legaten vorgeschlagenen, Mitteln nicht leicht zu hebende Schwierigkeiten. Deswegen gedachten zwar anfangs die Legaten, die Sache wieder in die Länge zu ziehen; aber das allgemeine Mißvergnügen der Prälaten, und die Furcht vor die ankommenden Französischen Bischöfe zwangen endlich die Präsidenten, daß sie das Dekret von der Residenz den Vätern, in einer Congregation, vorlegten.

6. Nov.

Der erste Präsident oder der Cardinallegat Gonzaga sprach hiebey, um die Gemüther zu gewinnen, aus einem gelinden Tone, und empfahl den Vätern das entworfene Dekret, daß nehmlich die Bischöfe unter Belohnungen und Strafen zur Residenz angehalten seyn sollten, mit Bitte, die vorigen Streitigkeiten, ob der Grund der Residenz aus dem göttlichen Rechte herzuholen sey, nicht wieder aufzuwärmen. Er setzte hinzu: der Kayser und der K. von Spanien beliebten es, und ohne Zweifel würde es auch dem K. von Frankreich gefallen, weil dessen Gesandter, der Herr von Lanssac, sich vormals vernehmen lassen, er frage nichts darnach, aus was für einem Rechte die Bischöfe die Residenz halten sollten, wenn sie nur dazu verbunden würden. Der Sekretarius verlas hierauf das Dekret, und da nun in demselben unter andern stunde: „die residirenden Bischöfe sollten „nicht gehalten seyn, Zehenden, Subsidien oder „ander

„andere Auflagen, unter welcherley Vorwande die J. Chr.
„Fürsten und Herren sie auch von ihnen forderten, 1562
„zu bezahlen, und zu geben„; so konnten die weltlichen Gesandten unmöglich damit zufrieden seyn, daß dasjenige, was man den weltlichen Potentaten entzog, eine Belohnung der Residenz seyn sollte. Der Herr von Lanssac beschwerte sich insbesondere darüber gegen den Cardinal Gonzaga, daß er seine gegen ihn, als ein guter Freund, und nicht als Gesandter, gesprochene Worte öffentlich vorgetragen, ohne ihn vorher um Erlaubniß zu fragen. Der Ungarische Gesandte, nehmlich der B. Draskovitz von Fünfkirchen, sagte gleichfalls, er glaube nicht, daß das des Kaysers Meinung sey, wie der erste Präsident vorgegeben, und der Spanische Sekretär begehrte, daß das Dekret dem vom Pabste dem Catholischen König ertheiltem Privilegium, die Galeerensteuer von den Bischöfen einzufodern, nicht nachtheilig seyn sollte. Endlich äusserten die meisten Bischöfe von der Freiheit der Zehenden, daß die Legaten den Bischöfen eine Gnade versprächen, die sie nicht gewähren könnten.

Man blieb indessen nicht lang bey der Materie von der Residenz der Bischöfe, sondern kam von 7. Nov. derselben wieder auf die Einsetzung der Bischöfe, da dann der B. von Segovia wiederholte, daß, bereits unter dem P. Julius dem *III.* und dem Cardinallegaten Crescentius, dieser Satz de *Jure divino* und die Superiorität der Bischöfe ausgemacht und bekräftiget worden, und daß es nur an der Publikation in der Seßion gefehlet hätte. Der erste Präsident, der Cardinal Gonzaga, hatte nehmlich, auf die Versicherung des Massarellus, ein Paar Tage vorher, in einer Congregation ge- 5. n. m. äussert, es finde sich nicht in den Concilien-Acken,

J. Chr. 1562

tert, daß damals der Canon von Einsetzung der Bischöfe ex *Jure divino* sey bekräftiget worden, ja man habe solchen nicht einmal erwogen. Allein der B. von Segovia behauptete hierauf öffentlich, daß allerdings die Superiorität der Bischöfe ex *Jure divino*, schon unter dem P. Julius dem III., sey erwogen und beschlossen worden, zu dessen stärkern Beweise er seine damals gegebene schriftliche Stimme vorzeigte, wobey der Tag, da es geschehen, bemerket war. Man stritt sich nun darüber, wer Recht hätte; im Grunde aber hatten beide Recht, und waren weder die Ackten verfälscht, noch der B. von Segovia ein Lügner; dann man darf nur dasjenige davon nachsehen, was hievon in einem der vorhergehenden Bände dieses Werkes *) von mir bemerket worden. Uebrigens bat der Französische Gesandte, der Herr von Lansac, die Präsidenten, die auf den 12. November angesetzte Session, wegen der auf diese Zeit erwarteten Ankunft des Cardinals von Lothringen, aufzuschieben, worein sie auch um so leichter willigten, weil sie vom Pabste einen Befehl hatten, etwa zehen oder zwölf Tage den Termin zu verlängern, doch nicht über das Ende des Wintermonats. Hiernächst war man mit den Spaniern wegen des öfters gedachten siebenten Canons noch nicht einverstanden, und es lagen auch sonst noch viele andere Materien gegen die Session unausgemacht. Als daher der andere Französische Gesandte Ferrier zum andernmal um den Aufschub der Session noch auf 15. Tage bat; so waren die Väter dazu ganz willig, ja einigen schien dieser Termin noch zu kurz zu seyn. Hingegen schickte der Pabst einen Courier nach Trident, und befahl den Präsidenten, die Session auf den be-

stimm-

*) S. im II. Bande der N. T. K. G., S. 61=66.

stimmten 12. November zu halten, ehe der Cardinal von Lothringen ankäme, weil ihm nicht zu trauen wäre; allein der Courier kam zu spät, indem die Aufschiebung der Seßion, schon den Tag vorher, war angekündiget worden, und es würde gewis dem Pabste und dem Concilium einen grossen Vorwurf gemacht haben, wenn man mit der Seßion geeilet hätte, da die Franzosen bereits gleichsam vor der Thüre waren. Uebrigens hat es sich hernach mit dieser Seßion aus Ursachen, die wir nun in der Folge vernehmen werden, bis in den Heumonat des folgenden Jahres verzogen.

J. Ch. 1562

Endlich langte der Cardinal von Lothringen, welchem der Pabst zwey Bischöfe entgegen geschickt hatte, um ihn unvermerkt auszuforschen, zu Trident an, und hielt daselbst einen prächtigen Einzug, wobey ihm die Cardinallegaten, die meisten anwesenden Gesandten und 131. Bischöfe entgegen ritten, und ihn in die Stadt begleiteten. Er brachte vierzehn Bischöfe, drey Aebte, und achtzehn Theologen, meistens Sorbonnisten, mit sich, die auf königliche Unkosten unterhalten wurden. Am folgenden Tage stattete er, in Begleitung der Französischen Gesandten, bey den Präsidenten einen Besuch ab, und sagte erst von sich selbst, daß er, aus Liebe zur catholischen Religion und gemeinen Ruhe, wie auch zum Vortheil seines Königes und seiner Nation, sich habe bewegen lassen, diese Gesandtschaft anzutreten, als worauf er auch seine Bemühungen richten wollte, wobey er aber den Legaten, als Apostolischen Gesandten, alle Unterthänigkeit erweisen würde, weil er dem Pabste, wegen seines Cardinalshutes und anderer Wohlthaten halber höchst verbunden wäre. Er überbrachte zugleich einen Gruß von seinem König an die Legaten, der ihm ein Schreiben an sie

13 Nov.

J. Chr. 1562 und an das Concilium, wie auch eine Instruction †) mitgegeben hätte, wornach er seine Handlungen anstellen sollte, und deren Innhalt er, in einer Generalcongregation zu eröffnen, sich ausbat. In Teutschland wäre das Gerücht erschollen, als schmiedete das Concilium ein Bündniß der Catholischen wider die Protestanten; sein König habe aber beherziget, daß Bündnisse wieder Gegenbündnisse veranlassen, und ein unauslöschliches Feuer in der Christenheit erregen könnten. Er habe hiemit sein Anbringen, in seines Königs Namen, gethan, und überliesse den Königlichen Gesandten das übrige zu weiterer Ausführung, für seine Person aber wollte er alles zu Beschleunigung der Endschaft des Conciliums, und Erhaltung und Vermehrung der päbstlichen Hoheit beitragen.

Die Legaten bezeugten, in ihrer Antwort, sowohl ein sonderbares Vergnügen über die auf seine, des Cardinals, Person gefallene Königliche Wahl, als auch eine Freude über seine Ankunft, und ein Vertrauen auf seine künftige fruchtbare Handlungen. Sie bedankten sich hiernächst für das überbrachte Königliche Schreiben, und bedauerten die fortdaurenden Unruhen in Frankreich, hofften aber, daß der König nunmehro, nach bezwungener [illegible] Rouan, die Rebellen bald vollends besiegen, und seinem Reiche den Frieden wieder schaffen würde, wenn er nur solche Schärfe gegen die Ketzer, wie K. Franz der I. gethan, gebrauchte. Das von dem Cardinal erwähnte Gerücht von einem Bunde der Catholischen sey falsch; dann das Concilium richte sein Absehen nicht auf Krieg, sondern auf einen Vertrag und auf die Befestigung [illegible]

†) Sie stehet in den schon öfters angezo[illegible] ctions et Missi[illegible]

J. Chr. 1562

wahren, und Verdammung der falschen Lehre. Sie, die Legaten, wollten, mit Hülfe des Cardinals, den sie als einen von GOtt gesandten Boten des Friedens aufnähmen, einige Flecken auszulöschen suchen, welche, bey einer so grossen Versammlung, der Unterschied der Urtheile und die Uneinigkeit so vieler Köpfe dem Concilium angehänget hätten. Endlich boten sie dem Cardinal, noch an eben dem Tage, eine Congregation an, wenn es ihm beliebte.

Nach diesen ersten Reden kam man auf allerhand andere Materien zu sprechen. Der Cardinal von Lothringen sagte: Er wollte zwar zur Erhaltung der päbstlichen Hoheit und daß davon nichts in Zweifel gezogen würde, bestmöglichst helfen; allein es müßte auch ein rechter Ernst zu einer strengen Reformation gethan werden, weil sonst, in kurzer Zeit, ein grausamer Krieg wider die catholischen Geistlichen in Frankreich ausbrechen würde. Er kam sodann auf die vom Pabste zum Hugenottenkriege versprochenen Hülfsgelder, wovon erst 25000 Thaler wären ausgezahlet worden, und zwar unter der Bedingung, daß erst die Edickte von den Annaten und Präventionen wieder aufgehoben werden müßten, welches aber geben und zugleich wieder nehmen hiesse. Weiter sprach der Cardinal von Lothringen auch von den bisher getriebenen streitigen Fragen über die Residenz und Superiorität der Bischöfe ex *Jure divino*, wobey er äusserte, daß diese Streitigkeiten dem Concilium einen grossen Stoß gegeben, und die [illegible] [illegible]ng fruchtbarer Handlungen sehr [illegible] [illegible]en. Er sähe von solchen Streit[illegible] [illegible]athes [illegible], vielmehr sollte das Conci[illegible] [illegible] Endzwecke die [illegible] [illegible] fiel, bald [illegible]streitig[illegible] [illegible] bat aber,

J. Chr. 1562

stanten nicht zu weit entfernet wären, wenn man nur die Mißbräuche abschaffte; und es wäre itzo die bequemste Zeit, sie wieder zu gewinnen, weil sie mit dem Kayser in so gutem Vernehmen stünden, wie dann viele unter ihnen, besonders der Herzog von Würtenberg, gerne auf das Concilium kämen, wenn man nur ihrem Begehren, mit der Reformation den Anfang zu machen, ein Genüge thäte. Es erfordere auch die Ehre GOttes, mit allem Ernste darauf zu gedenken, und er wolle davon künftig auf dem Concilium, als ErzB. von Rheims, das weitere reden, das übrige aber den Gesandten, an die er neue Instrucktionen mitgebracht hätte, überlassen.

So angenehm den Legaten einige dieser Reden des Cardinals von Lothringen waren; so sehr mißfiel ihnen ein Theil derselben. Besonders konnten sie nicht leiden, daß man eine gute Hoffnung von den Protestanten hatte, von denen man vielmehr das schlimmste zu befürchten hätte, indem sie das Concilium eben so, wie den Pabst, haßten, und es ihnen mit demselben niemals ein rechter Ernst gewesen, sie auch jederzeit die ersinnlichsten Hinderungen dawider gemacht hätten, wie sie auch noch itzo zu Frankfurt bey dem Kayser daran arbeiteten, blos zu dem Ende, damit sie ihren Abfall vom apostolischen Stuhle bemäntelten und rechtfertigten. Es wäre daher auf dieselben gar nicht zu sehen, sondern man müßte nur darauf bedacht seyn, die Catholischen im rechten Glauben zu befestigen. Selbst der Pabst wäre bisher emsig mit der Reformation seines Hofes und der Kirche, zum Schaden seiner Einkünfte, beschäftiget gewesen, und hätte das Concilium dazu gleichfalls öfters ermahnet, wie dann auch sie, die Legaten, herzlich um eine Reformation bekümmert

wären;

wären; allein die Bischöfe brachten die Zeit mit unnützen Zänkereyen und Dispüten zu. Uebrigens war es den Legaten sehr bedenklich, daß der Cardinal von Lothringen die Französischen Angelegenheiten den Französischen Gesandten überlassen wollte, und sie traueten daher seinen Versicherungen nicht recht, zumal da der Cardinallegat Simoneta aus Mayland Briefe erhalten hatte, daß die Französischen Aebte, auf ihrer dortigen Durchreise, sich allerhand bedenklicher Reden vernehmen lassen, als z. E., daß sie in Gemeinschaft mit den Teutschen Spaniern und andern Uebertalpischen solche Dinge vornehmen wollten, worüber der Römische Hof nicht lachen sollte. Ausserdem machte den Legaten auch viele Unruhe, daß der Cardinal von Lothringen mit dem Kayser und dem K. Maximilian in gutem Vernehmen stunde, als welche beide wünschten, daß das Concilium das Begehren der Teutschen erfüllete, und vielleicht dazu nicht sauer würden gesehen haben, daß das Concilium sich lieber ganz und gar zerschlüge, wenn nichts nützlicheres darauf ausgerichtet werden sollte. Ingleichen verursachte der K. von Spanien ihnen eine neue Sorge, als welcher den ehmaligen Sekretär K. Carls des *V.*, Martin Gazdellon, mit mündlichen Instrucktionen, nach Trident schickte; dann sie argwohneten, es möchte der Cardinal von Lothringen, vor seiner Abreise, dem K. von Spanien diejenigen Punkten vorher mitgetheilet haben, die er auf dem Concilium betreiben wollte. Sie schickten daher unverweilt einen Courier an den Pabst, und gaben ihm von allen diesen bedenklichen Umständen Nachricht, um sich seines guten Rathes und weiterer Befehle zu erholen.

J. Chr. 1562

Den Cardinal von Lothringen befiel, bald nach seiner Ankunft, eine Unpäßlichkeit, er hat aber,

J. Chr. 1562 16 Nov. mit den Congregationen deswegen nicht irre zu halten, wenn nur die Hauptsachen bis auf seine Gegenwart verspatet würden. Mithin hielt man eine Congregation, in welcher aber nur die Sitze der Bischöfe, deren nun in allem 218. zu Trident waren, wegen der dazu gekommenen Franzosen, regulirt wurden. 21. e. m. Hierauf gab der Cardinallegat Seripandus, im Namen seiner Collegen, dem Cardinal von Lothringen den Gegenbesuch, bey welcher Gelegenheit er ihm die bisherigen Streitigkeiten über den siebenten Canon von der Residenz und Superiorität der Bischöfe erzählte, und ihn zugleich um Rath fragte, wie der Sache zu helfen wäre. Der Cardinal von Lothringen antwortete: es wäre kein besseres Mittel, als daß man zwey Prälaten aus einer jeden Nation aussuchte, und auf dieselben compromittirte. Allein dieser Vorschlag gefiel dem Seripandus nicht, als der besorgte, es möchte nachher das Votiren, auch bey den übrigen Materien, Nationenweise beibehalten werden, wenn man es erst einmal zuliesse. Er sagte daher: der Cardinal kenne die Bischöfe noch nicht recht, wie schwer sich so viele Köpfe unter einen Hut bringen liessen; worauf der Cardinal von Lothringen erwiederte, daß es bey so bewandten Umständen am besten seyn würde, den Streit zu dämpfen, und nicht wieder zu berühren.

21. e. m. An eben dem Tage kam der B. Gualterius von Viterbo nach Trident, und überbrachte dem Cardinal von Lothringen und den Französischen Gesandten, dem Herrn von Lanssac und dem Ferrier, sehr verbindliche Schreiben von dem Pabste, dann der erstere hatte, von Brescia aus, einen sehr höflichen Brief an den Pabst geschrieben. Der B. Gualterius, welcher dem Cardinal schon vorher in Frankreich war bekannt worden, hatte

von

von dem Pabste geheimen Befehl, auf alle Handlungen des Cardinals zu Trident genaue Achtung zu geben. Als er nun demselben das päbstliche Schreiben übergab; so wollte er ihn bereden, daß der Pabst nie in ihn ein Mißtrauen gesetzt hätte, ob ihm gleich viele Dinge von dem Cardinal wären hinterbracht worden. Zugleich erzählte er demselben, wie sehr die edle Zeit mit unnützen Fragen und Disputiren auf dem Concilium bisher sey zugebracht worden, und meinte, daß der Cardinal sich einen ewigen Ruhm dadurch erwerben würde, wenn er mit seinem Ansehen und Beredsamkeit dazwischen käme, und solche unschickliche Dispüten verhinderte. Der Cardinal merkte ganz wohl, daß der Gualterius ihn dazu gebrauchen wollte, damit der Pabst durch ihn das erhielte, was er verlangte; mithin verstellte er sich, und gab zur Antwort: Er wäre auf dem Concilium nur eine Privatperson, und was er ihm zumuthete, wäre das Amt der Präsidenten. Als nun der B. Gualterius hierauf erwiederte, daß alle Präsidenten zusammen, in der Sache wegen des öfters gedachten siebenten Canons, nicht soviel ausrichten könnten, als der Cardinal, wenn er nehmlich, in seiner ersten öffentlichen Rede, die Prälaten ermahnen würde, daß sie solche Materien vornehmen möchten, die mehr zur Sache und zum Heil der Völker dieneten, als die vorhin erwähnten unnützen Fragen und Dispüten, indem auf solche Art die Spanier wahrnehmen würden, daß sie von ihm die bisher gehoffte Unterstützung nicht zu gewarten hätten; so antwortete der Cardinal: er wollte es mehr in der That, als in Worten beweisen, und solchen unnützen Dispüten lieber überall nicht beiwohnen. Hingegen wollte er zeigen, wie der Pabst die fast durchgehends schwierige Französische Nation beruhigen könnte, und um den siebenten Canon schied-

J. Chr. 1562

J. Chr. 1562 schiedlich abzuthun, möchten die Präsidenten ihn, den Cardinal, von der Französischen, zween von der Spanischen und einen von der Italiänischen Nation aussondern, welche die Canons verfertigen sollten. Er verspräche, daß seine Landsleute kein Wunder machen sollten, und von den übrigen hoffte er ein gleiches. Allein dieser Vorschlag von dem Ausschusse der Nationen gefiel dem B. Gualterius eben so wenig, als dem Cardinallegaten Seripandus, und zwar aus den schon oben angeführten Ursachen.

23 Nov. Bald hernach hatte der Cardinal von Lothringen in einer gehaltenen Generalcongregation seine erste und feyerliche Audienz, in welcher er das Königliche Schreiben an das Concilium übergab. Wegen der von ihm und hernach auch von dem andern Französischen Gesandten, dem Ferriere, zu haltenden Reden, setzte es anfangs einige Schwierigkeiten, weil die Legaten solches, als eine Neuerung, nicht zulassen wollten, sondern die Einwendung machten, daß es schon vormals, unter den Päbsten Paulus dem *III.* und Julius dem *III.*, wie auch bisher, so gehalten worden, daß ein Gesandter nur einmal, nehmlich bey seiner Aufnahme, eine Rede halten dürfe. Sie mußten aber endlich doch nachgeben, weil der Cardinal von Lothringen erwiederte, daß er neue Briefe und neue Instrucktionen von seinem König mitgebracht hätte, folglich seine Gesandtschaft für neu anzusehen wäre, wobey er zugleich versprach, daß ausser dieser künftig keine weitere Rede begehret werden sollte. Nach geschehener Verlesung des Königlichen Schreibens hielt der Cardinal von Lothringen seine Rede, in welcher er erstlich den jämmerlichen Zustand des Königreich Frankreichs abbildete, wo eine Anarchie, statt einer

Mo-

Monarchie, eingeführet werden wollte. Doch wä- J. Chr. 1562
ren noch Mittel vorhanden, den gänzlichen Umsturz von Frankreich abzuwenden; es müßte aber die rechte Heilung nur allein aus dem Concilium, als dem Tempel GOttes, erfolgen, und daher verlange sein König, daß man alle unnütze Fragen bey Seite setze, und von allem Verlangen nach Krieg und Kriegsverbündnissen sich entferne, damit die Protestanten das Concilium nicht für eine Versammlung von Kriegsanbläsern ansehen mögen, da es doch zu Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht zusammenberufen worden. Man müßte also den Gefallenen eine allgemeine Verzeihung geben, doch ohne Verletzung der Religion, sonst würde man sich unter einander aufreiben, daß keine Rettung mehr übrig bliebe. Hiernächst wäre der zweite Punkt seines Anbringens eine gründliche Reformation, um welche auch die Kayserlichen und andere Fürstliche Gesandten so herzlich anhielten, und sein König die Väter um Christi, des Richters der lebendigen und Todten, willen bitten liesse, doch ernstlich darauf bedacht zu seyn, wenn sie anders ihr Ansehen und die Wohlfahrt des Französischen Reiches erhalten wollten. Hiemit hätte er den Auftrag seiner Gesandtschaft ausgerichtet, und das übrige würden die Gesandten besorgen; Er aber, mit seinen Französischen Bischöfen, wollte im Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl bleiben, dessen Primat über alle christliche Kirchen erkennen, und die Dekrete der catholischen Kirche und des Conciliums verehren, auch den Legaten allen Respect erweisen, und den Bischöfen hülfliche Hand bieten.

Auf diese Rede des Cardinals von Lothringen bezeugte der erste Präsident, oder der Cardinal

J. Chr. 1562

nal Gonzaga von Mantua, kürzlich die Freude des Conciliums über seine Ankunft, lobte dessen Eifer für die catholische Religion und für die Würde des päbstlichen Stuhles, und rühmte endlich die Bemühung der Französischen Bischöfe für die Erhaltung der Religion in Frankreich, worauf er dem Erz B. Callinus von Zara auftrug, dem Cardinal, im Namen des Conciliums, zu antworten. Derselbe bedauerte nun in seiner Antwort zuförderst den vom Cardinal abgeschilderten kläglichen Zustand von Frankreich, hoffte aber eine, durch die Sorge des Königs und ernstliche Bestrafung der Rebellen, bald wieder herzustellende Ruhe, wozu er, von Seiten des Conciliums, alle Beihülfe, durch Widerlegung der Irrthümer und Besserung der Sitten, versprach, der Cardinal aber, nach seiner theologischen Gelahrtheit, Klugheit, Erfahrung, Ansehen und Frömmigkeit, mit Hand anlegen möchte. Es würde auch das Concilium alles, was er und die Königlichen Gesandten, zum gemeinen und ihres Reiches Besten, vortragen würden, gerne anhören, indem es nicht zweifelte, es würde ihr Vortrag mit der Ehre GOttes und mit der Würde des apostolischen Stuhles verbunden seyn.

Endlich hielt auch der andere Französische Gesandte, Arnaud du Ferriere, seine Rede *), und brauchte stärkere Ausdrücke, als vom Cardinal von Lothringen geschehen wär. Er sagte unter andern: das Concilium würde von der guten Mei

*) Diese Rede sowohl, als auch des Cardinals von Lothringen seine, ingleichen die ihm von dem Erz B. von Zara gegebene Antwort und das Königliche Schreiben an das Concilium stehen unter andern bey dem *Harduino*, l. c., T. X., in *Append.*, n. 34-37. p. 270-277.

Meinung seines Königs und dessen redlichem Ge- J. Chr. müthe für die catholische Religion ohne Zweifel 1562 sattsam überzeuget seyn. Sein König könnte zwar, binnen drey Tagen, die Unruhen in seinem Reiche stillen, wenn er Gewalt brauchen wollte; aber er suche nicht blos das Seinige, sondern die Würde und das Ansehen der catholischen Kirche und des Pabstes in seinem Reiche zu erhalten. Wenn man nun frage: was dann die Französische Kirche von dem Concilium verlange? so wäre es nichts anders, als was die ganze Christenheit bitte, und was schon K. Constantin der Grosse vom Nicänischen Concilium verlanget habe. Die Forderungen stünden in der heiligen Schrift, in den alten Concilien, in den Constitutionen, Dekreten und Canons der alten Päbste und Väter. Mit einem Worte: der König bitte das Concilium um die *Restitutionem in integrum*, und daß dasjenige wieder in die heilige Stadt GOttes und an das Licht gebracht werde, was die alte Schlange mit Gewalt geraubet, und durch die Länge der Zeit unter die Füsse getreten hätte, worauf noch einige bittere Stellen, mit Anführung einiger passenden Sprüche aus der heiligen Schrift, folgten, welche auf das Verderbniß der Kirche anspielten. Hierauf, nehmlich auf eine gründliche Reformation, möchte also das Concilium mit allem Fleisse denken, und dem Schaden abhelfen; denn wenn es nicht geschähe, so würde Frankreich seine Zuflucht zu des K. von Spanien Bündniß und Freygebigkeit vergeblich nehmen, und den Pabst, die Republick Venedig, die Herzoge von Lothringen, Savoyen und Toscana um Hülfe vergeblich anrufen. Zuletzt schloß er mit einer Ermahnung, daß die Väter ihre angefangene Berathschlagungen auf das kürzeste ausmachen möchten, damit sie von wichtigern und nöthigern

Mate-

J. Chr. 1562 Materien handeln, und den Congregationen bald ein Ende machen könnten, wie dann auch sie, die Französischen Gesandten, zu rechter Zeit und Ort reden, und nach der ihnen vorgeschriebenen Instrucktion verfahren wollten. Man kan leicht denken, daß den Bischöfen, diese Rede des Ferriere anzuhören, eben so empfindlich müsse gewesen seyn, als ehmals des Pibracs seine; allein sie verschmerzten ihren Unmuth für dißmal, weil man von den Franzosen noch weit empfindlichere Vorstellungen befahren mußte.

24 Nov. Gleich am folgenden Tage, nach der dem Cardinal von Lothringen gegebenen öffentlichen Audienz, wurde wiederum der Anfang mit den gewöhnlichen Congregationen gemacht, da dann der B. Casalius von Leiria in Portugal weitläuftig von dem bisherigen Streite von der Einsetzung und Superiorität der Bischöfe ex *Jure divino*, und von den Gründen der Spanischen Bischöfe redete, damit er dadurch den Cardinal von Lothringen auf die Seite der Spanier ziehen möchte. Der Cardinal berathschlagte sich darüber mit seinen Prälaten und Theologen in besondern Congregationen, um ihre Meinung darüber zu vernehmen, und diese waren alle darinn einig, daß der Episcopat göttlichen Rechtens sey. Weil nun der Cardinal dergleichen besondere Congregationen mit seinen Franzosen auch bey andern Materien fortsetzte; so wurden die Legaten und ihr Anhang darüber unruhig, und befürchteten daraus Spaltungen, zumal wenn die Spanier diesem Exempel folgen würden. Sie suchten also durch List und durch Geld die Heimlichkeiten dieser besondern Congregationen zu erforschen. Unter den Spaniern hatten sie den B. Sebastiani von Patti in Sicilien, einen gebohrnen Spanier, auf ihrer

Seite,

Seite, von dem sie alles erfuhren, und unter den Franzosen hatten sie einen Sorbonnischen Doktor, nehmlich den Jacob Hugonis, an sich gezogen, welchen der B. Visdomini, der des Pabstes geheimester Rath auf dem Concilium war, ausforschte, und ihm gleich anfangs, auf Befehl der Legaten, 50. Dukaten auf die Hand gab. Als nun, den Tag darauf, wieder eine Congregation gehalten wurde; so trug der Cardinallegat Seripandus auf eine nochmalige Aufschiebung der Session, die den 26. November gehalten werden sollte, an, weil die Dekrete noch nicht fertig wären. Da stritt man sich nun, ob man einen gewissen oder ungewissen Tag der künftigen Session bestimmen sollte, und endlich traf man das Mittel, daß man binnen 8. Tagen einen gewissen Termin der künftigen Session festsetzen wollte. Als nun solches verglichen war, mußte vor allen Dingen der Artickel von der Einsetzung der Bischöfe auch erst abgethan werden, wozu auch die Französischen Gesandten die Bischöfe ermahnten, damit sie sodann die Reformationssache desto frischer angreifen könnten, und der B. von Nismes äusserte bey der Gelegenheit, daß die Bischöfe dergleichen unnütze Frage von selbst liegen lassen, und wichtigere vornehmen würden, wenn es ihnen ein rechter Ernst mit der Reformation wäre. Darüber geriethen die Legaten und Bischöfe mit einander in einen Wortwechsel, indem ein Theil dem andern Schuld gab, daß er zu dieser Frage zuerst Anlaß gegeben hätte. Der Cardinal von Lothringen schlug also nochmals einen Ausschuß der Nationen vor, auf deren Ausspruch man compromittiren müßte; allein davon wollte der Cardinallegat Simoneta nichts hören, und die Italiäner, welche die stärk-

J.Ch. 1562

J. Ch. 1562 sten waren, würden sich allenfalls auch widersetzt haben.

Unter diesen Händeln machte der wieder rege gewordene Rangstreit der Gesandten einen Zwischenauftritt, welcher dem Pabste und den Legaten viele Unruhen verursachte. Der Herzog von Bayern hatte seinen Gesandten, den Paumgartner, wieder nach Hause berufen, weil die Legaten ihm, nur in Abwesenheit der Schweitzer-Gesandten, den Beisitz gelassen, und ihm durch kein Dekret das Recht des Vorsitzes vor den Schweitzern zuerkennen wollen. Bald nach seiner Abreise kam nun zwar ein Schreiben von den Eidgenossen, daß sie zufrieden wären, wenn ihre und die Bayerischen Gesandten, einer um den andern, den Versammlungen beiwohnten; allein das war nunmehro zu spät. Mehrere Verwirrung verursachte der erwartete neue Spanische Gesandte, der Graf von Luna, als welcher an die Legaten schrieb: er würde nun bald, als Spanischer, und nicht als Kayserlicher, Gesandter zu Trident ankommen, wollte aber vorher wissen, was man ihm für einen Platz anweisen wollte; doch verlange sein König, daß die Sache ohne Weiterung mit dem Französischen Hofe, mit dem er verschwägert wäre, abgethan würde. Nun hatte der Spanische Gesandte zu Rom, Franz Vargas, dem Pabste im Vertrauen hinterbracht, daß sein König seinen Gesandten lieber auch dem Geringsten auf dem Concilium wollte weichen lassen, ehe dieses dadurch gestöret werden sollte, wenn ihm nur die Versicherung seines Rechtes und des Besitzes bliebe. Der Pabst vertrauete solches dem ersten Präsidenten, dem Cardinal von Mantua, mit Befehl, es sonst keinem, als dem Cardinal Simonetta,

netta, zu offenbaren, und möchten sie nun sehen, wie sie auf das klügste diesen Streit, ohne Beleidigung der beiden Könige, entscheiden könnten.

J. Chr. 1562

Es baten daher die beiden vorbenannten Cardinäle die Französischen Gesandten, den Herrn von Lanssac und den Ferriere, zu sich, und der Cardinal von Mantua schlug ihnen dreyerley Mittel zu einer gütlichen Auskunft vor, nehmlich: entweder 1) daß die Französischen Gesandten ihren Sitz gleich nach den Kayserlichen Gesandten behalten sollten, dagegen man dem Grafen von Luna seinen Stuhl an der Seite, unter den geistlichen Gesandten, setzen wollte; oder 2) besonders, den Päbstlichen Legaten und Französischen Gesandten gegen über; oder 3) allein, unter und nach allen weltlichen Gesandten. Hierauf antwortete der Herr von Lanssac: sein König habe ihnen befohlen, denjenigen Rang, den seine Vorfahren gehabt, zu erhalten, und darinn wollten sie nichts ändern, noch sich aus dem Besitze setzen lassen, sonst sie Befehl hätten, nach zurückgelassener Protestation, mit allen ihren Prälaten wieder nach Frankreich zurückzukehren. Sie wollten dem K. von Spanien nicht präjudiciren, aber auch die Sache in keine Untersuchung oder Vergleichung ziehen lassen, sondern blieben in ihrem Besitze, und was sie noch weiter einwandten. Mit einem Worte: die Französischen Gesandten blieben fest dabey, daß sie dem Spanischen Gesandten auf keine Weise weichen wollten. Der Pabst übrigens stellte sich dabey ganz unpartheyisch an, und schrieb an seine Legaten, daß, wenn die Spanier Contestationen eingäben, sie solche nur immer annehmen sollten; vielleicht aber hätte er sehr gerne gesehen, wenn dieser Rangstreit so weitläufig und hartnäckig geworden wäre, daß darüber die

29 Nov.

J. Chr. 1562

Französischen Gesandten und Prälaten, als die er ohnehin nicht gerne zu Trident sahe, ihren Rückweg wieder nach Frankreich hätten nehmen müssen.

1. Dec.

Indessen kam in der hierauf gehaltenen Congregation der siebente Canon von der Einsezung der Bischöfe wieder in Berathschlagung, bey welcher Gelegenheit über den Vortrag des B. Avosmedianus von Cadix von den päbstlichen Soldbischöfen ein grosser Lermen erreget, er für einen Schismaticker ausgeschryen, das Anathema über ihn ausgerufen, und zulezt die ganze Spanische Nation für kezerisch angetastet wurde. Das Tumultuiren war auch so arg, daß man aus des anwesenden Cardinals von Lothringen Gesichte und Geberden seinen innerlichen Verdruß schliessen konnte, wie er dann, obgleich leise, sagte: „die Art zu handeln ist nicht recht, und das hätte ich „mir nimmermehr eingebildet„. Er gab auch hernach dem Visconti und Gualterius zu verstehen, daß der B. von Cadix nichts übles gesprochen habe, mit dem Zusaze, daß, wenn solches einem Französischen Prälaten wiederfahren wäre, er sofort an eine andere freyere Synode würde appellirt haben, und wofern solcher ungezähmten Freyheit nicht gesteuret würde, wollte er mit allen Französischen Bischöfen nach Frankreich wieder zurückkehren. In andern Unterredungen drohete er mit einer Nationalsynode, und hielt es für ungereimt, daß man das eine Kezerey genannt hätte, was doch keine wäre; wie dann auch unverantwortlich wäre, eine ganze ansehnliche Nation für Kezer zu schelten, deswegen er in der nächsten Congregation den Bischöfen solche Ungebühr verweisen wollte, worunter ihn aber der obgedachte B. Gualterius von Viterbo

so zufrieden sprechen mußte, damit er nicht den Präsidenten in ihr Ammt fiele. 1562

Als nun am folgenden Tage eine abermalige 2. Dec. Congregation gehalten wurde, in welcher der erste Präsident vorschlug, den Termin der nächsten Session auf den 17. December zu setzen, und allenfalls die Publikation der Reformationsdecrete, wenn man damit nicht fertig wäre, bis auf die folgende Session zu verschieben; so konnte es nicht anders, als daß er den Bischöfen, wegen ihrer gestrigen Unart, einen Verweis geben mußte. Er sagte nehmlich, daß, wenn sie künftig wiederum ein solches Geschrey, Kratzen und Scharren mit den Füssen machen, ihrem Charackter sich nicht gemäß bezeugen, und gegen die Legaten und Gesandten der Potentaten nicht mehr Respeckt erweisen würden, sie sogleich aus der Congregation weggehen wollten, um keine Zeugen solcher Ungeschliffenheit zu seyn. Diesen Verweis begleitete der Cardinal von Lothringen mit seiner Erinnerung, und stellte den Bischöfen die gestern ausgestossenen Worte: *Anathema, comburatur, haereticus est*, vor. Ja er setzte hinzu: es wäre nicht genug, was der Cardinal Gonzaga gedrohet hätte, daß nehmlich die Legaten künftig davon gehen wollten, dann wenn in deren Gegenwart die Bischöfe sich nicht scheueten, was würde nicht erst für Kühnheit und Verwegenheit in ihrer Abwesenheit vorgehen; folglich müßte man solche Lermmacher härter bestrafen, wenn sie gegen eine solche ansehnliche Versammlung nicht mehr Respeckt gebrauchten. Ueber 100 Bischöfe billigten die Erinnerung und den Verweis des Cardinals von Lothringen, nur allein der B. Castello von Cava, der den Tag vorher den meisten Lermen gemacht hatte, zog es sich an, und sagte, daß ihm Keiner, als die Präsidenten,

 ten,

J. Chr. 1562 ten, was zu sagen hätte, wie er dann auch das, was er wider den B. von Cadix gesprochen hätte, immer rechtfertigen wollte. Soviel übrigens die Hauptsache betraf, so wollte der erste Präsident die täglichen Congregationen gegen die künftige Seßion verdoppeln, damit man mit den Reformationscanons fertig würde, deswegen möchten die Väter sich kurz fassen, friedlich handeln, und abgethane Materien nicht wieder hervorsuchen. Eben dieser Meinung war auch der Cardinal von Lothringen, daß man nehmlich blos bey der vorgegebenen Frage bliebe; doch, daß man nichts auf die folgende Seßion verspartete, als worauf man die gemeine Reformation vornehmen wollte. Hiemit stimmten die Kayserlichen Gesandten, der Erz B. von Prag und der B. von Fünfkirchen, wie auch die Polnischen Gesandten ein, und 119. Bischöfe gaben ihren Beifall zu dem gesetzten Termin.

Ungeachtet der von dem ersten Präsidenten und dem Cardinal von Lothringen den Bischöfen gegebenen Verweise und Erinnerungen, gieng 3. Dec. es doch in der folgenden Congregation wiederum ziemlich unruhig her, in welcher nur die Cardinallegaten Hosius und Simonetta zugegen, der Gonzaga und Seripandus aber abwesend waren. Der B. von Allifi im Königreiche Neapolis, Jacob Gilbert von Noguerus, redete nehmlich ziemlich dreuste von der aufgegebenen Materie der Einsetzung der Bischöfe, und behauptete, daß solche göttlichen Rechtens sey, also daß ihm darüber der Cardinallegat Hosius ein Paarmal in die Rede fiel, der andere Legat Simoneta ihn einen unbescheidenen Menschen (*Hominem insolentem*) nannte, der B. von Cava sich fertig hielt, die päbstliche Parthey zu vertheidigen, und die Bischöfe schon wieder anfiengen, zu murren. Dagegen un-

ter

unterstützte den Niogueras der ErzB. Guerrero J. Chr. von Granada, und der B. Anton Maria Sal- 1562 viati zu S. Papoul in Languedoc, ein kluger und bescheidener Mann, brachte nachher, in seiner Stimme, dieses und jenes, zu Vereinigung der Meinungen und Besänftigung der Gemüther bey; daß sich darüber die Congregation noch ganz friedlich endigte. Am folgenden Tage redete der Cardinal l. e. m. von Lothringen, zwey ganzer Stunden, von den gemachten Capiteln und Canons vom Sakramente der Weyhe, bey denen er eines und das andere erinnerte und tadelte, auch bey dem fünften Capitel bemerkte, daß die Worte: *ex Iure divino* wohl hätten können weggelassen werden, weil sie so viel Streit erreget hätten. Den so streitigen siebenten Canon aber rieth er so zu fassen: „So jemand sagen würde, daß die Bischöfe „von Christo in der Kirche nicht eingesetzet, „oder ausser der heiligen Weyhe nicht grösser als „die Presbyteri seyen, der sey verflucht„. Er gab auch noch zwey andere Canons von der Eminenz der Bischöfe und der Prärogativ des Pabstes zu erwägen, und setzte etwas von den Concilien hinzu, daß sie nehmlich unmittelbar ihr Ansehen von GOtt hätten; doch verstünde er solche Concilien, die mit ihrem Haupte vereiniget wären, wie dann nichts mehr zur Kircheneinigkeit diene, als wenn man das Ansehen des Pabstes behaupte, und nichts zuliesse, was dasselbe schwächen könnte.

Ein jeder bewunderte die Beredsamkeit des Cardinals; und vornehmlich sein herrliches Gedächtniß, da er aus den Kirchenvätern und Concilien ganze Stellen hersagen konnte, um zu beweisen, daß Christus die Schlüssel zwar dem Apostel Petrus gegeben, aber nicht seiner Person,

J. Chr. 1562

sondern sofern er die ganze Kirche vorgestellet habe. Weil indessen der Cardinal sich dunkler Ausdrücke bediente; so konnte sowohl die Päbstliche, als auch die Spanische Parthey mit ihm zufrieden seyn. Jene, weil er dem Pabste sein oberhauptliches Ansehen ließ, und die streitige Frage de *iure divino* begraben wissen wollte; diese aber, weil er die Bischöfliche Gerichtsbarkeit unmittelbar von Christo herleitete, und die Gewalt der Concilien auch hinauf zu setzen schiene. Als nun hierauf die Französischen Bischöfe zum reden kamen, so gebrauchten sie nicht solche Verhüllungen, sondern behaupteten rein heraus das *ius divinum* der Bischöflichen Einsetzung und Superiorität, und nahmen sich der Spanischen Meinung offenbar an, womit zwar der Cardinal gar nicht zufrieden zu seyn schien, in der That aber es wohl gerne sehen mochte, daß man das, was er dunkel gesagt hatte, weiter erläuterte. Besonders sprach der B. Belcarius von Metz am dreustesten, und zeigte, daß man die Grösse der päbstlichen Macht nach der Grösse des vormaligen Römischen Reiches abmäße, folglich die Macht des Pabstes für unermeßlich hielte, also daß er die Bischöfe nur zu Gehülfen (in *partem sollicitudinis*) annehmen, und ihnen ihr zugemessenes billiches Theil gleichsam ausmessen könnte. Allein das wäre wider das Recht der Bischöfe, als die von Christo und nicht vom Pabste ihr Amt hätten, und man müßte daher die *Plenitudinem Potestatis* des Pabstes verstehen, wie Chrysostomus, daß nehmlich eine andere Fülle sey in Christo, eine andere in der Maria, eine andere in den Aposteln, und wieder eine andere in den Heiligen, folglich also die Fülle der Macht bey dem Pabste auch ihre Schranken habe.

Wie

Wie nun die Reihe zu votiren an die Italiä- J. Chr. 1562
ner kam, so sprachen sie, wie leicht zu erachten, dem Pabste zum Besten, wobey es der Jesuitengeneral Laynez wiederum sehr grob machte, und behauptete, daß der Pabst, aus dem Ansehen eines obersten Befehlshabers der Kirche, den Bischöfen die Jurisdiction ertheile, wovon er auch der Urheber zu nennen sey, und solche Bischöfliche Gerichtsbarkeit habe ihre Kraft blos vom päbstlichen Befehle, und nicht von der Weyhe; weil der Pabst keinen weyhe. Mit einem Worte: die Weyhe oder den Orden habe zwar ein Bischof ex *Iure divino*, aber die Jurisdiction vom Pabste, und zwar nicht, als von einem Diener oder Verweser, sondern als von einem Befehlshaber. Dergleichen übertriebene Grundsätze von der päbstlichen Hoheit wollten aber vielen vernünftigen und ehrliebenden Prälaten nicht gefallen, deswegen die Spanier und Franzosen mit Ernst darauf dachten, solche eingerissene Römische Mißbräuche abzuschaffen, nur waren sie in den zu ergreifenden Maaßregeln nicht einig. Jene glaubten nehmlich, man müsse die Sache mit guter Manier anfangen, weil der Pöbel in Spanien sehr groß an dem Ansehen des Pabstes hienge, und der König und seine Räthe dem Pabste nichts zum Torte wollten thun lassen; diese aber, oder die Franzosen, riethen, die Mißbräuche herzhaft anzugreifen, weil es sonst dem Pabste an Mitteln nicht fehlen würde, alle gute Absichten und mit Gelindigkeit verknüpfte Anschläge zu zernichten. Darin waren sie zwar einig, daß die Conciliendekrete unverbrüchlich und stracks vollzogen werden müßten; allein darin konnten sie nicht übereinkommen, wie man den rechten Zweck erhalten und den Pabst hindern könnte, daß er hernach mit seinen Dispensatio-

3 Chr. 1562 sationen, mit der Formel *non Obstantibus*, und mit andern der Römischen Kanzley gewöhnlichen Ausflüchten, dennoch nicht wieder ein Loch in die Conciliendekrete machte. Nun sagten zwar die Franzosen, man müßte das Concilium platterdings über den Pabst setzen, und dabey behaupten, daß der Pabst nichts an den Dekreten ändern und abbrechen könnte und sollte. Aber die Spanier hielten solches für unmöglich, weil der Pabst mit Macht dagegen arbeiten, und bey den Potentaten, ihres eigenen Vortheils halber, Hülfe suchen und finden würde; mithin wäre es genug, wenn das Concilium die Dekrete machte, und hernach der K. von Spanien darüber eine pragmatische Sanktion herausgäbe, so würde man dadurch allen päbstlichen Beeinträchtigungen einen Schlagbaum vorziehen können.

Es ist kurz vorhin gedacht worden, daß der Cardinal von Lothringen einen Vorschlag gethan habe, wie einige Canons von der Macht der Bischöfe ex *Iure divino* zu fassen und aller Zwiespalt zu heben wäre, damit sowohl der Pabst, als die Bischöfe zufrieden seyn könnten, welches sich auch die Cardinallegaten Seripandus und Hosius gefallen liessen. Allein der Cardinal Simoneta war schlauer, und glaubte, daß man die Rechte und die Hoheit des Pabstes nicht genug verwahren könnte, deswegen gab er den Aufsatz des Cardinals von Lothringen an einige Theologen und Canonisten, um solchen genauer zu erwägen. Einige von ihnen fanden an der vorgeschlagenen Verbesserung nichts zu tadeln, der Jesuitengeneral Laynez aber und die Canonisten befürchteten eine Spaltung, und hielten die Worte: *Episcopos a Christo esse institutos*, für unzulänglich, ja sie wären wichtiger und gefährlicher, als die: *Episcopi*

sunt

sunt ex *Iure divino*; dann die letztern liessen sich noch J. Chr. ungezwungen deuten. Es schickten daher die 1562 Präsidenten den Aufsatz des Cardinals von Lothringen mit den itzt gedachten Anmerkungen, durch einen Courier, an den Pabst, und verlangten hierüber seine Meinung, wie sie sich dabey ferner zu verhalten hätten. Als nun solches der Cardinal von Lothringen erfuhr, so beschwerte er sich gar sehr gegen die Präsidenten, daß sie so heimlich und mißtrauisch gegen ihn handelten, da er ihnen doch, noch vor der Congregation, eine Copie von seinem Vortrage gegeben, den sie gebilliget hätten. Zugleich bezeugte er seine Befremdung, daß man die Franzosen überall für verdächtig hielte; und die Italiäner sogar das zu Trident nun ganz gemeine Sprüchwort aufgebracht hätten: „man wäre aus der Spanischen Krätze nun gar „in die Französische Krankheit gefallen.„ Die Legaten bezeugten zwar ihr Mißvergnügen darüber, konnten aber nicht hindern, daß nicht das Mißtrauen unter den Nationen immer grösser wurde. Es nahmen sich auch die Franzosen gänzlich vor, ihre und des Conciliums Freiheit zu behaupten, und bewogen daher den Cardinal, aus der folgenden Congregation wegzubleiben, damit 7. Dec. sie desto freyer votiren, und die Französischen Gesandten darwider protestiren könnten, wenn man ihnen Einrede thun wollte. Der Herr von Lanssac munterte sie auch dazu auf, und sagte zu dem B. Cirier von Avranches: er sollte nur frey reden, und sich nicht fürchten, dann sein König würde ihn schon schützen. Mithin mußte man in der erstbesagten Congregation die Französischen Prälaten mit der grösten Geduld anhören, da sie ohne Scheu sagten, daß die Einsetzung der Bischöfe und ihre Jurisdiction vom göttlichen

Rechte

J. Chr. 1562 Rechte herzuholen sey, eben sowohl als des Pabstes seine; dann der Pabst hätte vor den Bischöfen nichts voraus, als nur die Stufe eines Vorranges, und sein Ansehen wäre durch die Canons eingeschränket; es hätten es daher die Französischen Parlamenter recht wohl gemacht, welche die päbstlichen Bullen, die den Rechten der Französischen Kirche zuwider gewesen, als abusiv zurückgegeben, und die Execution verhindert hätten.

10 Dec. In einer abermaligen Congregation wurde die Materie von der Residenz der Bischöfe wieder vorgenommen, und zwar, daß man das *Ius divinum* nicht rührte, sondern nur überlegte, wie man die Bischöfe, durch Strafen und Belohnungen, dazu verbinden möchte. Der Cardinal von Lothringen legte seine Stimme zuerst ab, und äusserte, daß er, für seine Person, die Residenz für *Iuris divini* hielte; doch setzte er, um die Päbstlichgesinnten nicht zu beleidigen, hinzu: der Befehl verbinde zwar allezeit, aber nicht auf alle Zeiten und Umstände, und könnten also die Bischöfe, wenn die Kirche sie in wichtigern Angelegenheiten brauchte, wohl abwesend seyn; nur müßte die Abwesenheit nicht immerwährend und allzulangwierig seyn. Indessen hatten die Legaten, noch vor dieser Congregation, den Französischen Gesandten die Reformationsdecrete von den Mißbräuchen bey dem Sacramente der Weyhe, die in der nächsten Session publicirt werden sollten, mitgetheilt, welche vier Französische Bischöfe, mit dem Gesandten Ferrière, bey dem Cardinal von Lothringen untersuchten: ob etwas wider die Freiheiten der Französischen Kirche darin enthalten wäre, oder nichts dazu gethan werden könnte. Und da machte der Französi-

sche

sche Gesandte Ferriere einen Auszug aus den, unter den Päbsten Paulus dem *III.* und Julius dem *III.*, gestellten Reformationsartickeln, und nahm die unter dem itzigen P. Pius dem *IV.* und die auf dem Colloquium zu Poissy gemachten mit dazu, wie auch diejenigen, wovon in der Königlichen Instrucktion stunde, und was er sonst für nöthig zu einer allgemeinen Reformation der Christenheit, und insonderheit des Französischen Reiches hielte. Da man aber der von den Kayserlichen Gesandten vormals übergebenen und weiter oben erwähnten †) Reformationsartickel bisher weiter mit keinem Worte gedacht worden; so hat der erste Kayserliche Gesandte, der ErzB. Muglitzius von Prag, die sämmtlichen weltlichen Gesandten zu sich, und stellte ihnen vor, daß das Concilium bisher die Zeit mit lauter unnützen Disputen und Spekulationen zugebracht, und die Legaten zwar öfters eine Reformation versprochen hätten, man aber bisher immer bey Kleinigkeiten und nichtswürdigen Dingen geblieben wäre; mithin müßte man einmal mit Ernst in die Legaten dringen, daß sie ihr Versprechen hielten, und wichtigere Materien vortrügen. Die Gesandten trugen also dem Muglitzius auf, die Reformation, in ihrer aller Namen, künftig zu treiben; deswegen gedachte derselbe, als er von der Residenz votirte, mit wenig Worten, daß, wenn man den Bischöfen die Lockungen und Ergötzlichkeiten an dem Römischen und andern Höfen nähme und beschnitte, wohl ein milderes Dekret solchen Unfug aufheben könnte. Andere Bischöfe hingegen äusserten von dieser Materie so verschiedene Gesinnungen, und machten so viele Erinnerungen und Bedingungen, daß das Dekret in hunderterley Formen

J. Chr. 1562

†) S. in diesem *V.* Bande der N. T. R. G., S. 139.

J. Chr. 1562 men hätte müssen gegossen werden, wenn man es nach eines jeden Kopf hätte einrichten wollen.

Der Cardinal von Lothringen wurde darüber ganz verdrüßlich, und sagte: er hätte nimmermehr gemeinet, daß er ein solches Concilium antreffen würde; dem Marquis von Pescara aber ließ er, durch den nach Mayland gereiseten Paganus, vermelden: es wäre von dem Concilium nichts gutes zu hoffen, sondern vielmehr eine Spaltung zu befürchten; er und seine Prälaten wollten daher, bey erster Gelegenheit, nach zurückgelassener Protestation, von Trident wieder wegreisen, und sich in Frankreich selbst Rath schaffen. Uebrigens ließ er die Materie von der Residenz, durch die Französischen Theologen, untersuchen, die dann einmüthig den Ausspruch thaten, daß sie *Iuris divini* sey, welcher Meinung auch alle Französische Bischöfe beipflichteten. Ein gleiches behauptete ebenfalls, mit vieler Weitläuftigkeit und nachdrücklichen Redensarten, der B. Duimio von Veglia in Dalmatien, dem aber hernach der Cardinallegat Simoneta, in Gegenwart vieler Prälaten, einen derben Verweis gab, daß er wider den Pabst geredet hätte, deswegen dann 21 Dec. derselbe, unter Vorschützung einer Unpäßlichkeit, von Trident wegreisete. Und so wurden hernach auch noch andere Bischöfe, welche die Residenz ex *Iure divino* behaupteten, in Furcht gesetzt, und ihnen von dem päbstlichen Anhange vorgeworfen, daß sie dadurch die päbstliche Hoheit schmälerten, und dem Pabste das Recht aller Dispensationen entzögen, wogegen ihre Entschuldigung nicht gehört werden wollte. Weil nun auch der Termin der, auf den 17. December, zu haltenden Session herannahete, und bisher doch kaum die Helfte der Bischöfe zum Votiren gekommen war:

so trug der Cardinallegat Seripandus in einer Congregation vor, daß man die Session nochmals aufschieben müßte, und weil man nicht wüßte, wie weit man mit den Materien kommen würde, so sollte innerhalb 15. Tagen der rechte Termin benennet werden, die Bischöfe wären übrigens durch ihre Weitläuftigkeit selbst Schuld daran, daß man nicht mit der Sache fertig würde, und das Concilium, mit größtem Verdrusse, so lange hinhielte.

J. Chr. 1562 16 Dec.

Inzwischen hatte der Pabst den ihm von den Legaten zugeschickten und kurz vorhin erwähnten Aufsatz des Cardinals von Lothringen genau erwägen lassen, und hielt öftere Congregationen über die Materien von der Einsetzung und Residenz der Bischöfe, als die der päbstlichen Hoheit höchst nachtheilig schienen. Er berathschlagte sich auch in denselben darüber, was man mit dem Cardinal von Lothringen und etlichen Gesandten anfangen sollte, die immer von der Reformation redeten, mit einer Nationalsynode droheten, und wegen der Annaten, Präventionen und dergleichen andere Verordnungen gemacht haben wollten; ingleichen war er auch über die Weitläuftigkeit der Bischöfe auf dem Concilium sehr ungehalten. Das Resultat aller dieser Berathschlagungen war nun, daß der Pabst einen Courier an seinen Nuncius in Frankreich schickte, um die Sache mit dem König gütlich abzuthun, und daß er an den Cardinal von Lothringen nach Trident schrieb, es könnten die Sachen auf dem Concilium nicht abgethan werden, wo man nicht das Versprechen, welches der König dem Pabste, durch den B. von Auxerre, thun lassen, brechen wollte. An seine Legaten aber meldete er, daß sie die Härte gegen die Bischöfe gebrauchen müßten, wenn gute Worte nichts mehr helfen wollten; in des

Car-

8. Dec. 1562 Cardinals von Lothringen Aufsätze der Decrete von der Bischöflichen Einsetzung hätten die Theologen zu Rom viel anstößiges gefunden, das eine Aenderung bedürfte. Es wäre zwar besser, wie anfangs der Cardinal selbst gerathen hätte, daß man diese Frage, als unnütz, verworren und gefährlich, liegen liesse, damit man nicht nöthig hätte, die gegenseitige Meinung zu verdammen; sollten aber die Väter nicht zu bewegen seyn, diesen Artickel zurückzulegen, so sollten zum wenigsten die Legaten denselben in der nächsten Session nicht vorkommen lassen, weil er noch nicht ausgemacht wäre. Sollten aber die Bischöfe auch hiezu nicht zu bringen seyn; so müßte man die Session bis zum 15. Jenner aufschieben, und wegen der kurzen Tage nicht zwey Congregationen täglich halten lassen, vielleicht liesse sich inzwischen die Hitze der Bischöfe in etwas dämpfen, und dann könnte man die Materie von dem Sakramente der Ehe dazu nehmen. Da auch übrigens die Handlung von dem Sakramente der Weyhe die ganze Hierarchie einschlösse, so gäbe er ihnen zu bedenken: ob man dann vom Haupte der Kirche und Statthalter Christi ganz und gar stillschweigen, und nicht vielmehr mit den Worten, die das Florentinische Concilium gebraucht hätte, davon reden müßte.

15 Dec. Um diese Zeit reiseten einige Bayerische Edelleute durch Trident nach Rom, die bey dem Pabste nochmals um die Nachlassung des Kelches anhalten sollten. Dieses gab Gelegenheit, daß man von dieser Materie, die man doch dem Pabste heimgestellet hatte, wieder zu reden anfieng, und hielten besonders die Spanier und etliche Italiäner dafür, daß es dem Concilium zur schlechten Ehre gereichte, daß man, so lange dasselbe noch stünde,

stände, dennoch bey dem Pabste um den Kelch an- J. Chr. 1562
suchte. Zugleich breitete sich damals zu Trident ein von Rom gekommenes Gerüchte aus, daß der Pabst das Concilium suspendiren wollte, welches auch der durch Trident reisende Gesandte des Römischen Königs, Johann Manriquez, bekräftigte. Die Legaten schickten also den B. Visconti von Vintimiglia abermals nach Rom an den Pabst, der ihm von allen Umständen auf dem Concilium die beste und weitläuftigste Nachricht geben konnte. 26.e.m. Er sollte zuförderst die Legaten entschuldigen, daß sie nicht die Worte de *Iure diuino* zuerst gerühret hätten, sondern daß solche schon vormals unter dem Cardinallegaten Crescentius aufgebracht worden, und daß sie mit so vielen Bischöfen nicht zu hart verfahren könnten. Ferner sollte er die Ursachen der verschobenen Session erzählen, und den Pabst bitten, nicht allen Angebern und Verläumdern zu glauben. Von dem Cardinal von Lothringen liessen sie melden, daß er lange nicht soviel Wunder machte, als die Spanier und einige Italiäner, und daß sie nimmermehr geglaubet hätten, daß er die Hoheit des päbstlichen Stuhles so vertheidigen würde, als er noch thäte. Endlich fragten sie, durch den Visconti, bey dem Pabste wegen dreyerley Sachen, um Rath, und baten sich deswegen deutliche und ausdrückliche Befehle aus, was sie thun sollten. Nehmlich: 1) ob sie, wenn sie keinen Vergleich wegen des siebenten Canons treffen könnten, die Materie unterdrücken sollten, wenn auch gleich darüber die Spanier sich der Session entzögen, und daraus eine Spaltung entstehen würde? 2) ob sie den Vätern das Disputiren von der Residenz mit Gewalt untersagen, oder erlauben sollten, darüber zu sprechen? und 3) ob sie die Franzosen

J. Chr. 1562

sollten reden lassen, wenn sie etwas dem Römischen Stuhle nachtheiliges auf die Bahn brächten, oder ob sie ihnen ein Stillschweigen auflegen sollten?

So sehr übrigens die Legaten den Cardinal von Lothringen gegen den Pabst gerühmet hatten, so stund er doch in der That mit demselben und seinen Kreaturen nicht so gut, als es äusserlich schiene, und man machte ihm vielerley Verdruß; ja er bekam sogar von seinem Bruder, dem H. von Guise, aus dem Munde der Königin Regentin, die Nachricht, daß der Pabst beschlossen hätte, ihn entweder zu Trident, oder zu Rom, wohin er ihn nöthigen wollte, vergiften zu lassen. Der Cardinal sagte solches auch unverweilt dem B. Gualterius, und eröfnete es auch hernach dem Cardinallegaten Seripandus, mit dem Zusatze, daß er gewarnet worden, nach Rom zu reisen, weil man ihm daselbst eine Giftsuppe zubereitet hätte. Ja wenn auch gleich der Pabst inzwischen sterben sollte, würde er doch nicht zur neuen Pabstwahl reisen, sondern vielmehr dahin arbeiten, daß kein neuer Pabst eher erwählet würde, bevor nicht das Concilium eine vollkommene Kirchenverbesserung zu Stande gebracht hätte. Zugleich beschwerte er sich bey den Legaten, daß sie vor ihm alles geheim hielten, und daß an seinem Aufsatze der verbesserten Canons von den Canonisten so vieles ausgesetzet worden, mit denen er selbst zu disputiren verlangte. Dem Pabste machte es indessen vieles Nachdenken und Sorge, daß der Kayser nach Inspruck kommen wollte, und er meinte, daß solches was zu bedeuten haben, und vielleicht der Kayser mit Frankreich und Spanien in einem geheimen Verständniß stehen müsten, um seiner päbstlichen Hoheit Abbruch zu thun. Er hatte des-

we-

wegen im Sinne, sich nach Bononien zu begeben, um desto mehr in der Nähe zu seyn, und noch acht oder zehen Cardinäle nach Trident zu schicken, auch mit einigen Italiänischen Staaten sich in ein festeres Bündniß einzulassen. Damit auch solche gefährliche Nachbarn seinen Hof nicht reformiren möchten, so publicirte er selbst eine Reformation seiner Rota und eine Verminderung der Ausfertigungstaxen *). Zu Trident hingegen hielt man, zu Ende des Jahrs, noch eine Congregation, worin man beschloß, die Aussetzung eines gewissen Termins zur künftigen Session noch 15. Tage lang aufzuschieben.

J. Chr. 1562

27 Dec.

30 e. m.

Gleich nach dem Eintritte des neuen Jahrs 1563. brachten die Französischen Gesandten 34. Reformationsartickel †) in die Congregation, und verlasen dieselben, am folgenden Tage aber stellten sie selbige den Legaten schriftlich zu. Sie erklärten hiebey zugleich, daß sie schon längst, nach Königlichem Befehle, diese Schrift hätten übergeben sollen. Da aber der Kayser, durch seine Gesandten eben das hätte vortragen lassen; so hätten sie ihre Artickel, noch eine Zeitlang, an sich halten wollen, bis daß das Concilium etwas von den Kayserlichen Postulaten würde beschlossen haben, damit sie nicht dem Concilium mit einerley Sache beschwerlich fielen. Weil nun aber ihr König die Sache in Briefen angetrieben, und die Kayserlichen

J. Chr. 1563

3. Jan.

4. e. m.

*) S. *Raynaldus* l. c. T. XXI. P. II. ad a. 1562. n. 188. p. m. 415.

†) Sie stehen Französisch und Lateinisch in den schon öfters angeführten *Instructions* et *Missives* etc. etc. p. m. 242 — 253. Blos Lateinisch, aber in etwas verändert und verfälscht, in des *Natalis Comitis* Historia sui temporis; (Argentor. 1612. fol.) L. XIV. p. 301. sq., und abgekürzt in *Goldasti* Constitution. imperial., T. III. p. m. 570. sq.

J. C. 1563

chen Forderungen, wider Vermuthen, in die Länge verschoben würden; so hätten sie mit Uebergebung einiger nöthigen und dienlichen Reformationsartickel nicht länger säumen wollen, die nun das Concilium in Erwägung ziehen möchte, als welchem ihr König die Erkenntniß und Urtheil davon überliesse. Die Legaten baten sich deswegen einige Bedenkzeit aus, und sprachen davon noch an eben dem Tage mit dem Cardinal von Lothringen, den sie befragten: ob er dazu seine Bewilligung gegeben hätte. Sie bezeugten ihm auch ihre Verwunderung, daß die Gesandten damit herausgerücket wären, da doch der Cardinal versprochen hätte, alles vorher erst mit dem Pabste zu communiciren, ehe es dem Concilium vorgetragen würde. Der Cardinal antwortete darauf, daß ihm einiges in diesen Artickeln nicht gefiele, wie er in den folgenden Congregationen zeigen wollte; Er hätte aber die Gesandten an der Ueberreichung derselben nicht hindern können, sondern sich nur damit begnügen müssen, daß sie, auf sein Zureden, die Abschaffung der Annaten, und andere der Religion nachtheilige Dinge ausgelassen hätten; künftig wollte er sich allem dem widersetzen, was das Gewissen verletzte, wenn auch gleich der König es haben wollte. Da aber der Königliche Rath diese Forderungen, die nichts gefährliches in sich hielten, einmüthig gebilliget, so hätte er denselben auch nicht widerstreben wollen, und die Gesandten hätten deswegen damit geeilet, damit sie der Beschuldigung los würden, als hülfen sie zur langen Dauer des Conciliums. Uebrigens möchten die Legaten die Artickel dem Pabste vorher zuschicken, welches sie auch noch an diesem Tage thaten, und mußte der R. Gualterius selbst nach Rom reisen, um dem Pabste mündlichen Bericht abzustatten, der dann auch

den

den Cardinal von Lothringen dieser Sache halber J. Chr.
entschuldigen, und dessen Vermittlung in den ver- 1563
worrenen Streitigkeiten von der Bischöflichen
Einsetzung und Residenz anbieten sollte. Zuletzt
versicherte noch der Cardinal seinen und der Fran-
zösischen Prälaten unverbrüchlichen Gehorsam
gegen den apostolischen Stuhl.

Durch die eingereichten Französischen Re-
formationsartickel waren die Kayserlichen Ge-
sandten gleichsam aus dem Schlafe erwecket wor-
den, daß sie gleichfalls bey den Legaten anhielten, 133.
die von ihnen übergebene Kayserliche Postulata
einmal auszumachen, ehe man irgends eine andere
Materie vornähme; dann die Französischen Arti-
ckel wären den Kayserlichen so ähnlich, so ca-
tholisch, so billig und nöthig, daß sie bereit wä-
ren, denselben völlig beizutreten, und sie mit zu un-
terschreiben. Die Legaten antworteten: es hätte
der Kayser sowohl schriftlich, als auch durch seine
Gesandten, mündlich ihnen die Freiheit gegeben,
die Postulata, nach Gutbefinden, entweder vorzu-
tragen, oder zu unterschlagen; Sie warteten also
nur auf eine bequeme Zeit, welche die Franzosen
itzo gar nicht in Acht genommen hätten, da man
mit den beiden verdrießlichen Canons noch beschäfti-
get wäre. Hierauf erwiederten die Kayserlichen
Gesandten: ein anderes wäre, eine Sache aufzu-
schieben, ein anderes, sie entweder ganz oder zum
Theil liegen zu lassen; ein anderes, sich Zeit zu neh-
men, dieselbe recht zu beherzigen, und wieder ein an-
deres, sie gemein zu machen, daß man nur ein Ge-
spötte und Gelächter damit triebe. Allein der Car-
dinallegat Simoneta versetzte dagegen: es wäre wohl
leicht, die auszulesenden Artickel auszusondern, aber
schwer, zu bestimmen, welche eigentlich vorgebracht
werden sollten. Damit liessen sich endlich die Kay-

J. Chr. 1563. serlichen Gesandten bereden, sich so lange zu gedulden, bis die Antwort des Pabstes auf die Französischen Artickel angekommen wäre. Mit diesen waren nun auch die Französischen Bischöfe sehr übel zufrieden, weil sie ihre alte Gewohnheiten und auch viele Einkünfte dabey verlohren, wenn sie durchgiengen. Sie durften es sich aber nicht öffentlich merken lassen, sondern musten darein willigen, und es geschehen lassen; dagegen sie mit den Spanischen und Italiänischen Bischöfen heimliche Anschläge schmiedeten, wie man diese Artickel mäßigen könnte. Als aber der Herr von Lanssac, nebst seinen Collegen, merkte, daß die Französischen Bischöfe, an statt, daß sie diese Artickel sollten befördern helfen, sie unterdrücken wollten; so forderte er dieselben zu sich, und gab ihnen einen scharfen Verweis, daß sie dem Willen des Königs, der Regentin und des ganzen Reiches widerstrebeten, mit der angehängten Ermahnung, das Beste der Christenheit zu beobachten, wenn auch gleich ihre Gemächlichkeit, Ehre und Einkünfte dabey Schaden leiden sollten.

Es ist kurz vorhin gemeldet worden, daß die Cardinallegaten den Visconti nach Rom geschickt hätten, mit dessen Anbringen der Pabst so ziemlich zufrieden war, weil er hörte, daß seine Legaten sehr behutsam zu Werke giengen, und der Cardinal von Lothringen nicht so schlimm wäre, als man sich eingebildet hatte. (3. Jan.) Es hielt also der Pabst mit den Cardinälen eine Congregation, und befahl ihnen, den Artickel von der Bischöflichen Einsetzung, der dem Concilium so viel Wunder machte, vorzunehmen, und den von dem Cardinal von Lothringen entworfenen Aufsatz der beiden Canons *) genau zu erwägen. Er selbst wohn-

*) S. oben S. 295. 298. 303. f.

wohnte den Congregationen fleißig bey, und man J. Chr. behielt etwas von dem Aufsatze des Cardinals, 1563 einige Worte aber wurden geändert. Endlich entwarf man dreyerley Formeln von dem siebenten Canon, wovon das Concilium eine wählen könnte, und in den Aufsatz des achten Canons ließ der Pabst die von seiner Hoheit handelnde Worte, aus der Florentinischen Synode, ganz hineinsetzen, damit die Legaten wüßten, wie er diesen Canon gerne eingerichtet sähe. Diese Erinnerungen überbrachte nun ein Courier den Legaten 14 Jen. nach Trident, wobey der Pabst ihnen zugleich meldete, daß sie, wenn die Väter dagegen Einwendungen machen sollten, sich nicht sogleich müßten abweisen und schrecken lassen, sondern ihnen die Florentinische Synode vorhalten. So viel die Residenz der Bischöfe betreffe, sollte man zwar verordnen, daß die Bischöfe residiren müßten, aber die überflüßige Frage de *Iure divino* weglassen, weil so viele dawider wären. Wenn sie nun alle in diese Form gewilliget hätten, so könnten sie mit der Session eilen. Fände aber der siebente Canon und das Sessionsdekret noch Widerspruch, so sollten sie die Session noch den ganzen Merzmonat hinhalten, und einen günstigern Zeitpunkt erwarten, inzwischen aber die übrigen Canons verfertigen, jedoch den achten ja nicht weglassen, und allenfalls diejenigen, welche ihn anfechten würden, mit dem Namen der Schismaticker und Rebellen belegen, auch sie mit den Kirchencensuren bedrohen; übrigens sollte der Visconti mit weitern Instrucktionen auch bald zurückkommen. Zugleich muste der Cardinal Borromäus einen Brief an die Legaten mitschicken, den sie dem Cardinal von Lothringen vorzeigen könnten, worinn er berichtete, daß man die Worte des Cardinals in der auf-

J. Chr. 1563

gesetzten Formel der Canons, soviel möglich gewesen, beibehalten hätte; warum aber die Römischen Theologen einiges darin geändert hätten, davon legte er die Ursachen in den angeschlossenen Gutachten bey. An den Cardinal von Lothringen aber schrieb der Pabst mit eigener Hand, und meldete ihm unter andern, daß er nach Bononien abreisen wollte, um in der Nähe besser mit rathen zu helfen, welches er auch schon vorher, an den ersten Präsidenten, den Cardinal Gonzaga berichtet hatte, und sich nicht undeutlich merken ließ, daß er das Concilium nach Bononien verlegen wollte. Allein dieser widerrieth es ihm auf das äusserste, indem dadurch das Concilium leichtlich in grössere Verwirrung und Aufschub gerathen könnte; hiernächst auch weil der Pabst seine Person und Ehre zu viel wagen würde, indem man noch nicht wüßte, wie es mit den beiden Canons und mit den Kayserlichen und Französischen Postulatis ablaufen könnte.

6. Jan.

Kaum hatte der Pabst den vorgedachten Courier nach Trident abgefertiget, als der B. Gualterius mit den Französischen Reformationsarticklen zu Rom anlangte, über welche der Pabst anfänglich sehr ungehalten war. Nachdem ihm aber der B. Gualterius die ihm von dem Cardinal von Lothringen ertheilten geheimen Instructionen und dessen gethane Vorschläge, daß nehmlich der Pabst einige Artickel mäßigen, und einige gar mit Stillschweigen übergehen könnte, eröfnete; so gab er sich wieder zufrieden. Es stellte nehmlich der Gualterius, auf Befehl des gedachten Cardinals, dem Pabste vor, daß die weltlichen Potentaten blos deswegen auf einmal so viel vom Pabste forderten, damit sie nur das erhielten, wobey der Pabst wenig, oder nichts zu verlieren hätte, als z. E. den

Layen-

Layenkelch, die Priesterehe, und den Gebrauch J. Chr. der Muttersprache bey dem Kirchendienste. 1563 Würde ihnen der Pabst dieses bewilligen; so würden sie ihn wegen des übrigen gewis in Ruhe lassen, und so würde sich das Concilium zu seinen grösten Ehren endigen, und er zu seinem Endzwecke dennoch gelangen. Ja selbst die Französischen Bischöfe wären mit einigen Artickeln nicht zufrieden, und suchten, Hindernisse dazwischen zu machen. Der Pabst hielt also, mit Zuziehung des Visconti und Gualterius, eine Congregation der Cardinäle, um über die Französischen Reformationsartickel zu berathschlagen, und man übergab sie hernach den Römischen Theologen und Canonisten, um ein schriftliches Urtheil davon zu fällen. Am meisten aber war man darauf bedacht, wie man den Französischen Hof wieder umstimmen möchte, zu dem Ende dem päbstlichen Legaten in Frankreich, dem Cardinal von Ferrara, aufgetragen wurde, das nöthige zu besorgen, und unter andern vorzustellen, daß der König sich selbst am meisten schaden würde, wann er die Erhöhung des Ansehens der Bischöfe beförderte, die ihm, wie ehemals seinen Vorfahren, bald wieder zu Kopfe wachsen würden; mithin er seinen Gesandten zu Trident andere Befehle zuschicken möchte.

Die indessen entworfenen Censuren der Cardinäle und der Römischen Theologen und Canonisten über die Französischen Reformationsartickel schickte der Pabst an seine Legaten nach Trident, mit Befehl, diese Materie so lange aufzuschieben, als sie nur immer könnten. Müßten sie dann selbige ja vortragen, so sollten sie mit den dem päbstlichen Stuhle nicht nachtheiligen Artickeln anfangen, nehmlich mit denen, welche die Lehre und Sitten beträfen, nicht aber die Ceremo-

J. Chr. 1563

nien und Beneficien belangten. Müßten dann aber hernach auch diese berühret werden, so sollten sie die Untersuchung derselben nicht eher zu lassen, bevor sie nicht die dagegen zu machenden Einwendungen einigen wohlgesinnten Vätern mitgetheilet hätten, und hernach bey ihm wieder anfragen, da er sie dann auch weiter belehren wollte. Uebrigens trug der Pabst, in einem bald hernach gehaltenen Consistorium, den Cardinälen vor, daß, da er von allen christlichen Potentaten so sehr um die Reformation angegangen würde, und er keine Ursache und Vorwand hätte, es ihnen abzuschlagen, er von sich selbst anfangen, die Mißbräuche seiner Dataria verbessern, und die Coadjutorien, Regressus und Renunciationen *in favorem* abschaffen wollte, wozu er die Cardinäle um ihre Einwilligung bat. Viele Cardinäle lobten deswegen den Pabst, andere aber, die dabey vieles zu verlieren befürchteten, hielten die Sache einer reifern Ueberlegung werth, weil doch die bisherigen Gewohnheiten viele andere offenbare Verderbnisse, Simonie und unzulässige Verträge abgehalten hätten. Besonders erinnerte der ältere Cardinal Madruzze von Trident, daß die Aufhebung der Coadjutorien in Teutschland nicht thunlich sey, weil alle Bischöfe zugleich auch Reichsfürsten und Stände wären. Wenn sie also als Bischöfe keine Coadjutoren bekommen könnten; so würden sie als Fürsten und Landesherren selbige doch nehmen, mithin die geistliche und weltliche Gewalt sich trennen, und dadurch die Kirche zu Grunde gehen. Allein der Cardinal Navagerius wollte den Teutschen nichts besonderes zugestehen, und zwar um so mehr, weil sie die Reformation zuerst gefordert hätten. Zuletzt erklärte sich der Pabst, daß, wenn auch gleich das Concilium ihm die Annaten,

Re-

Reservationen, Präventionen und andere Privilegien entziehen wollte, er sie sich doch nicht würde nehmen lassen, weil ja sonst ihm und dem heiligen Cardinalscollegium ihr Unterhalt genommen würde; deswegen wollte er einige nach Trident schicken, die seine Rechte vertheidigen sollten.

J. Chr. 1563

Mittlerweil nahete die Zeit heran, daß auf dem Concilium ein gewisser Termin zur nächsten Session bestimmet werden sollte †); allein man hatte dazu noch so wenig Anstalten gemacht, daß man abermals den 4. Hornung ansetzen mußte, um den künftigen Tag der Session zu bestimmen. An obigem Tage aber langte der Courier aus Rom mit den daselbst reformirten Canons von der Bischöflichen Einsetzung und Hierarchie *) zu Trident an, worüber hernach in den gehaltenen Congregationen grosse Bewegungen entstunden. Dem Cardinal von Lothringen mißfiel, daß man an seinem Aufsatze der Canons zu Rom so vieles ausgesezt und geändert hatte, und die Legaten selbst schrieben an den Cardinal Borromäus zurück, die Römischen Ausbesserungen könnten zu glücklicher Endigung des Conciliums unmöglich beförderlich seyn, und würden von den wenigsten angenommen werden. Zu Trident aber sagte man: es wäre Schade um die Zeit, welche man zu Rom mit solcher Censur der Canons versplittert hätte; und da die Theologen auf dem Concilium auch gelehrte Leute wären und alles gründlich untersuchet hätten, so sollte man die Session nicht einen Tag länger verschieben. Wenn indessen die Legaten mit den eingeflickten Worten des Florentinischen Conciliums von der päbstlichen Gewalt an-

15 Jan.

15 Jan.

16. e. m.

†) S. in diesem V. Bande der N. T. R. G., S. 307.
*) S. in eben demselben, S. 311.

J. Chr. 1563

angezogen kämen; so konnte ein grosses Unheil daraus entstehen, und die Väter davon Gelegenheit nehmen, die Hoheit des Pabstes erst recht zu untersuchen. Hauptsächlich wurden die Spanier und Franzosen über die, in die reformirten Canons eingerückten, Worte: *Episcopos locum principalem* tenere a *Romano Pontifice dependentem*, und *assumtos* esse *a Papa* in partem sollicitudinis, sehr aufgebracht, welche zwar hernach die Legaten in etwas änderten und milderten, womit aber jenen kein Genüge geschah. Die Legaten suchten also zuförderst den Cardinal von Lothringen zufrieden zu sprechen, und stellten ihm, in Ansehung des achten Canons, vor, daß, wenn die Bischöfe ihr Recht behaupteten, der Pabst doch auch bedacht werden müßte, schlugen auch noch andere Aenderungen vor, wie die Canons gefaßt werden könnten, wobey sie ihre Theologen und Canonisten zu Hülfe nahmen. Sie meinten daher in ihrem vorgedachten Schreiben an den Cardinal Borromäus, der Pabst möchte es sich gefallen lassen, weil seine Hoheit doch genug verwahret wäre, wenn man gleich einige Aenderungen in dem überschickten Aufsatze gemacht hätte. Zumal weil der Cardinal von Lothringen sich deutlich vernehmen lassen: es würde nimmer zur Session kommen, wofern sich nicht die Bischöfe hierinn vereinigten, und die auswärtigen Nationen würden sich sehr daran stossen, daß die Väter von der Gewalt des Pabstes nicht einmal harmonirten; ja es könnte sogar eine Appellation an ein anderes und freyeres Concilium und eine Trennung der Synode daraus erfolgen, die sie doch nimmer, ohne päbstlichen Befehl, zugeben würden.

Ehe noch die Legaten diesen Brief fortschicken konnten, ließ der Cardinal von Lothringen ihnen

sagen,

sagen, daß er seine Bischöfe und Theologen nicht dazu vermögen könnte, das Dekret und die Canons anzunehmen, als wogegen sie vier Einwürfe gemacht hätten; mithin meldeten die Legaten diesen neuen unangenehmen Vorfall dem Cardinal Borromäus auch noch in einem besondern Schreiben. Nun redeten zwar die Cardinallegaten Hosius und Simoneta dem Cardinal von Lothringen zu, daß er es bey der verabredeten ersten Aenderung bewenden lassen möchte; allein, ob er gleich in den Punkten mit ihnen einig zu seyn vorgab, so konnte er sie doch nicht versichern, daß er seine Französische Prälaten auf andere Gedanken würde bringen können. Die Legaten waren hierüber sehr bekümmert, und wollten lieber noch alle Mittel versuchen, als es zu einer Spaltung kommen lassen; deswegen sie die von den Französischen Bischöfen gemachten vier Einwürfe einigen Bischöfen, solche zu erwägen, zustellten, deren Antwort sie hernach dem Cardinal von Lothringen und dieser den Französischen Gesandten mittheilte und sie bat, bey den Französischen Bischöfen das Beste zu thun.

J. Chr. 1563

16 Jun.

Um auch dem erstgedachten Cardinal noch mehr zu schmeicheln, so liessen die Legaten ihm und dem anwesenden jüngern Cardinal Madruzze die Ehre, das Dekret von der Bischöflichen Residenz aufzusetzen und zu bessern, wozu sie ihnen vierzehn Prälaten zugesellten. Da wurde nun dieses Dekret ganz umgeschmolzen; im Anfange desselben benannte man die Bischöflichen Verrichtungen, ließ aber die bisher angefochtenen Worte aus, und dennoch getrauete sich der Cardinal von Lothringen nicht, solchen Aufsatz durchzusetzen, und vor allem Widerspruche frey zu stellen. Indessen übergaben er und der vorbesagte Cardinal

25 Jun.

Ma-

3. Chr. 1563 Madruzze den, von den meisten ihrer zugegebenen Gehülfen gebilligten, Aufsatz dieses Dekretes, nebst allen Einwendungen und Gründen bey einem jeden Worte, den Legaten, und meldeten, daß, wenn ja die Residenz ex *iure divino* aus einem oder andern Ausdrucke erzwungen werden sollte, das schon unter dem P. Paulus dem *III.* gemachte Dekret eben dergleichen Deutung unterworfen wäre. Zugleich beschwerte sich der Cardinal von Lothringen über einige Bischöfe, die aus blossen menschlichen Absichten beständig widersprächen, und dadurch die Kirche und den Römischen Stuhl noch umstürzen, auch verursachen würden, daß darüber Frankreich und andere catholische Länder sich von der Kirche absonderten. Besonders gab er einem gewissen Bischofe Schuld, daß derselbe allen Fleiß zu Aufhebung des Conciliums anwendete, mithin würden solche unruhige Köpfe ohne Zweifel auch dieses Dekret auf alle Weise anfechten; er wolle es aber allen christlichen Höfen zuschicken, damit sie sähen, wie aufrichtig er gehandelt hätte. Es traf auch würklich ein, was der Cardinal vorher sagte, dann die päbstlichen Theologen und Canonisten fanden fast an allen Worten des Aufsatzes dieses neuen Dekretes was zu tadeln und auszusetzen, also daß die Legaten es selbst überdrüßig wurden; ja zuletzt, als man es nach Rom berichten wollte, wollte der Cardinallegat Simonetta nicht mit unterschreiben.

Nun hatten die Legaten die vorgedachten Einwürfe der Französischen Bischöfe wider das von Rom zurückgekommene Dekret und die Canons den Französischen Gesandten communicirt, und den Herrn von Lanssac ersucht, die erst erwähnten Bischöfe zur Einwilligung zu vermögen. Allein er gab ihnen zur Antwort: es wäre

20. Jan.

ihm

ihm zwar der Zwiespalt leid, es stünde aber nicht in seiner Instrucktion, daß er den Bischöfen in Lehr- und Dekretsachen was vorschreiben sollte, dann darin müsten sie ihre Freiheit behalten; mithin der beste Rath wäre, man übergienge alles, was streitig wäre. Hierauf mischte sich in diese Unterredung auch der andere Französische Gesandte, der Herr Ferriere, und sagte: es wäre unläugbar, und eine in Frankreich allgemein angenommene Wahrheit, daß das Concilium über den Pabst sey, wie solches auf dem Concilium zu Costnitz festgesetzet worden, und seitdem gegolten hätte. Es habe zwar der König verboten, dergleichen Dinge zu rühren, jedoch auch nichts durchgehen zu lassen, was diesem Satze zuwider liefe; Er würde auch damit an sich gehalten haben, wenn nicht itzo die Zeit und die Sache erforderte, davon zu sprechen. Was aber die Französischen Forderungen oder Reformationsartickel betreffe, so hätte sie der Pabst einmal an das Concilium übergeben, und sie, die Gesandten, würden nimmer zugeben, wenn das Concilium selbige dem Pabste wieder zuspielen wollte.

J. Chr. 1563

Hierauf erwiederte der erste Präsident, der Cardinal von Mantua, daß sie, die Legaten, nimmermehr die päbstliche Hoheit fällen, und die Gegenmeinung in Untersuchung bringen lassen würden und könnten, wobey sie ihr Leben zusetzen wollten. Der Cardinallegat Seripandus aber setzte hinzu, der Grund des Costnitzer Conciliums wäre kein Felsen; dann damals wären mehr als Ein Pabst gewesen, folglich hätte freilich das Concilium richten und schlichten müssen, itzo aber säße ein einiger rechtmäßiger und unbezweifelter Pabst auf dem Stuhle Petri, dem die ganze Kirche untergeben wäre, welches auch durch das Dekret des Florentini-

J. Chr. 1563

tinischen Conciliums bekräftiget worden. Allein die Franzosen wandten dagegen ein, daß das erstbesagte Concilium für kein allgemeines Concilium gelten könnte, weil es nur aus etlichen Italiänern und vielen Griechen bestanden hätte, wogegen die Concilien zu Costnitz und Basel für rechte allgemeine Concilien zu halten wären, welches aber die Italiäner läugneten, und behaupteten, daß die zwey letztgenannten Concilien nie angenommen worden, und das Basler sogar schismatisch gewesen, da hingegen das Florentinische ein bekräftigtes allgemeines Concilium sey. Endlich sagten die Legaten, sie wollten davon mit dem Cardinal von Lothringen sprechen, worauf aber die Gesandten versetzten, der Cardinal hätte ihnen nichts zu befehlen, sondern sie richteten sich nach ihrer Königlichen Instrucktion. Als daher die Legaten sahen, daß die Sachen sehr verwirrt stunden, und die Gemüther gegen einander aufgebracht waren, auch der Cardinal von Madruzze sich vernehmen ließ: „es wäre im Concilium noch ein geheimeres Concilium, welches „sich mehr herausnähme„; so stellten sie die Congregationen einige Tage lang ein.

Allein die Ankunft des Savoyischen Gesandtens, des B. Marx Antons Bobla von Aosta, gab Gelegenheit, daß wiederum eine Generalcongregation gehalten wurde, in welcher derselbe öffentliches Gehör hatte, ein Schreiben von seinem Herrn, dem H. Emanuel Philibert von Savoyen, und sein Creditiv übergab, auch eine wohl aufgenommene Rede hielt, die ihm der B. Gerigo von Castellaneta beantwortete †). Hauptsäch-

†) Man findet das Schreiben des H. von Savoyen, das Creditiv des Gesandtens, seine gehaltene Rede und die ihm darauf ertheilte Antwort bey dem *Harduino* l. c., in *Append.*, n. 46-49., T. X. p. 289-295.

sächlich aber sehnten sich die Legaten und die päbst- J. Chr.
lichen Anhänger, wegen der damaligen Bewe- 1563
gungen auf dem Concilium, nach der Ankunft des
Spanischen Gesandtens, des Grafens von
Luna, als von dem sie hofften, daß er mit dem An-
sehen des Königs die Spanischen Bischöfe schre-
cken, und sie zum päbstlichen Interesse verbinden
würde. Es hatte nehmlich der Pabst, durch seine
Nuncien am Spanischen Hofe, bey dem Kö-
nig über seine Bischöfe grosse Klage führen las-
sen, daß sie zu Trident unnütze und schädliche Strei-
tigkeiten machten, und es hierinn mit den Teutschen
und Franzosen hielten; mithin er seinen Gesand-
ten bald auf das Concilium schicken möchte, um
das Verdorbene wieder in das Feine zu bringen. K.
Philipp war damit, und besonders mit dem ErzB.
Guerrero von Granada, gar nicht zufrieden, und
beschloß daher, den Sekretär Gastellius, mit schar-
fen Briefen an die Spanischen Bischöfe, nach
Trident zu schicken, und dem Grafen von Luna
zu befehlen, sich schleunigst dahin zu begeben, ohne
darauf zu sehen, was es für Händel, wegen des
Rangstreites mit Frankreich, setzen würde, wenn
nur der vornehmste Endzweck des Conciliums
und die päbstliche Hoheit erhalten würde.

Sobald nun der Pabst dieses erfuhr, schrieb
er eigenhändig an den zu Augspurg sich aufhalten-
den Grafen von Luna, daß er sich doch bald zu
Trident einfinden möchte, wobey er versprach, alles
zum Besten der Christenheit beyzutragen. Dieses
päbstliche Schreiben schickten die Legaten, durch
den Concilienadvokaten Lancellotus, nach Augs-
purg an den Grafen, welcher ihn zugleich von den
Umständen des Conciliums mündlich benachrichti-
gen, und ihn auf die päbstliche Seite umstimmen
sollte. Allein der Graf von Luna erklärte, daß er

J. Chr. 1563 nicht eher nach Trident kommen könnte, als bis er eine engere Instrucktion von seinem König erhalten hätte, und Seinethalben der Sitz und Rang wäre ausgemacht worden. letzteres aber fand die grösten Schwierigkeiten, weil der Graf den nächsten Sitz nach den Kayserlichen Gesandten verlangte, worunter die Französischen Gesandten durchaus nicht nachgeben, oder auch andere Vorschläge sich gefallen lassen wollten, sondern droheten, allenfalls mit den Französischen Bischöfen von Trident wegzugehen. Und als mittlerweil der vorgedachte Spanische Sekretär Gastellius zu Trident angekommen war, und gesehen hatte, wie es auf dem Concilium hergieng; so sagte er ungescheuet, nunmehro sehe er, daß es wahr sey, was er vorher genug gehört hätte, daß nehmlich die Legaten nichts mehr suchten, als nur das Concilium zu zerreissen. Er versicherte daher den ErzB. Guerrero und andere Spanische Prälaten der Königlichen Gnade, und weiterer Beförderung und Belohnung.

Inzwischen war der, zu Ende des vorigen Jahrs, wegen des so streitigen und bedenklichen siebenten Canons, nach Rom geschickte B. Visconti von Vintimiglia *) nach Trident zurückgekommen, und brachte eine Menge päbstlicher Briefe und neuer Instrucktionen mit. An die Legaten schrieb der Pabst, daß er die Zerreissung des Conciliums oder eine Spaltung mit den auswärtigen Nationen gar nicht gerne sähe, und wegen des vom Cardinal von Lothringen entworfenen Aufsatzes des siebenten Canons, wie auch der Französischen Forderungen liesse, sich vielleicht noch wohl eine Vergleichung stiften; nur wäre höchst unbillig,

29 Jan.

*) S. in diesem V. Bande der N. T. K. G., S. 305.

nbillig, daß man dem Pabste das allgemeine J. Chr. 1563
Kirchenregiment aberkennen wollte, weshalb auf
ine schickliche Auskunft zu denken wäre. Wollte aber
ie Sache durchaus nicht gehen, so sollte man weder
on des Pabstes, noch der Bischöfe Gewalt et=
as rühren, und das Ansehen des Pabstes nicht
hmälern lassen, sondern lieber die Seßion auf=
chieben, und die Zeit mit zu Rathe nehmen. Mit
em Cardinal von Lothringen sollten übrigens die
Legaten vertraulich umgehen, wie dann auch der
Visconti Befehl hatte, ihm die grösten Liebkosungen
u machen, und die Antwort auf die Französi=
chen Reformationsartickel sollte der B. Gual=
erius mitbringen, ihre Prärogativ des Vortrages
ber sollten die Legaten sich nicht nehmen lassen, und
nicht gestatten, daß etwas wider die päbstliche
Hoheit auf die Bahn gebracht würde. Endlich
chlug der Pabst dem Cardinal von Mantua sei=
e gebetene Ablösung ab, weil das Concilium sei=
er, als eines vortreflichen Mannes, nicht ent=
ehren könnte; hingegen sollte der Cardinallegat
on Altemps seiner Präsidentenstelle entlassen
erden, und den Cardinallegaten Hosius möchten
ie zum Kayser nach Inspruck schicken, weil er mit
emselben am besten bekannt wäre.

Allein die Französischen Gesandten liessen
en Legaten keine Ruhe, sondern verlangten, daß
ie das von den Cardinälen von Lothringen und
Madruzze gemachte Dekret †) den Vätern in ei=
er Generalcongregation, wie es sonst damit ge=
alten worden, vorlegen sollten, worauf sie blos ant=
worteten, daß sie ihre Pflicht schon beobachten woll=
en. Dem Cardinal von Lothringen aber rede=
en sie gütlich zu, der ihnen hingegen ihre Intriguen
erbe verwies, und als sie, den andern Morgen, den

†) S. in eben diesem V. Bande, S. 317.

J. Chr. 1563 B. von Sinigaglia an ihn schickten, der ihm vor stellen muste, daß doch viele Concilien den Pabst für einen Regierer der allgemeinen Kirche er kannt hätten; so gab jener zornig zur Antwort: die ganze Welt hätte bisher die Pracktiken des Conciliums mit angesehen, und er hätte aus Frank reich Schriften erhalten, worinn ihm vorgeworfen würde, daß er zu säuberlich verführe, und nicht durchgriffe, daß die Einsetzung und Residenz der Bischöfe aus dem göttlichen Rechte behauptet werden müste. Man könne in Frankreich unmög lich den Satz gelten lassen, daß der Pabst die allge meine Kirche regiere, sondern dawider würden, auf Befehl des Königs, die Französischen Ge sandten und 120. Prälaten protestiren, weil diese Clausel der gemeinen Lehre der Franzosen, daß das Concilium über den Pabst sey, schlechter dings zuwider und nachtheilig wäre. Ja als hier auf der B. von Sinigaglia bey ihm, und der Erz B. von Lanciano bey dem Cardinal Madruzzi um ihre Einwilligung wenigstens dazu ansuchten, daß man mit der Bestimmung des Termins der künftigen Seßion noch acht Tage wartete, und inzwischen die sechs unstreitigen Canons und De krete vor eine Generalcongregation brächte, auf das von dem Cardinal von Lothringen aufgesetz te Dekret von der Residenz mit vortrüge, und es mit dem Aufsatze der Legaten vergliche; so wol ten beide Cardinäle darein nicht willigen. Die

1. Febr. Legaten musten also mit ihnen eine Zusammen kunft halten, und sich mit ihnen berathschlagen, weil der Seßionstermin heranrückte, bey welcher Ge legenheit zwar der Cardinal von Lothringen sich freundlicher bezeugte, aber doch wider den Zusatz der Legaten, daß der Pabst die allgemeine Kir

d. c. che regiere, protestirte, und noch an diesem T

ge an den Pabst selbst schrieb, ihm die bisherigen Streitigkeiten erzählte, und dabey rieth, daß er ja allen verdrießlichen Streit unter den Catholischen selbst verhüten und keine weitere Erklärung fordern, sondern mit dem, was er schon besässe, und ihm niemand streitig machte, sich begnügen möchte.

J. Chr. 1563

Die Legaten wußten sich also nicht anders zu helfen, als die Seßion bis nach Ostern aufzuschieben, wogegen aber die sämmtlichen Gesandten, als es ihnen kundgemacht wurde, murreten. Besonders hielten sich die Französischen Gesandten darüber auf, und sagten, daß, wenn ihr König und das Reich solchen Aufschub gutheissen sollten, die Legaten die Französischen Reformationsartickel nicht länger zurückhalten, sondern vorbringen müßten; wäre man damit fertig, und erfüllte nachher die Kayserlichen Postulata, so möchte sodann das Concilium leicht geschlossen werden können. Weil nun die Legaten sahen, daß den Franzosen nichts abzugewinnen war, und der Pabst sich auch in seinem letzten Schreiben erboten hatte, die Worte in dem Dekrete von der päbstlichen Gewalt zu mildern oder auszulassen; so forderten die Legaten vom Pabste darüber einen offenen Brief, worinn ausdrücklich gemeldet werden müßte: „daß man „Friedens und Eintrachts halber davon abge„lassen, was das Florentiner Concilium dem „Pabste zugestanden hätte„, damit nehmlich die Legaten, über kurz oder lang, nicht zur Verantwortung gezogen werden könnten, daß sie die päbstlichen Rechte nicht männlicher vertheidiget hätten. Hierauf setzten die Präsidenten in einer gehaltenen Congregation die nächste Seßion auf den 22. April an, inzwischen die Theologen des Vormittages über die Ehe disputiren, die Väter aber des Nachmittages die Mißbräuche der Wey-

3. Febr.

 he

J. Chr. 1563

he untersuchen sollten. Ueber diesen so langen Aufschub der künftigen Seßion waren die Franzosen, Spanier und einige Italiäner sehr unruhig, und es fielen deswegen verschiedene harte und spitzige Reden. Der ErzB. Muglitzius von Prag, als Kayserlicher Botschafter, wollte keinen längern Aufschub, als nur von drey Wochen, zugestehen, weil ja das Dekret von der Residenz schon fertig wäre; mithin man die Lehrartickel liegen lassen, und dagegen die so höchst nöthige Reformation vor die Hand nehmen sollte. Mit ihm stimmten der ErzB. von Braga und 48. Spanier und Franzosen, nebst einem Italiäner ein, und sagten, daß es mit dem Unterschiede der Seßionen und Congregationen nur ein Gauckelwerk sey, und warum das, was einmal in den Congregationen beschlossen worden, nicht eben so gut und gültig seyn sollte, weil ja einerley Personen bey diesen und den Seßionen sich einfünden? Der B. Civrelia von Budoa in Dalmatien aber prophezeyete, daß die Seßion auch nicht am 22. April würde gehalten werden, welches nachmals auch würklich eintraf. Allein der erste Präsident erhielt endlich doch, durch mehr als zwey drittel Stimmen, den Aufschub der Seßion, welches sich dann endlich der Cardinal von Lothringen, aus gewissen Rücksichten, gefallen ließ.

4. Febr.

Dem ungeachtet liessen doch die Französischen Gesandten den Legaten keine Ruhe, sondern hielten von neuem bey ihnen an, daß sie alle ihre übergebene 34. Reformationsartickel, versprochener massen, unverzüglich vortragen, oder durch die Gesandten selbst vorbringen lassen möchten, damit einmal ein Ende daraus würde, und ihrem König ein Genüge geschähe. Allein die Legaten wollten erst die Antwort von Rom abwarten, als wohin sie

mit

mit denselben den B. Gualterius geschickt hatten; J. Chr. doch liessen sie sich davon nichts merken, sondern ant- 1563 worteten, nach einer kurzen unter sich gepflogenen Berathschlagung, den Gesandten: Sie hätten zwar versprochen, die Französischen Reformationsartickel vorzubringen, weil aber viele davon in die Materie von der Weyhe und Ehe einschlügen, hätten sie vorgehabt, es auf den Tag nach der Session, die nun aber aufgeschoben worden, zu thun. Hiernächst gehöre das Amt vorzutragen den Präsidenten, und sie hätten auch bisher alle geziemende Forderungen, nicht nur der Gesandten, sondern auch eines jeden Bischofs, gerne angenommen. Mit dieser zweydeutigen Antwort aber wollten sich die Gesandten nicht abweisen lassen, sondern legten sie dahin aus, als wollte man sie damit nur herumziehen.

Die Legaten baten sich also drey Tage Bedenkzeit aus, und stellten dem Cardinal von Lothringen vor, daß, weil sie, mit seiner Bewilligung, die Reformationsartickel und den Gualterius nach Rom geschickt hätten, er doch den Gesandten zureden möchte, solange zu warten, bis die Antwort vom Pabste einliefe, welches dann auch geschah. Und hierauf gaben die Legaten den Theologen 8. Artickel von der Ehe *) auf, um darüber zu disputiren, wobey die Legaten, mit dem Cardinal von Lothringen, die Gottesgelehrten in vier Klassen abtheilten, und einer jeden Klasse 2. Artickel aufgaben, auch den ersten Plaz den päbstlichen Theologen, den andern aber den Sorbonnischen Docktoren anwiesen. Allein darüber erhoben die Spanischen Sekretarien und Docktoren einen Rangstreit, wegen dessen endlich ein Temperament getroffen wurde, daß die

 Theo-

*) Sie stehen bey dem *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1563. n. 19. p. 423.

J. Chr. 1563 Theologen nach dem Alter ihres Doctorats sitzen und disputiren sollten; nur sollte in der ersten Conferenz dem päbstlichen Theologen der erste Vortrag gelassen werden. Es nahmen auch hierauf die Theologen der drey ersten Klassen die Disputationen über die ihnen aufgegebene Artickel in verschiedenen Congregationen vor, bey deren Meinungen wir uns aber nicht aufhalten wollen, weil sie zu unserm Zwecke nicht gehören. Uebrigens übergab um diese Zeit der Prokurator des ErzB. von Salzburg ein Schreiben von seinem Principal den Legaten, worinn er verlangte, daß den Prokuratoren der Teutschen Bischöfe in den Congregationen das Stimmrecht zugestanden werden sollte, in welchem Falle auch andere Teutsche Bischöfe ihre Prokuratoren nach Trident schicken, widrigenfalls aber die bereits anwesenden nach Hause zurückgehen würden; es ist aber diese Forderung über wichtigern Sachen hernach liegen geblieben.

6. Febr. Um diese Zeit kam der Kayser Ferdinand, auf seiner Rückreise von dem Wahl- und Krönungstage von Frankfurt, nach Inspruck †), um dem Concilium desto näher zu seyn. Der Ungarische Gesandte, der B. Drascovitz von im Jan. Fünfkirchen, war schon vorher von Trident nach Innspruck abgegangen, um dem Kayser von dem Zustande des Conciliums Bericht abzustatten. Und weil nun der ErzB. von Granada und seine Anhänger ihm aufgetragen hatten, den Kayser zu vermögen, an den K. von Spanien zu schreiben, daß er den Spanischen Bischöfen erlauben möchte, von der Reformation und Residenz nach ihrem Gewissen zu stimmen; so war den Legaten hiebey nicht recht zu Muthe, als sie es erfuhren.

Mithin

†) S. in diesem V. Bande der N. T. K. G., S. 130.

Mithin schickten sie, wenige Tage nachher, den Commendon an den Kayser, unter dem Vorwande, er sollte das Concilium, wegen seiner bisher zurückgehaltenen Postulaten, entschuldigen; in der That aber hatte er die geheime Instruction, dahin anzutragen, daß der Kayser diejenigen Punkte in seinen Forderungen, welche das päbstliche Ansehen beträfen, von dem Pabste selbst, und nicht von dem Concilium erbitten möchte. Ein noch grösseres Aufsehen machte, daß sich auch der Cardinal von Lothringen zu der Reise nach Innspruck anschickte, wozu er von seinem Hofe die Erlaubnis erhalten hatte; dann die Legaten vermutheten nicht ohne Grund, daß der Cardinal sie und das Concilium bey dem Kayser sehr übel empfehlen würde, zumal da der Kayser ohnehin auf das Concilium, wegen seiner zurückgehaltenen Reformationsarticel, höchst ungehalten war.

J. Ch. 1563

Die Sorge vergrösserte sich bey den päbstlichen Anhängern um so mehr, weil der Cardinal von Lothringen sich gegen seine Freunde herausließ, der Kayser und der K. von Frankreich würden immer neue Forderungen machen, bis sie den Layenkelch erhielten, und wenn auch darüber das Concilium noch zwey Jahre fortdauern sollte. Nun setzte zwar das Concilium noch sein meistes Vertrauen auf den K. Philipp von Spanien, der, als ein eifrig catholischer Herr, sich der Religion mit Ernst annehmen würde. Als es aber erfuhr, daß der K. Philipp an seinen Gesandten, den Grafen von Luna, geschrieben hätte, er sollte mit dem Kayser und den Franzosen, wegen der Freiheit des Conciliums, gemeinschaftlichen Rath pflegen; so war den Legaten und ihren Anhängern hiebey nicht wohl zu Muthe. Uebrigens hatte der Cardinal von Lothringen, wenige Tage

J. Chr. 1563 Schulen und Unterrichtung der Jugend, dem einreissenden Strohme der lutherischen Ketzerey Dämme vorgezogen hätte. Der Pabst aber trug dem ersten Präsidenten, dem Cardinallegaten Gonzaga von Mantua, auf, zu dem Kayser nach Innspruck zu gehen, um die daselbst etwa zu schmiedenden Anschläge zu hintertreiben; allein der Cardinal Gonzaga bezeugte zu dieser Reise keine Lust, und auch der Cardinallegat Hosius, der hernach die Reise antreten sollte, ist nicht nach Innspruck gekommen.

Bald darauf schrieb der Canisius nach Trident, der Kayser würde über gewisse Artickel einen Theologischen Rath halten lassen, und es möchten ihm also die Väter geschwind einen Beistand von Trident zuschicken, wohin dann, nach gepflogener Ueberlegung mit dem Cardinallegaten Simonetta, der Hieronymus Natalis abgefertiget wurde. In diesem, von dem Kayser niedergesetzten, Theologischen Rathe zu Innspruck waren der B. Draskovitz von Fünfkirchen der Präsidente und die Kayserlichen Theologen, Friedrich Staphylus und Peter Canisius, die vornehmsten Mitglieder, welchen der Kayser 12. Fragen †) zur Berathschlagung und Beantwortung vorlegte, wozu hernach noch fünf andere mögen gekommen seyn *). Zu Trident sowohl, als zu Rom machten diese Artickel ein grosses Aufsehen, und der Cardinallegat Seripandus wollte dem Pabste rathen, daß er an den Kayser und seine Räthe eine eben so scharfe, ja, nach den itzigen Umständen, noch schärfere Strafschrift ergehen lassen sollte, als ehmals P. Paulus der *III.* an den Kayser

†) Diese zwölf Fragen findet man bey dem *Pallavicinus* l. c. P. III. L. XX. cap. 4. n. 8. p. m. 134.

*) Diese fünf Fragen führet Pi *Suavis* an, *l. c.*, L. VII. p. m. 755. sq.

Kayser Carln *V.*, wegen des Speyerischen Reichsabschiedes vom J. 1544., gethan hatte †), wozu er, den Aufsatz zu machen, sich erbot. Allein man trug zu Rom Bedenken, es zu wagen, weil itzo der Zustand der Sachen anders beschaffen war, als zu K. Carls *V.* Zeiten, und weil auch der Kayser die besagten Artickel nur ingeheim, und nicht öffentlich abhandeln ließ. Hingegen wurden die nach Rom geschickten Französischen Reformationsartickel sogleich verworfen, und den Legaten befohlen, sie zurückzusetzen, oder sie doch wenigstens hinzuhalten. Ja es kam sogar zu Rom wider diese letztere Artickel eine Schrift heraus, worüber sich der Kayser und seine rechtschaffene Räthe sehr betrübten, indem sie nun deutlich sehen und merken konnten, daß man von dem Pabste und seinem Concilium, in Absicht auf die so nöthige Reformation, nicht das geringste hoffen dürfte.

J. Chr. 1563

Der Cardinal von Lothringen wurde zu Innspruck, mit den grösten Ehrenbezeugungen, von dem Kayser empfangen, welcher, nebst dem dahin gekommenen Römischen König Maximilian *), sich mit ihm täglich wohl zwey Stunden lang unterredete. Es ließ auch der Kayser den Grafen von Luna

†) S. im *XII.* Bande des sogenannten Auszuges, S. 516. u. ff. Das damalige Päbstliche Schreiben mit daneben gedruckten Anmerkungen stehet in des Quirini *Reuteri* weiter oben angeführten *Collectione* var. *Oratt.*, *Scriptor.* et *Epistolar.*, p. 147 - 181. Man hat aber auch hievon eine sehr seltene Ausgabe mit angehängten *Scholiis*, unter dem Titel: *Admonitio* paterna PAULLI III., *Rom. Pontif.*, ad *invictiss. Caesarem*, CAROLUM *V.*, qua eum *castigat*, quod se *Lutheranis* praebuerit *nimis facilem:* deinde quod tum in *cogenda Synodo*, tum in *definiendis fidei controversiis* aliquid *potestatis* sibi sumserit; cum *Scholiis*; s. l. 1545, 8. 6 Bogen.

*) S. in diesem *V.* Bande der N. T. R. G., S. 131.

J. Chr. 1563. Luna nach Innspruck kommen, um mit dem Cardinal, wegen des Rangstreites und der Freiheit des Conciliums, zu handeln, und der erstgedachte Graf hatte kürzlich von seinem König den Befehl erhalten, mit dem Kayser und den Franzosen gemeine Sache zu machen, und besonders den Cardinal von Lothringen in Rath zu nehmen. Nachdem nun dieser sich fünf Tage bey dem Kayser zu 27 Febr. Innspruck aufgehalten hatte; so kam er nach Trident zurück, wo er das päbstliche Schreiben vorfand, worinn der Pabst befohlen hatte, die Reformation zu beschleunigen, und die den Franzosen anstößige Worte in dem Dekrete von der Weyhe auszulassen. Ob er nun wohl wußte, daß die Legaten Briefe, worinn das Gegentheil stund, bekommen hatten; so publicirte er doch zu Trident das an ihn gekommene päbstliche Schreiben. Die Legaten aber und die Väter des Conciliums waren sehr begierig, zu erfahren, was zu Innspruck, zwischen dem Kayser und dem Cardinal von Lothringen, besonders wegen der vorbesagten 17. Artickel, vorgefallen wäre, weil sie die Nachricht erhalten hatten, wie vertraulich der Kayser mit dem Cardinal umgegangen sey. Sie legten sich also alle, bey des Cardinals gewesenen Gefährten, auf das Kundschaften, konnten aber nichts zuverläßiges erfahren; vielmehr machte ihnen der Französische Gesandte von Lanssac, durch ausgesprengte Nachrichten, vollends recht bange.

Als aber der Cardinal von Lothringen den kranken Cardinallegaten Hosius besuchte, wo er mit den beiden andern Präsidenten, den Cardinälen Simonetta und Seripandus, zusammenkam, und diese ihn fragten, was der Kayser gesagt hätte; so gab er ihnen zur Antwort, daß der Kayser sich gar sehr beklaget habe, daß man auf ihn nicht mehr,

J. Chr. 1563

mehr, als auf einen gemeinen Mann gegeben habe. Anfänglich hätten die Legaten seine Postulata für wehrt gehalten, dem Concilium vorzutragen; nun aber hätten sie selbige, zu grösster Verachtung seiner Majestät und Gesandten, etliche Monate liegen lassen. Ferner hätten sich die Legaten geweigert, einige in seinen Forderungen enthaltene Punkten vorzutragen, unter dem Vorwande, es würde dem Kayser zu Unehren gereichen, solche Artickel, welche kaum die Ketzer gefordert hätten, unter seinem Namen vorzutragen. Und dieses habe den Kayser ungemein verdrossen, daß man nehmlich zu Trident dafür halte, er thäte solche Forderungen aus einem Kützel, und nicht aus dringender Noth, seine Unterthanen zu befriedigen. Endlich habe sich auch noch der Kayser darüber beschwert, daß man solche nöthige Artickel zum päbstlichen Ansehen zöge, daß man bishieher auf dem Concilium nichts rechtes, so sich der Mühe verlohnete, zu Stande gebracht hätte, und daß sich der Pabst vom Tridentinischen, oder seinem besondern Römischen Concilium betrügen liesse, da man ihm nehmlich weis machte, daß die Abschaffung der Mißbräuche zu weit in seine päbstliche Hoheit griffe.

Hierauf antwortete der anwesende Cardinallegat Seripandus: Sie, die Präsidenten, wären nicht so unverständig, einem so wohlverdienten Kayser etwas abzuschlagen, zumal da sie die Einwilligung des Pabstes dazu hätten. Es wären auch schon einige ausgelesene Artickel dem Ausschusse der Väter, welche die Mißbräuche der Weyhe untersuchen sollten, übergeben worden, und würden also ohnehin vorkommen; daß man aber einige Punkte ausgelassen habe, sey geschehen, um dadurch die Ehre des Kaysers zu retten, indem das Concilium solche gewis abschlagen würde. Soviel

J. Chr. 1563 viel aber die Reformation des Pabstes betreffe, würde es sich nicht schicken, daß Unterthanen ihre Obern hofmeisteren, als wodurch die Hierarchie einen gewaltigen Stoß leiden würde. In solchen Sachen müste der Pabst sein eigener Gesezgeber und Gesez bleiben, und der Kayser würde, wenn er mit ihm darüber handelte, ihn hiezu willig finden, wie er dann schon den Anfang zur Reformation seines Hofes gemacht hätte. Dagegen erwiderte nun der Cardinal von Lothringen, daß der Kayser nie gemeinet gewesen sey, die Hoheit des Pabstes irgends zu schmälern, oder sich dessen Gehorsam zu entziehen; vielmehr habe er zu dem izigen Pabste das gröste Vertrauen, daß er das Beste der Kirche befördern würde, wenn er nur von einigen seiner Rathgeber sich nicht verführen liesse. Allein dies müste dem Kayser höchst bedenklich fallen, daß man nicht erst die Residenz der Bischöfe ex *Jure divino* beschliessen wollte; wie dann auch, solange das: *proponentibus Legatis*, nicht aufgehoben würde, nichts fruchtbarliches vorgetragen, geschweige dann gestiftet werden möchte. Sie, die Legaten, möchten ja glauben, daß der K. Philipp von Spanien in diesem Stücke weit unerbittlicher seyn würde, als der Kayser, weil das Concilium nicht frey wäre, und die Gesandten nur stumme Personen vorstellen müßten. Allein der Cardinal Seripandus versezte hierauf: das *proponentibus Legatis* wäre nun einmal einstimmig eingeführet worden, und könnte nicht wieder geändert werden, und er wolle ihm bey einer andern Gelegenheit zeigen, daß dadurch der Freiheit des Conciliums im geringsten nichts abgienge.

2 Merz. Bald darauf starb der erste Präsident der Cardinal Hercules Gonzaga, ein geborner Prinz

aus

aus dem Fürstlichen Hause Mantua, ein ehrli- J. Chr.
cher und aufrichtiger Mann, der ohne Zweifel 1563
viel Gutes gestiftet hätte, wenn ihm nicht die Hände
wären gebunden gewesen. Durch seinen Tod wurde
nunmehr der Cardinal Seripandus, bis auf weitere
Verordnung, der erste Präsident, und er schrieb
daher besonders an den Pabst, daß er einen andern
Präsidenten, der die Conciliensachen regierte,
schicken, oder ihn seiner Legation überall entbin-
den möchte. Sollte er aber der erste Präsident
bleiben, so müßte man zu ihm das Vertrauen haben,
daß er nichts thun würde, als was ihm der heilige
Geist eingäbe; wo nicht, so wäre es besser, daß
man ihn von Trident ganz wegnähme. Der Car-
dinal Simonetta aber hätte gern die erste Präsi-
dentenstelle gehabt, und er war auch listig und
verschlagen genug dazu, das Concilium, zur
grösten Zufriedenheit des Pabstes, zu lenken und zu
wenden; allein er hatte den Seripandus vor sich,
der ein älterer Cardinal war. Die Kayserli-
chen hingegen baten den Kayser, als sie ihm das Ab-
sterben des Cardinals Gonzaga, durch einen Cou-
rier, nach Jnspruck berichteten, daß er an den
Pabst schreiben möchte, den Cardinal von Loth-
ringen zum ersten Präsidenten zu machen; dann
so würden die Sachen noch gut gehen, und was
fruchtbarliches auf dem Concilium ausgerichtet
werden können. Und der Cardinal von Lothrin-
gen selbst trachtete gar sehr nach der Würde eines
ersten Präsidenten, zu dem Ende er die Lieblin-
ge des Pabstes sehr liebkosete, damit sie ihm dazu
behülflich seyn möchten, auch unter andern äusserte,
daß weder der Kayser, noch Frankreich, noch Spa-
nien die päbstliche Hoheit schmälern, und die
Spanischen Bischöfe schon Befehl bekommen
würden, der Absicht der Gesandten gemäß zu

J. Chr. 1563 verfahren; nur käme alles darauf an, daß man das Concilium mit gehöriger Klugheit regierte, so würde es schon einen glücklichen Ausgang haben.

6 Merz. Allein, sobald der Pabst das Absterben des Cardinals Gonzaga erfahren hatte, so sahe er gleich vorher, daß der Kayser und der K. von Frankreich den Cardinal von Lothringen zum ersten Präsidenten auf das nachdrücklichste empfehlen würden. Es war ihm aber ungelegen, daß er einen Cardinal, der das Haupt der Französischen und zum Theil auch der Teutschen Facktion war, der auf die Nachlassung des Kelches drung, und der das Basler Concilium dem Florentinischen vorzog, zum ersten Präsidenten machen, und ihn also mit einer noch grössern Macht bewafnen sollte, dem päbstlichen Interesse entgegen zu arbeiten. Deswegen 7. e. m. der Pabst, sogleich am folgenden Tage, die Cardinäle, ohne ihnen vorher eine Congregation ansagen zu lassen, versammelte, und die beiden Cardinäle, Johann Moronus und Bernhard Navagerius, zu Präsidenten des Conciliums ernannte, ehe noch die Empfehlungsschreiben von auswärts einlaufen konnten. Indessen konnte er doch nicht verhindern, daß der Cardinal de la Bourdaisiere, welcher dergleichen was vermuthete, ihn, ehe er aus seinem Zimmer gieng, bat, er möchte doch den Cardinal von Lothringen, der bey allen Nationen so beliebt wäre, bey Ernennung eines neuen Präsidenten, nicht vorbey gehen. Den Pabst verdroß es zwar gar sehr, daß dennoch ein Cardinal mit einer Fürbitte seiner Ernennung der Präsidenten zuvorgekommen war, er blieb aber doch bey seinem Vorsatze, und gab zur Antwort: der Cardinal von Lothringen wäre als das Haupt einer streitenden Parthey auf das Concilium gekommen, mithin müßten nun solche Prä-

Präsidenten dahin geschickt werden, die neutral waren, und es mit keiner Parthey hielten. J. Chr. 1563

Als nun die Nachricht von der Ernennung dieser neuen Präsidenten nach Trident kam, und der Cardinal von Lothringen solches erfuhr; so erzürnte er sich darüber ungemein, und zwar besonders deswegen, weil ihm die Cardinallegaten davon nichts sagen lassen, sondern er es blos von seinen Leuten erfahren hatte. Er ließ sich daher gegen den Antinorus, welchen der B. Gualterius, wegen einer andern Sache, an ihn schickte, in vollem Zorn heraus, was dies für Pracktiken wären, daß man solches vor ihm verheelet hätte, und wie sehr ihn der Pabst damit beleidiget hätte, daß er in der Eile andere Legaten erwählet; hätte ihm derselbe die Würde eines Präsidenten angeboten, so würde er sie doch ausgeschlagen, und sich mit der Ehre der Anerbietung begnüget haben. Es hatte also der B. Gualterius genug zu thun, um ihn wieder zu besänftigen, da er ihm nehmlich vorstellte, daß der Pabst ihn deswegen nicht zum Legaten oder Präsidenten gemacht hätte, theils weil er ein Gesandter der Regentin von Frankreich und der Französischen Nation wäre, mithin die päbstlichen Vortheile nicht vertheidigen könnte, theils weil der Römische Stuhl mehr Nutzen von ihm hätte, wenn er seine Liebe, Hochachtung und Ansehen bey den Ueberalpischen behielte, die er aber nothwendig verlieren würde, wenn er in die Dienste des Pabstes träte. Allein der Cardinal von Lothringen ließ sich damit nicht befriedigen, sondern behielt einen Groll in seinem Herzen. Bald hernach starb auch noch der Cardinallegat Seripandus, der von den Wohlgesinnten als ein ehrlicher und aufrichtiger Mann sehr bedauert wurde, und dessen Tod wiederum einige Verhinderungen in dem Concilium verursachte. 17 Mrz.

J. Chr. 1563

Unter diesem Aufenthalte war der B. Draskoviz von Fünfkirchen nach Trident zurückgekommen, und brachte ein Schreiben an die Legaten, nebst der Abschrift eines andern Schreibens an den Pabst mit. Die Legaten ersuchte der Kayser, daß sie die Sachen, die er an den Pabst geschrieben, befördern, und dazu helfen möchten, und Draskoviz übergab diesen Brief in Gegenwart der andern Kayserlichen Gesandten. In dem Schreiben aber an den Pabst †) beklagte sich der Kayser gar sehr, daß das Concilium die von den Potentaten und der ganzen Christenheit gehofte Ordnung nicht gehalten, nunmehro schon sechs Monate ohne einige Session verstrichen, und die Väter, die den Zwiespalt unter andern beilegen sollten, zur grösten Aergerniß der Welt, unter einander selbst mißhellig wären. Weil nun auch das Gerüchte gienge, daß vielleicht der Pabst, wegen solcher Uneinigkeiten, das Concilium entweder gar aufheben, oder doch suspendiren wollte; so wolle er, der Kay-

†) Es stehet dieses Kayserliche Schreiben in *Goldasti* Constitut. imperial., T. II. p., m. 373 - 375. und in Lünigs R. A., T. XV. n. 272. p. 496 - 498., ingleichen bey dem *Raynaldus* l. c. T. XXI. P. II. ad a. 1563. n. 34. p. 431 - 433. Es ist also ein Verstoß des sonst sehr richtigen Saligs, wenn er in seiner Hist. des Trident. Conciliums P. II. L. XV. c. 1. §. 15. p. 271. sq., den kurzen Inhalt des bey dem Goldast, *l. c.*, befindlichen Schreibens des Kaysers, schon bey dem J. 1562., anführt, und hernach eben dieses Schreibens, wie es bey dem Raynald *l. c.*, befindlich ist, nochmals, eben daselbst, P. II. L. XV. c. 6. §. 32. p. 595. sq., bey dem J. 1563., als an dem gehörigen Orte, erwähnet, auch daraus zweyerley Kayserliche Schreiben macht, da doch der Augenschein zeiget, daß das Schreiben bey dem Raynaldus, *l. c.*, eben dasjenige ist, welches auch bey dem Goldast, *l. c.*, stehet.

Kayser, mit kindlicher Ehrfurcht bitten, der Pabst möchte doch ja nicht solches thun, weil es Verachtung, Verzweiflung und die üble Nachrede nach sich ziehen würde, als scheuete der Pabst die Reformation, wie man dann auch auf solchen Fall die Nationalsynoden nicht würde verhindern können. Es möchte vielmehr der Pabst dem Concilium die völlige Freiheit lassen, daß sowohl die Gesandten, als auch die Bischöfe alles, was heilsam wäre, doch ohne Kränkung des ihm schuldigen Gehorsams, vortragen dürften, und daß man sich, wegen des Beschlossenen, hernach nicht noch anderswohin wenden und von da erst Raths erholen müßte, auf welche Art es bey den vorigen Concilien nicht wäre gehalten worden. Ferner möchte doch der Pabst eine gründliche Kirchenverbesserung vornehmen, indem ihm viele Dinge zu Ohren gekommen wären, welche die Gemüther von dem Apostolischen Stuhle hätten abwendig machen können; indessen wollte er, als der erstgebohrne Sohn und Schutzvogt der Kirche, sein Leib und Leben zu Beschützung des apostolischen Stuhles daran setzen, wenn nur auch der Pabst abhelfliche Maaße schaffen wollte. Und weil endlich aus den Geschichten bekannt sey, daß der Pabst und der Kayser den alten Concilien in Person beigewohnet; so wäre er bereit, alle andere Geschäfte beyseit zu setzen, und mit seinem größten Ungemach auf das Concilium zu kommen; nur möchte auch der Pabst ein gleiches thun.

Ausser diesem den Legaten abschriftlich mitgetheilten Schreiben, hatte der Kayser noch ein anderes geheimes Sendschreiben an den Pabst abgehen lassen *), worin er seine wahre Herzensmeinung

*) Man findet dieses geheime Schreiben auch bey dem *Ray-*

J. Chr. 1563

nung noch deutlicher herausließ, und dem Pabste zu Gemüthe führte, daß er ein alter sterblicher Mann wäre, und daher die Reformation beschleunigen möchte, ehe ihn der Tod übereilte; zumal da das Concilium nunmehro schon so lange gestanden hätte. Er möchte also zuförderst darauf bedacht seyn, wie die Pabstwahl künftig heilig, recht und ohne Verdacht der Simonie geschehen möge; auch müßte bey Ernennung der Cardinäle und Bischöfe auf Tugend und Geschicklichkeit gesehen werden, weil sonst die Kirche erschrecklich darunter litte. Ausserdem klagten alle und jede, daß nicht ein, sondern zwey Concilien wären, und daß das Concilium zu Rom das zu Trident leitete und regierte; da es doch vielmehr umgekehrt seyn, und der Römische Hof sich von einer ökumenischen Synode rathen und reformiren lassen sollte. Daß hiernächst die Ausmachung der Materie von der bischöflichen Residenz sich an die Frage: ob sie göttlichen oder menschlichen Rechtes sey? stosse, bringe viele auf die Gedanken, daß die meisten Väter, die nehmlich nach dem Cardinalshute trachteten, oder die armen, welche päbstliche Gelder zögen, auf des Pabstes Seite hinken, die dritten aber, welche einträgliche Bisthümer hätten, und damit zufrieden wären, ihre Meinung noch eher aufrichtig sagen würden. Es möchte doch also der Pabst einen Schluß fassen lassen, und ob er gleich die Macht, in der Residenz zu dispensiren, ihm nicht absprechen wollte, sich doch dieser seiner Gewalt um des gemeinen Nutzens willen verzeihen. Er, der Kayser, wollte zwar ihm, dem Pabste, als dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche, mit Leib und Gute beistehen; aber nur zu Ausbreitung der

Raynaldus l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1563. n. 37. p. m. 434-438.

der göttlichen Ehre, zum Wachsthume des Glaubens, und zum Nutzen der Kirche. Und endlich nöthigte er nochmals den Pabst, nach Trident zu gehen, wohin er denn auch kommen wollte.

J. Chr. 1563

Man kann leicht erachten, daß diese beide Schreiben des Kaysers dem Pabste gar sehr misfallen haben, zumal da er erfuhr, daß der Kayser eine Abschrift von dem erstern den auswärtigen Höfen und dem Cardinal von Lothringen mitgetheilt, der Vicekanzler D. Seld aber zu dem Nuntius Delfinus gesagt hätte: er möge ja dazu thun, daß die Worte: *Caput universalis Ecclesiae*, in dem Dekrete ausgestrichen würden, indem die itzigen Zeiten so beschaffen wären, daß es gefährlich sey, solche Materien auf die Bahn zu bringen. Es könnte nehmlich darüber leicht die Frage rege gemacht werden: ob der Pabst über das Concilium, oder dieses über jenen wäre? und sowohl der Kayser, als auch sein Bruder, weiland K. Carl der V., hätten jederzeit über diesen Artickel eine dem Römischen Hofe entgegenlaufende Meinung gehegt; mithin man ja dem Kayser und den andern Fürsten keine Gelegenheit geben sollte, ihre wahre Herzensmeinung über diesen Punkt recht zu offenbaren. Die päbstlichen Schmeichler hielten sich gleichfalls über die vorstehende Kayserliche Schreiben auf, und glaubten, daß der Kayser hierin weiter gienge, als alle seine Vorfahren, und nicht allein bey Behauptung seines Kayserlichen Ansehens bliebe, sondern sich noch mehr, über seine Gebühr, herausnähme. Da auch der Kayser die Abschrift des erstern Schreibens an alle Höfe geschickt hätte; so sollte der Pabst ein Breve abfassen, worin er sein Misvergnügen wider den Kayser und diejenige seiner Räthe, die ihm an die Hand gegeben, dem Pabste in seine Rechte zu greifen, bezeugte, und die Abschrift

J. Chr. 1563 schrift davon gleichfalls an alle seine Nuncios an den auswärtigen Höfen schicken. Dann es müßte einen jeden getreuen Diener des Pabstes kränken, daß man dessen gottselige Bemühung zum Dienste GOttes und zur Reformation der Kirche nicht einsähe, und daß das verfluchte Dekret (wie sie es nannten,) von der bischöflichen Residenz so vielen Lermen und Wunder machte.

Allein der Pabst fand für besser, solchen hitzigen Rathschlägen nicht zu folgen, sondern 18 Mrz. beantwortete ein jedes Kayserliches Schreiben besonders. In dem ersten †) lobte er des Kaysers gute Meinung, und bezeugte seine Unzufriedenheit über die Uneinigkeit der Väter; an die Suspension des Conciliums hätte er nie gedacht, sondern vielmehr die Potentaten davon abgerathen. Hiernächst wäre dem Concilium seine Freiheit unbenommen, dagegen aber auch den Legaten ihr Vortragsrecht bleiben müßte, als womit das Concilium gleich anfangs, bis auf einige wenige, zufrieden gewesen wäre; jedoch sollten die Legaten den Forderungen der Gesandten, insonderheit der Kayserlichen, ein Genügen leisten. Daß indessen die Väter über einige Punkten, die von den Gesandten nicht vorgetragen worden, und von den Lutheranern auch nicht angefochten wären, sich stritten, mißfiele ihm selbst; und an die Reformation hätte er schon selbst, auch mit seinem größten Schaden, die Hand angelegt. Was ferner die vorgeschlagene Reise des Pabstes und des Kaysers nach Trident betreffe, so besorge er, daß es an genugsamen Wohnungen in dieser kleinen Stadt fehlen möchte, ausserdem wäre Trident wegen der Nachbarschaft der ketzerischen Schweizer und Graubünde-

†) Es stehet bey dem *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1563. n. 35. sq. p. 433. sq.

bündtner, auch der Protestanten in Teutschland, so ge- | J. Chr. 1563
fährlich, wie es K. Carl der *V.* zu Inspruck erfahren hätte, er aber, der Pabst, könnte wegen der, auf den italiänischen Küsten kreuzenden, Türkischen Flotte von Rom nicht gut abkommen, ja wenn er nach Trident käme, würde es vollends heissen, das Concilium wäre nicht frey. Nach Bononien aber wollte er gehen, und den Kayser krönen, wenn er auch dahin kommen wollte, und wenn dann das Concilium sich auch dahin verfügte, so könnte er, nach des Kaysers Willen, die meisten Reformationsartickel stellen, wie dieses der abzuschickende neue Präsident und Cardinallegat Moronus dem Kayser noch ausführlicher mündlich vorbringen sollte.

Auf das zweite geheime Kayserliche Schreiben antwortete *) der Pabst: es hätte ihn der Kayser sehr klüglich an seinen baldigen Tod erinnert, er mache sich auch auf diese Reise alle Tage gefaßt, und sorge für die Reformation der ihm von Christo anbefohlnen Kirche. Wegen der Pabstwahl hätte er bereits heilsame Gesetze und eine Bulle †), die er zugleich mitschickte, gegeben,

*) Diese Antwort des Pabstes findet man bey dem *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1563. n. 38. p. 438-440. Nach dem Vorgeben des *Pallavicini*, l. c., P. III. L. XX. c. 8. n. 8. p. m. 144., sind zwar diese beide Antworten des Pabstes an den Kayser entworfen, aber an denselben nicht abgeschickt worden; sondern der Pabst hätte, unter dem 20. Merz, nur ganz kurz an den Kayser geschrieben, und ihn auf die baldige Ankunft des Cardinallegatens Moronus vertröstet.

†) S. *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1562. n. 105. p. m. 376. Die Bulle P. Pius des *IV.* von der Pabstwahl stehet unter andern in dem *Appendice* ad Herm. *Conringii* Comm. de electione *Urbani VIII.*

J. Chr. 1563 welche er auch gerne dem Concilium zur Bekräftigung vorlegen und sodann publiciren wollte, wenn er sich nicht vor die grosse Uneinigkeit der Väter gefürchtet hätte. Neue Cardinäle gedächte er nicht zu machen, wenn es aber ja dazu kommen sollte, wollte er die Eigenschaften bey den Cardinälen schon in Obacht nehmen, welche der Kayser gefordert hätte; nur müste es auch bey den Bischöfen eben so gehalten, und das dißfalls von dem Concilium schon gemachte Dekret genau beobachtet werden. Wegen der Residenz der Bischöfe aber wünschte er selbst, daß das Concilium endlich einmal mit dem Dekrete schlüssig würde, welches er sodann bestätigen, und darüber, die Residenz möchte göttlichen oder menschlichen Rechtes seyn, fest halten wollte, also daß die Bischöfe, besonders itzo, residiren sollten, da die Ketzerey, wegen Abwesenheit der Hirten, immer weiter um sich griffe. Ubrigens habe er dem Concilium seine Freiheit nie genommen, auch nie befohlen, daß es, ohne seinen Rath, nichts beschliessen sollte; wenn aber die Legaten ihn, in schweren Sachen, um Rath gefragt hätten, habe er ihnen solchen nicht versagen können, und dies wäre nicht wider die Freiheit, auch nichts ungewöhnliches, wenn eine Synode den obersten Stuhl der Kirche, als die Lehrerin der Wahrheit, um Rath fragte. Es wären also keine zwey Concilien, eines zu Rom, und das andere zu Trident, indem das Concilium nicht gezwungen wäre, den von ihm seinen Legaten, auf ihre Anfragen, mit Rath der Cardinäle, ertheilten Bescheid anzunehmen. Endlich bedankte er sich gegen den Kayser für den versprochenen Beistand zum Schutze der päbst-

VIII. et *Innocentii X.* Pontificum; (Helmstad. 1651. 4.) p. 2 - 17.

päbstlichen Hoheit, und wegen der Reise nach J. Chr.
Trident wiederholte er das, was schon im vorigen 1563
Breve stund.

Seit dem Absterben der beiden Cardinallegaten, des Gonzaga und Seripandus, gerieth zu Trident fast alles ins Stecken. Die Kayserlichen Gesandten ersuchten die noch übrigen zwey Präsidenten, daß noch mehr Sekretarien des Conciliums bestellet werden möchten, bekamen aber zur Antwort, man müsse eine so wichtige Sache bis auf die Ankunft der neuen Präsidenten versparen. Als ferner die Franzosen auf die Reformationshandlungen drungen, so sagten die Präsidenten, sie wüßten fast nicht, wem sie nun willfahren sollten; dann der Kayser wollte gerne den Punkt von der Priesterehe ausgemacht haben, und das gehörte zum Articel vom Sakrament der Ehe, die Bischöfe hingegen müßten an den Mißbräuchen der Weyhe gegen die künftige Session arbeiten. Weil also zu Trident nichts zu thun war, so gieng der Cardinal von Lothringen, mit einigen Theologen und den vornehmsten Bischöfen, nach Padua, um von da weiter nach Venedig zu reisen, und daselbst das Osterfest zu feyern, welche Reise ihm zwar der Gualterius und Visconti aus dem Sinne zu reden suchten, aber vergeblich; vielmehr gab er dem letztern seine Empfindlichkeit über die von dem Pabste geschehene Ernennung der neuen Präsidenten und die so oft versprochene, aber noch immer verzögerte Reformation nicht undeutlich zu verstehen.

Vor der Abreise des Cardinals hielten die Kayserlichen Gesandten noch eine Zusammenkunft mit den Spanischen Bischöfen, und suchten selbige zu bewegen, mit ihnen gemeinschaftliche Sache wegen der Forderung des Layenkelches zu ma-

J. Chr. 1563 machen, wovon aber jene nichts hören wollten. Und als der B. Draskovitz ihnen, auf Kayserlichen Befehl, die von dem Pabste dem Kayser zugeschickten, von den Franzosen aber untersuchten und zum Theil falsch befundenen Stellen von dem *Capite universalis Ecclesiae* vorlegten, so sagte der ErzB. von Granada, daß der Kayser sich dißfalls an die Franzosen halten müßte, als welche nicht das Florentinische, sondern das Basler Concilium annähmen, da hingegen sie, die Spanier, das Concilium von Florenz nie verworfen hätten. Es waren nehmlich die Spanier dadurch etwas furchtsam gemacht worden, weil um diese Zeit einige ihrer Prälaten, von dem Grafen von Luna, Briefe, mit der Abschrift eines Königlichen Schreibens, erhielten, worin der König meldete, daß sich der Pabst gar sehr über die Spanischen Bischöfe beschweret hätte. Ob nun gleich der König es dahin gestellt seyn lasse, ob der Pabst nicht unrecht berichtet worden, und er, der König, versichert wäre, daß die Bischöfe den gehörigen Respeckt gegen den Apostolischen Stuhl nicht aus den Augen setzen würden; so sollte doch der Graf, sobald er nach Trident käme, die Sache so in die Wege richten, daß die Spanier weder ihr Gewissen, noch den Pabst beleidigten.

18 Merz Bald hernach verfügten sich die Französischen Gesandten zu den beiden Legaten, den Cardinälen Simonetta und Hosius, und beklagten sich, daß sie nun, seit eilf Monaten her, den erbärmlichen Zustand und Religionszwiespalt in Frankreich, und daß solchem Uebel nur allein durch eine gründliche Kirchenreformation und Mässigung einiger Kirchengesetze abgeholfen werden könnte, vorgestellet hätten, dem ungeachtet aber alle gemachte Hofnung und gegebene schöne Worte nicht

er-

erfüllet worden, woraus nothwendig zu schliessen wäre, daß man ganz und gar keine Neigung zu einer kirchlichen Verbesserung habe. Hierauf erwiederten die Legaten: Sie bedauerten ebenfalls, wie andere, daß die Sachen so langsam giengen; allein das Absterben der beiden Präsidenten mache nunmehro vielen Aufenthalt, und müste man also die Ankunft der beiden neuen Legaten bis nach Ostern erwarten, da sie dann der Sache ein volles Genüge thun, und die Reformationsartickel vom Sakrament der Weihe, wenn die theologischen Disputationen in drey oder vier Tagen ein Ende nähmen, vortragen wollten. Weil nun die Kayserlichen Gesandten für gut ansahen, nicht zu eilen, bis die päbstliche Antwort auf die vorerwähnte Kayserliche Schreiben eingelaufen wäre; so liessen sich die Französischen Gesandten die erstbesagte Antwort der Legaten gefallen. Zumal weil damals die Kayserliche, Spanische und Französische Ambassadeurs zu Rom gemeinschaftlich daran arbeiteten, daß das: *proponentibus Legatis* abgeschaft, den Gesandten und Bischöfen das Vortragsrecht wiedergegeben, und die allgemeine Kirchenreformation an Haupt und Gliedern auf dem Concilium, und nicht zu Rom, vorgenommen werden sollte.

J. Chr. 1563

Der erst gedachte Spanische Gesandte, Don Louis d' Avila, war nehmlich kurz vorher zu Rom angekommen, durch welchen K. Philipp den Pabst versichern ließ, daß er einen glücklichen Ausgang des Conciliums, sowohl in lehr- als Verbesserungssachen, von Herzen wünschte, und auch dazu helfen wollte, daß die Verirreten wieder zurechte gebracht, und das Ansehen und die Hoheit des Pabstes unverlezt erhalten würden. Die Französischen Unruhen müßten gänzlich dem Concilium

4 Merz.

J. Chr. 1563 um zur Schlichtung überlassen, in den Schlüssen vorsichtig verfahren, den Ketzern keine Ursache zu klagen, und den Catholischen keine Gelegenheit zum Aergerniß gegeben werden. Ferner müßte man an eine Suspension ganz und gar nicht gedenken, sondern die kirchlichen Mißbräuche erst abschaffen; mit den zu Rom gemachten, noch so strengen, Reformationsgesetzen habe es keine Art, wofern das Concilium sie nicht bekräftigte; auf diesem aber verlange man eine gänzliche Freiheit, wozu dann helfen würde, wenn man das: *proponentibus Legatis* bey Seite setzte, als warum die weltlichen Gesandten anzuhalten nicht nachlassen würden. Hiernächst hätten die Legaten in der bischöflichen Residenzsache vieles gethan, was wider die Freiheit des Conciliums liefe, und deswegen sollte der Pabst das Dekret nicht hindern, als welches seiner Hoheit keinen Abbruch thäte; hingegen wäre es eine andere Sache mit dem Layenkelche, die freilich üble Folgen nach sich ziehen könnte, deswegen man diesen Punkt bis auf die letzte versparen könnte. Endlich sähe der König nunmehro, mit Vergnügen, in der That, daß das Concilium eine Fortsetzung des vorigen sey.

Hierauf antwortete der Pabst dem d'Avila, daß der König, sein Herr, selbst einigermassen Schuld an dem bisherigen Aufenthalte des Conciliums sey, indem er keinen ordentlichen Gesandten zu Trident habe, wovon aller Widerwille und Uneinigkeit der Spanischen Bischöfe auf dem Concilium herrührte, indem diese deswegen auf den Pabst einen Groll geworfen hätten, weil er dem König die Subsidien von den Kirchengütern verstattet habe. Die Wiederbringung der Ketzer wäre gar nicht zu hoffen, wofern nicht die catholischen Potentaten mit gesammter Hand

dazu

dazu thäten; und daß die Franzosen ihre Sachen dem Concilium unterwürfen, wäre zwar zu wünschen, aber schwerlich zu erlangen, weil sie gar nicht von Entscheidung der Glaubenslehren sprächen, sondern vielmehr sie zu hindern suchten. Das Concilium hätte, der Uneinigkeit halber, die Reformation nicht bewerkstelligen können, deswegen er selbst solche anfangen und die Väter zur Nachfolge aufmuntern müssen, wie er dann beschlossen hätte, die durch Hülfe des Conciliums gemachten Verbesserungen noch zu reformiren, welches aber wegen der fortdauernden Uneinigkeit nicht geschehen könnte. Er setzte hinzu, daß einige, unter dem Deckmantel der Reformation, nur ihren eigenen Vortheil suchten, und wenn er letzthin an seiner Krankheit gestorben wäre, würde man, zur größten Zerrüttung der Christenheit, zwey Päbste, einen zu Trident, und den andern zu Rom, gewählet haben. Das: *proponentibus Legatis*, aber sey, ohne sein Wissen, einmüthig, vom Anfange der ersten Session an, gebilliget worden, und wenn man dieser Formel nachgelebet hätte, würden viele von den Bischöfen aufgebrachte Streitfragen vermieden worden seyn; weil nun aber der König verlange, die Freiheit des Vortrages dem Concilium zu verstatten, so wolle er damit nichts zu thun haben, sondern die Schuld sollte auf den König fallen, wenn aus der Freiheit eine Licenz würde. Uebrigens wünschte wohl niemand mehr, als er selbst, daß die Residenzsache zu Stande käme, und hätte er damit bey den Cardinälen schon den Anfang gemacht. Wenn endlich das: *proponentibus Legatis*, nicht mehr gelten sollte, so würden der Kayser, Frankreich und Bayern auf nichts mehr, als auf den Layenkelch dringen lassen, wider welchen doch der König, sein Herr, protestirte. Und er, der

J. Chr. 1563

J. Chr. der Pabst, hätte diese Sache, mit gutem Vorbe-
1563 dachte, deswegen verschoben, damit die abschlä-
gige Antwort die catholischen Grossen nicht
aufbrächte, es von sich selbst herauszunehmen,
oder sich wohl gar zu den Ketzern zu schlagen.

20 Mrz. Mittlerweil waren die Disputationen der
Theologen über die ihnen aufgegebene acht Artickel
vom Sakramente der Ehe geendiget worden, und
nun war die Frage: ob man die Lehrsätze und Ca-
nons von der Ehe in den Congregationen vor-
tragen sollte. Der Cardinallegat Hosius sah sol-
ches für gut an, der andere weit schlauere Cardinal-
legat Simonetta aber besorgte, daß die Kayserli-
chen und Franzosen, bey der Gelegenheit, die
Reformationssache wieder rege machen würden;
mithin nach seinem Rathe alles liegen blieb, bis die
neuen Legaten kommen würden. Es waren nehm-
lich noch sechs schwere Punkten vorhanden, die
zu heben waren, als: 1) von dem: *proponentibus
Legatis*; 2) von der Bischöflichen Residenz ex
Iure divino; 3) von der Einsetzung der Bischöfe,
und ob sie unmittelbar von Christo herrühre; 4)
vom Ansehen des Pabstes; 5) von Bestellung
mehrerer Sekretarien auf dem Concilium; und
6) von der allgemeinen Kirchenreformation.
Diese sechs Punkten sowohl, als auch die Kay-
serlichen und Französischen Postulata, setzten
zwar den Pabst in eine nicht geringe Verlegenheit;
allein er sann auf Mittel, sich aus allen diesen
Schwierigkeiten heraus zu wickeln, welches ihm
auch zuletzt glücklich gelung. Mit Spanien hoffte
er leicht durchzukommen, weil in diesem Reiche keine
Ketzer waren. Und mit Frankreich glaubte er
auch leicht fertig zu werden, weil dieses Königreich
einen jungen König hatte, und voller grossen Fa-
ctionen von verschiedenen Absichten und Inter-
essen

essen war. Mithin war hauptsächlich nur der Kayser noch übrig, dessen Länder mit Kezern angefüllet waren, und der also nothwendig seinen Unterthanen, durch das Concilium, Hülfe und Befriedigung schaffen muste. Um also denselben auf andere Gedanken zu bringen, sollte der neue Präsident und Cardinallegat Moronus nach Innspruck gehen, dessen schriftliche Instrucktion zwar der Welt bekannt gemacht worden, hingegen verborgen blieb, was er mit dem Kayser, der ein gnädiger und leutseliger Herr war, auch sich leicht bereden ließ, gehandelt hat. Aus dem Erfolge aber läßt sich solches einiger massen schliessen, da nehmlich, nach der Unterredung des Moronus mit dem Kayser, sich alles auf einmal umgewendet, und die Sachen, in der Geschwindigkeit, in wenigen Monaten, sich geendiget haben, worüber sonst noch viele Jahre hätten können und müssen zugebracht werden. Es mußte nehmlich bey dem Kayser allerdings einen Eindruck machen, wenn der Cardinallegat Moronus ihm vorstellte, daß das Concilium von den Kezern in Ewigkeit nicht angenommen werden würde, wenn man auch alle Forderungen eingienge. Warum also der Kayser sich so viele Mühe und Wander machen wollte, dasjenige zu erhalten, was andere Nationen, insonderheit die Spanier, nicht verlangten, sondern sogar auch dawider protestirten?

J. Chr. 1563

Hiezu wollte man nun auch den Cardinal von Lothringen mit gebrauchen, zumal dem Pabste beyfiel, daß derselbe zu Trident gesagt hatte, daß, falls der Pabst nach Bononien käme, der Kayser sich auch dahin erheben würde, um sich vielleicht von ihm krönen zu lassen. Dieses wünschte nun der Pabst vorzüglich, indem er hofte, auf die Art sein Krönungsrecht zu behaupten, das Concilium nach Bononien zu versezen, den Kayser zu be-

J. Chr. 1563 reden und einzunehmen, ihm für seine Länder insbesondere den Kelch, die Muttersprache bey dem Gottesdienste rc. nachzulassen, diese Punkten dem Concilium zu vorenthalten, alles in geheimen Tracktaten auszumachen, und sodann das Concilium in aller Eile zu endigen. Um nun den Cardinal von Lothringen, der bey dem Kayser sehr viel galt, zu bewegen, hiezu mit zu helfen, muste der Visconti, aus dessen Briefen diese Intriguen zu ersehen sind *), dem Cardinal nach Padua nachreisen, und um einen scheinbaren Vorwand zu haben, ihm von dem Cardinal Borromäus ein Beileidsschreiben über das Absterben seines Bruders, des Großpriors von Frankreich, überbringen, bey solcher Gelegenheit aber sollte er ihn ausforschen, und in die Absichten des Pabstes ziehen. Der B. Visconti konnte auch diese Reise, ohne dem Cardinal den geringsten Verdacht wegen seiner geheimen Absichten zu verursachen, um so leichter vornehmen, weil just damals sein Vetter zu Padua tödtlich krank lag, und auch an solcher Krankheit starb.

Der Cardinal wunderte sich also gar nicht über des Visconti unvermuthete Anwesenheit, als er ihn besuchte, und das gedachte Schreiben ihm überreichte. Und da er ihn nun hierauf um Neuigkeiten von Trident fragte, und ob der Cardinallegat Moronus nach Innspruck gehen würde; so rückte der Visconti allmählig mit seiner geheimen Commission heraus. Er sagte nehmlich: der Cardinal würde ein der Kirche höchst nützliches Werk stiften können, wenn er zuwegebrächte, daß der Kayser und das Concilium nach Bononien kämen, in welchem Falle sich auch der Pabst unverzüg-

*) S. *Lettres anecdotes* etc. du Nonce *Visconti*, T. I. p. 173-193.

zugleich dahin begeben, und durch solche Unterredung J. Chr. 1563 das Concilium ein glückliches Ende gewinnen würde, wie er dann davon Briefe von dem Cardinal Borromäus vorweisen könnte, und sie auch würklich, nebst einem andern von dem päbstlichen Sekretär Tholomeus, vorzeigte. Nach Durchlesung dieser Schreiben antwortete aber der Cardinal von Lothringen dem Visconti ganz kurz, er wolle erst abwarten, was der Pabst dem Kayser auf sein Schreiben zur Antwort gegeben, und wenn er wieder nach Trident käme, wollte er sich nach des Kaysers Gesinnung genauer erkundigen, und sodann gerne in der Sache zu Willen seyn. Nun wollte zwar der Visconti den Cardinal immer weiter ausforschen, und auf die vorige Sache bringen; allein der Cardinal drehete die Rede beständig auf andere Materien. Nach einigen Tagen aber gab der Cardinal 2. Apr. dem Visconti zu verstehen, daß der Kayser ihn schriftlich ersucht hätte, je eher je lieber wieder nach Trident zu kommen; der Kayser habe es zwar wohl gut mit der Bononischen Reise im Sinne gehabt, allein sie würde zu nichts helfen, dann wenn der Pabst zur Reformation Lust hätte, so hätte er schon längst dazu thun können, und die Welt nicht mit leeren Versprechungen hinhalten dürfen. Nach Bononien würde also nunmehro der Kayser nicht kommen, und er wolle auch den Kayser dazu nicht bereden, ungeachtet er es sonst selbst für gut angesehen hätte. Ungeachtet nun also der Visconti in Ausrichtung seines Auftrages nicht glücklich gewesen war; so wußte doch nunmehro der Pabst die Gesinnungen des Cardinals von Lothringen, und konnte sich in seinen dem Cardinallegaten Moronus zu gebenden Instrucktionen darnach richten, damit er dennoch bey dem Kayser dasjenige auswürkte,

J. Chr. 1563. was er bey ihm persönlich zu Bononien auszurichten gehoft hatte.

Mittlerweil nahete das Osterfest und die Ankunft der neuen Präsidenten heran, und der Cardinallegat Moronus hielt am heiligen Abend vor Ostern seinen prächtigen Einzug zu Trident, wobey ihn alle Legaten, Gesandten, Bischöfe und die Stadtgeistlichkeit einholten, und mit gewöhnlichen Ceremonien in die Domkirche begleiteten; am folgenden Ostertage aber langte der Spanische Gesandte, der Graf von Luna, zu Trident an. Bey dem Cardinallegaten Moronus statteten hernach alle Gesandten und die Bischöfe von allen Nationen den ersten Besuch ab, bey welcher Gelegenheit die Franzosen ihm die Reformation und ihre 34. Artickel empfahlen, die Spanier aber gleichfalls ihr Verlangen zu einer kirchlichen Verbesserung bezeugten. Zu den leztern sagte er: der Pabst wünschte sie so sehnlich, als irgends einer, und es würde sich auch solches bald in der That zeigen, nur wären einige Bischöfe zwar nicht boshaft, aber doch unbeständig. Den Franzosen hingegen antwortete Moronus, daß er erst mit dem Kayser sprechen müste, wie die Sache klüglich anzufangen und glücklich auszuführen wäre; zu demselben wollte er nun reisen, aber bald wieder zurückkommen. Der Portugiesische und Venetianische Gesandte boten dem Moronus ihre Dienste an, und die Kayserlichen Botschafter, wie auch der B. Draskowiz, thaten Ansuchung wegen des Layenkelches. Diesen gab Moronus zur Antwort: sie wüßten ja selbst wohl, wie uneinig das Concilium darüber gewesen, und daß es endlich die Sache dem Pabste übergeben hätte, bey dem der Kayser deswegen noch keine neue Anforderung gethan habe. Endlich übergab auch der Graf von Luna das Schreiben seines

nes Königs †), bezeugte mündlich dessen Meinungen und Gesinnungen, und entschuldigte sein langes Ausbleiben. Die Legaten antworteten dem König schriftlich und dem Gesandten mündlich, befragten auch diesen um sein Gutachten bey den itzigen Umständen, worauf er versetzte, daß er dermalen keinen andern Weg vor sich sähe, als daß man tüchtige Prediger bestellte, und den Jesuiten allen möglichsten Vorschub thäte; wegen des Layenkelches aber ließ er sich nicht heraus.

J. Chr. 1563

Am Osterdienstage wurde der Cardinallegat Moronus, in einer Congregation, als erster Präsident angenommen. Nach Verlesung des päbstlichen Creditivs hielt er eine Rede *), worin er die Ursachen zu Haltung dieses Conciliums erzählte, die ansehnliche Anzahl der Gesandten, Prälaten und Theologen rühmte, den Tod der zwey Präsidenten bedauerte, und bezeugte, daß er gerne der Ehre ihrer Nachfolge hätte entbehren wollen. Zugleich gab er Nachricht von seiner vorhabenden Reise zum Kayser, und versprach seine baldige Wiederkunft, wie auch des Pabstes herzlich gute Meinung, und in Ansehung seiner Person alle zu einem heilsamen Endzwecke abzielende Dienste und Bemühungen, wogegen er aber von den Prälaten alle Friedfertigkeit und die Unterlassung weitläuftiger und unnützer Fragen ausbedung. Einige Tage nachher unterredete sich der Graf von Luna mit dem Moronus, und versicherte ihn des guten Willens seines Königs zur Beschützung des apostolischen Stuhles, hielt aber zugleich um die Abnehmung der Formel: *proponentibus Legatis* an, weil

13 Apr.

16. eju.

Z 3

†) S. *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1563. n. 66. p. m. 454.

*) Sie stehet apud *Harduinum* in *App. cit.* n. 62., *l. c.*, T. X. p. 375. sq.

J. Chr. 1563 weil sie der Freiheit des Conciliums schadete, und in den vorigen Concilien nicht gebräuchlich gewesen wäre, auch der Kayser, und die Könige von Spanien, Portugal und Frankreich darauf beständen. Der Präsident und Cardinallegat Moronus erwiederte hierauf, daß solches Anlaß geben könnte, alle vorige Sessionen über einen Haufen zu werfen, und sie von neuem zu untersuchen, welches doch der K. von Spanien nicht gerne sehen würde; ja es würden darüber viele Neuerungen, Forderungen und ungeschickte Materien auf die Bahn gebracht werden, auch grosse Verwirrungen und Weitläuftigkeiten daraus entstehen, welches sich mit der versprochenen Beschützung des apostolischen Stuhles gar nicht zusammen reimete. Als nun der Graf von Luna hierauf replicirte: es wäre dieses einmal der Wille seines Königs, und er könnte also dabey weiter nichts thun, als solchen ausrichten; so vertröstete ihn der Moronus bis nach seiner Zurückkunft, und reisete gleich darauf zum Kayser nach Innspruck. Er hätte zwar gerne noch vorher den Cardinal von Lothringen gesprochen, allein derselbe blieb mit Fleiß aus, bis er abgereiset war, damit er zu Venedig den andern Cardinallegaten Navagerius ausforschen könnte, was für päbstliche Commissionen der Moronus an den Kayser hätte, worauf er dann auch wieder nach Trident zurückkam.

20 Apr.

22. e. m. Indessen nahete der Tag heran, welcher zur Haltung einer und zwar der drey und zwanzigsten Session, oder der siebenten unter dem P. Pius dem *IV.*, war bestimmet worden. Weil aber noch keine Anstalten dazu gemacht und die beiden neuen Präsidenten abwesend waren; so trugen die zwey

21. e. m. anwesenden Cardinallegaten, in einer Congregation, darauf an, die Session bis auf den drit-

ten

ten Junius zu verschieben, wowider keiner was zu erinnern hatte. Als aber, am folgenden Tage, solches bestätiget werden sollte, äusserte der Cardinal von Lothringen, es wäre der ganzen catholischen Kirche fast schimpflich, daß die Session so oft aufgeschoben worden, und es würde nun noch anstößiger seyn, wenn man einen gewissen Tag ansetzte, und hernach die Session doch wieder aufschieben müste. Da nun von so vielen aufgegebenen Materien, als von der Residenz, von den Sakramenten der Weyhe und Ehe, noch nichts beschlossen worden; so könnte man auch keinen gewissen Tag zur Session bestimmen, sondern man sollte bis zum 20. May warten, da man den Termin festsetzen könnte, wenn man vorher gesehen hätte, wo die Sachen hinaus wollten. Mittlerweile könnten die Stimmen von den Mißbräuchen der Ordination gesammelt werden, und der Cardinallegat Moronus zurückkommen, welcher dann Mittel und Wege mitbringen würde, wie die Streitigkeiten vertragen, und das Concilium innerhalb drey oder vier Monaten geendiget werden könnte. Dieser Rath fand bey dem Cardinal Madruzze und andern, sogar auch bey einigen päbstlichen Anhängern, Beifall, und ward daher beliebt, solchen zu befolgen, womit aber die Cardinallegaten übel zufrieden waren, und es für einen Eingrif in ihr Amt ansahen. Es traf also ein, was der B. Civrelia von Budoa prophezeyet hatte, daß nehmlich die Session auf den 22. April nicht vor sich gehen würde †). Uebrigens war der Cardinal von

J. Chr. 1563 22.a.m.

†) S. in diesem *V.* Bande der N. T. R. G., S. 326. In *Schelhornii* Amoenit. Hist. ecclesiast. et Literar., T. I. n. 11. p. 598-610. stehet eine Abhandlung von diesem B. Civrelia von Budoa, und zugleich auch das *Caput tertium* seiner *Propheтiae primae*,

J. Chr. 1563 Lothringen auch bey dem Pabste angegeben worden, daß er sich zum Haupte einer Factrion auf dem Concilium aufgeworfen, zwischen dem Kayser und dem Pabste den Saamen der Uneinigkeit ausstreuete, mit Hülfe der Französischen Prälaten den glücklichen Fortgang des Conciliums hinderte, die Reise des Kaysers nach Bononien, und daß er sich daselbst mit dem Pabste unterredete, und sich von ihm krönen liesse, durch Briefe und heimliche Boten hintertriebe, und den Kayser verhetzte, dem Cardinallegaten Moronus derben Bescheid zu geben, die Freiheit des Conciliums zu retten, und von Innspruck nicht wegzugehen, damit die Bischöfe dadurch desto mehr in beständiger Furcht erhalten würden. Um nun sich wegen dieser Auflagen zu entschuldigen, hatte der Cardinal seinen Sekretär, den Musottus, schon von Venedig nach Rom geschickt, welcher dem Pabste vorstellen mußte, daß er ja ihn, den Cardinal, vor die Inquisition fordern lassen könnte, wenn er etwas wider den Pabst gehandelt hätte. Wenn aber der Pabst befände, daß er, in der Residenzsache, jederzeit das Beste des Apostolischen Stuhles gesucht, und in andern Schwierigkeiten die Königlichen Befehle nach dem Gehorsam gegen den Pabst eingerichtet, auch jene diesen nachgesetzt hätte; so sollte er ihn billig loben.

Mit der Beschuldigung des Cardinals von Lothringen, daß er bey dem Kayser dem Cardinallegaten Moronus heimlich entgegen handle, hatte es die Bewandtniß. Der Cardinal schickte den 23 Apr. Tage nach seiner Rückkunft in Trident, den Herrn von Villemeur nach Innspruck, und gab ihm eine Instru-

mae, d. 21. Apr. 1563. in *Congregatione Patrum* publice promulgatum, cum *ipsius interpretatione*.

Instruction *) mit, vermöge welcher er dem Kay- J. Chr. 1563
ser die Wiederkunft des Cardinals von Venedig vermelden, und die Anmerkungen der Französischen Theologen über die obgedachten Kayserlichen Artickel †) überbringen sollte. Zugleich sollte der Villemeur dem Kayser zu verstehen geben, es hoffe der Cardinal, daß der Kayser mit dem Moronus von dem Concilium, zur Ehre GOttes und zur Wohlfahrt der Kirche, herzhaft sprechen, und sobald von Innspruck nicht abreisen würde, weil seine nahe Gegenwart doch in ein und andern Dingen vieles fruchten könnte, indem er der Protector des Conciliums wäre. Uebrigens sollte der Villemeur dem Kayser auch die kürzlich mit den Hugenotten geschlossene Friedensartickel überreichen, und ihn ersuchen, wegen des Rangstreites zwischen Frankreich und Spanien ins Mittel zu treten, damit der König von Frankreich in seinem wohlhergebrachten Besitze des Vorsitzes nicht beunruhiget würde. Der Kayser gab, nach einiger Zeit, dem Villemeur auf sein Anbringen den Bescheid **), daß die Unterhandlung mit dem Cardinal Moronus, wegen der Wichtigkeit der Materien, noch nicht so weit gediehen wäre, daß er davon ihm, dem Cardinal, eine gewisse Antwort ertheilen könnte. Er versichere aber, daß er das Heil und die Wohlfahrt der Kirche sich äusserst angelegen seyn lassen, und von Innspruck nicht sobald abreisen wolle, wenn gleich seine übrige Länder seine Gegenwart erforderten. In dem Rangstreite der beiden Königlichen Ge- 3 May.

*) Sie stehet in den schon öfters angezogenen *Instructions et Missives des Rois très-Chrestiens* etc., p. m. 279-283.

†) S. in diesem *V.* Bande der N. T. R. G., S. 332. f.

**) Er stehet in den erst bemerkten *Instructions et Missives* etc., p. m. 283-286.

J. Chr. 1563 sandten hingegen wolle er nicht Richter seyn, um keinem zu nahe zu treten; Sie möchten also selbst sich freundlich vertragen, und diese Streitigkeiten, dem Concilium zum Besten, doch ihren Rechten unbeschadet, aufgeben, auch sich mit den Stellen, die zum Vertrage ausgefunden worden, begnügen, wozu denn der Cardinal sein Bestes mit beitragen möchte.

Die beiden anwesenden Cardinallegaten Simonetta und Hosius communicirten nun, in Abwesenheit des Moronus, den Gesandten die von den Mißbräuchen der Weyhe gemachten Decrete, und übergaben sie hierauf den Vätern zur Berathschlagung. Es waren aber die Gesandten mit dem ersten Kapitel von der Wahl der Bischöfe nicht zufrieden, weil es die Macht der weltlichen Herren, in der Ernennung und Präsentation der Bischöfe, zu enge einschränkte; wie dann insonderheit der Spanische Gesandte stark darauf drung, daß man diesen Canon entweder ändern, oder gar auslassen sollte. Dieses gefiel den andern Gesandten, und die Kayserlichen wollten daher Gelegenheit nehmen, von der Wahl der Cardinäle, und folglich auch des Pabstes, zu handeln. Inzwischen aber langte der andere neue Legat, der Cardinal Navagerius, ganz unvermuthet und in aller Stille an, und brachte die Nachricht mit, daß der Pabst ihm und dem Moronus bey ihrer Abreise, ernstlich befohlen, eine strenge Reformation zu bewerkstelligen, und das Ansehen des Apostolischen Stuhles zu erhalten, weil dies die Hauptsache sey, die Kirche in der Form und Regel ihrer Pflicht zu bewahren. Allein zu Rom führte der Pabst eine ganz andere Sprache gegen die Gesandten der weltlichen Potentaten, und fragte sie, was dann für eine

24 Apr.

29. e. m.

28. e. m.

Ro

Reformation ihre Principalen haben wollten; J. Chr. 1563 woben er die geheime Absicht hatte, daß, wenn sie ihm ihre Forderungen eingehändiget hätten, selbige auf dem Concilium nicht gemein gemacht werden sollten, er aber hernach unüberwindliche Schwierigkeiten in Weg legen, und dadurch den Reformationssturm allmählig stillen könnte. Es ließ sich auch der Pabst öfters vernehmen, daß die Potentaten sich sehr irreten, wenn sie glaubten, daß eine Reformation die Ketzer bekehren würde; dann diese wären ja erst abgefallen, und hätten nur hernach die Mißbräuche der Kirche zum Deckmantel ihrer Apostasie vorgeschützt, wie dann auch nicht das Verderben der Kirche, sondern des weltlichen Regiments daran Schuld wäre, daß die Ketzer falschen Lehren gefolget hätten. Es würden auch die weltlichen Herren, wenn man den Unflat aus der Kirche noch so reine ausgefeget hätte, dennoch die Besserung nicht an sich kommen lassen, sondern allerhand Ausflüchte suchen. Er, seines Theils, wünschte eine Reformation von Grund seiner Seele, sähe aber vorher, daß die, welche damit umgiengen, nicht auf den rechten Endzweck, sondern auf ihr eigenes Interesse ihr Augenmerk richteten, worüber neue Mißbräuche aufwachsen würden. Die Fürsten aber und die Bischöfe auf dem Concilium hinderten eigentlich die Reformation, und nicht der Pabst; dann er wünschte eine strenge Besserung, und wollte sie auch verfügen, allein, wenn es dazu käme, würde man selne Wunder sehen, wie der eine Potentat es da —, der andere dort — hinaus würde haben wollen, und die Bischöfe durch ihre Streitigkeiten alles aufhalten würden, wie dann die vom Reformationsgeiste Getriebene mit Unverstande eiferten.

Es

J. Chr. 1563

Es ist vorhin beiläufig gedacht worden, daß der Französische Hof mit den Hugenotten kürzlich einen Frieden geschlossen habe. Weil man nun an demselben vorhersah, was dieses für ein Aufsehen in der Welt, und besonders auf dem Concilium, machen würde; so schickte die Königin Regentin den Präsidenten des obern Rathes, Renatus Birague, nach Trident, und von da weiter an den Kayser nach Innspruck, mit der zu Chenonceau ausgefertigten Instrucktion †), daß er zu Trident mit dem Cardinal von Lothringen und den Französischen Gesandten zuvor alles wohl überlegen, den Vätern die Nothwendigkeit des gemachten Friedens vorstellen, und sie bedeuten sollte, daß der König dadurch nicht eine neue Religion in seinem Reiche habe einführen, sondern nur dem Elende ein Ende machen wollen, um seine sämmtliche Unterthanen in der einigen catholischen Religion wieder zu vereinigen. Das beste Mittel hierzu wäre ein freyes und allgemeines oder National-Concilium, welches, durch eine gründliche Reformation und Wiederherstellung der alten Kirchenzucht, die guten Absichten des Königs und eine wahre Religionseinigkeit befördern, die Ursachen der bisherigen Trennung aber heben müste. Ein allgemeines gienge freylich einem National-Concilium vor; allein das Tridentinische wäre erstlich kein freyes Concilium, weil der Pabst eine solche Sicherheit nicht gegeben hätte, daß die Protestantischen Teutschen Stände, ingleichen die Königreiche Engelland, Schottland, Dänemark, Schweden und andere sich getraueten, auf selbigem zu erscheinen, folglich sey dasselbe auch kein allge-

15 Apr.

†) S. die *Instructions et Missives* &c., p. m. 274-279. *coll.* p. 270-274.

allgemeines Concilium; weil so viele ansehnliche Nationen auf demselben fehleten. Wofern man indessen zu Trident so viele Menschen, die man nicht gehört hätte, verdammen würde; so würde man dadurch noch mehrere Absonderungen verursachen, und demnächst sehen, wie jene das Ansehen eines solchen Conciliums, auf dem sie nicht gehöret worden, unter die Füsse treten würden. Weil auch Trident verhaßt und verdächtig wäre; so sollte der Präsident Birague die unter dem Schutze des Kaysers stehenden teutschen Städte, Worms, Speyer, Basel und Costnitz, vorschlagen, um in eine derselben das Concilium zu verlegen, und weil der Pabst sich vormals erboten hätte, im Fall der Noth wohl noch weiter zu reisen, so würden weder er, noch andere Potentaten dawider Schwierigkeiten machen. Indessen sollte der Birague die Umstände zu Trident mit zu Rathe nehmen, und vor der Hand mit einem National-Concilium noch nicht zuviel drohen; dem Kayser aber die Verlegung des Conciliums bestens empfelen. Zu gleichem Endzwecke wurden auch eigene Gesandten an den Pabst und den K. von Spanien abgeschickt, und der König selbst berichtete es zuvor dem Cardinal von Lothringen, die Königin Regentin aber dem Herrn von Lanssac, damit sie sich darnach richten, und jener die Gemüther der Bischöfe vorbereiten könnte. Es hielten jedoch Beide nicht für rathsam, sich davon etwas auf dem Concilium merken zu lassen, bis der Cardinallegat Moronus von Innspruck zurückkäme, zumal da ohnehin alle Concilienhandlungen solange stille lagen.

J. Chr. 1563

Der Herr von Lanssac aber machte dem neuen Präsidenten, dem Cardinallegaten Navagerius, seine Aufwartung, und sagte zu ihm, daß der Pabst dem Französischen Gesandten zu

Rom

J. Chr. 1563

Rom so herrliche Vertröstungen wegen der Reformation gegeben, worüber sich ein jeder in Frankreich sehr erfreuet hätte; er bedauerte aber, daß doch alles so langsam und kaltsinnig hergienge, und vielleicht gar nichts daraus würde. Wenn also er, der Legat, von dem Pabste dazu Commißion hätte; so möchte er doch, zum Besten Frankreichs, damit nicht säumen. Navagerius antwortete hierauf: der Pabst hätte allerdings die Reformation ernstlich befohlen, und wüßte er, als ein Neuangekommener, nicht, woran die Schuld der bisherigen Verzögerung läge; sobald aber der Präsident Moronus zurückkäme, wollte man die Sache frisch angreifen, wie dann die Materien, von einem Ausschusse der Väter, bereits zurechte geleget würden. Auf eben die Art, als Lanssac, unterredete sich auch der Cardinal von Lothringen mit dem Navagerius, wobey er den verstorbenen ersten Präsidenten, den Cardinal Gonzaga, lobte, daß er ihm, solang er gedurft, alles vertrauet hätte, hingegen über die andern Legaten klagte, daß sie ihn bisher nicht anders, als einen gemeinen Bischof, tracktirt hätten. Er verspräche sich also vom Navagerius alle Freundschaft, wogegen er ihn auch der seinigen versichern, und alles thun wollte, was sein Gewissen, die Wohlfahrt von Frankreich und der Wille seines Königs erheischten. Uebrigens suchte er auch den Navagerius mit der Eintracht der Kayserlichen, Spanier, Franzosen und einiger Italiäner, in etwas zu schrecken, wider welche es schwer halten würde, zu arbeiten. Allein der Navagerius blieb, in seiner Antwort, bey blossen allgemeinen Complimenten: der Pabst hingegen hörte mit vielem Vergnügen diese angesponnene Vertraulichkeit der beiden erstgedachten Cardinäle, und befahl den andern Legaten,

gaten, daß sie solche nicht hindern, sondern vielmehr befördern sollten. Es kam auch der vom Cardinal von Lothringen nach Rom geschickte Musottus wieder zurück, und rühmte, daß der Pabst die Entschuldigung des Cardinals wohl auf- und angenommen hätte; zugleich brachte er ein päbstliches Schreiben an ihn mit, worinn der Pabst bezeugte: er wäre damit zufrieden, daß man die Streitigkeiten von der Weyhe und Residenz liegen liesse, und dagegen die Reformation vornähme. Dieses Schreiben zeigte der Cardinal von Lothringen dem Cardinallegaten Simonetta, und verlangte, daß er nun dazu thun sollte, was der Pabst selbst genehm gehalten hätte; allein dieser verschob es bis auf die Zurückkunft des Moronus, worüber sich jener sehr erzürnte. Weil er nun inzwischen auch ein Schreiben von seiner Schwester Tochter, der Königin Maria von Schottland, an das Concilium *) erhalten hatte, so verlangte er solches in einer Generalcongregation vorzutragen, welches ihm bewilliget wurde, worauf er es dann in selbiger übergab, und zugleich zum Lobe der Königin eine Rede hielt, auf welche der Massarellus gewöhnlicher maassen antwortete.

J. Chr. 1563

10 May

Am folgenden Tage wollte man die Congregationen wieder vornehmen, weil der Cardinallegat Moronus geschrieben hatte, daß er in acht Tagen wieder kommen wollte, deswegen auch die verreiseten Bischöfe zurückgerufen wurden. Allein die Bischöfe brachten an diesem Tage die Zeit nur mit Complimenten zu, die Französischen Gesandten hingegen begehrten, daß man die indessen angekommenen Prokuratoren der Französischen Bischöfe in den Congregationen mit zulassen sollte, welches

11. e. m.

*) Es stehet apud *Raynaldum* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1563. n. 111. p. m. 476. sq.

J. Chr. 1563

ches aber der Cardinallegat Simonetta nicht bewilligen wollte, worüber der Herr von Lanssac erklärte, daß er die Legaten für keine Richter erkennete, und die Sache dem Concilium übergeben wollte. Dieses bewog die drey Legaten um so mehr, die Ankunft des Moronus zu erwarten, und inzwischen die Mißbräuche der Weyhe abzuhandeln. Nun ist etwas weiter oben †) bemerkt worden, daß die weltlichen Gesandten bey dem ersten Capitel, von der Wahl der Bischöfe, vieles, als den Rechten der Potentaten verfängliches, erinnert und daher eine Aenderung verlangt haben. Von dieser Materie hatte der Cardinal von Lothringen einen Aufsatz gemacht, um ihn vorzutragen, welches aber die Präsidenten nicht zugeben wollten, weil diese Arbeit gewissen Bischöfen aufgetragen wäre. Um ihn indessen zu beruhigen, wurde verglichen, daß erst der Aufsatz der delegirten Bischöfe verlesen werden sollte, worauf der Cardinal seinen Aufsatz auch vortragen könnte. Als nun, in der hierauf gehaltenen Generalcongregation, die Reihe zu reden an ihn kam; so fieng er an, eine weitläuftige Schrift über die vier ersten Capitel von den Mißbräuchen der Weyhe abzulesen, doch nicht ganz zu Ende, weil er das übrige versparen wollte, bis die Väter ihre Meinung gesagt hätten. Sein Vortrag gieng vornehmlich dahin: der Ausschuß der Väter hätte sich etwas herausgenommen, was ihm nicht zukäme; Sie hätten nehmlich Canons von den Mißbräuchen, wie es ihnen beliebig gewesen, gemacht, nun aber stünde andern frey, Zusätze, nach ihrem Gewissen, zu machen. Vor allen Dingen müste man erst ausmachen, wie die Bischöfe und andere Kirchendiener beschaffen seyn müsten; die päbstliche Wahl der Bischöfe sey

12 May

unvoll-

†) S. in diesem *V.* Bande der N. T. K. G., S. 362.

unvollkommen, und die Benennung von Für- J. Chr.
sten und den Capiteln verderblich, auch öfters 1563
unbedachtsam und interessirt; das Volk endlich
wisse mit der Wahl der Bischöfe auch nicht recht
zu verfahren, mithin man erst eine rechte gewisse
Form haben müßte, wornach man die Bischöfe
prüfte, und welche Christus und die Apostel gege-
ben hätten. Hierauf verlas er die von ihm entwor-
fene vier Canons, und schalt auf die Titularbi-
schöfe, zumahl da man von einer Stadt auf die
Art zwey Patriarchen oder Bischöfe hätte, nehm-
lich den würklichen, z. E. Griechischen, und den
Römischen Titularbischof. Es wäre auch sol-
ches ein rechtes Gespötte, und hiesse dem heiligen
Geiste ins Angesicht lügen, wenn ein solcher Titu-
laris, bey seiner Consekration, sich verpflichten
müßte, dem anvertraueten Volke fleißig zu pre-
digen, da er doch vorher wüßte, daß er keine Ge-
meine hätte. Hiemit hielt der Cardinal inne, und
ließ nun andere Prälaten reden.

Man kann leicht erachten, daß diese freye Re-
den den Spanischen und Italiänischen Bischö-
fen gar sehr mißfallen haben, wie dann besonders
der ErzB. von Otranto sich darüber sehr auf-
hielt. Allein dadurch wurde der Cardinal nur noch
mehr aufgebracht, weil er argwohnte, daß die Prä-
sidenten dahinter steckten, mithin er noch dreuster
und schlimmer in seinem Vortrage fortfuhr. Er
sagte z. E., daß es was abgeschmacktes sey, Bis-
thümer den Cardinaldiakonen zu geben, indem ja
der, welcher kein Bischof seyn wollte, auch kein
Bisthum haben könnte; eben so ungereimt sey es,
obgleich etwas leidlicher, den Cardinalpriestern
ganze Kirchen, unter dem Titel der Commen-
den, zu verleihen, die doch daselbst billig residiren
müßten; dann, wollten sie Bischöfe seyn, so müßten

 sie

J. Chr. 1563 sie keine Presbyteri bleiben, sondern sich zu Bischöfen weyhen lassen. Er selbst, als Cardinal, wäre bereit, sein Erzbisthum Rheims fahren zu lassen, und wenn kein Cardinal ein Bisthum beibehalten könnte, so wollte er lieber den Cardinalshut zurückgeben, um seiner Kirche zu dienen. Billig sollte Keiner vor dem 27. Jahr seines Alters zum Cardinal gemacht werden, und die Bischöfe müsten sich weyhen und ordiniren lassen, vornehmlich diejenigen, welche auf dem Concilium wären; dann es wäre ja recht ärgerlich, daß einer in Religionssachen richte, der doch ein halber Laye sey, und nicht einmal die Macht hätte, die Hände aufzulegen, deswegen auch ein Dekret gemacht werden müste, daß sich die Bischöfe entweder izo auf dem Concilium consecriren liessen, oder ihrer Bisthümer und des Rechtes der Stimme verlustig seyn sollten. Ferner kam der Cardinal auf die Dispensationen zu reden, wovon man vor 500. Jahren nichts gewußt hätte, und die bisher so schändlich gebraucht worden; man sollte also fünf oder zwey Jahre lang sich derselben enthalten, bey welcher Gelegenheit er den, unter P. Paulus dem *III.* gemachten und hernach gedruckten, Rathschlag der Congregation einiger Cardinäle und Prälaten von den vielen und grossen Mißbräuchen der Kirche *) anführte. Endlich erwähnte er noch, daß die vier untern Orden in der Kirche vormals mit gutem Bedachte wären angeordnet worden, die man also wieder anrichten und in Uebung bringen müste, zu dem Ende er sich auf die Schriften des Cardinallegatens Hosius und des B. Ayala von Segovien berief, und den erstern bat, daß er nur dasjenige befördern möchte, was er vormals aus gutem Religi-

onseifer

*) S. in dem *XII.* Bande des sogenannten Auszuges rc. S. 62.

mseifer gewünscht hätte. Bey dem allen wiederhol- J. Chr. 1563
te er öfters die Worte des Apostels Paulus †):
„Irret euch nicht, GOtt läßt sich nicht spotten. Dann
„was der Mensch säet, das wird er erndten. Wer
„auf sein Fleisch säet, der wird von dem Fleisch das
„Verderben erndten; wer aber auf den Geist säet,
„der wird von dem Geist das ewige Leben erndten.„

Nun war zwar dieses alles, was der Cardinal von Lothringen gesagt hatte, die lautere Wahrheit, allein es war solches den Anhängern des Pabstes unleidlich; deswegen auch der Cardinallegat Simonetta zu den andern Prälaten sagte: der Cardinal von Lothringen hätte geredet wie ein Lutheraner, und wäre zu wünschen, daß er im Herzen nicht Lutherisch wäre, worüber sich aber dieser bey dem Pabste beschweret hat. Nach ihm redete der ErzB. Guerrero von Granada fast auf eine gleiche Art, und verlangte, daß man den Bischöfen wiedergäbe, was ihnen gehörte. Als nun in der folgenden Congregation diese Materie fortgesetzt wurde, hielt sich der ErzB. Marinus von Lanciano bey dem dritten Canon, daß nehmlich die Bischöfe selbst, und nicht durch andere, die Weyhe verrichten sollten, auf, und ließ unter andern die Worte fallen: „Wenn die Bischöfe fein selbst ihr „Amt ausrichteten, so würde die Kirche noch wohl „gebessert, dann sie residirten alsdann und weideten; aber die Teutschen Bischöfe, und insonderheit die geistlichen Churfürsten, verachteten „recht ihr Bischöfliches Wesen.„ Hierauf redete er den B. Drascoviz, als Kayserlichen Gesandten, an, und sagte zu ihm: aus was für Ursachen dann die Teutschen Bischöfe, und vornehmlich die Churfürsten, nicht auf das Concilium kä- 17 May

 men,

†) in dem Briefe an die Galater, in des 6. Cap. 7. und 8. Versickel.

J. Chr. 1563 men, und den bey ihrer Wahl gethanen Eid so gänzlich aus den Augen setzten; wenn sie gleich geistliche und weltliche Fürsten zugleich wären, so hätten sie doch das alles von ihren Bisthümern, und dennoch wollten sie dem Concilium nicht beiwohnen; hätten sie aber ja triftige Abhaltungen, so müsten sie doch ihre Prokuratoren schicken, wie der ErzB. von Salzburg und die Bischöfe von Eichstett und Basel gethan hätten.

Nachdem er ausgeredet hatte, sprach der B. Drascovitz: er wäre zwar nicht Kayserlicher, sondern Ungarischer Gesandter, weil ihn aber der ErzB. Marinus angeredet hätte, so müste er wohl antworten. Die Ursache des Ausbleibens der Teutschen Bischöfe wäre notorisch, nehmlich die Ketzergefahr; und daß sie keine Prokuratoren geschickt hätten, davon wäre Ursache, damit sie nicht nur als stumme Personen die Stellen einnehmen dürften. Unter dem P. Paulus dem *III.* hätten die Teutschen Prokuratoren, und noch unter dem itzigen P. Pius dem *IV.* der Salzburgische Prokurator einmal das Stimmrecht ausgeübet; warum es ihnen aber nachher entzogen worden, wüßte er nicht. Der Cardinallegat Simonetta wußte sich auch dessen zu erinnern, sagte aber, daß solche Freiheit der Prokuratoren von dem Pabste, wichtiger Ursachen halber; hernach sey widerrufen oder verboten worden. Dieser Gelegenheit bediente sich der Französische Gesandte Ferriere, und sagte, daß viele Französische Prälaten sich auch noch würden eingestellet haben, wenn sie der Ketzer halber hätten abkommen können, sie hätten also geschickte Prokuratoren geschickt, mithin er die Legaten bitten wollte, sie zum Votiren mit zuzulassen, damit Keiner sich zu beschweren hätte, worauf ihm aber die Legaten nicht einmal antworteten. Indessen

dessen trieben auch nachher noch die Französischen Bischöfe und der Suffraganeus von Eichstett, Leonhard Haller, (der sich übrigens gar sehr beschwerte, daß man letzthin die Titularbischöfe so sehr zum Besten gehabt hätte, indem er selbst ein Titularbischof von Philadelphia war,) das Stimmrecht der Prokuratoren bey den Legaten, die sich aber Bedenkzeit ausbaten, und deswegen an den Pabst schrieben, weil es allzumißlich war, den überalpischen Prokuratoren solche Stimmfreiheit zu bewilligen, indem sie dadurch ein Uebergewicht in den Stimmen bekommen hätten, und ihren Principalen allerhand gefährliche Rathschläge hätten beybringen können.

J. Chr. 1563

Es ist etwas weiter oben *) der Reise des ersten Präsidentens und Cardinallegatens Moronus zu dem Kayser nach Innspruck gedacht worden, und wir müssen daher seiner dasigen Verrichtungen auch noch gedenken. Der Pabst hatte ihm die nöthigen Instrucktionen gegeben, mit dem Kayser über dasjenige weitläuftiger zu handeln, was der Pabst in seinen vorgedachten Antworten auf die Kayserlichen Schreiben nur kurz berühret hatte, und anfänglich giengen alle Unterhandlungen durch die Hände der Kayserlichen Räthe. Zuförderst muste Moronus dem Kayser vorstellen, was für Schaden, Uneinigkeit, Verachtung, Verlust vieler Provinzen, unsägliche Kosten und Verwahrlosung der Schafe in Abwesenheit ihrer Hirten die bisherige Langwierigkeit des Conciliums gebracht hätte, und daß man kein Ende der Verwirrung absehen könnte, wenn der Kayser oder der Pabst vor dessen Ausgange stürben. An diesem bisherigen Aufenthalte aber wären Schuld

 die

*) S. in diesem V. Bande der N. T. R. G. , S. 358.

J. Chr. 1563

die vielen Stimmen, die weitläuftigen Reden; die Uneinigkeit der Väter, die Französischen Forderungen, die erwartete Ankunft des Cardinals von Lothringen, der Frankfurtische Wahltag, die neuen Theologischen Fragen, die vielen Commißionen der Gesandten, hinter welchen manchsmal die Patronen der Lutherischen Ketzerey steckten, und endlich die Forderungen, daß die bereits ausgemachten Artickel von neuem untersucht werden sollten, wozu die Convente in Teutschland vieles mit geholfen hätten. Solchem Uebel nun zu steuren, wäre das beste Mittel, wenn man alle solche Materien bey Seite setzte, der Kayser sich mit dem Pabste vereinigte, und seine Gesandten den Legaten beistehen liesse, damit nur diejenigen Punkte, worüber Streit mit den Protestanten wäre, vorgenommen würden. Die Reformationsartickel aber müste man mit gesammter Hand abhandeln, und Keinem erlauben, neue Punkten vorzubringen; hingegen das *proponentibus Legatis* müste, vermöge des Dekrets der ersten Seßion †), bey seiner Gültigkeit bleiben, und die Reformation des Römischen Hofes so angenommen werden, wie sie der Pabst verordnet hätte. Diejenigen endlich, welche die Sachen nicht verstünden, müsten nichts vorbringen, und die Fürsten und ihre Räthe sich keinen Anhang unter den Bischöfen machen, sondern einem jeden seine Gewissensfreiheit lassen, wie es auch der Pabst thäte; die Fürsten aber möchten auf Mittel und Wege denken, wie die Weitläuftigkeit im Votiren abzustellen sey.

Hierauf antworteten die Kayserlichen Räthe, daß man freilich nur von den Punkten handeln

solte,

†) S. in diesem *V.* Bande der N. T. R. G., S. 133. und 135.

sollte, die von den Ketzern angefochten würden; allein man müßte aus allen Nationen gelehrte und fromme Männer aussuchen, denen andere Privatpersonen ihre Gedanken offenbaren könnten, und was dann wohl überleget worden, könnte in die gemeine Versammlungen gebracht werden. Das erstere ließ sich der Cardinallegat Moronus gefallen, aber das andere, nehmlich Nationenweise zu votiren, stund ihm gar nicht an, weil es nur Spaltungen anrichten würde; indessen wollte man bey dem Index der verbotenen Bücher und bey Sammlung der Mißbräuche einen Ausschuß der Bischöfe aus allen Nationen machen. Ferner muste der Moronus versichern, daß der Pabst, aus Scheu vor der Reformation, gar nicht eine Suspension des Conciliums suchte, obgleich manche Potentaten ihm darum anlägen. Es bewiesen solches seine publicirte vielfältige Bullen; dann es möchten ja sonst Nationalconcilien gehalten werden, und die Reichstage und die Edickte der Fürsten in Teutschland thäten noch mehr Schaden, als diese. Auf diesen Punkt ließ der Kayser nicht einmal antworten; als aber der Moronus die grosse Freiheit auf dem Concilium rühmte, und die Schuld auf die Nationalbischöfe schob, wenn ja einigermassen die Freiheit wäre verletzet worden, so gaben die Kayserlichen Räthe darauf zur Antwort: der Kayser habe seinen Bischöfen niemals einigen Befehl zu Schmälerung der Freiheit gegeben, und wolle auch seinen Gesandten befehlen, mit den Legaten zu einem Zwecke zu arbeiten, in Hoffnung, der Pabst würde auch seinen Bischöfen alle Freiheit lassen. Moronus entschuldigte es, so gut er konnte, und suchte den Vorwurf, daß die Legaten über alle Sachen erst die Willensmeinung des Pabstes einholeten, da-

J. Chr. 1563

J. Chr. 1563

mit abzulehnen, daß ja auch alle Ministers ihre Principalen von ihren Verrichtungen benachrichtigten, mithin man die Legaten nicht verdenken könnte, das Haupt der Kirche in Religionssachen zu befragen, wodurch auch dem Concilium seine Freiheit gar nicht benommen würde, weil ja doch alles nach den meisten Stimmen gienge. Hierauf erwiederten die Kayserlichen Räthe, daß der Kayser dem Pabste die Macht, Glaubens- und Lebens-Dekrete in der Kirche zu machen, gar nicht absprechen wolle, aber dafür hielte, daß die Glieder der Kirche hiebey doch auch was zu sprechen hätten. Seiner Meinung nach könnte der Pabst ganz wohl um Rath gefragt werden, wenn neue Sachen auf dem Concilium vorkämen, die in der Ansagungsbulle nicht enthalten wären; hingegen müste das Urtheil lediglich bey dem Concilium bleiben in Ansehung solcher Sachen, die man längst vorhergesehen, und worüber die Legaten genugsam bevollmächtiget und instruiret wären, weil man sonst sagen müste, das Concilium würde nicht zu Trident, sondern zu Rom gehalten, und die Dekrete würden nicht von den Vätern gemacht, sondern im Felleisen von Rom gebracht. Allein hierauf replicirte Moronus: man hätte unmöglich voraussehen können, was soviele kluge und geschickte Köpfe vorbringen und einwenden würden, mithin solche wichtige Materien nothwendig mit dem Pabste communicirt werden müsten, wobey aber der Pabst die Freiheit im beschliessen gar nicht hinderte: daß endlich von der Residenz der Bischöfe bisher kein Schluß gefaßt worden, daran wäre nicht der Pabst, sondern die Zwietracht der Bischöfe Schuld.

Vornehmlich aber stiessen sich die Kayserlichen Räthe an das von den Legaten sich herausgenom-

genommene Vortragsrecht auf dem Concilium. J. Chr. 1563
Allein der Cardinallegat Moronus berief sich darauf, daß es einmal von allen Bischöfen einmüthig bewilliget worden, mithin das Ansehen des Conciliums und alle vorige Dekrete, zu grossem Hohn für die Ketzer, über einen Haufen fallen würden, wenn man es wieder umstiesse; nicht zu gedenken, daß es, bey dessen Aufhebung, zu Tridente sehr bunt hergehen, und ein jeder seine Grillen auf die Bahn bringen würde. Es müste doch bey aller Freiheit eine Ordnung und Regel seyn, wie auch in allen Collegien und Synoden beobachtet würde; mithin ja die Fürsten den Legaten das Vortragsrecht lassen möchten. Die Kayserlichen Räthe replicirten hierauf: der Kayser wolle dem Pabste und seinen Legaten das erste und vornehmste Vortragsrecht gerne lassen, doch glaube er, daß seine, als des vornehmsten Schutzvogts der Kirche, Gesandten auch vortragen dürften, wofern die Legaten die Forderungen unterschlügen; und weil der Pabst bisher solches nicht zulassen wollen, so müste solches deutlicher ausgemacht werden. Allein Moronus vermeynte, es würde dieses nur viele Unruhe und Versäumung veranlassen, und es wäre auch kein neues Dekret nöthig, weil man bisher jederzeit alle Rücksicht auf die Kayserlichen Angelegenheiten genommen hätte. Man kam hiernächst auch auf die Eintheilung, welche der Kayser, in seinem obgedachten geheimen Schreiben an den Pabst, unter armen und reichen Bischöfen gemacht hatte, und daß die Letztern dem guten, und insonderheit der Residenz nicht so widerstrebten, als die Erstern. Allein Moronus kehrte es um, und meinte, daß die Teutschen Bischöfe von den weltlichen Herren sich mehr in Furcht setzen liessen, als die Italiänischen

 von

J. Chr. 1563

von dem Pabste; indessen hätten sie alle gleiches Ansehen und Freiheit zu votiren, und wer seine Sache am gründlichsten ausführte, behielte Recht.

Was hiernächst die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern betreffe, äusserte der Cardinallegat Moronus in seiner damaligen Unterhandlung, so wollte zwar der Pabst den Kayser hiebey gerne zu Rathe nehmen, aber auf dem Concilium wollte und könnte er hievon nicht handeln lassen, weil dasselbe das päbstliche Ansehen angreifen, und dem Pabste Gesetze vorschreiben möchte, welches sich aber kein Concilium herausnehmen müste, indem dessen Dekrete erst alsdann ihre Kraft erhielten, wenn sie der Pabst bestätiget hätte. So wenig es sich nun schickte, wenn die Stände dem Kayser Gesetze vorschrieben; eben so wenig reime es sich, wenn die untere Geistlichkeit, geschweige dann weltliche Fürsten, den Pabst durch Gesetze verbinden wollten. Vormals hätten die Päbste, mit Genehmigung der Concilien, Ordnungen gemacht, und die Kayser hätten solche unterschrieben und gehandhabet; es müsten also die Fürsten auf dem Concilium, unter dem Deckmantel der Reformation, keine Krämerey treiben, und aus politischen Ursachen, den Ketzern zu Gefallen, das Ansehen des Pabstes schmälern. Hierauf antworteten die Kayserlichen Räthe: das Haupt der Kirche, überhaupt davon zu reden, dann von der Person des itzigen Pabstes wolle es der Kayser nicht sagen, habe allerdings eine grosse Reformation nöthig, weil die vorigen Päbste, durch ihre Relaxationen, Dispensationen, Vergünstigungen, Vielheit der Präbenden u. s. w., vieles Unheil angerichtet, und dadurch selbst den Ketzern, zu Ausbreitung ihrer Irrlehren, Gelegenheit gegeben hätten. Es wolle auch der Kayser

dem

dem Pabste und seinen Cardinälen überlassen, wie J. Chr. man die Besserung an dem Haupte anfangen und 1563 vollziehen, oder seine weltliche Herrschaft untersuchen solle; aber in Sachen, welche das geistliche Regiment beträffen, und die vom Römischen Hofe in die übrigen Kirchen abflössen, wäre man noch nicht einig, wie viel ein Concilium dabey zu sagen habe. Der Kayser wolle also blos den Pabst ermahnet haben, bey dem itzigen Zustande etwas von seinem Rechte nachzulassen; soviele unverdächtige Bischöfe aus allen Nationen könnten auf dem Concilium freyer, ungehinderter und gründlicher das Werk angreifen, als einige wenige päbstliche Beiständе zu Rom, welche aus Schwachheit, Furcht, Eigennutz und Schmeicheley nicht so unpartheyisch verfahren würden, als jene. Uebrigens möchte der Pabst seine Bulle von der Pabstwahl dem Concilium mittheilen, damit die Klagen, die bisher dawider gehöret worden, desto nachdrücklicher abgestellet werden könnten.

Der Cardinallegat Moronus erwiederte hierauf: wenn also der Kayser den Pabst von dem Concilium nicht wollte richten lassen; so möchte er auch in seiner Schrift die Worte: an Haupt und Gliedern, ausstreichen lassen, damit die Ketzer sich nicht darauf beriefen, welches dann auch der Kayser bewilligte, und andere allgemeine Worte dafür einrücken ließ. Hiernächst versicherte Moronus, daß auch den übrigen Mißbräuchen abgeholfen werden sollte, nur die Wahl der Päbste und Cardinäle hätte der Pabst Bedenken auf das Concilium zu bringen, und demselben die wegen der Pabstwahl entworfene Bulle, zur Erwägung oder Bestätigung, vorzulegen, weil die überalpischen Nationen, aus Mißgunst, allerhand gefährliche Händel einstreuen möchten; außerdem

J. Chr. 1563

seitdem machten auch die weltlichen Gesandten bey den Pabstwahlen nicht wenige Unordnungen. Die Anzahl der Cardinäle könnte der Pabst nicht mindern, oder sich wegen Ernennung neuer Cardinäle die Hände binden lassen; Er wollte zwar vor der Hand keine neue Cardinäle machen; wenn es aber dazu käme, wollte er die zu solcher Würde gehörende Eigenschaften in einer Bulle schon ausdrücken; von den Bischofswahlen hingegen wären auf dem Concilium bereits viele Dekrete gemacht worden, und da bäte er den Kayser, solche, bey den von ihm zu benennenden Bischöfen, genau zu beobachten. Der Kayser ließ sich solches gefallen, und dem Moronus eine weitläuftige Schrift übergeben, worinn die Eigenschaften stunden, die, nach kluger Leute Meinung, ein Bischof an sich haben müsse, welche dann Moronus, auf dem Concilium erwägen zu lassen, versprach. Wegen der Residenz sagte der Cardinallegat, es wünschte der Pabst, daß der unnütze Streit de *Jure divino* nie wäre geréget worden, indem er selbst sie freilich für nöthig hielte, und auch die Cardinäle dazu anhalten wollte; doch da der Punkt einmal streitig geworden, so wollte er gerne eine Erklärung gestatten, wenn sie nur einstimmig ausfiele. Die Kayserlichen Räthe versetzten hierauf, daß freilich der Streit durch ein Dekret entschieden werden müste, damit die Bischöfe wüßten, nach welchem Rechte sie zu der Residenz verbunden wären, wobey Moronus zwar versprach, zur Eintracht zu verhelfen, aber von dem göttlichen Rechte sich nicht herausließ. Endlich entschuldigte noch der Moronus den Pabst, daß er nicht nach Trident kommen könnte, dagegen er den Kayser nach Bononien nöthigte, weil der Römische König seine Stelle solange in Teutschland ver-

tre-

tretten könnte. Er setzte hinzu, daß, wenn die Teutschen bedächten, daß der Kayser diese Reise, ihnen zum Besten, vornähme, sie auch nicht zuwider seyn würden, wenn man das Concilium nach Bononien verlegte. Uebrigens wollte der Pabst, bey der Reformation, allen Eigennutz und Verwandtschaft hintansetzen, hingegen aber auch sein von GOtt ihm gegebenes Ansehen nicht antasten lassen, es kostete auch, was es wollte. Allein der Kayser ließ auf die Einladung nach Bononien antworten, daß, wenn er auch gleich der Krönung halber nach Bononien käme, dennoch die Kirchenreformation eine längere Zeit erfordern würde, als er aus Teutschland wegbleiben könnte; er würde auch in solchem Falle einige Teutsche Bischöfe, zum Schaden ihrer Kirchen, mit dahin nehmen, die aber in kein Concilium ausser Teutschland willigen würden.

J. Chr. 1563

Da die bisher mit den Kayserlichen Räthen gepflogene Handlungen dem Cardinallegaten Moronus zu weitläuftig schienen; so bat er sich von dem Kayser eine ganz geheime und vertraute Unterredung aus, worunter ihm auch derselbe willfahrte, und so gnädig war, daß er den Cardinallegaten, der am Podagra krank lag, und also nicht selbst kommen konnte, in seinem Quartier besuchte, und sich mit ihm unterredete. Hiebey verglichen sich nun Beide dahin, daß 1) die unstreitigen Fragen bey Seite gesetzt, 2) die Freiheit der Stimmen allen Bischöfen gelassen, 3) alle Ausschweifungen und Unbescheidenheit vermieden, 4) dem Concilium freye Macht zu entscheiden gegeben, 5) den Unordnungen bey den Bischofswahlen und Immunität der Stifter und Collegien gesteuret, 6) der Streit von der bischöflichen Residenz zum Vergleich gebracht,

und

n. Chr. 1563 und 7) noch ein Conciliensekretär, den der Pabst und seine Legaten aussuchen könnten, gesetzt werden sollte. Weil auch Moronus dem Kayser viele Reformationscanons vorzeigte, um damit zu beweisen, daß der Pabst immer in der Reformation fortführe; also versprach dann auch der Kayser, daß er sich, sobald er dazu kommen könnte, vom Pabste krönen lassen, und das Cardinalscollegium bey dem Wahlrechte schützen wollte, falls der Pabst, währendem Concilium, sterben sollte. Blos auf drey Punkten bestund der Kayser, und wollte nicht nachgeben, nehmlich 1) daß Nationenweise auf dem Concilium votirt, 2) das *proponentibus Legatis*, abgeschafft werden, und 3) daß der Pabst seine Bulle wegen der künftigen Pabstwahlen dem Concilium communiciren sollte. 12 May Moronus ließ also, bey seiner Abreise von Innspruck, ein Schreiben an den Kayser zurück, welches ihm der Nuncius Delfinus übergeben muste, und worinn er ihm auf diese drey Punkten folgendes antwortete, und zwar auf den ersten: es liefe wider alle Billigkeit, wenn ein oder zwey Engelländer oder Irrländer wider 30. Franzosen oder Spanier auftreten sollten, von den Italiänern nicht einmal was zu sagen; weder weltliche Herren, noch der Pabst wären befugt, eine neue Weise bey den Concilien einzuführen; zu Costnitz wäre zwar Nationenweise votirt worden, aber da wäre kein Pabst gewesen, hingegen zu Basel hätte man es schon nicht gestattet, es würde auch damit noch mehrere Zeit verdorben werden. Bey dem zweiten Punkt meinte Moronus, wenn die Legaten künftig überführet werden könnten, daß sie die Forderungen der Potentaten unterschlügen, so wäre das Begehren des Kaysers billig, im übrigen aber bleibe er bey dem, was er schon

schon vorher hierauf geantwortet habe. Endlich bey dem dritten Punkt wiederholte er ebenfalls seine vorige Einwendungen, und bat den Kayser, daß er doch hierin einerley Gesinnungen mit dem Pabste hegen möchte.

J. Chr. 1563

Der Nuncius Delfinus wußte nun dem Kayser, als er das Schreiben des Moronus durchlas, dieses alles noch lebhafter vorzustellen; deswegen der gütige Kayser dem Moronus schriftlich antwortete: den ersten Punkt hätte er ihm nur als einen guten Rath mitgetheilt, und bey dem zweiten behalte er sich vor, daß seine Gesandten den Legaten die Angelegenheiten seiner Lande communicirten, diese selbige anhörten und vortrügen, wofern der Kayser darauf bestünde, falls aber die Legaten damit nicht herausrücken wollten, seine Gesandten dieselben dennoch dem Concilium eröffnen sollten, welches auch andern weltlichen Regenten unverwehrt seyn müsse. Endlich bey dem dritten Punkte könnte er nicht bergen, daß ihm die päbstliche Bulle von den Pabstwahlen ungemein wohl gefiele, und verlangte er nichts mehr, als daß sie auch gehalten, und von dem Concilium bestätiget würde; doch unterwärfe er dieses alles dem Urtheile des Pabstes und des Conciliums. Soviel ist von der damaligen Gesandtschaft des Moronus an den Kayser bekannt geworden, was aber unter ihnen ingeheim verabredet worden, muß man blos aus denen Folgen schliessen, da man nehmlich von des Moronus Rückkunft an mit den Handlungen auf dem Concilium auf das schnelleste zu Ende geeilet, an keine Reformation gedacht, der Pabst seinen Endzweck erlangt, und man nicht ungerne gesehen hat, daß ein Gesandter nach dem andern, und ein Bischof nach dem andern von Trident abgereiset sind. Es hatte sich nehmlich

13 May

der

J. Chr. 1563 der Kayser, als ein gütiger Herr, nach allen Umständen, von dem Moronus bereden, und durch die liebkosenden päbstlichen Versprechungen einschläfern lassen, daß er endlich alles, was der Pabst haben wollte, zugegeben, zumal da er die Nichtigkeit des Conciliums nur allzuklar einsehen konnte. Sarpius hat auch dieses ganz wohl eingesehen*), und da der Pabst selbst gestanden hat, daß ihm kein Minister, Zeit seiner ganzen päbstlichen Regierung, so vortrefliche, ersprießliche und glückliche Dienste geleistet hätte, als Moronus; so kann man leicht nachdenken, daß dessen geheime Versicherungen weit wichtiger müssen gewesen seyn, als diejenigen, die bekannt und bisher angeführet worden, welches auch der Ausgang von der Sache bestärket hat.

Doch wir müssen wiederum, nach dieser nöthigen Einschaltung, zu demjenigen zurückkehren, was sich ferner zu Trident zugetragen hat. Der erste 17 May. Präsident und Cardinallegat Moronus war nun nach Trident zurückgekommen, wo der Spanische Gesandte, der Graf von Luna, wegen des Rangstreites, seine Audienz noch immer aufgeschoben hatte, indem die Französischen Gesandten durchaus verlangten, daß er nach ihnen sitzen sollte, und alle Vorschläge, zu einem gütlichen Temperamente, hartnäckig verwarfen, bis endlich der Cardinal von Lothringen sie beredete, daß sie dem Spanischen Gesandten einen besondern Sitz 21 May zugestunden. Es hatte also nunmehro endlich der Graf von Luna in einer Congregation öffentliches Gehör, wobey er zwischen den Kayserlichen Gesandten gieng, sich vor die Legaten stellete, sein Creditiv überreichte, und hierauf durch den Anton Covarruvias eine Protestation ablesen ließ,

*) in *Hist. Concilii Trident.*, L. VII. p. m. 791. sq.

ließ, des Innhalts, daß, ob ihm gleich der nächste J. Chr. 1563
Sitz nach den Kayserlichen Gesandten gebührte, er dennoch, da die Angelegenheiten der Christenheit eine Hintansetzung der Rangstreitigkeiten erforderten, keine Gelegenheit zur Hinderung geben, sondern mit dem ihm angewiesenen Orte sich begnügen wollen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß diese seine Bescheidenheit dem Rechte seines Königes und dessen Nachkommen unbeschadet sey, und solches auszumachen, zu aller Zeit frey stehe, mit Bitte, diese Protestation den Ackten einzuverleiben, und ihm darüber, durch den Sekretarius, ein Instrument fertigen zu lassen, worauf er sich, den Gesandten gegen über, auf seinen Stuhl, neben dem Tische des Sekretarius, niederließ. Der anwesende Französische Gesandte, der Herr Ferriere, säumte nicht, auf diese geschehene Protestation eine Gegenprotestation einzulegen, worin er anführte, daß der dem Spanischen Gesandten dißmal angewiesene ausserordentliche Sitz dem Rechte der Französischen Könige, welches sie auf den Concilien zu Costnitz und im Lateran behauptet, und auch itzo gleich nach den Kayserlichen Gesandten besässen, nicht nachtheilig wäre; übrigens verspräche er seinem König alle schwägerliche Freundschaft von dem König von Spanien, und das Stillschweigen des Conciliums und der Kayserlichen Gesandten, denen doch eben sowohl, als den Franzosen, daran gelegen wäre, nähme er als einen Beifall an, und bäte gleichfalls, dieses alles *ad Acta* zu nehmen.

Nach dieser Protestation und Gegenprotestation, muste der Theologe des B. von Salamanca, Peter Fontidonius, im Namen des Grafens von Luna, eine Rede halten, worinn er anführte, daß K. Philipp von Spanien, noch

J. Chr. gegen Ende des Conciliums, einen Gesandten 1563 abgeschickt habe, um zu bezeugen, daß er die Lehre dieser Versammlung wider alle Ketzereyen beschirmen, und die Synode, wegen welcher sein Vater, K. Carl der V., so viele gefährliche Kriege geführet, und sein Oheim, K. Ferdinand, sich so viele Mühe gäbe, zu einem glücklichen Ende mit befördern helfen wollte. Er rühmte hiernächst die von seinem König geschehene Abschickung so vieler Bischöfe und Theologen, und dessen catholischen Eifer und Bemühung, daß seine weitläuftige europäische und indische Reiche und Länder mit keiner Ketzerey beflecket würden; ja er wünschte, daß alle Potentaten solcher Religionsstrenge möchten gefolget haben, so hätten sie das Concilium einer grossen Sorge entlediget, und die Kirche von vielem Jammer befreyet. Der König, sein Herr, verlange von dem Concilium die Befestigung der Lehre und eine Kirchenreformation, wäre auch nicht der Meynung, daß man die Protestanten, durch glimpfliches Nachlassen, wieder zur Kirche zu bringen suchte, als bey welchen weder Gottesfurcht, noch Mitleiden fruchtete; dann die Kirche hätte jederzeit ihre Majestät und eine beständige Gravität gegen die Ketzer beobachtet, da sie ihnen das abgeschlagen, was sie ungebührlich gefordert hätten. Uebrigens begehre auch der König, daß die Väter alle unnütze Fragen weglassen, und alles zu einem fruchtbaren Ende bringen sollten; dann wenn sie unverrichteter Dinge auseinander gehen sollten, so würden sie bey der Nachwelt den ewigen Vorwurf leiden müssen, daß sie nicht den Willen gehabt hätten, die Wunden der Kirche zu heilen. Nachdem nun der B. Ragazonius von Famagusta auf

die

diese Rede †) geantwortet hatte, so verließ der Graf J. Chr. von Luna die Congregation, damit bey dem Her- 1563 ausgehen kein Streit über den Vortritt entstehen möchte.

Es bezeugten aber die übrigen Gesandten ein grosses Mißfallen über diese Rede des Fontidonius, daß er nehmlich den Eifer des Königs von Spanien für die Religion dem Ernste aller andern Potentaten vorgezogen hatte, welches der Graf von Luna damit entschuldigte, daß er dem Fontidonius befohlen hätte, solche Worte auszulassen, der ihm aber nicht gehorchet, deswegen er auch sein Mißvergnügen spüren sollte. Hiernächst waren auch die Franzosen darüber sehr ungehalten, daß man dem Spanischen Gesandten eine besondere Stelle eingeräumet hatte, und gaben es dem Cardinal von Lothringen Schuld, der aus Privatinteresse dem König von Spanien den Gefallen gethan hätte, dieses zum Nachtheil der Krone Frankreich so zu vermitteln. Hingegen war der Pabst dem König von Spanien desto gewogener, weil er denselben für den einigen Hinterhalt wider die Ketzer ansah, und daher den Legaten, noch vor dieser Congregation, schrieb, sie sollten dem Grafen von Luna gleich nach den ersten geistlichen Gesandten des Kaysers seinen Sitz anweisen; allein der Graf nahm selbst solchen Vorzug nicht an, und die Legaten vollzogen nicht den Willen des Pabstes. Indessen ärgerten sich darüber die Französischen Gesandten nicht wenig, als sie es erfuhren, und der Graf von Luna selbst es ihnen entdeckte, wie sie es dann so auf-

 nah-

†) Das Creditiv des Grafens von Luna, seine Protestation, die Gegenprotestation des Ferriere, die Rede des Fontidonius und die vom Concilium gegebene Antwort stehen bey dem *Harduinus* in *Append. cit.*, n. 26-30., *l. c.*, T. X. p. 249-262.

J. Chr. 1563 nahmen, als wollte der Pabst nur Uneinigkeit unter den Gesandten stiften, und damit dem Concilium gerne ein Ende machen. Der B. Gualterius wollte zwar solches dem Herrn von Lanssac aus dem Sinne reden, und zwar aus dem Grunde, daß ja das Betragen der Legaten zeigte, was des Pabstes Befehl gewesen wäre; allein das beruhigte den Lanssac nicht, und der Verdacht blieb dennoch auf dem Pabste haften.

Nunmehro kam die verdrießliche Frage wieder vor: ob die Prokuratoren der abwesenden Bischöfe das Stimmrecht haben sollten? Der erste Kayserliche Gesandte, der ErzB. Anton Brus von Prag, hielt deswegen bey den Legaten an, obgleich der Nuncius Delfinus ihnen gemeldet hatte, daß der Kayser davon abgelassen, und selbst der R. Vicekanzler, D. Seld, dafür gehalten, daß solches die bisherige Ordnung des Conciliums nur zerrütten würde. Die Legaten zogen also darüber ihre Canonisten zu Rathe, die dann die Frage in vier andere Fragen zertheilten: 1) ob den Prokuratoren das Votiren von Rechtswegen gebühre? 2) wo nicht, ob sie als Räthe anzusehen? 3) ob sie in Generalcongregationen zuzulassen? und 4) ob die Prokuratoren, die zugleich Bischöfe wären, auch nicht votiren könnten, oder eine doppelte Stimme haben sollten, einmal für sich, und dann im Namen der Abwesenden, deren Person sie vorstellten? Die ersten drey Fragen wurden von den Canonisten mit Nein beantwortet, bey der vierten aber war mehr Bedenken, und schlugen daher die Legaten vor, daß man der Päbste, Paulus des *III.* und Pius des *IV.* Verordnungen vorzeigen sollte, worinn den Prokuratoren das Stimmrecht genommen worden. Weil aber hiebey zu besorgen war, daß darüber die

Ueber-

Ueberalpischen klagen möchten, daß eben dadurch J. Chr. die Freiheit des Conciliums verletzet sey; so fielen 1563 die Legaten darauf, daß man die Sache dem Concilium übergeben wollte, wobey aber gleichfalls allerhand Bedenklichkeiten vorwalteten. Deswegen schickten die Legaten die von den Canonisten entworfene Gutachten an den Pabst, und gaben dabey zu erkennen, daß man den Prokuratoren der Teutschen Bischöfe das Stimmrecht wohl zugestehen könnte, damit hernach die Teutschen desto besser über die Conciliendekrete hielten, wenn sie davon zum Theil selbst mit Urheber wären. Allein der Pabst meinte: der Unterschied der Macht mache keinen Unterschied unter den Bischöfen, und die Prokuratoren von andern Nationen würden klagen, wenn man den Teutschen einen Vorzug gäbe; es wäre also am sichersten, allen Prokuratoren das Stimmrecht abzuschlagen, und sie nur als Räthe beisitzen zu lassen. Die Legaten aber schrieben an den Pabst zurück: er möchte doch wenigstens den geistlichen Churfürsten und dem ErzB. von Salzburg *) einen Vorzug gönnen, weil diese unstreitig vor andern gemeinen Bischöfen was grosses zum Voraus hätten, wogegen auch die Spanier und Franzosen nichts regen würden, welches sich dann endlich der Pabst gefallen ließ, wenn es bey diesen Vieren bliebe, und die andern

*) Man kann hier die Schreiben der Teutschen Prokuratoren an den damals zu Rom anwesenden Cardinal-Bischof Otto von Augspurg, vom 12. Febr. und 29. May 1563. mit zu Rathe ziehen, die man finden wird in Io. Ge. *Schelhornii* Comm. de Religionis Evangel. in Provincia Salisburg. ortu, progressu et fatis; (Lipsiae, 1732. 4.) §. 37. et 38. p. 50-55., und in des M. Friedr. Wilh. Stübners teutschen Uebersetzung dieses Schelhornischen Tracktats, §. 43. et 44. p. 221-233.

J. Chr. dern nicht ein gleiches Recht begehrten. Nachmals
1563 wollten die Legaten auch noch den B. von Würzburg mit eingeschlossen wissen, und baten sich vom Pabste die Bullen für diese fünf Prälaten und ihre Prokuratoren aus; man findet aber weiter nichts davon, und wenn die Prokuratoren sich mit unterschrieben haben, so ist das Wort: *definientes* weggeblieben, welches die votirenden Bischöfe gebrauchten.

Auf dem Concilium legten sich auch nunmehro die für den päbstlichen Stuhl vortheilhaften Folgen von der geheimen Handlung des Cardinallegatens Moronus mit dem Kayser immer mehr an den Tag. Anfangs zwar bezeugte der Cardinal von Lothringen noch einen grossen Eifer für die Reformation, und wollte besonders die Materie von der Residenz der Bischöfe ausgemacht wissen; wie er dann mit dem, aus Frankreich nach Rom zurückreisenden, Cardinal von Este oder
24 May Ferrara sich zu Ostia, nicht weit vom Poflusse, unterredete, und erklärte, daß er von der Reformation nicht ablassen wollte, als wozu er vorher am meisten gerathen hätte. Er beklagte sich zugleich über die Päbstlichen Legaten, daß sie vor ihm alles so geheim hielten, wie dann der Cardinal Moronus ihn gar nichts von demjenigen benachrichtiget hätte, was er mit dem Kayser gehandelt, welcher ihm aber doch die Summe von solcher Handlung zugeschickt habe, die er dem Cardinal von Ferrara zustellte, und dabey sagte, daß er nun die Materie von der Residenz ausgemacht haben wollte, weil der Kayser auch darauf bestünde, und die Ueberalpischen den Italiänern schon das Gleichgewicht halten würden. Nun hatten aber die Legaten schon vorher den öfters gedachten Visconti dem Cardinal von Este bis nach Turin entgegen geschickt,

um

um ihn vorher einzunehmen, und auf des Cardinals J. Chr. von Lothringen Unterredung vorzubereiten. Als 1563 nun jener die von diesem erhaltene vorbesagte Kayserliche Summe dem Visconti zeigte, sagte dieser: der Kayser wünschte zwar, den Punkt von der Residenz nicht in Ungewißheit zu lassen; doch hätte er von der Art der Verbindung dazu nichts bestimmet, und wie viel die Ueberalpischen an ihren Stimmen die Italiäner übertreffen würden, würde sich zu seiner Zeit finden, da nehmlich drey Theile von fünfen es mit den Legaten hielten. Der Cardinal von Este nahm hierauf den Cardinal von Lothringen und den Visconti mit sich nach Ferrara, und versprach, seine Reise nach Rom zu beschleunigen, wo er dem Pabste einen Aufsatz überreichen wollte, wie das Concilium bald zu einem glücklichen Ausgange gebracht werden könnte, worauf sich die beiden Cardinäle von einander beurlaubten, und der von Lothringen, mit 27 May dem Visconti, nach Trident zurückreisete.

Nach seiner Rückkunft stattete der erste Präsident und Cardinallegat Moronus, in vollem Staate, bey dem Cardinal von Lothringen einen Besuch ab, und bat ihn nach abgelegten ersten Complimenten, daß er nur thun, ordnen und befehlen möchte, als wenn er selbst ein Legat wäre; der Pabst wünsche herzlich eine Reformation, und hätte 42. sehr strenge Artickel überschickt, mit Befehl, die Kayserlichen und Französischen Artickel auch vorzutragen, blos die ausgenommen, welche den päbstlichen Hof beträfen, als welche der Pabst selbst abthun wollte, damit seine Hoheit nicht verletzet würde. Der Cardinal von Lothringen merkte sehr bald, daß der Moronus die kützlichen und gehässigen Sachen von sich abwälzen, und ihm aufladen, oder ihn bey den Spaniern

J. Chr. dern nicht ein gl
1563 wollten die Leg
burg mit einge
Pabste die B
ihre Prokura
nichts davon,
unterschrieben
weggeblieben,
brauchten.

Auf d
ro die für d
Folgen vo
nallegaten
mehr an
dinal vo
die Ref
rie von
wissen;
Rom
24 May Ferr
un
ma
am
üb
a
r
l

...wollten eine solche Reformation an- J. Chr.
...u, im letztern Falle hingegen würde 1563
...ial, durch seinen Eifer, den Pabst
...de machen, und doch nichts ausrich-
... Kayser von dem Moronus bereits
..., und also nicht der geringste Nutzen
...um zu hoffen wäre. Zugleich schrieb
...igin Regentin an den Pabst, daß
...chleunigen Endigung des Conciliums
...lte, und daß der Cardinal von Lo-
...nd die Französischen Prälaten ihn und
...nicht mehr anfechten sollten. Auf die-
...en gab sich nunmehro der erstbesagte Car-
... zur Ruhe, und dachte auf seine Rück-
... Frankreich, wobey er sich bemühete, mit
...te, den Legaten und dem Spanischen
...en in gutem Vernehmen zu stehen, zu
... er nichts mehr von einer strengen Refor-
... redete, sondern einerley Sprache mit den
...n führte.

...m diese Zeit wurde auch, nach dem Verlangen
...ysers, noch ein zweiter Conciliensekretär
..., nehmlich der Canonicus Adam Fuma-
...on Verona, der ein Hausgenosse des Car-
...gatens Navagerius war. Zugleich kam da-
... der Bayerische Gesandte von Rom nach
...ent zurück, ohne in seinem gehabten Auftrage
... ausgerichtet zu haben. Der H. Albrecht von
...vern hatte nehmlich durch denselben bey dem
...ste, sowohl um den Kelch, als auch um die
...iesterehe, und daß beweibte Priester predi-
...n dürften, inständig angehalten, weil seine Geist-
...he lauter Ignoranten wären. Der letztere
...unkt war auch auf dem Concilium, bey Gelegen-
...it der Disputationen über die Ehe, vorgekom-
...nen, aber verworfen worden. In Ansehung des

J. Chr. 1563

Layenkelches hingegen wollte der Bayerische Gesandte dem Pabste damit bange machen, daß er sagte, wofern der Pabst den Bayern den Kelch nicht zuliesse, würden sie ihn doch nehmen, und sich von der Kirche trennen. Allein der Pabst durfte es wegen des Königs von Spanien nicht wagen, dem Herzog von Bayern zu willfahren, und übergab also, um den Herzog mit guter Manier abzuweisen, die Sache dem Concilium, in Hofnung, daß, da dasselbe dem Kayser sein ähnliches Begehren nicht bewilliget, sondern ihn an den Pabst gewiesen, es noch viel weniger den Bayern was zum voraus zugestehen würde. Nun wurde zwar Bayerischer Seits dagegen eingewandt, daß ja das Concilium die Kelchsache bereits dem Pabste übertragen hätte; allein darauf ward replicirt, solches betreffe nur die Kayserlichen Erblande, indem sich das Concilium übrigens nicht der Macht begeben hätte, in andern Landen Verfügungen zu machen. Indessen sah der Cardinallegat Moronus wohl ein, wie viel daran gelegen wäre, daß Bayern bey der catholischen Religion erhalten würde, und rieth daher dem Pabste, einen angesehenen und geschickten Mann nach Bayern zu schicken, der dem Herzog und dem Volke ihr Begehren aus dem Sinne reden sollte, womit aber um so mehr zu eilen wäre, weil der H. Albrecht seinen Unterthanen, die in der letztern Fastenzeit mit Gewalt den Gebrauch des Kelches einführen wollen, das Johannisfest zum Termin gesetzt hatte, daß ihnen der Kelch sollte frey gegeben werden. Es wurde daher Nicolaus Ormanet aus Verona dazu ausersehen, welcher ein päbstliches Breve an den H. Albrecht mitnahm, unterweges zu Innspruck bey dem Nuncius Delfinus und dem Staphylus und Canisius sich gutes Rathes erholte, und den Herzog hier-

auf

auf vertröstete, daß das Concilium und der Pabst sich der Sache bestens annehmen würden. Das erstere hätte zwar viele Schwierigkeiten dabey gefunden, der Pabst aber müste, währendem Concilium, in der Sache behutsam verfahren, damit er nicht einem etwas einräumte, und dem andern eben das versagte. Es möchte also der Herzog dem Exempel des Kaysers folgen, der nichts neuerliches in seinen Landen begonnen hätte; hätte das Volk den Kelch mit Gewalt genommen, so möchte doch der Herzog darein nicht willigen, sonst würde der Pöbel immer mehr fordern, und an statt der Ruhe lauter Zwietracht und Verwirrung in der Religion und im Regimente erfolgen.

J. Chr. 1563

Es ist weiter oben †) bemerkt worden, daß die Königin Regentin von Frankreich den Präsidenten Birague nach Trident und Innspruck, ein Paar andere Gesandten aber nach Spanien und Rom abgeschickt habe, mit dem Antrage, das Concilium in eine andere Teutsche Stadt zu verlegen, den mit den Hugenotten geschlossenen Frieden zu entschuldigen, und auch wohl mit einer Nationalsynode zu drohen. Nach Spanien hatte man den Sieur Doisel abgefertiget, dem aber K. Philipp, auf seinen geschehenen Antrag, den Bescheid gab, daß das Concilium zu Trident allerdings für ein allgemeines Concilium zu halten sey, und wenn man itzo an eine Verlegung desselben gedächte, so könnte daraus leicht eine Zerstreuung und Verlust aller schon gesammelten Früchte entstehen, wornach eben die Protestanten trachteten. Würde man aber, währendem Concilium zu Trident, eine Nationalsynode in Frankreich halten; so könnte eine Spaltung der ganzen Christen-

9. May.

†) S. in diesem V. Bande der N. T. R. G., S. 364.

J. Chr. 1563 stenheit, und insonderheit der Französischen Nation, auch sonst viel Unheil daraus erwachsen, und die Dekrete einer solchen Synode würden weder bey den Catholischen, noch bey den Hugenotten gelten, sie möchten diesen oder jenen zu gute ausfallen; nicht zu gedenken, daß man in Glaubenssachen keine Mittelstrasse nehmen, sondern gerade durch gehen müßte. Uebrigens wollte er, der König, zur Ordnung und Freiheit des Conciliums, wie auch zum Fortgange der Reformation alles mögliche mit beitragen.

Auch zu Trident kam gegen Ende des Maymonats der Präsident Birague an, besuchte sogleich die Legaten, und gab ihnen, auf ihr Begehren, das Königliche Schreiben an das Concilium *), damit sie es vorher durchsehen könnten, um sich wegen der Antwort darnach zu richten. In diesem Schreiben wurde nun nichts von der Verlegung des Conciliums in eine andere Teutsche Stadt gedacht, wie dann auch Birague, bey der 2. Jun. in einer Congregation gehabten Audienz, in seiner gehaltenen Rede, nichts davon einfliessen ließ, weil er noch nicht wußte, was der Pabst und der K. von Spanien auf eben diesen Antrag geantwortet hatten. Es führte daher, nach der von dem Conciliensekretär geschehenen Verlesung des Königlichen Schreibens, der Präsident Birague, in seiner Rede, den Innhalt desselben nur etwas weitläuftiger aus, und zwar besonders in dem Punkte, was zur Entschuldigung des mit den Hugenotten gemachten Friedens und Religionsvergleiches diente. Die Legaten waren in einer nicht geringen Verlegenheit, was für eine Antwort sie auf dieses Schreiben geben sollten, indem sie, nach ihren

*) Es stehet in den öfters angezogenen *Instructions et Missives* etc. p. m. 272-274.

ihren Grundsätzen, den Frieden nicht billigen konn- J. Chr. ten, und auch die Spanier und andere Prälaten 1563 ausdrücklich protestirten, daß man in die Antwort nicht das geringste einrücken sollte, was auf eine Gutheissung dieses Friedens gedeutet werden könnte. Es wollten daher die Legaten erst gar keine Antwort geben, oder doch solche auf eine andere Zeit versparen; allein dagegen setzten sich die Französischen Gesandten, und hielten solchen Aufschub für eine Verachtung der Majestät ihres Königs. Nachdem sie nun die Sache mit den Cardinälen von Lothringen und Madruzze, wie auch mit den Kayserlichen, Polnischen und Savoyischen Gesandten lange überlegt hatten; so faßte man endlich eine Formel ab, worinn unter andern gedacht war, daß das Concilium sich theils über den Sieg des Königs gefreuet, theils über die Ursachen des Friedens betrübet habe, und GOtt bitten wollte, daß die Rathschläge des Friedens einen glücklichern Erfolg, als vorher der Krieg, haben möchten, weil ein Reich bey einer zwiespältigen Religion nicht bestehen könnte. Das Concilium bäte übrigens die Königin Regentin durch das Eingeweide Jesu Christi, den jungen König in der catholischen Lehre und im Gehorsam des apostolischen Stuhles zu erhalten, und ihr Ansehen bey den Reichsständen, zu Wiederbringung der von der Religion abgefallenen Unterthanen, anzuwenden. Diese Formel liessen sich die beiden vorgenannten Cardinäle gefallen; als sie aber von dem Cardinallegaten Morones, in einer Congregation, den Vätern zur 7. Jun. Durchlesung, und um ihre Erinnerungen dabey zu machen, vorgelegt, und nun die Stimmen wegen ihrer Genehmigung gesammelt wurden; so erklärte der Cardinal von Lothringen, daß ihm die aufgesetzte

J. Chr. 1563 setzte Antwort nicht gefiele. Endlich verglich man sich dahin, daß man den Aufsatz der Antwort den Legaten und denen, die sie hiebey mit zu Rathe nehmen wollten, überlassen sollte, welche dann auch den Cardinal von Lothringen mit dazu zogen, und ihm eine kürzere Formel der Antwort vorlegten, die er, nach einigen kleinen Veränderungen und Zusätzen, billigte, und zugleich erklärte, daß es ihm nicht hätte gefallen können, daß der Moronus den ersten Aufsatz den Bischöfen, in der Congregation, zur Beurtheilung, übergeben hätte, weil er den Bischöfen nicht zugestehen könnte, das Betragen seines Königs zu critisiren.

13 Jun. Von Trident reisete der Präsident Biragne nach Innspruck zum Kayser, und man schickte ihm die Antwort des Conciliums, welche die Legaten und der Cardinal von Lothringen abgefasset hatten, nach, nachdem sie vorher in einer 21. e. m. Congregation war verlesen und gebilliget worden. Es war auch mit solcher der Pabst wohl zufrieden, nur wünschte er, daß der mit den Hugenotten geschlossene Friede schärfer wäre durchgenommen worden, welches aber, wegen der Widersetzung des Cardinals von Lothringen, nicht angieng; als 7. Jun. der sogar, in der vorhin gedachten Congregation, dem Pabste und dem Concilium die Schuld gegeben hatte, daß man in Frankreich die Waffen niederlegen müssen; jenem, weil er die versprochene zweite Tonne Goldes, zu Fortsetzung des Krieges, nicht hergegeben, diesem aber, weil es acht Monate lang in der Reformation nichts beschlossen, und dem König mit den Kirchengütern nicht unter die Arme gegriffen hätte. An dem Kayserlichen Hofe bestunden nun die Commissionen des Biragne in einem Glückwunsche zu der vollzogenen Römischen Königswahl, in einer

einer Vorstellung auf die Kayserliche Anforderung wegen Metz, Tull und Verdün, in Entschuldigung des mit den Hugenotten getroffenen Friedens, und in dem Antrage, das Concilium in eine andere Teutsche Stadt zu verlegen. Diesen letztern Punkt konnte und wollte der Kayser nicht eingehen, sondern sagte, die Protestanten würden doch nicht auf das Concilium kommen, wenn es auch mitten in Teutschland gehalten würde; hingegen wäre Trident so sicher, daß er, binnen drey Tagen, 12000. Mann aufbieten könnte, um das Concilium wider die Lutheraner zu beschützen. Würde man nun das Concilium, noch bey dessen Schlusse, versetzen, so würde alle darauf gesetzte gute Hofnung verschwinden; man sollte nur ihm, dem Kayser, alle Sorge der Verbesserung überlassen, so wollte er schon dahin sehen, ut *in omnibus* et *per omnia fieret*.

J. Chr. 1563.

Inzwischen wurden auf dem Concilium in verschiedenen Congregationen die Canons von den Misbräuchen erwogen, bey welcher Gelegenheit die Bischöfe dieses und jenes rege machten. Der eine z. E. verwarf alle bisherige Wahlarten der Bischöfe, und sogar auch des Pabstes, dagegen er vorschlug, daß ein Bischof seinen Nachfolger erwählen dürfte; andere drungen auf die Wiederherstellung der Zucht der ersten Kirche; ein anderer zog auf die Titularbischöfe los, und verlangte deren Abschaffung, wogegen ein anderer meinte, daß man sie zur Zierde der Kirche wohl dulden, und den unvermögenden, abwesenden oder gar zu beschäftigten Bischöfen helfen und dienen lassen könnte. Einige Spanier sahen die Hoheit der Cardinäle mit scheelen Augen an, und behaupteten deswegen am meisten die Residenz der Bischöfe ex *Iure diuino*, damit die Cardinäle die fettesten

7 Jun. und ff.

Bis-

J. Chr. 1563 Bisthümer, in die sie ihr lebtage nie kämen, nicht an sich zögen, und sich damit bereicherten. Die Franzosen hingegen waren darauf bedacht, daß sie die Monarchie des Pabstes einschränkten, und das Basler Concilium empor brächten, daher sie das Concilium über den Pabst setzten; der B. von Nismes aber eiferte gegen die Annaten, und wider die Unrächtigkeit der zu Rom ordinirten Priester. Ein anderer Bischof rieth, man sollte die Materien von der Pönitenz und Ablaß mit einander verknüpfen, weil sie einander die Hand böten, und endlich rieth der B. von Lugo, daß das Concilium viele Materien für indispensable erklären sollte, und zwar nicht aus dem Grunde, um den Päbste Gesetze vorzuschreiben, sondern weil die Sachen an sich nicht dispensirt werden könnten.

Besonders aber müssen wir der Berathschlagung von der Einsetzung der Bischöfe und den Gränzen der päbstlichen Hoheit gedenken. Der 9. Jun. Cardinal von Lothringen hatte, in Gegenwart von zehen Bischöfen, gesagt: „es wäre so gewis, „daß das Concilium über den Pabst sey, als es „wahr sey, daß das Wort Fleisch geworden.„ u. e. m. Als nun hierauf in einer Congregation die Legaten und zwanzig Prälaten die Materie von Einsetzung der Bischöfe berathschlagten; so begehrte der Cardinal, daß man keine Worte in die Decrete setzen sollte, die diesem Satze zuwider wären. Der ErzB. von Otranto grif aber die Redensart des Cardinals mit anzüglichen Worten an, und gab ihm Schuld, daß er in seinem Aufsatze zuerst den Streit von Einsetzung der Bischöfe gereget hätte; worauf der Cardinal versetzte: er hätte die Formel Friedens halber entworfen, um den Schwierigkeiten abzuhelfen, und die Superiorität des Con-

Conciliums über den Pabst konnte er, als ein Franzose, nicht läugnen, noch abschwören. Jener tadelte hierauf die Unvollkommenheit der Formel des Cardinals, und hielt sich auch darüber auf, daß einige die Handlungen der Legaten so durchzögen, und also keine gute Absicht bezeugten. Der Cardinal schwieg nun zwar dazu stille, aber der Spanische Gesandte, der Graf von Luna, gab dem Erzbischof einen Verweis, daß er etwas gethan hätte, welches der König sehr ungnädig aufnehmen würde, und ein Französischer Bischof beschwerte sich bey dem Cardinallegaten Moronus, daß dieser Erzbischof schon vormals, bey den Streitigkeiten über die Residenz, dem Cardinal unhöflich begegnet hätte, mithin man diese beide Prälaten nicht wieder zusammenlassen müßte. Allein Moronus hatte von Rom Befehl, den ErzB. von Otranto zu allen Berathschlagungen zu ziehen, weil er gleich vierzig Stimmen auf seine Seite schaffen konnte; mithin wollte er von der Weglassung des gedachten Erzbischofs nichts hören, welches den Cardinal von Lothringen aber nur noch mehr gegen den Moronus erbittern muste.

J. Chr. 1563

Man hatte aber, schon vor dieser Congregation, in Abwesenheit des Cardinals von Lothringen, den Punkt von der Hoheit und Macht des Pabstes bestimmen wollen, wobey die Frage vorgekommen war: ob der Pabst soviel zu sprechen habe, als der Apostel Petrus? Die päbstlichen Anhänger bejaheten solches, und man that endlich den Vorschlag, daß man den Pabst *Rectorem* TOTIVS *Ecclesiae catholicae* nennen, und den Worten: (Episcopi) *assumti auctoritate Sedis apostolicae*, zusetzen wollte: *quae auctoritas residet in Romano Pontifice.* Als nun dieser Vorschlag

J. Chr. 1563 durch alle Stimmen gebilliget werden wollte; so ließ der Cardinal von Lothringen der Congregation vermelden: er hätte seine Formel den Französischen Bischöfen vorgetragen, und geglaubt, sie würden sie alle annehmen; da er nun aber das Gegentheil vernähme, so wollte er sie allein unterschreiben, wenn sie auch gleich vom Concilium nicht gutgeheissen würde. Dies schlug die Hoffnung der Legaten auf einmal nieder, die daher in einer besondern Zusammenkunft beschlossen, die Canons abzukürzen, und alles wegzulassen, was die beiden streitigen Artickel beträfe. Weil aber binnen zwey Tagen der Termin war, da man die nächste Seßion auf einen gewissen Tag fest bestimmen sollte; so wurde beliebt, denselben nicht über einen Monat auszusetzen, wenn auch gleich wenige Materien vorkommen sollten. Nun waren zwar die Cardinäle und weltliche Gesandten mit dem bestimmten nahen Termin zufrieden; allein sie riethen zugleich, noch vorher eine rechte Einigkeit der Gemüther zu stiften, damit nicht in einem Augenblicke soviel niedergerissen würde, woran man in so vielen Monaten gearbeitet hätte.

Die wahre geheime Ursache aber, warum der Cardinal von Lothringen, wider den etwas weiter oben †) erwähnten Rath der Königin-Regentin von Frankreich, doch noch immer so viele Hindernisse in Weg warf, war diese. Der eine Französische Gesandte, der Herr Ferriere wollte sich gerne bey dem Pabste beliebt machen, und sah sich dazu den B. Gualterius aus, der bey dem Pabste sowohl, als auch bey dem Cardinal von Lothringen die von ihm ausgesonnenen Vorschläge am besten würde durchtreiben können. Er ließ

†) S. in diesem V. Bande der N. T. K. G., S. 392. f.

te also dem Gualterius vor: das Concilium würde nimmermehr, bey so vielen Nationen, uneinigen Köpfen, und streitigen Materien, ein erwünschtes Ende nehmen, das der ganzen Christenheit ein völliges Genüge thäte, man möchte es auch anfangen, wie man wollte; mithin wäre das beste Mittel, man hielte die nächste Session nur über diejenigen Dekrete, worinn alle Väter einig wären, liesse sie sodann nach Hause reisen, und gäbe ihnen die Freiheit, Provincialsynodden zu halten, wobey aber der Pabst einen Präsidenten bestellen müßte. Da könnten dann nur die Sachen vorkommen, die einer jeden Nation und einem jeden Reiche dienlich und nützlich wären, die Dekrete aber müsten nachmals dem Pabste zur Bestätigung zugeschickt werden, und vorher keine Gültigkeit haben, wie der Pabst auch wohl vormals weit entlegenen Ländern auf solche Art Rath geschafft hätte. Wenn es nun in Frankreich zu einer solchen Synode käme; so müßte der Pabst den Cardinal von Lothringen zum Präsidenten ernennen, der dann ein solches Ansehen haben würde, welches er zu Trident nicht erlangen können, folglich auch hernach dem päbstlichen Interesse nicht zuwider seyn könnte.

J. Chr. 1563

Als der B. Gualterius sich diesen Vorschlag gar sehr gefallen ließ; so gieng der Herr Ferrier zu dem Cardinal von Lothringen, und eröffnete demselben gleichfalls diesen seinen Vorschlag, gab aber vor, daß solchen ein anderer Freund, dessen Namen er verschweigen müßte, ersonnen, und versprochen hätte, den Pabst durch einen vertrauten Mann zur Einwilligung zu vermögen, wenn er, der Cardinal, dazu Lust hätte. Nun war der Cardinal ein überaus ehrgeiziger Mann, und dachte, daß, wenn er päbstlicher Präsident in Frankreich wäre,

J. Chr. 1563

re, er das höchste Ansehen und die gröste Gewalt würde erlanget haben. Er ließ sich daher diesen Vorschlag auch gefallen; nur müsten die Legaten zu Trident mit ihren Dekreten solange innehalten, bis darüber die Antwort des Pabstes ankäme, und wofern derselbe in diesen Anschlag willigte, wollte er dazu helfen, daß das Concilium mit der nächsten Session sein Ende nähme, und die Streitigkeiten über die Seite gebracht würden; bey dem Kayser aber und der Königin Regentin wollte er die Sache auch wohl durchtreiben. Hierauf ließ sich Ferriere von dem Cardinal zuschwören, daß er beständig bey diesem Projecte bleiben, und niemanden was davon sagen wollte; wie dann auch Ferriere dem Cardinal nicht bekannt machte, daß der B. Gualterius hievon was wüßte, und diesen bedrohete, daß er dieses künstliche Gewebe selbst wieder zerreissen wollte, wofern er dieses Geheimniß den Legaten anvertrauen würde. Und da auch Gualterius dafür hielt, daß man doch wenigstens dem ersten Präsidenten und Cardinallegaten Moronus den Vorschlag offenbaren müste; so widerrieth es Ferriere aus dem Grunde, weil derselbe es doch seinen Collegen, und besonders dem Simonetta, auch sagen würde, welchem der Cardinal von Lothringen gar nicht gut wäre, sondern mit ihm in Feindschaft lebte.

Es schickte also der B. Gualterius seinen Secretär, den Cyprian Saracinellus, nach Rom an den Pabst, der über diesen Antrag sehr erfreut war, und an den Gualterius zurückschrieb, er sollte die Sache zu Stande bringen, und seines weitern Beifall gewärtigen. Weil nun aber der Cardinal von Lothringen, durch den Cardinal Bourdaisiere, aus Rom Nachricht bekam, daß der Saracinellus daselbst angekommen wäre; so

kom-

J. Chr. 1563

konnte der Gualterius nicht länger verstellt bleiben, und entdeckte daher, mit des Ferriere Bewilligung, dem Cardinal, daß er der Unterhändler bey diesen geheimen Sachen wäre. Und nunmehro von dieser Zeit an, war der Cardinal von Lothringen so gut päbstisch gesinnt, als irgend einer seyn konnte, und fuhr den Bischof von Metz und andere Französische Prälaten, wenn sie wider das Ansehen des Pabstes redeten, sehr hart an, die sich dann in dieses unvermuthete Betragen des Cardinals nicht zu finden wußten. Der Pabst aber, als ein kluger Staatsmann, sah wohl ein, daß seine Legaten auf dem Concilium von der Sache Kundschaft haben müßten, wenn sie gut gehen sollte; deswegen er dem Moronus, der es dem Simonetta, aber sonst keinem, vertrauen könnte, schrieb, er möchte hierüber mit dem Gualterius, Ferriere und dem Cardinal von Lothringen ingeheim handeln, und den letztern versichern, daß der Pabst ihn, auf der künftigen Synode in Frankreich, zum Legaten und Präsidenten ernennen, an die übrigen Nationen aber andere Präsidenten schicken wollte; die übrigen Legaten müßten indessen davon nichts erfahren, bis der Handel meistens geschlossen wäre. Und weil der Cardinal von Lothringen dafür hielte, daß er den Kayser und die Königin-Regentin schon gewinnen wollte; so könnte er sich auch den Beistand des K. Philipps von Spanien versprechen, weil dessen Sohn, der Infant Don Carlos, nach seiner Schwester-Tochter, der jungen Königin Maria von Schottland, freyete, und daher dessen Vater den Cardinal liebkosen müßte. Wenn man dann nun hernach die Sache dem Concilium unvermuthet vortrüge; so würde sie desto weniger Hindernisse finden, je heimlicher man sie vorher ge-

 halten

J. Chr. 1563 halten hätte. Es billigte auch daher der Pabst dasjenige, was die Legaten ihm geschrieben hatten, daß man nehmlich die beiden streitigen Punkte von der Einsetzung und Residenz der Bischöfe lieber unterschlagen, als zweideutige Worte in den Dekreten gebrauchen wollte. Und weil endlich auch die Abreise des Kaysers von Inspruck herannahete; so sah man alles dieses, als zuträglich zu einem glücklichen Ausschlage des Conciliums an.

Zum Termin der künftigen Session hatte man den 15. Julius ansetzen wollen, als der Spanische Gesandte, der Graf von Luna, unvermuthet zu den Legaten kam, und ihnen einen von seinem König erhaltenen Befehl, wegen Auslassung der öfters gedachten Formel: *proponentibus Legatis*, vorzeigte, auch darauf um so mehrers drang, weil er wüßte, daß die Legaten einen Befehl vom Pabste hätten, diese Worte wegzulassen. Es hatte nehmlich der Pabst nicht nur dem an seinem Hofe befindlichen Spanischen Minister, dem d'Avila, die Versicherung gegeben, sondern auch an 9 Jun. seine Legaten geschrieben, daß sie in einer Generalcongregation oder Session erklären sollten, der Pabst wüßte um das *proponentibus Legatis* nichts; weil nun aber die Potentaten ihm so sehr angelegen hätten, daß es abgestellet würde, so könnte das Concilium es Seinethalben thun, damit es nicht hiesse, man hätte den Vätern die Freiheit genommen, sondern vielmehr deutlich erhellete, daß der Pabst eine gründliche Reformation und fruchtbare Endschaft des Conciliums verlange. Ob nun gleich der Pabst nachher von dem Cardinallegaten Moronus erfuhr, daß der Kayser zuletzt sich wider das *proponentibus Legatis* nicht sonderlich gesetzt hätte; so schrieb er doch nochmals an seine Le- 12. e. m.

gaten,

gaten, daß, wenn der Graf von Luna nicht nach- J. Chr. 1563
liesse, sie nach dem Innhalte seines vorigen Schrei-
bens verfahren sollten, weil ihm nehmlich der d'A-
vila deswegen immer in den Ohren lag. Ehe nun
dieses letztere Schreiben einlief, suchten die Lega-
ten den Grafen von Luna in der Güte von sei-
nem Begehren abzubringen, und stellten ihm vor,
daß dem Concilium nichts unanständigeres und ge-
fährlicheres zugemuthet werden könnte, wobey sie ihm
anheim gaben, eine Formel aufzusetzen, wie das:
proponentibus Legatis, zu mindern oder zu erklä-
ren seyn möchte; und bey dessen fernerm Anhalten
um die Vortragsfreiheit der weltlichen Ge-
sandten und aller Bischöfe, bestund der Cardi-
nallegat Moronus darauf, daß das Dekret von
dem Vortragsrechte der Legaten einmal in einer
Congregation sey bewilliget, und in einer Seßion
von 170 Vätern bestätiget worden, drohete auch,
lieber davon zu gehen, als dißfalls nachzugeben. Es
schickte also endlich der Graf von Luna den Lega-
ten die verlangte Erklärungsformel, die dahin
lautete: „die Synode erkläre hiemit, daß das *pro-*
„*ponentibus Legatis* bisher nur eine Ordnung des
„Vortrages bedeutet habe, nicht aber, daß den
„Gesandten und Bischöfen nicht frey stehen sollen,
„dasjenige vorzubringen, was sie für nützlich und nö-
„thig erachteten„. Nun sagten zwar die Legaten,
daß sie den Befehl des Pabstes nicht aus den Augen
setzen wollten, wenn aber Schaden und Unglück dar-
aus entstehen würde, so sollte es der Graf vor GOtt
und aller Welt verantworten. Ja sie übergaben 10 Jun.
hierauf dem Grafen, den Tag vor seiner Abreise
nach Innspruck, noch eine Schrift, welcher sie
das vorhin gedachte zweite päbstliche Schreiben
beilegten, ihre vorige Gründe wiederholten, und ver-
sprachen, falls der König darauf bestände, die Er-

J. Ch. 1563 Läuterungsformel der Synode vorzutragen, und deren Annehmung zu bewirken, wenn sie zu Ende des Conciliums angehänget würde, damit den künftigen Concilien davon kein Präjudiz erwüchse. Dadurch richteten sie auch soviel aus, daß der Graf von Luna endlich erklärte, sie möchten bis auf weitere Königliche Verordnung damit einhalten. Es war auch der Pabst mit dem Betragen seiner Legaten, daß sie in dieser Sache seinen Befehl nicht pünktlich erfüllet, so wohl zufrieden, daß er an sie schrieb: er wollte sie zu dieser Aenderung, wenn sie, und besonders Moronus, dafür einen solchen Abscheu hätten, nicht zwingen, sondern seine vorige Befehle widerrufen.

Mittlerweil correspondirten die Legaten fleißig mit dem Pabste über die Reformationspunkten, und die Lehrdekrete, wie auch über dasjenige, was der Kayser und die Könige von Frankreich, Spanien und Portugal über die Verbesserung des Cardinalscollegium erinnert, und sie dem Pabste zugeschickt hatten. Ob nun gleich derselbe alles ihrer Treue und Klugheit heimstellte; so wollten doch die Legaten in so bedenklichen Punkten nichts, ohne ausdrücklichen Befehl und Genehmhaltung des Pabstes, thun. Als nun hierauf in 16 Jun. einer Congregation von den Reformationspunkten und von Aufhebung der Relaxationen gehandelt wurde; so hielt der Jesuitengeneral, Laynez, eine weitläuftige Rede von der Wahl der Bischöfe, von den Titularbischöfen, von dem Alter der Priester, von ihren Eigenschaften und Prüfung, und behauptete, daß man die Relaxationen wohl beibehalten könnte, indem die göttlichen Gesetze sich zwar nicht ändern liessen, wohl aber die Kirchengesetze, welches dann der Pabst, als Statthalter Christi, füglich thun könnte. Die

Ver-

Verbesserung des Römischen Hofes verstünde J. Chr. 1563
auch der Pabst weit besser, als das Concilium;
ja wenn auch dasselbe den Römischen Hof angriffe,
und es dem Pabste nicht anstünde, so könnte er
solche Reformation allemal wieder über einen
Haufen werfen, wobey er sich deutlich merken ließ,
daß der Pabst über das Concilium sey, und diejenigen
durchzog, die es läugneten. Endlich sagte er
auch noch, als er auf die Annaten kam, es wäre
göttlichen Rechtens, daß die ganze Clerisey dem
Pabste zollete, indem auch die Leviten dem Hohenpriester
die Zehenden entrichtet hätten, die
Annaten aber Zehenden der Zehenden wären.
Die meisten anwesenden Bischöfe ärgerten sich über
diese übertriebene Sätze, und die Spanier und
Franzosen hatten die Legaten im Verdachte, daß
sie dem Laynez solches an die Hand gegeben hätten.
Weil nun der Cardinal von Lothringen es sich
am meisten anziehen konnte, was der Jesuitengeneral
von der Superiorität des Pabstes über
das Concilium geschwatzt hatte, und da auch die
Franzosen darüber nicht wenig murreten; so schickte
der Laynez zwey Jesuiten an den Cardinal,
und ließ ihm sagen: er hätte weder ihn, noch jemand
von den Französischen Prälaten gemennet, sondern
die Sorbonnischen Theologen gemeint, deren
Meinungen mit der Lehre der Kirche nicht
übereinstimmeten. Die bey dem Cardinal eben anwesenden
Französischen Bischöfe und Theologen
entrüsteten sich über dieses seltsame Compliment
nicht wenig, und die zu Trident noch übrigen Sorbonnischen
Docktoren waren darüber auch sehr
böse, und erbot sich sogar der Jacob Hugonis, ob
er gleich eine päbstliche Pension zog, einen Tracktat
zu schreiben; daß es eine gottlose und ärgerliche
Lehre sey, Christi und des Pabstes Rich-

J. Chr. 1563

Pabst aber befragte die Legaten: was sie von der Reformation des Cardinalscollegiums hielten, und ob solche zu Rom oder zu Trident vorzunehmen wäre? welche Frage er auch zu Rom im Consistorium, doch mit grosser Behutsamkeit, vortrug. Zugleich schickte er zum Schein eine Menge Reformationsartickel aus den alten Concilien nach Trident, welche die Legaten mit den vornehmsten Prälaten communiciren sollten; allein die Cardinäle von Lothringen und von Madruzze wollten sich mit ihrer Meinung nicht eher herauslassen, bevor sie nicht wüßten: ob es auch damit dem Pabste ein rechter Ernst wäre. Es wurde aber diese Reformation der Cardinäle bald in Vergessenheit gebracht, weil viele, die Cardinäle zu werden gedachten, es ihrer Hoffnung hinderlich achteten. Und als der Pabst eine Verordnung vorschlug, daß die Bischöfe keine weltliche Verrichtung mehr treiben sollten; so wußten es ihm der Cardinallegat Simonetta und andere Prälaten bald aus dem Sinne zu reden, weil nehmlich die Bischöfe in Frankreich, Polen und in andern Reichen zugleich Königliche geheime Räthe wären, oder andere wichtige Staatsämter bekleideten; wenn es aber der Pabst ja thun wollte, möchte er nur kein förmliches Gesetz daraus machen, damit darunter die Geistlichkeit in andern Reichen nicht gar zu sehr litte.

Zu diesen Verwirrungen und Uneinigkeiten kam noch eine neue, die beynahe dem Concilium ein Ende gemacht, und eine grosse Spaltung veranlasset hätte, nehmlich der noch fortdauernde Rangstreit zwischen den Spanischen und Französischen Gesandten. Der Graf von Luna hatte nehmlich seines Königs Ehre, durch einen besondern Platz, den er bey seiner öffentlichen Audienz und

in

in den Congregationen eingenommen, zwar geret- J. Chr.
tet; allein damit war noch nicht ausgemacht, wie 1563
es, wenn der Spanische Gesandte bey den öffent-
lichen Messen erschiene, mit dem Räuchern, dem
Friedenskusse und im Herausgehen, wobey sich
nothwendig der Vorrang zeigen müßte, gehalten
werden sollte, indem beide Parteyen von keinen
durch die Legaten gethanen Mittelvorschlägen
was hören wollten. Der Pabst sah den König von
Spanien für die noch einige Stütze der catholi-
schen Religion an, und war ihm gewogener,
als der Krone Frankreich; mithin schrieb er an die 9 Jun.
Legaten, sie sollten zwey Personen bestellen, die
zugleich räucherten und den Friedenskuß thun
liessen, damit keiner weder vor- noch nachgesetzt
würde. Zugleich muste ihnen der Cardinal Borro-
mäus schreiben, die Sache selbst auf das geheimste
zu halten, und niemanden, als dem Grafen von
Luna, etwas davon zu sagen, auch etwa das Pe-
ter- und Pauls-Fest hiezu ausersehen, und wenn
darüber etwa ein Lerm entstünde, sich nur auf aus-
drücklichen päbstlichen Befehl berufen. Die Le-
gaten eröffneten dieses alles dem Grafen von Lu-
na wenige Stunden vor seiner Abreise zum Kayser 24.e.m.
nach Innspruck, der sich zwar diese Auskunft ge-
fallen ließ, sie aber bat, inzwischen durch den B.
Drascowitz mit den Franzosen, doch ohne Ent-
deckung des Geheimnisses, handeln zu lassen.
Zu Innspruck ermahnte der Kayser den Grafen
von Luna, an seinen König zu schreiben, daß er
das: *proponentibus Legatis*, immer möchte hingehen
lassen, und wenn ja künftigen Concilien dadurch
kein Präjudiz zuwachsen sollte, könnte zu Ende
dieses Tridentinischen Conciliums dißfalls eine
Erklärung geschehen; worauf der Kayser von
Innspruck nach Wien abreisete, weil er den un- 25.e.m.

frucht-

J. Chr. 1563 27 Jun. fruchtbaren Ausgang des Conciliums doch vorhersah, und mit dem Morenus schon übereingekommen war. Nach des Grafens von Luna Zurückkunft nach Trident erzählten ihm die Legaten die vergeblichen Bemühungen des B. Drascovitz bey seinen mit dem Cardinal von Lothringen, des Rangstreites halber, gepflogenen Unterhandlungen, und erklärten ihre Bereitwilligkeit, die Befehle des Pabstes zu vollziehen, wenn es der Graf verlangte, der dann solches Erbieten annahm, und hoffte, daß es ohne Tumult ablaufen sollte, wenn nur die Franzosen vorher nichts davon wüßten, und also keine Gegenanstalten machen könnten, sondern gleichsam überrumpelt würden.

Allein der Spanische Gesandte sowohl, als auch die Legaten betrogen sich in ihrer Hoffnung. Dann wie die Französischen Gesandten, am Peter- und Pauls-Feste, ohne allen Argwohn, mit den Legaten in die Domkirche kamen, und in der Capelle wahrnahmen, daß für den Spanischen Gesandten ein Sessel an einem besondern Orte gestellet war, auch von dem Ceremonienmeister hörten, daß zwey Personen zum Räuchern und Friedenskusse bestellet wären, die beides gegen die Französische und Spanische Gesandten zu gleicher Zeit und auf einmal verrichten sollten; so entstund in der Kirche ein grosses Geräusch, die Französischen Gesandten liessen den Legaten die heftigsten Drohungen vermelden, der Cardinal von Lothringen, der dichte bey den Legaten saß, protestirte wider dieses Vorhaben, und stieß sehr harte Worte aus, als unter andern, daß die Französischen Gesandten ausdrücklichen Königlichen Befehl hätten, wider den P. Pius den IV. als einen unrechtmäßigen Pabst und der durch Simoniekünste auf den päbstlichen Stuhl gekommen

29. e. m.

nien wäre, als worüber die Königin Regentin schriftliche Beweise in den Händen hätte, zu protestiren, und was dergleichen mehr war. Die Legaten gaben zwar gute Worte, und die Kayserlichen Gesandten, der ErzB. Muglizius und der B. Drascoviz, riethen zum Frieden; aber alles vergeblich, vielmehr dauerte der Lerm immer fort, daß man kein Wort von dem Evangelium und Epistel, bey deren Verlesung, hören konnte. Unter der Predigt giengen die Legaten, die beiden Cardinäle von Lothringen und Madruzze, die Kayserlichen und der Polnische Gesandte in die Sacristey, da dann der Cardinal von Lothringen den Französischen Gesandten Ferriere und den ErzB. Guerrero von Granada mit sich hineinnahm; allein man konnte sich noch nicht über eine Auskunft vergleichen, weil die Franzosen durchaus nicht nachgeben wollten. Endlich ließ sich der Graf von Luna bereden, daß dißmal das Räuchern und der Friedenskuß überall unterbleiben sollte, welches sich dann endlich auch die Franzosen gefallen liessen, und nach geendigter Messe gieng der Graf von Luna, in Begleitung der Spanischen und unter Spanischer Herrschaft stehenden Italiänischen Bischöfe, gleich vor dem Kreuze voraus, worauf die Legaten, Gesandten und übrige Prälaten folgten.

J. Chr. 1563

Damit aber war dieser Streit noch nicht geendiget; dann noch an eben dem Tage kamen die weltlichen Gesandten zu den Legaten, um mit ihnen aus der Sache weiter zu sprechen, da sich dann diese nicht besser zu helfen wußten, als daß sie jenen den päbstlichen Befehl vor Augen legten, und hierauf dem Paleotta befahlen, Abschriften davon auszufertigen, der sich aber weigerte, solches zu thun. Die Gesandten besorgten gleichfalls, daß, wenn der

29 Jun.

päbst-

J. Chr. 1563 päbstliche Befehl öffentlich bekannt gemacht und vollzogen würde, eine völlige Trennung der Französischen Kirche daraus erwachsen könnte; der Graf von Luna aber verlangte von den Legaten, daß sie nunmehro den künftigen Sonntag den Befehl des Pabstes vollziehen sollten, weil er sähe, daß seine Geduld und Bescheidenheit von den Franzosen nur gemißbrauchet würde. Die Legaten schickten 30 Jun. also einen Courier nach Rom, um dem Pabste den Zustand der Sachen zu berichten, und sich bey ihm guten Rathes zu erholen, wobey sie meldeten, daß die Französischen Gesandten sich zu einer Protestation *) fertig machten, und sodann abreisen wollten. Sie wollten aber nicht wider die Legaten protestiren, weil sie, als Diener des Pabstes, thun müßten, was er befohlen hätte; auch nicht wider den K. von Spanien und den Grafen von Luna, indem diese ihre Prätension, Sache und Vortheil behaupteten; auch nicht wider den apostolischen Stuhl, welchen sie verehrten; sondern blos wider die Person des Pabstes, der solche Neuerungen machte und Anlaß zu einer solchen Spaltung gäbe. Sie wollten daher an einen künftigen rechtmässigen Pabst und an ein wahres rechtmässiges Concilium appelliren, und eine Nationalsynode halten, auch einen andern Pabst, in solcher Spaltung, machen, und die Nordischen Reiche zu Hülfe nehmen; dann ein jeder würde einsehen und sagen, daß der Pabst, weil er sich vor der Reformation gescheuet, es so gespielet habe,

*) Diese Protestation, obgleich mit einer ganz falschen Aufschrift, stehet in den *Instructions et Missives* etc., p. m. 314-319. Cf. pagg. 295-309. et *Visconti* l. c. T. II. p. 122-134. Es war übrigens diese Protestation nur auf allen Fall aufgesetzt und bereit gehalten, aber nicht wirklich übergeben worden, oder zum Vorschein gekommen.

habe, daß das Concilium ein unfruchtbares Ende nähme. Es möchte daher der Pabst erwägen: ob er seinen gegebenen Befehl wieder zurücknehmen könnte und wollte; wenn er aber darauf bestünde, so wollten sie die Sache so in die Länge ziehen, daß vor der Session nichts daraus würde, bis der Courier wieder zurückkäme. Sie fügten noch eine Nachschrift bey, worinn sie berichteten, daß der Graf von Luna die Vollziehung der Ceremonien, nach dem päbstlichen Befehle, auf den nächsten Sonntag verlange, und die Kayserlichen Gesandten mit ihm hierunter einverstanden wären; doch wollte der Graf bey dem Cardinal von Lothringen, durch drey Bischöfe, sich über die Langsamkeit der Legaten beschweren lassen, woraus die Franzosen schliessen könnten, daß der Pabst das, was er gethan, auf vieles Anhalten des K. von Spanien vorgenommen, und nicht selbst, wie die Franzosen sich einbildeten, der erste Anstifter davon wäre.

J. Chr. 1563

Der Cardinal von Lothringen schickte an eben dem Tage, seinen Sekretär Musottus, mit einem, in sehr nachdrücklichen Ausdrücken abgefaßtem, Schreiben an den Pabst, worinn er sein Befremden bezeugte, daß derselbe seinen Legaten eine solche Sache befohlen hätte, die den grösten Krieg zwischen zwey mächtigen Königen und eine gänzliche Trennung des Königreichs Frankreich von dem päbstlichen Gehorsam nach sich ziehen könnte. Er beschwerte sich zugleich hauptsächlich darüber, daß der Pabst, bey Strafe des Ungehorsams, seinen Legaten befohlen hätte, ihm, dem Cardinal, von einer solchen Sache, die ihn doch vornehmlich angienge, nichts zu communiciren, da er doch am besten eine Vermittlung würde haben treffen können. Ja wenn nicht ein redlicher Spanischer Prälat,

30 Jun.

3. Oct. 1563 nehmlich der Erz-B. Guerrero, sich ins Mittel zu schlagen, und dem Grafen von Luna zugeredet hätte, in die Unterlassung der veranstalteten Ceremonien zu willigen; so würde die Zerreissung des Conciliums das geringste Uebel gewesen seyn, weil die Französischen Gesandten, da der Pabst der Pflicht eines Vaters vergessen, allen Respect würden bey Seite gesetzt, und die Rechte ihres Königs behauptet haben. Alle Spanier und Italiäner erkenneten die hierunter obwaltende Unbilligkeit, und er bäte daher den Pabst durch das Eingeweide JEsu Christi, es zwischen beiden Königen zu keinem Kriege kommen, sondern vielmehr das Concilium zu einem guten und fruchtbaren Ende gelangen zu lassen. Sollte er übrigens in der Hitze etwas zu frey geschrieben haben, so möchte der Pabst solches ihm und seinem Eifer für die Christenheit zu gute halten. Sein Sekretär, der Musottus, aber hatte den Auftrag, davon noch weiter mündlich mit dem Pabste zu handeln.

P. Pius der IV. hatte nicht vermuthet, daß seine gemachte Verfügung eine so grosse Unruhe zu Trident veranlassen würde, am wenigsten aber darauf gedacht, daß solche wohl gar eine Trennung der Französischen Kirche von der Römischen nach

6. Jul. sich ziehen könnte. Er schrieb daher an die Legaten einen weitläuftigen und geheimen, und dann auch einen kürzern Brief, den sie vorzeigen konnten. In dem erstern meldete er ihnen, daß, wenn würklich eine Gefahr der Spaltung vorhanden seyn sollte, sie solche mit aller Macht zu vermeiden, und die Rangstreitigkeiten zu dämpfen suchen, auch in der Sache, so viel sie könnten, inne halten müsten. Allenfalls sollten sie die Sache dem Concilium zur Entscheidung übergeben, welches die Franzosen annehmen, der Graf von Luna aber

oder ausschlagen würde, auf welche Art dann der J. Chr. Pabst ausser aller Verantwortung wäre; auf 1563 den König von Spanien, als einen mächtigen und gutcatholischen Herrn wäre mehr zu sehen, als auf Frankreich, welche Krone, durch den Frieden mit den Hugenotten, den Ketzereyen eine freye Bahne gemacht, und die Kirchengüter, wider seinen Willen, veräussert hätte, wie dann auch die Franzosen am meisten die Hoheit des römischen Stuhles antasteten, und auch andere Potentaten wider ihn verhetzten. Indessen wolle er doch keinen Anlaß und Vorwand zu Spaltungen geben, und daher sollten sie mit den Ceremonien innehalten, aber niemanden diesen neuen Befehl offenbaren, bis sie die Nothwendigkeit dazu triebe, und die Sache sonst nicht gütlich beigelegt werden könnte. Was hiernächst die Franzosen von seiner, durch Simonie und andere ungebürliche Wege, erlangten päbstlichen Würde gelästert, sollten sie als Lügen und Verläumdungen mit Lachen beantworten und auf die Vorzeigung der angeblichen schriftlichen Beweise dringen, so würde es sich zeigen, daß alles ungegründete Verläumdungen wären. Seine vorige Befehle wären alle aus Eingebung des heiligen Geistes geflossen, und er hätte keinem von beiden Königen präjudiciren wollen. Wenn nun die Franzosen über Unrecht klagten, so möchten die Legaten es mit dem Concilium untersuchen; wollten aber die Spanier vor diesem Gerichte nicht stehen, so könnten sie weiter davon berichten.

Ehe indessen die päbstliche Antwort zu Trident anlangte, hatten die Legaten bereits ein Mittel zu einem Vergleiche getroffen, wozu die Kayserlichen Gesandten mitgeholfen, und der Cardinal von Lothringen, der ErzB. von Granada und der Bischof von Segovia, durch ihr

Dd 2 Zu-

J. Chr. 1563 Zureden auf beiden Seiten, vieles mit beigetragen haben. Es beförderte solchen Vergleich auch nicht wenig, weil der Graf von Luna selbst nicht gerne haben wollte, daß der Pabst die üble Nachrede tragen sollte, als hätte er diesen Handel blos zur Zerreissung des Conciliums ersonnen, wie er dann auch die harten Reden der Franzosen wider den Pabst mündlich und in einer Schrift widerlegt hatte, die er auch den Cardinal von Lothringen lesen ließ. Mithin liessen er und die Französischen Gesandten sich die gethane Vorschläge gefallen, und man verglich sich dahin, daß in der nächsten Session eben die Ordnung, wie am Peter- und Paulsfeste, gehalten werden sollte. An den Festtagen aber sollten beide Gesandten sich darüber vertragen, daß, wenn der eine erschiene, der andere zu Hause bliebe, oder wie sie sonst, zu Verhütung aller Unruhe, sich vergleichen könnten; indessen könnte der völlige Vertrag und ein gutes Vernehmen bey ihren beiden Königen, durch Schreiben, versucht und befestiget werden. Niemand war über diesen getroffenen Vergleich vergnügter als der Pabst, daß er nehmlich noch mit Ehren aus diesem verdrießlichen Handel kam. Er 9 Jul. schrieb also, durch den vorhin gedachten Musottus, an die Legaten und an den Cardinal von Lothringen, lobte die erstern wegen ihrer klugen Vermittlung, und gebrauchte gegen den Letztern die ersinnlichsten Höflichkeiten, wobey er ihm für seinen geneigten Eifer, zu Beilegung dieser unangenehmen Sache, dankte.

Als übrigens der Kayser hören muste, daß man ihm Schuld gab, er hätte dem Grafen von Luna zu demjenigen, was er gethan, gerathen; 7. u. m. so schrieb er aus Wien an seine Gesandten zu Trident, und betheuerte bey seinem Kayserlichen Worte,

Worte, daß er nichts davon vorher gewußt hätte. Zugleich ermahnte er seine Gesandten, daß sie helfen sollten, Eintracht zu stiften, und die Präsidenten dazu vermögen, weil er sonst dem Gerüchte glauben müßte, daß der Pabst auf diese Weise das Concilium gerne aufheben wollte; Sie, selbst, die Gesandten nehmlich, sollten sich lieber aller Ehrenceremonien verzeihen, und dem Grafen von Luna zureden, daß er sich etwa krank stellete, oder sonst was vorschützte, um bey den Solennitäten nicht zu erscheinen. Wie nun hernach der Kayser erfuhr, daß die Sache schon beigeleget worden, wie er vorgeschlagen hatte; so machte ihm solches viele Freude, und er befahl seinen Gesandten, sich am Tage der nächsten Session aller Ceremonien zu enthalten. Die Französischen Gesandten aber hielten, ungeachtet dieses Streites, mit dem Grafen von Luna gute Freundschaft, und besuchten sich unter einander; der Herr von Lanssac hingegen reisete bald darauf, nach erhaltenem Urlaube von seinem Hofe, von Trident ab, und blieben also nur noch die Herren Ferriere und Pibrac, als Französische Gesandten, auf dem Concilium zurück.

J. Chr. 1563

Nunmehro mußte man mit Ernst auf die nächste Session bedacht seyn, weil die Zeit dazu herannahete, die Dekrete und Canons aber noch nicht von allen waren gebilliget worden. Es hielten daher die Präsidenten eine Congregation von zwey Cardinälen und dreißig Bischöfen aus allen Nationen, um die noch streitigen Artickel zu einem guten Ende zu bringen. Der Cardinal von Lothringen hatte schon vorher gerathen, die Handlungen von der Einsetzung der Bischöfe und dem Ansehen des Pabstes wegzulassen, und nur allein de *Potestate Ordinis* zu reden, wobey er, im

7. Jul.

J. Chr. 1563

zehen Gebote GOttes. Endlich eiferte der B. von Coimbra wider die Weyhe der Titularbischöfe, indem man ja damit die Gerichtsbarkeit der Bischöfe für kein wesentliches Stück des Bischöflichen Amtes und unmittelbaren Abfluß von Christo erkennete. Soviel den Artickel von der Residenz der Bischöfe betraf, billigte der Cardinal von Lothringen das entworfene Dekret völlig, nur wollte er bey den Entschuldigungen der Abwesenheit, und zwar bey den Worten: *evidens Ecclesiae utilitas*, noch die Worte: *vel Reipublicae* beigesetzt haben, womit der Cardinal Madruzze einstimmte, und welches auch bewilliget wurde. Als nun der Patriarch von Jerusalem und der ErzB. von Otranto gar nicht votiren wollten; so redete der ErzB. von Braga den Legaten zu, sie mit Gewalt dazu anzuhalten, wenn auch gleich ihre Stimmen keinen Beifall finden sollten, welches dann verursachte, daß andere sich schrecken liessen, und das Dekret genehmigten, nur daß der ErzB. Guerrero das *Ius divinum* der Residenz wieder anregte, und die ersten Worte des Dekrets für so zweideutig ansah, daß daraus immer mehr Freiheit erwachsen könnte. Allein es half alles nichts, dann die Legaten hatten nun die meisten Stimmen für sich, daß sich also die Widersprecher wohl bequemen musten, und es schien nun alle Hofnung an, daß die Session gehalten werden könnte, woran man doch bisher, wegen der Mißhelligkeiten, noch gar sehr gezweifelt hatte.

10 Jul.

In der folgenden Generalcongregation verlas man blos ein Schreiben von der Oberstatthalterin der Niederlande, worinn sie versprach, noch mehrere Bischöfe und Theologen auf das Concilium zu schicken, welche sie bisher, wegen der Kezergefahr, nicht hätte missen können. Endlich

sich wurde man, in einer abermaligen Generalcongregation, auch mit den noch übrigen Reformationsartickeln fertig, und fiel kein sonderlicher Widerspruch vor, nur daß bey ein Paar Dekreten einige Worte weggelassen wurden. Auch rieth der Cardinal von Lothringen, daß man in der Verbindung zur Residenz die Cardinäle namentlich mit begreifen sollte, deswegen dann auch in das Dekret die Worte: *etiamsi S. R. E. Cardinales sint* etc., mit eingerückt wurden. Da nun die Spanier sahen, daß sie in der Generalcongregation die Bischöfliche Einsetzung, sofern sie unmittelbar von Christo herrühret, nicht erhalten konnten; so giengen sie zu dem Grafen von Luna, und baten ihn, daß er wider die vorseyende Session protestiren möchte. Der Graf redete zwar dem ErzB. Guerrero zu, daß er nachgeben möchte, weil es ja keine Gewissenssache wäre, ob dieser Artickel ausgemacht würde oder nicht; allein der Guerrero wollte sich damit nicht befriedigen lassen. Deswegen schickte der Graf an die Legaten, und ließ ihnen melden, daß er sich zwar wegen der Bischöflichen Einsetzung alle Mühe bey den Spanischen Bischöfen gegeben hätte; allein sie blieben bey ihrer Forderung, und könnte also die Session nicht gehalten werden, indem sonst die Spanier widersprechen und die ganze Spanische Nation das Concilium verwerfen würde. Es kehrten sich aber die Cardinallegaten nicht daran, sondern verliessen sich auf die meisten Stimmen, und hielten, den Tag vor der Session, nochmals eine Generalcongregation, da dann Moronus die Materien von der Residenz und dem Alter der Cardinäle vorbrachte, und die Dekrete der Session ablesen ließ, welche dann durch das *Placet* von 192. Vätern gebilliget wurden, da hingegen nur

J. Chr. 1563 12 Jul.

13. e. m.

14. e. m.

J. Chr. 28. Spanier das *non placet* ausriefen. Dem un-
1563 geachtet sagte Moronus die Session auf den fol-
genden Tag an, dankte den Vätern, daß sie so ein-
trächtig die Dekrete gut geheissen, und ermahnte
die andern, dem grösten Haufen beizutreten, den
Grafen von Luna aber ersuchte er, bey seinen
Spaniern nochmals sein Heil zu versuchen, wobey
er versprach, daß, wenn die Gewalt des Pabstes
nach der Formel des Florentinischen Conciliums
deklarirt würde, alsdann auch die Einsezung
der Bischöfe ex *Iure divino* erklärt werden sollte.
Der Graf hinterbrachte solches den Spanischen
Bischöfen, die er noch denselben Abend zu sich kom-
men ließ, da sie sich dann endlich auf dieses leere Ver-
sprechen, nach einem langen Wortwechsel, ergaben,
und in die entworfene Dekrete ebenfalls einwil-
ligten.

15 Jul. Und so kam es endlich, nach einem zehenmonat-
lichen Aufenthalte, zur drey und zwanzigsten,
oder, unter dem P. Pius dem *IV.*, siebenten
Session, die mit den gewöhnlichen Solennitäten
vor sich gieng. Der Bischof von Alifa, Johann
Gibert von Nogueras, ein Spanier, hielt die
Predigt, mit welcher aber verschiedene nicht recht
zufrieden waren, wie dann am folgenden Tage die
Französischen und Venetianischen Gesandten
sich über ihn bey den Legaten beschwerten, und wi-
der die Einverleibung dieser Predigt den Acten
des Conciliums protestirten. In der Session
wurden anfänglich die päbstlichen Bullen wegen
der beiden neuen Präsidenten, der Cardinallega-
ten Moronus und Navagerius, ingleichen die
Schreiben des Königs von Polen, des Herzogs
von Savoyen, der Königin Maria von
Schottland und des Königs von Spanien ver-
lesen. Es machten auch die Französischen Ge-

sand-

sandten keine Schwierigkeiten, obgleich eben die Ce- J. Chr. 1563
remonien, als wie am Peter- und Paulsfeste,
beobachtet wurden. Hernach wurden die Dekrete
abgelesen, nehmlich vier Capitel vom Sakramen-
te der Weyhe, und darauf acht Canons, ferner
die Verordnung von der Residenz, und acht-
zehn Reformationscapitel, wovon der lezte
von den anzulegenden Seminarien handelte, und
endlich wurde der Termin der künftigen Session
auf den 16. September angesezt. Alle Bischö-
fe, bis auf sechse, die eine Erläuterung oder klei-
ne Aenderung wünschten, stimmten nach Verlesung
der Dekrete ihr *Placet* an, bey einigen Canons
aber wurde von einigen Bischöfen ein und anderes
erinnert; ein gleiches geschahe bey dem Dekrete
von der Residenz der Bischöfe, von eilf Präla-
ten, und besonders sagte der B. Campeggius von
Feltri, daß die beschlossenen Sachen alle falsch
wären, und das erstere dem leztern widersprä-
che; doch wolle er sich dem Ausspruche und Be-
kräftigung des Pabstes unterwerfen. Im
Grunde aber waren die abgehandelten Materien,
womit die Väter volle zehen Monate zugebracht hat-
ten, nicht von grosser Wichtigkeit und anstän-
dig für eine so ansehnliche Kirchenversamm-
lung, zumal da von der Bischöflichen Residenz,
als dem Hauptpunkte, weiter nichts gesagt wurde,
als was ein jeder schlichter Menschenverstand ohnehin
wußte, und niemand läugnete. Es ist also kein
Wunder, daß viele vernünftige Leute von beiden Par-
theyen, und besonders auch der bekannte Peter Paul
Vergerius, der sich damals im Valtelin aufhielt,
über den Ausgang dieser Session nur ihren Spott
trieben.

Nach dieser Session hatten die Legaten gu-
te Hofnung, nunmehro auch mit den übrigen Ma-

terien

J. Chr. 1563

terien schleunig fertig zu werden, und das Concilium binnen wenig Monaten zu beschliessen. Der Cardinal von Lothringen stund nun sowohl bey dem Pabste, als auch bey den Legaten in grösten Gnaden und Achtung, weil er das meiste dazu beygetragen hatte, daß alle zu dieser Session im Wege gestandne Hindernisse so glücklich waren gehoben worden; hingegen aber hielten ihn die Spanier für einen wankelmüthigen Mann, auf den man sich nicht verlassen könnte, und traueten daher seinen Versicherungen, daß er zu einer gründlichen Reformation helfen wollte, im geringsten nicht. Die Legaten aber wollten nunmehro die Artickel von dem Ablasse, der Anrufung der Heiligen, dem Fegfeuer und den Mönchsgelübden auf einmal vornehmen, und erwählten daher zehen Theologen, zwey Ordensgenerale, und noch zwey Gottesgelehrte von Seiten des Pabstes, Frankreichs, Spaniens und Portugals, welchen sie auftrugen, die Lehren der Protestanten ganz kurz zu widerlegen und die Mißbräuche auszuziehen. Wenn sie sich nun hierüber vereiniget hätten, sollten ihre Meinungen in einer Generalcongregation vorgetragen, und die Canons gemacht werden; mittlerweil man auch von der Ehe handeln wollte, damit man nicht so viele Zeit, wie sonst, mit den theologischen Disputationen zubringen dürfte. In Ansehung der Reformation sprachen die Legaten mit dem Cardinal von Lothringen, und den Kayserlichen und Spanischen Gesandten, daß sie nicht zuwider seyn möchten, wenn das Concilium nunmehro auch die Reformation der weltlichen Höfe vornähme; und als die Kayserlichen Gesandten hierauf versetzten, daß das Concilium billig eine allgemeine Reformation vornehmen müßte, so liessen die Legaten solche Artickel geschwind aufse-

tzen,

zen, um in Einer Session mit allem fertig zu seyn. J. Chr. 1563

Allein der Graf von Luna hatte von seinem König Befehl, das Concilium noch nicht sobald zu Ende gehen zu lassen, weil der König seine ketzerische Unterthanen in den Niederlanden noch immer damit entweder befriedigen, oder schrecken konnte; Er sagte daher zu den Legaten, daß sie die Protestanten noch einmal auf das Concilium nöthigen müßten, und ließ ein gleiches auch dem Pabste, durch den B. Gualterius, den der Cardinal von Lothringen nach Rom schickte, vermelden. Der Cardinallegat Moronus widersetzte sich diesem Verlangen des Grafens von Luna auf das heftigste, und hielt es für eine unnütze, dem Concilium verkleinerliche und langwierige Sache, erklärte sich auch, daß er gegen alle weitere Verzögerung des Conciliums mit aller Macht arbeiten wollte. Weil aber der Graf auf seinem Begehren bestund, und auch die Abkürzung der Handlungen bey den übrigen Materien nicht genehmhalten wollte; so beschlossen die Legaten deswegen an den Kayser, den K. von Spanien und den Pabst zu schreiben, welches auch geschah. Dem Pabste war der Antrag 20 Jul. des Grafens von Luna gleichfalls um so unerwarteter, weil die Spanischen Gesandten zu Rom, der Vargas und d'Avila ihn öfters versichert hatten, daß ihr König die baldige Endigung des Conciliums gerne sähe; daher er sie zu sich kommen ließ, und sich über die Forderungen des Grafens von Luna beschwerte. Jene konnten selbst sich nicht darein finden, und schrieben deswegen an den Grafen nach Trident, welchen Brief sie dem Pabste zeigten, der dann solchen seinen Legaten zuschickte, und zugleich äusserte, daß er sich über den Grafen bey dem K. Philipp beschweren wollte,

J. Chr. 1563 te, als welcher gewis keine Hinderung in die Beendigung des Conciliums ganz allein machen würde, wann er zumal erführe, daß der Kayser und Frankreich ebenfalls in die Beschleunigung bereits gewilliget hätten.

26 Jul. Jedoch der Graf von Luna ließ sich dieses alles nicht anfechten, sondern gieng noch weiter, und beschwerte sich bey dem Moronus, daß man in der lezten Session nicht vorher alles von den Theologen hätte erwägen lassen, und wenn man künftig auch über die übrigen Materien so hineilte, so läge die Freiheit des Conciliums in den lezten Zügen; er aber wollte auch die geringste Sache auf das genaueste untersuchen lassen, und eben so, wie der Cardinal von Lothringen mit den Französischen Prälaten, in seinem Hause, Versammlungen hielte, selbige mit seinen Spanischen Bischöfen auch anstellen. Der Cardinallegat Moronus wollte diese Beschuldigung nicht an sich kommen lassen, und wunderte sich, daß ein Catholischer Gesandter die Aufhaltung des Conciliums noch begehren könnte. Der Graf von Luna aber redete hierauf mit den überalpischen weltlichen Gesandten aus der Sache, daß sie mit ihm gemeine Sache machen möchten, damit die Reformation von ausgesuchten Männern aus allen Nationen mit Ernst angegriffen würde, weil sonst die Italiäner, als die stärksten, die andern überstimmen würden. Die Legaten suchten also solche Verbindung der Gesandten auf alle mögliche Art zu hintertreiben, und brachten auch den Portugiesischen Gesandten auf ihre Seite; hiernächst beschlossen sie, sich den Nationsweise abzulegenden Stimmen, mit allen Kräften, zu widersetzen. Der Pabst hingegen schrieb an seinen Nuncius in Spanien, daß er bey dem K. Philipp den geschwinden Ausgang

gung des Conciliums befördern sollte; ohne aber dessen Antwort abzuwarten, ermahnte er die Legaten zu Trident, in der Sache frisch fortzufahren, und allen anzudeuten, daß der Pabst, weder selbst, noch durch andere, die Protestanten auf das Concilium nicht mehr nöthigen wollte. Wollte es aber der Kayser thun, so müste es ohne Nachtheil der Geschwindigkeit geschehen; übrigens sollten sie der Vereinigung der weltlichen Gesandten entgegen arbeiten, wie er dann selbst bey den Venetianern und dem Herzog von Toscana auszuwürken hofte, daß sie ihren Gesandten solche Instrucktionen geben sollten, damit sie nichts wider die Religion, wider die Gewohnheit und wider Italien zuliessen; endlich sollten sich die Legaten vornehmlich an den Cardinal von Lothringen und an den Herrn Ferriere halten, von welchem leztern der B. Gualterius dem Pabste eine gute Meinung beigebracht hatte. Indessen brachten doch um diese Zeit der Ferriere und Pibrac eine doppelte Beschwerde bey den Legaten und dem Pabste an: 1) daß man in der lezten Session die gewöhnlichen Ceremonien, wegen des Rangstreites, abermals unterlassen, und 2) die Französische Protestation wider den besondern Siz des Grafens von Luna, in der Session, nicht verlesen hätte. Die Legaten antworteten auf die erste Beschwerde, daß ja solches der Cardinal von Lothringen vorher gewußt habe, und auf die zweite, daß, da die Protestation des Grafens von Luna nicht abgelesen worden, es nicht schicklich würde gewesen seyn, die Französische zu regen, es sollten aber beide mit der Session gedruckt werden. Der Pabst hingegen wollte auf diese Klagen sich nicht einlassen, sondern verwies sie an die Legaten.

J. Chr. 1563

Auf

J. Chr. 1563

Auf einen, durch den Cardinal Borromäus, ergangenen Befehl des Pabstes an die Legaten, daß sie nunmehro die Reformation, worauf die Fürsten bisher so stark gedrungen hatten, vornehmen, und soviel zu verantworten könnten, nachgeben sollten; wurden 42. Reformationspunkte aufgesetzt, welche die Legaten dem Cardinal von Lothringen und den weltlichen Gesandten vorzeigten. Der Graf von Luna und die andern Gesandten liessen sich zwar solches gefallen, verlangten aber, daß aus allen Nationen ein Ausschuß von Bischöfen gemacht werden sollte, weil der Aufsatz zwar nach dem Nutzen des Römischen Hofes eingerichtet wäre, aber die Noth eines jeden Reiches insbesondere nicht träfe. Allein hiezu hatten die Legaten keine Ohren, und zogen daher den Portugiesischen und die Italiänischen Gesandten, wie auch den B. Draskowiz, und fast sogar auch den ErzB. Mugliczius auf ihre Seite, welche beyde letztere doch Befehl hatten, gemeine Sache mit dem Spanischen Gesandten zu machen. Sie redeten auch dem Grafen von Luna so viel zu, daß er endlich nachgab, weil ja doch eine jede Nation und ihr Gesandter die Nothdurft erinnern und frey vortragen könnte, mithin man nicht nöthig hätte, dem Pabste und den Legaten mit den Nationen den Verdruß zu machen. Der Cardinal von Lothringen aber gieng hiebey noch weiter, und rieth sogar den Legaten, die Reformationspunkten zurück zu halten, weil dabey nur langwierige und unsägliche Dispüten vorfallen würden. Als nun darüber der Cardinallegat Hosius um so mehr erstaunte, weil sonst der Cardinal von Lothringen einen so grossen Reformationseifer bezeugt hatte; so sagte dieser: das Verlangen und der gute Sinn wären bey ihm noch einerley; allein er

hätte

hätte nunmehro aus der Erfahrung, daß auf dem J. Chr. 1563
Concilium weder was vollkommenes, noch was geringes durchgesetzt werden könnte, sondern alles, was man in Reformationssachen versuchte, vielmehr verschlimmert würde. Er bat auch den Grafen von Luna, daß er die Reformationshandlung, durch Einwendungen, nicht aufschieben, oder hindern möchte; dann, wenn ihm ein und anderes kein Genüge thäte, so wollte er ihm schon weitere Erklärung geben.

Ehe wir nun aber den weitern Erfolg der Sache in der Reformationsmaterie berühren, müssen wir erst melden, was auf dem Concilium, in Ansehung der vorhin gedachten und den Theologen aufgegebenen Lehrartickel *), inzwischen vorgefallen ist. Es entstund nehmlich gleich anfangs darüber ein Streit, wie diese aufgegebene Lehrmaterien abzuhandeln wären, da sie noch nicht von den Scholastickern oder vorigen Concilien so wären ausgemacht worden, wie andere Lehrpunkte. Einige waren also der Meinung, man müste diese schwere Artickel in die gehörige Deutlichkeit setzen, weil es sonst heissen würde, man hätte sich daran zu wagen nicht getrauet. Andere hingegen hielten dafür, daß, da die vorigen, von den Theologen untersuchten, Artickel bisher so viele Schwierigkeiten gefunden hätten, die itzo aufgegebenen, darinn die Docktoren selbst nicht einig wären, noch mehr Wunder und Weitläuftigkeiten verursachen würden; mithin man nur von dem Gebrauche des Ablasses, und Anrufung der Heiligen, wie auch des Fegfeuers reden, die ketzerischen Lehren verdammen, und alles übrige was

*) S. in diesem V. Bande der N. T. R. G., S. 428.

J. Chr. was Schwierigkeiten unterworfen wäre, bey Seite 1563 setzen sollte. Bey dieser Verschiedenheit der Meinungen sahen daher die Legaten für gut an, die Materie von der Ehe erst vollends zu erörtern, und die Session, noch vor dem angesetzten Termin, etwa den 19. August, zu halten, zumal weil der Cardinal von Lothringen, gegen Ende des Augusts, nach Rom reisen, und doch vorher der Session 22. Jul. noch gerne beiwohnen wollte. Es kamen also die aufgesetzten Canons von der Ehe zum Vorschein, wobey der Cardinal von Lothringen rieth, daß man, wider die Calvinisten, die im Codex des Kaysers Justinianus erlaubten Ehescheidungen verdammen sollte.

24. e. m. Bey der Gelegenheit übergaben die Französischen Gesandten eine Bittschrift ihres Königs, daß man die heimlichen Verlöbnisse der Ehen, welche in Frankreich sehr stark eingerissen waren, für ungültig erklären möchte; zugleich wurde gefragt: ob man Verehlichte zu geistlichen Orden befördern könnte? Diese letztere Frage wurde sogleich und ohne langes Bedenken verneint, obgleich der Erz B. Muglitzius und der B. Drascovitz die Väter ermahnten, die Sache bedächtlicher zu tractiren. Wegen der heimlichen Ehen aber wurde ein Dekret durch die Mehrheit der Stimmen aufgesetzt, des Inhalts, daß, obgleich die heimlichen Ehen wahrhafte Ehen wären, so lang sie die Kirche nicht für ungültig erklärte, und ein Concilium sie nicht verbannete, dennoch die Kirche selbige jederzeit verabscheuet habe. Da man nun den Unfug eingesehen; so sollten diejenigen, welche künftig ohne drey Zeugen sich verloben, oder verehlichten, zum Contrackte untüchtig, und die Ehepackten für null und nichtig geachtet werden. In einem andern Dekrete aber wurde be-

sch

fohlen, daß die Verlobten sich dreymal sollten aufbieten lassen, oder wenn ja solch Aufgebot unterlassen würde, daß dennoch die Hochzeit, bey Strafe des Bannes, in Gegenwart des Priesters und fünf Zeugen zum wenigsten geschehen und das Aufgebot vor der Vollstreckung der Ehe publicirt werden sollte. Uebrigens hatte um diese Zeit der neue Florentinische Gesandte, der B. von Cortona, Hieronymus von Gaddis, der an des Johannes Strozzi Stelle gekommen war, in einer Congregation öffentliches Gehör, übergab ein Schreiben und das Creditiv †) von seinem Herzog, und hielt auch eine Rede, worauf ihm das Concilium gewöhnlicher massen antworten ließ.

J. Chr. 1563

24. Jul.

Hierauf kam man auf die Mißbräuche bey dieser Materie. Es fanden sich aber hiebey so viele Ursachen, welche die Ehe entweder hinderten, oder gar trenneten, daß fast keine Ehen ohne Fehler seyn konnten, indem ja leicht jemand aus Unwissenheit oder Vergessenheit vel *iuris* vel *facti* geheirathet haben könnte, und wenn dann die Wahrheit herauskäme, so könnten unendliche Verwirrungen, Zweifel und Streitigkeiten über die Rechtmässigkeit der Kinder und den Brautschatz entstehen. Ferner war es ein grosser Mißbrauch, daß man durch die Gevatterschaften einander zu nahe in die Verwandtschaft kam, und also Dispensationen suchen muste, deswegen viele sagten, daß man dieses aufheben müste; man beschloß auch endlich, die geistliche Verwandtschaft und Schwägerschaft wegen der Sponsalien und Beschlafung, ingleichen die Dispensationen in gewisse Schranken zu setzen. Hiernächst

 kam

†) Das Schreiben und Creditiv des Herzogs von Florenz stehet bey dem *Harduino* in *Append. cit.* n. 53. et 54., *l. c.*, T. X. p. 300. sq.

J. Chr. 1563 kam auch die Frage vor: ob weltliche Herren die Ehen gebieten und verbieten könnten? da denn, nach langem Disputiren, ein Mittelweg vorgeschlagen wurde, daß die Fürsten und Herren, bey Strafe des Bannes, ihre Unterthanen zum heirathen mit Gewalt nicht zwingen sollten, und daß man dabey den Eltern die Erinnerung gäbe, ihre Kinder, wider ihren Willen, auch nicht zur Ehe zu zwingen. Die gröste Schwierigkeit äusserte sich noch bey den heimlichen Ehen, und es waren über diese Materie vierzehn Congregationen gehalten worden, da es endlich zur Sammlung der Stimmen kam. Man hatte nehmlich zu Ende des Canons ein Reformationsdekret angehängt, darinn den Verlobungen ohne drey Zeugen, und den Ehen ohne Einwilligung der Eltern, wenn der Mann das 18te und die Frau das 16te Jahr noch nicht erreichet hätte, die Gültigkeit abgesprochen wurde. Nun war dieses eine Verbesserung, und keine Definition, zu jener aber waren die meisten Stimmen zureichend, zu dieser hingegen wurden alle Stimmen und kein Widerspruch erfordert; mithin disputirte man lange darüber: ob dieses Dekret einen Lehrpunkt enthielte oder nicht? Es würde aber zu weitläuftig fallen, wenn ich die vorgebrachten verschiedenen Meinungen der Väter anführen wollte, und ich begnüge mich daher, blos dieses zu bemerken, daß man von der ersten Form des Dekretes vom 24. bis 31. Julius und von der andern Form vom 11. bis 13 August disputiret habe. Als übrigens der Pabst von diesen Dispüten Nachricht bekam, ließ er, durch den Cardinal Borromäus, an die Legaten schreiben: es wäre ihm die Weiberräuberey so abscheulich, daß er ein Dekret wünschte, vermöge dessen zwischen dem Räuber und

der

der geraubten Weibsperson eine rechte Ehe J. Ch.
nimmermehr bestehen könnte, wodurch auch die al- 1563
ten Canons wieder aufgerichtet würden. Wir wol-
len aber von dem weitern Verfolge dieser Materie
hernach noch was gedenken, und nun von demjeni-
gen Nachricht geben, was wegen der weiter oben *)
erwähnten Reformationsartickel vorgefallen ist.

Es übergaben nehmlich die Kayserlichen Ge- 21 Jul.
sandten den Legaten auf die ihnen zugestellten 42
Reformationsartickel, ihre schriftliche Ant-
wort, in welcher sie, weil es doch eine Reforma-
tion an Haupt und Gliedern seyn sollte, einiges
dabey erinnert und einiges hinzugethan hatten,
mit dem Begehren, solche verbesserte Artickel den
Vätern, zur Untersuchung, vorzulegen. Sie
fügten hinzu, daß, weil der Kayser itzo zu Wien
mit vielen Gesandten der Teutschen Fürsten
und Stände in Unterhandlung getreten wäre,
wobey auch vieles von Conciliensachen mit vorkä-
me, die Legaten es nicht übel ausdeuten möchten,
wenn sie ihnen demnächst noch andere Punkten, die
sie vom Kayser erwarteten, vorlegen würden; in-
zwischen fügten sie gleich itzo acht Artickel hinzu,
und unter den Anmerkungen †), die sie bey den
Punkten der Legaten gemacht hatten, waren auch
einige von Wichtigkeit. Hierauf übergaben auch 3. Aug.
die Französischen Gesandten ihre Anmerkun-
gen **), welche zwar ziemlich scharf waren; doch
liessen sich die Gesandten dabey heraus, daß sie eben

 nicht

*) S. in diesem *V.* Bande der N. T. R. G., S. 432.

†) Die acht Artickel und die wichtigsten Anmerkun-
gen stehen beym *Sarpio*, l. c., L. VIII. p. m.
840. sq.

**) Die vornehmsten von den Französischen Anmer-
kungen führt P. *Suavis* oder *Sarpius* an, *l. c.*, L.
VIII. p. m. 841. sq.

J. Chr. 1563 nicht stark darauf bringen wollten, als blos auf dasjenige, was zu den Rechten ihres Reiches und weltlichen Sachen gehörte. Die Venetianischen Gesandten forderten nur, daß der Artickel vom Patronatrechte nach einer gewissen Formel verglichen würde, damit es keine Gelegenheit zu Neuerungen wider die Rechte ihres Doge und der Republick geben könte, warum dann auch die Gesandten von Savoyen und Florenz anhielten. Um diese Zeit schickte der Kayser auch noch einen Befehl an seine Gesandten, bey den Legaten dahin anzutragen, daß die deutschen Reichsabschiede nicht mit in den Index der verbotenen Bücher gesetzet würden, wie sich solches schon P. Paulus der *IV.* herausgenommen hätte. Dann das Concilium, welches nur mit kirchlichen Sachen zu thun hätte, habe sich um die deutschen Staatshändel nicht zu bekümmern, wodurch nur Völkern Gelegenheit gegeben würde, sich wider ihren Willen von der Römischen Kirche zu trennen †). Die Legaten antworteten darauf, daß ja der Erz B. Muglitzius, als das Haupt der wegen des besagten Index niedergesetzten Congregation, am besten wissen würde, ob hievon etwas vorgefallen sey; worauf sich dann der Kayser völlig verlassen könnte, zu dessen Vergnügen sowohl sie, die Legaten, als auch der Pabst, alles zu thun bereit wären.

7. e. m. Der Spanische Gesandte überreichte hierauf gleichfalls eine Schrift, worinn er an den Reformationsartickeln gar nichts auszusetzen fand, und nur einige überflüßige und unnöthige Worte geändert haben wollte, als z. E. von dem Ansehen der Bischöfe, welches man mehr einzuschränken, als zu erweitern schiene; die Reformation des

†) S. P. *Suavis*, l. c., L. VIII. p. m. 842.

des Conclave würde seinem König auch angenehm seyn; die Reformation der weltlichen Höfe aber möchte man auf die andere Session versparen, und vorher die Reformation der Kirche bewerkstelligen, als die wohl nöthiger wäre. Zugleich verlangte er, daß, wenn man mit dem Votiren über die Artickel der Legaten fertig geworden wäre, die Väter aus allen Nationen einen Ausschuß machen sollten, welcher die zur Reformation eines jeden Reiches und Landes dienlichen Punkten sammelte, damit also das Concilium sich zu eines jeden Vergnügen endigen könnte. Allein der Cardinallegat Moronus wollte keine andere Ordnung, als die bisher gewöhnliche, aufkommen lassen, und sagte: die Fürsten müsten nicht meinen, daß sie, wenn die Clerisey reformirt würde, allein frey ausgehen sollten. Darüber geriethen der Graf von Luna und der Moronus in einen Wortwechsel, und der Letztere äusserte: das Concilium wäre einmal sklavisch, und würde auch wohl in der Sklaverey bleiben; worauf aber Moronus versetzte: es könnte keiner klagen, daß ihm die Freiheit zu reden benommen worden. Allein der Graf von Luna gab den Legaten zu verstehen, daß sie, durch ihre in den verwichenen Tagen gehaltene viele heimliche Versammlungen, den Argwohn erreget hätten, als suchten sie die Stimmen zu gewinnen, zumal da sie fast lauter Italiäner dazu gezogen, und nur etwa zwey oder drey Franzosen und eben so viel Spanier dazu genommen hätten, die doch mit den andern Nationen nicht einig wären. Auf diese Vorwürfe antworteten die Legaten, daß es ja ihre Pflicht sey, wo keine Eintracht wäre, die Ursachen der Uneinigkeit zu erforschen, und die Gemüther zur Einstimmigkeit zu lenken, und da auf dem Concilium 150

J. Chr. 1563

J. Chr. 1563 Italiäner, hingegen von den andern Nationen überhaupt nur 60. wären, so müsten sie eine billige Proportion beobachten. Der Graf schien sich mit dieser Antwort zu beruhigen, und sagte, als er weggieng, zu den Spanischen Bischöfen: die Legaten hätten zwar anfangs zu verstehen gegeben, als achteten sie nicht viel auf andere Nationen; zuletzt aber hätten sie sich doch erklärt, daß sie auch auf selbige Rücksicht nehmen müsten.

2. Aug. Es berathschlagten sich hierauf die Legaten und die beiden Cardinäle von Lothringen und Madruzze mit einander über die bey den Reformationsartickeln gemachten Anmerkungen der weltlichen Gesandten, und wie man nunmehro die Reformationspunkte so einrichtete, daß sie den Vätern könnten vorgelegt werden, auch in welcher Ordnung man darüber handeln wollte. Der Cardinal von Lothringen, um sich, nebst den Französischen Bischöfen, dem Pabste und den Legaten in allem gefällig zu machen, gab den Rath, so viele Punkten nicht auf einmal zusammen zu nehmen, sondern, nach den verschiedenen Materien, einen nach dem andern zu unterschiedenen Zeiten, abzuhandeln. Auf solche Art würde man die Session beschleunigen, wenn man zumal die schweren Punkten bey Seite setzte, und nur diejenigen beschlösse, worinn die meisten einig wären; was aber die Gesandten nicht billigten, könnte man anfangs auch zurückhalten. So wunderbar hatte sich die Maschine auf einmal verändert, daß, da der Pabst und seine Legaten sich noch kurz vorher am meisten vor dem Cardinal von Lothringen und den Franzosen gefürchtet, hingegen auf die Spanier das gröste Vertrauen gesetzt hatten, nunmehro jener der Liebling des Pabstes und der Legaten war, diesen hingegen

die Spanier den meisten Verdruß verursachten. J. Ch.
Es suchte sich zwar der Cardinal von Lothringen 1563.
so viel, als möglich, zu verhüllen, daß man seine
Wankelmuth nicht merken sollte; allein der scharfsichtige Graf von Luna sah dem ungeachtet bald
ein, daß der Cardinal und die Franzosen, da sie
eine ganz andere Sprache angenommen, dem Pabste ganz und gar ergeben wären, und er zog sie daher
in Verdacht, daß sie nur allein ihren eigenen und
ihres Reiches Nutzen suchten, deswegen er sich
solchen Uebereilungen mit Macht widersetzte.
Der Pabst aber hatte inzwischen an seine Legaten
geschrieben, er sähe wohl, daß die Franzosen das
Concilium gerne abbrechen wollten, sich aber
nicht getraueten, mit der Sprache rein heraus zu gehen. Wenn nun andere Potentaten das Concilium zwar nicht abbrechen, aber doch gerne endigen wollten; so würde es gut seyn, daß man die
Franzosen von Trident in Ruhe und Frieden abziehen liesse, indem sich alsdann die harten Forderungen von selbst legen würden.

Der Cardinal von Lothringen wollte nun, nach der Mitte des Augustmonats, selbst zum Pabste nach Rom reisen, schickte aber den B. Gualterius voraus, durch welchen er dem Pabste hinterbringen ließ, daß er nur noch vom Kayser und aus
Frankreich, wegen seines dem Pabste gegebenen
Rathes *), Antwort erwarte, welche gegen die
Zeit seiner Abreise ankommen würde; der Herr von
Lanssac würde schon die Meinung seines Königs
erforschen, und er selbst wolle vorher die Gesinnungen der meisten Potentaten auskundschaf-

 ten;

*) Eigentlich war es nicht des Cardinals von Lothringer, sondern des Französischen Gesandtens, des
Herrn Ferriere, Vorschlag und Rath; s. weiter
oben in diesem V. Bande der N. T. R. G., S. 402. f.

J. Chr. 1563 ten; an den K. Philipp von Spanien aber habe er nachdrücklich geschrieben, und beschlossen, mit den Französischen Bischöfen, noch vor dem Winter, wieder zurück nach Frankreich zu reisen. Uebrigens gedächte er blos darauf, wie er den Pabst aus allem Verdrusse und aus aller Gefahr retten möchte, weil er wahrnähme, daß er in der Reformation weit strenger wäre, als andere wünschten; wie er dann hofte, auch noch die Spanier zu gewinnen, daß sie sich bequemten, mithin der Pabst nur gutes Muthes seyn, und auf ihn und den Moronus sein Vertrauen setzen, doch aber sich nicht merken lassen möchte, daß er das Ende des Conciliums gerne sähe. Endlich sollte auch der Gualterius die Cardinallegaten Moronus und Navagerius loben, und dem Pabste melden, daß die Session noch vor dem bestimmten Termin würde gehalten werden, der Cardinal aber die Winkelehen gerne abgeschaft sähe; wogegen er, mit den Französischen Prälaten, sich der päbstlichen Hoheit äusserst annehmen würde. Dieser Gelegenheit bediente sich der Cardinallegat Moronus, und ließ dem Pabste durch den Gualterius sagen, daß er künftig den Cardinal von Lothringen als den fünften Legaten ansehen, und ihm alle Heimlichkeiten mit anvertrauen lassen möchte, weil er sehr auf der päbstlichen Seite wäre, und vieles, durch sein grosses Ansehen, ausrichten könnte. Die beiden Kayserlichen Gesandten, besonders der B. Draskovitz, wären auch von der päbstlichen Parthey; nur allein die Bischöfe hielten dafür, daß, da sie bey Besetzung der Pfarren so viele Examina halten müßten, der Pabst ihnen dafür eine Erkenntlichkeit gönnen, und einige Canonicate überlassen möchte. Uebrigens hofte man, daß mit Nutzen von den Mißbräuchen und Beschwerden, die von den

welt-

weltlichen Herren herrührten, ohne ihre Bewilli- J. Chr.
gung, solte keinen gehandelt werden; wie man dann 1563
auch gesonnen sey, sobald die Franzosen abgereiset
wären, die päbstliche Hoheit, nach den Grund-
sätzen des Florentinischen Conciliums, fest zu
setzen, und einen Bischof nach Spanien zu schi-
cken, der sich über die langwierige Zauderung der
Spanischen Bischöfe beschweren, und den Kö-
nig bitten solle, das Ende des Conciliums mit
befördern zu helfen, weil er, der Morone, den Win-
ter über, zu Trident nicht ausdauren könnte. Endlich
möchte der Pabst eine frische Verstärkung von Bi-
schöfen bereit halten, wenn etwa die überalpischen
Bischöfe einige Neuerungen anfangen wollten.

Nachdem der B. Gualterius, nach seiner init.
Ankunft in Rom, seine Aufträge an den Pabst Aug.
bestellet hatte, war derselbe darüber ungemein freu-
dig, und ließ sogleich, durch den Cardinal Borro-
mäus, an die Legaten schreiben, daß sie künftig,
in allen und jeden Sachen, den Cardinal von Lo-
thringen mit zuziehen sollten, als wenn er selbst ein
Legat wäre, wie sie ihn dann auch, bey aller Gele-
genheit, der päbstlichen Gunst und Dankbarkeit
versichern könnten. Damit aber solches den Cardinal
Madruzze nicht verdriessen möchte, sollten die Le-
gaten auch demselben alle Ehre und Vertrauen be-
zeugen; hingegen sähe er, der Pabst, nicht für gut
an, einen Bischof an den K. Philipp von Spa-
nien zu schicken, vielmehr sollten sie nur die Präla-
ten, und vornehmlich die Franzosen, in gutem
Vernehmen zu erhalten suchen, indessen sich an die
Spanier nicht kehren, sondern mit der Session ei-
len, und es dahin einrichten, daß der Cardinal von
Lothringen derselben noch mit beywohnete, weil er
den Sachen ein grosses Gewicht geben könnte. Sie,
die Legaten, sollten also mit der Session nicht

war-

J. Chr. 1563

warten, bis daß der erstererwähnte Cardinal eine Antwort auf sein Schreiben von dem K. Philipp erhalten hätte, indem solche zwar vielleicht beifällig ausfallen, aber eben so leicht auch das Gegentheil erfolgen könnte, zumal weil sein Gesandter, der Graf von Luna, der seines Königs Meinung wissen müßte, verlangte, daß man die Sachen nicht übereilen sollte, und auch dem Kayser die schleunige Endigung des Conciliums nicht gefallen wollte, auf dessen Seite K. Philipp sich leicht schlagen möchte. Wollte hingegen der Kayser nur eine Suspension bewilligen, so müßte er, der Pabst, um Verdruß zu vermeiden, sich solches gefallen lassen; doch wäre es besser, das Concilium zu endigen, und sich an keine Hinderungen zu kehren, weil aller Aufschub gefährlich wäre. Uebrigens überließ er die Reformation gänzlich den Legaten, um alle Verweilungen abzukürzen, und endlich wollte er ihnen wohl noch zwanzig Bischöfe zur Verstärkung zuschicken, jedoch erst, wenn es die höchste Noth erforderte.

Weil indessen der Pabst besorgte, daß der Cardinal von Lothringen eher nach Rom kommen möchte, als er ihn haben wollte; so schickte er den schon einmal erwähnten Antinorum an ihn nach Trident, der ihn aufhalten sollte, bis er die nächste Session abgewartet hätte, bey welcher man grosse Schwierigkeiten vermuthete. Zugleich mußte der Antinorus die Legaten nochmals erinnern, dem Cardinal von Lothringen alle nur ersinnliche Liebkosungen zu erzeigen, und dagegen auf den Grafen von Luna nicht zu achten, weil die Spanischen Gesandten zu Rom für gewiß versicherten, daß ihr König ganz andern Sinnes sey, als der erstbesagte Graf vorgebe. Die Legaten antworteten darauf dem Pabste, daß sie, ohne Antreiben,

den, so geschwind, als möglich, mit den Sachen zu eilen; allein der Graf von Luna hätte viele Bischöfe, und weltliche Gesandten, besonders die Kayserlichen, auf seiner Seite, und dem Cardinal von Lothringen dürfte man nicht zu viel liebkosen, damit bey andern keine Eifersucht erweckt würde. Dann es gienge ohnehin ein fast allgemeines Gerücht, daß man dem Cardinal von Lothringen, mit der Hofnung der päbstlichen Präsidentenwürde auf einer künftigen Französischen Synode, geschmeichelt, und ihn dadurch gewonnen habe, worüber die Französischen Prälaten und Gesandten leiden müsten, daß es mit ihren scharfen Anmerkungen über die Reformationsartickel der Legaten nur ein Blendwerk und Spiegelfechten gewesen, damit man nicht merken sollte, daß der Pabst sie und den Cardinal gänzlich in seinen Stricken hätte. Uebrigens aber müßte man es den Cardinal nicht zu deutlich merken lassen, daß er zu Trident, bis nach der Session, bleiben sollte, damit er keine arge Gedanken schöpfte.

J. Chr. 1563

Nun hatten der Cardinallegat Moronus und der Cardinal von Lothringen an den Kayser geschrieben, und durch den Französischen Gesandten an seinem Hofe, den B. von Rennes, noch weiter mündlich vortragen lassen, daß der Pabst das Concilium gerne bald geendiget sähe, und zu dem Ende dem Cardinal von Lothringen die Legatenwürde auf einer Französischen Synode zugedacht hätte, weil er die Noth von Frankreich am besten kennete, und also die Kirchengesetze, nach Erforderung der Umstände, nachlassen könnte. Wenn es nun dem Kayser gefiele, so wollte der Cardinal solche Präsidentenwürde annehmen. Daß aber der Französische Gesandte Ferriere dieses so ausgefunden habe, um dem Pabste mit Ehren

in £ Iul.

aus

J. Chr. 1563 aus dem Gedränge zu helfen, wurde dem Kayser verschwiegen. Allein derselbe bekam bald darauf auch Schreiben von seinen Gesandten, worinn sie ihm meldeten, daß die Legaten über die Reformation hinführen, und selbige wenigen Canonisten, die dazu meistens Italiäner wären, überliessen, da doch billig alle Nationen dazu genommen werden müßten. Solcher Chicanen wurde endlich der Kayser überdrüßig, und antwortete dem Moronus: er wundere sich, daß K. Philipp von Spanien das Concilium aufhalten, und die Nachlassung der Kirchengesetze in solchen Ländern, wo es nöthig wäre, hemmen wollte, indem er nicht wüßte, wie übel andere daran wären. Er wünsche zwar eben sowohl, als der Pabst, das Ende des Conciliums, und könnte geschehen lassen, daß die Franzosen und Italiäner hierinn zugleich beschäftiget wären; allein man müßte auch die Punkten nicht unausgemacht liegen lassen, oder wohl gar darüber hinhüpfen, weswegen das Concilium am meisten zusammenberufen worden, weil sonst ein noch grösserer Abfall und mehreres Unheil aus dem Concilium entstehen könnte, als wenn es überall nicht wäre gehalten worden. Es möchte sich daher der Legat desjenigen erinnern, was zwischen ihnen zu Innspruck wäre verabredet worden, daß nemlich nicht allein die Nothdurft der ganzen Kirche, sondern auch der Oesterreichischen Erblande insonderheit, beobachtet werden sollte; allein davon könnte man noch nichts aufweisen, und müßten daher die Legaten auf die Prälaten nicht achten, welche sich der Nachlassung einiger Kirchengesetze widersetzten. Dann so wenig er, der Kayser, andern Nationen mißgönnete, daß sie von dem Concilium die Erfüllung ihrer Wünsche erhielten, eben so wenig könnte man es ihm verdenken, daß er das

Beste

Beste seiner Länder befördert zu sehen wünschte; es J. Chr. 1563 möchte daher der Cardinallegat Moronus die Nothdurft der Kayserlichen Erbländer beherzigen, und er selbst wollte wegen des Layenkelches und anderer Nachlassungen der Kirchengesetze schon weiter berathschlagen, und ihn Nachricht wissen lassen, in Hofnung, der Pabst und das Concilium würden erwägen, daß er nicht seinen Nutzen, sondern die Wohlfahrt des Reichs und der Seelen seiner Unterthanen suche. Sollte er aber nichts erhalten, so wollte er es GOtt befehlen, und nichts darnach fragen, wenn seine Unterthanen von selbst sich das herausnähmen, was sie nicht erlangen könnten.

Dem Cardinal von Lothringen antwortete der Kayser ebenfalls, aber etwas bitterer, nehmlich: es wäre ihm was unvermuthetes, daß der Pabst mit der Beschliessung des Conciliums so eilete, aber dabey nicht den rechten Weg gienge; wie er dann auch niemals gedacht hätte, daß weltliche Absichten dem allgemeinen Besten so vordringen würden, und sähe er das daraus entstehende Unheil sehr wohl vorher. Was aber die dem Cardinal vom Pabste zugedachte Legation in Frankreich betreffe, so hoffe er, und habe das Vertrauen zu ihm, daß sie zum Besten der Französischen Nation ausschlagen würde, es möchte nun das Concilium geendiget, oder abgebrochen werden. Von diesen beiden Briefen schickte der Kayser eine Abschrift an seine 8. Aug. Gesandten zu Trident, und schrieb ihnen, daß sie, wofern die Reformationsartickel nicht mit gesammten Rathe aller Nationen verhandelt würden, auf die Seite des Grafens von Luna treten, und ernstlich darauf dringen sollten. Der Cardinal von Lothringen war über das Schreiben des Kaysers etwas betreten, und äusserte nunmehro, daß

J. Chr. 1563 daß er vor der Session nicht nach Rom reisen wollte; hingegen wollte er sich die Wohlfahrt von Frankreich und das Beste der Religion empfohlen seyn lassen, und es nächstens dahin bringen, daß die Layen den Kelch wieder bekämen, die von der Kirche sich getrennet hätten, wieder zurückkehrten, und einige geistliche Einkünfte in Frankreich, mit Bewilligung der Geistlichkeit, zu Tilgung der Kronschulden veräussert würden. Uebrigens wollte er nun die Legation in Frankreich, wenn sie ihm auch vom Pabste angeboten würde, nicht annehmen, um alle üble Nachrede zu vermeiden, und er wollte auch nichts in Frankreich, durch päbstliches Ansehen, ohne Willen der übrigen Bischöfe, anordnen. Allein zu gleicher Zeit schrieb doch auch der Cardinal an den Pabst, daß er, durch den Herrn von Lanssac, am Französischen Hofe die Sache so gut eingeleitet habe, daß man von daher keine Verhinderung wegen Beendigung des Conciliums zu befürchten habe; er warte also nur noch auf die Antwort des Kaysers, und hoffe, daß die Session noch vor dem Ende des Augustmonats gehalten, und die Materie von der Reformation, Ehe und Winkelehe ausgemacht werden sollte, worauf er nach Rom kommen, und die von ihm gemachte Hofnung nicht nur erfüllen, sondern auch übertreffen wollte.

Mittlerweil hatte der Kayser die von den Legaten vorgetragene päbstliche Reformationsartickel, nebst den von seinen und den Französischen Gesandten darüber gemachten Anmerkungen 23 Aug. durchgegangen, und schrieb daher an seine Gesandten: der Römische Hof und die Geistlichkeit hätten einen solchen Abscheu für eine gebesserte Kirchenzucht, daß man daher die Artickel so künstlich eingerichtet habe, daß sie unmöglich von welt-

lichen Potentaten könnten gebilliget werden, wel- J. Chr. 1563
ches dann blos in der Absicht geschehen wäre, damit
der Römische Hof bey seiner alten Freiheit blie-
be, und alle Schuld der unterbliebenen Reforma-
tion auf die Fürsten und Herren zurückfallen sollte.
Es wären zwar in diesen Artickeln manche heilsa-
me Vorschläge und Verbesserungen enthalten; aber
damit man wüßte, wie solche im Teutschen Reiche
eingeführet werden könnten, müsten die Teutschen
Bischöfe, oder doch ihre Prokuratoren mit zuge-
gen seyn. Z. E. der neun und zwanzigste Arti-
ckel vernichte alle Verordnungen der Fürsten
wider die Freiheiten der Geistlichkeit und Kir-
chengüter, welches aber die Fürsten und Herren
unmöglich zugeben könnten. Er für seine Per-
son, hätte zwar jederzeit die Kirchenfreiheiten ge-
schützt; allein ein jedes Land und eine jede Pro-
vinz hätte, neben den allgemeinen Gesetzen, seine ei-
gene alte Gewohnheiten, und selbst die Kirchen-
freiheiten hätten ihre Gränzen und Unterschied.
Es würden daher die Fürsten und Herren sich gar
sehr dawider setzen, wie es schon die Französischen
Gesandten gethan hätten, und wenn die Legaten
dieses Dekret mit Gewalt durchsetzen wollten, so soll-
ten sie, die Kayserlichen Gesandten, dagegen
vorstellen, daß sich solches, und besonders daß die
Geistlichen keine Beisteuer entrichten wollten, in
dem Teutschen Reiche nicht wohl thun lasse,
weil die Geistlichen von Alters her dazu verbun-
den wären, und ihre Güter, mit Beifall des Rö-
mischen Stuhles, unter solcher Bedingung erhal-
ten hätten. Wofern nun aber die Legaten, dem
allen ungeachtet, mit diesem Dekrete doch zufüh-
ren, so sollten die Kayserlichen Gesandten, mit
Hülfe der Französischen und Spanischen Ge-
sandten, dawider protestiren.

J. Chr. 1563

Ausserdem erinnerte der Kayser auch noch bey einigen andern Artickeln verschiedenes, z. E. bey dem dritten von der Kirchenmusik, daß man die Figuralmusik nicht abschaffen sollte, weil sie öfters die Empfindung der Andacht bey den Anwesenden erregte; bey dem vierten und letzten, daß die Fürsten die Freiheit der Geistlichen bey den Wahlen, durch Bitten oder Drohungen, nicht stören sollten, wollte er mäßige Vorbitten nicht verboten haben. Da auch nach dem achten Artickel die Patronen mehr als einen Candidaten präsentiren sollten; so erinnerte der Kayser, daß man dadurch die Collaturen den Patronen aus den Händen, und dagegen den Bischöfen in die Hände spielte; mithin die Patronen, nach der schon von seinen Gesandten gemachten Anmerkung, einen Candidaten nach dem andern, wenn der erste nicht tüchtig befunden worden, präsentiren sollten. Bey dem neunten Artickel, daß nehmlich das Volk an Orten, wo schlechte Pfarreinkünfte wären, solche durch die Zehenden oder andere Beiträge ersetzen sollte, rieth der Kayser, durch die Vereinigung der Beneficien dem Mangel abzuhelfen, weil jene Mittel in Teutschland nicht thunlich wären, als wo die Layen viele Zehenden von der Kirche gekauft hätten, und die Beiträge zu andern Nothdürftigkeiten so häufig wären, daß man dem Volke keine neue Lasten auflegen könnte. Auch den dreyzehnten Artickel, vermöge dessen die Patronatrechte allen denen, die sie nicht aus der Fundation, oder Dotation, oder aus andern tüchtigen Urkunden beweisen könnten, genommen werden sollten, verlangte der Kayser durchzustreichen, weil es grosse Unruhen setzen würde, wenn man so viele aus dem Besitze setzen wollte, die etwa ihre beweisende Dokumente verlohren,

oder

oder wegen ihrer Dienste von Kaysern und Für- | J. Chr. 1563
sten solche Privilegien erhalten hätten.

Ferner in dem zwey und zwanzigsten Artickel wollte man den Layen, auch selbst dem Kayser, das Küssen des Evangelienbuches und Pacems versagen, ingleichen den Bischöfen, in allen Privat- und öffentlichen Handlungen, den Vorrang zueignen; allein wegen des erstern meinte der Kayser, daß es klüger wäre, wenn man die Fürsten und Herren dazu aufmunterte, als wenn man es ihnen entzöge, und wegen des letztern erinnerte er, daß solches ein geistlicher Stolz wäre, und daß die Teutschen Fürsten sich dasjenige nicht würden nehmen lassen, was ihnen von Alters her gebührte. Eben so glaubte der Kayser bey dem drey und zwanzigsten Artickel, nach welchem das Volk die Kosten zu den Kirchenvisitationen der Bischöfe hergeben sollte, daß es in Teutschland nicht wohl möglich seyn würde, weil die Bischöfe ein grosses Gefolge hätten, und wegen der Weitläuftigkeit ihrer Diöcesen nicht überall hinkommen könnten; mithin besser seyn würde, wenn die Bischöfe in der Nähe auf ihre eigene Kosten, und an entlegenen Orten durch ihre Unterbediente visitirten. Endlich bey dem drey und dreißigsten Artickel erinnerte der Kayser, daß man zwar der Kirche nicht verdenken könnte, wenn sie die Zehenden eintriebe; allein man müßte die Layen, die sie besässen, schadlos halten. Uebrigens billigte der Kayser größtentheils die von seinen Gesandten gemachten Anmerkungen, als z. E., daß die Cardinäle aus allen Nationen genommen, die Kirchenlieder fein langsam abgesungen, den Geistlichen das Jagen, Spielen und Tanzen verboten, und die Geldstrafen, an dem Orte des Verbrechens, zu gottseligem Gebrauche verwen-

J. Chr. 1563

det werden sollten. Er wünschte hiernächst, daß man einen Catechismus oder kurzen Begrif der catholischen Lehre aufsetzte, nach welchem die Kirchen- und Schul-Lehrer das Volk unterweisen müsten, welches alles die Gesandten den Legaten antworten, und mit dem Grafen von Luna weiter überlegen sollten. Es hätte aber der fromme Kayser seine Erinnerungen immer ersparen können, dann ehe sie noch einliefen, oder ehe sie wohl einmal aufgesetzt waren, hatten die Legaten ihre Reformationsartickel so geändert und abgekürzt, daß sie weiter nicht nöthig hatten, so mancherley Vorwürfe sich machen zu lassen, wie wir gleich mit mehrerm melden wollen.

Als nehmlich der Pabst die Anmerkungen der weltlichen Gesandten über die Reformationsartickel seiner Legaten zu Gesicht bekommen hatte; so drung er noch mehr auf die schleunige Endigung des Conciliums, und befahl daher seinen Legaten, daß sie nachgeben sollten, was sie nur irgends könnten, um das Concilium nicht aufzuhalten; und daß sie dasjenige, was schädlich seyn möchte, sparsam vorbringen lassen sollten, indem sie nach ihrer Treue und Klugheit schon wissen würden, was zur Beschleunigung des Endes dienete. Weil aber noch viele nöthige Sachen abgethan, und die Fürsten und Herren zu ihrer Einwilligung gelenkt werden musten; so trug er seinen Nuncis in Teutschland, Frankreich und Spanien auf, mit den Monarchen darüber besonders zu handeln, ließ sich auch gegen die zu Rom anwesenden Gesandten der Kronen und einiger Italiänischen Fürsten verlauten, daß er demjenigen, der dazu hülfe, daß das Concilium ein baldiges Ende nähme, mehr verbunden seyn wollte, als wenn ihm einer in der Noth mit einer guten Armee beistünde. Die Le-

gaten

gaten befolgten also den päbstlichen Befehl, kürz- J. Chr. 1563
ten die öfters gedachten Reformationsartickel in etwas ab, und milderten zwar den die weltlichen Herren betreffenden Artickel, liessen aber doch denjenigen stehen, da ihnen die aus Privilegien herrührende Patronatrechte genommen wurden. Die Kayserlichen Gesandten communicirten nun ihre erhaltene Commissionen mit dem Grafen von Luna, welcher aber rieth, daß man sich diesen beiden Artickeln nicht zu sehr widersetzen sollte, damit es nicht hiesse, das Concilium hätte keine Freiheit; daher es am besten wäre, überhaupt zu antworten, diese Artickel wären ihnen nicht gefällig; wogegen aber die Kayserlichen Gesandten dafür hielten, daß daraus wieder vieler Lerm entstehen würde. Weil nun der Graf von Thun und der B. Drascovitz unpäßlich waren; so gieng der ErzB. Mugligius allein zu den Legaten, und sagte ihnen, daß der Kayser die Dekrete wegen der beiden vorgedachten Artickel nicht wollte vorgetragen haben. Allein der erste Präsident und Cardinallegat Moronus antwortete hierauf: es wundere ihn gar sehr, daß der Kayser, da er sonst auf eine allgemeine Reformation gedrungen, die weltlichen Herren nunmehro ausnehmen wollte; vorhin hätte es geheissen, man solle nicht sie allein, sondern auch den Pabst reformiren; nun aber, da der Pabst dem Concilium alles übergeben hätte, wollte der Kayser vorschreiben, was für Artickel ausgelassen werden sollten, oder nicht. Allein sie, die Legaten, wollten eher ihre Entlassung bey dem Pabste suchen, als eine solche Ungebühr zulassen, und wenn die Kayserlichen wider diese Artickel protestiren würden, so wollten sie mit der, schon in Händen habenden, päbstlichen Bulle herausrücken, und die Bischöfe aus einander gehen lassen.

J. Chr. 1563

sen. Er schwatzte sodann noch vieles von den erbärmlichen Klagen der Geistlichen in den Kayserlichen und andern Ländern, und daß sie so geringschätzig tracktirt würden; schob auch alle Schuld, daß der Kayser nunmehro dem Concilium widerspreche, auf dessen Rathgeber, die nur gegen den Pabst eingenommen wären, und alles übrige in seinem Unwesen wollten liegen lassen; mit einem Worte: sie könnten und würden diese beide Artickel nicht weglassen.

Der ErzB. Muglitzius stellte dem Moronus dagegen vor: wie gnädig der Kayser bisher gewesen, und wie vieles er nachgegeben hätte, was er doch mit Recht hätte fodern können; man könnte also auch ihm wohl einmal willfahren, da man gegen andere, die doch so scharf geredet hätten, so glimpflich verführe; und es müßte auch der Kayser besser, als das Concilium, wissen und verstehen, was sich im Teutschen Reiche thun liesse, oder nicht. Endlich versprachen die Legaten, daß sie die beiden Artickel noch einmal ändern wollten, die dann die Gesandten, durch einen Courier, dem Kayser zuschicken möchten, der sie ohne Zweifel genehmhalten würde, welches sich dann Muglitzius gefallen ließ, doch daß davon indessen nichts vorgetragen werden sollte. Der Cardinallegat Hosius aber drung bey der Gelegenheit am meisten auf die Reformation der Gewalt der weltlichen Teutschen Fürsten, weil ihm der Zustand derselben wohl bekannt wäre. Die Kayserlichen Gesandten berichteten also die Sache dem Kayser, mit dem Zusatze, daß die Franzosen mit den Päbstlichen heuchelten; die Legaten hingegen schrieben an den Cardinal Borromäus, er möchte ihnen von dem Pabste die Bulle, das Concilium aufzuheben, als womit sie gedrohet hatten, verschaffen, von

der

der sie jedoch nur in der höchsten Noth Gebrauch machen wollten. Der noch kranke B. Drascovitz aber ließ sich verlauten: es wäre erstaunlich, daß die Franzosen, die doch dem Pabste die Simonie und andere Dinge vorgeworfen hätten, alles erhalten können, die bescheidenen Kayserlichen hingegen ganz und gar nichts. Er ließ daher die Legaten bitten, die Kayserlichen Forderungen nicht zu verwerfen; dann wenn gleich der Kayser still schwiege, so würden dafür schon andere desto lauter sprechen. Es besann sich auch der Moronus, und sprach nachher mit dem Mugliztius besonders, da er dann seine vorige Heftigkeit wieder gut zu machen suchte; dieser aber äusserte, daß die Antwort des Kaysers wohl bald kommen, und derselbe ohne Zweifel die geänderten Dekrete genehm halten würde, nur hätte der vorige Aufsatz geschienen, als wenn er alle Reichsabschiede in geistlichen Sachen über einen Haufen werfen wollte, welches der Kayser nicht hätte zulassen dürfen.

J. Chr. 1563

Inzwischen übergaben die Legaten die von den weltlichen Gesandten erhaltenen Reformationsartickel, die sie bis auf zwey und dreißig verringert, und sechse davon weggelassen hätten, den Vätern, um demnächst darüber ihre Meinungen in den Congregationen zu sagen. Ehe aber solches geschah, ließ der Cardinal von Lothringen von den Französischen Prälaten besondere Versammlungen darüber halten, und ein gleiches thaten der ErzB. von Tarento und der B. von Parma mit einigen Italiänern. Als nun dieses einige Tage gedauert hatte; so murreten einige Spanier und Italiäner dawider, daß sie nicht mit dazu gezogen würden, und der Graf von Luna sagte daher zu dem ihn besuchenden ErzB. von Otranto, daß er an seinen König von diesen heimlichen Ver-

21 Aug.

J. Chr. 1563

sammlungen, womit andere wohlgesinnte Präla-
ten gar nicht zufrieden wären, berichten müste.
Der Erzbischof aber und der dazu gekommene B.
von Ipsia entschuldigten diese Versammlungen auf
das beste, und führten an, daß solches aus guter
Meinung geschehe, um alle Hindernisse gegen die
Zeit einer künftigen Generalcongregation aus dem
Wege zu räumen. Allein hiemit wollte der Graf
sich nicht begnügen, sondern meinte, daß dergleichen
Cabalen nur auf Verwickelungen und Auslassung eini-
ger Artickel abzielten, um die Session zu beschleu-
nigen. Es reformirten auch würklich die Lega-
ten die Dekrete nach den in diesen geheimen Con-
gregationen gemachten Anmerkungen, änderten
hier und da was, strichen einiges weg, und rückten
dagegen auch was hinein, wie sie meinten, daß es
bestehen könnte. Der ErzB. Muglizius aber bat
die Legaten nochmals, daß sie die Reformation
der weltlichen Herren so lange zurückhalten
möchten, bis die Kayserliche Antwort eingelau-
fen wäre. Und der Graf von Luna, mit dem es
auch der Portugiesische Gesandte hielt, äusserte,
daß er es abwarten wollte, wenn solche Unterlas-
sung, im Namen seines Königs, verlanget würde,
wer von seinen Unterthanen sich widersetzen würde.
Die Legaten berathschlagten sich also mit dem Car-
dinal von Lothringen: ob man das ganze Re-
formationswerk beyseite setzen, oder nur das Capi-
tel von den weltlichen Herren auslassen sollte? da
dann der Cardinal rieth, das erstgedachte Capitel
wegzulassen, und in der übrigen Reformation fortzu-
fahren. Weil man aber befürchten muste, daß dar-
über in den Congregationen ein starker Wider-
spruch erfolgen möchte; so wurde endlich beschlossen,
die Reformation der weltlichen Herren zwar
aufzuschieben, und damit die Prälaten nicht

mur

murreten, die Helfte der Artickel, zumal der wichtigsten, auf die folgende Seßion zu versparen, inzwischen aber über die verbesserten Artickel zu rathschlagen, damit die Seßion gehalten werden könnte.

J. Chr. 1563.

Nun hatte der Cardinallegat Simonetta die Reformationsarticktel der weltlichen Gesandten auf ein und zwanzig zusammengezogen, und sie so künstlich gefaßt, daß weder der Römische Hof dabey litte, noch die weltlichen Gesandten und Bischöfe sich zu beschweren haben sollten, zumal da in den vorerwähnten heimlichen Congregationen genug daran war gekünstelt worden. Man übergab nun die Artickel den Vätern, der Graf von Luna aber beschwerte sich, daß sie ihm nicht vorher wären communicirt worden: ob er nicht auch von seinem König was einzurücken hätte. Die Legaten entschuldigten sich zwar mit der Vergessenheit, der Graf aber verlangte, sie möchten noch den Artickel mit beifügen, den ihm sein König eifrigst befohlen hätte, daß nehmlich die erste Instanz dem Ordinarius, er möchte ein niedriger Prälat, oder ein Bischof, oder ein Erzbischof seyn, bleiben sollte, wozu sich dann auch endlich die Legaten, nach einiger Weigerung, verstehen musten. Unter diesen Artickeln war nun der achtzehnte so künstlich eingerichtet, daß, obgleich die Bischöfe die Freiheit behielten, die Beneficien zu verleihen, wenn sie wollten, dennoch dem Römischen Hofe an seinen Einkünften dadurch nichts abgieng; denn man ließ zwar den Bischöfen die Collation, unter dem Vorwande des Examens, man behielt aber dabey die Reservationen. Nun hatten die Bischöfe auch die Exemtionen angetastet, deswegen rückte man zu ihrer Befriedigung, ausser dem, was ihnen schon vorher war zugestanden worden, das eilfte

5 Sept.

J. Chr. 1563 te Capitel ein; *honorarii tituli aut privilegia particularia Episcoporum iure nihil detrahunt etc.*; allein wegen der Exemtionen der Mönchsorden wollte es den Bischöfen nicht so gelingen. Sie verlangten nehmlich, daß sie entweder abgeschafft oder doch gemäßiget würden, und daß die Mönche größtentheils unter den Bischöfen stehen sollten; man war auch, schon vom Anfange dieses Jahres her, ziemlich weit mit diesem Artickel, zum Vergnügen der Bischöfe, gekommen. Die Mönche stellten sich auch an, als wenn sie keine Reformation scheueten, und sich den strengsten Regeln unterwerfen wollten; nur aber widerstrebten sie auf das äusserste dem Gehorsam und der Unterthänigkeit gegen die Bischöfe, und hielten es für unleidlich und ihren Privilegien zuwiderlaufend, daß die Klöster unter den Bischöfen stehen sollten, weil ihre Exemtionen schon uralt, undenklich und präscribirt, ja nicht einmal mehr als ein Privilegium, sondern als ein gemeines Gesetz anzusehen wären. Die weltlichen Gesandten und die Legaten nahmen ihre Partey, weil der Römische Hof an den Mönchsorden eine starke Stütze hat, und sogar einige Bischöfe liessen sich verlauten, daß die Mönche gute Gründe für sich hätten, deswegen dann die übrigen Bischöfe, welche die Sache zuerst gereget hatten, nach einem Disputiren von einigen Tagen, selbige endlich ruhen liessen, wodurch die Mönche aus dem Gedränge kamen. Und so liessen sich auch anfangs die Bischöfe, wegen des Aufschubes der Reformation der Fürsten, zur Ruhe sprechen, weil sie hörten, daß man sie nur deswegen zurückhielte, damit sie desto reiflicher abgehandelt, und die Session nicht aufgehalten würde.

7 Sept. Es wurde also nunmehr eine Generalcongregation gehalten, in welcher zuförderst der Gesandter

te des Großmeisters vom Johanniterorden zu Malta, Martin Roias von Portalubeo, seine öffentliche Audienz hatte. Derselbe war zwar bereits im Frühjahr zu Trident angekommen, hatte aber noch nicht zur Audienz gelangen können, weil er wegen seiner Stelle bey den Zusammenkünften in Streit gerathen war. Er begehrte nehmlich seinen Sitz bey den weltlichen Gesandten zu nehmen, welchem Begehren aber die Prokuratoren von Salzburg, Eichstett und andern Teutschen Bischöfen widersprachen, und verlangten, daß er bey den Geistlichen sitzen sollte. Dagegen wandte der Maltesische Gesandte ein, sein Principal sey ein Ordensritter und souverainer Herr, welcher Flotten und Armeen hielte, auch Geld schlagen ließe; mithin er, der Gesandte, nicht als ein Prokurator, wie der Teutschen Bischöfe ihre, sondern als ein Gesandter erschiene. Es würden auch die Maltesischen Gesandten, in der päbstlichen Capelle und an den Kayserlichen, Französischen und Spanischen Höfen, zu den weltlichen Gesandten gerechnet; ja wenn der Großmeister in Person nach Trident käme, so würde er nicht, mit den Bischöfen, das Recht der Stimme haben, und unter ihnen sitzen, folglich gehörte auch sein Gesandter zu den übrigen weltlichen Gesandten, und nicht zu den Prokuratoren. Weil nun die Legaten diesen Streit nicht entscheiden konnten und wollten; so meldeten sie es dem Pabste, und überliessen die Entscheidung dessen Ausspruche, der dann dahin erfolgte, daß der Maltesische Gesandte seine Stelle und Sitz unter den weltlichen Gesandten haben sollte, jedoch ohne Nachtheil der Rechte der Patriarchen und des ErzB. von Salzburg. Nach entschiedenem Streite hatte nun der Maltesische Ge-

J. Chr. 1563.

J. Chr. 1563. Gesandte, in der damaligen Generalcongregation, seine erste Audienz, und hielt eine Rede †), worinn er den Großmeister entschuldigte, daß er das Concilium, durch einen Gesandten, nicht eher beschickt hätte, weil die Türkische Flotte die Küste von Malta bisher so unsicher gemacht hätte. Hiernächst ermahnte er die Väter, daß sie heilsame Verordnungen machen, und die Ketzereyen und falschen Meinungen ausrotten möchten, welche Decrete der Großmeister, mit allen Rittern, nicht nur annehmen, sondern auch, erfordernden Falls, Gut und Blut dabey aufsetzen wollte. Ferner sprach er von dem Ursprunge, den tapfern Thaten und den grossen Verdiensten seines Ordens, und ersuchte die Väter, das ihrige mit beizutragen, daß die Ritter die ihnen weggenommenen Güter und Commenden wieder bekämen, welche ihnen andere Orden entzogen. Endlich bat er auch das Concilium um die Bestätigung der Freiheiten und Privilegien des Ordens. Der Promotor des Conciliums antwortete ihm in dessen Namen, und versprach, seine Forderung, in Betracht der Verdienste des Ordens, bestens in Obacht zu nehmen. Man wies hierauf dem Gesandten die letzte Stelle unter den geistlichen Gesandten der weltlichen Herren an, und zwar nach dem Florentinischen Gesandten, dem B. von Cortona, worauf man aber sogleich eine päbstliche Bulle verlas, daß den Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen ihre Rechte, ungeachtet dieses Vorganges, ungekränkt bleiben sollten. Ob nun gleich der Maltesische Gesandte seine vorgedachte Bitte bey den Legaten nochmals wiederholte, und diese die Sache

†) Es stehet diese Rede, nebst der ihm vom Concilium gegebenen Antwort, bey dem *Harduinus*, in *App. cit.*, n. 55. et 56. *l. c.*, T. X. p. 301 - 305.

Sache dem Pabste empfahlen; so hat doch derselbe darauf blos geantwortet, er wolle den Orden, zu seiner Zeit, schon bedenken.

J. C. 1563

Nach Endigung dieser Ceremonie wurden die Canons von der Ehe vorgenommen. Hierüber hatte man bisher in verschiedenen Congregationen sich mit einander gestritten. Unter andern hatten die Venetianer, schon vor einiger Zeit, wider den siebenten Canon protestirt, daß nehmlich keine Ehe wegen des Ehebruches zu trennen sey, und angeführt, daß bey ihren Griechischen Unterthanen in den Inseln des Archipelagus eine uralte Gewohnheit sey, sich von ihren ehebrecherischen Weibern zu scheiden, und eine andere zu nehmen. Weil nun kein voriges Concilium diese Gewohnheit verdammet hätte; so möchte es das izige auch nicht thun; doch wollten sie ein Anathema wider diejenigen, welche lehrten, daß die Römische Kirche in diesem Punkte geirret hätte, nicht verwerfen. Nach langem Disputiren ließ man sich endlich dieses gefallen, und daß man auch das Anathema wider die Lutheraner aussprechen wollte, welche vergönneten, nach der Scheidung wegen Ehebruches wieder zu heiraten. In andern Congregationen wurde über die Frage gestritten: ob die Kirche die Macht habe, die Ehe ungültig zu machen? worüber zwar ein Dekret gemacht und verlesen, aber nicht von allen angenommen worden, wie dann die Cardinäle Madruzze, Hosius und Simonetta es sogar in der Sesion angreifen wollten. Es redeten auch die Bischöfe, in den Congregationen, so frey und weitläuftig dawider, daß die Legaten schon willens wären, den Artickel liegen zu lassen, damit er die Sesion nicht aufhielte, zumal da der B. von Sulmona, in einer Congregation, die Nebenfrage aufwarf

11 Aug.

ob

J. Ch. ob es zur Lehre oder Reformation gehörte, die
1563 Ehen für ungültig zu erklären. Nach vielen Zusammenkünften beliebte man endlich, das Dekret nicht bey den Lehrkapiteln, noch besonders an einen eigenen Ort zu setzen, damit es nicht schiene, als hätte man ein eigenes Hauptstück davon gemacht, sondern ganz unvermerkt bey dem ersten Capitel von den Mißbräuchen, und da man von der Ehe ein und andere Regeln gäbe, nur obenhin mit anzuführen, daß alle Contrackte sonst nichtig wären. Man goß das Capitel in mancherley Formen, aber keine wollte recht passen, bis endlich der berühmte B. Belcarius von Metz es in die Form brachte, wie es noch itzo vorhanden ist, und dabey die Reservationen und feine Absichten so künstlich versteckte, daß es auf alle Fälle paßte, welcher Aufsatz dann auch mit 133. Stimmen, gegen 56., gebil-
7 Sept. liget wurde. In der itzigen, gleich anfangs gedachten, Generalcongregation aber setzte es die meisten Dispüten über das Dekret von den Winkelehen, da nehmlich die drey anwesenden Patriarchen und der ErzB. von Otranto demselben zuwider waren. Man stritt sich darüber noch in einer
10. e. m. folgenden Congregation, konnte aber nicht einig werden, sondern 120. Bischöfe billigten das Dekret, 56. verwarfen es, und die übrigen spalteten sich in Mittelmeinungen.

In diesen Congregationen hatte man nun auch über die 21. Reformationsarticke l votirt. Gleich bey dem ersten Artickel kam die Schwierigkeit wieder vor, daß man dem Pabste und den Fürsten die Hände zu sehr binden würde, wenn nur die würdigere, (*digniores*,) erwählet oder ernannt werden sollten, welches dann endlich folgender massen vermittelt wurde, daß man das Capitel so setzte: es sollten gute und tüchtige Leute gewäh-

wählet werden, und diejenigen begiengen eine Todt-sünde, welche die würdigere nicht dazu nähmen. Bey dem dritten Capitel von der Visitation der Erzbischöfe, wollten zwar die Erzbischöfe die alten Canons, vermöge welcher die Suffraganei dem Erzbischof Gehorsam schwören, und ihrer Visitation, Reformation und Regierung unterworfen seyn sollten, wieder in Gang gebracht wissen; allein sie wurden von den Bischöfen, welche die meiste Anzahl ausmachten, und mit denen es die Legaten hielten, überstimmet, daß also die Erzbischöfe weiter nichts erlangen konnten, als daß ihnen unverwehrt seyn sollte, die Visitationen vorzunehmen; wenn vorher in einer Provincialsynode solche erkannt und gebilliget worden. Das sechste Capitel von den Exemtionen der Domstifter und Capituls von ihrem Bischofe wurde auf eine andere Seßion verschoben, weil die, dem Grafen von Luna und den Spaniern zu Gefallen, gemachten Einschränkungen und Ausdehnungen den Bischöfen noch keine volle Genüge thaten. Bey dem dreyzehnten Capitel von den Pensionen that der Cardinal von Lothringen den Vorschlag, daß man die Bisthümer, die keine 1000. Kronen, und die Pfarrkirchen, die keine 100. eintrügen, mit gar keinen Pensionen beschweren sollte, welches den Legaten und Anhängern des Pabstes sehr wohl gefiel, damit nehmlich der Pabst bey den reichen Pfründen seine völlige Macht und Freiheit behielte. Das vierzehnte Capitel, welches alle Bezahlung eines Theils der Früchte und Einkünfte für Collation, Provision und Einführung verbot, gefiel den Franzosen ungemein wohl, weil sie glaubten, dadurch der Annaten los zu werden; allein es zeigte sich hernach, daß man zu Rom diesem Capitel ei-

ne

J. Chr. 1563

J. Chr. 1563

ne ganz andere Deutung gegeben hat. Ferner und in dem siebzehnten Capitel wurde zwar die Vielheit der Beneficien verboten, doch wurden zwey zugelassen, woferne eines nicht zureichte. Das achtzehnte Capitel gab zwar den Bischöfen das Recht der Aufsicht über die Pfarrgüter wieder; allein den Franzosen wollte die Form des Examens nicht gefallen, weil die Examinanten den Bischöfen Eintrag thun, und die Hände binden würden. Endlich wider das neunzehnte Capitel von den Expektanzen redete der B. Johann Xuarez von Coimbra sehr scharf, weil sie nur ein Verlangen nach eines andern Tode und Beförderung desselben anrichteten; mithin besser wäre, daß man lieber dem Pabste die Verleihung aller Beneficien ganz und gar überliesse, als daß man sich solcher ungebührlichen Griffe bediente. Allein der Cardinallegat Simonetta fiel ihm in die Rede, und sagte: es wäre zwar wohl der Eifer wider die Mißbräuche löblich, wenn man keine abhelfliche Maaß derselben sähe; da man nun aber damit beschäftiget wäre, und das Dekret bereits gemacht hätte, so wäre nun nichts übrig, als daß man es bekräftigte.

Darüber nun, daß die Artickel von der Reformation der Fürsten und weltlichen Herren zurückgehalten worden, murreten viele Bischöfe, und giengen in ziemlicher Anzahl zu den Legaten, denen sie erklärten, daß sich über 100. Prälaten mit einander vereiniget hätten, daß Keiner seine Stimme über die andern Artickel geben wollte, wofern man nicht den vorgedachten Artickel von der Reformation der weltlichen Herren vortrüge. Dann sie sähen aus einigen von Rom erhaltenen Briefen, daß alles dahin abzielete, das Concilium, nach gehaltener Sesion, zu suspendiren, die Bischöfe zu beurlauben, und den gemeinschaf-

ten einzigen Endzweck des Conciliums zu ver-eiteln. Es ist auch nicht zu läugnen, daß der Cardinal Borromäus, auf päbstlichen Befehl, an die Legaten geschrieben hatte, daß sie mit der Reformation der weltlichen Herren an sich halten, und wenn von der Suspension des Conciliums was vorkäme, darwider nicht so sehr, als wider die gänzliche Aufhebung desselben reden sollten; doch wollte der Pabst von den Potentaten darum gebeten seyn, und wenn dann der gröste Theil des Conciliums darein willigte, so würde es eben keine grosse Schwierigkeiten setzen. Um nun aber die Bischöfe zu beruhigen, versprachen ihnen die Legaten, daß sie nach drey Tagen den Artickel von der Reformation der weltlichen Herren vortragen wollten, damit, zwar nicht in der nächsten, aber in der folgenden Session davon gehandelt werden könnte. Weil nun auch noch gegen sechszig Bischöfe waren, die sich dem Dekrete von der Winkelehe widersetzt hatten, und daher die Legaten befürchteten, sie möchten sich trennen, und an den Pabst appelliren, oder wohl gar die Frage aufwerfen: ob nicht das Concilium über den Pabst sey; so schrieben sie an den Pabst, daß sie die Session nothwendig aufschieben müsten. Dann ob es gleich dem Concilium eine schlechte Ehre wäre, den Termin der Sessionen, wegen innerlicher Uneinigkeit, zu ändern; so wäre es doch besser, als die zu befürchtende Spaltung nicht zu verhindern. Und obgleich der Pabst ihnen gerathen hätte, diese Materie lieber zu unterdrücken, als das Concilium damit aufzuhalten; so müste man doch den Franzosen hierunter willfahren, welche diese Frage, auf ausdrücklichen Königlichen Befehl, zuerst auf die Bahn gebracht hätten, und sie ausgemacht wissen wollten; es müste also der

J. Chr. 1563

J. Chr. 1563 Pabst mit dem Cardinal von Lothringen, der nächstens nach Rom reisen würde, davon sprechen, und würde es um so mehr gut seyn, wenn man diesen Artickel zurücklassen könnte, weil selbst die Legaten unter sich uneinig wären: ob das Concilium vollzogene Ehen vernichten könnte?

Um indessen einen Versuch zu machen: ob man nicht die Partheyen mit einander vereinigen könnte, stellten die Legaten, in dem Quartier des ersten Präsidentens, Moronus, eine Versammlung und Unterredung der Theologen an, welcher alle und jede beiwohnen durften. 13 Spt. Die Theologen wurden in zwey Classen getheilt, und sollten mit einander über das Dekret von der Ungültigkeit der Winkelehen disputiren, also daß die eine Parthey das entworfene Dekret vertheidigen, die andere aber es bestreiten sollte. Sie saßen gegen einander über, und in der Mitte die Zuhörer, der Cardinallegat Hosius aber ermahnte beide Partheyen, ruhig und friedlich mit einander zu disputiren. Allein gleich anfangs zankten sie sich darüber, welche Parthey die Stelle der Respondenten, und welche der Opponenten ihre vertreten sollte. Dann die Vertheidiger des Dekrets sagten, sie säßen in der Possession, und die andern sollten also ihre Zweifel zur Beantwortung vorbringen; aber diese erwiederten, sie wären vielmehr in der Possession, weil die Kirche sich bisher noch nicht angemasset hätte, Ehen ungültig zu machen. Als nun der Cardinallegat Moronus befahl, daß die Vertheidiger des Dekrets ihre Gründe vorbringen sollten; so entstand ein neuer Streit, indem einige sagten: es wäre die Frage von der Macht und Gewalt der Kirche, und nicht von der Anständigkeit; ferner sprachen einige der Kirche die Gewalt über die Ehen ab, andere aber

spra-

sprachen sie ihr zu, daß sie nehmlich die Natur der Ehe verändern könnte. Dieses Disputiren dauerte drey Tage lang, und sprachen die anwesenden Bischöfe auch dazwischen, also daß zuletzt aus dem Disputiren eine Verwirrung wurde, und das Colloquium ein unfruchtbares Ende nahm. Mittlerweil hatte der Graf von Luna von seinem König ein neues Schreiben erhalten, worinn er zwar seine Zufriedenheit wegen Beilegung des Rangstreites in der vorigen Seßion bezeugte, dagegen aber nochmals verlangte, daß die Legaten sich einmal über das *proponentibus Legatis* erklären sollten. Allein dies war ein so oft aufgewärmtes Begehren, daß die Legaten darauf blos antworteten: die Erklärung bestünde in der That selbst, da sie nehmlich den weltlichen Gesandten einen freyen Vortrag verstattet hätten; nun aber müsten sie den Vätern die 36. Artickel, und zwar die 21. von der Reformation der weltlichen Potentaten vorlegen.

J. Chr. 1563

Da nun der Termin zur Seßion herannahete, und doch noch kein Vergleich getroffen war; so trug der erste Präsident und Cardinallegat Moronus, in einer Congregation, den Vätern vor, daß man die Seßion bis Martini aufschieben müste; weil man in der Materie von der Ehe und den Reformationsartickeln noch nicht einig wäre, und indessen die Artickel von den Bildern, dem Fegefeuer, dem Ablasse und den Münchsgelübden vornehmen wollte. Der Cardinal von Lothringen bezeugte zwar darüber sein Mißvergnügen, doch ließ er es sich endlich gefallen, wenn nur eine gründliche Kirchenbesserung erfolgte, die Cardinäle, Bischöfe und niedere Geistlichkeit, nebst den weltlichen Herren, reformirt, und die Mißbräuche der Ehen und Commenden abgestellet

16 Spt.

15. aus

3. Oct. 1563

gestellet würden, womit dann auch die übrigen Väter einig waren, bis auf dreyßig, unter denen einige den Legaten, und besonders dem Moronus, Schuld gaben, daß sie mit solchen Verzögerungen nur suchten, grossen Herren einen Gefallen zu erzeigen. Man könnte ja dem ungeachtet über die schon ausgemachte Materien eine Session halten, und das streitige auf die künftige Sessionen versparen, es möchten auch, durch diesen Aufschub, die weltlichen Gesandten nur noch mehr bestärkt werden, immerhin Verhinderungen bey solchen Berathschlagungen einzustreuen.

Es ist etwas weiter oben *) vorgekommen, daß man ein Paar in etwas veränderte Artickel von der Reformation der weltlichen Herren dem Kayser zugeschickt habe. Dessen Antwort lief

15 Sept.

nun, um eben diese Zeit, auch ein, nach welcher sich zwar der Kayser die Aenderungen gefallen ließ, aber noch ein und andere Erinnerungen, wegen Freiheit der Klöster von der bischöflichen Aufsicht, ingleichen wegen der Vermehrung der bischöflichen Einkünfte von den Klöstern, der Anzahl der Cardinäle, und Verbesserung des Conclave, auch noch anderer Punkten halber machte. Wegen des Layenkelches und der Priesterehe aber, schrieb der Kayser, hätte er churfürstliche und fürstliche Räthe nach Wien kommen lassen, da dann, nach reiflicher Ueberlegung, beschlossen worden, daß man beides bey dem Pabste, und nicht bey dem Concilium, bitten wolle, welches jedoch die Gesandten nur dem Grafen von Luna eröffnen sollten. Wenn aber der Cardinallegat Moronus den Kayser beschuldigte, daß er die Freiheit des Conciliums dadurch hemmete, weil

er

*) S. in diesem V. Bande der N. T. R. G., S. 454 f.

er verboten hätte, die Decrete von der Reformation der Fürsten vorzutragen; so gienge solches dem Kayser sehr nahe, und er gäbe den Legaten zu bedenken, da sie seine Reformationsartickel ein ganzes Jahr zurückgehalten, wie sie verlangen könnten, binnen zehen Tagen mit der Fürstenreformation fertig zu werden, oder eine so wichtige Sache in einer so kurzen Zeit zu bedenken. Wenn die Endigung des Conciliums nicht so nahe wäre, so wollte er mit den Reichsständen die Sache in Ueberlegung genommen haben; dann wenn er gleich etwas annähme, so wäre doch alles nichtig und vergeblich, falls es die Stände verwürfen. Es möchten daher die Legaten den wichtigen Reformationspunkt der weltlichen Fürsten noch eine Zeitlang aussetzen, bis man davon mit allen Potentaten gehandelt hätte. Würden sie aber doch in der Sache fortfahren, so müsten die weltlichen Gesandten nicht nachlassen, solches zu verbitten, und allenfalls ihr Recht sich vorbehalten; übrigens aber sollten sie, die Gesandten, alles dem Grafen von Luna communiciren, und mit demselben weiter überlegen.

3. C. 1563

Als nun die Kayserlichen Gesandten den Innhalt dieses Schreibens den Legaten bekannt machten; so entschuldigten sich diese, und sagten, es wäre ja den Gesandten selbst bekannt, daß sie gezwungen worden, die Reformationsartickel, und darunter auch die von den weltlichen Herren, den Vätern vorzulegen, es könnten aber die Gesandten das Schreiben des Kaysers dem Concilium vorlesen, und vernehmen, was es dazu sagte. Die Gesandten erwiederten hierauf, daß ihnen ja dißfalls das: *proponentibus Legatis*, im Wege stünde; wogegen aber die Legaten replicirten, daß sie, weil auch schon andere Gesandten etwas vorgetragen

 gen

J. Chr. 1563

gen hätten, für dißmal ihres Rechtes sich bege-ben wollten. Allein die Kayserlichen Gesandten wollten sonst mit niemanden, als mit den Legaten, was zu schaffen haben, und baten daher, daß man von der Reformation der weltlichen Herren nur noch eine Zeitlang stille schwiege, welches aber die Legaten nicht versprechen, sondern nur solange warten wollten, bis die 21. Capitel wären erwogen worden. Darüber wurden die Kayserlichen Gesandten aufgebracht, und warfen den Legaten vor, daß noch kürzlich der Prokurator der Spanischen Domstifter hätte ungehört wieder abreisen müssen, und sie nun versuchten, allen christlichen Potentaten eben so mitzuspielen. Es lief hier-

16 Spt.

auf auch noch die Kayserliche Antwort auf das obgedachte Schreiben des Cardinallegatens Morones ein, in welcher der Kayser demselben zu Gemüthe führte, daß es nun hundert Jahre her wären, da die weltlichen Stände ihre Rechte wider die Geistlichen zu behaupten gesucht hätten; mithin es zu gewaltsam wäre, wenn man ein so wichtiges Geschäft binnen Monatsfrist abthun wollte. Im Teutschen Reiche wäre nehmlich ein uraltes Herkommen, daß die geistlichen Stände zu den gemeinen Reichsanlagen mit beitragen, und in gewissen Fällen unter den höchsten Reichsgerichten stehen müßten, weil die Teutschen Bischöfe mehr Prärogativen, Land und Leute, auch landesherrliche Gerichtsbarkeit hätten, als die Bischöfe in andern Reichen. Wollte man nun zu Trident mit den Exemtionen der Geistlichen durchfahren, so würden die in Teutschland nicht nur nichts dadurch gewinnen, sondern vielmehr sehr dabey verlieren, und noch mehr verhaßt werden. Er wollte zwar wünschen, daß die alte strenge Zucht bey den Geistlichen und Welt-

lichen wieder hergestellet werden könnte; aber die J. Chr. 1563
itzigen Zeiten wollten es nicht gestatten; und wenn es den Bischöfen ein rechter Ernst gewesen wäre, ihren Staat zu reformiren, so wollte auch er, der Kayser, in den Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Kammergerichte ins gleiche gesehen haben, wie er dann verspräche, ein getreuer Schutzvogt der Kirche zu seyn. Uebrigens hätte er die leztere Aenderung der Artickel und das abgekürzte Dekret von der Reformation der weltlichen Herren gesehen, und wollte die Legaten väterlich ermahnet haben, dasjenige zu beobachten, was er schon erinnert hätte.

Die Französischen Gesandten hatten die Reformationsartickel der weltlichen Herren †) gleichfalls an ihren Hof geschickt, wo sie aber mehr Aufsehen machten, als am Kayserlichen. Es erhielten nehmlich die beiden Französischen Gesandten, die Herren Ferriere und Pibrac ein Königliches Schreiben *), worinn ihnen der König meldete: es wäre aus den überschickten Artickeln zu schliessen, daß alle Hoffnung, die man sich von dem Concilium gemacht hätte, fehlschlüge. Dann wenn diese Artickel gelten sollten, so würde man den Königen und Herren die Nägel beschneiden, und sie dagegen den Geistlichen desto länger wachsen lassen. Da nun solches nicht zu dulden vom 28 Aug.

 wäre,

†) Die dreyzehn Dekrete oder Artickel, worüber hernach soviel Lermen entstanden, stehen bey dem *Spondanus*, l. c., T. II. ad a. 1563. n. 42. p. m. 648. sq. *Raynaldus*, *l. c.*, T. XXI. P. II. ad a. e. n. 163. p. m. 494. sq. und P. *Suavis* l. c., L. VIII. p. m. 259. sq. Cf. Les *Instructions et Missives* etc., p. m. 367. sq.

*) Es ist zu S. Silvain datirt, und stehet in den erst angeführten *Instructions et Missives* etc., p. m. 310. sq.

J. Chr. 1563

wäre, so sollten sie, die Gesandten, lebhaft vorstellen, wie eifrig sich bisher der König des Conciliums angenommen hätte, dagegen man auf demselben die blutenden Wunden und Hauptkrankheiten gelinde angegriffen, und säuberlich darüber hingefahren wäre; nunmehro aber sollte es über die Könige und Fürsten hergehen, und Frankreich die ersten Streiche aushalten. Er, der König, wollte aber nicht geschehen lassen, daß seine Gesandten, durch ihre Gegenwart, dergleichen etwas gleichsam gut hiessen; wie er dann auch von sicherer Hand die Nachricht hätte, daß man gesonnen wäre, die Ehe des verstorbenen K. Antons von Navarra für nichtig, und folglich dessen Prinzen, den jungen K. Heinrich, für einen Bastard und der Krone unfähig zu erklären, mithin das ganze Reich in die gröste Verwirrung zu setzen und gleichsam Preiß zu geben. Wofern nun etwa dieses vor sich gehen sollte, so sollten sie, nach gethaner Gegenvorstellung, ohne Entschuldigung und Abschied, sogleich abreisen, sich nach Venedig begeben, daselbst neue Befehle erwarten, und den Französischen Bischöfen andeuten, daß sie, soviel möglich, zu guter Frucht des Conciliums arbeiten sollten. Wenn sie aber wahrnähmen, daß man die Königlichen Rechte und Freiheiten antastete; so sollten sie ebenfalls von Trident sich entfernen, wie davon die anliegende Instrucktion †) das weitere besagte. Uebrigens wüßten die Geistlichen ganz wohl, daß sie, durch ihr ärgerliches Leben, alle itzige Religionsunruhen verursachet hätten, und da nun die Kirche an Haupt und Gliedern reformirt werden sollte, so wollte man den weltlichen Herren

†) Sie ist gleichfalls zu S. Silvain, den 28. August d. J., datirt, und man findet sie in den *Instructions et Missives* etc., p. m. 311-313.

ren ihre von undenklichen Zeiten behauptete Rechte J. Chr.
nehmen, welches dann eine Reformation heissen 1563.
sollte, die aber im Grunde nichts als Ungehorsam
und Aufruhr der Unterthanen wider ihre Herren
nach sich zöge. Die Bischöfe möchten nur
in ihren eigenen Busen greifen, und ihren eigenen
Unrath wegfegen, so würden sie die weltlichen Herren
schon in Ruhe lassen, als welche sich auch schon
zu vertheidigen wüßten. Und in eben diesen Ausdrücken
schrieb der König auch an den Cardinal von
Lothringen *), mit dem Zusatze, daß er solchen
Eingriffen, durch seine Gegenwart, keinen Beifall
geben sollte; welcher aber dem König antwortete:
es wäre nicht an dem, daß von der Ehe des 17 Sept.
K. Antons von Navarra etwas vorgefallen, die
Reformationsarticke1 der weltlichen Herren
aber wären, auf Verlangen einiger Bischöfe, von
den Legaten aufgesetzt worden, um die Klagen
der Prälaten über die Kränkung der geistlichen
Immunitäten zu stillen, nicht aber die Rechte
und das Ansehen der grossen Herren zu schmälern,
als welches die weltlichen Gesandten nimmer
zugeben würden.

Gleich am folgenden Tage nach Ablassung dieses 18 Sept.
Schreibens, gieng der Cardinal von Lothringen,
in Begleitung des Erz=B. Muglitzius und
sechs Französischer Bischöfe, auch einiger Theologen,
nach Rom, wo kurz vor seiner Ankunft
auch der päbstliche Nuncius aus Frankreich
angekommen war, welcher dem Pabste, im Namen
der Königin Regentin, den Vorschlag thun
muste, daß sie eine Zusammenkunft des Pabstes,
des Kaysers, des K. von Spanien und ihres

Gg 5 Soh=

*) Das Schreiben ist ebenfalls vom 28. August d. J. und zu S. Ailvain ausgefertiget worden; s. *Instructions et Missives* etc., p. m. 314.

J. Chr. 1563

Sohnes wünschte, bey der sie sich auch einfinden wollte. Dem Pabste mißfiel zwar nicht eine solche Zusammenkunft, und er glaubte, daß sie vieles zur Endigung des Conciliums beitragen könnte, er meinte aber, daß sie unmöglich ins Werk zu richten wäre. Auch der inzwischen angekommene Cardinal von Lothringen hielt selbige für unmöglich, dem übrigens der Pabst mit vielen Ehrenbezeugungen begegnete, und ihm sogar einen öffentlichen Besuch in seinem Pallaste gab. Sie unterredeten sich am meisten miteinander von dem Concilium, und der Pabst äusserte, daß er schon öfters, wenn er aus Trident von der Uneinigkeit der Bischöfe und den vielen Verzögerungen Nachricht bekommen hätte, gewillet gewesen wäre, das Concilium zu suspendiren, und hätte ihn hievon nichts, als das Aergerniß, welches unverständige Leute daran nehmen würden, abgehalten. Wenn er aber die Gefahr betrachtete, worinn itzo das päbstliche Ansehen stünde, auf dessen Stürzung alle Fürsten, geistliche und weltliche, ihr Absehen richteten; so würde er doch endlich dazu greifen müssen. Allein der Cardinal widerrieth dem Pabste die Suspension, weil er damit den Schaden nicht heilen, sondern nur mit grösserer Gefahr hinhalten, und die Forderungen wegen Fortsetzung des Conciliums nicht ausbleiben würden; mithin es besser wäre, das Concilium zu beschliessen, als zu suspendiren, indem im erstern Falle niemand fragen dürfte, warum es geschähe. Der Pabst sah diesen Rath selbst für gut und treugemeint an, und wollte auch mit Spanien darüber handeln, deswegen er die an seinem Hofe befindlichen Gesandten zu sich kommen ließ, und ihnen vorstellte, daß es nicht nur dem apostolischen Stuhle, sondern auch ihrem König selbst vortheil-

theilhaft wäre, wenn das Concilium fein bald geendiget würde. Endlich rieth der Cardinal von Lothringen auch noch dem Pabste, daß er sich dem Kayser wegen des Layenkelches und der Priesterehe nicht so sehr widersetzen sollte, so würden auch der Kayser und der Römische König ihm zur Beschliessung des Conciliums beförderlich seyn; vornehmlich aber müste die Reformation der weltlichen Herren liegen bleiben, weil sonst diese noch eine lange Verzögerung verursachen könnte. Uebrigens kehrten, nach der Abreise des Cardinals von Lothringen, neun Französische Bischöfe nach Frankreich zurück, und blieben also nur noch achte zu Trident, worüber das Gerücht entstund, daß die Franzosen das Concilium abbrechen wollten, und die noch übrigen Bischöfe auch nun bald zurückberufen werden würden, damit kein Franzose gegenwärtig wäre, wenn etwa das Concilium, bey dem Beschlusse, die Hugenotten verdammte.

J. Chr. 1563

Um diese Zeit wurde der öfters erwähnte Visconti von Trident nach Rom abgefordert, um als Nuncius nach Spanien geschickt zu werden. Die Legaten gaben ihm einen doppelten Bericht mit, wovon den einen der Paleottus, den andern und geheimen aber der Cardinallegat Moronus aufgesetzt hatte. In diesem letztern oder politischen stellten die Legaten dem Pabste alle zu bedenkende Umstände vor, wenn das Concilium entweder verlängert, oder abgekürzt, oder geendiget, oder suspendirt würde. Bey der Verlängerung wäre, wegen der Uneinigkeit der Bischöfe, oder wenn ein Potentat sterben sollte, eine Spaltung zu befürchten, wobey sie dann auch noch andere Bedenklichkeiten anführten. Ueber die Abkürzung möchte ein Murren entstehen, wenn

J. Chr. die Reformation, als der Hauptendzweck des
1563 Conciliums, noch fehlte; doch könnte man noch leicht die Dekrete machen, damit ein jeder sähe, daß man die Reformation nicht scheuete; und die Drohungen mit der Abkürzung könnten auch nichts schaden, damit die Gesandten sich künftig nicht mehr soviel herausnähmen, oder die Beschleunigung hinderten, wie besonders von dem Grafen von Luna geschähe, welcher seinen, dem Römischen Stuhle abgünstigen, Bischöfen zuviel trauete, und auf die Vertraulichkeit mit dem Kayser und Römischen König pochte, die gleichfalls das Concilium hinhalten wollten. Folglich wäre am rathsamsten, daß man das Concilium endigte; dann obgleich der Kayser, Frankreich und Spanien sich widersetzten, so hätte man doch Portugal, Venedig und die Italiänischen Staaten auf der Seite; der Cardinal von Lothringen und die Französischen Prälaten wären des langen Aufenthaltes zu Trident auch müde, und wenn der Pabst dem K. von Spanien das bewilligte, was er begehrte, so würde er schon auch einwilligen, und demnächst der Kayser ebenfalls nachfolgen. Doch hielten sie die Suspension für noch vortheilhafter; dann die friedfertigen Potentaten würden um so eher sich diesen Weg gefallen lassen, weil noch keine Ketzer verdammet worden, mithin sie nicht zu befürchten hätten, daß sie aus Zorn die Waffen ergreifen würden. Allein vor der Suspension müßte man erst die Reformationsdekrete vollends zu Stande bringen, weil die Potentaten so sehr darauf dringen; doch müßte sich der Pabst erst darum bitten lassen, und immer bey der Beschließung beharren, sich aber hiebey, weil der Kayser alt wäre, an den Römischen König halten, der seine Confirmationssache bey dem

Pabste

Pabste gerne zu Stande gebracht hätte, und daher dem-selben schon zu Gefallen seyn würde. Uebrigens müßten die Dekrete nach den meisten Stimmen gelten, wenn gleich einige der gegenseitigen Meinung wären, und wenn dann die Reformation geschehen wäre, so könnte man desto deutlicher auch von der Reformation der weltlichen Fürsten wiederum sprechen. Endlich meldeten die Legaten noch dem Pabste, daß sie zwar mit den Gesandten noch in gutem Vernehmen stünden, die sich aber doch immer nach ihren Instrucktionen richten müßten, und der Cardinal von Lothringen vermöchte zwar viel bey den Spaniern, aber er suchte bey ihnen mehr seinen Vortheil, als daß er sich bemühete, sie zum Besten des Pabstes zu gewinnen.

J. Chr. 1563

Nachdem die Französischen Gesandten, die Herren Ferriere und Pibrac, das kurz vorher erwähnte Schreiben, mit der Instrucktion, von ihrem Hofe erhalten hatten, giengen sie zu den Legaten und entschuldigten sich wegen der Abreise einiger Französischen Bischöfe, als wovon die Königin Regentinn nichts wüßte, und selbigen, sobald Sie es erführe, gewis befehlen würde, nach Trident wieder zurückzukehren. Inzwischen wäre es ihrem König sehr angenehm, daß man sich die Reformation gut angelegen seyn liesse, von dem sie Befehl erhalten hätten, dem Concilium, in seinem Namen, etwas vorzutragen. Als nun die Legaten fragten, was sie dann anzubringen hätten; so antworteten sie, daß es nur Kleinigkeiten wären; womit die Legaten zufrieden, und dabey ganz gelassen waren. Allein die Sache fiel ganz anders aus; als die Legaten erwarteten. Dann gleich in der folgenden Congregation, in welcher, oder kurz vorher, ein Bischof sich herausgelassen hatte, daß aller Verderb der Kirche von den weltlichen Herren

22 Sept.

herkä-

J. C. herkäme, und sie also eine Reformation sehr nö-
1563 thig hätten, auch nicht denken sollten, daß sie so
frey ausgehen würden; es möchten auch die Bischöfe
solange ausbleiben, als sie wollten; nahm der Fran-
zösische Gesandte Ferriere Gelegenheit, die ihm von
seinem König befohlene Klage anzubringen. Er
hielt also eine sehr scharfe und beissende Rede †); wo-
zu er den Eingang aus dem 3. Versickel des 7.
Capitels des Propheten Sacharja nahm, und an-
führte, daß die Könige von Frankreich, nunmehr
so schon seit 150. und mehr Jahren, die Päbste um
die Verbesserung der Kirchenzucht gebeten, und
ihre Gesandten auf verschiedene Concilien zu
Costnitz, Basel, im Lateran und schon dreimal
nach Trident geschickt hätten, ohne jedoch etwas
dadurch auszurichten. Denn auch dasjenige, was
auf dem itzigen Concilium geschehen wäre, wolle
nichts bedeuten, indem man keine Bannflüche und
Erläuterungen der Lehrpunkten, sondern eine
Reformation der Kirche, von ihnen gefordert
hätte.

In den unlängst mitgetheilten Reformations-
artickeln, (heißt es in dieser Rede weiter,) die an-
geblich alles enthalten sollten, was zur Verbesse-
rung der Kirche nöthig wäre, stünde aber nichts,
wodurch die Catholischen in Frankreich zurück-
gehalten, die Abtrünnigen versöhnet, und die
Schwachen gestärket würden; weniges in sel-
bigen käme mit der Kirchenzucht der alten Väter
überein, und vieles wäre derselben sogar zuwider.
Was aber von dem Bannen der weltlichen Her-
ren hinzugethan worden, habe kein Exempel der
alten Kirche für sich, und wäre so beschaffen, daß,
bey den itzigen so grossen Religionsstreitigkeiten, den

Auf-

† Sie stehet in den *Instructions et Missives etc*, p.
m. 319-324.

Aufrührern Thür und Thore zu Empörungen, und J. Chr. zum Abfalle geöffnet würden; ja das ganze Capitel 1563 von der Reformation der weltlichen Herren ziele blos dahin ab, die alte Freiheit der Französischen Kirche umzustossen, und den Königen ihre Majestät und Ansehen zu verringern und zu verletzen. Die Könige von Frankreich hätten, nach dem Beispiel verschiedener alter Kayser, viele Kirchengesetze gegeben, welche sich die alten Päbste hätten gefallen lassen, und einige davon sogar unter ihre Dekrete aufgenommen; die Französische Geistlichkeit habe auch die Kirche, nach Vorschrift dieser Gesetze, christlich und gottseelig regiert, und zwar 400. Jahr und länger vor Einführung der Dekretalen; durch diese wären zwar solche alte Gesetze in Abgang gerathen, aber durch den Fleiß der Französischen Kirche, und durch die Edickte verschiedener Französischen Könige geschützt und vertheidiget worden, und der itzige König von Frankreich wolle die Gesetze und die Freiheit der Französischen Kirche seinen Nachkommen ebenfalls ungekränkt hinterlassen, weil in seinen Reichs- und Kirchengesetzen nichts stünde, was der catholischen Lehre und den alten Dekreten der Päbste und Concilien zuwider wäre. Wer aber gegen solche sich, durch allerhand Kunstgriffe, dieses oder jenes herausnehmen, oder auswärts erschleichen wollte, müsse wissen, daß der König seine Macht und Ansehen nicht von Menschen, sondern von GOtt habe, und daß die alten Gallischen Gesetze und die Französische Kirchenfreiheit jederzeit widersprochen hätten.

Hauptsächlich aber, sagte der Herr Ferriere, verwundere sich der König über zwey Punkte: 1) wie die Väter, die doch eigentlich ihrentwegen, nehmlich die Kirchenzucht wieder zu bessern,

J. C. 1563

seyn, das Concilium hielten, dazu kämen, unverrichteter Dingen einen Sprung zu thun, und diejenigen reformiren zu wollen, denen man, wenn sie gleich wunderlich wären, gehorchen, und für sie jederzeit beten müßte; 2) könnte der König nicht begreifen, wie Könige und Herren, welche, sie möchten seyn, wie sie wollten, von GOtt den Unterthanen vorgesetzt wären, mit dem ehesten mit dem Banne beleget werden könnten und sollten, da man doch auf solche Art auch gegen den geringsten Menschen nicht anders verführe, als wenn er in schweren Sünden beharrete. Sie, die Väter, wollten Könige und Fürsten, die Säugammen der Kirche, und zwar den allerchristlichsten König, als auf den es vornehmlich angesehen wäre, verdammen, weil er die Gesetze seiner Vorfahren und die Freiheit der Französischen Kirche aufrecht erhalten wolle. Der König, sein Herr, liesse also die Väter bitten, daß sie wider die alten Gesetze und sein, auch der Französischen Kirche Ansehen nichts beschliessen möchten, widrigenfalls sie, die Gesandten, dawider protestiren müßten, wie sie es auch hiemit thun wollten. Würde aber das Concilium die Könige in Ruhe lassen, und dasjenige fleißig treiben, weswegen es versammlet wäre, und was die ganze Christenheit von demselben erwartete; so würde solches ihrem König lieb und angenehm seyn, und sie hätten Befehl, daß sie dem Concilium mit aller Macht dazu beförderlich seyn sollten. Endlich beschloß der Herr Ferriere seine Rede mit einer Ermahnung an die versammelten Väter, daß, wenn sie die Würde der alten Kirche wieder herstellen, ihre Feinde befriedigen und bessern, und die weltlichen Herren reformiren wollten, sie sich nach dem Beispiel der alten Kirchenväter, eines Ambrosius, Augustinus,

Chry-

J. Chr. 1563

Chrysostomus und anderer catholischer Bischöfe dieser Zeiten, richten möchten, die eben das mit den Donatisten zu thun gehabt, und sie doch, ob ihrer gleich mehrere gewesen, nicht mit Waffen, nicht mit Verhetzung der weltlichen Herren, oder Heilung kleiner Wunden, sondern mit dem Gebete, mit gutem exemplarischen Leben, und mit fleissigem reinen Predigen, überwunden hätten.

Man kann leicht erachten, was für Gemüthsbewegungen über diese scharfe und bittere Rede des Herrn Ferriere, bey den Legaten und versammelten Vätern, mögen entstanden seyn. Der erste Präsident und Cardinallegat Moronus bat den Ferriere, daß er einen Abtrit nehmen möchte, damit man sich über die Antwort berathschlagen könnte; allein Ferriere erklärte, daß er keine Antwort verlangte. Es behielt sich also Moronus die völlige Freiheit vor, und sagte zu den Vätern, daß sie sich entweder in ihren Stimmen, oder auf eine andere Art verantworten könnten. Ferriere aber wollte solches nicht abwarten; sondern verließ die Versammlung, da ihm dann Moronus nachrief: er hätte es gemacht, wie die Römischen Zunftmeister, worauf jener erwiederte: er verlangte nichts, als was recht wäre, und Moronus replicirte: das Concilium wollte auch nichts anders haben. Nachdem aber der Herr Ferriere weggegangen war; so zog man erst recht gegen ihn los *). Es sagten nehmlich die Väter, daß Ferriere keinen Königlichen Befehl zu dieser seiner Rede ge-

*) Es erhellet solches aus dem Schreiben, welches die Herren Ferriere und Pibrac den 25. Sept. d. J. an den König, und der erstere, unter dem 22. 23. und 30. Sept. d. J., an den Cardinal von Lothringen abgelassen haben, und die man in den *Instructions et Missives* etc., p. m. 326-337., findet.

N. Chr. 1563. hens, zu vergrössern suchten; der Kayser und Spanien litten nicht so viel dabey, als Frankreich; der ErzB. von Sens aber und der Abt von Clairvaux wären Clienten des Königs von Navarra, und sprengten aus Haß aus, daß die Französischen Gesandten ein Nationalconcilium befördern wollten; allein man sollte sie anhalten, ihre Instrucktionen vorzuzeigen, und wider sie, als im Glauben verdächtige Leute, eine Inquisition anstellen; indessen wolle er seine Rede nicht eher zu den Concilienackten bringen lassen, als bis sie sein König gelesen, und ihm weitern Befehl zugeschickt hätte. Endlich setzte er hinzu: man hätte vieles wider den rechten Verstand seiner Rede aufgefangen, und seine Worte verdrehet, als z. E. er hätte den Ausdruck von geistlichen Gesetzen gebraucht, und daß der König nach seinem Gefallen (ad beneplacitum,) die Kirchengüter wegnehmen könnte, da er doch von Kirchengesetzen und von dringender Noth geredet hätte. Er bekümmere sich aber um den Unwillen der Väter des Conciliums ganz und gar nicht, dann als Königlicher Gesandter hätte er zu der Beeinträchtigung der heilsamen französischen Verordnungen nicht stille schweigen, noch weniger zulassen können, daß die Bischöfe, die grösstentheils päbstliche Hofleute wären, sich zu Richtern in den Streitigkeiten aufwerfen wollen, die darüber entstanden waren, daß der Römische Hof, schon seit 400. Jahren her, das Königliche Ansehen zu schmälern gesucht habe.

Der Herr Ferriere theilte den übrigen Gesandten und einem jeden, der es verlangte, eine Abschrift seiner Rede mit, muste aber den Vorwurf leiden, daß solche Abschriften nicht so lauteten, als wie er sie gehalten hätte. Allein er antwor-

wortete auf diese Beschuldigung, daß, wenn die Väter Latein verstünden, sie nicht so sprechen würden; und ausserdem müßte das Concilium nicht von dem geredeten, sondern von dem geschriebenen urtheilen, auch ihm mehr, als andern, glauben. Indessen gab ein Ungenannter, unter dem Namen des Conciliums, eine Schutzschrift wider den Ferriere heraus, worinn derselbe gleich anfangs setzte: Die Französischen Gesandten hätten sich ganz recht mit den Gesandten der Juden verglichen, welche unbillige Klagen geführet, und denen daher der Prophet Sacharja mit Recht das geantwortet hätte, was im 5. und 6. Versickel des 7. Capitels seiner Weissagung stünde. Denn die Könige von Frankreich wären selbst Schuld an allen Mißbräuchen, indem sie nehmlich ungelehrte, der Kirchenzucht unerfahrne, und mehr zum wollüstigen, als eingezogenen Leben geneigte Leute zu Bischöfen ernannt hätten. Die Franzosen begehrten nur deswegen keine Entscheidung der Lehrpunkte, damit die christliche Lehre immer in Ungewißheit bliebe, und die neuen Lehrer die jückenden Ohren der unruhigen Nation krauen könnten. Hiernächst wäre es eine Schande, zu behaupten, daß ein so junger König, als der von Frankreich wäre, volle Macht über die Verwaltung der ganzen Kirche hätte, und daß die Geistlichen nur *Vsuarii* der Kirchengüter wären, da sie doch von undenklichen Zeiten her *Vsufructuarii* gewesen und Testamente gemacht hätten, auch ihre Verlassenschaft auf ihre nächste Verwandte *ab intestato* vererbet worden. Ferner heißt es in dieser Schutzschrift: es streite mit einander, daß die Armen die Herren der Kirchengüter seyn sollten, und daß doch die Könige, nach Gefallen, damit schalten könnten: ingleichen wäre es abgeschmackt, daß ein

J. Chr. 1563

J. Chr. 1563

ein allgemeines Concilium nicht befugt seyn sollte, Königen und Herren die Wahrheit zu sagen, da doch der K. David sich von dem Nathan gerne hätte bestrafen lassen. Endlich röche es gar sehr nach der Ketzerey, die Bischöfe der nächstvorhergehenden Jahrhunderte durchzuziehen, als wenn sie keine rechte Bischöfe gewesen wären, und vorzugeben, daß die Könige von GOtt unmittelbar gesetzt seyen, wofern man nehmlich, nach der bekannten Constitution des P. Bonifacius des *VIII.* †) nicht distinguirte, daß sie zwar von GOtt verordnet worden, aber vermittelst seines Vikarius, (*mediante suo Vicario*).

Nachdem diese Schutzschrift zum Vorschein gekommen war, so sprach der Herr Ferriere von derselben mit dem Cardinallegaten Moronus, der sich aber anstellte, als wüßte er nichts davon; doch setzte er hinzu: er hätte wohl gehöret, daß ihm, dem Gesandten, abgeschmackte Dinge wären vorgeworfen worden, und er wünschte also, seine Verantwortung zu sehen, damit er mit den Vätern davon handeln könnte. Es entwarf also Ferriere eine Apologie *), worinn er gleich anfangs anführete, daß die Väter ihm nicht so antworten könnten, wie der Prophet Sacharjas den Gesandten der Juden; denn sie, die Französischen Gesandten, bäten um eine Reformation der Geistlichkeit, nicht allein in Teutschland, Italien und Spanien, sondern auch in Frankreich, wo sie den eingerissenen Uebelstand ganz gerne einräumten; Sie bäten ferner um eine Reformation, welche die Vorfahren schon vor 200. Jahren bey den Päbsten und Concilien ge-

suchet

†) in *Extravagant. commun.* (L. I. Tit. VIII.) *Unam Sanctam* etc. in *de Majorit. et Obedient.*

*) Sie stehet in den öfters angeführten *Instructions et Missives* etc., p. m. 324-326.

sucht hätten, und die auch ihnen beständig versprochen J. Chr.
worden, worauf aber nie ein solcher Bescheid, als 1563
Sacharjas den Juden gegeben, erfolget wäre.
Die Könige hätten sich freilich, durch die Ernen-
nung unwürdiger Bischöfe, versündiget, aber
die Päbste hätten mehr Schuld, da sie solche
Präsentationen bestätigten. Sie begehrten auch
gar nicht, daß man die streitigen Glaubensarti-
ckel in einer beständigen Ungewißheit liesse, son-
dern nur, daß man, weil darüber kein Streit bey
den Catholischen wäre, von den verderbten
Sitten, als der Brunnquelle aller Ketzereyen,
anfienge. Durch die vorgebrachten Reformations-
artickel würden weder die Catholischen im Glau-
ben bestärket, noch die Ketzer wieder zurechte ge-
bracht, dann sie heileten die Krankheit nicht aus
dem Grunde, weil sie die Geistlichen nicht besser-
ten, und wegen der ungelehrten und in der Schrift
unerfahrnen Bischöfe alles aufgeschoben würde.
Er bliebe hiernächst bey seiner schon in der Rede ge-
thanen Erklärung, daß in den erstgedachten Arti-
ckeln vieles mit den alten Kirchendekreten strit-
te, als z. E. die Vielheit der Beneficien, die
Pensionen, *Resignationes in favorem*, *Regressus*,
und dergleichen Provisionen mehr, die in der alten
Kirche ganz unbekannt gewesen wären, wozu dann
auch noch die Annaten und *Servitia minuta* gehör-
ten, die auch sogar den Verordnungen der alten
Päbste zuwiderliefen.

In seiner Rede, fährt Ferriere in seiner A-
pologie fort, habe er nicht gesagt, daß sein König
neue Kirchengesetze geben wollte; wenn er aber die
Bischöfe *Usuarios* der Kirchengüter genannt hät-
te, so möchten sie es ihm verzeihen, dann eigentlich
hätte er sie mit dem Apostel Paulo, der sich den Un-
terhalt mit seiner Händearbeit selbst verschaft hätte,

J. C. Verwalters, (*Dispensatores*,) nennen sollen, die 1563 von den *Usuariis* sehr unterschieden wären. Wollten sie es ihm aber nicht verzeihen, so möchten sie mit dem Hieronymus, Augustinus und andern Kirchenvätern sich zanken, als welche geschrieben hätten, daß nicht nur die Kirchengüter den Armen zugehörten, sondern auch daß die Geistlichen als der Kirche, und nicht ihrer Blutsfreunden ererben müssen. Wenn ferner einige sagten, daß er in seiner Rede dem König eine freye Gewalt, (oder, wie sie sich ausdrücken, *ad beneplacitum*,) über die Kirchengüter zugesprochen hätte, so müßten dieselben entweder unwissend oder taub seyn, indem ein grosser Unterschied inter *instantem et urgentem necessitatem* und *ad beneplacitum* wäre; denn der König wollte die Kirchengüter nicht anders gebrauchen, als nach dem Beispiel der alten catholischen Kirche. Der König könnte auch nicht eher in den Bann gethan, und des Rechtes und Ansehens seiner Vorfahren beraubt werden, als bis man ihn erst gehöret hätte. Nathan habe zwar den K. David bestrafet, aber ihm nicht geflucht und ihn gelästert. Unter andern habe er auch in seine Rede einfliessen lassen, daß die Fürsten sich gerne würden reformiren lassen, wenn es zur rechten Zeit und *civili modo* geschähe, wie Paulus sage, unter dem er aber nicht den Apostel Paulum, dessen Briefe die Bischöfe fleißig lesen möchten, sondern den Juristen Paulum verstanden hätte. Ingleichen wäre es erdichtet, daß er die Bischöfe, die kurz vor diesen Zeiten gelebt, für keine rechte Bischöfe erkannt hätte; denn auf Mosis Stuhle hätten allezeit die Pharisäer und Hohenpriester gesessen, und er hätte nur die alten Bischöfe, in der Lauterkeit des Wandels, den neuen weit vorgezogen. Die Königliche Gewalt

walt führten auch der Prophet Daniel und der Apo- J. Chr.
stel Paulus von GOtt her, an das mittelbar 1563
und unmittelbar aber hätte er nicht gedacht,
noch weniger an die Constitution des P. Bonifa-
cius des *VIII.*, indem er sich sonst deutlicher würde
ausgedrückt haben; dann die Franzosen wüßten aus
der Kirchen- und weltlichen Geschichte, wie
auch aus ihren Parlamentsacten, die Ursache
und den Ursprung dieser Bonifacianischen Con-
stitution ganz wohl.

Diese Apologie des Ferriere war noch schär-
fer und beissender, als seine Rede gewesen war,
und er schrieb, bey der Gelegenheit, an den Cardi- 30 Sept
nal von Lothringen nach Rom: *Si pergant ma-
ledicere, mihi moverint stomachum;* ja er wollte
noch Dinge entdecken, die seinen Feinden keine
Ehre bringen sollten †). Allein dadurch wurden
die Legaten und viele Väter, die es mit ihnen hiel-
ten, gegen den Ferriere nur noch mehr aufge-
bracht, und scheueten sich nicht, sogar den König
von Frankreich selbst anzugreifen. Zu Rom
aber waren der Pabst und die Cardinäle, als sie
von der Rede des Ferriere Nachricht bekamen,
auch sehr ungehalten, und glaubten, der Ferrie-
re habe dieses mit Fleiß gethan, damit das Concili-
um aus einander gienge, und alsdann der Pabst die
Schuld tragen sollte. Hätte es aber der König
seinem Gesandten befohlen, so wunderte sich der
Pabst, daß ein Französischer Gesandter dem
König das Recht, die Kirchengüter, ohne Er-
laubniß des Pabstes, anzugreifen, auf dem
Concilium, zu einer solchen Zeit, öffentlich zuspre-
che, da der König über die 100000. Goldgül-

 den,

†) S. des Herrn Ferriere Schreiben aus Trident vom
30. Sept. 1563. an den Cardinal von Lothringen
in den *Instructions et Missives* etc. p. m. 335-337.

J. Chr. 1563

den, die er jährlich von seiner Geistlichkeit bezog, zu Rom noch Unterhandlung pflegen ließe. Auch der Cardinal von Lothringen war mit diesem Vorfalle übel zufrieden, weil er besorgte, daß selbiger seinen Handlungen mit dem Pabste nachtheilig seyn möchte. Er entschuldigte sich daher bey demselben, daß der Ferriere dieses wider sein Wissen und Willen gethan hätte, und daß es nicht würde geschehen seyn, wenn er zu Trident geblieben wäre. Die dem Ferriere gegebene Commission möchte wohl noch von dem verstorbenen K. Anton von Navarra herrühren, dessen Parthey den Hugenotten heimlich günstig wäre, und welche den Ferriere immer gehalten hätte. Indessen hätten die Präsidenten zu Trident auch einigermaßen Schuld, indem sie ihm, vor seiner Abreise, versprochen hätten, dasjenige, was dem Ferriere zu seiner Rede Anlaß gegeben, zu unterdrücken, gleichwohl aber den Vätern die Formel vorgelegt hätten, ehe die anstößigen Artickel ausgesondert worden. Allein es sollte dieses alles die ruhige Beschliessung des Conciliums nicht hindern, und wollte er deswegen an den König selbst schreiben, in Hoffnung, daß die Französischen Gesandten, wenn sie auch schon nach Venedig gegangen wären, doch wieder nach Trident zurückkommen sollten.

Es schrieb auch gleich darauf der Cardinal von Lothringen an den König von Frankreich, daß er sich über den Ferriere sehr verwundere, daß er dergleichen, ohne sein Vorwissen, und ohne dringende Noth, angefangen hätte: denn das Mittel wäre wider ein geringes Uebel zu scharf, und wenn er nach Trident zurück käme, hoffe er, alles mit leichter Mühe wieder gut zu machen. Da indessen geschehene Dinge nicht zu ändern wären, so möchte der König nur an die Gesandten schreiben, daß

sie

sie zwar ferner ihre Pflicht beobachten, sich aber aller J. Chr. gewaltsamen Anschläge enthalten sollten. Er 1563 fügte noch hinzu, daß der Pabst einer gründlichen Kirchenreformation ungemein geneigt, und auch die Kirche sehr glücklich wäre, daß sie einen so würdigen Oberhirten hätte, den er, nach seiner Rückkunft nach Trident, dem Concilium würde zu rühmen wissen, daß es einen baldigen und glücklichen Ausgang zu hoffen hätte. Weil übrigens zu Ende des Conciliums, die Dekrete desselben auch von den weltlichen Gesandten müsten mit unterschrieben werden; so möchte der König seinen Gesandten befehlen, daß sie sich wieder einfinden sollten, damit sie, durch ihre Gegenwart, die Gunst und den Schutz, welchen der König, sein Bruder, sein Vater und sein Großvater dem Concilium bisher erzeigt hätten, vollendeten. An die Gesandten schrieb der Cardinal gleichfalls, daß ihr Verfahren blos dies zur Entschuldigung hätte, daß es nun einmal geschehen wäre, sie möchten also zwar noch ferner ihre Pflicht beobachten, aber keine weitere Neuerungen anfangen. Uebrigens hatte der Cardinal von Lothringen, dieser Sache halber, auch mit den Cardinälen genug zu schaffen, als welche ihm, im öffentlichen Consistorium, vorwarfen, daß die weltlichen Herren immer auf die Concilienfreiheit drängen, aber sobald etwas sie beträfe, wenn es auch noch so gering und gerecht wäre, es nicht dulden könnten, mithin die verlangte Freiheit nur zum Nachtheil der Geistlichen mißbrauchten. Der Pabst aber schrieb an seine Legaten, er wollte sich zwar in die Conciliensachen nicht mischen, doch sollten sie über das Reformationsgeschäfte weiter rathschlagen, und zwar keine Gelegenheit zu dem Abzuge der Franzosen geben, aber sich auch durch denselben nicht ab-

J. Chr. 1563

abhalten lassen; die Session auf den bestimmten Tag gewis zu halten, und alsdann, nach drey oder vier Wochen, das Concilium in einer einzigen Session zu beschliessen. Wofern auch die Kayserlichen Gesandten einige Anregung thäten; so solten sie dieselben auf die Ankunft des Cardinals von Lothringen vertrösten; dann Teutschland und Frankreich hätte er schon auf seine Meinung gebracht; nur allein die Spanier glaubten, daß noch viele wichtige Dinge übrig wären; er hofte aber, auch sie zu gewinnen. Und obgleich der Nuncius am Kayserlichen Hofe gemeldet hatte, daß der Kayser, wegen Endigung des Conciliums, noch zweifelhaft wäre; so wollte doch der Römische König Maximilian solches geendiget wissen, der dann seinen Herrn Vater schon noch dazu bereden würde.

Zu Trident machte der Spanische Gesandte, der Graf von Luna, den Legaten einen neuen Verdruß wegen der schon öfters erwähnten Formel: *proponentibus Legatis*, welche die Legaten, noch vor Ende des Conciliums, entweder abzuschaffen, oder zu erklären, versprochen hatten. Dann K. Philipp von Spanien wollte nichts aufkommen lassen, was den künftigen Concilien zum Nachtheil gereichen könnte, und er hielt auch nicht für zulänglich, daß die weltlichen Gesandten zwar die Vortragsfreyheit haben sollten, aber nur mit vorher erbetener Erlaubniß der Legaten; deswegen wollte er auch die Erklärung nicht nach der Vorschrift des Pabstes thun lassen, sondern eine deutliche Erläuterung in die Concilienackten eingerückt haben. Nachdem nun der Graf von Luna deshalb von seinem König

24 Sept.

den nöthigen Auftrag erhalten, und solchen insgeheim dem Kayser communiciret hatte; so eilte er mit

sei

seiner Forderung, weil er merkte, daß man auch J. Ch.
mit dem Beschlusse des Conciliums eilete, und 1563
verlangte von den Legaten, daß das Wort: *proponendi* so erkläret werden sollte, daß dadurch keinem
weder ein Recht gegeben, noch genommen, und
daß es so angesehen werden sollte, als wäre es niemals geschrieben oder geredet worden. Allein
diese Forderung schien den Legaten zu hart zu
seyn, und die Bischöfe wollten gleichfalls den weltlichen Gesandten nicht zu viel einräumen, glaubten auch, daß die vorher gemachten Dekrete dadurch
wankend gemacht werden möchten. Nun hatten
die Legaten eine Erklärung versprochen, und der
Graf von Luna verlangte also, daß sie ein neues
Dekret vor die Congregation bringen sollten; allein die Legaten erwiederten, der Pabst hätte einmal die ganze Sache dem Concilium anheim gestellet, und dessen Befehle dürften sie nicht überschreiten. Es brachte also der Graf die Kayserlichen, Französischen und Portugiesischen Gesandten auf seine Seite, welche aber, wenn sie mit
den Legaten davon sprachen, genug Gegenvorstellungen hören mußten; die Polnischen, Venetianischen und andere Italiänische Gesandten
hingegen wollten sich nicht darein mischen, und
die Kayserlichen wollten noch erst Verhaltungsbefehle erwarten, ob sie dem Grafen von Luna
mit beitreten sollten, wenn er protestiren würde.
Es drohete auch der Cardinallegat Moronus, daß,
wenn der Kayser, in dessen Schutz das Concilium
stünde, in die Spanische Protestation willigte,
die Legaten sogleich von Trident weggehen, und
das Concilium liegen lassen wollten; er glaubte nicht,
daß der Kayser das zu Innspruck verabredete wieder umstossen würde, und wenn der Spanische Gesandte noch sonst was verlangte, so möchte er es bey

J. C. 1563

den Vätern suchen, und den Legaten nicht anmuthun, daß sie ein unschickliches Dekret der Congregation vorlegen sollten. Weil nun der Graf von Luna wohl einsah, daß er der Sache keinen rechten Nachdruck würde geben können, wofern nicht der Kayser mit ihm gemeine Sache machte; so hielt er vor erst an sich, bis die Kayserliche Antwort einliefe, wie er denn auch selbst bey dem Kayser anfragte, und ihm den Königlichen Befehl, nebst zwey Formeln seiner Protestation, falls die Kayserlichen Gesandten nicht mit beiträten, zuschickte, auch gleichmäßigen Beistand in der Reformationssache der weltlichen Herren versprach.

Seitdem der Französische Gesandte Ferriere die obgedachte Rede gehalten hatte, erschienen er und sein College Pibrac nicht mehr in den Congregationen, sondern liessen den zu Trident noch übrigen Französischen Bischöfen melden, daß sie Königlichen Befehl hätten, sich dem zweiten, fünften und neunzehnten Capitel von der Reformation zu widersetzen, weil sonst einige Klagen und Personen ausser das Reich und vor auswärtige Tribunale gezogen, und die Parlamenter ihrer Privilegien über die Beneficien beraubet werden dürften; wornach sie sich also würden zu richten wissen. Hierauf reiseten anfangs Pibrac und hernach auch Ferriere nach Venedig, um weitere Befehle von ihrem König zu erwarten. Beide waren also schon abgereiset, als das päbstliche Schreiben an die Legaten einlief, daß sie dem Ferriere, ob er es gleich nicht zum besten gemacht hätte, freundlich begegnen sollten, weil man auf die Absicht und den Endzweck sehen müsse. Der Pabst argwohnete nehmlich, es möchten die zu Trident noch übrige Franzosen, auf Königlichen Befehl,

ehl, auch nach Venedig gehen, damit sie der Ses- 3. Oct. sion nicht beywohnen dürften, und folglich der 1563 König von Frankreich nicht verbunden würde, die Dekrete an den Hugenotten zu vollziehen. Ja obgleich der Pabst nachher die Nachricht von der vom Ferriere gehaltenen Rede bekam, dann jener Brief war noch vorher geschrieben worden; so blieb doch derselbe bey dem darinn gegebenen Rathe in Absicht auf den Ferriere, weil er ihn für einen solchen Mann ansahe, der in Frankreich und auch an andern Orten vielen Schaden anrichten könnte, wenn man ihm nicht freundlich begegnete, mithin er um so mehr gewünscht hätte, daß das geschehene nicht vorgefallen wäre.

Mittlerweil hatte man zu Trident die obgedachte Disputationen über die öfters erwähnten 21. Reformationsartickel *) zu Ende gebracht, und es entstund also die Frage: ob nunmehro die übrigen Artickel und auch die von der Reformation der weltlichen Herren vorgenommen werden sollten. Wegen solcher war die letzte Kayserliche Antwort noch nicht eingelaufen, und man fürchtete sich auch vor den Franzosen und Spaniern, die Venetianischen Gesandten aber baten gleichfalls 4. Oct. um einen Aufschub von etlichen Tagen mit den weltlichen Reformationsartickeln, weil ihre Republik keine Veranlassung dazu gegeben hätte, und sie ihre Freiheiten und Gewohnheiten erhalten müste, mithin sie davon erst an den Senat berichten wollten. Diese und andere Einwendungen bewogen den ersten Präsidenten und Cardinallegaten Moronus, daß er in einer Congregation den Vätern 8. e. m. vortrug: man hätte zwar, nach geschehener Erwägung der 21. Artickel, zu dem fünf und dreißigsten von der Reformation der weltlichen Herren

*) S. in diesem *V.* Bande der N. T. R. G., S. 457. ff.

J. Chr. 1563

ten schreiten wollen; weil aber die Gesandten verschiedenes darwider eingewendet hätten, so könne man theils den catholischen Herren dasjenige nicht versagen, was man sogar den Ketzern zugestünde, theils könnte man ihnen keine so kurze Aufschubszeit geben, daß inzwischen das Concilium die Zeit nützlich zubringen könnte. Es sahen daher die Legaten für gut an, die nunmehro ausgemachten 21. Artickel und die von der Ehe in die nächste Session zu bringen, und das übrige auf die folgenden Sessionen zu versparen, damit ein jeder sehen könnte, daß die Geistlichkeit sich vor der Reformation nicht scheuete, wenn gleich die weltlichen Herren sich ihrer Reformation noch so sehr widersetzten; kämen ja hernach noch andere Hindernisse dazwischen, so hätten doch die Väter das ihrige gethan.

Viele Bischöfe waren zwar diesem Antrage entgegen, doch die meisten liessen sich solchen gefallen, oder überliessen es dem Gewissen der Legaten. Man machte also einen Ausschuß von Prälaten, welche die Canons und Dekrete, nach den in den Congregationen vorgekommenen Erinnerungen, ausbessern sollten, wobey keiner verlangte, daß es Nationenweise geschehen sollte. Der Ausschuß selbst wurde in drey Haufen getheilt, die bey den drey Cardinallegaten, dem Hosius, Simonetta und Navagerius, zusammenkamen, die schriftlichen Stimmen genau erwogen, und ein jedes Mitglied selbige in eine Summe brachte, worauf zwey Väter aus einem jeden Haufen ausgewälet wurden, welche diese einzelne Verzeichnisse unter sich verglichen, und darauf ein einziges Register machten, damit sie die Mehrheit der Stimmen finden, und die Dekrete darnach einrichten könnten. Es beschwerte sich aber der Graf

von Luna, daß die schriftlichen Stimmen, z. J. Chr. 1563 E. von der Freiheit der Stifter und von den ersten Instanzen, geändert worden, und ganz anders lauteten, als sie mündlich ausgefallen wären, wie er dann dem ErzB. von Otranto und einigen andern Schuld gab, daß sie die Bischöfe, durch Bitte, liebkosungen und Versprechungen, umgestimmet hätten. Er machte dabey die Anmerkung, daß nur dasjenige, was in den Congregationen gesprochen würde, vom heiligen Geiste herrührte, und eine Gültigkeit hätte, nicht aber was heimlich gesprochen und anders verabredet worden; er wollte daher solches dem Pabste melden, und dessen Antwort erwarten, inzwischen aber den Bischöfen, die von seinem König wären ernannt worden, befehlen, aus den Congregationen wegzubleiben, damit die Concilienfreiheit ihrenthalben nicht gekränkt würde. Die Legaten erwiederten hierauf, daß man an den Stimmen immer ändern könnte, bis die Dekrete in den Sessionen bestätiget würden; und es könnte ja wohl möglich seyn, daß jemand, wenn er anderer ihre Stimmen gehöret, und die Sache besser eingesehen hätte, seine vorige Stimme änderte, wie man an dem Cardinal von Lothringen sehen könnte, dessen schriftliche Stimme ganz anders lautete, als er sie mündlich abgelegt hätte, welches ihm doch niemand abgelistiget hätte. Von angeblich gebrauchten Künsten wüßten die Legaten nichts, glaubten es auch nicht; wofern aber der Graf ein mehreres nahmhaft machen könnte, wollten sie deswegen eine genaue Untersuchung anstellen, und in den Congregationen scharf dawider reden. Sollten übrigens die Spanischen Bischöfe aus den Congregationen wegbleiben, so müßten sie es geschehen lassen, doch hoften sie ein besseres von dem Grafen, und daß er nicht selbst die Concilien-

J. Chr. 1563

lienfreiheit kränken würde. Ausserdem hatte der Graf von Luna bey dem fünften Artickel, worinn die bischöflichen Criminalsachen dem Pabste vorbehalten worden, eine Erläuterung gefordert, daß solches keinen Eintrag dem Inquisitionsgerichte thun sollte, welches auch die Legaten sogleich bewilligten, und die Reiche, wo die Inquisition eingeführt wäre, ausnahmen.

Die den Legaten bisher begegneten unangenehmen Vorfälle wurden ihnen durch die erfreuliche Nachricht wieder vergütet, welche der Nuncius Delfinus an den Moronus überschrieb, daß er nehmlich den Kayser und den Römischen König nunmehro zu ihrer Einwilligung in die Endigung des Conciliums beredet hätte, wenn auch gleich die Spanier damit nicht zufrieden seyn sollten; doch müste man das Concilium in der nächsten Session, den 11. November, schliessen; sonst könnte die ganze Sache wieder über einen Haufen geworfen werden, und vieles dazwischen kommen. Er setzte noch hinzu, daß der Kayser auch das Decret von der geistlichen Immunität, aber nicht das von der Reformation der weltlichen Herren wollte durchgehen lassen, und niemals vom Pabste absetzen. Es bezeugte auch der Kayser selbst, in einem Briefe an den Moronus, sein Vergnügen, daß das Concilium nichts von der Gewalt der Layen wider die alten Canons und Kayserlichen Gesetze beschliessen wollten, ausgenommen, was die bischöfliche Residenz hinderte; ihn gienge diese Sache am wenigsten, das Reich und die Fürsten aber desto mehr an; er liesse zwar keinen Augenblick vorbeygehen, an die Punkten zu gedenken, die dem Concilium noch vorzutragen wären, dabey aber wollte er doch einen glücklichen und schleunigen Ausgang desselben befördern, wie er dann auch keine Refor-

mation scheue, oder andern Potentaten ein böses J. Chr. 1563
Beispiel geben, und die schon gemachten Dekrete
zweifelhaft machen wollte. Allein die Legaten
möchten selbst bedenken, ob es sich gebührte, daß er
was verspräche, so er hernach nicht halten könnte;
dann wenn die Dekrete allein seine Erbländer an-
giengen, so sollten das Concilium, der Pabst und
die gesammte Geistlichkeit bald wahrnehmen, wie
willig und bereit er zu deren Handhabung seyn
würde. In einem an seine Gesandten mitgebrach-
ten und zu Preßburg datirten Schreiben, hielt 3. Oct.
er die dritte Formel der geänderten Dekrete mit
den schon von ihm gemachten Erläuterungen und
Aenderungen auf das genaueste gegen einander, und
schrieb bald darauf, ebenfalls aus Preßburg, an die- 9. e. m.
selben, daß man nun aus des Ferriere scharfen Re-
de, die er übrigens nicht billigte, ersehen könnte, wie
treulich er es gemeint habe, da er gerathen, die kütz-
liche Sache von der Reformation der weltlichen
Herren liegen zu lassen, und wie glimpflich seine Auf-
führung dabey gewesen, wenn man die Französi-
sche Hitze damit vergliche.

Den Legaten konnte der Entschluß des
Kaysers von baldiger Endigung des Conciliums
nicht anders, als höchst erfreulich seyn, und sie dach-
ten darauf, daß gleich nach der nächsten Session
die letzte folgen sollte, damit ja nichts widriges da-
zwischen kommen möchte, zumal weil auch der Kay-
ser immer kränklicher wurde, und man dessen bal-
digen Tod besorgen mußte; da dann ungewiß war,
ob dessen Nachfolger einen eben solchen Schutz
dem Concilium halten würde. Nun hatte aber der
Kayser unter andern geäussert, daß man auch wi-
der Willen der Spanier das Concilium be-
schliessen sollte; allein da entstund die Frage: ob
man solches den Spaniern vorher eröfnen sollte

 oder

J. Chr. 1563 oder nicht? Im letztern Falle und wenn man es vor ihnen geheim hielte, sie es aber hernach doch, entweder vom Kayserlichen Hofe, oder zu Trident, erführen, würden sie dadurch noch mehr aufgebracht und hartnäckiger werden, daß man sie so verachtete; erführen sie es aber vorher, so würden sie alle Gegenanstalten machen, daß das Concilium nur suspendirt, und nicht geendiget würde, weil so viele Dinge noch nicht abgethan wären; ja wofern man auch dißfalls über die Spanier siegte, so könnte leicht daraus erfolgen, daß hernach die weitläuftigen Spanischen Reiche und Länder das Concilium mit allen seinen Dekreten verwürfen, und dadurch die Arbeit und Kosten so vieler Jahre unnütze machten. Es baten daher die Legaten den Pabst, er möchte dieses alles wohl überlegen, und sie deswegen mit den nöthigen Instrucktionen versehen. Uebrigens meldeten die Legaten auch noch dem Pabste, daß sie nunmehro die Reformation der weltlichen Herren so einrichten wollten, daß das Concilium davon keinen weitern Verdruß haben sollte, die übrige Reformation aber müßte man auf glücklichere Zeiten, die GOtt sich ausersehen hätte, versparen. Endlich gaben die Legaten dem Pabste auch noch zu verstehen, daß zu Trident darüber ein grosses Murren wäre, daß der Pabst und der Cardinal von Lothringen zu Rom schon itzo, noch währendem Concilium, wider dessen erst neugemachte Dekrete handelten, indem der Erstere, auf die Vorbitte des Letztern, in die von den beiden Cardinälen von Este geschehene Renunciationen und Vertauschungen, unter Vorbehaltung des größten Theils der Einkünfte, ihrer Bisthümer gewilliget hätte, gegen welche Beschuldigungen sich aber der Pabst, obgleich

auf eine nicht allzugründliche Weise, zu vertheidigen und zu entschuldigen suchte. J. Chr. 1563

Es ist kurz vorhin †) gemeldet worden, daß der Graf von Luna dem Kayser von den Befehlen seines Königs, wegen zu verlangender Erläuterung der Formel: *proponentibus Legatis*, und seiner allenfalls einzulegenden Protestation, Nachricht gegeben, und sich darüber dessen Gutachten ausgebeten habe. Der Kayser antwortete ihm nun aus Preßburg dahin: er hätte aus der Erfahrung, daß man mit dergleichen Protestationen nichts ausrichtete, deswegen er auch seinen Gesandten eine solche Instrucktion wegen der Reformation der weltlichen Herren gegeben hätte, daß sie nur zusehen sollten, damit durch die Umschreibung einiger Wörter, die nicht so beschwerlich lauteten, seine Rechte unverletzt erhalten würden. K. Philipp verlange, in seinen an den Grafen erlassenen Briefen, nicht den Beitritt des Kaysers zu solcher Protestation, und er schiene auch von demjenigen, was mit dem Cardinallegaten Moronus zu Innspruck verabredet worden, nicht genugsam unterrichtet zu seyn; und gesetzt, es wäre daselbst von dem *proponentibus Legatis* was vorgefallen, so könnte doch eine solche Abrede den Bischöfen nicht nachtheilig seyn, und diese behielten dem ungeachtet ihre Vortragsfreiheit; würden sie aber von den Legaten daran gehindert, so könnten sich die Gesandten ihrer annehmen. Man müßte befürchten, daß, wenn die Kayserlichen Gesandten der Spanischen Protestation mit beiträten, die Legaten von Trident wegreisen möchten, worüber die Protestanten sehr frohlocken würden, daß der Pabst, der Kayser und die catholischen Könige sich nicht mit einander vertragen könnten. 11. Octob.

†) S. in diesem *V.* Bande der N. T. R. G., S. 494.

J. Chr. 1563

Die Formel: *proponentibus Legatis*, wäre gleich anfangs in das erste Dekret gesetzt worden, und es würde also dieser Punkt vielen Aufenthalt machen, wenn man itzo, da das Concilium zu Ende eilete, solchen ferner regen wollte. Wenn hiebey die Absicht wäre, daß man, durch die verlangte Erklärung, die Freiheit der künftigen Concilien verwahren wollte; so glaubte er, der Kayser, daß in ewig langer Zeit dergleichen Concilium nicht wieder würde gehalten werden, und gesetzt, daß solches dennoch geschähe, so würde dasselbe sich die Hände nicht binden lassen, sondern seine Freiheit schon behaupten. Da auch auf den alten Concilien nicht allein die Bischöfe und Gesandten, sondern sogar auch alle angesehene Männer das Vortragsrecht gehabt, und wohl gar die Stelle der Räthe vertreten hätten; so könnten die zufälliger Weise gesetzten Worte: *proponentibus Legatis*, dem Rechte so vieler Personen nichts abbrechen, zumal da auf dem itzigen Concilium die Französischen und Venetianischen Gesandten, wie auch viele Bischöfe die Vortragsfreiheit gehabt und ausgeübet hätten, mithin es keiner Erläuterung bedürfe, sondern solche Freiheit schon durch die That selbst bewiesen worden.

Er, fährt der Kayser in seinem Schreiben fort, habe dem Pabste in die Beschliessung des Conciliums willfahret, weil er der Meinung wäre, daß das Concilium, wenn es auch noch hundert Jahre stünde, dennoch auf die Weise, wie es angefangen worden, nichts fruchtbarliches ausrichten, sondern vielmehr noch immer grössern Anstoß finden würde. Da nun auch alle und jede nach dem Ende des Conciliums seufzeten, und viele auf demselben nicht erschienen wären; so sähe er nicht ab, warum Spanien sich allein widersetzen, und die ganze

last

Last auf sich nehmen wollte. Verlangte aber etwa der Graf noch ein und anderes von der Reformation der weltlichen Herren vorzutragen, so würde ihm solches nicht versagt werden; es schiene jedoch, als wenn K. Philipp keine genaue Nachricht von dem Zustande des Conciliums hätte, und es schienen auch die Ausdrücke in dem Königlichen Schreiben nicht so dringend zu seyn, daß der Graf nicht nach seiner Klugheit hiebey sollte verfahren können, wie ihm dann leid seyn würde, wenn der König, sein Herr, darüber mit dem Pabste zerfallen sollte, da itzo die Eintracht der catholischen Herren so höchstnöthig wäre, mithin er den Grafen ersuchen wollte, seine Handlungen gottselig und klüglich einzurichten, und seinen liebreichen Rath auch in Liebe aufzunehmen. Wenn die Erläuterung des *proponentibus Legatis* in weitläuftigen Worten dergestalt gestellet würde, daß es der Gewohnheit der alten und künftigen Concilien nichts schaden sollte, und die Legaten dabey Schwierigkeiten machen wollten, so könnte man ihnen schon zureden, daß sie es bewilligten, oder die Reformation der Fürsten gänzlich wegliessen, und nur die Beschwerden und Lasten anführten, womit sie von den Potentaten, nach ihrer Meinung, gedrückt würden, auch dieselben überhaupt ermahneten, daß sie von selbst die Kirchenfreiheiten, in ihren Ländern, ungekränkt liessen. Hiezu könnte man die Legaten durch starke Gründe bewegen; dann der Kayser, Frankreich und Spanien hätten wichtige Einwendungen dawider gemacht, und man würde sich ja scheuen, solche mächtige Monarchen vor den Kopf zu stossen; die Bischöfe hätten zwar wohl die Macht zu urtheilen, aber nicht so zu richten, daß sie einer Parthey das Recht zusprächen, und die andere nicht einmal darüber höreten.

J. Chr. 1563

J. Chr. 1563 Wollte übrigens der Graf ja durchaus protestiren, so möchte er es wenigstens nicht öffentlich, sondern ingeheim, blos vor den Legaten, thun, da ihm dann die Kayserlichen Gesandten allen Beistand leisten sollten. Der Römische König Maximilian, an welchen der Graf von Luna gleich-14 Oct. falls geschrieben hatte, antwortete zwar auch denselben aus Preßburg, bezog sich aber nur auf seines Herrn Vaters Antwortschreiben.

Die Abschriften von diesen beiden Schreiben schickte der Kayser an seine Gesandten zu ihrer Nachricht, lobte sie, daß sie des Grafens von Luna Begehren wegen der Protestation von sich abgelehnet, und befahl ihnen, alles den Legaten zu eröfnen, nur dasjenige nicht, womit der Kayser sein Mißvergnügen über das Concilium bezeuget hatte. Zugleich ermahnte er seine Gesandten, den Grafen zu beruhigen, und dahin zu sehen, daß die Reformation der weltlichen Herren entweder gänzlich unterlassen oder doch gemildert würde, um den Franzosen und Spaniern ein Genüge zu thun. Diesem allen ungeachtet gab der Graf von Luna den Legaten zu verstehen, daß er doch protestiren wollte, wenn es auch gleich der Kayser nicht gerne sähe; die Legaten aber hatten vom Pabste den Befehl erhalten, daß sie die von dem Grafen verlangte Erklärung dem Concilium überlassen sollten, mithin kehrten sie sich an denselben nicht viel, zumal als sie das erfuhren, was der Kayser an ihn geschrieben hatte. Hingegen richteten sie ihre meiste Sorge darauf, wie sie die innerliche Einigkeit auf dem Concilium zur künftigen Session stiften möchten; dann die Dekrete von den Winkelehen waren noch vielen mißfällig, und wurde daher eine neue Formel gemacht, nach welcher zur Kraft der Ehe zum wenigsten zwey

Zeu-

Zeugen und der Pfarrer, oder ein anderer vom Ordinarius bevollmächtigter Priester erfordert wurden, wie man dann auch in dieser neuen Formel wegließ, daß die ohne der Eltern Einwilligung geschlossene Ehen ungültig wären. Allein dem ungeachtet wollte doch auch diese neue Formel vielen nicht gefallen, und sagte unter andern der Cardinal Madruzze, daß alles, was in dieser Sache bisher gehandelt worden, seinem Gewissen noch kein Genüge thäte. Da nun die Stimmen über diese Materie schon dreimal waren gesammelt worden; so liessen es nunmehro die Legaten, in den gehaltenen beiden Congregationen auf das *Placet* und *Non Placet* der Väter ankommen. Allein hier fielen die Stimmen wiederum sehr verschieden aus, dann mehr als zwey Drittheile billigten das Dekret, und fast sechzig verwarfen dasselbe. Es kamen bey der Gelegenheit auch noch andere Punkten vor, worüber die Väter nicht einig werden konnten, als z. E. von dem Vorrange der Erzbischöfe über die Bischöfe. Deshalb übergaben 40. Bischöfe den Legaten eine Schrift, worinn sie baten, daß die Suffraganei künftig nicht mehr gehalten seyn möchten, entweder selbst, oder durch Prokuratoren, jährlich, am zweiten Ostertage, in der Metropolitankirche zu erscheinen, sondern daß sie nur alsdann gefordert würden, wenn eine Provincialsynode gehalten werden sollte, auf welchen Fall sie auch die Erzpriester und Pfarrer solcher Pflicht, ausser den Diöcessynoden, und wenn sie der Bischof forderte, erlassen wollten. Es ernannten also die Legaten zwey Erzbischöfe und Bischöfe, die ein Mittel ausdenken sollten, wie einem jeden Theil ein Genüge gethan werden könnte.

J. Chr. 1563

26 und 27 Oct.

Inzwischen schrieb der Pabst an die Legaten, daß sie mit den fernern Handlungen warten sollten,

 bis

J. Chr. 1563 bis der Cardinal von Lothringen wieder in Trident angekommen wäre, den sie als einen Mitpräsidenten ansehen, jedoch auch den Cardinal Madruzze dabey nicht zurücksetzen sollten. Zugleich gab er ihnen einige neue Instrucktionen, welche der Cardinal Borromäus, in seinem Schreiben, weiter erläuterte, und überschickte ihnen, wegen der von dem Grafen von Luna geforderten Erklärung des *proponentibus Legatis* sechs Formeln, die mit dem Kayserlichen Vorschlage übereinkamen. Die Legaten suchten aus diesen Formeln die kürzeste aus, und liessen sie, durch den Portugiesischen Gesandten, dem erstbesagten Grafen zustellen, dem sie aber nicht anstunde, obgleich die Kayserlichen und der Portugiesische Gesandte solche genehm hielten; daher man endlich sich verglich, daß das Concilium selbst die Erläuterung machen, und die Worte zu dem Dekrete hinzuthun sollte. Wegen der ersten Instanzen wollte zwar der Graf dem Pabste sein Ansehen nicht nehmen, und sollte er sie vor sich ziehen können, wenn er wollte, nicht aber *ex iure ordinario*, und als ob er allezeit ein Recht dazu hätte. Zu Verfertigung des Dekrets wurden also sechzehn Bischöfe aus allen Nationen ernannt, die beiden Spanischen Bischöfe von Astorga und Cividad Rodrigo aber wollten keine Erceptionen und Aenderungen in dem Dekrete zulassen, oder es nicht unterschreiben. Darüber gerieth der Graf von Luna mit den Legaten in einen so heftigen Wortwechsel, daß er drohete, nicht in die Session zu kommen, und keinen Spanischen Bischof derselben beiwohnen zu lassen, wofern nicht das Dekret so, wie er es verlangte, aufgesetzt würde. Allein die Legaten erwiederten darauf, daß sich dergleichen Betragen für einen Gesandten des catholischen Königs, der die Con-

cilien-

cilienfreiheit liebte, nicht schickte, und er würde J. Chr. 1563 auf solche Art das Concilium zerreissen, indem die Legaten lieber davon reisen, als so etwas dulden wollten.

Daß die beiden Französischen Gesandten, die Herren Ferriere und Pibrac, von Trident nach Venedig gegangen seyen, ist weiter oben *) gemeldet worden. Von da schrieb †) der Herr Ferriere 19. Oct. an den Cardinal Bourdaisiere nach Rom: er hätte zu Trident die Rechte seines Königs und der Französischen Kirche vertheidiget, wenn er auch gleich deswegen alle Gunst und Gnade sollte verlohren haben; zu Trident wären saubere Reformatoren, die ihre eigene Besserung vergässen, und von den Königen anfangen wollten. Er hätte seines Königs Befehle vollzogen, und wenn er wieder nach Trident gehen müste, so wollte er seine Rolle vollends ausspielen, daß er gewiß beständig in ihrem *Memento* bleiben würde; dann er könnte unmöglich die alten Streitigkeiten der Französischen Krone mit dem Römischen Hofe, durch die Väter des Conciliums, die grössentheils päbstliche Höflinge wären, richten und entscheiden lassen, sie möchten hernach noch so viel, als sie wollten, auf ihn lästern. Indessen war der Cardinal 20. e. m. von Lothringen von Rom abgereiset, und hatte seinen Weg mit Fleiß über Venedig genommen, um sowohl den dasigen Senat zur schleunigen Endschaft des Conciliums zu bereden, der ohnehin dazu ganz geneigt war, als auch die beiden Französischen Gesandten zu bewegen, nach Trident zurückzukehren, und der Session mit beizuwohnen. Beide, so

*) S. in diesem *V*. Bande der N. T. R. G., S. 494.

†) Das Schreiben stehet in den *Instructions et Missives etc.*, p. m. 342 - 344.

J. Chr. 1563 sowohl die Gesandten, als auch der Cardinal von Lothringen, mußten indessen sehr behutsam einander begegnen; dann dieser durfte sich seinen Unwillen gegen jene nicht merken lassen, damit es nicht schiene, als nähme er sich der Rechte des Königs nicht eifrig genug an; und jene, nehmlich die Gesandten, wandten das Ansinnen des Cardinals, nach Trident wider zurück zu kehren, damit ab, daß sie erst weitern Befehl vom König erwarten müßten.

5. Nov. Es erließ auch der Herr Ferriere, einige Tage hernach, ein Schreiben *) an den König, worinn er meldete, daß er sich wenig um anderer Leute Gunst oder Ungunst bekümmerte, weil er niemanden, als dem König, Red und Antwort geben dürfte. Seine und seines Collegens, des Pibracs, Sache wären mit einander so verknüpft, daß sie nicht von einander getrennet werden könnten; es möchte auch der König ja nicht glauben, daß seine in der Congregation gehaltene Rede †) anders gelautet habe, als wie sie nun im Drucke vor Augen läge, dann viele weltliche Gesandten und Bischöfe, denen er sie zu lesen gegeben, hätten keinen Unterschied finden können. Wenn man bedächte, wie die Vorfahren des Königs ihre Rechte behauptet hätten, so würde man ihm, dem Ferriere, nicht Schuld geben können, daß er, das Concilium zu zerreissen, und ein Nationalconcilium in Frankreich zu beförderen, suchte; eine allgemeine und vollkommene Reformation aber anzurichten, und die alten Rechte der Krone nicht anzutasten, wären in der Würkung zwey ganz widrige Dinge. Der König möchte einmal selbst bedenken, was noch vor wenig Ta-

*) Man findet es in den *Instructions et Missives* etc. p. m. 344-346.

†) S. in diesem *V.* Bande der N. T. R. G. S. 471. ff.

Tagen zu Rom mit der Provision von drey Französischen Erzbisthümern, die über hundert Jahr lang keinen residirenden Hirten gesehen hätten, vorgegangen wäre, ferner daß der Pabst kürzlich ein Urtheil wider sieben Französische Bischöfe zu Rom öffentlich anschlagen lassen, und sich der ersten Instanz, wider die alten Concilien und das alte Herkommen in Frankreich, angemasset habe, ohne einmal den Ausspruch des Conciliums über den fünften Reformationsartickel zu erwarten, besonders da die meisten Väter, in ihren Stimmen, die erste Instanz dem Pabste abgesprochen hätten. Wenn nun dieses im Angesichte des Conciliums geschähe, welches noch bisweilen dem Pabste einen Schrecken einjagte; so könnte man leicht erachten, was nach geschlossenem Concilium geschehen würde, oder wenn sich dasselbe so endigte, wie es angefangen worden. Und an eben dem Tage schrieben beide Gesandten, Ferriere und Pibrac, auch an die Königin Regentin *) und baten um eine baldige Antwort: ob sie nehmlich, nach dem Begehren des Cardinals von Lothringen wieder nach Trident gehen, oder zu Venedig bleiben sollten, wobey sie zugleich berichteten, was sie mit dem Cardinal gesprochen, und wie derselbe dem Pabste die Schwierigkeiten und üble Folgen vorgestellet hätte, wenn man zu Rom in dem angefangenen Verfahren wider die Königin von Navarra fortfahren würde.

J. Chr. 1563

5. Nov.

Den Gesandten war insonderheit das Ansinnen des Cardinals von Lothringen, daß sie wieder nach Trident gehen sollten, gar sehr zuwider. Deswegen liessen Beide noch ein anderes Schreiben

5. Nov.

*) Das Schreiben stehet in den *Instructions et Missives* etc., p. m. 346. sq.

J. Chr. 1563

hen †) an den König abgehen, worinn Sie vorstelleten, daß, wenn sie wieder nach Trident zurück kehren sollten, der Rangstreit mit dem Spanischen Gesandten nothwendig wieder vorfallen würde, welches um so gefährlicher wäre, da alles sich zur Endigung des Conciliums anschickte. Der Pabst hätte nehmlich bereits die Bulle, um das Concilium zu beschliessen, an seine Legaten geschickt, damit die weltlichen Gesandten, bey dem Beschlusse, die Dekrete des Conciliums, mit unterschreiben sollten, um dadurch die Potentaten zur Handhabung derselben und Bekriegung der Ketzer zu verbinden. Ausser den Verwirrungen und Unruhen aber, welche dergleichen Unterschrift in der ganzen Christenheit nach sich ziehen würde, müste auch nothwendig der Rangstreit mit dem Spanischen Gesandten wieder rege gemacht werden, ob nehmlich dieser oder die Französischen Gesandten sich vorauf oder zuerst unterschreiben sollten. Ja wollte man auch gleich die Unterschrift entweder gänzlich unterlassen, oder sie auf eine ausserordentliche Art verrichten, mithin ein Mivel, wie vormals bey der Messe, ausfündig machen; so wäre doch solches itzo nicht wohl thunlich, weil es darauf ankäme, die Prärogativ des Königs, die Rechte der Vorfahren, und den einmal hergebrachten Besitz des Vorranges zu behaupten. Falls auch etwa der König statt ihrer andere Gesandten nach Trident schicken, oder ihnen befehlen wollte, wieder dahin zu gehen, doch aber keinen Solennitäten mit beyzuwohnen; so hätte beides seine grosse Bedenklichkeiten, und wäre daher am sichersten, überall keine Gesandten wieder nach Trident zu schicken. Dann hätte das Con-

†) Es stehet in den *Instructions et Missives* etc., p. m. 347 - 352.

Concilium bey dem so langen Ausbleiben des Spanischen Gesandtens bestehen können, so könnte es auch ohne Gegenwart der Französischen Gesandten geschlossen werden; wären aber diese gegenwärtig, so sähen sie keinen Vorwand, wie sie sich den Solennitäten füglich entziehen könnten.

J. Chr. 1563

Ausserdem, erinnern die Gesandten in ihrem Schreiben, wäre auch noch dieses in Erwägung zu ziehen, daß die Kayserlichen und Französischen Gesandten bisher noch immer wider den Spanischen Gesandten und die Italiäner behauptet hätten, das das itzige Concilium ein anderes und neues, und keine Fortsetzung des vorigen wäre. Weil man nun diesen Streit bis zuletzt verspäret hätte, so würde man nothwendig, bey der Unterschreibung, von Seiten der Französischen Gesandschaft, in eine neue Verlegenheit gerathen. Dann wenn dieselbe das Concilium für eine Fortsetzung erkennete, so würden die Franzosen gezwungen, dasjenige Concilium zu erkennen, wider welches doch K. Heinrich der *II.* vormals protestirt hätte *); im Gegentheil aber, und wenn man die vorigen Sessionen unter dem Pabste Julius dem *III.* nicht annähme, so würde auch der Artickel von der Rechtfertigung für unausgemacht zu halten seyn, welches die Protestanten gerne sehen würden. Weil nun ohnehin das gegenwärtige Concilium, von seinem Anfange an, bis auf diese Stunde, nichts taugte, und auf ewig keinen Nutzen haben würde, indem man die Reformation nur mit Worten und schriftlich vornähme, und weil auch ferner die Anwesenheit weltlicher Gesandten in den alten Concilien für unnöthig erachtet worden; so baten die Gesandten den König, daß er sie zu Ve- nedig

*) S. im *II.* Bande der N. T. R. G., S. 18.

J. Chr. 1563 nedig lassen möchte. Wenn dann nun ja das Concilium inzwischen und in ihrer Abwesenheit, die von dem König so öfters verlangte Reformation oder auch andere gute Sachen zur Ruhe der ganzen Christenheit vornähme und verordnete; so könnte hernach der König das Concilium doch annehmen, und in seinem Reiche eben sowohl einführen, als wie seine Vorfahren die Dekrete anderer Concilien, denen ihre Gesandten auch nicht beigewohnet hätten, dennoch angenommen und in Frankreich eingeführet hätten.

5. Nov. Als der Cardinal von Lothringen zu Trident wieder ankam, stunden die Legaten, wegen einiger Reformationsartickel, noch im Streite mit dem Spanischen Gesandten. Nun hatten 20. Jul. jene an den König von Spanien geschrieben, und sich über den Grafen von Luna beschweret, daß er, mit einigen Spanischen Bischöfen, das Concilium in die Länge zu ziehen suchte, worauf der König den Grafen seine Meinung wissen ließ, die er den Legaten hinterbringen sollte, welches auch 8. Nov. von ihm, bey einem abgestatteten Besuche, geschah. Es hatte aber der König geschrieben, daß er anfänglich einem Concilium deswegen zuwider gewesen wäre, weil seine Länder solches nicht nöthig gehabt, und er auch dasselbe, zur Heilung der Wunden der Kirche, nicht für zulänglich geachtet hätte. Nachdem er nun aber hernach dem Pabste hierunter zu Willen geworden wäre, und sich bey dem Kayser und Frankreich dißfalls alle Mühe gegeben hätte; so wollte er zwar eine schleunige Endigung des Conciliums, wenn sie auf gewöhnliche anständige Art geschähe, nicht hindern, aber doch darinn die Ehre und Achtung des Conciliums, bey den itzo lebenden und den Nachkommen, retten helfen, daß der ächte Endzweck desselben, nehmlich die

Fest-

Festsetzung der Lehrartickel und eine Besserung J. Chr.
der Kirchenzucht, erst erhalten würde. Gesetzt 1563
auch, daß einige Kirchen, wegen der langen Abwesenheit ihrer Bischöfe, in etwas litten; so müste man doch itzo vornehmlich auf das gemeine Wohl der ganzen Kirche sehen, und das übrige der Vorsehung GOttes anheimstellen. Blos auf diese, und auf keine andere Weise, liesse sich der König eine schleunige Endigung des Conciliums gefallen. Die Legaten stellten, in ihrer dem Grafen gegebenen Antwort, nicht in Abrede, daß sie an den König geschrieben hätten, blieben aber dabey, daß der Nutzen von dem fortdaurenden Concilium den Schaden, der durch die längere Abwesenheit der Bischöfe von ihren Kirchen allgemein werden könnte, nicht gut machen, oder wohl gar überwägen könnte; wie dann auch bevorstehende Uebel noch ungewiß wären. Die Bischöfe und Theologen wären nicht unbereitet und unerfahren, sondern als geübte Streiter mit den Ketzern, auf das Concilium gekommen, und könnten daher alle Lehrpunkten kurz ausmachen, Kleinigkeiten aber und Spitzfindigkeiten, wie auch eine gar zu genaue Verbesserung der Sitten wären nicht nöthig. Die Franzosen müsten, wegen der in Frankreich immer mehr einreissenden Ketzereyen, nach Hause gehen, und alsdann würde das Concilium Gefahr laufen, daß es nicht für ein allgemeines erkannt, oder demselben eine Nationalsynode entgegen gesetzet würde, welche Flamme die Niederlande, Spanien und Italien mit anstecken könnte. Ja K. Philipp würde gewiß, wenn er den eigentlichen Zustand des Conciliums vor Augen haben könnte, selbst zum Schlusse desselben eilen, mithin müste der Graf, bey so bewandten Umständen, nicht auf weitere Kö-

J. Chr. 1563

nigliche Instructionen warten, die doch zu späte kommen würden, sondern so handeln, wie er vermuthen könnte, daß ein von allen Sachen auf das genaueste belehrter und selbst gegenwärtiger König verfahren würde.

Der Graf von Luna begnügte sich mit dieser Antwort, brachte aber ein anderes Königliches Schreiben vom 15. October zum Vorschein, aus welchem er schliessen müste, daß die Legaten ihn bey seinem König noch weiter verklagt hätten, als habe er die besondere und geheime Versammlungen gestöhret, und bey Gelegenheit der weltlichen Reformation gesagt; der Pabst müste alsdann der erste und vornehmste seyn, der sich reformiren liesse. Es verlangte daher der Graf, daß man ihm beweisen sollte, daß er vorbesagte Worte gesprochen hätte, da er doch vielmehr mit Stillschweigen, als mit Waschhaftigkeit sündigte. Die Legaten betheuerten hierauf, daß sie weder dieses an den König geschrieben, noch von dem Grafen solche Worte gehöret hätten, sondern mit aus anderer ihrer Erzählung, welcherley fliegende Gerüchte aber keinen Werth hätten. Nun war es zwar an dem, daß diese Beschuldigung wider den Grafen nach Spanien war geschrieben worden, aber nicht von den Legaten, sondern von dem Pabste selbst an seinen dasigen Nuncius, worauf jedoch der König den Grafen schriftlich gegen den Nuncius auf das beste vertheidigte, und demselben zu verstehen gab, daß er dergleichen von seinem Gesandten, als einem klugen und bescheidenen Manne, nicht glauben könte. Er habe ihm zwar befohlen, daß er wegen der zu beschleunigenden Endigung des Conciliums alle Uebereilung sorgfältig vermeiden sollte, er glaube aber nicht, daß der Graf seine Befehle überschritten hätte; wegen des Ausschusses der

Nationen hingegen habe er ihm nichts bestimmet, J. Chr. 1563
und wegen der Entlegenheit müsten die Gesandten manchsmal sich aus dem Stegreife entschliessen, und nach ihrer allgemeinen Vollmacht sich richten. Soviel die weltliche Reformation betreffe, habe er, der König, bereits in einem andern Schreiben dem Pabste vorgestellet, daß solche Neuerungen sich für die itzigen Zeiten nicht schickten, es stünden auch die Rechte seiner Reiche so feste, daß sie von dem Concilium nicht könnten wankend gemacht werden; mithin hätte sein Gesandter löblich daran gehandelt, daß er erst den Willen seines Herren darüber erwartet hätte. Wofern aber derselbe hiebey die Schranken der Bescheidenheit überschritten hätte, so wollte er es erst genauer untersuchen; übrigens bliebe es wegen des Schlusses des Conciliums bey demjenigen, was er davon bereits, durch seine Gesandten zu Rom, dem Pabste zu verstehen gegeben hätte.

Da inzwischen der zur Session bestimmte Tag immer mehr herannahete; so musten nunmehro die gebesserten Dekrete noch die letzte Censur passiren. Weil aber dißfalls die Meinungen der Väter noch sehr verschieden waren; so waren einige von ihnen ernannt worden, welche bey jedem Dekrete am Rande beischreiben musten, wie viele und in welchen Stücken damit nicht einstimmeten, welcher Aufsatz in den Congregationen vorgelegt wurde. Der gröste Streit war über den fünften oder itzo sechsten Reformationsartickel, da einige Spanische Bischöfe die Freiheit der Collegien, die unter den Universitäten stunden, gerettet wissen wollten, andere aber solcher Forderung widersprachen. Der Cardinal Madruzze war mit den gemachten Exceptionen wider die den

J. Chr. 1563 Ordinarius vorbehaltenen ersten Instanzen nicht zufrieden. Der gröste Theil der Bischöfe wollte die Reformationsgesetze des Cardinalscollegiums besonders, und nicht mit der gemeinen Reformation verbunden, eingerichtet haben, weil zumal der Pabst darein gewilliget hätte. Allein die Legaten machten dabey viele Schwierigkeiten, und der erste Präsident Moronus gewann einen nach dem andern, daß er einwilligte, die Reformation der Cardinäle mit der allgemeinen Reformation zu verbinden, wozu ihn hauptsächlich bewog, weil seine Beförderer, die beiden Cardinäle von Farnese, ihm in einem Schreiben sehr verwiesen, daß er Rom und die Cardinäle mit der Reformation beschweren, dagegen aber die Reformation der weltlichen Herren, auf deren Verlangen, zurücksetzen liesse.

Allein, zur grossen Plage des Moronus, bekamen viele Italiänische Bischöfe, die Clienten der Farnesen waren, von diesem Briefe Nachricht, und vereinigten sich unter einander, über keinen Reformationsarticktel zu votiren, wofern nicht die Reformation der Fürsten auch wiederum vorgenommen würde. Dann es wäre vormals des P. Paulus des *III.* ernstlicher Wille gewesen, daß beide Reformationen, die geistliche und weltliche, mit gleichen Schritten gehen sollten, in der Meinung, daß es alsdann die weltlichen Herren mit den Geistlichen nicht so genau nehmen würden: wogegen aber hernach P. Julius der *III.* eingewilliget hätte, daß man die Reformation bey dem Pabste anfangen sollte, damit die weltlichen Potentaten nicht den Vorwurf machen könnten, als wollte sich Rom nicht reformiren lassen; welches sich nachher auch der itzige Pabst, Pius der *IV.*, hätte gefallen lassen. Moronus schrieb zwar an den

Car-

Cardinal Alexander Farnese nach Rom, daß er J. Chr. 1563
hieran keine Schuld hätte, weil zu Trident die
Freiheit allzugroß wäre, und er suchte daher mit
der Reformation des Cardinalscollegium sehr
säuberlich zu verfahren; er konnte aber dennoch die
Farnesen und andere Cardinäle nicht besänftigen,
obgleich sogar der Pabst sich anstellte, als ob
er es nicht gerne sähe, daß man dem Moronus
die Hände bünde, und daß die Cardinäle so sehr
widerstrebten. Indessen sahe der kluge und rechtschaffene
ErzB. Guerrero von Granada ganz
wohl ein, daß es mit der Reformation der Cardinäle
nur ein blosses Spiegelfechten wäre, und
sagte daher: wenn die Cardinäle nur blos Räthe
des Pabstes wären, so könnte man ihre Wahl auch
lediglich dem Pabste überlassen; weil sie aber den
Pabst erwähleten, und also ihr Ansehen die ganze
Kirche angienge, so müste auch die Kirche ihr
Alter, Verdienste, Gaben und Vaterland
nicht obenhin, sondern frey und offenbarlich vorschreiben.
Der B. Ayala von Segovien war unter
allen der dreusteste, und verwarf die ganze
Ausbesserung der Reformationsartickel, bezeugte
auch seinen Unwillen darüber, daß man nur auf
die Mehrheit der Stimmen, und nicht auf deren
Gründlichkeit sähe. Besonders klagte er, daß
man nicht aus allen Nationen die Bischöfe dazu
gezogen, den Dekreten vieles zugesetzt, und
dagegen, wider die Meinung der Bischöfe, vieles
auch davon weggenommen hätte, ingleichen
wären die Stimmen nicht gesammelt, sondern heimlich
gegeben worden, und lauteten daher ganz anders,
als die Sekretarien sie aufgeschrieben
hätten, mithin darauf nicht zu achten wäre; er wolle
deswegen schon itzo, wenn er etwa Unpäßlichkeit halber
der Session nicht beywohnen könnte, wider die

 Gül-

J. Chr. 1563

Gültigkeit der Stimmen und Dekrete protestiren, und möchten die Sekretarien diese Protestation ad *Acta* nehmen. Der Cardinallegat Moronus aber nahm diese Dreustigkeit sehr übel auf, und ermahnte die Väter in der folgenden Congregation, daß sie sich solcher Scheltreden enthalten sollten, widrigenfalls er den, der sich auf eine ähnliche Art vergienge, aus der Versammlung wegweisen würde.

Der Cardinal von Lothringen wohnte, seit seiner Rückkunft, den Congregationen auch wieder bey, und gab seine Stimme zuletzt. Er sagte, daß er vom Anfange des Conciliums bey selbigem drey Stücke gewünscht habe, nehmlich: 1) das völlige Ansehen auf Seiten des Pabstes, 2) Treue bey den Legaten, und 3) eine vollkommene Liebe, Gottesfurcht und Erfahrung bey den Bischöfen. An den beiden ersten Stücken hätte er nichts auszusetzen, wobey er den damaligen P. Pius den *IV.* ungemein lobte, für den man ja fleißig beten müste, daß ihn GOtt lange möchte leben lassen. Die Väter hätten also keine Entschuldigung, eine vollkommene Reformation zu bewerkstelligen, weil der Pabst im öffentlichen Consistorium bezeuget hätte, daß er sie wünschte, und seine Hofleute ernstlich bestraft hätte, die ihres Vortheiles halber sich dawider gestreubet. Er, der Cardinal, liebe Italien aus Ehrerbietung gegen den apostolischen Stuhl, und weil seine Vorfahren aus Sicilien abstammeten; er liebe auch Spanien, als eine Vormauer des catholischen Glaubens, und endlich Frankreich, als sein Vaterland. Deswegen wolle er die Väter ermahnen, daß sie ohne alle Partheilichkeit und Zwietracht das Werk vollendeten, und sodann zu ihren Kirchen wieder zurückkehrten. Der Cardinal lobte hierauf auch die Legaten, daß sie sich die Erneuerung der Kirchenzucht so gut an-

angelegen seyn lassen, wie man aus ihren vorgetragenen Reformationsartickeln ersehen könnte, in welchen zwar nachher vieles, und vielleicht nicht zum besten, von andern, aber nicht von ihnen sey geändert worden. Nun sey es zwar an dem, daß die neuen, worüber itzo gehandelt würde, die alten Canons mehr erweiterten, als noch weiter einschränkten; allein die itzigen Zeiten wären zu schwach, und man müste sie also so lange annehmen, bis man stuffenweise wieder zu der ersten Kirchenzucht gelangen könnte.

J. Chr. 1563

Es ließ sich sodann der Cardinal auch auf die besondere Punkten ein, und sagte, daß er nicht nur eine ungebundene, sondern sogar auch vermehrte Macht des Pabstes wünschte, indessen aber doch den Zusatz: *salva sedis Apostolicae autoritate*, nicht für nöthig hielte, sintemal die Relaxationen der Gesetze der gebesserten Zucht zuwider wären, und die Fürsten davon Anlaß nähmen, dem Pabste mit ihren Forderungen täglich beschwerlich zu fallen. Er rieth ferner, daß man ein eigenes Capitel von den Cardinälen machen sollte, weil es der Wille des Pabstes wäre, der ihm selbst angelegen, solches zu Trident zu betreiben; das aus den 21. Reformationsartickeln weggelassene Capitel von der Verbindlichkeit der Bischöfe, selbst zu predigen, und daß den Regularen, wider Willen der Bischöfe, in ihren Diöcesen zu predigen, verboten seyn sollte, bat er, wieder einzurücken, worunter ihm auch willfahret wurde. Bey dem fünften Capitel, worinn von den Criminalklagen wider die Bischöfe die Rede ist, erinnerte der Cardinal, daß man es entweder ausstreichen, oder mit der Clausel: *salvis Provinciarum Privilegiis* einschränken möchte, weil sonst die Franzosen die Freiheit ihrer Kirche behaupten würden. Endlich

J. Chr. 1563

wolle auch der Pabst, daß die *Mandata providendi* abgeschaft würden, womit dann auch der B. Covarruvias von Cividad Rodrigo einstimmte; hingegen hielt der Bischof von Salamanca, der ein eifriger Anhänger des Pabstes war, dafür, daß man den Zusatz: *salva Sedis Apostolicae autoritate*, immer beibehalten möchte, weil man wegen der itzigen schlimmen Zeiten und Verachtung der Kezer, die Hoheit des Pabstes nicht genug verwahren könnte.

Nachdem man nun alle Stimmen angehöret hatte, so wurde einem Ausschusse der Väter aufgetragen, die Reformationsdekrete nunmehro in eine solche Form zu bringen, die allen Vätern gefallen sollte. Allein die Spanier konnten sich nicht zufrieden geben, daß man die Dekrete, worin den Collegien ihre Freiheit genommen, und den Bischöfen die ersten Instanzen wieder gegeben worden, mit so vielen Ausnahmen ausgespickt hatte, indem daraus theils noch mehr Streit entstehen könnte, theils sie wenig Vortheil davon haben würden. Sie berathschlagten sich also darüber, theilten sich aber dabey in dreyerley Meinungen. Die ersten riethen, daß man protestiren sollte; die andern hielten dafür, daß man die itzige Form dieser beiden Capitel verwerfen, und deren Ausmachung auf die künftige Session verweisen sollte, indem man von der Zeit Nutzen hoffen könnte. Endlich die dritte Parthey hielt das Protestiren für gefährlich und dem Concilium für schädlich, mithin war sie der Meinung, daß man das gewisse für das ungewisse annehmen sollte, weil es sich nicht leicht durch den Aufschub verschlimmern, und man sogar das verlieren könnte, was man itzo bewilliget erhalten hätte. Zuletzt beschloß man, das Dekret von den ersten Instanzen, wie es entworfen wäre,

anzu-

anzunehmen, das andere aber, von den Freiheiten der Domkapitel und Collegien, auf die künftige Sesion zu versparen.

J. Chr. 1563

Um diese Zeit überbrachte ein Römischer Bote an die Legaten zu Trident vom Pabste eine Instruktion, die aber eigentlich der erste Präsident und Cardinallegat Moronus entworfen hatte, wie sie nun das Concilium in die Enge ziehen, und mit welchen Gründen sie die Väter dazu bereden sollten. Der Hauptinnhalt dieser Instrucktion gieng dahin, daß, da nun nöthig wäre, dem Concilium ein baldiges Ende zu machen, die einige und kürzeste Auskunft seyn würde, alles, was noch Schwierigkeiten fände, dem Pabste heimzustellen. Weil es aber weder anständig seyn, noch mit Nutzen geschehen möchte, wenn solches von den Legaten vorgetragen würde; so müste man den Cardinal von Lothringen dazu gebrauchen, daß er den Antrag thäte. Dieser würde die Kayserlichen leicht zu gleichen Gesinnungen bereden können, und die Franzosen müsten ihm ohnehin folgen, die Italiäner aber würden wahrscheinlich mit einwilligen, mithin dann nur noch die Spanier übrig wären, um welche man sich eben nicht zu bekümmern brauchte, und den Widerspruch einer einigen Nation verachten könnte, wenn man die meisten auf seiner Seite hätte. Im übrigen aber sollten die Legaten, in den noch übrigen Materien und in einem und andern Dekrete, nach der gewöhnlichen Weise verfahren, und nicht leicht, ohne Noth, alles dem Pabste überlassen. Die Legaten gaben hievon dem Cardinal von Lothringen sogleich Nachricht, welcher sehr wohl seinen Rath, den er mündlich dem Pabste gegeben hatte, erkannte, jedoch den Legaten rieth, daß, weil nur noch ein Tag bis zur Sesion dazwischen

9. Nov.

 war,

J. Chr. 1563 war, sie sich ja nichts hievon merken lassen sollten, damit man nicht Schwierigkeiten mit Schwierigkeiten häufte, sondern, wenn man alle auf einmal überwinden wollte, müste man sie einzeln angreifen. Die Legaten waren eben dieser Meinung, nur konnte der eine, nehmlich der Cardinal Hosius, weil er das Fieber hatte, weder der Congregation, noch der folgenden Session mit beiwohnen; jedoch wurden, an eben diesem Tage, zwey Congregationen von dem vorbesagten Ausschusse der Väter gehalten, um die Canons vollends einzurichten.

9. Nov.

Indem man zu Trident mit der Vorbereitung zur nächst bevorstehenden Session, und der auf vorzunehmenden Beschliessung des Conciliums beschäftiget war, schrieb der König von Frankreich, aus Monceaux, an den Cardinal von Lothringen *), daß er, nach dem, von dem zurückgekommenen Bischof von Orleans, ihm abgestatteten mündlichen Berichte von dem Zustande des Conciliums, in seinem geheimen Rathe dasjenige, was seine Gesandten zu Trident protestirt hätten, für recht und billig befunden, und obgleich einige solches übel ausdeuten möchten; so wollte er doch bey der catholischen Kirche bleiben, und die Dekrete des Conciliums annehmen, dabey aber auch die Freiheiten seines Reiches nicht schmälern lassen, wenn gleich die Väter das *falso iure* gebrauchten. Es sollte also der Cardinal dahin sehen, daß die obgedachten Artickel widerrufen, und davon nicht mehr geredet würde, worauf dann seine Gesandten von Venedig, und auch die auf der Rückreise begriffene Französische Bischöfe nach Trident wieder zurückgehen sollten. Uebrigens wäre es ihm, dem König, sehr lieb, daß er,

d. e.

*) Das Königliche Schreiben stehet in den *Instructions et Missives*, etc., p. m. 352-354.

er, der Cardinal, den Pabst bey so guter Laune angetroffen hätte, nur wäre zu wünschen, daß man davon die Frucht auch bey dem Concilium verspüren möchte, indem es Frankreich mehr, als ein anderer Staat, bedürfte, damit es, zu seinem grossen Schaden und gänzlichem Verderbe, nicht länger wider seine eigene Unterthanen einen innerlichen Krieg zu führen nöthig hätte; allein bisher wäre noch kein einiger Artickel von denen, die man dem Cardinal mitgegeben, und er auch selbst errichten helfen, zur Befriedigung seines Reiches ausgemacht worden. Diesem Schreiben war eine scharfe Instrucktion †) beigefügt, und beides überbrachte der Abt von Manne dem Cardinal.

J. Chr. 1563

vom 9. Nov.

In der Instrucktion heißt es unter andern: die Väter sollten sich um solche Dinge nicht bekümmern, die sie nichts angiengen, sondern um sich selbst und ihre Besserung, wovon allerdings die wahre Reformation angefangen werden müste; zu dem, was seine Gesandten zu Trident gethan, hätten sie ausdrücklichen Befehl gehabt, und die Legaten hätten daran die meiste Schuld, weil sie nach des Cardinals Abreise nach Rom, die Artickel wieder hervorgesucht hätten, da sie doch versprochen, solche zu unterdrücken. Es schiene ferner ein besonderer listiger Kunstgriff zu seyn, daß zwey Theile der Väter in der Reformationssache nicht eher hätten votiren wollen, als bis die weltliche Reformation auch wieder hervorgebracht würde; mithin seine Gesandten recht und gut daran gethan hätten, daß sie zuvorgekommen, und nichts aufkommen lassen, was den Rechten des Französischen Reiches nachtheilig und schädlich seyn könnte. Nun wollte man zwar vorgeben, daß

†) Sie findet sich in den erst angezogenen *Instructions et Missives* etc., p. m. 354-359.

J. Chr. 1563

daß man bey der weltlichen Reformation sein Absehen nur auf die kleinen Fürsten, die sich über die Geistlichkeit zuviel herausgenommen, gehabt hätte; allein damit reime sich nicht, daß man Kayser, Könige und Republicken in den Artickeln genannt, und solche Dinge als Mißbräuche angegeben, die nur allein auf Frankreich paßten. Hätte der Pabst solches nicht vorher eingesehen, und also die Protestation der Gesandten übel aufgenommen; so müßte er sich an die Legaten und Väter halten, welche die Sache besser hätten verstehen sollen; dann die erstgedachte Protestation seiner Gesandten könnte vor der ganzen Christenheit gerechtfertiget werden, weil sie nichts gethan, als daß sie die alten Französischen Freyheiten gerettet, im übrigen aber dem Concilium in allem beiräthig gewesen wären. Ob nun gleich die Legaten und Väter die Schwierigkeiten endlich gemerket, und die Artickel zurückgenommen, auch zugestanden hätten, daß das, was bisher damit vorgegangen, wider die Meinung des Pabstes geschehen sey; so wollte sich der König doch nicht mehr einer solchen Willkühr des Conciliums aussetzen, sondern seine Gesandten so lange zu Venedig warten lassen, bis der Cardinal es dahin gebracht hätte, daß die mehrgedachten Artickel entweder gänzlich widerrufen, oder doch versprochen worden, sie niemals wieder rege zu machen; wenigstens sollte bis dahin der Ferriere zu Venedig bleiben, weil der Pibrac, wegen häuslicher Angelegenheiten, seine Zurückberufung erhalten dürfte.

9. Nov.

Auch an die beiden erstgenannten Gesandten erließ der König ein Schreiben *) aus Monceaux, worinn er unter andern meldete, daß er sei-

ne

*) Es stehet ebenfalls in den *Instructions et Missives* etc. p. m. 360. sq.

J. Chr. 1562

ie Antwort auf ihr Schreiben mit Fleiß bis auf
en mündlichen Bericht des Bischofs von Or-
eans verspart hätte, weil den Cardinal von Lo-
hringen ihre Protestation, von der sie ihm vor
einer Reise nach Rom nichts gesagt, gar sehr be-
remdet habe. Da nun aber aus den überschickten
Artickeln deutlich zu ersehen wäre, daß sie grosse
Ursache zur Protestation gehabt hätten; so wäre
elches dem Cardinal in dem ihm, von dem Abte
on Manne, überbrachten Schreiben und Me-
moire, wovon er ihnen die Abschrift schickte, ge-
eiget worden; wie denn auch der König ihr Ver-
ahren in allem billigte, und dem Ferriere befahl,
is auf weitern Bescheid, und bis zu gänzlicher Ver-
icherung der Aufhebung der öfters erwähnten
Artickel, zu Venedig zu bleiben. In Hoffnung,
aß letzteres geschehen würde, hätte er, der König,
en jungen la Coste den von Trident abgereiseten
ranzösischen Bischöfen entgegen geschickt, um
e nach Trident zurück zu weisen; allein er hätte sie
cht antreffen können, ob er gleich bis nach Pie-
mont gegangen wäre. Uebrigens wolle er den Fer-
ere schon noch wissen lassen: ob er seine Protesta-
on so, wie er sie überschickt hätte, den Ackten
it einverleiben, oder andern davon Abschrift ge-
n sollte, oder nicht. Endlich schrieb der König
mals auch an seinen Gesandten am Kayserli-
en Hofe, den B. Bochetel von Rennes, daß
ihm doch berichten möchte, was für Gesinnungen
an am Kayserlichen Hofe von der vom Pab-
: vorgeschlagenen und zu bestimmenden Zusam-
enkunft der größten catholischen Potentaten
tte, was der zu dem Ende an den Kayser abge-
ickte Visconti, und der Bischof von Ischia am
panischen Hofe vortrügen, und was der Rö-
sche König dazu sagte, damit man sich von Sei-

ten

J. Chr. 1563

tete, daß sie nicht nöthig hätten, vor den Erzbischöfen zu erscheinen, als nur in Provinzialsynoden, und daß die Letztern wegen keiner andern, als von dem gegenwärtigen Concilium verordneten Ursachen, die Kirchen ihrer Suffraganeen visitiren könnten; allein wie man zuletzt die Stimmen zählte, hatten die Bischöfe die meisten Stimmen wider sich, die aber solches dem schnellen Reden der Votanten zuschrieben, worüber die Secretarien viele Stimmen nicht hätten aufschreiben können, weswegen die Bischöfe noch beisammen blieben, um die übrigen fehlenden Stimmen nachzuholen.

11 Nov.

Und so kam es endlich einmal, nach vielem Disputiren, und nach einem abermaligen langen Aufschube, zur vier und zwanzigsten, oder, unter dem P. Pius dem *IV.*, achten Session, die bis um 2. Uhr in die Nacht dauerte. Die gewöhnliche Predigt hielt der B. Franz Richardot von Arras über das Evangelium von der Hochzeit zu Cana in Galiläa; aus welcher die seltsame Stelle verdienet angeführet zu werden, da er das Concilium ermahnete, daß die heilige Synode, da sie nun bald zwey Jahre in Kindesnöthen gelegen, und ein jeder den Anblick der Geburt mit Verlangen erwartete, doch ja keinen Wechselbalg oder Mißgeburt, sondern eine völlige und wohlgebildete Geburt zur Welt bringen möchte. Würden nun die Väter ihre Augen steif auf die Apostel, Märtyrer, und ersten Christen gerichtet seyn lassen, so würde ihr Kind, durch solchen festen Einfluß, auch die schönen und reinen Lineamenten derselben gewinnen. Hierauf wurden erstlich die Creditive der Margareta von Oesterreich, Oberstatthalterin der Niederlande, des Herzogs von Florenz und des Großmeisters von Malta, hernach aber die zwölf Canones und neun Capitel von der

Ehe

Ehe verlesen. Nun gab zwar der größte Theil der Bischöfe denselben seinen Beifall, doch fehlte es auch nicht an eines und andern Widerspruche. Dann z. E. selbst der erste Präsident und Cardinallegat Moronus mißbilligte das im zwölften Canon wider diejenigen ausgesprochene Anathema, welche behaupteten, daß die Ehesachen vor keine geistliche Richter gehörten, und in Ansehung der Ungültigkeit der Winkelehen wollte er sich an das halten, was der Pabst für gut befünde. Der Krankheitshalber abwesende Cardinallegat Hosius aber schickte am folgenden Tage an die Sekretarien einen Zettel, des Inhalts; er halte es wegen der Winkelehen mit der Kirche, daß sie zwar unerlaubt, aber nicht ungültig wären, mithin ihm die itzige Neuerung gar nicht gefalle; doch wollte er sein Urtheil dem Pabste in Gehorsam unterwerfen. Und so nahm er zwar auch den neunten Canon wider die Ehen der Geistlichkeit an, in so fern er wider die Lutheraner gerichtet wäre, nicht aber in so fern das Gesetz des ehelosen Standes ein Kirchengesetz seyn sollte. Endlich konnte und wollte auch der Cardinallegat Simonetta, Gewissenshalber, das Dekret von den Winkelehen nicht annehmen, sondern sich mit dem Ausspruche des Pabstes befriedigen; blos allein der Cardinallegat Navagerius machte keine Einwendungen.

3. Chr. 1563

Der Cardinal von Lothringen mißbilligte die im sechsten Canon behauptete Auflösung einer noch nicht vollzogenen Ehe durch ein Klostergelübde, und im neunten Canon die Worte: *Lege ecclesiastica;* doch blieb er übrigens bey den meisten Stimmen nach dem wahren Verstande des Conciliums, worunter ihm viele beifielen. Ferner der Cardinal Madruzze war mit dem vierten

J. Chr. 1563

und sechsten Canon nicht zufrieden, und wegen des neunten Canons fiel er dem Cardinal von Lothringen bey, widersprach auch der Ungiltigkeit der heimlichen, und der mit geraubten und entführten Personen getroffenen Ehen. In Ansehung dieser beiden Punkte widersprachen noch mehrere Väter, worunter die vornehmsten waren, der Patriarch von Jerusalem, die Erzbischöfe von Rheggio und Palermo, die Bischöfe von Coimbra, Montefalisco, Citta di Castello, Premisl, Urbevetro und Faenza, wie auch der Jesuitengeneral Laynez, mit vielen andern. Als nun alle Stimmen gesammelt waren, so rief der erste Präsident und Cardinallegat Moronus laut aus: „die Canons und Lehrkapitel vom „Sacramente der Ehe sind von allen bewilliget, doch haben einige gewünscht, daß etwas hin„zu- oder abgethan werden möchte. Das Dekret „von den heimlichen Ehen hat den meisten ge„fallen, aber mehr als funfzig Vätern mißfal„len, worunter der Cardinal Simonetta mit ist, „der sich jedoch unserm heiligsten Herrn überläßt. „Ich, als ein Legat des heiligsten Herrn, heis„se das Dekret gut, sofern es von dem heiligsten Herrn gutgeheissen wird„.

Nunmehro kam die Reihe an die oftgedachten ein und zwanzig Reformationscapitel, welche ebenfalls verlesen wurden, in denen aber vieles geändert war, was man doch in den Congregationen bereits gebilliget hatte, welches dann in der Session ein grosses Geschrey verursachte, zumal da die Bischöfe in der vorhin erwähnten Sache wider die Erzbischöfe ihre Absicht zu erhalten suchten. Der ErzB. von Zara votirte bey dem dritten Capitel wiederum zum Vortheil der Bischöfe, daß nehmlich die Metropolitanen in den

Diö-

Diöcesen ihren Suffraganeen nicht sollten visitiren dürfen, bevor nicht die Sache in einer Provinzialsynode wäre erwogen und erkannt worden, deswegen ihm auch 122. Prälaten beifielen; doch konnte er nicht erhalten, daß die Erzbischöfe eine gleiche Befreyung von den Visitationen ihrer Patriarchen erhalten hätten, mithin er seines Endzweckes, den er bey der Vertheidigung der Sache der Bischöfe hatte, verfehlte. Bey dem fünften Capitel stimmten ihm nur neunzehn bey, hingegen hatte er bey dem sechsten Capitel 118. Bischöfe auf seiner Seite, und verhinderte dadurch, daß die bey diesem Capitel vorgewesene und von den Spanischen und Portugiesischen Gesandten betriebene Einschränkung verworfen wurde. Der Cardinal von Lothringen nahm die Dekrete an, in sofern sie den Rechten und Freiheiten der Französischen Kirche nicht zuwider, und der König damit zufrieden wäre, auch selbige andern Fürsten nichts abbrächen. Zugleich wiederholte er, in seinem und der Französischen Bischöfe Namen, seine vor zwey Tagen gethane Erklärung, daß diese Reformation für keine völlige Reformation anzunehmen, sondern nur ein Anfang und Vorspiel sey, welches zu der noch folgenden vollkommenen Verbesserung den Weg bahnete, und die entweder von neuen Concilien, oder von den Päbsten, besonders dem itzigen, zu erwarten wäre. Diese Contestation bat er *ad Acta* zu nehmen, und bedung auch noch wegen beider vorgedachten Dekrete, daß sie dem Römisch-Teutschen Reiche unbeschadet seyn sollten; wie er dann auch bey dem sechsten Capitel die Ausnahme in den Provinzen, wo ein Inquisitionstribunal wäre, verwarf.

J. Chr. 1563 Auch der Cardinal Madruzze nahm im fünften, sechsten und zwanzigsten Capitel die Partey des Cardinals von Lothringen, und war überhaupt fast kein Dekret, welches nicht angefochten wurde. Dem allen ungeachtet, weil es schon um zwey Uhr in der Nacht war, und man nicht alle Stimmen gegen einander halten konnte, rief der erste Präsident Moronus dennoch mit lauter Stimme aus: „alle Dekrete werden „fast von allen gut geheissen; viele haben zwar „etliche Anhänge und Erläuterungen hinzugethan, welche aber die Sache selbst nicht ändern; „in dem zweiten, dritten, fünften und sechsten „Capitel sind einige Dinge angefochten worden, „die aber nach dem Willen der meisten Stimmen sollen beigeleget, und für eben so gut gehalten werden, als wenn sie in gegenwärtiger „Seßion wären ausgemacht worden„. Endlich in dem ein und zwanzigsten Capitel erfolgte die schon lange versprochene Erläuterung der gebrauchten Formel: *proponentibus Legatis*, daß nehmlich das Concilium dadurch nicht gemeinet gewesen, die vormals in den alten Concilien übliche Weise zu ändern, etwas neues aufzubringen, oder jemanden etwas zu nehmen. Und zuletzt wurde noch das Dekret abgelesen, daß die künftige Seßion den neunten December gehalten werden sollte, doch mit dem Vorbehalte, den Termin zu anticipiren, da man dann von dem zurückgehaltenen sechsten Dekrete von der Freiheit der Geistlicher weitläuftiger handeln wollte.

Man war es bisher schon gewohnt, von dem Concilium eben keine wichtige Dekrete zu bekommen, mithin fragte man nicht viel nach denselben, sondern man hielt sich nur darüber höhnisch auf, und machte ein und andere Anmerkungen. Er

kam

konnten z. E. einige nicht begreifen, wie es zugegangen, daß man im sechsten Canon von der Ehe daraus einen Glaubensartickel gemacht hätte, daß eine noch nicht vollzogene Ehe durch ein Klostergelübde könne getrennet werden, da ja die Eheverbindung, ob sie gleich durch das fleischliche Band noch nicht vollzogen worden, durch göttliche Einsetzung festgemacht sey, hingegen ein Klostergelübde nur eine menschliche Satzung wäre. Die in dem siebenten Canon gesetzten Worte, daß derjenige ein Ketzer und verflucht sey, welcher sagte, daß die Kirche irre, wenn sie lehre, daß die Ehe wegen des Ehebruches nicht getrennet werde, hielt man für verfänglich und zweideutig, und so sah man auch die im neunten Canon befindlichen Worte, daß GOtt denen die Gabe der Keuschheit nicht versage, die ihn ernstlich darum anriefen, dem Evangelium und der Lehre des Apostels Paulus als widersprechend an. Ferner muste es den weltlichen Regenten und Obrigkeiten nothwendig anstößig seyn, wenn im zwölften Canon das Anathema wider diejenigen ausgesprochen wurde, welche läugneten, daß die Ehesachen vor geistliche Richter gehörten, da doch die alten christlichen Kayser und die Gothischen Könige vormals Ehegesetze gegeben, die Ehestreitigkeiten vor weltlichen Gerichten ausmachen lassen, und in verbotenen Graden dispensirt hatten. Ingleichen hielt man das, was zu Anfange des Reformationsdekrets von der Ehe stund, für einen wunderlichen Glaubensartickel, daß nehmlich die Winkelehen zwar wahre Ehen, folglich rechte Sacramente seyen, doch aber von der Kirche jederzeit wären verabscheuet worden; denn wie kann die Kirche wahre Sacramente verabscheuen?

J. Chr. 1563

J. Chr. 1563

Ueberhaupt ist über die Ungültigkeit der Winkelehen viel Lermen auf und ausser dem Concilium gewesen, und man sagte: wenn dergleichen Ehen Sacramente, folglich von Christo eingesetzt sind, und die Kirche sie doch jederzeit verabscheuet, ja endlich gar für null und nichtig erkläret hat; so sahe man nicht ein, wie dieses Dekret nicht auch zugleich diejenigen, die von Anfang diesem Uebel nicht gesteuret hätten, wegen eines Verbrechens, oder doch wenigstens ihrer Nachläßigkeit halber, tadle und blamire. Ja wenn man gleich die Distinktion machen wollte, daß man nur den Contrackt, als die Materie des Sackraments, vernichte; so könnte man doch dagegen einwenden, was dann für ein Unterschied des Ehecontracks von der Ehe selbst, und der Ehe vom Sackramente wäre, vornehmlich da die Ehe eher unauflöslich oder unzertrennlich gewesen, als das Sackrament. Wenn aber der Ehecontrackt nur als ein anderer bürgerlicher Contrackt und von dem Sackramente unterschieden zu betrachten, der also füglich vernichtet werden könnte; so gehörte solcher nicht vor die geistlichen, sondern weltlichen Gerichte. Hiernächst glaubte man auch, daß aus der Bestätigung der Hinderniße bey Ehesachen mehr Unheil entstehen würde, als aus deren Abschaffung, und auch bey den Dispensationen noch immer die Frage wäre: ob der Pabst dadurch mehr gewonnen, als verlohren habe, daß er sich selbige allein vorbehalten hätte. Vornehmlich hielten sich die Franzosen über die Worte in dem sechsten Capitel auf, daß der Entführer oder Räuber die entführte oder geraubte Person nach der Erkenntniß des Richters aussteuern sollte, und sie sahen solche als einen listigen Griff an, der weltlichen Obrigkeit die Untersuchung

und

und Erkenntniß dieses Verbrechens zu entziehen. J. Chr. 1563
Ingleichen mißbilligten sie die Verordnung wider die Concubinarien, daß sie nehmlich von dem geistlichen Richter bestraft werden sollten, wenn sie noch ein Jahr nach der Exkommunikation in solchem Laster beharreten; denn dieses wäre ein Eingriff in die Gerechtsame der weltlichen Obrigkeit, und vollends eine Geringschätzung der weltlichen Richter, wenn es hiesse: *invocato, si opus fuerit, brachio seculari*; indem sich die Geistlichen anmaßeten, die Concubinen aus der Stadt zu verweisen, und sich also über das *Brachium seculare* ein mehreres herausnähmen, als ihnen gebührte.

Auch über die Reformationsdekrete wurden mit gutem Grunde ein und andere Anmerkungen gemacht. Z. E. gleich bey dem ersten Capitel könnte man die Frage aufwerfen: ob das Concilium zu wenig gethan, oder sich zuviel herausgenommen hätte? Denn entweder ist das Concilium über den Pabst, oder der Pabst über das Concilium. Im erstern Falle kan das Concilium dem Pabste Gesetze vorschreiben, und hat daher das Tridentinische ihm geheuchelt, daß es ihn, nur Erzählungsweise, und in zweideutigen Worten, seines Amtes und seiner Pflicht erinnert; im andern Falle aber hat es sich zuviel herausgenommen, daß es, obgleich verblümt, doch nachdrücklich, die Handlungen des damaligen Pabstes und seiner Vorgänger durchgezogen hat. Ferner hielten die in der Kirchengeschichte Erfahrene es für einen neuen Kunstgriff, daß man alle Klagesachen der Bischöfe, zu grösserer Vermehrung der Einkünfte des päbstlichen Hofes, nach Rom zöge, da doch aus den Kirchen-Alterthümern und den Canons der damaligen Concilien erhellete, daß die Rechtssachen der Bischöfe, sogar auch im Falle

 der

J. Ch. der Absetzungen, in den Provinzialsynoden ab-
1563 gethan worden. Und so urtheilten auch diejenigen, welche das dreizehnte Capitel von dem Mißbrauche der Pensionen recht einsahen, daß es noch mehr Mißbräuche hervorbringen würde, wie auch der Erfolg gezeiget hat. Nun schien zwar das vierzehnte Capitel sehr löblich zu seyn, weil es die Annaten und Bezahlung der Römischen Bullen für die Verleihung der Beneficien aufzuheben schien; allein es zeigte nachher der Augenschein, daß doch alles auf dem alten Fusse blieb, und man nur die kleinen Mißbräuche anderer Kirchen abgeschafft habe. Eben das wurde auch von dem siebzehnten Capitel geurtheilt, worinn befohlen wurde, daß niemand mehr als ein oder höchstens zwey Beneficien besitzen sollte, indem es nur in Ansehung der geringern Geistlichen würde beobachtet werden.

Soviel aber das Examen der Candidaten in den Parochialkirchen betraf, so prophezeyeten viele, daß man solchem bald eine verkehrte Deutung geben würde, wie auch geschah, indem bald darauf zu Rom die Erläuterung zum Vorschein kam, daß man, im Falle der Resignation, keine Competenten mehr zulassen, sondern nur allein den Resignatarius examiniren sollte, wodurch denn das Tridentinische Dekret größtentheils umgestossen wurde, nach welchem die *Meliores* den andern vorgezogen werden sollten. Ferner wurde das zwanzigste Capitel, welches den Ordinarien die erste Instanz ließ, durch die angehängte Clausel: *exceptis iis, quae Papa committere aut avocare voluerit*, sogleich wieder über einen Haufen geworfen. Dann ob man gleich hinzusetzte, daß dergleichen Commißionen und Avokationen nur *ex urgenti rationabilique caussa* geschehen sollten; so wußte doch ein

ein jeder, daß man zu Rom aus allen Sachen *ur-* J. Chr.
gentes et rationabiles caussas mit leichter Mühe ma- 1563.
chen konnte. Endlich urtheilten kluge Leute auch von
der soviele Monate erwarteten Erklärung der For-
mel: *proponentibus Legatis*, daß sie, in Ansehung
des itzigen Conciliums, eine der That widerspre-
chende Deklaration sey, und zu Ende desselben
keinen Nutzen hätte, folglich wie eine Arzney wä-
re, die man einem Todten eingäbe, oder das Con-
cilium es wie jener machte, der einen Hanrey da-
mit getröstet, daß solches nicht zu seiner Beschim-
pfung gemeinet gewesen. Wenigstens ist soviel rich-
tig, daß dieses Concilium allen folgenden ein
schlimmes Beyspiel gegeben, wie man alle Ge-
walt und Unrecht, vom Anfange bis zum Ende
treiben, und hernach es nur mit einer angehängten
Erklärung wieder gut machen, und das geschehene
sogar vertheidigen und rechtsprechen könne.

Nach diesen beygebrachten Betrachtungen, über
welche sich aber der Pabst und seine Anhänger hin-
aussetzten, wollen wir wieder zu der Geschichte des
Conciliums zurückkehren. Die Legaten gaben so-
gleich von der so glücklich abgelaufenen Session,
durch den nach Rom geschickten Victorius, dem
Pabste Nachricht, der sich darüber sehr freuete, in-
dem ihm die Dekrete ungemein gefielen. Denn es
war ihm vorher bange gewesen, daß die Spanier
sich etwa möchten getrennet haben; sein Grund-
satz aber war, daß die Legaten Keinem auf dem
Concilium Gelegenheit zu Klagen, Einwen-
dungen und Spaltungen geben, sondern allen-
falls die Schuld auf andere zurückschieben, in-
dessen aber in ihren Berathschlagungen und Handlun-
gen frisch und kühnlich fortfahren, und hauptsächlich
dahin sehen müsten, daß sie die übrigen Materien in
kurzer Zeit dergestalt ausmachten, daß sie dem Pab-

J. Chr. ste, ohne dringende Noth, nichts heimstellten,
1563 es wäre dann etwa ein wichtiger Reformations-
punkt. Der Pabst bedankte sich also in den zärt-
lichsten Ausdrücken gegen seine Legaten, den Car-
dinal von Lothringen und den Spanischen Ge-
sandten zu Trident, wegen ihres in dieser Sache
bezeugten Betragens.

12 Nov. Die Legaten hingegen luden, gleich den Tag nach der gehaltenen Session, die Cardinäle von Lothringen und Madrutze, die Kayserlichen Gesandten und fünf und zwanzig Bischöfe aus allen Nationen zu sich, welchen sie das Begehren des Cardinals von Lothringen vortrugen, daß man nehmlich das Concilium in einer Session endigen sollte, weil er und die Französischen Bischöfe auf Weyhennachten wieder zu Hause seyn müsten, aber doch gerne dem Ende des Conciliums mit beiwohnen wollten. Sie setzten hinzu, daß auch die Kayserlichen Gesandten begehren würden, daß der Kayser und der Römische König den Schluß des Conciliums gerne sehen würden, weil in Teutschland nächstens ein Reichstag gehalten werden sollte, da dann die Protestanten sich sehr entrüsten würden, wenn noch Kayserliche Gesandten dem Concilium beiwohnten. Auch der Pabst wünsche ein gleiches, damit die Bischöfe wieder zu ihren Kirchen kämen, und die Venetianer, Italiäner, Portugiesischen und Polnischen Gesandten wären gleicher Meinung: ja obgleich der Spanische Gesandte noch keinen Befehl von seinem König hätte, so würde er doch wohl nicht zuwider seyn, weil der König von Spanien, dem Kayser und Frankreich zu Gefallen, das Concilium befördern helfen, und daher dem Schlusse desselben, den diejenigen wünschen,

wegen

wegen deren das Concilium gehalten worden, sich nicht widersetzen würde. J. Chr. 1563

Der Cardinal von Lothringen führte hernach dieses noch weiter aus, und stellte den erbärmlichen Zustand Frankreichs noch lebhafter vor, und daß man ein Nationalconcilium in Frankreich befürchten müßte, auch das Interim in Teutschland, welches doch der catholischen Kirche zu so grossem Schaden gereichte, nicht eher aufgehoben werden würde, als bis das Concilium geendiget worden, indem die Dauer desselben, bey dessen Einführung, bis zum Schlusse des Conciliums wäre festgesetzet worden. Wollten aber die Väter das Concilium noch in einer Seßion endigen; so wollte er dazu helfen, daß alles fruchtbarlich ausfallen sollte. Die Spanischen Bischöfe von Lerida und Leon liessen sich zwar diesen Vorschlag gefallen, wollten aber doch erst die Bewilligung ihres Königs erwarten, und der Erzb. von Granada sagte, daß er den Spanischen Gesandten dafür sorgen liesse. Ein gewisser Bischof äusserte, daß zwar noch viele Materien übrig wären, inzwischen wenn man alle zehen Jahre ein Concilium hielte, so könnte man das rückständige bis dahin versparen, und dadurch Nationalsynoden verhindern; hingegen schlug der Bischof von Brescia vor, daß man ein Mittel zwischen der gänzlichen Endigung und der Suspension ausfündig machen sollte, der aber mit seiner Meinung keinen Beifall fand. Endlich trug der eifrige Erzb. von Otranto darauf an, daß die Ketzer anathematisiret werden müßten, wie auf allen Concilien geschehen wäre; dann wollte das itzige Concilium den Luther und Calvin, auch andere Erzketzer, oder ihre schon todte und noch lebende Anhänger nicht verdammen, so wäre alle bisherige Mühe

J. Chr. 1563 Mühe vergeblich; weil die meisten Menschen das Wahre von dem Falschen nicht unterscheiden können, sondern an dem Ansehen der Personen hängen blieben, ob diese gebilliget oder verdammet würden. Allein der Cardinal von Lothringen wandte dagegen ein, daß ja nicht die protestantischen Geistlichen, sondern die Fürsten selbst die Häupter der Ketzer wären, als z. E. die Königinnen von Engelland und Navarra, die Churfürsten von der Pfalz und Sachsen, der Prinz von Conde und viele andere Fürsten mehr, wider welche man nichts anfangen könnte, wenn sie sich zusammen verbinden; man müßte sich also in die Zeit schicken, und thun, was man könnte, auch sich in allgemeinen Ausdrücken halten; Luthers und Zwingli's Namen könnten zwar bald anathematisiret werden, aber, was für Unheil daraus entstehen würde, wäre eine andere Frage.

Soviel hiernächst die Art der Handlung betraf, so wurde beliebt, daß man die übrigen Reformationsartickel vornehmen, die Reformation der weltlichen Herren, weil man ihre Hülfe bey Vollstreckung der Dekrete gebrauchte, beyseitsetzen, und den Aufsatz des Pabstes behalten wollte, der nur die alten Concilien und Canons erneuerte, und väterliche Ermahnungen statt der Bannflüche angehänget hätte; endlich wollte man nur noch die Lehren vom Fegfeuer, dem Ablasse, und der Anrufung der Heiligen und Bilder aus den alten Concilien nehmen, und etwas wider die Mißbräuche hinzufügen, wobey der Cardinal von Lothringen das Sorbonnische Dekret in Vorschlag brachte, welches auch

13 Nov. den Vätern größtentheils gefiel. Gleich am folgenden Tage hielten die Legaten wieder eine Versammlung, und beschlossen mit dem Cardinal von

Lothrin-

Lothringen, von den erstbesagten Punkten nach J. Chr. 1563
er Form zu handeln; Sie eröffneten auch einigen
nit zugezogenen Bischöfen ihren Rathschlag und
vählten fünf Prälaten und fünf Theologen zu
edem Artickel aus, welche die Dekrete machen
ollten. Von dieser Zeit an sprach man zu Trident
on nichts, als von dem Schlusse des Conciliums,
und auch der Graf von Luna ließ sich merken, daß
r keine Hinderung in Weg legen wollte.

Es wurde also mit Ernst zur Sache gethan
und gleich zwey Tage nachher eine Generalcongre- 15 Nov.
gation gehalten, da man dann die vormals zurück-
gelassene, und noch übrige vierzehn Reforma-
tionsartickel vornahm, und so hurtig zu Werke
gieng, daß man schon nach drey Tagen mit dem 18. e. m.
Votiren fertig war. Der Cardinallegat Moro-
nus trug bey der Gelegenheit den Vätern vor, daß
freilich von dem Concilium ein mehreres hätte
können ausgerichtet werden; allein sie wären
Menschen, und keine Engel, und GOtt würde die
Vollstreckung der Dekrete mit der Zeit schon ins
Werk richten; die noch übrigen Artickel wären,
in den gehaltenen Gesprächen, mit besonderm Fleisse,
schon so erwogen worden, daß es einer langen öf-
fentlichen Disputation nicht bedürfte; das Ca-
pitel von der Reformation der weltlichen Her-
ren wäre auch schon verbessert worden, und die
Väter müsten die Potentaten mehr durch ihr gu-
tes Beispiel, als durch Strafen und Bannflü-
che, zur Frömmigkeit anreitzen; mithin könnte al-
les noch in einer einigen Seßion ausgemacht wer-
den; die Potentaten sähen auch gerne den Beschluß
des Conciliums, und der Zustand von Teutsch-
land und Frankreich erfordere solchen. Der Car-
dinal von Lothringen sprach aus eben diesem To-
ne, und bat, daß, wenn die Dekrete fertig wä-
ren,

J. Chr. 1563 ren, etliche Tage nachher die päbstliche Bestätigung öffentlich verlesen, den Bischöfen aber noch eine Zeitlang nach dem Concilium vergönnt werden möchte, Ablaß zu ertheilen, und in Ehesachen zu dispensiren. Er machte hierauf, nebst andern, einige Erinnerungen bey den schon verfertigten Dekreten, als z. E. daß die Bischöfe andern Fürsten überall vortreten sollten, welches schwerlich beobachtet werden würde, wofern nicht die Bischöfe mit ihren Pontifikalien bekleidet wären; deswegen dann auch das Dekret geändert wurde. Hernach kamen, auf Betrieb des ErzB. von Braga, noch vier neue Punkte vor: 1) von der Mäßigkeit im Aufwande und in der Lebensart der Bischöfe, auch der den Bischöfen zu gebenden Vorschrift in Ein- und Austheilung der Kircheneinkünfte; 2) von den Zehenden, welche die Layen besässen; 3) von Mäßigung der Bannflüche, und 4) von Anordnung der Kirchenarchive; wie man dann auch darauf verfiel, die Coadjutoren abzuschaffen, welches aber der Cardinal von Lothringen, wegen des Nutzens, den sie wenigstens in Frankreich hätten, widerrieth, und dem 78. Stimmen beifielen.

Die gröste Schwierigkeit fand sich bey dem sechsten Capitel von der Unterwerfung der Domkapitel unter ihre Bischöfe; dann der König von Spanien wollte gerne die Kapitels demüthigen, und sie zu einem Beitrage anhalten, die Legaten aber und viele Italiäner hielten ihre Partey. Es schickte auch deswegen der Graf von Luna einen Courier an den Spanischen Gesandten zu Rom, den Vargas, daß er mit dem Pabste, zum Besten der Bischöfe, handeln sollte, welcher aber sich in diese Sache nicht mischen wollte, sondern den Gesandten an das Concilium

gewirkt. Vargas erwiederte darauf, daß alle Italiänische Bischöfe durch liebkosungen wären gewonnen worden, daß sie ihre Gesinnungen in dieser Sache geändert hätten; worauf aber der Pabst hurtig antwortete: Sie hätten ihre Meinung deswegen geändert, weil sie frey wären, diese Freyheit aber wäre dem Prokurator der Kapitel nicht gelassen worden, als welcher nicht freiwillig von dem Concilium weggegangen, sondern von da weggeschafft worden, wobey er auch noch klagte, daß der Graf von Luna die Endigung des Conciliums zu hintertreiben suchte. Indessen schrieb der Pabst doch wegen der Kapitel an die Legaten, wie der Spanische Gesandte gebeten hatte, doch in solchen Worten, daß es den Forderungen der Kapitel nicht nachtheilig war; deswegen dann auch das nachher abgefaßte Dekret das Ansehen der Spanischen Bischöfe zwar in etwas erweitert hat, jedoch nicht dergestalt, wie es die Bischöfe verlangt hatten. Endlich begehrten auch noch die Venetianischen Gesandten, daß in dem Capitel vom Patronatrechte, wo wegen des, was dem Kayser und den Königen gehörte, eine Ausnahme gemacht worden, ihre Republick gleichfalls ausgenommen werden möchte. Allein die Legaten besorgten, daß andere Republicken darüber murren möchten, wenn Venedig allein genannt würde, die Ausnahme aber auf alle Republicken zu erstrecken, schien bedenklich; doch fand man endlich eine Auskunft durch die geschehene Erklärung, daß Venedig, weil es Königreiche besässe, unter den Königen mit begriffen seyn sollte.

Auf den von dem Cardinal von Lothringen, in der vorigen Generalcongregation, geschehenen Antrag, den Pabst um die Bestätigung der Decrete zu bitten, kam in einer abermaligen Congregation

10 Nov.

J. Ch. 1563. gation vor, daß man den Pabst um die Bestätigung aller Dekrete, die unter den Päbsten Paulus dem *III.*, Julius dem *III.* und unter ihm selbst gemacht worden, bitten sollte. Es erinnerte aber der ErzB. Gůerrero von Granada, daß in der sechszehnten oder letzten Seßion unter dem P. Julius dem *III.*, bey der damaligen Suspension des Conciliums, unter andern auch dieses sey beschlossen worden, daß alle bis dahin gemachte Dekrete beobachtet und gehalten werden sollten, ohne einige Erwähnung einer Bestätigung. Wenn man nun dieselbe izo von dem Pabste bäte, so bestrafe man damit stillschweigend die vormaligen Väter, die dafür gehalten hätten, daß die Conciliendekrete, auch ohne eine Bestätigung, vollzogen und beobachtet werden müßten. Indessen wolle er dieses nicht in der Absicht gesagt haben, als wenn er die zu bittende Bestätigung vom Pabste nicht genehmigen wollte, sondern nur, damit man im Dekrete die gehörige Behutsamkeit wider das, was etwa eingewandt werden könnte, gebrauchte. Allein der ErzB. von Otranto hielt dafür, daß dieses Dekret der sechszehnten Seßion vielmehr für die Meinung wäre, daß eine päbstliche Bekräftigung nöthig sey; nur konnten die Väter wegen der Art und Weise nicht einig werden, wie man diese päbstliche Bestätigung suchen sollte; endlich aber wurde doch beschlossen, daß man um dieselbe bitten, und in eben der Seßion das Concilium aus einander gehen lassen wollte.

21 Nov. Man brachte hierauf in der folgenden Congregation 22. Capitel von der Reformation der Mönche, und noch andere achte von den Nonnen vor; in dem ersten aber von den zu den vier Dekreten hinzugethanen wurde gesetzt, daß die Bischöfe

chöfe nur Verwalter der Kircheneinkünfte J. Chr.
wären. Allein der Cardinal von Lothringen, 1563
er ErzB. Guerrero und andere riethen, dieses
wegzulassen, weil sie nach der gemeinen Meinung das
Eigenthum davon und die wahre Herrschaftsbe-
itzung der Güter hätten. Es wollten ferner der
Cardinal Madruzze, der ErzB. von Otranto
und andere das Dekret des Carthaginensischen
Conciliums zu keiner Regel erneuern lassen, weil
ergleichen Gebote sich zu den itzigen Sitten nicht
chickten, und einige Bischöfe, welche die Landes-
ürstliche Hoheit hätten, sich, ohne Schmäle-
ung ihrer Ehre und Ansehens, nicht so elend be-
helfen könnten. Allein der ErzB. von Braga,
er aus einem Mönchsorden war, sagte: der
Endzweck des Dekretes wäre zwar gut, aber das
Dekret selbst taugte nichts; man griffe andere
hart an, nur mit den Bischöfen gienge man säu-
berlich um, und gebrauchte gegen sie blos schwa-
che Erinnerungen; man müste ihnen Tisch-
Staat- und Haushaltungsregeln vorschreiben,
und sie von den Ausgaben in den Provinzialsyno-
den Rechnung ablegen lassen, dann wenn sie gleich
Herren von ihrer Portion wären, so wären sie
doch nur Verweser von den andern Portionen.
Hierauf ließ man auch die Ordensgenerale zur Be- 22 Nov.
rathschlagung über die Reformationspunkte
der Klosterpersonen mit zu. Nun war im drit-
ten Capitel allen Klöstern der Bettelorden nach-
gelassen worden, unbewegliche Güter zu besi-
tzen, ob es gleich wider ihre Verfassungen strit-
te; es baten sich daher die Generals der Franziß-
kaner und Capuziner für ihre Orden aus, daß
sie nach ihren Regeln leben dürften, welches auch
der Jesuitengeneral that, und seine Societät
gleichfalls auszunehmen bat, weil zwar ihre den

J. Chr. 1563

Scholaren gewidmete Collegien unbewegliche Güter haben könnten, die Professen aber, woraus die Societät eigentlich bestünde, nur allein vom Almosen leben müsten. Dieses wurde den gedachten Ordensgeneralen und dem Laynez gerne bewilliget, aber gleich am folgenden Tage bat der Leztere, die Ausnahme für seinen Orden wieder auszustreichen, weil er seine Societät beständig bey lauterer Betteley erhalten, und sich dessen nicht einmal bedienen wollte, was ihr itzo das Concilium zugestanden hätte. Diesen Entschluß faßte der Jesuitengeneral nach dem Rathe der vier andern auf dem Concilium anwesenden Jesuiten, indem der eine von ihnen, der Torrez sagte, auf solche Art würde ihnen frey stehen, der von dem Concilium ihnen ertheilten Vergünstigung sich zu bedienen, oder nicht, nachdem es ihnen zuträglich scheinen würde.

In dem funfzehnten Capitel war zwar verordnet worden, daß keiner vor zurückgelegtem achtzehnten Jahr Profeß thun, und das Noviciat wenigstens zwey Jahre dauren sollte: allein dawider protestirten alle Ordensgenerale, weil die Kirche schon in dem sechszehnten Jahr die Fähigkeit der Klostergelübde zugelassen hätte, und man also itzo eher zu noch niedrigern Jahren herunter, als hinaufsteigen müste; deswegen man es dann auch bey dem vorigen bewenden ließ. Ausser diesen 22. Capiteln war noch eines, worin man den Ordensgeneralen und Provinzialen erlaubte, daß sie die Ordensbrüder, welche gottlos lebten, und bey denen keine Besserung anschlagen wollte, sollten aus dem Orden stossen und das Ordenskleid ihnen ausziehen können. Allein hier waren die Ordensgenerale selbst nicht mit einander einig, indem diejenigen, welche beständig be-

der

J. Chr. 1563

dem Generalate blieben, sich solches gefallen liessen; andere aber, die ihr Generalat abwechselten, der gegenseitigen Meinung waren, deswegen man es bey dem alten ließ. Endlich kam bey der damaligen Berathschlagung auch noch vor, daß sich das Volk sehr daran ärgerte, wenn Ordenspersonen ihre Kleidung ablegten, und weltlich würden; welches dann Gelegenheit gab, von der heimlichen Profeßion zu reden: ob sie für gültig oder ungültig zu erklären sey? Nach vielen Schwierigkeiten fand man endlich das Mittel aus, daß der Superior den Novicius, nach ausgestandenem Probejahr, entweder loslassen, oder zur Profeßion anhalten sollte, welches auch in das sechszehnte Capitel eingerückt wurde. Dieses Dekret lobte zwar der Jesuitengeneral Laynez als nöthig gar sehr, bat aber, daß seine Societät davon ausgenommen werden möchte, weil sie von allen andern Orden ganz unterschieden wäre, bey derselben keine heimliche Profession gälte, und ihr Habit von der weltlichen Kleidertracht nicht viel unterschieden wäre. Ausserdem wäre ihnen auch von dem Apostolischen Stuhle bestätiget worden, daß der Superior den Novicius, erst nach langer Zeit, zur Profession sollte zulassen können. Die Väter willfahrten hierunter dem Laynez ganz willig, der sich weiter ausbat, daß man die Ausnahme, nach den Regeln der lateinischen Sprache, im Pluralis setzen möchte, nehmlich: *Per* HAEC *autem Sancta Synodus non intendit, Institutum Iesuitarum innovare* etc., welches dann auch geschah †), oh-

†) In dem *Cap.* 16. des *Decreti de Regularibus et Monialibus*, in der *Sessione XXV.* des *Concilii Tridentini*, apud *Harduinum* l. c., T. X. p. m. 174. heißt es also: *Per haec tamen Sancta Synodus non inten-*

J. Chr. 1563

ne daran zu gedenken, daß diese Worte nicht allein auf die Annehmung oder Loslassung der Novicien nach dem zurückgelegten Probejahr, in dem sechszehnten Capitel, sondern auch auf dieses ganze Capitel, ja auf alle sechszehn Capitel gedeutet werden könnten, welches sich auch die Jesuiten in der Folge gut zu Nutzen gemacht, und dadurch den Grund gelegt haben, alle Singularitäten ihrer Societät damit zu beschönigen und zu behaupten.

Soviel die Dekrete von den Lehrpunkten betrift, so hatte es der Cardinallegat Hosius mit acht Bischöfen übernommen, die Dekrete vom Fegefeuer, und von der Anrufung, den Reliquien und Bildern der Heiligen zu entwerfen. Ob nun gleich er und alle seine Mitarbeiter in der Sache selbst einig waren, so konnten sie sich doch anfangs wegen der Ausdrücke nicht mit einander vergleichen; dann da einige das Fegefeuer so, wie das Florentinische Concilium gethan hatte, erklären wollten, so fanden andere dabey viele Schwierigkeiten. Endlich fielen alle der Meinung des Erzbischofs von Lanciano bey, welcher erinnerte, daß schon vorhin bey der Materie von der Messe erkläret worden, daß das Opfer für die Todten in Christo, die noch nicht völlig gereiniget wären, geopfert würde, wodurch dann die Lehre vom Fegefeuer zur Genüge ausgemacht wäre, und weiter nichts fehlte, als daß die Bischöfe solche Wahrheit predigen liessen, die Mißbräuche abschaften, und dahin sähen, daß das für die Verstorbene schuldige Gebet geschähe; nach welchem

Ka-

tendit aliquid innovare, aut prohibere, quin Religio Clericorum Societatis Iesu, iuxta pium eorum institutum a sancta Sede Apostolica approbatum, Domino et eius Ecclesiae inservire possit.

Rathe dann auch das Dekret eingerichtet wurde. J. Chr. 1563
In der Materie von den Heiligen war man bald
mit einander darüber einig, daß man alle den Ge-
wohnheiten der Römischen Kirche zuwider
laufende Meinungen einzeln verdammen woll-
te, aber von den Bildern äusserten sich verschiede-
ne Meinungen. Dann der erstgedachte ErzB.
von Lanciano behauptete, daß den Bildern keine
andere Verehrung, als in Rücksicht auf das, was
sie vorstelleten, gebühre, wogegen der Laynez
allerhand Grillen beibrachte, und unter andern dafür
hielt, daß den Bildern, wenn sie geweyhet und
zur Verehrung aufgestellet worden, eine eigene
Verehrung ausser der Anbetung des Heiligen
gebühre. Allein der Cardinallegat Hosius traf bey
diesen zwiespaltigen Meinungen das Mittel, daß
zwar die Meinung des Erzbischofs, als leichter
und deutlicher ausgedrückt, angenommen, in dem
Dekrete selbst aber keine Worte gebraucht werden
sollten, welche dem Laynez zuwider wären.

Die Materie von dem Ablasse machte die
meiste Besorgniß, weil sie so schwer war, daß ih-
re gründliche Abhandlung viele Zeit erfordert hätte,
deswegen man auch anfangs gewillet war, selbige ganz
und gar liegen zu lassen. Allein dabey kam in Be-
trachtung, daß die Ketzer sehr darüber spotten wür-
den, wenn das Concilium diese Materie vorbey
liesse, da doch der D. Luther davon den Anlaß
zur Reformation genommen hätte, deswegen an-
dere riethen, daß man wenigstens vom Gebrauche
des Ablasses handeln, und die dabey eingerissene
Mißbräuche abschaffen sollte. Der Portugie-
sische Gesandte äusserte bey der Gelegenheit, es
schmerze ihn zwar, daß man wegen der Kreuzbul-
len keine Versehung träfe; allein er wollte schwei-
gen, damit niemand davon eine Gelegenheit ergreifen

J. Chr. 1563. möchte, das Concilium darüber aufzuhalten. Die Kayserlichen Gesandten aber, ob sie gleich, auf Befehl ihrer Herren, gleichfalls den Schluß des Conciliums betrieben, waren doch in Ansehung dieser Materien mit einander nicht einig; dann der ErzB. Muglitzius rieth, alle Lehrpunkte liegen zu lassen, da hingegen der Bischof von Fünfkirchen sagte, daß es dem Concilium eine Schande seyn würde, wenn es von der Materie des Ablasses nicht handelte, und die Mißbräuche der Reliquien, Bilder und des Fegefeuers nicht abschäte. Es stellte daher der Bischof von Modena vor, daß es eine schwere und langsame Handlung werden würde, wenn die Väter von dem Ablasse auf eben die Art, als wie vormals von der Rechtfertigung, handeln, und alle Ursachen und Fragen untersuchen und entscheiden wollten. Hingegen brauche es dazu nicht viel Disputirens, daß die Kirche die Macht des Ablasses habe, und daß derselbe den Gläubigen sehr nützlich sey, wenn sie ihn würdig empfangen; ferner lasse sich die Macht, denselben zu ertheilen, sehr leicht aus der heiligen Schrift, aus dem auf die apostolischen Traditionen gegründetem beständigen Gebrauche, und aus den Concilien beweisen, und die Materie selbst sey durch die einstimmige Lehre aller scholastischen Theologen genugsam aufgekläret, mithin man also schon ein Dekret darüber ausfertigen könnte, welches gar keine Schwierigkeiten hätte. Diese Meinung des Bischofs von Modena fand allgemeinen Beyfall, und man trug daher ihm und andern Bischöfen, die Ordensleute waren, auf, das Dekret darnach einzurichten, und die Canons wider die dabey eingeschlichene Mißbräuche zu entwerfen.

Di

In den folgenden Congregationen wurde J. Chr.
von dem Index der verbotenen Bücher, dem 1563
Catechismus, Breviarium, Missale und Ri-
tuale gehandelt, und man verlas die darüber, vom
Anfange des Conciliums, in den besondern Con-
gregationen gemachte Dekrete, wobey es aber
beynahe Zänkereyen gesetzt hätte. Dann einige
sagten, daß gewisse Schriftsteller und ihre Bü-
cher unrechtmäßig wären verboten, und dage-
gen andere, die wohl eher eine Censur verdient
hätten, übergangen worden. Ferner von dem
Catechismus urtheilten einige, daß er nicht ein-
fältig genug, und daher der ganzen Kirche, die
größtentheils aus einfältigen Leuten bestünde, nicht
allznnützlich wäre; da hingegen andere wichtige-
re Sachen darinn vermißten. In dem Rituale
verlangten einige eine allgemeine Gleichförmig-
keit der ganzen Kirche, andere aber behaupteten
die besonderen Ceremonien ihrer Kirche. Weil
nun die Legaten wohl einsahen, daß, wenn man
sich in alle diese Punkten und Erinnerungen umständ-
lich einlassen wollte, ein ganzes Jahr darüber ver-
streichen könnte; so schlugen sie vor, daß man al-
les dieses dem Pabste heimstellen sollte. Allein es
zeigten und bewiesen einige wenige Bischöfe, wor-
unter auch der B. von Lerida war, sehr weitläuf-
tig, daß, wenn je ein dem Concilium anständiges
Geschäfte zu erdenken, solches ein Catechismus
wäre, der den ersten Platz, nach dem Symbo-
lum, in der Kirche haben müste, dem Rituale
aber gebührte die andere Stelle, jedoch müsten die-
jenigen, welche dabey die Hand anlegten, eine voll-
kommene Wissenschaft der Alterthümer der Kir-
che und der Gebräuche aller Länder besitzen, der-
gleichen Gelehrte man aber wenig am Römi-
schen Hofe anträfe, die sich mit Fleiß darauf gelegt

J. Chr. 1563 hätten. Indessen da man einmal den Vorsatz gefaßt hatte, das Concilium zu beschliessen, und von Trident, je eher, je lieber, wegzugehen; so waren solche Reden den Legaten und den meisten übrigen Vätern und Gesandten sehr unangenehm zu hören. Dann selbst die Kayserliche Gesandten drungen nunmehro auf die Endigung des Conciliums, mit dem Anhange, daß sie sonst würden zurückberufen werden, welches jedoch der Kayser, als es ihm der Spanische Gesandte berichtete, ungnädig aufnahm. Die Portugiesischen und Venetianischen Gesandten trieben gleichfalls die Beschleunigung des Beschlusses, und der Graf von Luna sagte, daß er keine Hinderniß machen wollte; ob es gleich besser wäre, daß man noch erst die Antwort von seinem König abwartete.

Allein, ehe man sich dessen versah, gab der 27 Nov. Graf von Luna den Legaten einen Besuch, und sagte, daß er zwar des langen Aufenthalts zu Trident eben so müde wäre, als andere, und dabey vieles verloren hätte; jedoch müste er das thun, was sein König und die Wohlfahrt der Kirche erforderten, damit nehmlich die viele an das Concilium gewandte Arbeit auch ein fruchtbares Ende gewänne. Es müsten also die Lehr- und Lebensartickel, wovon die Ketzereyen ihren Anlaß genommen, besonders die vom Fegefeuer und Ablasse, nicht so überhüpft, sondern reiflich überleget werden; die Eilfertigkeit käme in keine Vergleichung mit der Verzögerung, wenn man durch diese einen grössern Nutzen stiften könnte, und mit einer unreifen Frucht wäre niemanden geholfen. Uebrigens wäre der Catholische König, wegen seiner auf das Concilium verwandten Mühe, wohl noch so viel werth, daß man auf sein

Bo

Begehren achtete, zumal da dessen Antwort in 20. bis 30. Tagen anlangen könnte; er wäre ein Kriegsmann, und glaubte, den Punkt der Ehre genauer, als andere, zu verstehen, mithin er suchen müste, seines Herrn Ehre zu retten. Den Legaten kam dieser Antrag ganz unerwartet, und sie suchten also, diesen unvermutheten Sturm mit Schmeichelen und glatten Worten zu stillen. Sie versicherten nehmlich den Gesandten der grösten gegen seinen König hegenden Ehrerbietung, und bezeugten zu demselben ein solches Vertrauen, daß er gewiß der Beschliessung des Conciliums sich nicht widersetzen würde, wenn er selbst gegenwärtig wäre; der Cardinal Granvella würde ihm die Noth von Frankreich vorstellen, welche das Ende des Conciliums erforderte; der Kayser verlangte solches gleichfalls, und dessen Willen sich gemäß zu halten, hätte ja der König versprochen. Hier fiel der Graf von Luna dem Moronus in die Rede, und sagte, daß er sich darinn irrete; allein dieser erwiederte, daß er es zu Innspruck selbst aus dem Munde des Kaysers gehört hätte, worauf zwar der Graf ihm nicht widersprechen wollte, aber doch dabey blieb, daß er zwar nicht der Eilfertigkeit und unbedingten Beschliessung des Conciliums, sondern nur der Art und Weise derselben widerstreben wolle, und daß man also erst die Antwort seines Königs, den man nicht als einen kleinen und unmächtigen Fürsten ansehen müste, abwartete.

J. Chr. 1563

Hierauf replicirten die Legaten, sie eileten deswegen so, damit das Concilium, welches als ein ökumenisches angefangen worden, sich nicht als eine Privatsynode endigen möchte, wenn nehmlich viele Nationen davon zögen. Allein der Graf versetzte: „ihr Eifer sey kein Laufen, sondern

 „ei-

9. Oct. 1563

„eine Furcht, und es geschehe solches, um die „Franzosen bey der Kirche zu erhalten, sie könn„ten aber darüber die Franzosen und Spanier „verlieren.„ Die Legaten wurden über diese harte Worte unwillig, und verwiesen sie dem Grafen, mit dem Anhange, er verdiene, daß er von GOtt und dem König gestrafet würde, weil kein Ketzerpatron schlimmer sprechen könnte. Der Graf von Luna aber kehrte sich daran im geringsten nicht, sondern fuhr fort: „Die itzige grosse „Eile wäre blos ein Betrieb des Cardinals von „Lothringen, der gerne nach Frankreich zurück„gehen wollte, damit er den neugebohrnen Sohn „seines Bruders taufen könnte; er, der Graf, „wisse aber für gewis, daß, nach dessen Abreise, die „Französischen Gesandten wieder nach Trident „kommen würden, deren Gegenwart weit wich„tiger wäre, als des Cardinals seine, als der kei„ne Königliche Vollmacht und Verhaltungs„befehle hätte; ausserdem hätte der Cardinal selbst „ihm seinen Beistand versprochen, daß nehmlich „die Antwort des Königs von Spanien erst „sollte erwartet werden.„ Die Legaten erfuhren aber nachher, daß dieses alles keinen Grund hatte, und der Besuch endigte sich, daß ein jeder Theil auf seiner Meinung beharrete. Ja die Legaten wollten dem Grafen nicht einmal bewilligen, auf die Antwort des Pabstes, an den der Graf dieser Sache halber geschrieben hatte, oder schreiben wollte, zu warten, indem sie denselben nicht gerne darein mischen, oder sich eine Hinderniß in den Weg legen lassen wollten, weil sie einmal die Gesinnungen des Pabstes wußten, und dadurch der Termin der künftigen Session nur wäre zurückgehalten worden; doch gaben sie hernach dem Pabste, durch einen Courier, von diesem Vorfalle

Nach

Nachricht, wenn er etwa dabey was zu erinnern J. Chr.
hätte, und seine vorige Befehle abändern wollte. 1563
Uebrigens mißbilligten der Cardinal von Lothrin-
gen und die Kayserlichen Gesandten diese von
dem Grafen von Luna erregte Hinderniß, und
die Leztern, nebst dem Portugiesischen Ge-
sandten, versprachen, dem Grafen zuzureden, um
ihn auf andere Gedanken zu bringen.

Die Legaten waren indessen, dieser Sache
halber, doch immer in einiger Verlegenheit, und
hielten deswegen mit den beiden Cardinälen von
Lothringen und Madruzze, wie auch vielen der
vornehmsten Bischöfe abermals eine Congrega-
tion, welche sie um ihren guten Rath und Bei-
hülfe zu Endigung des Conciliums baten. Der
Cardinal von Lothringen führte hiebey unter an-
dern dieses an, daß ihm der König befohlen hätte,
schleunig nach Hause zu kommen, und die Fran-
zösischen Bischöfe mitzubringen. Wenn man al-
so das Concilium in ihrer Gegenwart beschlies-
sen wollte, so müßte die nächste Session die lezte
seyn, und deren Termin nicht weiter hinausge-
sezt werden; doch müßte man von den obgedachten
Artickeln Decrete verfertigen, damit die Ketzer
nicht Ursache hätten, zu spotten, daß man unver-
richteter Sachen aus einander gegangen wäre;
man könnte es ja kurz machen, und die schon vergli-
chene Formel behalten. Der ErzB. von Grana-
da und die übrigen Spanier hingegen waren zwar
mit dem Termin der Session zufrieden, verlang-
ten aber hernach noch eine Session, auf welche
die noch unausgemachten Artickel sollten ver-
schoben werden; und auch die Kayserlichen Ge-
sandten hielten es für höchst nöthig, einen Aus-
spruch vom Ablasse zu thun, weil Luther aus
diesem Artickel die Kirche zuerst bekrieget hätte.

End-

J. Chr. 1563 Endlich bestund der Graf von Luna darauf, daß man auf die Französischen Gesandten, welche gewiß wiederkommen würden, warten sollte, als die Befehl hätten, sich der Beschliessung des Conciliums gleichfalls zu widersetzen, deren Zurückkunft aber der Cardinal von Lothringen widersprach.

Es schickte also der Graf von Luna einen Courier an den Vargas nach Rom, daß er allen Fleiß anwenden möchte, den Pabst dahin zu bewegen, damit des Königs Wille geschähe; der Pabst aber verweigerte dem Vargas, weil es schon spät war, die gebetene Audienz, und der Cardinal Borromäus, mit dem hierauf der Vargas sprach, sagte ihm unter die Augen, daß der Graf von Luna keinen ausdrücklichen Befehl seines Königs vorzeigen könnte, mithin alles, was er thäte, aus einem wankelmüthigen Sinne geschähe. Auf die am folgenden Tage von dem Vargas bey dem Pabste gethane Anfrage aber erhielt er zur Antwort, daß er, der Pabst, den Vorsatz der schleunigen Beschliessung des Conciliums nicht ändern könnte, es wäre dann, daß die Väter selbst ein anderes beliebten, als denen er ihre Freiheit nie genommen hätte. Allein, nach des Suavis oder vielmehr Sarpius Erzählung †), hat der Vargas nicht für nöthig gehalten, sich dieserwegen bey dem Pabste nochmals zu verwenden, weil er mit demselben, einige Tage vorher, davon gesprochen und ihn gebeten hätte, daß er das Concilium noch ferner im Gange lassen möchte, zumal da die ganze Welt verlangte, daß es nicht geschlossen würde. Als nun der Pabst gefragt hätte, wer denn die ganze Welt wäre? und der Vargas darauf geantwortet: ganz Spanien, die ganze Welt; so

†) in *Hist. Concil. Trident.*, L. VIII. p. m. 897.

so hätte der Pabst darüber seine Kurzweil getrie- J. Chr. 1563
ben, und gesagt: „Schreibet doch nach Spanien,
„daß sie sich den Ptolomäus kaufen, in dem sie
„finden werden, daß Spanien nicht die ganze
„Welt sey.„ Dem sey nun, wie ihm wolle, so
schrieb der Cardinal Borromäus an die Legaten
nach Trident: der Pabst wäre einmal der Mei-
nung, daß der König von Spanien sich dadurch
genug erklärt hätte, da er versprochen, sich nach
dem Kayser zu richten, dessen Gesandten aber
und die Franzosen gedrohet, von Trident ab-
zureisen, wenn das Concilium verzögert würde.
Es schrieb auch hernach der Pabst selbst an die Le- 4. Dec.
gaten, daß sie das Concilium über den 9. Decem-
ber, als den Termin der Session, nicht aufhal-
ten sollten, es möchte, was da wollte, dazwischen
kommen.

Mittlerweil ließ der Graf von Luna alle 29 Nov.
Spanische Bischöfe zu sich in sein Quartier for-
dern, und ob er ihnen gleich das strengste Still-
schweigen von dem, worüber er mit ihnen handeln
würde, auferlegt hatte; so erfuhr man doch, daß er
sich mit ihnen berathschlaget und ihnen vorgestellt hat-
te, daß die Wohlfahrt der Kirche und die Wür-
de der Krone erforderten, das Concilium noch
länger aufzuhalten. Dann am folgenden Tage 30. ein.
ließ er alle andere Bischöfe, die unter Spani-
scher Herrschaft stunden, zu sich kommen, und
trug ihnen eben dieses vor, die aber, bis auf zwey
oder drey, hiezu keine Neigung bezeugten, son-
dern dafür hielten, daß das Concilium, noch vor
der Abreise der Franzosen, geendiget werden
müste; ja wenn der Kayser oder der Pabst inzwi-
schen sterben sollten, so würde alle bisherige Arbeit
umsonst gethan seyn. Der Graf stellte ihnen aber
dagegen vor, daß man auf dergleichen Fälle bey Be-
rath-

J. Chr. 1563

rathschlagungen kein mehreres Augenmerk haben müste, als auf einen jeden Sterbefall, der alle Augenblicke bey einem jeden sterblichen Menschen möglich wäre. Diese Versammlung hatte bis um zwey Uhr in die Nacht gedauert, und zwey Stunden nachher erhielt der Graf von Luna einen Courier von dem Vargas aus Rom, daß der Pabst tödtlich krank wäre, und daß man sein Ableben alle Stunden vermuthete. Zu gleicher Zeit schrieb auch der Cardinal Borromäus an die Legaten, und an den Cardinal von Lothringen, daß sie nun mit dem Schlusse des Conciliums eilen, und Keines Einreden, er möchte seyn, wer er wollte, achten sollten, in Betracht, was für einen Eingrif das Concilium dem Cardinalscollegium würde thun können, wenn dasselbe, vor der Nachricht von dem Tode des Pabstes, noch nicht geschlossen wäre. Sogar der Pabst selbst, so krank er auch würklich, oder verstellt war, hatte mit eigener Hand noch etwas dazu geschrieben, worin er schlechterdings die Beendigung des Conciliums befahl, und den Cardinal von Lothringen an dasjenige erinnerte, was er ihm versprochen hätte.

1. Dec.

Auf diese erhaltene Nachricht von der tödtlichen Krankheit des Pabstes baten die Legaten die beiden Cardinäle von Lothringen und Madruzze, ingleichen die Kayserlichen und den Spanischen Gesandten zu sich, und trugen ihnen vor, daß man nunmehro noch vor dem 9. December das Concilium endigen müste, und daher schon den 3. December die Session halten wollte, damit, wenn ja der Pabst stürbe, das Concilium geschlossen wäre. Die Kayserlichen Gesandten baten sich auf diese unvermuthete Nachricht einen Tag Bedenkzeit aus, und am folgenden Tage ka-

2. e. m.

men alle Gesandten und gegen funfzig Bischöfe

den

bey den Legaten zusammen, da dann die Kayser- J. Chr. lichen Gesandten ihre Einwilligung zu der An- 1563 ticipation des Sessionstermins gaben, womit auch die andern Gesandten zufrieden waren, bis auf den Grafen von Luna, als welcher mit seinen Spanischen und drey Italiänischen Bischöfen der Beschliessung des Conciliums sich nachdrücklich entgegen setzte. Um aber allen Schein eines Schisma bey der künftigen Pabstwahl zu entfernen, zeigte er den der Spanischen Herrschaft unterworfenen Bischöfen ein schon längst erhaltenes Königliches Schreiben vor, worinn ihnen angedeutet wurde, daß, wofern der Pabst, währendem Concilium, sterben sollte, dem Cardinalscollegium das Wahlrecht, mit seinem, des Königs, Willen, nicht streitig gemacht werden sollte. Auch die Kayserlichen Gesandten erklärten den Kayserlichen Bischöfen ein gleiches, und daß der Kayser die Rechte der Cardinäle bey der Pabstwahl nicht kränken lassen wollte; doch mit Vorbehalt, diese ihre Erklärung zu ändern, wenn sie gegenseitige Befehle von dem Kayser empfangen sollten; welches aber nicht geschah, indem der Kayser alles billigte, ob er gleich, noch ehe er von der Krankheit des Pabstes Nachricht bekam, lieber gesehen hätte, daß sich das Concilium noch einen ganzen oder halben Monat Zeit genommen hätte, damit alle noch rückständige Materien, mit Bedacht, könnten abgehandelt werden. Um nun die Einwendungen des Grafens von Luna aus dem Wege zu räumen, sagte der erste Präsident und Cardinallegat Moronus: er hätte gewisse Nachricht, daß der Französische Gesandte Ferriere, wenn der Pabst sterben sollte, von Venedig nach Trident zurückkommen, und dem Concilium, in seines Königs Namen, andeuten würde, daß Frankreich keinem

an-

J. Chr. andern Pabste gehorchen würde, als der von dem
1563 Concilium wäre erwählet worden, mithin müßte man mit dem Schlusse des Conciliums um so mehr eilen, damit man aller Gefahr eines Schisma auswiche. Da nun der Graf von Luna wahrnahm, daß alle seine Vorstellungen nichts helfen wollten; so hielt er in seinem Quartier eine Versammlung der Spanischen Bischöfe, und ließ das Gerücht aussprengen, daß er sich der Endigung des Conciliums widersetzen und dawider protestiren wollte. Die Legaten aber liessen sich dieses im geringsten nicht anfechten, sondern die zu Verfertigung der Dekrete ausgelesene Väter musten an denselben Tag und Nacht arbeiten, wobey sie den Vortheil hatten, daß schon vormals zu Bononien von diesen Materien vieles war ausgearbeitet worden, womit es dann auch hiesse, daß man die Sachen nicht zu eilfertig abgehandelt, sondern vorher wohl bedächtlich überleget hätte.

2. Dec. Man hielt also noch an eben diesem Tage des Abends eine Generalcongregation, in welcher man die Dekrete von dem Fegefeuer, den Reliquien, Bildern und Anrufung der Heiligen durchsahe; dann des Tages vorher war beliebt worden, nichts von dem Ablasse zu beschliessen, obgleich die Kayserlichen solches nicht gerne sahen, die es aber doch geschehen lassen musten, wenn sie anders den Beschluß des Conciliums nicht hindern wollten. Der Cardinallegat Moronus ermahnte zuförderst die Väter, GOtt zu fürchten, der Freyheit des Conciliums eingedenk zu seyn, und zur Eilfertigkeit zu helfen. Man gieng hierauf die entworfene Dekrete durch, da dann die von der Kirchenzucht keinen Widerspruch fanden, das vom Fegefeuer aber schien vielen dem Concilium zu unanständig zu seyn; denen man aber antwortete, daß

der

der eilfertige Beschluß dasjenige ersetzen könnte, J. Ch.
was dem Decrete fehlte. Ingleichen ließ man sich 1563
dasjenige gefallen, was von der Freiheit der Stif-
ter war gesetzt worden, wobey jedoch der Cardinal
von Lothringen erhielt, theils daß die Bischöfe
wider die Domherren, die Concubinen hielten,
verfahren dürften, wenn auch gleich die Stifter
frey wären, theils daß in dem Capitel von der Re-
formation der Klosterpersonen des Klosters
Clugny, wegen seiner besondern Vorzüge, in Eh-
ren gedacht wurde. Nun waren in dem ersten
Reformationscapitel die Bischöfe Verweser
und Haushalter der Kirchengüter für fromme
Armen genannt worden, welches aber der Bischof
von Sulmone anfocht, und behauptete, daß, da,
nach den alten Canons, die Kircheneinkünfte
unter die Armen, zum Bau der Kirche und zur
Tafel der Bischöfe vertheilet worden, die Letz-
tern auch wirkliche Herren von ihrer Portion
und von deren üblen Verwaltung niemanden Red
und Antwort zu geben schuldig wären; da Sie hinge-
gen, wenn sie nur Verweser wären, den Armen
das, was ihnen genommen worden, oder zugehörte,
wieder geben müßten, welches aber zu hart wäre.
Es wurde also eine Zeitlang darüber gestritten: ob
die Bischöfe *Domini fructuum beneficiati*, oder
Usufructuarii, oder gar nur *Usuarii* wären, und es
wurden endlich im Decrete die streitigen Worte:
quorum ipsi fideles Dispensatores *constituti sunt in
pauperes*, ausgelassen, damit dieser Streit, bey
der vorhabenden Endigung des Conciliums, kei-
nen Aufenthalt machen möchte. Wegen des Pa-
tronatrechtes wurden, auf Anregen der Savoyi-
schen und Toscanischen Gesandten, in dem De-
crete dem Kayser und den Königen noch diejeni-
gen an die Seite gesezt, die Königreiche besäs-

J. Chr. sen, oder ansehnliche souveraine Staaten wären.
1563 Ferner entstund auch noch ein Wortwechsel darüber, ob man die schon ehmals unter den Päbsten Paulus dem *III.* und Julius dem *III.* gemachten Dekrete in der Session verlesen und bestätigen sollte, oder nicht: als welchem einige widersprachen, andere hingegen es verlangten, auf welches letztere besonders die Franzosen, wider ihre vormalige Gesinnungen, da sie das itzige Concilium für ein neues, und nicht für eine Fortsetzung des vorigen Conciliums gehalten wissen wollten, drungen. Deswegen wurde endlich beliebt, daß man die Dekrete nur blos verlesen wollte, ohne weiter etwas davon zu melden; dann auf solche Weise bewiese man die Einigkeit des Conciliums, und wäre das anstössigen Wortes Confirmation überhoben, daß also ein jeder davon denken könnte, was er wollte.

Zuletzt wurde in dieser Generalcongregation noch umgefragt: ob man das Concilium in der morgenden Session beschliessen sollte? Der erste Präsident und Cardinallegat Moronus that deshalb die triftigsten Vorstellungen, und faßte alle bisher vorgebrachte Bewegungsgründe zusammen, zu dem Ende er auch darauf antrug, daß, wenn man in einem Tage nicht fertig werden könnte, man den folgenden mit zu Hülfe nehmen, die Väter aus einander gehen lassen, und den Sonntag darauf alle Handlungen unterschreiben wollte. Er setzte hinzu, daß alle weltliche Gesandten damit zufrieden wären, mithin es nunmehro nur noch von den Vätern abhienge, und wenn sie es sich gefallen liessen, so wollten sie, die Legaten, es bekräftigen; wenn sie es aber verweigerten, so möchten die Väter das daraus entstehende Unheil verantworten. Hierauf stund der Graf von Luna auf, und überreichte den Legaten eine Bitt- oder Protesta-

tions-

lonsschrift wider die Beschliessung des Conci- J. Chr. 1563
iums; allein die Legaten redeten ihm zu, daß er
och nichts in den Weg legen, und der Kirche kei-
en Schaden verursachen möchte. Weil nun der
Graf keinen ausdrücklichen Befehl von seinem Kö-
nig hatte, und zum voraus sah, daß man sich an
eine Protestation doch nicht kehren würde; so
eß er sich um desto leichter schrecken, zumal weil die
Legaten es schon vorher mit den Kayserlichen,
Portugiesischen, Savoyischen und Toscani-
schen Gesandten verabredet hatten, daß sie öffent-
lich sagen solten, sie wollten protestiren und abrei-
sen, wofern das Concilium nicht geschlossen
würde. Es traten auch würklich die Kayserlichen
Gesandten zu den Legaten, sprachen mit ihnen,
und liessen den Grafen von Luna, mit dem es eilf
Spanische und drey Italiänische Bischöfe hiel-
ten, und widersprachen, mit dazu rufen, dem
auch der Cardinal von Lothringen stark zurede-
te, also daß er sich endlich, nach einem langen Wort-
wechsel, gefallen ließ, in die Endigung des Conci-
liums unter den Bedingungen zu willigen, daß 1)
der Pabst dasjenige, was noch übrig wäre, auf
sich nehme, und 2) in dem Capitel vom Ablasse
die Wörter *gratis dandas*, und was sonst den
Kreuzbullen in Spanien zuwider seyn könnte,
ausgelassen würden.

Da man übrigens, obgedachter Maassen, be-
schlossen hatte, den Pabst um die Bestätigung zu
bitten, und auf die Zurückkunft des dieselbe mit-
bringenden Couriers zu warten, ehe man das Con-
cilium beschlösse, und die Väter beurlaubte;
so wollte dieses nunmehro zu langwierig scheinen,
und ward statt dessen beliebt, daß die Legaten,
nach geschehenem Schlusse, im Namen des Con-
ciliums von dem Pabste die Bestätigung erbitten

 soll

J. Chr. 1563

sollten. Es kam aber, noch in der Nacht vor der Session, ein Courier aus Rom an, welcher den Legaten und dem Cardinal von Lothringen eigenhändige Briefe von dem Pabste überbrachte, worinn er ihnen seine Wiedergenesung meldete, und die Bestätigung dem Concilium zu ertheilen versprach. Zugleich gab er ihnen zu verstehen, daß, wenn man mit den Dekreten nicht fertig werden könnte, man sich auf die alten Concilien und Satzungen berufen sollte, indem es besser und der Christenheit ersprießlicher wäre, dasjenige, womit man fertig werden könnte, noch bey Anwesenheit der weltlichen Gesandten zu beschliessen, als noch ein mehreres in deren Abwesenheit vorzunehmen. Mithin mußten der Simonetta, Verallius und die übrigen an den Dekreten mit aller Macht arbeiten, damit sie noch fertig würden. Doch verzweifelten fast die Legaten an einer glücklichen Vollendung, und waren, bis 7. Uhr in der Nacht, in der Congregation beschäftiget; allein dem allen ungeachtet lief alles noch glücklicher ab, als sie selbst vermuthet hatten.

3. Dec. Dann am folgenden Tage, an einem Freytage, wurde die fünf und zwanzigste, oder, unter dem P. Pius dem IV., die neunte Session, welches die letzte war, gehalten, wobey der Hieronymus Ragazzonus, ein Venetianer und nachmaliger Bischof zu Bergamo, die gewöhnliche Rede, in vortreflichem Latein, hielt, in welcher er unter andern das gegenwärtige Concilium über alle vorhergehende erhob, und das viele Gute, so es gestiftet, rühmte. Hierauf verlas der Dr. Zambeccarius von Sulmone die Dekrete vom Fegefeuer, und von der Anrufung, den Reliquien und Bildern der Heiligen, wie auch die zwey und zwanzig Capitel von der Reformation der Klosterpersonen, bey welchem allen die [illegible]

[illegible]

nichts zu erinnern hatten; nur wollte das, was im J. Ch. 21sten Capitel von den Commenden stund, eini- 1563 gen nicht anstehen, indem der Patriarch von Venedig, die Erzbischöfe von Otranto, Spalatro rc. und viele andere mehr dafür hielten, daß man nichts neues machen sollte. Dagegen meinten der Bischof von Verdun und viele andere, es wäre recht, daß man die Commenden ganz aufhöbe, oder nachdrücklichere Verordnungen darwider machte, ungeachtet der Cardinal von Lothringen in einer Generalcongregation gesagt hatte, daß sich die Commenden in Frankreich nicht abschaffen liessen, weil unzählige Klöster vornehmen Leuten zu Commenden wären gegeben worden, denen man sie schwerlich würde wieder nehmen können. Ferner wollte den Erzbischöfen von Braga und Messina nicht gefallen, daß man den Franciskanern erlaubt hatte, unbewegliche Güter zu besitzen, und viele wünschten, daß die Klosterpersonen, die ausser den Klöstern Verbrechen begangen, von den Bischöfen frey bestraft werden dürften, und nicht blos mit der dabey gesetzten Ausnahme. So viel den frommen und rechtschaffenen EB. Guerrero von Granada betrift, so überließ er alles den meisten Stimmen, weil er wohl einsah, daß er nichts ausrichten konnte, dem wenn viele beyfielen. Hernach wurden auch die ein und zwanzig Capitel von der gemeinen Reformation verlesen, wovon das letzte die ungewöhnliche Clausel enthielt, daß alles, was in diesem Concilium, unter den Päbsten Paulus dem *III.*, Julius dem *II.*, und Pius dem *IV.*, beschlossen worden, dem Ansehen des apostolischen Stuhles unbeschadet seyn sollte.

Da wegen Kürze der Zeit, an diesem Tage nicht alles verlesen werden konnte, so wurde die

 Fort-

3. Dec. 1563

Fortsetzung dieser Session auf den folgenden Tag beliebt. Als aber die Bischöfe die Session verließen, so war noch nichts vom Ablasse aufgesetzt worden, indem nehmlich der Cardinallegat Morone diesen Artickel deswegen hatte liegen lassen, weil er befürchtete, daß dabey eine Menge von Verwirrungen herauskommen möchte, mithin besser wäre, daß man lieber ganz stille zu schweigen, als nur was nüchternes vorzubringen. Allein die meisten Bischöfe hielten es dem Concilium für eine ewige Schande, wenn es diesen Artickel ganz unberühret ließe, von welchem doch Luther den ersten Lermen angefangen hätte. Da nun auch die Cardinäle von Lothringen und Madruzze, nebst den Kayserlichen Gesandten, damit einstimmten, daß man davon wenigstens etwas anbringen müsse; so mußten einige Väter, noch in der Nacht, daran arbeiten, und in ganz allgemeinen Worten das verfassen, was man schon vorher davon überlegt hatte. Das von ihnen aufgesetzte Decret zeigte man nun in einer, am folgenden Tage, noch vor der Session, gehaltenen Generalcongregation den Bischöfen, die es auch billigten; nur erinnerten der Graf von Luna und der Bischof von Salamanca, daß die in dem Decrete mit eingeflossene Stelle, daß gewisse Almosen zu Erlangung des Ablasses nicht taxirt, und die Bullen nicht suspendirt werden sollten, den Spanischen Kreuzbullen zuwider liefen, deswegen man dann auch diese Stelle nachmals aus dem Decrete wieder herausnehmen mußte.

4. Dec.

Nach geendigter Generalcongregation, giengen nun die Bischöfe, obgleich etwas später, als sonst gewöhnlich war, in die fortgesetzte Session, in welcher aber die sonst üblichen Ceremonien unterlassen, und sogleich, nach vollbrachter Messe, das frisch aufgesetzte Decret vom Ablasse verlesen wurde.

4. Dec.

de. Es enthielt aber dasselbe weiter nichts als daß 1563
die Kirche jederzeit von GOtt die Macht des Ab-
lasses gehabt hätte, deswegen auch dessen Gebrauch,
als heilsam, beizubehalten, und diejenigen zu ver-
dammen wären, die ihn für unnütz hielten; man
sollte dadurch die Kirchenzucht nicht entkräften
werden, und der Mißbrauch, schändlicher Ge-
winnst und Aberglaube abgeschaffet seyn; auch
sollten die Bischöfe in der ersten Provinzialsyno-
de darüber Verfügungen machen, und es an den
Pabst berichten. Das zweite vorgelesene Dekret
handelte von der Auswahl der Speisen, dem Fa-
sten und den Festtagen, und das dritte von dem
Index der verbotenen Bücher, der aber noch
nicht fertig war, von dem Catechismus, Bre-
viarium und Missale. Ferner ward in dem vier-
ten Dekrete festgesetzt, das dasjenige, was auf
dem Concilium wegen des Vorsitzes vorgefallen,
den Gesandten und ihren Principalen für das
künftige nicht nachtheilig seyn sollte; in dem
fünften Dekrete aber wurden alle Potentaten und
Fürsten ermahnt, daß sie das Concilium wider alle
Feinde und Ketzer in seiner Kraft und Gültig-
keit erhalten; und wenn etwa ein und anderes eine
mehrere Erläuterung bedürfte, sich deswegen an
den Pabst, oder an ein folgendes allgemeines
Concilium wenden sollten. Dieses letztere Wor-
te hatte der Graf von Luna noch hinzusetzen lassen,
weil er sonst in den Beschluß nicht einwilligen
wollte, wofern nicht auf ein neues Concilium an-
getragen würde. Allen diesen Dekreten ward von
niemanden widersprochen, als nur dem vom
Ablasse, da nehmlich zwanzig Spanische Bi-
schöfe verlangten, daß die kurz vorhin erwähnten
und, auf des Grafens von Luna Verlangen, in
der letztern Generalcongregation ausgestrichenen

 Wor-

Jahr Chr. 1563

Worte wieder eingerückt werden sollten, welches aber nicht geschah. Ferner war in dem sechsten Dekrete enthalten, daß die, unter den Päbsten Paulus dem *III.* und Julius dem *III.*, gemachten Dekrete auch verlesen werden sollten, welches denn geschah. Und endlich laut des siebenten Dekretes wurden die Väter befragt: ob es ihnen allen Wohlgefiele; daß das Concilium nunmehro geendiget würde, und die Legaten, im Namen desselben, die Bestätigung vom Pabste erbitten sollten, worauf alle das *Placet* aussprachen, bis auf den Erzb. Guerrero von Granada, welcher keine Bestätigung vom Pabste wollte gebeten haben, dem aber drey andere Spanische Bischöfe, nehmlich die von Lerida, Pazzo und Salamanca widersprachen, und die päbstliche Bestätigung für nöthig hielten.

Nun war in denselben Concilien gebräuchlich gewesen, daß sie mit einem frohen Zurufen an den Kayser, und mit einer Danksagung gegen Gott beschlossen wurden, so wie es einem jeden Bischof einfiel, welches denn, wie leicht zu erachten, ein großes Getöse und unordentliches Untereinanderschreyen veranlaßte. Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, und dennoch die alte Ceremonie zu beobachten, entwarf der Cardinal von Lothringen diese Zurufungsantiphonen, verrichtete die Stelle eines Diakonus, und stimmte solche an, denen dann der ganze Chor oder die Versammlung der Väter antwortete. Zuerst wurde in diesen Akklamationen des damaligen Pabstes, Pius des *IV.* und der verstorbenen Päbste, Paulus des *III.* und Julius des *III.*, ingleichen des Kaysers Carls des *V.* und der Könige, die dieses allgemeine Concilium geschützt und befördert hatten, gedacht. Hernach hieß es: *Serenissimo Imperatori Ferdi-*

ando, semper Augusto, Orthodoxo et Pacifico, et *omnibus Regibus, Rebuspublicis* et *Principibus nostris, multi anni!* d. i. (GOtt der HErr gebe) dem Durchlauchtigsten Kayser Ferdinand, allezeit Mehrern des Reiches, dem Rechtgläubigen und Friedfertigen, und allen unsern Königen, Republicken und Fürsten viele Jahre!) worauf die Versammlung antwortete: *Pium et Christianum Imperatorem Domine conserva. Imperator coelestis, terrenos Reges, rectae fidei conservatores custodi!* d. i. HErr! erhalte den frommen christlichen Kayser! du himmlischer Herrscher! beschütze die irdischen Könige, die Erhalter des rechten Glaubens! Es folgten denn die Zurufungen an die Legaten, als Präsidenten des Conciliums, an die Cardinäle und Gesandten, die auf dem Concilium gewesen waren, an die heiligsten Bischöfe und an die ganze hochheilige Tridentinische Synode, worauf die Versicherung des allgemeinen und einstimmigen Glaubens an alle Dekrete dieses Conciliums erfolgte, und endlich das Anathema wider alle Ketzer den Schluß machte, auf welchen Zuruf alle Väter mit vollem Halse schryen: *Anathema! Anathema!* Verflucht! Verflucht! welches aber kein erbaulicher Anhang an das vorhergehende Gebet war. Uebrigens war es auch noch besonders, daß der Cardinal von Lothringen, in diesen von ihm aufgesetzten Zurufungsformeln, das Concilium ein schon unter den Päbsten Paulus dem *III.* und Julius dem *III.* angefangenes Concilium genannt, mithin das itzige für eine Fortsetzung der vorigen unter den erstgedachten Päbsten, wie es auch wirklich war, anerkannt hat, da er doch vormals, nebst den Franzosen, das gegenwärtige Concilium durchaus nicht für eine Fort-

 ses

J. Chr. 1563

setzung der vorhergehenden angesehen wissen wollte, dadurch aber nur allzusehr verrieth, wie die Menschen in geistlichen und weltlichen Sachen ihre Gesinnungen nach dem Interesse veränderten.

Nachdem auch diese Ceremonie geendiget war, so befahlen die Präsidenten und Cardinallegaten allen und jeden Anwesenden bey Strafe des Bannes, daß sie nicht eher von Trident weggehen sollten, bevor sie nicht unterschrieben, oder das ganze Concilium, durch ausgestellte öffentliche Instrumente, angenommen und gebilliget hätten. Es befahl ferner der Promotor des Conciliums, diese Handlung zu Protocoll zu nehmen, und hierauf stimmte der erste Präsident und Cardinallegat Morone selbst den Ambrosianischen Lobgesang an, und sang vor, nach dessen Endigung er die Väter segnete, ihnen völligen Ablaß ertheilte, und sie mit den Worten entließ: *Ite in pace!* Gehet hin im Frieden! In den folgenden Tagen brachten der Geheimschreiber und die übrigen Schreiber die Decrete des Conciliums in die gehörige Form, die dann von allen unterschrieben wurden. Der Unterschriebenen waren in allem und jeden zweyhundert und fünf und funfzig, nehmlich vier Legaten, zwey Cardinäle, drey Patriarchen, fünf und zwanzig Erzbischöfe, einhundert und acht und sechzig Bischöfe, neun und dreyßig Procuratoren der abwesenden Bischöfe, sieben Aebte, und endlich sieben Ordensgenerale; wobey zu bemerken, daß alle bey dem Worte: *Subscripsi*, auch noch das Wort: *definiendo*, hinzugesetzt haben, welches aber die Procuratoren nicht thun konnten. So viel aber die Unterschrift der weltlichen Gesandten betrifft, so unterzeichneten dieselben ihre Namen, um allen Rangstreit zu vermeiden, auf einem be-

son-

sonderen Bogen. Auf dem ersten Bogen unter- J. Chr.
schrieben sich die Kayserlichen Gesandten, und 1563
die Königlich-Polnischen, wie auch die Savoyischen, Florentinischen und von Jerusalem;
auf dem zweiten die Gesandten der Schweizerischen Geistlichkeit; auf dem dritten die Gesandten des Königs von Portugall und der Republick Venedig, und auf dem vierten der Gesandte der catholischen Cantons in der Schweiz.
Hingegen weigerte sich der Spanische Gesandte, der Graf von Luna, anders, als mit der Clausel: *reservato Regis catholici assensu*, mit Vorbehalt der Einwilligung des Catholischen Königs, zu unterschreiben, und der Französische Gesandte, der Herr von Ferriere, war nicht zugegen, sondern hielt sich, wie aus dem obigen bekannt, noch immer zu Venedig auf. Es vertrat aber der Cardinal von Lothringen seine Stelle, und stellte, als Französischer Minister, eine gleichmässige Ackte aus, ob er gleich dazu nicht bevollmächtiget war, und wohl wußte, was dem Ferriere von dem Könige war befohlen worden. Wie nun solches in Frankreich aufgenommen worden, ist mir zwar nicht bekannt; so viel aber ist aus dem Thuanus *) zu ersehen, daß er darüber Verantwortung gehabt habe, weil er in den vorhin erwähnten Zurufungen den Kayser mit Namen genennet, den König von Frankreich aber nur unter die übrigen Könige versteckt hatte.

Nunmehro schickte sich ein jeder zur Abreise von Trident an. Die beiden Cardinallegaten, Morone und Simonetta langten noch vor Weihnachten zu Rom an, der Navagerius aber gieng, wegen der Ketzergefahr, in sein Bisthum

Ver-

*) in *Hist. Concilii Trident.*, apud *Heideggerum* in Anatomia Concil. Trident., p. 59.

J. Chr. 1563 Verona, und der Hosius, gleicher Ursachen halber, nach Polen. Sie theilten aber vor ihrer Abreise gegen 10000. Dukaten, theils unter die armen Bischöfe zu Reisegeldern, theils unter die obrigkeitlichen Personen zu Trident aus, und versprachen den Portugiesischen Gesandten, den Prälaten und Theologen, für ihre geleistete treue Dienste, alle nur grosse Dankbarkeit und Gnade von Seiten des Pabstes. Niemand aber freuete sich über den so glücklich gelungenen Ausgang des Conciliums mehr, als der Pabst. Schon am

2. Dec. Tage vor der letzten Session verkündigte er den Cardinälen, in einem geheimen Consistorium, den bevorstehenden glücklichen Ausgang des Conciliums, sagte eine feierliche Procession, aus der St. Peterskirche zur S. Marienkirche supra Minervam, auf den 14. December an, und theilte reichlich Ablaß aus.

Nach der Rückkunft der Legaten hielt er aber-

30 e. m. mals ein Consistorium, und in demselben an die Cardinäle eine lateinische Rede, in welcher er GOtt dankte, daß das Concilium die rechte Kirchenzucht wieder hergestellet hätte. Er lobte ferner den Kayser, die andern catholischen Könige, seine Legaten, und die Gottesfurcht und Freyheit der Bischöfe, die sie in Bestreitung der Ketzereyen und Mißbräuche bewiesen, und dabey sich gegen ihn, den Pabst, so bescheiden bewiesen hätten, daß er weit schärfer mit sich selbst würde verfahren haben, wenn er ihnen die Reformation nicht überlassen hätte. Um auch allen entstandenen Argwohn, als ob Er nicht gesonnen wäre, die von dem Concilium gemachten heilsamen Verordnungen, vornehmlich über die Reformation, zu halten, so versicherte er, daß er die ihm heimgestellten Sachen vollends durch seinen Fleiß ersetzen wollte. Es solle

der

daher der Cardinal Moronus dahin sehen, daß we- 3 Th.
der von den Cardinälen etwas wider die Dekrete, 1563
noch von den päbstlichen Hofbedienten etwas
wider den Pabst vorgenommen würde; der Cardi-
nal Simonetta aber sollte einen klugen Dataríus
zu Hülfe nehmen, und darauf Acht haben, damit
man nicht den Pabst um etwas anspräche, was er,
Geschäfte halber, nicht wohl erst überlegen könnte,
und doch zusagte, welches hernach ihm zur üblen
Nachrede und andern zum Aergernisse gereichen
könnte. Ferner versicherte der Pabst in dieser seiner
Rede, daß er die Legaten in den Provinzen des
Kirchenstaates ändern, und selbige selbst visitir-
ten wollte; die Bischöfe sollten nach ihren Kirchen
gehen, und daselbst residiren; wenn aber einige
Cardinäle ihre Kirchen renunciirt, und die Ein-
künfte auch Verwaltung sich vorbehalten hät-
ten, so sollten sie dieselben dem Bischof entweder ganz,
oder doch einen ziemlichen Theil davon abgeben.
Hauptsächlich lobte unser Pabst die vom Concilium
verordnete Anrichtung der Seminarien, und ver-
sprach, mit seinem Beispiele dazu den Anfang zu
machen; den gewesenen Legaten zu Trident aber
gab er die Cardinäle Cicala, Vitellius und Bor-
romäus zu, daß sie berathschlagen sollten, wie die
Bestätigung des Conciliums auf das bündigste,
und die Vollziehung desselben auf das aufrichtigste ge-
schehen könnte, weil es sein wahrer und rechter Ernst
wäre, daß dieses Concilium, durch das päbstliche
Ansehen, befestiget, und dessen Handlungen und
Dekrete, durch Gunst und Macht, nicht über-
schritten würden. Endlich sollte auch künftig kei-
ner mehr ein Bisthum erhalten, der dessen nicht
würdig wäre; deswegen sollten die drey Ordens-
häupter, nebst dem Cardinalrelator, hinfüro
auf die Lehre und Leben derjenigen, die auf die
Wahl

N. Chr. 1563

Wahl kämen, genau Acht geben, und solche untersuchen, damit kein Unwürdiger zu einem bischöflichen Amte gelangte.

So schön und vortreflich dieses alles lautete, so wenig wurde es doch nachher gehalten, und der Pabst zauderte auch anfangs mit der Bestätigung des Conciliums, wovon uns Sarpius *) die geheimen Ursachen entdecket hat. Die päbstlichen Hofbedienten klagten nehmlich über den grossen Schaden, den ein jeder in seinen Aemtern und Einkünften leiden müste, wenn das Concilium und die darinn verordnete Reformation vollzogen werden würde. Dann da die Conciliendecrete in allgemeinen Worten, und ohne Clauseln, die eine künstliche Deutung zuliessen, abgefaßt wären, so würde, so oft eine Schwierigkeit entstünde, die ohnehin wider den päbstlichen Hof eingenommene Welt eine ihrem Vortheile gemässe Deutung machen, und dieselbe unter dem scheinbaren Namen der Reformation begierig annehmen. Es wurden daher dem Pabste häufige Supplicken und Memoriale von denen, die ihre Aemter gekauft hatten, und also schadlos gehalten zu werden begehrten, überreicht, welches dem Pabste sehr zu Herzen gieng. Mithin ernannte der Pabst einige Cardinäle, welche berathschlagen sollten, ob er das Concilium bestätigen sollte, oder nicht, und wie den Klagen seiner Hofleute abzuhelfen seyn möchte. Einige Cardinäle riethen, der Pabst möchte die Lehrarticke unverweilt bestätigen, in Ansehung aber der Reformationsarticke noch etwas an sich halten, und behutsam dabey verfahren, weil etliche derselben, wegen ihres geringen Nutzens und der grossen Verwirrung, die sie verursachen könn-

*) in *Hist. Concilii Tridens.*, L. VIII. p. m. 912-915.

nnten, eine grosse Ueberlegung bedürften. Nicht 3. Chr.
gedenken, daß einige Punkte, wegen ihrer Un- 1563
öglichkeit, oder der größten Schwierigkeit halber,
othwendig eine öftere Dispensation erfordern
ürden, welches aber sowohl unanständig seyn, als
ich Gelegenheit zu allerhand Reden geben würde.
usserdem müste man auch auf die Art und Weise
r Vollziehung Bedacht nehmen, damit Keinem
Schaden oder Nachtheil daraus erwüchse, indem die
Vorsichtigkeit des Namens einer Reformation
nwürdig wäre, die andern zum Schaden ge-
ichte. Wenn also der Pabst die Bestätigung
och in etwas aufschieben und anderer klugen Leute
Meinungen darüber erforschen wollte; so würden sich
ohl noch Mittel finden, wie man allen ein Genüge
jun könnte, ohne jemanden zu kränken, dann sonst
ürde aus der Reformation eine Deformation
erden.

P. Pius der *IV.* ernannte also acht Cardinä-
e, welche die Dekrete des Conciliums noch ein-
nal durchsehen sollten, da dann nach langem Di-
putiren die Meisten der Meinung waren, daß
er Pabst das Concilium eher mäßigen, als be-
tätigen sollte. Dann wenn ja die Dekrete eine
Ausmusterung oder Verbesserung leiden sollten,
o wäre es besser, daß man es gleich izo thäte,
ls nach der Bestätigung, indem sonst das Anse-
hen des Pabstes darunter leiden würde. Es wäre
nehmlich bekannt, daß diejenigen, welche das Con-
cilium veranlasset, keinen andern Endzweck ge-
habt hätten, als das Ansehen des Apostolischen
Stuhles zu unterdrücken, dann solange auch das
Concilium gedauret, hätten alle und jede von nichts
anders gesprochen, als daß das Concilium die
Macht hätte, dem Pabste Gesetze vorzuschrei-
ben. Mithin müste nun der Pabst der ganzen Welt
durch

J. C. 1563

durch die Abschaffung und Veränderung einiger Decrete zeigen, daß er von den Concilien keine Gesetze annehmen dürfe, sondern vielmehr ihnen Gesetze geben könne. Nun war zwar der Pabst für sich zur Bestätigung des Conciliums ganz geneigt, und die Cardinäle Moronus und Simonetta, als gewesene Präsidenten, redeten ihm auch deswegen stark zu; allein er war doch noch immer zweifelhaft, was er thun sollte, theils wegen der Klagen seiner Hofbedienten, theils wegen des kurz zuvor angeführten Gutachtens einiger Cardinäle. Er zog also noch die Cardinäle de la Bourdaisiere und Amulius, nebst den vornehmsten Officialen seiner Kammer, der Kanzley und der Rota, zu einer neuen Berathschlagung, da denn die vier erstgenannten Cardinäle einmüthig dafür hielten, daß das Concilium schlechterdings und ohne alle Bedingung zu bestätigen wäre.

Besonders wußte der Cardinal Amulius dem Pabste sehr eindringend vorzustellen, daß Seine Heiligkeit, mit so grosser Geduld, Klugheit und Mühe, und nicht weniger mit grossen Kosten, Arbeit und Verlust so vieler Prälaten ein angefangenes grosses und schweres Werk, nehmlich ein Concilium zu versammeln, zu regieren, und zu beschliessen, geendiget habe, nun aber hätte er ein noch grösseres, obgleich nicht so schweres, Werk vor sich, nehmlich sich, den Apostolischen Stuhl und die ganze Geistlichkeit zu erhalten, damit sie nicht wieder in solche Gefahren, Verdrießlichkeiten und Kosten geriethen. Man hätte schon seit 40. Jahren her von nichts als vom Concilium gesprochen, und die Päbste hätten es nicht hintertreiben können, weil die Leute sich einmal überredet hätten, daß es nöthig sey, und nicht geringen Nutzen schaffen würde. Wollte man nun gleich nach dessen Be-

schlusse

schlüsse an dessen Dekreten bessern, oder selbige nicht J. Chr. bestätigen, mithin alles im Zweifel lassen; so würde 1563 man dadurch gleichsam zu erkennen geben, daß zu Trident die Reformation nicht, wie sie nöthig gewesen, und wie man sie erwartet hätte, geschehen sey, und man also auf andere Veranstaltungen, oder wohl gar auf Nationalsynoden, oder ein neues allgemeines Concilium gedenken müste, wodurch man aber wieder in eben die Noth käme, woraus die Kirche GOttes erst neulich mit grosser Schwierigkeit wäre befreyet worden. Wofern hingegen der Pabst die Reformationsdekrete als vollkommen bekräftigte, und sie, so viel als es geschehen könnte, vollziehen liesse; so würden die Meisten denken, es sey kein Mangel daran. Zumal wenn man das Gerücht überall aussprengen liesse, daß das Concilium die so nothwendige, und eine vollkommene Reformation vorgenommen; wie man ja durchaus nicht hören müste, daß je ein Cardinal daran gezweifelt, ob auch das Concilium dasjenige geleistet habe, was man von demselben erwartet hätte. Auf solche Art würde den Leuten nach und nach der Gedanke von weitern Reformationen aus dem Sinne kommen, und der Pabst könnte hernach, unter dem Vorwande der Dispensationen, seinen Bedienten doch helfen, ohne Verletzung der Conciliendekrete, als in welchen das päbstliche Ansehen in seiner Gültigkeit wäre erhalten worden. Gelangten aber etwa an den Pabst gar zu ungestüme Forderungen derjenigen, die er seiner Gnadenbezeugungen unwürdig achtete; so könnte er ihnen immer das Concilium als einen Schild vorhalten, um sie abzuweisen, und mit der Zeit würde alles wieder auf den alten Fuß kommen, ohne daß es die Leute merkten. Es wäre dieses überhaupt die gewöhnliche Weise, daß

J. Chr. man, bey dringender Noth, sich in die Zeiten schick-
1563 te, wenn die Untern gegen ihre Obern aufgebracht
wären. Wenn sich aber ja jemand den Dekreten
widersetzte, so wäre dem Pabste sehr daran gele-
gen, die Ehre seiner Clienten, seiner Legaten, ja
seine eigene zu retten. Wollte man aber die De-
krete nur im geringsten mildern oder verbessern,
oder auch mit der Bestätigung derselben verzö-
gern, so würde man ihnen einen tödtlichen
Streich beibringen, weil der Pöbel, der alles zum
schlimsten deutete, ungescheuet sagen würde: der
Pabst und der Römische Hof könnten keine Re-
formation ertragen.

Dem allen ungeachtet waren doch fast alle
oberste päbstliche Hofbediente der gegenseiti-
gen Meinung, und führten ihren aus der Refor-
mation entspringenden Schaden und Verlust an,
auch daß solche zum Nachtheil des Apostolischen
Stuhles und zur Verringerung dessen Einkünf-
te gereichen würde. Nur der einige Bischof von
Vesti, Hugo Buoncompagno, der nachher Car-
dinal wurde, und die Römische Staatskunst
aus dem Grunde verstund: sagte: er könne sich über
die so grosse Furcht der Römischen Hofleute
nicht genug wundern. Dann durch die päbstli-
che Bestätigung des Tridenter Conciliums
würde demselben kein grösseres Ansehen gegeben,
als allen vorigen Concilien, ja dem Dekreto und
den Dekretalen selbst, von welchen, da ihrer eine
grosse Anzahl wäre, und sie die heutigen Sitten sehr
scharf angriffen, weit mehr Schaden zu befürch-
ten sey, als von den wenigen Tridentinischen
Dekreten, die ohnehin sehr kurz und sehr wohlbe-
dächtig aufgesetzt wären. Ueberhaupt komme es bey
den Gesetzen nicht auf die Worte, sondern auf
den Sinn oder den Geist und die Deutung der-

selben

elben an, und zwar nicht wie es der gemeine J. Chr.
Mann und die Grammaticker auslegen, sondern 1563
wie es der Gebrauch und die Gewohnheit mit
sich bringe. Nun aber hätten die Gesetze keine
mehrere Gültigkeit, als die ihnen der Regent
zuliesse, welcher ihnen einen engern, oder weitern,
oder wohl gar widrigen Verstand beilegen könnte,
als die Worte lautten. Folglich gelte es gleich viel:
ob man die Tridentinische Dekrete itzo einschrän-
ke und mäßige, oder sie schlechterdings bestätige,
und dem Gebrauche zur Einschränkung überlas-
se, oder ihnen hernach eine Erläuterung, nach
den Umständen, anhänge. Er sähe also keinen
Grund, warum man sich wegen der Bestätigung
so vielen Zweifel und Kummer mache; nur müs-
te man darauf sehen, daß die Gelehrten keine
Auslegungen und Glossen über die Tridentini-
schen Dekrete schreiben dürften. Dann da sie die
geistliche Regierung und die gemeinen Noth-
fälle nicht verständen, und in ihren Ausle-
gungen kühn und verwegen wären, so könnten
daraus lauter Verwirrungen erwachsen. Es lehre
auch die Erfahrung, daß die Gesetze, an und für
sich, nichts böses anrichteten, sondern nur die
Ausleger derselben, die ihnen allerhand Deutun-
gen andichteten, gäben zu unendlichen Zänkereyen
Anlaß.

Buoncompagno führte hierauf, in seinem
Bedenken, die Verordnung des P. Nicolaus
des III. über die Regeln des heiligen Franciskus
an, die ihrer Eigenschaft nach sehr zweydeutig,
dunkel und schlüpfrig wären, und doch bis itzo nie-
mals einige Unruhe verursachet hätten, weil alle
Glossen und Erklärungen darüber wären verbo-
ten worden. Wenn man es nun mit den Triden-
tinischen Dekreten eben so machte, und allen und

Oo 2 jeden

J. Chr. 1563 jeden untersagte, darüber zu schreiben, so würde schon ein grosser Theil der Furcht wegfallen. Würde daher der Pabst alle Erläuterungen derselben verbieten, und sogar den Richtern anbefehlen, daß sie in zweifelhaften Fällen sich wegen der Auslegung an den Apostolischen Stuhl wenden sollten; so dürfte Niemand das Concilium zum Nachtheil des Römischen Hofes gebrauchen und anziehen, sondern der Pabst könnte die Dekrete so bequem und künstlich deuten, als es der Nutzen der Kirche erforderte. Es könnte also der Pabst, gleichwie er eine eigene Congregation in Inquisitionssachen unterhielte, auch dergleichen eine, blos zur Erläuterung der Tridentinischen Dekrete, anordnen, an welche alle zweifelhafte Fälle aus der ganzen Christenheit gebracht werden müsten. Wenn solches geschähe, so sähe er zum voraus, daß durch die Dekrete des Tridenter Conciliums das Ansehen des Apostolischen Stuhles und die Rechte und Vorzüge der Römischen Kirche nicht würden geschmälert, sondern vielmehr dadurch noch mehr erhöhet und erweitert werden, wenn man nur die Sachen klug anzufangen wüßte. Diese von dem Buoncompagno angeführte Gründe überzeugten die ganze Versammlung, und der Pabst selbst erkannte die Nothwendigkeit, das Concilium ohne alle Einschränkungen und Bedingungen zu bestätigen, zumal er überzeugt war, daß es so kommen würde, wie der Buoncompagno vorhergesagt hatte, deswegen er sich auch vornahm, keine Gegenvorstellungen weiter anzuhören, sondern, in Hoffnung, nunmehro reiche Früchte aus seiner Mühe und Arbeit in Beschliessung des Conciliums zu erndten, dasselbe zu bestätigen, sich aber alle Auslegung desselben vorzubehalten, und zu dem Ende eine eigene Congre-

regation zur Deutung der Lehren des Tridenti- J. Chr. 1563
er Conciliums anzuordnen, die noch itzo in ihrem
Wesen ist.

Der Pabst gab nun hievon dem Cardinals-
ollegium Nachricht, und setzte sein Vorhaben auch
ürklich ins Werk. Zu dem Ende hielt er, im Jen- (26.
er des folgenden Jahrs 1564., ein öffentliches Jan.
onsistorium, in welchem die beiden gewesenen 1564.)
ardinallegaten Moronus und Simonetta das
ekret der letzten Sesion anführten, nach welchem
ie, im Namen des ganzen Conciliums, von
m Pabste die Bestätigung erbitten sollten, und
her ihn ersuchten, daß er alle Dekrete, die so-
ohl unter den Päbsten Paulus dem *III.* und
ulius dem *III.*, als auch unter ihm, auf dem
oncilium gemacht worden, bestätigen möchte.
er Pabst hielt sodann eine Rede †), lobte die
ottseligkeit und Klugheit seiner Legaten und der
ischöfe, ließ das erstbesagte Dekret ablesen, und
gte die Cardinäle um ihre Meinung, welche
n insgesammt die Bestätigung für rathsam
chteten, bis auf die beiden Cardinäle von S.
emens und Alexandrinus, als welche äusserten,
z das Concilium den Bischöfen ein allzugroßes
Ansehen gegeben hätte, mithin nöthig wäre,
sselbe zu mäßigen, und die davon handelnden
pitel auszunehmen. Dem ungeachtet ließ sich
Pabst das, was die meisten Cardinäle für gut
gesehen hatten, gefallen, bestätigte das Conci-
m ohne einige Ausnahme, befahl der ganzen
ristenheit, solches anzunehmen und unverbrüchlich
halten, und ließ noch an diesem Tage die Bul-

Oo 3 le

†) S. *Goldasti* Polit. imperial., P. XXVII. n. 11.
p. 1272.-1274., wo aber in der Rubrick gemeldet
wird, daß diese Rede, von dem Pabste, im Hor-
nung 1564. sey gehalten worden.

J. Chr. le *) darüber ausfertigen, welche er und alle anwe-
1563 sende Cardinäle, sogar auch diejenigen, welche die Bestätigung widerrathen hatten, unterschrieben. Zugleich verbot er in dieser Bulle, daß sich Niemand unterstehen sollte, Commentarien, Glossen, Anmerkungen oder Scholien über dieses Concilium zu schreiben, indem er sich vorbehielte, daß er allein die nöthigen Erläuterungen über alle dunkle und schwere Stellen desselben geben wollte.

Nachher ließ der Pabst die Dekrete des Conciliums, mit seiner Bestätigungsbulle, zu Rom drucken, und redete in einigen folgenden Consistorien vieles davon, daß die Dekrete sollten gehalten werden, und er selbst selbige beobachten wollte, ob er gleich dazu nicht verbunden wäre; er versprach ferner, selbigen niemals einigen Abbruch zu thun, als aus dringenden Ursachen und mit Bewilligung der Cardinäle; endlich trug er auch den Cardinälen Moronus und Simonetta auf, darauf genau Acht zu geben, ob etwas wider das Concilium gehandelt würde, und sodann davon Bericht im Consistorium abzustatten. Allein, alles dieses geschah nur in der Absicht, um den Leuten einen blauen Dunst vorzumachen, indem nicht der hundertste Theil der päbstlichen Bewilligungen im Consistorium ausgefertiget wird. Ferner befahl er den Bischöfen, nach ihren Kirchen zu reisen, und daselbst zu residiren, und zur Regierung der Stadt Rom und des Kirchenstaates wollte er nur die Protonotarien und Referendarien gebrauchen. Bey dem allen aber sahen vernünftige und kluge Leute ganz wohl ein, daß alles dieses nur ein Spiegelfechten wäre, und daß die Dekrete nicht

Das-

*) Sie stehet apud *Harduinum*, l. c., T. X. p. 194-197.

deswegen wahr und recht seyn sollten, weil sie J. Chr. das Concilium gemacht, sondern weil sie der Pabst 1563 bestätiget hätte. Ja einige sagten, daß der Pabst die Dekrete bekräftiget hätte, ohne sie vorher gelesen zu haben, ausser das letzte de Confirmatione petenda; andere aber lachten darüber, weil kein Wörtgen zu Trident wäre niedergeschrieben worden, welches man nicht vorher zu Rom auf das genaueste erwogen, und in alle Formen gegossen hätte. Um übrigens zu wissen, wenn eigentlich der Termin angehen sollte, da die Tridentinischen Dekrete gelten und alle Reiche und Länder der catholischen Christenheit verbinden sollten; so publicirte der Pabst eine neue Bulle †), Kraft welcher die Verbindlichkeit vom ersten May 1564 angehen sollte, und hernach kam noch eine Bulle *) zum Vorschein, durch welche acht Cardinäle bestellet wurden, um über die Haltung der Conciliendekrete zu wachen. (8 Jul. 1564.)

Unter allen catholischen Reichen und Staaten war Portugal das gehorsamste und erste, welches die Dekrete annahm. Dann kaum hatte der Pabst die zu Rom gedruckten Dekrete, durch den Portugiesischen Gesandten, an den Großoheim des jungen K. Sebastians von Portugal und Reichsregenten, den Cardinal Heinrich, überschickt, als derselbe dem Pabste antwortete, man erwarte in Portugal nur die päbstliche Bulle über die Bestimmung der Zeit zu Beobachtung der Conciliendekrete. Nachdem nun dieselbe an- (1 Jul. a. c.)

 gelan-

†) Auch diese findet sich bey dem *Harduinus* l. c., T. X. p. 198.

*) Sie stehet apud *Harduinum* l. c., T. X. p. 201. sq. Cf. p. 199.-201. 203. sq. et 205.-210., wo noch drey andere das Concilium betreffende Bullen stehen.

J. Chr. 1563 gelanget war; so schrieb der junge König Sebastian selbst an den Pabst, daß er allen Bischöfen (1 Oct. 1564.) in seinen Ländern anbefohlen hätte, den Dekreten in Lehr und Leben den genauesten Gehorsam zu leisten. Auch die Republick Venedig ließ in der S. Markuskirche, bey einer feyerlichen Messe, das Concilium publiciren, und dessen Beobachtung allen Obrigkeiten ihrer Städte anbefehlen; deswegen sich auch der Pabst hinwiederum sehr höflich und dankbar gegen die Republick bezeugte.

Hingegen war der K. Philipp von Spanien anfangs sehr aufgebracht, daß das Concilium, ohne sein Wissen und Willen, war geendiget worden, wozu noch dieses kam, daß der Pabst, in seiner Hofkapelle, dem Französischen Gesandten abermals den Vorrang vor dem Spanischen gegeben hatte, deswegen auch K. Philipp seinen Gesandten von Rom zurückberief. Er schickte ferner seine Räthe auf die, von den von Trident zurückgekommenen Spanischen Bischöfen, im Frühling und Herbste, wegen Annehmung des Conciliums, gehaltene Provinzialsynoden, und hielt die Bischöfe an, daß sie sich nach seinem Sinne und Vortheil bequemen mußten; worüber aber der Pabst sehr ungehalten war, daß sich der König in geistlichen Sachen so vieles herausnahm. Indessen hat (1 Jul. a. a.) doch nachmals K. Philipp ein Edickt ausgehen lassen, worinn er der Römischen Kirche und des Conciliums in den höchsten Ehren gedacht, und befohlen hat, die Tridentinischen Dekrete anzunehmen und zu halten, welches auch 15. Tage darauf in Sicilien vollstreckt worden. In Frankreich aber wollte man von dem Concilium nichts wissen und hören, zumal da der öfters genannte Herr Ferriere und der Französische Gesandte zu Venedig,

ig, der Herr von Boistaille, in ihren an den J. Chr. König erlassenen Schreiben †), aus den beiden 1563 etzten Sessionen gezeiget hatten, wie nachtheilig und gefährlich die Dekrete derselben den Freihei- en der Französischen Kirche wären. Der Car- dinal von Lothringen muste auch deswegen viele mangenehme Vorwürfe ausstehen, und obgleich erselbe und der päbstliche Nuncius in Frank- reich sich alle Mühe gaben, die Königin Regen- in zur Annehmung des Conciliums zu bereden, o konnten sie doch wegen der starken Gegenvorstel- ungen des Kanzlers Hospitalius und des Parla- nentes nichts ausrichten, wie dann das Tridenter Concilium bis auf den heutigen Tag in Frankreich nicht ist angenommen worden.

Was Teutschland betrift, so nahmen zwar er Kayser, die catholischen Churfürsten, Für- ten und Stände solches nach und nach an, und efahlen dessen Beobachtung in ihren Ländern; allein ie Protestanten verwarfen dasselbe um so mehr, veil es blos eine Bekräftigung der von ihnen bis- er angefochtenen Lehren und Mißbräuche nthielt, deren Abstellung und Besserung sie chon so viele Jahre her, verlangt hatten. Vor- ehmlich aber hielten sich die Protestanten, nicht hne Ursache, über die Dekrete der letzten Sessions uf. Bey dem vom Fegefeuer erinnerten sie, daß on dieser Materie viel zu kurz gehandelt worden, und daß die Worte, da man von der Messe gehan- elt, daß nehmlich durch das Opfer den Seelen er Verstorbenen geholfen würde, einen ver- chiedenen Verstand leiden könnten, welches ei- em Concilium, das so viele Glaubensarticket un-

†) Man findet dieses Schreiben und die Artickel in den öfters angeführten *Instructions et Missives etc.*, p. me 361.-364. et 368.-370.

J. Chr. 1563

ursachet, und soviele Streitigkeiten mitgenommen hätte, sehr unanständig wäre. Eben so eilfertig und tumultuarisch wäre es auch mit dem Dekrete von der Anrufung der Heiligen, ihren Bildern und Reliquien zugegangen, da man eilf Artickel auf einmal verdammet hätte, ohne zu bestimmen, ob man sie als Ketzereyen, oder aus andern Ursachen verdammte, und bey dem Anathema wegen der Bilder hätten die Väter sich auch nicht erkläret: ob dasselbe nur allein auf das Dekret von den Bildern gienge, oder ob es sich auch auf das vorhergehende erstreckte.

Hauptsächlich aber machten die Protestanten bey dem Dekrete von dem Ablasse die Anmerkung, daß das Concilium sich über diesen Artickel, als über die allererste Ursache der Religionsspaltung, am deutlichsten hätte herauslassen müssen, da zumal diese Materie überall streitig, und bey den Schullehrern selbst nicht ausgemacht wäre. Statt dessen aber hätten die Väter doch nur darüber hingehüpft, und alles in Zweifel und Ungewißheit gelassen. Sogar auch die, bey den vorgeschlagenen Mitteln wider die Mißbräuche, gebrauchten Worte, wären so zweydeutig und unverständlich, daß man daraus nicht klug werden könnte, was sie billigten oder verdammeten. Dann wenn das Concilium den Ablaß zwar zuliesse, doch daß man denselben nach der alten bewährten Kirchengewohnheit mäßigte, und mit Behutsamkeit einschränkte, so hätte es die Zeit und die Kirche billig bestimmen müssen. Endlich von den verbotenen Speisen und dem Fasten hiesse es, daß es löblich wäre, wenn man sie anpriese; aber davon hätte man nichts gesagt, daß man damit die Gewissen bisher gebunden, worüber sich doch die ganze Welt beklaget hätte. Daß übrigens die Catho-

Catholischen selbst das Tridentinische Concilium nicht für voll angesehen, erhellet auch daraus, weil der Kayser und andere catholische Stände, wie wir in der Folge vernehmen werden, bey dem Pabste um die Nachlassung der Fast- und Festtage, der Communion unter beiden Gestalten, der Priesterehe, und anderer Kirchensatzungen angehalten, welches sie nicht würden gethan haben, wenn sie nicht geglaubet hätten, daß das Concilium die Mißbräuche nach mehr befestiget, und ein unerträgliches Joch den Menschen aufgeleget hätte. Endlich ist auch der Hauptendzweck, den der Kayser und das Reich bey diesem Concilium gesucht haben, nehmlich die Wiederherstellung einer Religionsvereinigung mit den Protestanten, nicht erreicht, sondern solche vielmehr, durch die Tridentinischen Dekrete, menschlichem Ansehen und Urtheile nach, unmöglich gemacht worden. Damit indessen die Conciliendekrete in ganz Teutschland publicirt und angenommen werden möchten, ließ der Pabst an die geistlichen Churfürsten und an viele Teutsche Bischöfe seine Breven ergehen, worinn er sie dazu ermahnte. Und da besonders von dem neuen Churfürsten und Erz-B. Friedrich von Cöln ein Gerüchte ausgebreitet wurde, als wenn er im catholischen Glauben wankend und zweifelhaft wäre, dieser aber, auf die davon erhaltene Nachricht, seine Unschuld dem Pabste darzuthun, sich bemühete; so ermahnte ihn P. Pius in einem ernstlichen Breve, daß er, durch ein öffentliches Glaubensbekenntniß der catholischen Religion und durch die Verjagung aller Ketzer aus seinen Ländern, einen öffentlichen Beweis seiner unverfälschten Treue darlegen sollte [b]).

J. Chr. 1563

Doch

b) Die von S. 132. dieses Bandes bis hieher ausführlich erzählte Geschichte des Tridentinischen Con-

J. Chr. 1563 Doch wir wollen nun auch das übrige, was sich, im J. 1563., im Teutschen Reiche merkwürdiges zugetragen, nach der Reihe kürzlich erzählen.

Conciliums ist, ausser den schon angeführten Schriften, auch noch aus folgenden kritisch zusammengetragen und in eine Verbindung gebracht worden. *Concilium Tridentinum*, a *Sessione XVII.* - *XXV.*, in *Harduini* Actis Concil., T. X. p. 114. - 194. *Torelli Pholae* Diarium Actorum S. Concilii Trident. sub *Pio IV.* Pontifice, in Edm. *Martene* et Ursini *Durand* Collect. ampliss. vet. Scriptor. et Monum., T. VIII.; (Parisiis 1733. fol.) p. 1222. - 1423. *coll.* p. 1423. - 1445. und im dritten Anhange zum *III.* Theil von Saligs Hist. des Trident. Concil., p. 196. - 360. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 151. - 158. et L. XXXV. p. m. 253. - 270. *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1562. n. 1. - 127. p. m. 316. - 388. ad a. 1563. n. 2. - 72. 87. - 129. et 136. - 224. p. 417. - 457. 463. - 483. et 485. - 523. et ad a. 1564. n. 1. - 6. et 34. p. 526. - 529. et 545. P. *Suavis* l. c., L. VI. - L. VIII. p. m. 524. - 924. *Pallavicini* l. c., P. II. L. XV. cap. 15. - 21. et L. XVI. c. 1. - 12. p. m. 249. - 297. *item* P. III. L. XVII. - XXIV. p. m. 1. - 326. und Salig, *l.* supra *c.*, P. II. L. XV. cap. 1. - 6. p. 247. - 612. et P. III. L. XV. c. 7. - 9. p. 1. - 181. Cf. *Schardii* Epitome ad a. 1563., in *Eius* Scriptor., T. III. p. m. 169. *Chytraei* Saxonia, L. XX. p. m. 532. sq. und Le Brets Magazin ꝛc. P. III. n. 1. Die Literärgeschichte des Tridenter-Conciliums findet man in Jo. Andr. *Schmidii* Introd. *Sagittar.* in Hist. ecclesiast., T. II. p. 1432. - 1454. Jo. Alb. *Fabricii* Biblioth. Graec., Vol. XI. p. 699. sqq. Chph. Matth. *Pfaffii* Introd. in Hist. Theol. literar., P. II. L. III. §. 7. nota 5) p. 63. - 85. Jo. Franc. *Buddei* Isagoge histor. theolog. in Theolog. univ., L. II. c. 2. §. 9. p. 495. - 499. in dem *Commentaire* de Mr. *du Puy* sur le Traité des Libertéz de l'Eglise Gallicane de *Mr.* Pierre *Pithou*, in App. P. I. Sect. VII. p. 140. - 146. Ebendas

en. Von dem Kayser ist weiter oben c) bemerket worden, daß er sich nach Innspruck begeben habe, um dem Concilium desto näher zu seyn, wo er sich auch bis auf den 25. Junius d. J. aufhielt, als an welchem Tage er nach Wien zurückreisete. Währ- end seinem Aufenthalte zu Innspruck, hat er da- selbst verschiedene Urkunden ausfertigen lassen, als . E. einen Lehenbrief über die Grafschaft Ritt- berg für den landgrafen Philipp von Hessen, wel- che dieser ihm und dem Reiche zu Lehen aufgetra- gen hatte d). Ferner bestätigte er daselbst sowohl die von der freyen Reichs = Ritterschaft in Schwa- ben, im J. 1560., errichtete gerichtliche Proceß- ordnung e), als auch das schon vom Kayser Carln dem *V.* dem Cardinal Carln von Lothrin- gen, als Bischofen von Metz, auf 300. Rhei- nische Gulden ertheilte *Privilegium* de non *appel- lando* und erhöhete die Appellationssumme noch mit 50. Rheinischen Goldgülden f). Ingleichen ließ er,

J. Chr. 1563

20 Jun.

17 Apr.

3. May.

4. e. m.

lig *l. c.*, P. III. L. XV. c. 10. p. 190.-240. und in Siegm. Jac. Baumgartens Ergänzung und Fort- setzung der Gelerten-Geschichte der Trident. Kirchen- versamlung, im ersten Anhange zum dritten Theil des Saligs, *l. c.*, p. 241.-320. Von den drey vornehmsten Skribenten der Geschichte des Tri- denter Conciliums kan man zu Rathe ziehen Cae- sar. *Aquilinum* de tribus Historicis Concilii Tri- dentini; Amstelod. 1662. 8.

c) S. in diesem *V.* Bande der N. T. R. G., S. 130.

d) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 959. sq. n. 7. Cf. den *III.* Band der N. T. R. G., S. 344.-352., wo bey der Note v) auch noch Lünigs R. A., T. modo c., n. 4.-9. p. 957.-963. kan bemerket werden.

e) Lünigs R. A., T. XII. 1. Absatz, n. 9. p. 51. sq. *coll.* n. 6. p. 27.-34. Cf. N. T. R. G., *IV.* Band, S. 165. ff. und 454. ff.

f) Lünigs R. A., T. VII. 5. Absatz, p. 58.-60.

J. Chr. 1563 er, als Erzh. von Oesterreich, einen Schadloshaltungsbrief für seinen Landrichter in Schwaben, wegen der von dem Landgerichte in Ober- und Nieder-Schwaben an das Erzhaus Oesterreich zu verweisenden Appellationen, ausstellen ff), und in gleicher Eigenschaft, als Erzh. von Oesterreich, schloß er mit dem Hofgerichte zu Rothweil einen Vergleich, dessen Gerichtsbarkeit über die Oesterreichische Lande betreffend g); dagegen er aber auch als Kayser, noch an eben diesem Tage, an alle, in dem Bezirke des Kayserlichen Hofgerichtes zu Rothweil gesessene, Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. R., wie auch an die von Adel, Städte und andere einen Befehl ergehen ließ, daß sie den Gerichtszwang dieses Kayserlichen Hofgerichtes nicht schmälern, noch verhindern sollen h). Endlich hat auch noch der Kayser, bey seiner Anwesenheit zu Innspruck, an den Czaar Joan Basilowitz den II. von Moskau ein Intercessionsschreiben wegen des von ihm gefangenen Herrnmeisters des Schwerdtbrüderordens in Liefland, Wilhelms von Fürstenberg abgehen lassen i), und, nebst den Vorderösterreichischen Land-

24 May

d. e.

16 Jun.

ff) *Eiusdem* Cod. Germ. diplomat., T. II. p. 925.-928. n. 30. Cf. (J. R. Wegelins) histor. Ber. von der Kayserl. und R. Landvogtey in Schwaben, P. I. Sect. XVIII. §. 14. p. 341. et P. II. n. 232. p. 319. sq.

g) Lünigs Cod. Germ. diplomat., T. II. p. 607.-612. n. 78.

h) *Eiusdem* R. A., T. III. 1. Fortsetz. n. 18. p. 99. sq. et T. VI. p. 291. sq. n. 101.

i) Dieses ist mir, aus dem, im *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 10. Note f) bemerkten *Indice MS.* der Augspurg. R. Tags-Ackten vom J. 1559. bekannt, in welchem *T. XL. n. 49.* dieses Schreiben sich findet.

Landständen, an den Meister des Johanniterordens in Teutschland, Georgen von Hohenheim, genannt Bombast, eine Verschreibung von 200. Gulden jährlicher Zinsen, welche sie demselben für 4000 Gulden Hauptgut wiederkäuflich verkauft haben, ausgestellet k). — 3 Oct. 1563 / 24 Jul.

Tages darauf reisete der Kayser nach Wien ab, wo er auch glücklich anlangte l), und nach seiner Ankunft die von seinem Sohn, dem Erz-H. Ferdinand, schon im Jahr 1561. den 11. August, den Sechs-Städten in der Oberlausitz versprochene Erlassung der Raitungen, wegen der zu der sämmtlichen Commun gehörigen Güter, ausfertigen ließ ll). Ferner bestätigte er daselbst dem Leonhard von Taxis, seinen, ehmals vom Kayser Carln dem V. den 31. Dec. 1543., erhaltenen Bestallungsbrief über das Ober- und General-Postmeister-Amt im H. R. R., in den Kayserlichen Erblanden und in den Niederlanden m). Ausserdem finde ich auch eine sogenannte goldene Bulle von unserm Kayser für den Jesuiterorden, die — 25. Jul. / 1. Jul. / 21 / 21 Aug.

k) Lünigs R. A., T. XVI. im Anhange vom T. und J. O., n. 43. p. 144 - 147.

l) Nic. *Isthuanffii* Regni Hungar. Hist., L. XXI. p. m. 277. a.

ll) Sam. Grossers Lausitz. Merkwürdigk., P. II. p. m. 196. sq. nota e).

m) Lünigs R. A., T. I. P. I. p. 440-443. Cf. den sogenannten Auszug 2c., T. XII. p. 468. Ungeachtet dieser Kayserlichen Bestätigung brachte ein gewisser Mundius von Par, noch in diesem Jahr, vom Kayser die Gerechtigkeit aus, eine Post zu Augspurg anzulegen, wogegen sich aber der daselbst schon angestellte Postmeister, Johann Baptista von Taxis setzte, deswegen der dasige Stadt-Rath Beide, weil er sie nicht vergleichen konnte, zu Austragung ihrer Sache an den Kayser wiese; s. von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 11. p. 557.

J. Chr. 1563 1. Oct. die zu Wien datirt ist n). Es müßte aber der Kayser just an diesem Tage nach Wien zurückgekommen seyn, indem man aus ein Paar Schreiben desselben an den Cardinallegaten Moronus zu Trident in Concilienangelegenheiten ersehen kann, daß er schon im Herbstmonat, und auch gleich wieder am folgenden Tage, nach dem Datum der vorbesagten G. B., zu Preßburg gewesen o), wo er sich wenigstens noch den Weinmonat hindurch aufgehalten hat, indem er daselbst dem H. Wilhelm zu Jülich, Cleve und Bergen die Pfandschaft über die vier Reichshöfe zu Dortmund, Elmenhorst, Brackel und Westhaven bestätiget p), und den Marggrafen Morellus, Anton, Franz und Friedrich von Malaspina einen Lehenbrief über die vom Reiche zu Lehen rührenden Schlösser und Oerter Petragrua, Piri, Campi und Zerba ertheilet hat q). Uebrigens war die Ursache dieser Reise des Kaysers nach Preßburg, um daselbst seinen ältesten Sohn, den Römischen König Maximilian zum König von Ungarn krönen zu lassen. Diese Krönung sollte schon den 20. August vor sich gehen, aber, wegen einiger dazwischen gekommenen Hindernisse, konnte der Römische König erst den letzten August zu Preßburg eintreffen, wo am folgenden Tage auch der Kayser anlangte, worauf dann

(Marginalia: 2. Sept. – 2. Oct. – 13. a. m. – 23. a. m. – 31. Aug. – 1. Sept.)

n) *Goldastus* de Regno Bohem., T. I. in *App. Docum.* n. 103. p. 209-212. und Lünigs R. A., T. VII. Contin. I. 1. Forts. 4. Abs., n. 36. p. 61. sq.

o) *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1563. n. 165. p. 495-497.

p) Iusti Chph. *Dithmari* Cod. diplomat. ad Wernh. *Teschenmacheri* Annales Cliviae etc., n. 52. p. 39. sq. und Lünigs R. A., T. X. 3. Fortsetz. p. 415. sq. n. 13.

q) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 263-256. n. 10.

dann nach einigen Tagen die Krönung des K. Maximilians und den Tag hernach seiner Gemahlin Maria vor sich gieng. Es wurde um diese Zeit auch ein Ungarischer Reichstag zu Preßburg gehalten, auf dem es aber sehr unruhig zugieng, und der bis in die Mitte des Novembers dauerte, inzwischen der Kayser mit dem K. Maximilian nach Wien wieder zurückgieng r).

J. Chr. 1563 8. und 9 Sept.

Was nun noch andere in diesem Jahr vorgefallene und in die Reichsgeschichte einschlagende Begebenheiten betrift, so wurde in demselben abermals ein Landspergischer Bundstag s), und zwar zu Ingolstadt gehalten, woselbst dann der Landspergische Bund, weil die Zeit, auf welche derselbe war geschlossen worden, verstrichen war, von den bisherigen Einigungsverwandten, nehmlich dem Kayser Ferdinand, dem ErzB. Johann Jacob von Salzburg, den Bischöfen Veit zu Bamberg und Friedrich zu Würzburg, ferner dem H. Albrecht von Bayern, den Domkapiteln zu Salzburg, Bamberg und Würzburg, wie auch den Städten Augspurg und Nürnberg, von neuem auf sechs Jahre verlängert wurde t). Ferner wurde in diesem Jahr die gewöhnliche jährliche Visitation des Kammergerichtes u) zwar angefangen, selbige aber hernach, gewisser Ursachen halber, worunter vielleicht auch die damals zu Speyer und

m. Apr.

29 Apr.

r) *Schardii* Epitome ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. III. p. 164. sq. Mich. Casp. *Lundorpii* Continuatio *Sleidani*, T. I. L. IV. ad h. a. p. m. 580. N. *Isthuanffius* l. c., L. XXI. p. m. 277-279.

s) S. im *IV*. Bande der N. T. R. G., S. 452.

t) A. P. *Gassari* Annales Augstburg., (at falso ad a. 1562.) in *Menckenii* Scriptor., T. I. p. 1895. und von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 11. p. 553.

u) S. den *IV*. Band der N. T. R. G., S. 466.

J. Chr. 1563 und durch ganz Teutschland wütende Pest eine mit war, bis in das folgende Jahr prorogirt; doch stellten die Visitatoren dem Kammerrichter und den Beisitzern, auch jenem noch besonders, ein Visitationsmemorial oder Verzeichniß etlicher Artickel zu ihrer Nachachtung zu. Da auch zwischen dem K. G. und dem Stadtmagistrate zu Speyer einige Irrungen, über die Untersuchung einer zwischen etlichen dem K. G. verwandten Personen und dasigen Bürgern vorgefallenen Schlägerey, entstanden waren, und selbige von dem K. G. an den Kayser berichtet worden; so erließ der Kayser deshalb,

17 Apr. aus Innspruck, ein Reskript an den Stadtrath zu Speyer, und verwies demselben, unter Beziehung auf sein schon ehmals aus Prag, unter dem 3. December 1561., erlassenes Reskript, daß er sich herausgenommen, die dem K. G., vermöge der K. G. O., *P. I. Tit.* 50. §. 6., in dergleichen Fällen zustehende Erkenntniß zu stöhren und zu kränken, von welchem Reskripte dann auch der Kayser dem K.

de d. e. G. mittelst eines besondern Schreibens aus Innspruck, eine Abschrift zuschickte. Vermuthlich hat diese vorgefallene Irrung veranlasset, daß das K.

18 Jun. G., noch in diesem Jahr, einen gemeinen Bescheid publicirt hat, vermöge dessen alle und jede Personen, es seyen Pracktikanten, Sollicitanten, Partheyen oder andere, die dem K. G. verwandt, und itzo zugegen wären, oder künftig ankommen würden, sich bey dem Kammerrichter und den Beisitzern anzeigen sollten, damit sie immatriculirt werden könnten. Uebrigens gieng in diesem Jahre,

20 Dec. ausser einigen Assessoren, auch noch der erste K. G. Präsident oder *Assessor generosus*, der Baron Philipp von Winnenberg ab, dessen Stelle bis in das dritte Jahr unbesetzt blieb v).

De-

v) *Index MS.* der vorhin erwähnten A. K. T. Acten ...

Da sich auch in den Fränkischen Kreiß böse und geringhaltige Münze eingeschlichen hatte; so hielt derselbe abermals w) einen Münzprobations-tag zu Nürnberg, auf welchem aber nur die Räthe und Gesandten der Bischöfe von Bamberg und Eichstedt, des Marggraf Georg Friedrichs von Brandenburg, der Grafen von Erbach und der Stadt Nürnberg erschienen. Vermöge des noch vorhandenen Abschiedes, gab man dem Kayser und den ausschreibenden Fürsten der Chur- und Ober-Rheinischen, auch Ober-Sächsischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreise, von den eingeschlichenen bösen Münzsorten, zu ihrer Warnung, Nachricht, probirte die von den Grafen von Erbach und der Stadt Nürnberg seither geschlagenen Münzen, und bestellte den Hans Werner mit einer jährlichen Besoldung von 100. Gulden, zum Kreiß-Münz-Wardein, statt des Christoph Rosenthalers, der Alters halber abdankte, und dem man ausser seiner von zwey Jahren rückständigen, auf 140. Gulden sich belaufenden Besoldung, noch 20. Gulden zur Verehrung gab x).

J. Chr. 1563

m. Maio

8. May.

Weil indessen die neue R. Münz-Ordnung vom J. 1559., hier und da im Teutschen Reiche, und unter andern auch zu Augspurg, noch nicht zur Vollziehung war gebracht worden, der Kayser aber besonders diese leztere Stadt, als einen grossen Handelsplatz, öfters erinnern lassen, solche zu beobachten; so that der Rath zu Augspurg endlich

Pp 2 mit

vom J. 1559., T. XL. n. 91-93. *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Camerali, in *App*. X. ad h. a. p. m. 75. sq. und *Eiusdem* Corp. Iur. Cameralis, n. 151-154. p. 266-270.

w) S. den *IV*. Band der N. T. R. G., S. 453. f.

x) Hirschens T. R. M. Archiv, P. II. n. 4. p. 6. sq.

J. Chr. 1563

mit Ernst zur Sache. Zu dem Ende schickte er eine Botschaft an den H. Albrechten von Bayern, und ließ denselben ersuchen, die R. Münzordnung, wegen der Nachbarschaft, auch in seinem Lande einzuführen. Auf was für eine Art aber das Werk anzugreifen wäre, wurde eine besondere Deputation zu Augspurg niedergesetzt, worauf dann, und nachdem auch mit andern benachbarten Ständen, so wohl auf dem damals gehaltenen Deputationstage, als auch, durch einen Briefwechsel, vornehmlich mit dem Herzog von Würtenberg, dem Bischof von Augspurg, und den Städten Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeyren, Nördlingen und Donauwörth deswegen gehandelt worden, endlich ein Verruf publicirt wurde, des Inhalts, daß von nun an im Handel und Wandel nur allein das in der R. Münzordnung begriffene gute Geld, und das abgewürdigte in dem darinn enthaltenen Werthe ausgegeben und genommen, das verbotene aber in die Münze geliefert, und daselbst der innerliche Werth dafür bezahlet werden sollte v). Da nun der ganze Schwäbische Kreiß schon mehrmal darauf Bedacht genommen hatte, die allgemeine Reichs-Münzordnung bey allen Ständen des Kreißes einzuführen, dabey aber wohl einsah, daß man sich darüber mit den benachbarten Kreisen erst vergleichen müsse, um alle Ungleichheit und Schaden zu verhüten; so wurde auf dem zu Ulm gehaltenen Kreißtage beschlossen, deswegen mit den ausschreibenden Fürsten der beiden benachbarten Kreise von Franken und Bayern in eine Correspondenz zu treten, und sie um eine Zusammenschickung einiger der Sache der

29 Aug.

m. Nov.

v) *Gasserus*, l. c., ad h. a., apud *Mencken*. l. c., T. I. p. 1901. sq. und von Stetten, l. c., P. I. c. 9. §. 11. p. 553. sq.

erständigen Männer aus allen drey Kreisen zu rsuchen, wozu der Schwäbische Kreiß aus sei- rem Mittel, ausser einem Münzwardein und dem D. Tradel, als Consulenten, noch drey Ver- ordnete auswählte, nehmlich einen wegen der geist- ichen und weltlichen Fürsten, den andern we- en der Prälaten, Grafen, Herren und ihrer Bankverwandten, und den dritten von der Städte-Bank. Wie hernach dieser Schluß ins Werk gesezet, und was dabey ausgerichtet wor- en, werden wir bey dem folgenden Jahre verneh- nen z).

J. Chr. 1567

Es ist aus der vorhergehenden Reichsge- chichte bekannt, und in den vorigen Bänden orgekommen, daß den Reichs-Vasallen und Unterthanen, sogar durch die Reichsgeseze, bey chwerer Strafe, verboten worden, in auswär- ige Kriegsdienste zu treten, daß aber auch die Teutschen Fürsten, Grafen, Herren und der Adel sich daran nicht gekehret, sondern sich dem un- eachtet in fremde Kriegsbestallung eingelassen, und die ihnen diesfalls zustehende Freiheit vertheidi- get haben a). Ein merkwürdiges Beispiel kommt nun wieder bey dem gegenwärtigen Jahre vor, da ehmlich, bey dem zwischen Dännemark und Schweden entstandenem Kriege, Graf Günther er Streitbare von Schwarzburg sich von dem König von Dännemark zu dessen Feldobristen estellen lassen. Es hat aber derselbe, in einem aus Sondershausen erlassenem Schreiben, dem Kay- er solches nicht nur bekannt gemacht, sondern ihn auch hiezu um Erlaubniß gebeten, und dabey gemel-

18 May

Pp 3 det,

z) Hirsch, *l. c.*, P. II. n. 5. p. 7. sq.

a) S. z. E. in dem *XII.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 491. und in der N. T. R. G., *II.* Band S. 636. f. und im *III.* Bande, S. 373. f. und 583. ff.

J. Chr. 1563

det, daß er sich bey der angenommenen Dänischen Kriegsbestallung ausdrücklich ausbedungen habe, nicht wider den Kayser, das H. R. R. und seine angeborne natürliche Lehenherren dienen zu dörfen. Zugleich erbietet er sich, daß, wenn etwa der Kayser ihn nöthig hätte, und ihn, ehe er vor dem Feinde liege, und wenn er mit Ehren abkommen könnte, abfordern würde, er zu dessen Diensten bereit seyn wollte; falls er aber zu erscheinen verhindert würde, so könnte sein zu Hause zurückgelassener Bruder dem Kayser, auf Verlangen, 1500. Pferde zuführen. Damit auch der Kayser wissen möchte, auf wie viele Mannschaft er sich mit dem König von Dännemark eingelassen habe, so wollte er melden, daß ihm der König den Auftrag gethan habe, 5000. wohlgerüstete teutsche Pferde und 60. Fahnen Landsknechte zu werben, und ihm zuzuführen, wobey dann über das Fußvolk Georg von Holle, Hilmar von Münchhausen und Daniel Ranzau zu Obristen bestellet worden. Zuletzt giebt er auch noch dem Kayser Nachricht, daß der H. Erich von Braunschweig-Lüneburg zu Calenberg 4000. Knechte und sechs Schwadronen Reuter versammelt habe, um selbige, seinem Vorgeben nach, dem König von Schweden zuzuführen, welches er aber nicht glauben könne, weil derselbe schon drey bis vier Herren seine Dienste angeboten hätte; wie dann auch das gemeine Geschrey gienge, daß der Landgraf von Hessen in Handlung stehe, das aus Frankreich zurückgekommene Kriegsvolk in die Bestallung des K. von Schweden zu bringen b).

Was

b) In Iure et facto gegründete Gegen-Deduction, in Sachen Schwarzburg-Arnstadt contra Sachsen-Weymar; (f. l. 1716. fol.) in den Beylagen, n. 131. (1) p. 253. sq. und Imman. Webers kurz-gefaß-

Was nun die in diesem Schreiben erwähnte Kriegsrüstung des H. Erichs des *II.* oder jüngern von Braunschweig zu Calenberg betrift, so war dieser unruhige und kriegerische Fürst, erst in diesem Jahr, aus Spanien in seine Erbländer zurückgekommen, reisete aber sogleich ganz unvermuthet zu dem König von Dännemark, oder, wie andere sagen, zu dem König von Schweden, und hielt mit dem einen oder andern eine ganz geheime Unterredung, wobey er ihm vermuthlich seine Dienste, in dem zwischen ihnen entstandenem Kriege, anbot. Dann nachdem er in sein Land zurückgekommen war, so warb er unverweilt eine ziemliche Anzahl Reuter und Fußknechte, die er an der Weser, zwischen Hameln und Ohsen, auf dem Tunderanger zusammenzog, und hierauf vor dem Schlosse Calenberg musterte. Nun scheinet es, daß seine Dänische oder Schwedische Kriegsbestallung wieder rückgängig geworden sey; weil er aber zu Bezahlung seiner Truppen Geld nöthig hatte, so fiel er in das Hochstift Münster ein, nahm die Stadt Warendorf mit List weg, durchstreifte das ganze Land, und zwang den Bischof Bernhard und das Hochstift zu einer Brandschatzung von 32000. Goldgülden, wobey er zum Vorwande gebrauchte, daß die Münsterische Landstände ihm, dem H. Erich, vor zehen Jahren, durch Gesandten, worunter der itzige Bischof selbst mit gewesen, Hülfe wider den H. Philipp von Braunschweig-Grubenhagen versprochen, solche aber nicht geleistet, und sich mit ihm, wegen des dadurch verursachten Schadens und Nachtheils, noch nicht verglichen hätten. Von da wandte er sich mit seinem wohlgerüsteten

J. Chr. 1563

in f. Iun.

fassste Memoire von Leben und Thaten Graf *Günther Bellicosi* zu Schwartzburg rc. (Giessen und Frankfurt, 1720. 8.) p. 31. sq.

J. Chr. 1563 ten Kriegsvolke, durch das Lüneburgische, an die Elbe, gieng über diesen Fluß bey Boizenburg, und schrieb an die umliegenden Fürsten, daß er mit seinen Truppen einen unschädlichen Durchzug durch ihre Länder nehmen wollte, da er doch vielleicht mit sich selbst noch nicht einig war, wo er sich eigentlich hinwenden wollte. Er zog also durch das Stift Havelberg und die Churmark Brandenburg nach Pommern, und von da weiter nach Preussen bis in die Gegend von Danzig, wo ihm aber sein Schwager, der H. Albrecht von Preussen, welcher vermuthete, daß er dem K. von Schweden zuziehen wollte, den Paß verlegte. Nun machte dieser Zug des H. Erichs den benachbarten Fürsten, Ständen und Städten viele Furcht und Sorge, weil sie nicht wußten, was der Herzog vorhabens seyn möchte; deswegen sie nach dem Rathe einiger Kriegsobristen beschlossen, diesen Haufen mit Gewalt zu trennen. Zu dem Ende brachten Brandenburg, Mecklenburg und andere Nachbarn, in aller Eil, einige Mannschaft zu Pferde zusammen, und als H. Erich, durch Pommern, nach seinem Lande zurückziehen wollte, fand er die Pässe verlegt; deswegen er bey Prenzlow sein Kriegsheer in der Stille verließ, und als hernach auch die Obristen und Hauptleute in der Nacht heimlich davon flohen, so wurde der ganze Haufe mit leichter Mühe zerstreuet e).

Bey dem vorigen Jahre ist vorgekommen, daß die Marggrafen von Baden, durch ihre Regierung

e) *Selneccii* Epitome ad h. a., in *Eius Scriptor.*, T. III. p. m. 164. a. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXVI. p. m. 281. *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. m. 541. Andr. *Angeli* Annal. March. Brandenburg.; (Frankf. an der Oder, 1598. Fol.) L. III. p. 363. und Phil. Jul. Rehtmeiers Braunschw. Lüneburg. Chronica, P. III. c. 58. p. 811. sq.

rungen, wider das von dem Kayser der R. Ritterschaft verliehene und ihnen insinuirte Privilegium haben protestiren lassen b). Ein gleiches geschah nun auch, in dem gegenwärtigen Jahr, von dem H. Christof von Würtenberg c), als welcher eine feierliche und nachdrückliche Protestation wider die von dem Kayser bestätigte neue Ritterordnung und Privilegien, bey angemaßter Insinuation derselben, schriftlich einlegte, in welchen Aufsaß der Herzog eigenhändig noch was einrückte. Er schrieb deswegen auch an den Churfürsten von der Pfalz, und zu wiederholten malen an den H. Albrechten von Bayern, und führte ihnen, wie auch dem Pfalzgrafen Wolfgang von Neuburg und Zweybrücken, dem Landgrafen von Hessen und den beiden Marggrafen von Baden zu Gemüthe, daß, wenn der eingesessene Fränkische und Schwäbische Adel sein Vorhaben durchsetzen sollte, es nicht dabey bleiben, sondern auch der landsäßige Adel der Churfürsten und Fürsten sich ihnen anhängig machen, und mit merklicher Schwächung der Chur- und Fürstenthümer sich in Freiheit setzen würde. Besonders machte ihn aufmerksam und besorgt, daß der bekannte Wilhelm von Grumbach schon einen beträchtlichen Anhang unter dem landsäßigen Sächsischen Adel hatte, und bereits bey 16. Edelleute aus dem Algäuischen Viertel sich

Chr. 1563

19. Oct.

14 Nov.

22 Oct.
11 Nov.
25 Dec.

 ent-

b) S. im *IV.* Bande der *N. T. R. G.*, S. 457.

c) Von der grossen Achtung, worinn der H. Christof auch in Frankreich gestanden, also daß ihm die verwittwete Königin und Reichs-Regentin Catharina sogar die Königliche Statthaltersstelle angeboten, kann man nachsehen den *Thuanus*, l. c., T. II. L. XXXIV. p. m. 235. sq. und den *Lundorp*. l. c., T. I. L. IV. p. m. 554-558., besonders aber den Herrn Regierungsrath Sattler, *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 114-116. p. 193-199. und in den Beylagen, n. 70. p. 230-234.

J. Chr. 1563 entschlossen gehabt, dem Grumbach beyzustehen, wo die angefangene Handlung nicht wäre vertragen worden. Wenn daher nicht bald ein mehreres Einsehen geschähe, dürfte, nach des Herzogs Meinung, bald wieder ein Sickingischer Edelmannskrieg daraus entstehen, und die Ritterschaft ihre Freiheiten wider die Reichsstände und den Kayser selbst mißbrauchen. Es trug also der H. Christof auf eine Zusammenkunft der vorgedachten Fürsten an, die auch zu Anfang des folgenden Jahres vor sich gieng, da wir dann davon das weitere melden wollen f).

So viele Sorge diese Unternehmungen der R. Ritterschaft dem patriotischen H. Christof machten, in eben so grosse und noch grössere Verlegenheit wurde er dadurch gesetzt, daß der Churfürst Friedrich von der Pfalz sich durch seine Zwinglianische Theologen zu Heidelberg verleiten ließ, von der A. C. abzugehen, und eine derselben widrige Lehre in seinen Landen einzuführen g). Der Churfürst hatte nehmlich dem Herzog den neuen Heidelberger Catechismus zugeschickt, um sich darinn zu ersehen, der Herzog aber hatte, nebst andern evangelischen Churfürsten und Fürsten, deswegen schon verschiedene Schriften gewechselt. Weil sie nun den Churfürsten von seiner angenommenen Meinung nicht abwendig machen konnten; so berufte der H. Christof seine vornehmste Theologen 20 Sept. nach Bebenhausen zusammen, und befahl ihnen, sich wegen des erwähnten Catechismus und der darauf erfolgten Schriften zu berathschlagen, wie man dem

f) S. R. Ständische Archival-Urkunden und Documente ad *Caussam Equestrem* etc., P. II. cap. I. n. 6. Lit. M. et O. - S. p. 22-26. und Sattler, l. modo c., P. IV. Sect. V, §. 120. p. 204.

g) S. den *IV.* Band der N. T. R. G., S. 369. f.

dem Churfürsten ferner begegnen könnte, und ob J. Chr.
nicht eine Synode der A. C. verwandten Theolo- 1563
gen rathsam seyn möchte. Diesen leztern Weg
aber hielten die Theologen, vieler Ursachen halber,
für mißlich, hingegen für rathsamer, den Chur-
fürsten entweder durch eine Gesandtschaft oder
durch gemeinschaftliche Schreiben auf bessere
Gedanken zu bringen. Und es war auch so nöthi-
ger, hiebey vorsichtig zu Werke zu gehen, als des
Churfürsten in den Wechselschriften geäusssertes
Glaubensbekenntniß weder mit der A. C., noch
mit dem Heidelbergischen Catechismus überein-
stimmte. Weil nun ohnehin der Pfalzgraf Wolf-
gang, der H. Christof und der Marggraf Carl
von Baden-Durlach, wegen einiger Streitigkei-
ten zwischen einer verwittweten Gräfin von Sulz
und dem Grafen von Leiningen-Westerburg,
zu Ettlingen zusammenkamen; so nahmen sie Ge- 6. Oct.
legenheit, sich mit einander zu besprechen, wie der
Churfürst, zu Verhütung einer schädlichen Tren-
nung, zu einem freundlichen Religionsgespräche
bewogen werden könnte. Damit aber die Zwingli-
sche Lehre inzwischen nicht auch in ihre Länder
sich einschleichen möchte, so errichteten sie unter sich 9. e. m.
einen Abschied, des Innhalts, daß sie in ihren Lan-
den dagegen die nöthigen Verordnungen ausge-
hen lassen, und ihren Superintendenten und
Pfarrern befehlen wollten, auf die damit behaftete
Personen genaue Obsicht zu halten, und ihnen kei-
nen Umgang mit ihren Unterthanen zu verstatten.
Ferner sollten auch die Prediger in ihren Vorträgen
keine neue und ungewohnte Redensarten, son-
dern nur solche gebrauchen, welche in der heiligen
Schrift, der A. C., deren Apologie und der
Wittenbergischen Concordienformel vom J.
1536.

J. Chr. 1563 1536 *) enthalten wären. Und endlich wurde beschlossen, nicht allein alle verdächtige Bücher in ihren Landen zu verbieten, und ihre Kirchen vor dieser ansteckenden Lehre, durch das Gebet, rein zu erhalten, sondern auch einander, als treue Nachbarn, zu warnen.

Ehe sie nun aber solche Anstalten ins Werk setzten, wollten sie erst die Gesinnungen des Churfürstens, durch Gesandten, erforschen, zu dem 10. Oct. Ende sie Philippen von Gemmingen und Hieronymus Gerharden, die der Churfürst wohl leiden mochte, an ihn schickten, um ihm ein Religionsgespräch vorzuschlagen, oder, wenn er dazu nicht geneigt wäre, ihm vorzustellen, daß man, wofern er nicht den, über den Heidelbergischen Catechismus, besonders von dem heiligen Nachtmal, entstandenen Streit fordersamst entscheiden liesse, diese Sache endlich an alle A. C. verwandte Fürsten und Stände gelangen, und darüber urtheilen lassen müste. Wenn nun der Catechismus für unchristlich erkannt würde, so könnte der Churfürst selbst leicht erachten, wie beschwerlich und verkleinerlich es ihm fallen dürfte; ja es könnte sich zutragen, daß der Kayser von den Churfürsten, Fürsten und Ständen begehrte, ihr Bedenken über diesen Catechismus zu geben, da er dann gewärtigen müste, daß vielleicht der Kayser von Amtswegen etwas mißbeliebiges vornähme, weil er, der Churfürst, die A. C. und deren Apologie, wie auch die Frankfurtische, Naumburgische und so viele andere Religionsabschiede, durch seine Unterschrift, als gegründet anerkannt, und sich dazu verbindlich gemacht habe. Allein der Churfürst Friedrich wollte weder von einigen Einwendungen wider den Catechismus, noch von ei-

*) S. den XII. Band des Auszuges rc., S. 17. f.

inem Religionsgespräche etwas hören, weil er, J. Chr. 1563
iach seinem Ausdrucke, mit den unruhigen Köp-
en der Theologen nichts zu thun haben wollte h).
Beiläufig will ich hier auch noch anführen, daß um
iese Zeit der Graf Joachim zu Ortenburg, äl- 25. Oct.
ern Geschlechtes, durch ein öffentliches Edickt,
ich zu der evangelischen Religion, so wie sie in
er A. C. und deren Apologie enthalten ist, frey
ekannt, und selbige in seiner in Bayern gelegenen
Erbfreyen Reichs-Grafschaft eingeführet, auch
eine Unterthanen ermahnet habe, das geoffenbarte
öttliche reine Wort gleichfalls anzunehmen i).

In der Exekutionsordnung sowohl, als
uch in dem hernach folgenden Augspurgischen
Reichsabschiede vom J. 1559., war den sämtli-
hen Reichs-Kreisen anbefohlen worden, sich nun-
nehro in eine gewisse Verfassung, nach Maaßgab
er Exekutionsordnung, zu setzen k). Allein es
lieb solches in den meisten Kreisen noch immer
unbefolgt; nur der Schwäbische Kreiß zeichne-
e sich, durch seine patriotische Gesinnungen, vor
en andern Kreisen aus. Dann die Stände dessel-
en hatten schon auf den beiden, im Merz und
April 1554. zu Ulm gehaltenen Kreißtagen, haupt-
ächlich auf Betrieb der baiden Kreißausschrei-
enden Fürsten, des Bischofs von Costnitz und
es Herzogs von Würtenberg sich unter einan-
er über eine nähere Zusammensetzung einverstan-
en, und darüber ein Bedenken, die Handhabung
es Kayserlichen Landfriedens betreffend, ent-
worf

h) B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Hist. (Frankf. 1721. 4.) cap. V. §. 29-32. p. 139-145. und Sattler, l. c., P. IV. Sect. V. §. 118. p. 201. sq. item in den Beylagen, n. 71. p. 234-237.

i) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1852. sq. n. 28.

k) S. den II. Band der N. T. R. G., S. 657. f. und den IV. Band, S. 61.

J. Chr. worfen, welches sie, auf dem in dem August d.
1563 J. zu Worms gehaltenem Convente der Chur- und Ober-Rheinischen, auch Fränkischen und Schwäbischen Kreise *) den Gesandten vorlegten. Da nun dasselbe einen ziemlichen Beifall gefunden; so wurde auf einem, im September d. J., zu Ulm gehaltenem abermaligen Kreißtage solches Bedenken von neuem durchgesehen, und in einen erweiterten Aufsatz und Bedenken gebracht, welches dann auf der im October d. J. zu Frankfurt gehaltenen Zusammenkunft aller zehen R. Kreise, den Gesandten vorgelegt, und daraus eine ausführliche auf alle zehen Kreise eingerichtete sogenannte Ordnung und Erklärung der Exekution und Handhabung des Kayserlichen Landfriedens verfaßt, auch in dem damaligen Abschiede der Verlaß dahin genommen worden, daß solches Projeckt auf dem nächsten Reichstage zu Augspurg vorgebracht, mittlerweil aber, auf den anzustellenden partikulier Kreißtagen, darüber weiter berathschlaget werden sollte, damit man demnächst auf dem Reichstage, in Ansehung dieser Materie, desto gefaßter erscheinen konnte †).

Nachdem nun auf diesen gut gelegten und ursprünglich aus dem Fürstlich Würtenbergischen Vorschlage hergeflossenen Grund die Exekutionsordnung zu Augspurg, im folgenden J. 1555. war errichtet, und nur noch ein und andere Punkten, die man in dem R. A. nicht ordentlich bestimmet hatte, eines jeden Kreises weiterer Veranstaltung, nach seiner eigenen Convenienz, überlassen worden; so hat sogleich der Schwäbische Kreiß die fernere Berathschlagungen, wegen Bestellung eines Kreißobristen, welches Amt dem

*) S. den II. Band der N. T. R. G., S. 464.
†) S. Eben denselben, S. 467. f.

dem H. Christof von Würtenberg einmüthig aufgetragen worden, ingleichen der deputirten Räthe oder der Zu- und Nachgeordneten, deren Sold und Unterhalt, nebst andern mehreren Punkten, auf verschiedenen, im Hornung 1556. zu Giengen, und im Merz und August d. J. zu Ulm gehaltenen Kreißconventen fortgesetzt, wobey auch mit der Schwäbischen R. Ritterschaft, wegen ihres Beitritts zu solchem Verfassungswerke viele Conferenzen gepflogen worden, welche sich aber hiezu nicht willfährig finden ließ. Als nun auf dem folgenden Reichstage zu Augspurg, im J. 1559. die Exekutionsordnung von neuem bestätiget, und hier und da verbessert worden; so grif der Schwäbische Kreiß das Werk von neuem und mit mehrerm Ernste an, und ließ sich, in diesem und in den folgenden Jahren bis 1562., mit der R. Ritterschaft in nochmalige Unterhandlungen wegen ihres Beitritts ein, die aber sich endlich fruchtlos zerschlugen.

J. Chr. 1563

Der Schwäbische Kreis gab indessen, im J. 1561., dem Kayser von seinem Vorhaben Nachricht, welcher auch solches, durch ein besonderes Rescript vom 15. Februarius 1562., genehmigte, worauf dann die Kreisstände eine eigene, auf die Augspurgische Reichsabschiede von 1555. und 1559. vornehmlich gegründete Kreisverfassung und Exekutionsordnung verfertigten, und hernach solche, in dem gegenwärtigen Jahre, auf dem Kreistage zu Ulm verabschiedeten und besiegelten. In derselben ist nun vornehmlich eine gemeinsame Hülfe wider die Landfriedensstöhrer verabredet, und noch weiter verordnet worden, was ein jeder Stand, den entstandenen Kriegsläuften, beizutragen habe, ingleichen was die Kreisausschreibenden Fürsten sowohl, als der Kreisobriste und dessen zugeordnete

22 Nov.

Kriegs-

J. Chr. 1563 Kriegsräthe zu besorgen haben sollen, insonderheit wie viel ein jeder Stand an Volk zu stellen habe. Ferner ist darinn das weitere, wegen Herbeischaffung des benöthigten Geschützes, Munition und Proviant, von Eintheilung des Kreises in vier Viertel, von Besoldung der Officiers u. a. m. enthalten. Es ließ auch hernach der Kreis diese seine Verfassung und Exekutionsordnung in öffentlichem Drucke ausgehen, und schickte einige Exemplarien, unter dem 10. Merz 1564. an den Kayser und an die übrigen Reichskreise, wobey alle Kreisstände den festen Vorsatz hatten, daß diese Kreisverfassung ein beständiges und immerwährendes Werk seyn, und in dem Kreise zu allen Zeiten gehandhabet werden sollte, wie aus den Kreisabschieden vom 13. Julius und 18. November 1563. zu ersehen ist. Durch diese Verfassung hat der Schwäbische Kreis vor allen andern R. Kreisen die meiste Vollkommenheit erlangt, und sie ist zugleich ein wahres und festes Band zwischen den, an geistlichen und weltlichen Hoheiten, Würden, Stand und Vermögen, so ungleichen Fürsten und Ständen desselben, hat auch den Nutzen, daß man zu Kriegszeiten, ungeachtet der so grossen Anzahl der Stände dieses Kreises, sich auf dessen Contingent und Beitrag gemeiniglich am sichersten verlassen kann l).

Das

l) *Gesserus* l. c, ad h. a., ap. *Mencken.*, l. c., T. I. p. 1904. Gründl. *Deduction* die in den R. *Constitutionen* und Herkommen fundirte *Concurrenz* der R. Ritterschaft in Schwaben zu gem. Creyß: Verfassung und *Defension* betreffend ꝛc. (Stuttgart, 1695. fol.) §. 2-7. p. 3-11. und in den Beylagen, n. 2-26. p. 30-121; von Kulpis Vorrede zu eines Hochlöbl. Schwäbischen Creyßes alten und neuen Kriegs-Verordnungen und *Reglements* ꝛc.,

Con-

J. Chr. 1563

Das meiste Aufsehen im Teutschen Reiche
achte übrigens in dem gegenwärtigen Jahr, der von
m bekannten Wilhelm Grumbach geschehene
eberfall der Stadt Würzburg. Nachdem
hmlich der auf dem Augspurgischen Reichsta-
e, im J. 1559., gemachte Versuch, einen güt-
en Vergleich zwischen ihm und dem B. Friedrich
n Würzburg, über die Wiedereinräumung
ner eingezogenen Güter, zu stiften, sich zer-
hlagen hatte w); so gieng Grumbach anfangs wie-
r nach Frankreich. Seinem Vorgeben nach hat
alles mögliche versucht, den gedachten Bischof auf
idere Gedanken zu bringen, jedoch alles umsonst,
dem der B. Friedrich weder auf die für Grum-
achen geschehene Intercession der Krone Frank-
ich, noch auf die Vorstellungen des Kaysers und
r Churfürsten, bey denen Grumbach, auf dem
ztern Frankfurter Wahltage, seiner Sache
lber abermalige Anregung gethan hatte, im gering-
n achtete, durch das Anerbieten des Grumbachs
schlug, die Sache rechtlich oder compromiss-
risch austragen zu lassen. Grumbach sahe sich
n als einen unrechtmäßig Spolirten an, und
ubte, berechtiget zu seyn, sich selbst Recht zu
iffen, um auch mit Gewalt den Besitz seiner ein-
gezo-

Stuttgard, 1737. fol. J. J. Mosers Teutsches
Staatsrecht, P. XXVII. L. III. c. 145. §. 18. p.
138-151. *passim*, und von Stetten, l. c., P. I. c.
9. §. 11. p. 556. sq. Die Kreiß-Verfassung und
Exekutions-Ordnung aber stehet in den erstermähn-
ten Kriegs-Verordnungen und *Reglements* des
Schwäbischen Kreises, P. I. n. 1. p. 1-112., in
Lünigs R. A., T. VII. 2 Fortsetz. n. 61. p. 233-
271. und bey dem *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n.
56. p. 104-123.

w) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 151. f.

J. Chr. 1563

entzogenen Güter wieder zu erlangen, und zugleich nebst seinen beyden Hauptanhängern und Mitschuldigen, dem Ernsten von Mandeslo und Wilhelmen vom Stein sich ihres Schadens an dem Bischof zu erholen. Zu dem Ende gieng er nach Teutschland zurück, und damit er einen mächtigen Rückhalter haben möchte, wandte er sich an den H. Johann Friedrich den Mittlern von Sachsen, welchen er, durch allerhand Kunstgriffe und Vorspiegelungen, dergestalt einzunehmen, und auf seine Seite zu bringen wußte, daß er sich seiner mit Rath und That annahm, hiedurch aber sich selbst in der Folge in das gröste Unglück stürzte, wie wir künftig vernehmen werden. Der Herzog gestattete ihm auch einen freyen Aufenthalt in dem, im Amte Königsberg in der Coburgischen Pflege gelegenen, Schlosse Hellingen, da sich denn Grumbach in der Stille rüstete, und sich einen starken Anhang unter dem Adel machte, um seine Forderungen mit dem Schwerdte auszuführen.

16 Sept.

Er ließ hierauf, in seinem und des von Mandesloe und vom Stein Namen, ein Ausschreiben *) ausgehen, worin er das ihnen vermeintlich zugefügte Unrecht weitläufig ausführete, den B. Friedrich von Würzburg und dessen Vorfahren, den B. Melchior Zobel, die er Landzwinger nannte, landfriedbrüchiger Thaten, wegen der von ihnen angeblich erlittenen Verfolgungen, beschuldigte, und drohete, daß er sich nunmehro an dem Bischof rächen wollte, damit er seinen verdienten Lohn empfienge, wie er denn hoffte, daß er gegen ihn mit nothdürftiger, erlaubter und natürlicher Gegenwehr gefußt genug wäre.

Die

*) *Pleg. M. 4. a. et b.* Der Titel dieses Ausschreibens ꝛc. s. in dem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 152 in der Note v), wo aber durch einen Druckfehler die Jahrzahl 1564. für 1563. stehet.

Diese Drohungen setzte auch der unruhige J. Chr. Grumbach bald darauf in das Werk. Dann 1563 nachdem er von seinem Anhange auf 800 Reuter ey Eißfeld im Coburgischen zusammengebracht atte; so machte er einen Anschlag auf die Stadt Würzburg und das dabey gelegene Schloß Frauenberg oder Marienberg, weil er wußte, daß er Bischof abwesend war, und sich zu Karstädt ufhielt. Weil aber der B. Friedrich von diesem Vorhaben Nachricht bekam; so kehrte er nach dem 26 Sept. Schlosse Marienberg zurück, blieb jedoch nur dielbe Nacht daselbst, und ritt, am folgenden Tage, 27 a. m. nter einer Bedeckung von nur wenigen Pferden, ach Nürnberg zu. Sobald Grumbach dieses rfahren hatte, rückte er in das Würzburgische in, hob den Domprobst Reichard von der Kehr, 29 a. m. n Kloster Wechterswinkel auf, und zog sich mit iner Rotte von Königshofen im Grabfelde und Haßfurth nach Heydingsfeld, und sodann weiter nter dem Schlosse am Mayn hinunter nach S. Burckhard, wo er lermen blasen ließ, und bey der Brücke einige Fischer zwang, daß sie ihm die Fuhrt urch den Mayn zeigen musten. Anfangs suchte , durch das Metzgerthor in die schlecht verwahr. Stadt einzudringen; weil es aber nicht angehen ollte, so wandte er sich zu der Fischerpforte oder m Ratthore, welches er mit einer Säge öfnen ß, und auf solche Art des Morgens vor Tage, zwien 3. und 4. Uhr, an S. Francistustage, die 4 Oct. besetzte Stadt überrumpelte. Anfangs und im n ersten Auflaufe wurden wohl auf zehen Bür t erschossen, es ließ aber Grumbach sofort, durch n Trompeter, den Bürgermeister, Caspar ken, zu sich hinter das Domstift holen, wo er zwey Haufen Reuter hielt, von welchem und en mitgekommenen Rathspersonen er verlangte,

 daß

3. Chr. 1563

daß sie ihm die Schlüssel zu allen Thoren aushändigen, die Bürgerschaft ihr Gewehr abliefern, Rath und Bürger ihm schwören, und anzeigen sollten, was für Personen auf dem Schlosse Frauenberg wären.

Als sich nun der Bürgermeister Eck deswegen entschuldigte, so erlaubte ihm endlich Grumbach, daß er zu dem Senior des Domkapitels, Andreas von Thüngen, gehen durfte, um sich Raths zu erholen, zu dem sich dann auch Grumbach selbst verfügte. Daselbst wiederholte Grumbach sein Begehren, wegen des ihm von der Bürgerschaft zu leistenden Eides, und obgleich der von Thüngen und der andere dazu gekommene Senior des Domstiftes, Sigmund Fuchs, ihm vorstellten, daß sie keine Macht hätten, dem Rathe und der Bürgerschaft solches zu befehlen; so drung doch der Grumbach mit seinen andern bey sich gehabten Anhängern, dem von Mandesloe, vom Stein, Jobst von Zedwitz, Dietrich Bich u. a. m., so heftig darauf, daß die beiden Senioren endlich erklärten, sie müßten geschehen lassen, daß die verlangte Pflicht den anwesenden Rathspersonen abgenommen würde, denen sie es auch erlaubten, doch mit dieser ausdrücklichen Protestation, daß sie zu solchem allein durch die äusserste Noth gezwungen worden, worauf Grumbach versetzte, sie wollten alle ihnen Zeugniß geben, daß sie es mit Willen nicht gethan hätten. Es mußten auch hierauf die anwesenden Bürgermeister und Rathsherren dem Grumbach die Pflicht leisten, und hernach die Thorschlüssel und das Gewehr der Bürgerschaft in die Domprobstey, wo Grumbach sein Quartier genommen hatte, liefern. Endlich verlangte auch noch Grumbach, auf Anreitzen seiner Mitobristen, von den beiden vorbenannten Se-

nio-

niren, daß sie ihm, von sein und seiner Anver- Chr. 1563
wandten wegen, angeloben sollten, ihr Leib,
Haab und Gut nicht zu verändern, noch zu
veräussern, welches sie, nach einiger Weigerung,
nothgedrungen gleichfalls thun musten. Nach diesem
allen ließ Grumbach umblasen, verbot den Seinen
alles Plündern und alle Gewaltthätigkeiten, und ließ
sie bey den Bürgern einquartieren.

Einige Zeit nachher begab sich Grumbach
wieder zu dem Senior von Thüngen, welcher den
ältern Würzburgischen Referendarius und
Rath, Georg Schlehenriethen, zu sich hatte kommen
lassen, und von dem Grumbach verlangte, daß
derselbe, wegen seines, des von Thüngen, blöden
und vergessenen Kopfes, seine Meinung und Forderung,
in Beiseyn des Schlehenrieths anzeigen
möchte. Grumbach führte hierauf weitläuftig seine
von dem vorigen und itzigen Bischofe ausgestandene
Verfolgungen an, und daß dieselben auf alle
für ihn geschehene Intercessionen nicht geachtet hätten.
Da ihm nun GOtt das Glück gegeben, daß er
die Stadt Würzburg in seine Gewalt bekommen,
so hätten er und seine Mitverwandten sich zusammen
verschworen und verbunden, ihr Leib und
Blut daran zu setzen, und einander bis auf den letzten
Mann beizustehen, es möchte gehen, wie es
wollte. Indessen und wofern das Stift, sich mit
ihm um seine genommene Güter zu vertragen, gewillet
wäre, wollte er mit seinen Zugewandten dahin
handeln, daß sie ihm folgen und von der Sache
abstehen sollten; wo aber nicht, so würden sie die
Stadt Würzburg mit Plünderung, Brand
und Mord angreifen, und auf gleiche Art in dem
ganzen Stifte hausen. Er setzte auch, unter einer
hohen Betheuerung, noch diese Warnung und
Drohung hinzu, daß er noch von zwey grossen

2. Oct. 1563

Herren eine zugesagte Hülfe von zwölf Fahnen Knechte und 3000. Reutern, nebst gutem Geschütze, zu erwarten hätte. Der Senior von Thüngen verlangte hierauf, daß Grumbach seine Forderung schriftlich übergeben sollte, die man dann nach Hof schicken und Antwort darauf einholen wollte; allein Grumbach weigerte sich dessen, und schlug vor, daß, wenn man sich in Handlung einlassen wollte, man Leute dazu verordnen möchte. Es trugen also die beiden Senioren von Thüngen und Fuchs darauf an, daß sie den Schlechenrieth und einige andere mit diesen Vorschlägen zur Güte nach dem Schlosse Frauenberg schicken dürften, um von da Antwort zu holen, weil man nicht wüßte, ob der Bischof oder wer sonst auf dem Schlosse wäre, welches dann Grumbach bewilligte und den Abgeordneten einen Trompeter mitgab. Auf dem Schlosse waren nun der Statthalter und die Fürstlichen Räthe, die aber, ohne Vorwissen des Bischofs, sich in keinen Vertrag oder einige Unterhandlung einlassen wollten; wofern aber Grumbach seine Forderung in eine schriftliche Capitulation stellen würde, wollten sie solche schleunigst an den Bischof schicken, und dessen Entschliessung einholen. Würden aber Grumbach und die Seinen die Stadt und deren Einwohner bedrängen, und seine Drohungen ins Werk richten; so könnten sie nach ihrer Pflicht nicht umhin, mit dergleichen Ernste an die Stadt zu setzen, es treffe gleich hernach Freund oder Feind. Auf solche dem Grumbach überbrachte Antwort versprach derselbe, eine schriftliche Vertragskapitulation den vorerwähnten beiden Senioren, auf den folgenden Tag, zuzustellen.

5. Oct. Am Vormittage des folgenden Tages übergab auch Grumbach den Senioren eine schriftliche

Capi-

J. Chr. 1563

Capitulation, welche sie dem Statthalter und den Räthen auf das Schloß zuschickten, und ihnen zu Gemüthe führen liessen, daß man, da Grumbach vielmals gesagt habe, daß er nichts von dem Stifte, sondern nur seine Güter und was ihm nach den aufgerichteten Verträgen gebührte, verlange, und wegen seines erlittenen Schadens es auf die Churfürsten und Fürsten, oder auch noch auf wenigere Personen stellen, und mit dem, was sie ihm an Gelde zusprächen, zufrieden seyn, auch sich selbst, und seine Mitverwandten, was das Geld beträfe, ganz leidlich erzeigen wolle, zur Handlung schreiten und Bevollmächtigte ernennen möchte. Allein der Statthalter und die Räthe gaben darauf zur Antwort, daß sie die vom Grumbach vorgeschlagene und überbrachte Capitulation schleunigst an den Bischof schicken, und dessen Entschliessung jenen unverweilt wissen lassen wollten. Weil sie aber nicht wüßten, wo der Bischof sich aufhielte; so zweifelten sie, ob sie eher als in zwey Tagen eine Antwort geben könnten. Daben sollte der Schlehenrieth, gleichsam für sich, dem Grumbach vorschlagen, daß, wenn er die ganze Sache auf mächtige und endliche Erkentniß des Kaysers und des Römischen Königs, oder der Churfürsten und Fürsten stellen wollte, der Statthalter und die Räthe sich bemühen wollten, solches von dem Bischof zu erhalten. Als nun solches dem Grumbach hinterbracht wurde; so gab er zur Antwort: er könne in dergleichen Stillstand nicht willigen, dann man wollte ihn nur aufziehen, damit inzwischen das Stift Rettung und Hülfe erlangen möchte, worüber er und die Seinen mit Spott davon ziehen müßten. Indessen wolle er doch seinen Mitobristen, Rittmeistern und

J. Chr. 1563 Junkern die Sache vortragen, und ihren Entschluß den Senioren wissend machen.

6. Oct Da die Grumbachische Rotte, ungeachtet der gethanen Versicherung, sich doch auf das Plündern legte; so liessen die beiden mehrbesagten Senioren den Grumbach zum höchsten bitten, die ernstliche Verfügung zu thun, damit das Plündern bey den Bürgern abgeschaft würde. Auch möchte er daran seyn, daß nachmals auch das Domstift, sammt den Nebenstiftern, Klöstern und Klausen ungeplündert blieben, ingleichen die Fürstliche Kanzley, damit die Briefe, woran dem Stifte vieles gelegen wäre, seine Leute aber davon keinen Nutzen hätten, in guter Sicherheit und Verwahrung behalten würden. Weil aber auch in dem Fürstlichen Hofe die Kammern und andere Orte geöfnet, das Geld daraus genommen, und die gefundenen Briefe zerstreuet worden; so möchte er befehlen, daß solche herumgeworfene Briefschaften in eine Truhe zusammen gelegt und wieder aufgehoben würden. Diese Bitte bewilligte Grumbach sogleich, und befahl besonders dem Mandesloe, dafür zu sorgen, damit es befolget würde. Hingegen erklärte er sich auf den verlangten Aufschub, bis zu Einlangung der bischöflichen Resolution auf seine übergebene Capitulation, in Gegenwart aller seiner Mitobristen, Rittmeister und Junkern, gegen den Senior von Thüngen, den Schlehenriethen und andere dahin, daß er zwar mit seinen Zuverwandten um die Zulassung des gebetenen Stillstandes gehandelt hätte, die es ihm aber rund abgeschlagen. Wofern sie nun nicht Bescheid wüßten, wie man mit ihm vertragen seyn wollte; so könnte und würde daraus nichts anders erfolgen, als daß man die Stadt mit Plündern, Brennen und Morden verwüstete, und

ein

in Kreutz durch das Land, so weit man reichen könnte, machte, welches er für seine Person lieber überhoben seyn möchte. Er habe ausserdem Kundschaft, daß der H. Erich von Braunschweig zu Calenberg †) und der Graf von Oldenburg im Anzuge seyn sollten; wenn nun dieselben, noch währender Tracktaten, das Stift erreichten, so wüßte er keine Hülfe mehr, zum Frieden zu kommen. Auch wäre einer seiner Hülfsherren des Zwinglischen Glaubens und gewillet, sowohl nicht abzulassen, bis er mit anderer Hülfe die Stadt und das Schloß erobert hätte, als auch hernach solches zu behalten und alle Abentheuer darüber auszustehen. Was nun für ein jämmerliches Spiel daraus werden würde, und was noch für Leute in solchen Handel kommen möchten, sollten sie selbst weiter überdenken.

J. Chr. 1563

Die Senioren baten hierauf den Grumbach inständigst, daß er es vorerst noch bey dem Friedstande einer verhoffentlichen gütlichen Handlung bleiben lassen möchte, bis man erst noch einmal nach Hof schicken und endliche Antwort einholen könnte, welches dann Grumbach bewilligte, aber verlangte, daß es bald geschehen möchte. Dann er habe lange genug gewartet und gewarnet, und könnte sich leicht vorstellen, daß das Stift in die Länge mit Hülfe und Rettung nicht verlassen werden würde; er liesse sich aber an seinem Vorhaben weder durch den Landspergischen Bund, noch durch den

 Stifts-

†) Daß der H. Erich, nach seiner Rückkunft aus Preussen, einen neuen Zug vorgehabt habe, meldet Rehtmeyer, *l. c.*, P. III. c. 58. p. 812., und bringt zu dem Ende ein Schreiben bey, welches er den 14. Sept. 1563., (dann die Zahl 1566. ist vermuthlich ein Druckfehler) aus Fürstenau an einen Vornehmen von Adel hat abgehen lassen, welches nun aus den hier, aus Grumbachs Munde, angeführten Umständen seine Erläuterung bekommt.

J. Chr. 1563

Stiftsverein mit Bayern, noch durch Kammergerichtliche Mandate, noch durch etwas anders irren oder hindern, mit dem Zusatze: sein Geld und Gut wären verlohren, und also hätten er und seine Gesellen, jeder nicht mehr, als eine Hand voll Blutes im Busen, das gedächten sie auch darüber zu verliehren, oder aber ihr Vorhaben zu erlangen. Ausserdem wüßte er, daß sie gefaßt zum Handel kämen, und nun wohl drey Jahre lang damit umgegangen wären, ob man gleich seinen Spott darüber getrieben und gesagt hätte, wie ein armer verzagter von Adel solches zuwege bringen möchte; man sollte daher wissen, daß es nicht leere Worte wären, sondern das Werk also gefunden werden würde, wenn die Vertragshandlung unterbliebe. Es schickten also die beiden Senioren den Schlehenrieth und den Hofschultheissen Denger, mit einigen andern, wiederum auf das Schloß zu dem Statthalter und den Räthen, und liessen ihnen dieses alles hinterbringen, auch dabey vorstellen, daß man sich entweder vertragen, oder Gut und Blut der beiden Senioren, der Bürger und der Unterthanen auf dem Lande, soweit die Feinde würden reichen können, auf das Spiel setzen müßte. Diese Abgeschickten trugen es nun dem Statthalter und den Räthen mit weinenden Augen vor, und baten sie endlich fußfällig, daß sie die äusserste Noth beherzigen und die Vergiessung so vieles unschuldigen Blutes verhüten möchten; wie sie denn gar nicht zweifelten, daß der Bischof sich alles dasjenige würde gefallen lassen, was der Statthalter und die Räthe, zu Verschonung christlichen Blutes, handeln würden, ob es gleich um die Verlassung etliches Erbodens und Geleites wegen zu thun wäre. Nach einigem Bedenken, gaben der Statthalter und die Räthe den Abgeschickten zur Resolution, daß sie mit

dem

dem Grumbach und den Seinen in Unterhand- J. Chr.
lung treten und Sprache halten wollten, wenn er 1568
für diejenigen Herren, die sie vom Schlosse in die
Stadt zu den Senioren verordnen würden, ein
sicheres Geleite wegen ihres Auf- und Abkom-
mens geben, und zwey von Adel, nebst einem
Trompeter, zu einem lebendigen Geleite, auf
die Thell schicken wollte, um die abgeordneten
Räthe, mit einem ihnen zugegebenen Trompeter,
geleitlich anzunehmen.

Grumbach ließ sich diesen, von dem Senior
von Thüngen und den nach dem Schlosse Abge-
schickten, ihm hinterbrachten Vorschlag gefallen,
nur müsse er bald ins Werk gesetzt werden, wobey er
aber den Statthalter und die Räthe verwarnen
ließ, daß, im Falle Hans Zobel auch auf dem
Schlosse wäre, und einer von den Abgeordneten
seyn sollte, dessen Person halber der Vertrag gewis
zurückgehen würde; sie wären auch gänzlich ent-
schlossen, wofern der Vertrag nicht erfolgte, dem
Hans Zobel alle seine Häuser zu plündern, und
zu verbrennen; er übrigens möchte den Zobel wohl
leiden, wenn er nur dem Haufen und seinen Jun-
kern nicht kentbar wäre, oder verrathen würde;
die zwey oder drey von Adel aber, sammt einem
Trompeter, sollten um 1. Uhr auf der Thell sich
einfinden, um die Abgeordneten anzunehmen und
zu vergleiten, welchem man sicher trauen dürfte.
Schlehenrieth und seine Zugeordnete musten
also nochmals nach dem Schlosse wandern, um die
Antwort des Grumbachs zu überbringen, die sie
dann dem zu ihnen vor das äusserste Thor gekom-
menen Hofmarschall meldeten, der, bey seiner
Rückkunft, im Namen des Statthalters und der
Räthe, versprach, daß die Abgeordneten, zu
der bestimmten Stunde, sich auf der Thell einfinden
sollten,

J. Chr. 1563 sollten, wovon dann dem Grumbach Nachricht gegeben wurde. Es ordneten also die Statthalter und die Räthe die beiden Domherren, Albrechten, Herrn zu Limpurg und Erasmus Neustetter, den Ritter, Valtin von Münster, und den Hofmarschall, Christof Heinrich von Erthal zu Elvershausen, ab, welche von dem Grumbachischen Geleite nach des Seniors von Thüngen Hofe gebracht wurden, worauf man den Grumbach wissen ließ, daß er Ort und Stunde bestimmen möchte, da sie insgesammt zu ihm kommen wollten. Allein Grumbach war so höflich, daß er sogleich mit etlichen seinen Angehörigen sich nach dem Quartier des Seniors von Thüngen verfügte, wo man dann die Unterhandlungen unverweilt anfieng, wobey der Hofschultheiß Denzer das Protokoll führte. 7. Oct. Am folgenden Tage wurden die Unterhandlungen fortgesetzt, und es ließ sich auch an, daß man von dem Grumbach und dem von Stein wohl etwas mehreres und leidlicheres würde erhalten haben. Weil aber ihre übrige Mitverwandten lieber gesehen hätten, daß es zu keinem Vertrage gekommen wäre; so konnte man aus dem fortdauernden Plündern wohl wahrnehmen, daß Grumbach ihrer nicht völlig mächtig sey; wie er dann gegen die beiden Senioren geäussert hat, er wollte, daß er mit seinem Anhange wieder aus der Stadt wäre, indem sie sich unter kein Regiment begeben wollten, und er sie nicht bändigen könnte, ob er gleich vor seinem Quartier einen Galgen aufrichten lassen, in der Meinung, sie dadurch in Furcht zu jagen. Es war aber alles vergeblich, dann sie sagten zum Grumbach: sie hätten ihm einen Reutersdienst gethan; wenn er sich nun dafür gegen sie nicht der Gebühr erzeigen würde, so wüßten sie auch, was sie thun sollten.

Indessen

Indessen kam doch noch an diesem Tage der Vertrag zwischen dem B. Friedrich von Würzburg und Wilhelmen von Grumbach *) zu Stande, vermöge dessen 1) dem Wilhelm von Grumbach seine väterliche Erbgüter alsofort wieder eingeräumet werden, und der Bischof und das Domkapitel ihn deshalb gegen H. Heinrich den jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel schadlos halten sollten. Soviel aber 2) die Forderungen des Grumbachs betraf, daß ihm nehmlich der zwischen ihm und dem vorigen Bischofe, Melchior Zobel, auch dem Domkapitel, den 11. Junius 1552., aufgerichtete Vertrag †) wieder herausgegeben und die darinn benannten Güter ihm zugestellet, 3) wegen seiner abgehauenen Waldungen ihm das Gehölz zum Raspeng gehörig, und welches vormals seinen Eltern zugehört, für die Kaufsumme, wofür es an das Stift gekommen, gegeben, und 4) der Schaden, welcher ihm in dem letzten Marggräflichen Kriege, durch die Ausplünderung seiner Häuser und durch die seinem entbehrte Nutzung seiner Güter, verursachet worden, mit Geld erstattet werden sollte; so verglich man sich darüber dahin, daß solche zu endlicher Erkenntniß des Churfürst Daniels von Maynz, H. Johann Friedrichs des Mittlern zu Sachsen und Landgraf Philipps von Hessen gestellet seyn sollten, als welche man von beiden Theilen ersuchen wollte, Zeit und Mahlstatt, binnen vier Monaten, anzusetzen, da dann beide Par-

1563 7. Oct.

*) Von diesem Vertrage besitze ich eine, vermuthlich gleich damals, gedruckte Ausgabe, ohne Anzeige des Druckortes und Jahrs in Quart, 1½ Bogen stark; er stehet aber auch in Lünigs R. A., T. XVII. p. 1041.-1043. n. 123.

†) S. N. T. R. G., im II. Bande, S. 293.

J. Chr. 1563

Parteyen erscheinen, sie gegen einander gehöret, und von gedachtem Churfürsten und Fürsten, ohne weitern Verzug und Gefährde, verglichen werden sollten. Wofern auch etwa, während dieser Zeit, einer oder mehr von den benannten Churfürsten und Fürsten mit Tode abgehen würde, so wollten sich beide Theile, innerhalb Monatsfrist, über einen oder mehr, an der Verstorbenen Stelle, vergleichen.

Ferner ist in diesem Vertrage enthalten, daß, weil auch der Ernst von Mandesloe und Wilhelm vom Stein, in dem vorgedachten Marggräflichen Kriege, durch Plünderung und Brand, Schaden erlitten hätten, und Grumbach sich nicht von ihnen, sie aber auch von Grumbachen sich nicht sondern wollen, man mit ihnen sich dahin verglichen habe, daß 1) Ernsten von Mandesloe, für allen seinen erlittenen Schaden, in der nächsten Leipziger Neu-Jahres-Messe, bey dem Kilian Külwein, 6000. Thaler, gegen Quittung, erlegt, und 2) Wilhelmen vom Stein für alle seine Schaden 10000. Thaler in folgenden Terminen, nehmlich 5000. Thaler auf Cathedra Petri 1564. und eben soviel auf diesen Tag 1565. entrichtet, auch ihm, zu Wiederbauung seines Hauses Breitbach, das nöthige Bauholz aus dem Bramberger Walde gegeben, und dessen zu Haßfurt verkümmertes Geld verabfolget werden, wogegen er das, was er im Stifte schuldig, der Gebühr nach bezahlen sollte. Hiernächst sollten nunmehro Wilhelm von Grumbach, seine Mitverwandten und Kriegsvolk, ohne ferneres Plündern, Brennen, Brandschätzen und Beschädigung, aus der Stadt Würzburg, dem Lande und dem ganzen Stifte alsobald abziehen, und auch das Kriegsvolk des H. Reichs

on Braunschweig und anderer, die ihnen Hülfe J. Chr. 1563
nd Zuzug zugesagt hätten, abschaffen. Dem
Grumbach aber, dem Mandesloe und dem vom
Stein wurden, zu desto förderlicherer Abführung ih-
es bey sich habenden Kriegsvolkes, 25000. Thaler
n drey Terminen versprochen, nehmlich 10000.
Thaler gleich itzo baar, eben soviel auf Petri
Stuhlfeyer 1564. zu Frankfurt, und die übrigen
000. Thaler auf eben diesen Tag 1565.

Ausserdem wurde auch in dem Vertrage ver-
bschiedet, daß hiemit und von nun an aller Wider-
ville und Irrung, die bisher zwischen dem Bi-
chofe und dem Stifte eines, und dem Grum-
bach, auch seinen Mitverwandten und Dienern
ndern Theils, obgewaltet, endlich verglichen und
bseyn sollen, auch der Bischof alle Ungnade gegen
ie fallen lassen wolle. Wie dann auch diejenigen,
velche wegen der Entleibung des B. Melchi-
ors in Verdacht, und in dem Marggräflichen
Krieg verwandt gewesen, hiemit befriediget und
gesichert seyn sollten; wogegen sich aber auch der
Bischof ausbedung, daß er und alle die Seinigen,
geistlich und weltlich, vor jenen und den ihrigen
gesichert und gänzlich unbedrangt bleiben sollten.
Weiter wurden in diesen Vertrag auch die Fränki-
schen Einigungsverwandten des Bischofs mit
eingeschlossen, daß sich nehmlich Grumbach und sei-
ne Mitverwandten von ihnen, wegen der vorge-
dachten und aller verlaufenen Handlung halber, nichts
Arges zu befahren haben sollten; da hingegen jene
auch von diesem und den Seinen, mit diesem Ab-
zuge und sonst unbeschädiget bleiben, jedoch sich
forderſamst erklären sollten, ob sie in diesem Ver-
trage mit begriffen seyn wollten, oder nicht. Fer-
ner wurden alle rechtliche Handlungen am Kay-
serlichen Kammergerichte und an dem Lehen-
gericht-

J. Chr. 1563

gerichte des Bischofs, die wider den Grumbach und den vom Stein vorgenommen worden, abgethan und aufgehoben, und der Bischof machte sich noch überdieß anheischig, daß er, falls der Kayser und Römische König, oder sonst jemand, dieser Handlung wegen, mit oder ohne Recht und Gericht, oder auf eine andere Art, etwas mit K. G. Mandaten, Gebotten und Verboten, wider diesen Vertrag, vornehmen würde, den Wilhelm von Grumbach und seine Mitverwandten gegen den Kayser, das K. G. und den Fiskal, auch alle und jede andere vertreten und schadlos halten, und diesen Vertrag vom Kayser bestätigen lassen, solche Bestätigung aber dem Grumbach sofort sonst zuschicken wolle. Wegen des gefangenen Dompropsts, Reichards von der Keere wurde verabredet, daß derselbe, sobald er wegen seiner Ranzion mit dem Jobsten von Zedwitz sich verglichen hätte, ohne ferneres Entgeld losgelassen werden sollte.

Endlich verpflichteten sich der Bischof, Dompropst, Dechant, Senior und das ganze Domkapitel, daß sie diesen Vertrag, binnen zwey Monaten, vom Bischof und gemeinen Kapitel ausgefertiget, besiegelt und unterschrieben, dem Grumbach in seine Behausung zu Hellingen überschicken wollten. Woferne aber hierunter einiger Verzug zu Schulden käme, so sollten der Grumbach und seine Erben die Macht haben, die Unterschriebenen vom Kapitel, wie auch Statthalter und Räthe, an selbst beliebige Orte einzumahnen; die sich dann auch sofort einstellen und im Verhafte des Grumbachs und seiner Erben solange bleiben sollten, bis ihm der solchergestalt ausgefertigte Vertrag zugeschickt, und in allen Punkten vollzogen worden. Zu Urkund und meh-

rerer

-erer Sicherheit haben die vom Domkapitel, der J. Chr. 1563
Statthalter und die Räthe, die sich in Abwe-
senheit des Bischofs dißfalls dessen gemächti-
get, nebst dem Grumbach und seinen Mitver-
wandten, über diesen Vertrag zwey Briefe glei-
ches Innhalts ausfertigen lassen, solche eigenhän-
dig unterschrieben, und jedem Theil ein Exem-
plar zugestellet. Es haben aber diesen Vertrag
unterschrieben, von dem einen Theil: 1) Sigmund
Fuchs, Senior, Domherr, 2) Albrecht, Herr
zu Limpurg, Domherr, 3) Erasmus Neu-
stetter, genannt Spurmer, Domherr und Land-
richter, 4) Hans Adam von Grumbach, Dom-
herr, 5) Pankraz von Rabenstein, Domherr,
6) Valtin von Münster, Ritter, 7) Hans Zo-
bel von Gibelstadt, und 8) Christoph Heinrich
von Erthal zu Elvershausen; von dem andern
Theile aber: 1) Wilhelm von Grumbach, Königl.
Maj. von Frankreich Oberster, 2) Ernst von
Mandeslo, Königl. Maj. zu Frankreich bestallter
Oberster, und 3) Wilhelm vom Stein zum Al-
tenstein.

Dies war ein harter und abgedrungener
Vertrag, der zwar für den Grumbach und sei-
nen Anhang sehr vortheilhaft war, aber ihnen
endlich, nebst dem vorhergegangenen Ueberfalle
der Stadt Würzburg, den Hals gebrochen hat,
wie wir in der Folge vernehmen werden. So vor-
theilhaft nun auch der Vertrag für den Grum-
bach lautete, so hätte er doch beynahe denselben,
um weniger Worte willen, am folgenden Tage, 8. Oct.
wieder umgestossen, da nehmlich Grumbach dar-
auf bestund, daß die zu Anfang des Artickels im
Vertrage gesetzten Worte in dem Beschlusse des
Artickels wiederholet werden sollten. Dann da ihm
Philipp von Thüngen den also abgeänderten

J. Chr. 1568

Vertrag überbrachte, und dabey sagte, daß die Worte, gleichwol mit Beschwerden, durch den Statthalter und die Räthe dazu gesetzt worden wären; so fuhr Grumbach, der mit seinen Kriegsverwandten just zu Tische saß, auf, und erwiederte: wie? sind sie darum beschwert? so muß ich denken, man wolle es nicht halten, und bin also zufrieden, daß sie ihren Vertrag wieder nehmen. Es wurde auch die ganze umsitzende Rotte dadurch aufgebracht, und sagte: man solle den Pfaffen ihre Briefe lassen, indem man wohl verstünde, was dahinter steckte, und was sie thun würden; man sollte sie nur machen lassen, sie wollten wohl der Sache recht thun. Es redete aber Philipp von Thüngen zum guten, und obgleich Grumbach nochmals sagte: es gelte ihm gleich viel, man halte es, oder nähme die Briefe wieder; so nahm er doch hernach den Vertrag und Haischbrief zu sich, erließ, in Gegenwart des Philipps von Thüngen und der beiden mehrbenannten Senioren, diese und die Bürger ihrer ihm geleisteten Pflicht, und wies sie wieder an den Bischof, doch dergestalt, daß sie in der genommenen Pflicht bleiben sollten, wenn der Vertrag nicht gehalten würde. Hierauf befahl Grumbach, alle Schlüssel zu den Thoren auszuhändigen, und den Bürgern ihr Gewehr wieder zuzustellen, welches auch geschah, ingleichen muste der von Mandeslohe das Kammersekret dem Schlehenrieth zurückgeben, der es, nebst der von dem Grumbach ausgestellten Quittung, über die ihm bezahlten und von der Bürgerschaft zusammengebrachten 10000. Thaler, an den Senior von Thüngen überlieferte; nach welchem allem der Grumbach, mit seiner Rotte zu Roß und zu Fusse, zwischen 9. und 10. Uhr, die Stadt verließ, und einen grossen Plunder von der

4. a.

geraub-

geraubten Beute mit sich fortschleppte. Bey J. Chr. Nochsheim, im Schweinfurtischen Gebiete, 1563 ließ er seine Reuter und die Helfte des Fußvolkes auseinander gehen, deren jedem er zwey Gulden zum Abschiede auszahlte, die übrigen nahm er mit sich nach Hellingen, wo er sie abbezahlte, und aus einander laufen ließ, die sich dann hierauf weit und breit zerstreueten.

Nachdem man sich nun zu Würzburg aus dem ersten Schrecken wieder in etwas erholet hatte; so trugen die daselbst zurückgebliebenen Senioren, 11 Oct. Domherren, Statthalter und Räthe, die den Vergleich mit dem Grumbach geschlossen und unterschrieben hatten, dem öfters erwähnten Schlehenrieth auf, daß er, sogleich nach der Ankunft des noch an diesem Tage erwarteten B. Friedrichs, demselben den ganzen Verlauf der Sache kürzlich referiren, und ihn bitten sollte, den gemachten Vertrag zu bestätigen, um sie dadurch, da sie ihr höchstes Gut, nehmlich ihre adeliche Ehre, Treu und Glauben, für das Stift, nothgedrungener Weise, versetzen müssen, wieder ledig zu machen. Als nun der Bischof, obgleich etwas spät, d. a. und erst in der Nacht, angekommen war; so richtete der Schlehenrieth, in Gegenwart der vorbesagten Herren, seinen Auftrag aus, und führte unter andern an, daß der Statthalter und die Räthe zwar anfangs gesonnen gewesen wären, das ihnen anvertrauete Schloß Frauenberg, wenn es der Feind angegriffen hätte, ihren adelichen Ehren nach, bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen. Weil aber der Grumbach gegen die in der Stadt zurückgebliebenen Senioren des Domstiftes, mit Plündern, Sengen, Brennen und Morden in der Stadt und auf dem Lande, gedrohet hätte, wofern man sich nicht zu einem Vertrage verstehen wollte; so

J. Chr. 1563 hätten sie, da ihnen ohnehin von dem Bischof, seit etlichen Tagen her, kein Schreiben oder hülfliche Vertröstung zugekommen, und da sie auch vom Grumbach schon geplündert worden, sich endlich bewegen lassen, in eine Unterhandlung zu treten, und aus äusserster bedrängter Noth einen Vertrag eingegangen, wobey sie, zum Besten des Stiftes, ihre adeliche Ehre, Treu und Glauben versetzen müssen. Hievon möchte sie nun der Bischof wieder ledig und frey machen, und zu dem Ende nicht nur den eingegangenen Vertrag bestätigen, sondern auch die abwesenden Domherren dahin anhalten, daß sie denselben gleichfalls genehmigten. Der Bischof gab in seiner Antwort den Senioren, Domherren, Statthalter und Räthen das rühmliche Zeugniß, daß sie sich, bey diesem Unfalle, als ehrliche Herren und Adelspersonen getreu und wohl verhalten, und entschuldigte sich, daß er ihnen nicht allemal, wie er wohl gerne gewollt, schriftlich geantwortet hätte, als welches theils die Zeit nicht gestatten wollen, theils auch, weil etwa seine abgeschickten Boten wären aufgefangen worden. Soviel aber ihr Begehren wegen Bestätigung des Grumbachischen Vertrages betreffe, so möchten sie damit bis nach dem Nachtessen oder bis auf Morgen Frühe Geduld tragen, damit er sich ein wenig darüber bedenken könnte. Ob nun gleich die Senioren, Statthalter und Räthe ihre Bitte wiederholten, so verwies sie doch der Bischof nochmals zur Geduld bis auf die vorgedachte Zeit, welcher Bescheid dann auch den hierauf erschienenen beiden Bürgermeistern, Caspar Ecken und Caspar Grossen, einigen Rathsherren und ihrem Stadtschreiber, auf ihr ähnliches fußfälliges Anbringen, gegeben wurde.

Der

Den Tag darauf ließ der Bischof die Senioren, Statthalter und Räthe, des Morgens frühe um 8. Uhr, zu sich kommen, und lobte sie nochmals, daß sie, bey diesem Handel, sich löblich, getreu und wohl verhalten hätten. Da er nun aus der Abschrift des abgenöthigten Vertrages ersehen, daß sie darinn ihre Ehre versetzt hätten, so wolle er denselben, so beschwerlich er auch ihm und dem Stifte wäre, dennoch annehmen und bestätigen; doch mit dem Anhange, daß, da das Stift, wie ihnen allen bewußt wäre, sehr verschuldet sey, das Kapitel ihm, zu Vollziehung dieses Vertrages, mit behülflich seyn wolle, zumal weil dessen Güter in dem letztern Kriege nicht sonderlich wären beschweret worden. Die anwesenden Senioren, Kapitularen, Statthalter und Räthe bedankten sich für diese Erklärung, setzten aber hinzu, daß sie für sich nichts verbindliches, wegen der verlangten Beyhülfe, versprechen könnten, solches aber, sobald das Kapitul sich versammelte, demselben vortragen wollten, und an dessen Willfahrung nicht zweifelten; worauf der Bischof erwiederte, daß er nicht anders gemeint gewesen wäre, als daß solches kapitulariter geschehen sollte, weil er wohl wüßte, daß die Anwesenden, für sich allein, solches nicht bewilligen könnten.

J. Chr. 1563 12 Oct.

Hernach ließ der Bischof auch die beiden Bürgermeister und einige Rathsherren vor sich kommen, und sagte ihnen: da er zur Zeit noch nicht wissen könnte, durch wessen Schuld und Verwahrlosung dieser Ueberfall geschehen, wobey man, ausser dem Schaden, noch dazu den höchsten Spott hätte; so wollte er sich darnach genau erkundigen, und sodann der Gebühr nach das weitere vornehmen, indem es allerdings zu erbarmen, daß in seiner Hauptstadt nicht eine bessere Aufsicht

J. Chr. 1563

und Wache gehalten worden, da dergleichen in seinen geringsten Stiftsstädten und Flecken nicht würde haben verübet werden können. Indessen wollte er doch den einmal eingegangenen Vertrag, so beschwerlich er ihm auch wäre, bewilligen und bestätigen, in Hoffnung, daß sie und die Landschaft, zu dessen Vollziehung, besser und treulicher, als in den zuvor gehaltenen Landwegen geschehen, beförderlich seyn würden. Weil hiernächst aber Grumbach ihnen und vielen Bürgern ein Handgelübd an Eidesstatt abgenöthiget, welches er ihnen zwar, bey seinem Abzuge, wieder erlassen, worauf sie, soviel ihrer bekannt, durch die Senioren, Statthalter und Räthe, zu den alten Erbhuldigungspflichten, durch ihr Handgelübde wieder wären angenommen worden; so wolle er doch gewärtigen, daß ein jeder besonders hervortreten, und ihm, als ihrem rechten Oberhaupte, Landesfürsten und Herrn, auf ihren vorigen gethanen Erbhuldigungseid ein Handgelübde von neuem leisten sollten. Der ältere Bürgermeister, Caspar Eck, nahm sodann das Wort auf, bedankte sich für die gnädige Annehmung und Bestätigung des Vertrages, versprach alle Beihülfe zu dessen Erfüllung, und leistete, mit den übrigen Anwesenden, das verlangte Handgelübd, worauf der Bischof sie alle, nach damaliger Sitte und Brauch, zum Morgenimbiß oder Frühstücke bey sich behielt, und ihnen bey dem Weggehen befahl, daß sie alle ihre Mitrathsfreunde und andere Bürger, von denen Grumbach gleichfalls das Handgelübde genommen hätte, nach Hof bescheiden sollten, um solches dem Bischof von neuem zu thun, welches auch, ungefähr zwey Tage hernach, geschah.

Des Grumbachs gewaltsamer und Landfriedensbrüchiger Ueberfall der Stadt Würz-

burz

burg und darauf erzwungene Verträg wurden bald durch das ganze Reich, ruchtbar, und kamen auch dem damals zu Preßburg anwesenden Kayser zu Ohren. Derselbe ließ also sogleich ein offenes Generalmandat in das Reich ausgehen, und erklärte den Grumbach und seine Consorten, als Aufführer und Landfriedbrecher, in die Reichsacht. Er schrieb aber deswegen zuförderst, aus Preßburg, an den B. Friedrich von Würzburg, und schickte ihm diese Mandate, durch einen eigenen Boten zu, mit Begehren, daß er ihm von dem ganzen Vorfalle nähern Bericht erstatten, und wenn er, wegen Publikation solcher Mandate, einige Bedenklichkeiten haben würde, ihm solche melden sollte. Sobald der Bischof dieses Kayserliche Schreiben erhalten hatte, antwortete *) er darauf sofort am folgenden Tage dem Kayser, und entschuldigte sich zuförderst, daß er von dem Grumbachischen Ueberfalle nicht eher Bericht erstattet hätte, weil er sich erst nach allen Sachen eigentlich habe erkundigen wollen. Soviel nun aber die Publikation der Kayserlichen Mandate betreffe, so habe er dabey manches besorgliche Bedenken, theils wegen des getroffenen Vertrages selbst, theils anderer Umstände halber. Dann in jenem abgenöthigten Vertrage wäre ein Artickel, daß der Bischof den Grumbach, wenn er der vorgegangenen Handlung wegen, von irgend jemanden, mit oder ohne Recht angefochten würde, vertreten und

J. Chr. 1563

13 Oct.

23. e. m.

24. e. m.

*) Es stehet diese Antwort des B. Friedrichs von Würzburg in der so betitelten Copey der Antwort, so H. Johans Friedrich zu Sachssen der Mittler rc., des Reichs abgesandten Botschafften, auff ir anbringen und werbung, Wilhelmen von Grumbachs, Ernst von Mandelslo und Wilhelmen vom Steins halben gegeben, Anno 1566.; (s. l. et a. 4.) *Lit.* A., *plag.* G, 2. *b.* - H. 2. *b.*

1563 und schadlos halten, auch bey dem Kayser die Bestätigung des Vertrages auswirken, und hernach solche ihm, dem Grumbach, zuschicken solle. Ferner nach einem andern Artickel des Vertrages müsse er denselben vollzogen, von ihm unterschrieben und besiegelt dem Grumbach zuschicken, widrigenfalls derselbe und seine Erben Macht haben sollten, diejenigen, die den Vertrag unterschrieben hätten, einzumahnen. Nun trage er, der Bischof, die Sorge, daß, wenn die, ohne sein Ansuchen, vom Kayser, aus eigener Bewegung und Kayserlicher Machtvollkommenheit, beschlossene und ausgefertigte Mandate publicirt werden sollten, der Grumbach sowohl von dem Bischof die Vertretung verlangen, als auch die Unterschreiber des Vertrages einmahnen werde.

Ausser diesen beiden wichtigen und beschwerlichen Ursachen, habe er, der Bischof, auch noch andere wichtige und beschwerliche Bedenklichkeiten bey diesem ganzen Handel. Dann da zuvor nur Grumbach allein sich wider ihn und sein Stift aufgelehnet, so habe er sich nunmehro einen grossen Anhang gemacht, wie er dann über hundert von Adel, und unter denselben, auch sonst, auf die dreissig Rittmeister, seinem eigenen Rühmen nach, bey sich in der Stadt Würzburg gehabt hätte. Würde nun der getroffene Vertrag nicht vollzogen; so würden er und sein Stift, für einen, wohl hundert und mehr Feinde haben, die, bey der ersten guten Gelegenheit und wenn man es am wenigsten vermuthete, mit Plündern, Brennen und Morden, dasjenige vollenden würden, was sie das vorigemal unterlassen hätten. Dadurch aber würden nicht nur er und sein Stift nimmermehr zu Friede und Ruhe kommen, sondern auch im H.

R. R.

K. R. allerhand Empörungen und Unruhen J. Chr.
ters zu besorgen seyn, und ihm und seinem Stif- 1563
te zuletzt unmöglich fallen, solche Last, Unruhe und
beständige Unkosten zu erschwingen und zu tragen,
Ja wenn man auch gleich gegen solche Friedsbe-
trüber eine gewaltige Expedition anstellen wollte,
so wäre zu bedenken, daß dieselben allenthalben im
Reiche, der eine hie, der andere dort gesessen, und
wenn man gleich, Kraft des Landfriedens, gegen
sie eine Exekution vornehmen wollte, so könnte doch
solches, ohne Nachtheil und Schaden vieler gehorsa-
men Stände, nicht geschehen, woraus abermals
Unfriede und Unruhe entstehen möchte. Endlich
hätten diese Friedensstöhrer auch noch den Vor-
theil, daß sie sich jedesmal aus dem Reiche und
in fremde Königreiche und Länder begeben, und
darinn, so lang es ihnen gefällig, sich sicher aufhal-
ten, allezeit aber, bey ersehener Gelegenheit, wieder
kommen, und nach Gefallen Aufruhr und Unfrie-
de im Reiche anstiften könnten. Dieser und meh-
rerer beweglichen Ursachen halber, würde der Kay-
ser selbst erkennen, daß den Sachen und dem Ru-
hestande im Reiche, durch die Publikation der
Kayserlichen Mandate, nicht geholfen seyn wür-
de, deswegen er dann auch solche Mandate zu-
rückgehalten, und erst seine Bedenklichkeiten
melden, dagegen aber bitten wollen, seine Kayserli-
che Einwilligung in den Grumbachischen ab-
genöthigten Vertrag zu geben, und ihn seine höch-
ste Willensmeinung, durch förderlichste Post, schrift-
lich wissen zu lassen, in Hoffnung daß solches, zu Er-
haltung des Friedens und der Ruhe, in allweg
dienlich und beförderlich seyn werde. Uebrigens
könnte und würde der Kayser, Kraft seines tragen-
den Kayserlichen Amtes und Hoheit, auf Mit-
tel und Wege bedacht seyn, damit dergleichen

Rr 5 Land-

J. Chr. 1563 Landfriedensbrüchigen Vergewaltigungen, Ueberfällen und Aufruhren im heiligen Reiche, künftig vorgebeuget, und solchen unruhigen und unfriedfertigen Leuten ihr Vornehmen gebrochen werden möge.

Allein diese Vorstellungen des Bischofs von Würzburg konnten den Kayser nicht bewegen, die einmal beschlossene Acht des Grumbachs und seiner Mitverwandten, als offenbarer Landfriedensbrecher, zu widerrufen, oder den abgedrungenen Vertrag zu bestätigen; vielmehr vernichtete er denselben aus Kayserlicher Machtvollkommenheit, und befahl von neuem die Publikation der Achtserklärung des Grumbachs und seiner Anhänger, als namentlich des von Mandelslohe, vom Stein, Jobsts von Zedwitz, Michel Feustlins und Dietrichs von Picht, durch das ganze Reich, welches er auch dem Bischof in seiner Antwort †) wissen ließ. Dem Grumbach blieb dieses nicht unbekannt, und er ließ sich daher mit den Würzburgischen Domherren, dem Statthalter und den Räthen, die den mit ihm errichteten Vertrag unterschrieben hatten, in einen

4. Der. Briefwechsel ein, und erinnerte sie an ihr ihm gethanes Versprechen, wegen Vollziehung des Vertrages, und der Auslieferung des Originals desselben.

†) Dieser Antwort des Kaysers geschiehet in dem, in der folgenden Note anzuführenden, Schreiben der Würzburgischen Domherren x. Erwähnung, als einer Beylage sub *Lit.* B., die aber fehlet. Vermuthlich stehet sie in der, vom Lünig, in Biblioth. Deductionum S. R. I., (Leipzig, 1745. 8.) P. I. p. 463., angeführten, und im J. 1565. herausgekommenen Verantwortung und Ableinung B. Friedrichs von Würzburg x., die ich aber nicht selbst besitze, und, ungeachtet aller angewandten Mühe, nicht habe erhalten können.

J. Chr. 1563 9. e. m. 10 Nov.

selben. Sie antworteten *) ihm darauf, daß sie sich dessen, was sie vorhin an ihn geschrieben hätten, ganz wohl erinnerten, und ihm darauf nicht bergen könnten, daß, zu Leistung und Vollziehung ihres gemachten Schreibens, der Vertrag sogleich hernach originalisirt, unterschrieben und besiegelt, auch Albrecht Eitel von Wirsberg, des Bischofs Rath und Amtmann zu Carlstadt, abgefertiget worden, ihm denselben zuzustellen; doch mit Befehl, daß er von ihm, dem Grumbach, begehren sollte, ihre besiegelte und unterschriebene Abrede gegen den Originalvertrag, durch den er genug versichert wäre, heraus zu geben. Sie hätten auch nicht anders vermeint, als daß solches, nach ihrem Befehl, geschehen wäre; allein in ihrer Abwesenheit hätte der Bischof etliche Mandate, Inhibition und Achtserklärung von dem Kayser erhalten, welcher daher die Sache in Bedenken gezogen, wodurch die Ausrichtung ihres Befehls verhindert worden, welches sie, bey ihrer Zurückkunft, mit nicht geringen Beschwerden, vernommen hätten. Ob nun wohl Grumbach daraus schlösse, daß sie darunter Gefährde gebrauchen, und den Vertrag disputirlich machen wollten, auch sie in Verdacht haben möchte, als hätten sie die gemelten Inhibitionen ausbringen helfen, um ihn aufzuziehen, mithin er füglich Ursache hätte, sie zufolge ihrer Abrede einzumahnen; so könnten sie doch wahrhaftig versichern, daß sie an solchem Verzuge ganz unschuldig wären, indem sie vielmehr die vom Kayser übersandte Achtserklärung hinterhalten helfen, und den Bischof dahin vermocht hätten, an den Kayser ein Schreiben, um die Einstellung der Acht, ergehen zu lassen, wie er aus der anliegenden Ab-

*) Diese Antwort stehet in der oben S. 631. in der Note *) angeführten Copey &c., plag. 6. 3. und S. 4.

J. Chr. 1563

Abschrift ersehen könnte. Dem aber ungeachtet würde er aus der andern Copie des Kayserlichen Antwortschreibens †) ersehen können, daß eine widrige Resolution darauf erfolget sey. Er könnte also versichert seyn, daß weder der Bischof, noch Sie, noch jemand anderer von ihrentwegen dazu Rath gegeben, oder Schuld daran habe, sondern solches ihnen höchst zuwider sey, mithin er allen Verdacht und Argwohn gegen sie fahren lassen möchte. Da auch wider alle ihre Mühe und Fleiß die Kayserliche Acht nochmals und von neuem erfolget wäre; so könnte er doch versichert seyn, daß sie um die Aufhebung derselben nochmals bey dem Kayser ansuchen, und allen möglichen Fleiß zum Besten der Sache, und zu Beförderung des Vertrages, nicht sparen wollten.

J. Chr. 1564

Was von Seiten des Bischofs und des Domkapitels zu Würzburg hierauf weiter geschehen sey, und verhandelt worden, ist mir nicht bekannt; aber so viel weiß ich, daß der Kayser mit Ernst darauf bestanden, die vorerzälte landfriedensbrüchige That des Grumbachs nachdrücklich zu ahnden, deswegen dann auch die wider ihn ergangene Achtserklärung aller Orten im Reiche publicirt, und öffentlich angeschlagen wurde *). Weil auch der obgedachte H. Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen noch immer fortfuhr, dem Grumbach

†) Dieses fehlet in der erst erwähnten Copey rc., und ist vielleicht deswegen bey dem Abdrucke derselben weggelassen worden, weil es dem H. Johann Friedrich zu seiner Entschuldigung mehr nachtheilig, als vortheilhaft war.

*) So wurde die Grumbachische Achtserklärung z. E. zu Augspurg, den 4. Jenner 1564., öffentlich angeschlagen; s. *Gassarum*, l. c., ad h. a., apud *Menckenn.*, *l. c.*, T. I. p. 1904. und von Sattlern, *l. c.*, P. IV. c. 9. §. 12. p. 158.

bach und seinen Anhängern einen sichern Aufenthalt in seinem Lande zu gestatten; so erließ der Kayser an ihn ein ernstliches Mandat, sich des geächteten Grumbachs und seiner Anhänger nicht ferner anzunehmen, oder ihnen einigen Unterschleif zu gestatten, welches er dann nach einiger Zeit, in schärfern Ausdrücken, und mit Bedrohung schwerer Ungnade und hoher Strafe wiederholte †). Der H. Johann Friedrich aber war für den Grumbach, und die von demselben ihm gemachte grosse Versprechungen dergestalt eingenommen, daß er nicht einmal dem Kayser auf das an ihn ergangene Mandat antwortete; deswegen dessen Schwiegervater, der Churfürst Friedrich von der Pfalz nicht nur ihn schriftlich warnete und ermahnte, sich dem Kayser nicht zu widersetzen, und dessen Schreiben unbeantwortet zu lassen, sondern auch an dessen Bruder und seinen andern Schwiegersohn, den H. Johann Wilhelm von Sachsen, aus Lorbach schrieb, daß er seinen Bruder, mit allem Glimpf, und damit er dadurch nicht in Unwillen mit ihm geriethe, ermahnen möchte, sich vorzusehen, damit er nicht in Gefahr geriethe und sich die Kayserliche Ungnade zuzöge *). Allein alles dieses und auch die folgenden Warnungen von andern fruchteten bey dem einmal verblendeten und gleichsam bezauberten H. Johann Friedrich dem Mittlern nicht das geringste, wodurch er sich dann in das gröste Unglück stürzte, und sich um Land und Leute, auch um seine Freiheit brachte, wie wir in der Folge vernehmen werden. Um nun aber den

J. Chr. 1564

13 Jan.

27. Febr.

1564.

9. Febr.

†) S. J. S. Müllers Sächs. Annales, ad a. 1564. p. 135. sq.

*) Das Churfürstl. Schreiben stehet in (*Miegii*) Monum. Pietatis et literariis etc.; (Francof. ad Moen. 1701. 4.) P. I. p. 279. sq.

J. Chr. 1564 den vom Grumbach begangenen Landfriedensbruch nachdrücklich zu bestrafen, dessen weitern Unternehmungen und Landplackereyen zu begegnen, und die wider ihn ergangene Achtserklärung zur Exekution zu bringen, so ersuchte der Kayser den Churfürsten von Mayntz, einen Reichsdeputationstag, zufolge der Exekutionsordnung vom J. 1555. und des folgenden Augspurgischen R. Abschiedes vom J. 1559., nach Worms auszuschreiben. Doch ehe ich ich hievon und von dem weitern Verlaufe der Grumbachischen Händel Nachricht gebe, will ich erst dasjenige, was sich um diese Zeit im Teutschen Reiche anderwärts zugetragen hat, nach der Reihe anführen a).

1565. 4. Febr.

Der am Neuen-Jahrstage 1559. verstorbene K. Christian der *III.* von Dännemark hatte drey Söhne hinterlassen, Friedrichen den *II.*, der ihm in den Königreichen Dännemark und Norwegen folgte,

a) (Huberti *Langueti*) Historica Descriptio susceptae a *Caesar. Maiestate* Executionis contra S. R. I. Rebelles, eorumque Receptatorem et captae urbis Gothae, soloque aequati castri Grimmenstein etc.; s. l. 1568. 4. *item* ex *editione* Ehrenr. Gerh. *Coldewey;* Bremae, 1735. 4. et in Wilh. Ern. *Tenzelii* Supplem. reliquis Hist. Gothanae; (Jenae, 1716. 4.) p. 816-819. Georg Schleenriethe summar. Verzeichniß, wessen sich in dem Grumbachischen - - Einfall der Stadt Wirzburg hin und wieder, auch in der *Tractation* des gemachten und abgenöthigten Vertrages verlauffen, in Joh. Pet. Ludewigs Geschichtschr. von dem Bischofthum Wirtzburg, p. 936-945. *coll.* p. 935. sq. *Schardii* Epit. ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. III. p. m. 166. b. — 168. b. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXVI. p. m. 283. sq. *Londorpius* l. c., T. I. L. IV. p. m. 575-579. Thrasybulus *Lepta* (s. Conr. *Dinner*) de reb. gest. *Georgii Ludov.* a *Seinsheim*, L. III. p. 205. sqq. und Köhlers Münzbelustig., P. XII. n. 20. p. 159.

folgte, und die beiden Prinzen, Magnus und Johann den jüngern. Da nun K. Friedrich seinen zweiten Bruder, den H. Magnus, mit den erkauften Stiftern Oesel, nebst Wyck, und Curland oder Pilten abgefunden hatte, der ihm dagegen seinen gebührenden Antheil an den Herzogthümern Schleswig und Holstein abgetreten; so nahm er sich vor, nunmehro auch mit seinem jüngsten Bruder, dem H. Johann dem jüngern, die hinterlassenen väterlichen Fürstenthümer, Land- und Herrschaften, auf eine billige Art, zu theilen, zumal da die Königliche Frau Mutter solches für gut ansahe, zu dem Ende dann die beiden Oheime, H. Johann der ältere zu Hadersleben und H. Adolf zu Gottorp, als Herzoge zu Schleswig und Holstein, zu dieser Handlung mit erbeten und eingeladen wurden. Die Theilung geschah zu Flensburg, und K. Friedrich überließ seinem Bruder, Johann dem jüngern, erblich, statt des dritten Theils von seinem Drittel an den beiden gedachten Herzogthümern, die Häuser Sonderburg und Norburg, auch die Stadt und das Schloß Ploen, nebst dem Kloster Arensböcke, mit allen Zubehörungen, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten. Er übernahm auch, zu ihrer beider Lebzeiten, die Bezahlung des dritten Theils aller Teutschen Reichs- und Kreis-Steuren für seinen Bruder, und versprach demselben, wenn die 12000. Rthlr. Pfandschilling von des Königs Antheil auf dem Hause Sturwalt, (Steuerwald im Bisthume Hildesheim,) abgelöset würden, ihm davon den dritten Theil mit 4000. Rthlr. verabfolgen zu lassen, wie dann auch demselben seine Rechte, in Ansehung der an Hamburg sämmtlich habenden Forderung, Hoheit und Gerechtigkeit, ungekränkt bleiben sollten.

J. Chr. 1564

27 Jan.

Dage-

J. Chr. 1564 — Dagegen aber mußte H. Johann der jüngere, sowohl in dem Erbtheilungsrecesse, als auch in einem besondern, zu Flensburg ausgestellten, 28. Jan. Verzichtbriefe, den Empfang der vorbenannten Stücke, und daß er damit von seinem angeerbten Fürstenthume gänzlich vergnüget und abgefunden worden, versichern, und sich, für seine Person und Erben, aller weitern Ansprache, Rechte und Gerechtigkeit, die er an den übrigen Fürstenthümern, Land und Herrschaften, oder sonst, der väterlichen Erbschaft wegen, an den König zuvor, damals oder auch künftig, auf den Fall des Absterbens seiner Frau Mutter, gehabt und haben könnte, auf ewig und unwiderruflich verzeihen. Es verlangte nun zwar hierauf K. Friedrich von den Schleswig-Holsteinischen Landständen die Erbhuldigung für sich und seinen Bruder, H. Johann den jüngern, allein die Stände machten wegen des H. Johanns allerhand Entschuldigungen, und schlugen sie ihm endlich ab, huldigten aber dem König und den Herzogen Johann dem ältern und Adolfen zu Flensburg, wogegen ihnen dann der König über ihre Privilegien eine eidliche Versicherung ausstellte. Zugleich traf derselbe, mit seinen beiden Oheimen, den Herzogen Johann dem Aeltern und Adolfen, einen Vergleich, daß die bisher in ihren Antheilen, und vorhin vom K. Johann und H. Friedrich dem I. geführte absonderliche Landesregierung, von nun an und künftig, in eine gemeine und gesammte verwandelt werden sollte, welche gemeinschaftliche Regierung bis auf unsere Zeiten zwischen der Königlichen und Gottorpischen Linie fortgedauert hat, und jährlich auf Michaelis umgewechselt worden, worunter dann auch die ungetheilt gebliebenen Prälaten und Ritterschaft stun-

beh, und nach welcher, unter gemeinschaftlichem J. Chr. Namen das Landgericht und die Landtage ge- 1564 halten, auch die Landesconstitutionen gemacht wurden. Uebrigens hat dieser H. Johann der jüngere eine zalreiche Nachkommenschaft hinterlassen, und ist durch vier seiner Söhne, und die fünf Enkel von seinem dritten Sohn, dem H. Alexander zu Sunderburg, der Stammvater von verschiedenen Nebenlinien des Hauses Schleswig-Holstein geworden, die aber nunmehro bis auf die drey Linien zu Sunderburg, Beck und Glücksburg wieder ausgestorben sind. H. Johann der jüngere indessen und alle seine Nachkommen sind nicht als regierende Landesherren anzusehen, sondern sie waren nur abgefundene Fürsten des Hauses Schleswig-Holstein, wie sie dann auch die Reichsstandschaft nie gehabt haben o).

Es

o) Nochmalige wahre Vorstellung des nähern Succeßions-Rechtens und Befugnüsses H. Joachim Ernsten zu Schleßwig-Hollstein rc. an den Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst vor der zu Denemarck Norwegen Königl. Majestät und H. Christian Albrechten zu Schleßwig-Hollstein, mit angehengter *Diluition* und Ablehnung der derselben entgegen gesetzten rubricirten Schrift: Gründliche *Informatio Juris et facti* etc., in den Beylagen, Lit. C. et D., in *Append.* Continuat XIX. f. T. XX. *Diarii Europaei*, p. 286-289. Lünigs R. A., T. X. 2. Fortsetz. n. 121. sq. p. 265-267. *Eiusdem* Nova Collectio von der mittelbaren und Landsäß. Ritterschaft, P. II. p. 897. sq. et 1018-1022. n. 34. 75. et 76. *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 60. sq. p. 125. sq. und Adam Heinr. Lackmanns Einleit. zur Schleswig-Holstein. Hist., P. I.; (Hamb., 1730. 8.) p. 552-559. Cf. Hübners Genealog. Tabellen, T. I. Tab. 217. und G. F. Krebels Europ. Genealog. Handbuch, P. I. c. 4. n. X.

J. Chr. 1564 Es ist weiter oben v) gemeldet worden, daß der H. Christof von Würtenberg einige benachbarte Fürsten, wegen der neuen Verfügungen der Ritterschaft, zu einer Zusammenkunft aufgemuntert habe, zu dem Ende er seinen Kriegssekretär, Florenz Grasecken, an etliche churfürstliche und fürstliche Höfe abschickte, um sie dazu einzuladen. Der H. Albrecht von Bayern hatte diesfals seine Beschwerden bereits an den Kayser gelangen lassen, und der H. Christof war, nebst dem Churfürsten von der Pfalz, dem Pfalzgrafen Wolfgang und den beiden Marggrafen von Baden, gleichfals gesonnen, seine Klagen über die heimlich erschlichenen adelichen Freiheiten an dem Kayserlichen Hofe anzubringen, weil durch selbige das Band zwischen den Churfürsten und Fürsten und ihrem Adel zertrennet würde. Es kamen auch 23 Jan. hierauf die Räthe des H. Christofs von Würtenberg und der von ihm eingeladenen Fürsten, nehmlich des Churfürst Friedrichs von der Pfalz, Pfalzgraf Wolfgangs, H. Albrechts von Bayern, Landgraf Philipps von Hessen, und der Marggrafen Carls und Philiberts von Baden, zu Maulbronn zusammen, berathschlagten sich 29. e. m. über diese Angelegenheiten, und schlossen endlich, im Namen ihrer Principalen, einen Verein wegen dieser Ritterschaftlichen Neuerungen. In demselben wird nun angeführt: 1) daß die so genannte Gesellschaft des Adels die Churfürsten und Fürsten, wider ihr Verschulden, ganz verkleinerlich und ohne Unterschied, bey dem Kayser angezogen, deren Hoheit, Regalien, Vorzüge und Freiheiten angetastet, sich zusammen rottirt, und eine Trennung unter den Reichsfürsten zu stiften gesucht hätte;

v) S. in diesem *V.* Bande der N. T. R. G., S. 601.

hätte; auch 2) nicht allein von des Reichs gemeinen J. Chr. 1564
Verordnungen, Landfrieden und Abschieden
sich absondern, sondern auch sich und ihre Güter,
die sie doch grössentheils von den Reichsständen zu
Lehen trügen, und unter deren Schutz und Schirm
säßen, entziehen wollte. Ferner und 3) wäre sie
dem einstimmigen Reichsschlusse wegen der Nachtheile
der gefreyeten Herrschaften und Güter, wie auch
der Vollziehung des Landfriedens ungehorsam,
wogegen sie mit ihrer eigenmächtig erdichteten
Ordnung und Erklärung nachzukommen, sich
schuldig erachtete, auch die wohlhergebrachte Verwandtniß
und Unterthänigkeit ihrer Güter gegen die Churfürsten
und Fürsten ganz verkleinerlich berührte, und in Lehenssachen
die gemeinen und fast durchgehends im Reiche angenommenen
Lehenrechte als neu verwürfe, dagegen
aber andere dem Reiche aufzudringen, sich träumen
liesse. Endlich und 4) daß die Ritterschaft
meistens unbefugte und ungegründete Klagen
wider die Churfürsten, Fürsten und ihre Lehensherren
am Kayserlichen Hofe angebracht hätte.

Dem allen ungeachtet fand man, vermöge unsers
Vereines, doch nicht für rathsam, eine
Klage über dieses *novum Genus Hominum*, wie die
Räthe sie nannten, bey dem Kayser anzubringen,
weil dadurch die Churfürsten und Fürsten in eine
Rechtfertigung eingeführt werden würden, und
die Fürstliche Vorzüge erst streitig gemacht werden
könnten, da doch der Kayser nicht gesonnen gewesen
wäre, den churfürstlichen und fürstlichen Rechten
zu nahe zu treten, sondern dieselben ihnen vielmehr
vorbehalten hätte. Da nun solche Ritterschaftliche
Verfassung ohnehin als untüchtig
und unbündig anzusehen wäre, und viele Glieder
des Adels öffentlich dawider protestirt hätten; so

 wurde

J. Chr. 1564 wurde für rathsamer erachtet, solche Beschwerden auf dem nächstbevorstehendem R. Deputationstage zu Worms den Kayserlichen Commissarien vorzulegen; und ihnen dabey vorzustellen, daß die neue Ritterschaftliche Verfassung eine grosse Hinderniß an der Vollziehung der Reichsabschiede und des Landfriedens wäre, wie solches in dem Handel des Grumbachs und seiner Anhänger, deren auf 800. seyn sollten, deutlich vermerket würde. Sollte nun aber dieses, besonders bey den geistlichen Churfürsten und Fürsten, als welche grössentheils aus dem Adel genommen würden, keinen Geschmack finden; so würde das beste Mittel seyn, daß ein jeder Fürst sich selbst bey seinen Gerechtigkeiten handhabte. Insonderheit wurde noch verabredet, daß, wenn der Adel, dem Vernehmen nach, bey den Churfürsten und Fürsten ferner etwas ansuchen würde, keiner derselben sich, ohne Vorwissen der andern, in etwas einlassen oder vergleichen, sondern alles mit gemeinschaftlichem Rathe geschehen, und vornemlich weder vor dem Kayser, noch sonst keiner in einiges Recht oder Vergleich sich einleiten lassen solte. Endlich wurde noch beschlossen, daß, wofern einer von den vereinten Fürsten deswegen angegriffen würde, die andern demselben allen Beistand zu leisten verbunden seyn sollten.

Dagegen hielt die Ritterschaft, um diese Zeit, ebenfalls eine Zusammenkunft zu Weissenhorn, wo sich aber nur ungefähr dreissig Edelleute der neuen Ritterordnung anhängig machten, viele andere hingegen den Entschluß faßten, sich eher mit den Kreisständen zu vergleichen, als sich der Ritterordnung zu unterwerfen. Es schien nehmlich selbige den Letztern aus dem Grunde anstößig zu seyn, weil die Erstere die Absicht äusserten,

serten, in allen ihren Schlössern, Dörfern, Häu- J. Chr. 1564
sern, Waldungen, Feldern und Besitzungen
alle nur ersinnliche Ober- und Herrlichkeiten allein,
wie ein Churfürst oder Fürst in seinem Lande, aus-
zuüben, und Niemanden, als den Kayser, mit
Hintansetzung ihrer Lehensherren, für ihren
Herrn und Obern zu erkennen. Aus dem, nach-
her in d. J., zwischen den zu Maulbronn ver-
einten Fürsten geführten Briefwechsel ist nun
ferner zu ersehen, daß die Ritterschaft damals bey
dem Kayser ein neues Privilegium gesucht habe,
nehmlich: 1) wegen der Jagden, so besonders auf
die R. Stadt Ulm angesehen war, als welche, we-
gen der ihr zustehenden forstlichen Obrigkeit, kei-
nem von Adel gestatten wollte, in seinen Waldun-
gen, wo die Stadt die Jagdbarkeit hatte, einen
Kirschbaum zu fällen; 2) wegen der den Fürsten
zugehörigen, und auf den Gütern des Adels geses-
senen leibeigenen Leute, über welche die Fürsten
den Edelleuten, als Gutsherren, kein Besteu-
rungsrecht gestatten wollten, weil dieses Recht
vormals auf der Leibeigenschaft haftete; und 3)
wegen der Zollfreiheit, welche der Adel prätendir-
te. Da auch der Adel nunmehro den H. Christof
namentlich bey dem Kayser verklagte, weil derselbe
seine forstliche Obrigkeit wider die Edelleute be-
hauptete; so warnete der H. Christof den H. Al-
brechten von Bayern, hiebey nicht sicher zu seyn,
indem zu befürchten wäre, daß, wenn es dem Adel
an dem einen Orte gelünge, er es auch bey andern
versuchen würde. Zugleich gab er ihm auch Nach-
richt, daß der Grumbach und seine Mitverwand-
ten ein Schreiben an die Ritterschaft im ganzen 18. Jhr.
Reiche, von dem ich weiter unten noch ein mehre-
res gedenken werde, habe ausgehen lassen, worinn sie
ihnen zu Gemüthe geführet, wie unbillig man mit

 ihnen

J. Chr. 1564 ihnen verfahren sey, da der Bischof von Würzburg ihnen ihre Güter eingezogen hätte, weil sie des Marggraf Albrechts von Brandenburg-Culmbach Diener gewesen wären; Sie hoften also wenigstens, daß die übrigen von Adel den Fürsten wider sie keine Hülfe leisten, sondern vielmehr ihnen zuziehen würden. Ueberhaupt bemerkten die Fürsten an den Edelleuten, daß sie einen grössern Stolz, als sonst, von sich blicken liessen, und der geschehene Ueberfall von Würzburg setzte sie in die nicht ungegründete Besorgniß, daß nächstens ein Kriegsfeuer, von Seiten des Adels, in volle Flammen ausbrechen werde q).

Auf diese Zusammenkunft zu Maulbronn in einer politischen Angelegenheit, erfolgte bald 10 Apr. darauf eben daselbst eine andere in Religionssachen. Dann obgleich der Churfürst Friedrich von der Pfalz, wie weiter oben r) angeführet worden, von einem, durch den H. Christof, ihm vorgeschlagenen Religionsgespräche nichts hätte hören wollen; so ließ er sich doch nachher, bey einer zu Hilspach gehaltenen Unterredung, unter der Bedingung, daß die ganze Verhandlung verschwiegen bleiben sollte, bereden, ein Colloquium wegen der Einsetzungsworte des heiligen Abendmals und deren wahren Verstandes, vornehmen zu lassen. Sowohl der Churfürst Friedrich, als auch der H. Christof wohnten diesem Religionsgespräche in Person bey, und ein jeder hatte seine vornehmste und

q) R. Stånd. *Archival*-Urkunden und *Documenta* ad *Caussam Equestrem*, P. II. cap. I. n. 6. Lit. T. – Bbb. et n. 7. p. 27-46. et 66-72. *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensis, T. IV. L. VI. c. 2. §. 9. sq. p. 46. sq. und Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 120. sq. p. 204-206.

r) S. in diesem *V*. Bande der N. T. R. G., S. 604. f.

nd gelehrteste Theologen, auch einige weltliche J. Chr. 1564
Räthe, mit sich gebracht. Die Gottesgelehrten
on beiden Theilen disputirten einige Tage nach ein- 10-15. Apr.
nder, konnten aber sich über die Frage nicht vereini-
en: ob Christus seine Majestät schon in dem Lei-
e der Jungfrauen Maria, da er durch den heili-
gen Geist empfangen worden, und also schon auf
ieser Welt, im Stande der Erniedrigung, oder
rst nach seiner Himmelfahrt angenommen habe.
Die Pfälzer behaupteten das leztere, und die
Würtenberger das erstere; darüber, und weil
eide Partheyen nicht einig werden konnten,
wurde der Churfürst verdrießlich, und brach
as Religionsgespräch ab, unter dem Vorwande,
aß ihn andere Geschäfte nach Hause beruften. Der
H. Christof übergab also sein eigenhändig verfaß- 17. e. m.
es Glaubensbekenntniß von der Majestät
Christi und dem heiligen Abendmale dem Chur-
ürsten, und dieser stellte, am folgenden Tage, 18. e. m.
uch das seinige und von ihm eigenhändig geschrie-
ene, vor seiner Abreise, dem Herzog zu. Als
un nachher die Pfälzer, durch aller Orten herumge-
schickte Briefe, sich rühmten, daß sie den Würten-
bergern weit überlegen gewesen wären, solches
ber der Abrede zu Hilspach zuwider lief; so fand
man für gut, den Churfürsten zwar zu schonen,
ber doch, durch eine Privatcorrespondenz der
Würtenbergischen Theologen an die Kirchen
u Antwerpen und zu Frankfurt, den Ausstreu-
ungen der Pfälzer zu begegnen. Es gaben also die
Würtenberger, noch in diesem Jahr, einen um-
ständlichen Bericht von diesem Colloquium, an-
angs in teutscher, hernach in lateinischer Spra-
he, heraus, worauf, im folgenden Jahr, die
Pfälzer die Acten oder das Protokoll dieses Reli-
gionsgespräches, nebst einer Antwort auf den

J. Chr. 1564 Bericht der Würtenberger, an das Licht stellten, welchem aber diese sogleich eine sogenannte Erklärung ꝛc. entgegen setzten.

Dieses Religionsgespräch lief daher, wie so viele andere, fruchtlos ab, und der Landgraf Philipp von Hessen urtheilte in einem Schreiben davon, „daß je weniger von diesem so wichtigen „Artickel disputirt würde, je besser wäre es; „man möchte es also immer einfältiglich dabey lassen, „daß Christi Leib und Blut im Abendmale gegessen und getrunken würde, wie der HErr befohlen habe, indem er soviel bemerke, daß die Theologen von beiden Theilen so fern in die Disputation gekommen, daß sie auf beiden Seiten zu „weit ausgelaufen„. Da indessen der Churfürst von der Pfalz der erste Fürst im Teutschen Reiche war, welcher die Zwinglianische Lehre öffentlich annahm, und in seinen Landen einführete; so waren die sämtlichen A. C. verwandten Fürsten und Stände darüber sehr verlegen, weil dieses churfürstliche Haus bisher das Directorium unter ihnen geführt hatte, welches man nunmehro demselben nicht mehr länger lassen konnte, ohne bey den Catholischen in Verdacht zu gerathen, daß auch die übrigen evangelischen Fürsten und Stände solche damals sehr verhaßte Lehre billigten, wodurch sie sich aber des Religionsfriedens verlustig gemacht hätten. Dann von diesem waren alle andere, die nicht der alten oder catholischen Religion und der A. C. anhängig waren, ausdrücklich und gänzlich ausgeschlossen worden *), und die Catholischen suchten ohnehin allen möglichen Vorwand hervor, diesen Frieden wieder umzustossen. Es bemüheten sich daher, schon seit zwey Jahren,

(2. Jun. — margin note beside "lipp von Hessen")

*) S. §. 17. des A. Relig. Friedens vom J. 1555. in Schmaussens Corp. J. P. Acad., p. m. 172.

n, der Römische König Maximilian, der J. Chr. 1564
hurfürst von Sachsen, unser H. Christof und
r Landgraf Philipp von Hessen, eine engere
d vertrauliche Correspondenz unter den der
. C. zugethanen Ständen aufzurichten, und be
thschlagten sich unter einander, wie die unter den
heologen streitigen Articel beigelegt und ver
ichen, auch dem Eindringen der Zwinglischen
er Calvinischen Lehre in der Pfalz begegnet
rden möchte s).

Zufolge des im vorigen Jahr gemachten
chwäbischen Kreisschlusses t) hatten die aus
reibenden Fürsten dieses Kreises die Aus
reibämter der Fränkischen und Bayerischen
reise ersucht, ihre Abgeordneten auf einen, auf
chtmessen zu Nördlingen anzustellenden, 2. Febr.
ünzprobationstag abzuschicken, um den bishe
en Gebrechen wegen der geringhaltigen aus
d einländischen Münzen gemeinschaftlich abzu
fen. Allein der Fränkische Kreis hatte hierauf
cht geantwortet, und obgleich zu Nördlingen
ige Abgeordnete des Bayerischen Kreises auf

Ss 5 den

s) Protocoll, d. i. Acta oder Handlungen des Gesprechs zwischen den Pfälzischen und Wirtembergischen Theologen von der Ubiquitet ꝛc. im April des J. 1564. zu Maulbrun gehalten. Item der Wirtenberg. Theologen Bericht von gemeldtem Gesprech. Samt der Pfältzischen Theologen wahrhafftigem und bestendigem Gegenbericht ꝛc. ꝛc.; Heidelberg, 1565. 4. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXVI. p. m. 284. sq. B. G. Struve *l. c.*, cap. V. §. 34. sq. p. 149-153. und Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 122. sq. p. 207-210. und in den Beylagen, n. 72. sq. p. 237-239. Cf. J. A. *Schmidii* Introd. Sagittar. in Hist. ecclesiast., T. II. p. 1541. sq.

t) S. in diesem *V.* Bande der N. T. R. G., S. 596. f.

3 Oct. 1564

den bestimmten Tag eintrafen; so mußten sie doch, unverrichteter Dingen, von da wieder weggehen, weil die Gesandten des Fränkischen Kreises aus-

22 Dec.

blieben. Deswegen schrieben die Schwäbischen Kreisausschreibenden Fürsten nochmals an die vom Fränkischen Kreise, und ersuchten sie um eine baldige willige Antwort: ob sie nunmehro auf

9 Merz

den Abend des Sonntages Judica ihre Abgeordnete zu dem vorgeschlagenen Münz-Probationstag nach Nördlingen schicken wollten, damit sie sodann gleichfals einen Münzprobierer und andere Münzverständige Personen dahin abfertigen könnten, wie sie dann solches auch den ausschreibenden Fürsten des Bayerischen Kreises bekannt

1 Merz

gemacht hätten. Auf diese Einladung schrieben die Fürstlich-Brandenburgische Räthe zu Anspach an den B. Veiten zu Bamberg, daß sie, ihres Ortes, solchen Münzprobationstag für nöthig hielten, und erachteten, daß solcher, auch von wegen des Fränkischen Kreises, auf gemeine Unkosten desselben, durch den Kreis-Münzwardein oder Probierer zu Nürnberg, und noch eine des Münzens erfahrne Person, welche die Stadt Nürnberg verordnen könnte, beschickt werden möchte. Der Bischof von Bamberg ließ sich

4. e. m.

solches in seiner Antwort gefallen, und schrieb zu-

d. e.

gleich an die Stadt Nürnberg, daß sie, ausser dem Kreis-Münzwardein, noch eine andere des Münzwesens verständige Person, mit benöthigter Instrucktion, auf gemeine Kreiskosten, nach Nördlingen abschicken möchte. Hierauf bezeigte

8. e. m.

sich die Stadt Nürnberg, in ihrer Antwort an den Bischof, zwar bereitwillig, und meldete, daß sie ihren Bürger, Friedrich Glaser, der schon vor einigen Jahren den Münzhandlungen mit beigewohnet hätte, dem Kreis-Münzwardein, Hans

Wo

Verner, mit zugeben wollte. Sie gab aber zu be- J. Chr.
enken anheim, ob es nicht, da der Bayerische 1564
Kreis auf den zuvor bestimmten Tag eine ganz
tattliche Abordnung gethan, dem Fränkischen
Kreise, weil er die Praeminenz hätte und der för-
erste wäre, schimpflich und verkleinerlich seyn
würde, den itzigen Tag nur durch den Kreis-
Münzprobierer und noch eine andere gemeine
Person zu beschicken; mithin ihre Einfalt für eine
hohe Nothdurft ansehe, daß wenigstens einer von
en Bischöflichen oder Brandenburgischen Rä-
then, von gemeines Kreises wegen, mit abge-
ertiget werde, um nöthigen Falls den Vortrag zu
thun, und dasjenige verrichten zu helfen, was sich in
dergleichen Fällen gebührte. Wofern nun solches ge-
fällig wäre, wollten auch Bürgermeister und Rath
u Nürnberg ihren Rathsfreund, Gabriel Nü-
tzein, mit zuordnen; endlich legten Sie einen Ent-
wurf von der den Gesandten mitzugebenden In-
struckstion, zu beliebiger Besserung, Minderung
der Mehrung, bey.

Dies war kein einfältiger, sondern ein wei-
ser Einfall, den die Herren von Nürnberg hat-
ten, und er fand nebst dem Entwurfe der mitge-
schickten Instrucktion, sowohl bey dem Bischof,
als auch bey der Fürstlichen Regierung zu Onolz-
bach allen Beifall, wie dann auch von Beiden
auf den verabredeten Münzprobationstag ein ei-
gener Rath abgeschickt wurde. Mittlerweil aber hat-
ten Bamberg und Brandenburg den ausschrei-
benden Fürsten des Schwäbischen Kreises be- 3. C. m.
reits geantwortet, daß sie den vorgeschlagenen Münz-
probationstag zu Nördlingen, auf den be-
stimmten Tag zuverläßig beschicken wollten. Sie
versicherten jedoch zugleich, daß sie das vorige Ein-
ladungsschreiben auf Lichtmessen d. J. nicht
erhal-

J. Chr. erhalten hätten, sonst es an ihrem Erscheinen nicht
1564 sollte gemangelt haben. Die von der Stadt Nürnberg in Vorschlag gebrachte Instruction aber beruhete auf folgenden vier Punkten: 1) sollten die Gesandten darauf antragen, daß man sich, auf diesem Tage, wegen der so häufig eingerissenen bösen und falschen Münzen, vergleiche, selbige nicht nur in allen drey Kreisen, als Franken, Bayern und Schwaben, bey darauf gesetzten Strafen, öffentlich zu verrufen, sondern auch dahin Bedacht zu nehmen, solches an andere Kreise zu bringen, und sich mit ihnen über ein einhelliges Verbot zu vergleichen; dann woferne dieses nicht zu einem gemeinen Werke gemacht, und im ganzen Reiche bey allen Ständen durchaus damit gehalten würde, möchte es wenig helfen, wenn nur ein, zwey oder drey Kreise allein unternehmen wollten, ein solch grosses, hochnachtheiliges, schädliches und beschwerliches Werk zu wehren. Ferner und 2) sollten die Gesandten anbringen, daß seit der Publikation der letzten R. Münzordnung viele neue Münzen, die solcher Ordnung nach gemünzt werden sollten, vornehmlich aber die halben Batzen, am Schroot, Gezirk und Grösse sehr ungleich, und der Münzordnung ungemäß geschlagen würden; mithin auf dem itzigen Münztage auch darüber zu berathschlagen wäre, wie solche ungleiche neue Münzen in eine Gleichheit und Richtigkeit zu bringen wären, und ob es nicht thunlich und gut seyn möchte, die Münzstände, unter deren Namen sie geschlagen worden, zu ersuchen, solche Ungleichheit abzustellen, und hinführo einen gleichen Schroot, Gezirk und Grösse bey ihren Münzen zu beobachten. Weiter und 3) da in die Stadt Frankfurt, bey dortigen Messen, mancherley böse und verbotene Münzen gebracht, und daselbst die Reichs-

münzen,

münzen, als Thaler, Gold und anders, in hö- J. Chr. 1564
herm Wehrte, als die Ordnung vermöge, aus-
gegeben, auch hernach jene in die andern Kreise
haufenweise verschleppt würden; so möchte dienlich
seyn, deswegen an den Rheinischen Kreis, um
ein Einsehen zu haben, zu schreiben, oder den Rath
zu Frankfurt zu ersuchen, solchem beschwerlichen
Nachtheile vorzukommen. Endlich und 4) sollten
die abgefertigten Räthe des Fränkischen Kreises
von den Gesandten der beiden andern Kreise an-
hören, was für Beschwernisse und Mängel der
Münze halber sich bey ihnen ereignet hätten, und
wie solchen abzuhelfen wäre, auch sich mit ihnen ver-
gleichen, was sie desfals für das beste und nützlich-
ste erachten würden.

Es gieng also hierauf der nach Nördlingen
verabredete Münztag vor sich, nahm aber nicht
auf die zuerst bestimmte Zeit seinen Anfang, son- 20 Mrz.
dern es verzog sich mit dessen Eröfnung bis in den
Aprilmonat. Derselbe wurde nun wegen des Frän-
kischen Kreises von Bamberg, Brandenburg
und Nürnberg, und von Seiten des Bayerischen
Kreises von Salzburg und Bayern beschickt, we-
gen des Schwäbischen Kreises aber waren fol-
gende Deputirte zugegen: 1) Eitel Eberhard
Besserer zu Thalfingen, der Aeltere des gehei-
men Raths der Stadt Ulm; 2) Michel Ha-
gen, Petershausischer Amtmann zu Ueberlin-
gen, 3) Jeremias Imhof und 4) Matthäus
Welser, beide Bürger und des geheimen Raths
zu Augspurg, auch 5) D. Georg Tradel, der
Stadt Augspurg Advokat. In dem daselbst er- 13 Apr.
richteten Abschiede wurde nun beschlossen, daß die
sämtlichen Stände der drey gedachten Kreise,
Franken, Bayern und Schwaben, die im J.
1559. aufgerichtete und von allen Churfürsten,
Für-

J. Chr. 1564

Fürsten und Stände des H. R. R. einmal angenommene Münzordnung, nach ihrem ganzen Innhalte, nicht nur dem Kayser zu Ehren, sondern auch aus andern triftigen Ursachen, durchaus halten, und ohne ferneres Bedenken und Verhinderung ihr nachleben wollten. Es würden nehmlich nicht allein die Commercien, durch die böse Münze, geschmälert und geschwächt, sondern es erfolge auch aus der Duldung der geringen und ausländischen Münze eine Steigerung und Theurung aller nothwendigen Waaren; ja es würde jener die gute Reichsmünze in fremde Länder verschleppt, daselbst zu deren Vortheil und des Teutschen Reiches unerträglichem Schaden, böse und geringe Münze daraus geschlagen, solche hernach wieder in das Reich eingeführet, und an den unverständigen gemeinen Mann, mit dessen grössen Schaden, gegen gute Reichsmünze verwechselt, auch diese von neuem aus dem Reiche gebracht, damit aber dasselbe an seinem guten Golde und Silber, durch die besagte Duldung der fremden geringen Münze, erschöpft und ausgezogen. Es wäre auch leicht auszurechnen, was dadurch allen hohen und niedern Ständen und Obrigkeiten des H. R. an ihren jährlichen Renten, Zinsen, Gülten und Einkünften, auch sonst abgienge, und wie hoch, mittelst dieser fremden bösen Münzen diejenigen vernachtheiliget würden, die ihre Baarschaften auf jährliche Verzinsung angelegt hätten: in Betracht, daß die itzo im H. R. eingerissene fremde Münze, gegen die nach der neuen R. M. O. geschlagene, fünf, acht, zehen und etwa noch mehr auf das Hundert geringer sey, wobey die Obrigkeiten und ein jeder ehrlicher Mann täglich Schaden litten, wie dann vor einigen Jahren sowohl der Goldgülden, als auch der

Tha-

Thaler nur auf einen Gulden geschlagen und aus- J. Ch.
gemünzet worden. 1564

Nachdem aber die Silbermünze, seit einigen Jahren her, an ihrem Schroot und Korn geschwächet worden; so wäre es dahin gekommen, daß der Rheinische Gulden auf 75. und der Thaler auf 68 Kreuzer und darüber gekommen. Mithin und wenn man nicht, mittelst ernstlicher Handhabung der neuen Münzordnung, diesem Verfall der Münze begegnete, sondern die fremde Münze, wovon solche Verringerung herrührete, ferner duldete; so würde es in kurzer Zeit dahin kommen, daß nicht allein der Thaler und Rheinische Gulden, sondern auch die itzigen nach der neuen Ordnung geschlagenen Reichsgulden und andere grobe Sorten der itzigen R. Münze, gegen die silberne schwache und fremde Münze, die täglich einreisse, gewis gesteigert, dadurch aber die armen Unterthanen von den Ausländern, durch ihre geringe und schlechte Münze gleichsam geschätzt und ausgesogen werden würden. Deswegen hielten die Gesandten der Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreise dafür, daß, zu Abstellung solches verderblichen Schadens, die Exekution der neuen Münzordnung des H. R. ernstlich vorgenommen würde. Es hätten sich also die Fränkischen und Bayerischen Kreisräthe und Abgeordnete, ausser den Salzburgischen, die sich auf ihre auf dem Augspurgischen Reichstage im J. 1559. übergebene Protestation bezogen, und sich ausser der Abstellung der ausländischen heillosen Münze nicht eingelassen, ohne alle Bedingung dahin erklärt, daß sie der neuen R. Münzordnung stracks nachleben wollten. Dagegen aber hätten die Schwäbischen Kreisdeputirten vorgestellet,

daß,

J. Chr. 1564 daß, obgleich ihre Obern solche Exekution gleich=fals für nöthig und nützlich erachteten, und des=wegen einige Stände die Exekution in ihren Gebieten bereits vorgenommen hätten, sie dennoch die Fortsetzung deshalb nicht erhalten können, weil bey den benachbarten Ständen und Kreisen eine gleiche Anordnung nicht erfolget wäre, wodurch dann ihre Unterthanen, besonders die, so gegen den Bodensee und den Rhein gränzten, mit der Schweizer, Basler, Rappen und Lothringischen Münze dergestalt wären überhäufet worden, daß sich darüber die Reichsmünze gänzlich verlohren hätte. Nun wären sie zwar nicht gesonnen, diesem täglich zunehmenden Schaden länger nachzusehen: weil sie aber keinen Vorrath an guter Reichsmünze, und die meisten Unterthanen nur solche fremde und geringe Münze hätten; so wären sie der Meinung, daß man, mit der Exekution der Münzordnung, und mit Verbietung solcher ausländischen Münze nicht anfangen, sondern eine Valvation derselben vornehmen müßte, wodurch man nach und nach zu dem vorgesetzten Endzwecke gelangen könnte. Allein die Verordneten der Fränkischen und Bayerischen Kreise sahen solche vorgeschlagene Valvation der fremden Münze für ein unthunliches und der R. M. O. zuwider laufendes Mittel an. Weil sie aber doch, aus nachbarlicher Freundschaft, diesen Beschwerden des Schwäbischen Kreises gerne abhelfen wollen; so beschlossen die Gesandten aller drey Kreise einmüthig, daß die würkliche Vollziehung der R. M. O. über den Heumonat nicht einzustellen wäre, sondern auf den 1. August d. J. von allen Ständen dieser drey Kreise ein, von den Gesandten verglichenes, gleichlautendes Edickt publiciret, und sodann

ann die Handhabung der neuen Münzord- J. Chr. 1564
nung vollzogen werden sollte.

Damit auch dieser Vergleich der drey Kreis-
e um so fruchtbarer fortgesetzt werden möchte,
erabredeten die Verordneten, daß sie die in der
T. R. M. O. verordnete Probationstage
künftig ordentlich und fleißig besuchen, ihre Münz-
verständige nach einer zu vergleichenden Mahl-
statt abschicken, solche Täge gemeinschaftlich be-
uchen, und jederzeit eine nachbarliche vertrauli-
che Correspondenz mit einander unterhalten woll-
en. Weil auch die Gesandten des Fränkischen
Kreises meldeten, daß erst neulich der Kayser
ernstlich an den Kreis geschrieben hätte, der mehr-
gedachten Münzordnung nachzukommen, und
dergleichen ernstliche Münzmandate auch bey eini-
gen Ständen des Schwäbischen Kreises, mit
angehängter Bedrohung der sonst zu erfolgenden
Strafe, eingelaufen wären; so wurde gemein-
schaftlich ein Schreiben an den Kayser verab-
redet, worin er gebeten wurde, mit den drey Kreis-
en, noch eine kurze Zeit, und bis auf den 1 Au-
gust d. J. Geduld zu tragen, auch bis dahin die
drohete Processe und Strafe einzustellen. Da
übrigens einige Gesandten mit genugsamen Be-
fehl, vollmächtig zu beschliessen, nicht abgefer-
tiget worden waren; so wurde dieser Abschied, blos
auf hinter sich bringen und Ratifikation der drey
Kreise angenommen und verfertiget, jedoch mit der
Abrede, daß ein Kreis gegen den andern sich läng-
stens bis auf den nächsten 1. Junius schriftlich er-
klären solle, ob er diesem Abschiede nachkommen
wolle oder nicht.

Nun hätten zwar die Verordneten, aus
verschiedenen Ursachen, und besonders wegen der ein-

J. Chr. 1564

gelaufenen ernstlichen Kayserlichen Befehle, sich nichts anders versehen, als daß dieser Abschied durchaus genehmiget werden würde. Da aber solches nicht erfolget wäre; so erklärten sich die Gesandten des Fränkischen, und, mit Ausnahme der Salzburgischen, auch des Bayerischen Kreises, daß ihre Fürsten, Herren und Obern gewillet seyen, mit Vollziehung der M. O. den Kayserlichen Befehlen gebührend nachzukommen; deswegen sie sich ausdrücklich ausbedungen hätten, und auch bewilliget worden, daß ein jeder Stand dieser drey Kreise, der vor Ablauf der bestimmten Zeit die Execution in seinem Lande vornehmen wollte, oder sie schon vorgenommen hätte, solches, ungehindert dieses Abschiedes, füglich thun und bey der neuen R. M. O. bleiben könnte und möchte. Da auch endlich besonders erwogen worden, daß die fremde geringe Münze, mit grossen Haufen und in ansehnlichen Summen, auf die jedesmalige Frankfurter Messe gebracht, und von da, zum höchsten Nachtheil des H. R., durch dasselbe weiter ausgestreuet würde, solches aber blos davon herrühre, daß im Rheinischen Kreise die M. O. nicht exequirt und gehalten würde; so wollte man den Kayser, in dem vorgedachten Schreiben, im Namen der drey Kreise, zugleich erinnern und bitten, dem Rheinischen Kreise, und besonders der Stadt Frankfurt ernstlich zu befehlen, daß solches Einführen und Ausstreuen der verbotenen Münzen ihres Ortes nicht ferner gestattet, sondern die M. O., wie anderwärts, stracks exequirt werden sollte. In solchem Falle hätte man dann zu hoffen, daß die Stände der drey Kreise die Handhabung der neuen Münzordnung desto ruhiger und unverhinderter würden ins Werk setzen

kön-

önnen u). Es ist nun wohl kein Zweifel, daß nicht J. Chr. 1564
as vorerwähnte Schreiben an den Kayser, we-
en der noch auf einige Zeit gebetenen Nachsicht, ab-
egangen sey; da aber der Kayser auf der Vollzie-
ung der M. O. bestund, so wurde, vielleicht
och ehe er diese gemeinschaftliche Vorstellung
er drey Kreise erhalten hatte, zu Augspurg ein 9. May.
Kayserliches Mandat, wegen genauer Beob-
chtung der R. M. O., durch einen K. G.
Boten angeschlagen v).

In diesem Jahr hielten die Landspergischen m. Iun.
Bundsstände einen Abrechnungstag zu Lands-
perg w), und die im vorigen Jahr prorogirte
Visitation des K. G. x) wurde nunmehro auch init. Maii.
wieder vorgenommen. Als Kayserliche Com-
missarien erschienen dessen Räthe, der Freyherr
Johann zu Pollweiler und im Weilerthal,
Christof Philipp Zoth von Berneck und D. Jacob
Streit. Der Churfürst von Maynz hatte den
dasigen Dom-Scholaster, Wolfgangen,
Cämmerer zu Worms, genannt von Dalberg,
und der Churfürst von Sachsen den Abraham
von Böck zu Pellach abgeordnet. Von Seiten
der Fürsten war zugegen der B. Marquard von
Speyer in Person, und H. Heinrich der jünge-
re zu Braunschweig-Wolfenbüttel schickte sei-
nen Kanzler, den D. Joachim von Mynsin-
ger von Frundeck und den D. Bartholomäus
Reichen, die Prälaten aber Hans Jacob Lang-
hansen, die Grafen hingegen Johann Jacob
Homen, und endlich die Stadt Worms den Con-

Tt 2 rad

u) Hirsch *l. c.*, P. II. n. 6.-15. p. 9.-22.
v) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 12. p. 560.
w) *Idem* ibidem, pag. 561. Cf. N. T. R. G., im *V.* Bande, S. 593.
x) S. im *V.* Bande der N. T. R. G., S. 594.

3. Oct. 1564 13 Jun. rad Offenbach, alle drey der Rechten Docktoren. Aus der von den Kayserlichen Commissarien und den Visitatoren an den Kayser abgestatteten Relation ergiebt sich nun, daß dieselben sogleich, nach ihrer Ankunft zu Speyer, den 4 Mai Kammerrichter und die Beysitzer wissen lassen, daß sie mit dieser prorogirten Visitation den Anfang machen wollten, welche sich dann auch denselben gutwillig unterworfen hätten. Sie berath- 5. e. m. schlagten sich hierauf über einige, im vorigen Jahr, verabschiedete, und bey der Prorogation auf dieses Jahr ausgestellte Artickel, wie auch wegen der von dem Marggrafen Johannes von Brandenburg zu Cüstrin eingeführten Beschwerden, und eventualiter begehrten Revision, ingleichen über die von dem Marggrafen Carl von Baden-durlach angebrachten Beschwerden, wegen eines von dem K. G., auf Ansuchen des Provincials vom Predigerorden, wider ihn erkannten Processes, und endlich über die von Heinrichen von Westhofen, im vorigen Jahr, gesuchte Revision. Allein nachher fanden sie für rathsamer, zuförderst das Examen der K. G. Personen vorzunehmen; womit sie dann bis über die Mitte des 12. e. m. Maymonats zubrachten.

19. e. m. Nach geendigtem Examen nahmen die Commissarien und Visitatoren die ersterwähnte Materien, nehmlich die angebrachte Beschwerden des Marggraf Johanns von Brandenburg *) und die Revisionssache des Heinrichs von Westhofen vor die Hand, und fuhren damit in den folgenden Tagen, in den Vor- und Nachmittagsstunden, fleißig fort, wobey sie jedoch auch die, bey dem abgehaltenem Examen, ihnen bedenklich vorgefallenen

*) S. den IV. Band der N. T. R. G. S. 63. 203 ff. und 285.

ten Artickel, zugleich mit in Berathschlagung J. Chr. 1564
ogen. Was nun die Beschwerden des Marg-
raf Johanns und die eventualiter gesuchte Revi-
ion betraf, so beschwerte sich derselbe hauptsächlich
arüber, daß die im J. 1560. gehaltene Visitati-
on die Acten in der von ihm gesuchten Revision
es gegen ihn, in dem Processe wider den Borken
u Pansin, ergangenen Urtheils zu hoch und auf
1000 Gulden taxirt, und seinen Anwälden
uferlegt habe, solche Succumbenzgelder entweder
aar zu entrichten, oder deswegen Caution zu ma-
hen. Nun hätten zwar dagegen seine Anwälde
erlangt, daß ihnen die Revisoren zuvor nam-
haft gemacht werden sollten, damit sie ihrer Ex-
ceptionen wider die Personen der Revisoren
nicht verlustiget würden; allein es wäre ihnen sol-
hes abgeschlagen worden, deswegen sie nothwendig
an den Kayser, die Churfürsten, Fürsten und
Stände hätten appelliren müssen, dem ungeach-
et aber würde der Marggraf, unerörterter
olcher Appellation, und wider Billigkeit, mit K.
G. Processen beschweret. Nachdem nun die Vi-
itatoren die Acten und Protokolle, vom Anfan-
ge dieses Handels, nachgesehen, so fanden sie, daß
ich die Sache ganz anders verhalte, als der
Marggraf dieselbe vorgestellet hatte, deswegen sie
afür gehalten, daß in diesem Falle der §. 5. des 50.
Titels im 1. Theil der K. G. O. hier nicht statt
inde, folglich sie dem K. G. nicht verwehren könn-
en, in dem Processe, auf Anrufen der Gegenpar-
hey, fortzufahren. Sie gaben auch solches den
Gesandten des Marggrafens zu verstehen, die
aber hierauf erwiederten, wenn auch ein Suspen-
ivproceß nicht statt haben sollte, so wäre doch
die Revision ergangener Urtheil in eventum er-
gangen gebeten, und sie mit Gewalt abgefertiget

 wor-

J. Chr. 1564

worden, sich der Ordnung gemäß zu erweisen; weil nun die Antwort etwas dunkel wäre, so begehrten sie eine Erklärung: ob die Revision ihnen hiedurch gleichfals verweigert und abgeschlagen seyn sollte, damit sie sich nach ihrer Instruction verhalten könnten.

Hierauf replicirten die Commissarien und Visitatoren, daß sie aus ihrer, der Brandenburgischen Anwälde, Antwort nicht abnehmen könnten: ob sie die Revision begehrten und darauf bestehen, auch dasjenige leisten wollten, was die Ordnung von dem Revidenten forderte; dann in solchem Falle müsten sie vor allen Dingen die Succumbenzgelder erlegen, wie solche durch die Visitatoren taxirt würden; wobey sie ihnen aber zu bedenken geben wollten, daß der Marggraf Johann solcher leicht verlustig werden könnte, zu dessen Schaden sie doch nicht gerne Ursache geben wollten. Die Marggräflichen Gesandten nahmen diese Verwarnung mit Dank an, und äusserten, daß auch bey ihrem Herrn Zweifel vorgefallen sey: ob wegen der Urtheil eine Revision gesucht und ausgeschrieben werden sollte, es wäre auch diese Revision nur darum gesucht worden, daß der Marggraf gedächte, der vorigen Appellation anzuhangen. Sie wollten also die Sache ihrem Herrn berichten, könnten aber in die, schon im J. 1560. verweigerte, Erlegung der Succumbenzgelder sich nicht einlassen; mit angehängter Bitte: ob nicht Mittel und Wege auszufinden wären, wie diese Processe am K. G. eingestellet werden möchten. Darauf antworteten die Visitatoren schließlich, daß sie, da die Gesandten dißmal auf die Revision nicht stark gedrungen hätten, es dabey bewenden lassen wollten, und wenn man sie auch mit Ernst begehret hätte, würden sie solche doch nicht

zuge-

zugelassen haben, damit der Marggraf nicht in vergebliche Unkosten durch sie wäre geführet worden. Wegen der obgedachten Beschwerden des Marggraf Carls von Baden = Durlach fand sich Niemand an, der deshalb Ansuchung gethan hätte, deswegen solche auch liegen blieb. Hingegen in Ansehung der Westhofischen Revisionssache wurde zwar die Revision angenommen, jedoch dem Revidenten auferlegt, 700. Gulden in Golde zu Succumbenzgeldern zu erlegen; auf dessen klägliche Bitte aber und Vorschützung seines Unvermögens, indem er nun schon auf 20 Jahr lang der Nutzung seiner Güter hätte entbehren müssen, auch in Betracht der Intercessionen des H. Ernsts von Braunschweig = Lüneburg und des Landgraf Wilhelms von Hessen, wurde die Taxe auf 400. Gulden in Golde gemäßiget, die er auch in grober Münze erlegte. Es machten auch sodann die Visitatoren dem Kammerrichter und den Beisitzern die Namen der Revidenten schriftlich bekannt, welche dann antworteten, daß sie gegen dieselben nichts einzuwenden hätten, auch sich der Revision willig unterwerfen wollten, ob sie gleich wider den anrufenden Theil, als einen Geächteten, stattliche Exceptionen vorwenden könnten. Man nahm hierauf die *Gravamina* von dem Heinrich von Westhofen, als dem anrufenden Theile, an, und stellte sie Georgen von Westhofen, auf sein Begehren, zu, der dagegen seine Exceptionen beibrachte, worauf dieser Revisionsproceß seinen ordentlichen Gang lief.

J. Chr. 1564

Ausser diesen beiden Beschwerden in Revisionssachen nahmen die Commissarien und Visitatoren auch die ihnen, bey dem Examen, bedenklich vorgekommenen Artickel in Berathschlagung, und brachten selbige, zu ihrer Erledigung,

J. Chr. 1564 digung, in einen Visitationsabschied, von dessen Innhalte hernach das weitere gemeldet werden soll. In dem Verfolge der Relation aber geben die Commissarien und Visitatoren dem damaligen Kammerrichter, dem Grafen Friedrich von Löwenstein das Zeugniß, „daß er eines ansehn„lichen erbaren Wesens und Wandels, auch „dermassen erfahren und geschickt sey, daß er „dem K. G. wohl vorstehe, und sein Amt vertre„ten möge. Und ob er gleich im vorigen Jahre, „wegen nöthiger Familienangelegenheiten, eine Zeit „lang hätte abwesend seyn müssen, so könne man „sich doch nunmehro versehen, daß er künftig un„verhindert dem Gerichte beiwohnen, sein Amt „mit emsigen Fleisse verrichten, und gute Ord„nung halten werde, wozu er sich auch erboten hät„te.„ Da hiernächst der Graf Schweickart von Helfenstein, der bisher die Stelle eines Präsidenten geschickt und wohl versehen hätte, von dem Gerichte nunmehro abgehen würde †); so möchten der Kayser Vorsehung thun, damit dessen erledigter Platz bald wiederum mit einem andern Grafen oder Herrn besetzt würde; wegen des erst neulich angekommenen andern Präsidentens aber, Johann Daniels, Freyherrns von Winnenberg *) hätten sie das gute Zutrauen, daß er es an so

†) Der Graf von Helfenstein resignirte den 13. Jenner d. J. und zog ab den 14. Julius a. c.

*) Dieser trat die Präsidentenstelle an den 23. Merz d. J., und kam an die Stelle des den 20. December vorigen Jahres abgegangenen Präsidentens, des Barons Philipps von Winnenberg. Es ist also ein Verstoß, wenn ich, weiter oben S. 594. gesetzt habe, daß dessen Stelle bis in das dritte Jahr wäre unbesetzt geblieben. Eigentlich blieb des Grafens von Helfenstein Stelle bis ins J. 1566. erlediget.

einem getreuen Fleisse, und was sich der Ordnung nach gebühre, nicht werde erwinden lassen. Was ferner dem Kayser bey der im J. 1562. gehaltenen Visitation, der Beisitzer wegen, berichtet worden, daß nemlich der größte Theil derselben, sobald sie den gerichtlichen Proceß begriffen, sich anderswohin wendeten, und hernach neue Beisitzer, die des Stils und der Gewohnheit des K. G., auch der gerichtlichen Uebung unerfahren, an ihre Stelle präsentirt würden, zu augenscheinlicher Verlängerung der rechtshängigen Sachen und unerträglicher Beschwerung der Stände und Unterthanen im Reiche, diese Neuangekommene aber es nachmals eben so, wie jene, machten, und dem Gerichte gleichfals sehr bald den Rücken zukehreten, dieses Gebrechen finde sich auch noch izo, und sey dem Gerichte sehr nachtheilig. Man müßte also einmal auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie die angekommenen Assessoren, wo nicht beharrlich, doch auf eine gewisse Zeitlang, bey dem Gerichte zu behalten seyn möchten; wobey, und weil die Sachen beym K. G. sich täglich häuften, auch noch dieses zu bedenken wäre, daß die Anzahl der Beisitzer vermehrt werden, und sie ihre richtige Besoldung erhalten möchten. Bey dem Kanzleyverwalter und den ihm untergebenen Kanzleypersonen hätten sie keinen Mangel gefunden, das der Prokuratoren halber vorgekommene Mangelhafte aber wäre theils durch den Visitationsabschied abgestellet, theils dem Kammerrichter und den Beisitzern überlassen worden, darauf Acht zu haben, damit alle unrichtige Weitläuftigkeit abgekürzet, und der K. G. O. nicht zuwider gehandelt würde.

J. Chr. 1564

J. Chr. 1564

Die Commissarien und Visitatoren erinnern nun noch weiter in ihrer an den Kayser abgestatteten Relation, es wäre bey dem Examen auch dieses vorgekommen, daß die Unter- und Hofgerichte, von welchen an das K. G., oder, wie sie es nennen, an dieses E. K. M. Hofgericht, appellirt würde, den Appellanten eine gar zu kurze Zeit, nemlich nur etwa zwey Monate, ansetzten, um ihre Appellation anhängig zu machen, wodurch sie dann übereilet würden, und wegen der zu weiten Entlegenheit ihre Appellation nicht anbringen könnten. Es würde daher nöthig seyn, deswegen gebührendes Einsehen zu haben, damit hiedurch Niemanden die zugelassene Appellation abgeschnitten würde. Weil aber solches etliche Stände, die darüber nicht gehöret worden, betreffen möchte; so hätten sie Bedenken getragen, darüber etwas zu verfügen, jedoch solches dem Kayser melden wollen, wie der Sache vorzukommen seyn möchte. Hiernächst könnten sie nicht verhalten, wie man bey der itzigen Berathschlagung über die vorgekommenen Revisionssachen beobachtet habe, daß der Artickel von der Revision in der K. G. O. etwas dunkel, zu allgemein, kurz und eingezogen gesetzt, mithin mühsam und besorglich sey, die bey diesem Processe vorkommenden Zweifel, aus dem Buchstaben der K. G. O. zu entscheiden und zu erledigen, wobey dann auch der Kammerrichter und die Beisitzer sich abermals der Revisionen halber beschwert befunden hätten, daß sie, vermöge des letztern A. R. A. vom J. 1559., nicht auf ein oder zwey Jahre, sondern für beständig in der Revisionen und Syndikat zu stehen, verpflichtet seyn müsten. Hiebey hätten sie zugleich mit angeführet, daß sie mit dem langwierigen Sitzen in den Audienzen

höch-

öchlich bemühet wären, da sie doch dieser Beschwerde leicht entladen werden könnten, um die Zeit zu andern Sachen nützlich anzuwenden, mithin der Kayser deswegen eine gnädigste Verordnung verfügen möchte.

Als auch ferner, bey den leztern Visitationen, besonders in den J. 1562. und 1563., vorgekommen wäre, daß es mit den verordneten Umfragen nicht mehr so richtig, wie vormals, gehalten würde, und sie in einer jeden Audienz nicht mehr herumkämen; so hätten zwar der Kammerrichter und die Beisitzer, auf ihr, der Visitatoren, geschehenes Begehren, Mittel und Wege versucht, ob und welcher gestalt der Proceß zu verkürzen, und die Umfrage wieder in richtige Ordnung zu bringen wäre. Allein sie hätten ihnen bey der itzigen Visitation, zu fernerm Berichte, gemeldet, daß sie durch die Erfahrung so viel befunden, daß der gerichtliche Proceß der ersten und zweiten Instanz in der K. G. O. so richtig, schleunig und kurz verordnet worden, daß es ohne Nachtheil der Partheyen nicht wohl möglich sey, solchen noch weiter einzuziehen, oder zu ändern. Daß indessen eine Zeither die Umfrage in allen und jeden Audienzen nicht mehr völlig umgehen mögen, solches würde durch die viele gangbare rechtshängige Sachen verursachet, welche in ihrer Ordnung nicht mehr vorgebracht und gehöret werden könnten. Es möchte also der Kayser, entweder für sich selbst, oder mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, künftig darauf bedacht seyn, wie das K. G. mit einer grössern Anzahl Beisitzer zu bestellen wäre, und also die Umfragen in den gerichtlichen Audienzen wieder in Gang gebracht und die Räthe in den

J. Chr. 1564 den Relationen desto stattlicher ergänzt und besezt werden möchten.

Zulezt wird in dieser Relation noch angeführt, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Speyer der Visitation eine Beschwerungsschrift wider das K. G. über drey Punkten übergeben hätten, als: 1) daß die dem K. G. angehörigen Personen sich weigerten, von den in der Stadt und deren Markung an sich gebrachten Häusern und Gütern den jährlichen Schoß oder Steuer zu entrichten; 2) daß das K. G. sich der Gerichtsbarkeit über solche Häuser und Güter anmasse, ob sie gleich unter dem Gerichtszwange des Rathes gelegen wären; und 3) daß wider sie, auf Anrufen der Vormünder von den Kindern des gewesenen Kammer-Prokurator-Fiskals, D. Jacob Hückels, wegen begehrter und erhaltener Immission, der durch Bürgermeister und Rath versperrten Behausung, beschwerliche Processe von dem K. G. erkannt worden seyen. Sie, die Commissarien und Visitatoren, hätten nun solche Beschwerungsschrift sogleich dem Kammerrichter und den Beisitzern zum Bericht zugestellet, und nach dessen Einlangung, den sie zugleich beifügten, nach reifer Ueberlegung, so viel befunden, daß die zwey ersten Punkte, wegen der prätendirten Freiheit und Gerichtsbarkeit der Häuser und Güter, vermöge der Ordnung, vor die Visitation nicht gehörten. Was aber den dritten Punkt betreffe, so hätten sie, nach geschehener Berathschlagung, erachtet, daß sich auf denselben der §. 5. des 50. Titels im 1. Theil der K. G. O. eben so wenig, wie auf die beiden andern Punkten qualificire; mithin der Rath zu Speyer, durch den erkannten Proceß, nicht beschweret, und sie also befugt

wä-

ͻären, dem R. G. deshalb einen Stillstand auf- J. Chr. 1564
ulegen, oder die Vormünder wegen ihrer Klage
pro *Immissione* an den Rath zu weisen. Weil sie
aber doch den erst besagten Proceß, bis zu Erör-
terung der beiden ersten Hauptpunkten gerne
eingestellet gesehen hätten; so wäre von ihnen mit
den vorgeforderten Verordneten des Rathes fleis-
sig gehandelt worden, daß sie die versperrte Behau-
sung des Hückels eröfnen, und die Vormün-
der darein kommen lassen möchten, was aber dar-
inn dem gefangenen Friedrich Creutzer zuständig
befunden würde, ihnen vorbehalten, und solches
überhaupt ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Ge-
richtsbarkeit unvorgreiflich und in andern Fällen
unnachtheilig seyn sollte. Allein die Abgeordne-
ten des Rathes hätten dagegen vorgeschlagen, daß
die Vormünder der Hückelschen Kinder, gegen
den Friedrich Creutzer, der Immißion halber,
an den Rath gewiesen werden möchten, wo man
sie, in Zeit von acht Tagen, rechtlich bescheiden
und einen Ausspruch thun wollte; oder aber, wenn
man den Creutzer dahin behandeln könnte, daß er
von seiner Klage abstünde, so wollten sie sich so
verhalten, daß den Sachen ihres Theils abgeholfen
würde. Falls aber der Kayser ihnen befehlen wür-
de, das versperrte Haus zu eröffnen, oder die
Visitation ihnen solches, Kraft der Ordnung, auf-
legen würde; so wollten sie sich darnach gehorsam
zu verhalten wissen.

Nach vielfältig ergangenen Reden und Wieder-
reden, hätten endlich sie, die Commissarien und
Visitatoren, den Abgeordneten des Rathes ver-
meldet, daß sie, nach Innhalt der R. G. O., in
den beiden ersten Artickeln, wegen der Häuser,
Güter und Jurisdicktion, keinen Bescheid ge-
ben

J. Chr. 1564

den könnten, und solcher Streit vor sie nicht gehöre. Soviel aber den dritten Punkt oder den Proceß belange, könnten sie nicht finden, daß das K. G. hierunter ungebürlich gehandelt hätte, folglich könnten sie auch, vermöge der Ordnung, demselben nicht befehlen, den erkannten Proceß wieder aufzuheben. Wenn sie daher fernern Verfahrens entübriget seyn wollten, so wäre kein anderes Mittel, als daß sie dem letztern Kayserlichen Schreiben nachlebten, und um so mehr gehorchten, als sie sich gegen den Kayser bereits dahin erkläret hätten, daß sie sich der Exekution nicht unterziehen möchten, es würde ihnen dann solches vom Kayser befohlen, das Haus den Vormündern zu eröfnen, welcher Befehl auch bereits an sie ergangen wäre, und dem zu Ehren sie sich, mit Protestation und Vorbehalt ihrer Rechte und Gerechtigkeiten, billig willfährig erzeigen sollten. Allein die Verordneten des Rathes hielten das Kayserliche Schreiben nur blos für eine Anmahnung, und nicht für einen Befehl; deswegen auch sie, die Visitatoren, es dabey hätten bewenden lassen, und sich dabey der Ordnung erinnert, daß ihnen, vermöge derselben, nicht gebühre, weder als Richter, noch als Commissarien und Visitatoren, dem einen oder dem andern Theile, durch Befehle, Bescheide, Gebote oder Verbote, etwas aufzulegen, nemlich dem K. G., mit dem Processe einzuhalten, oder dem Rathe, das Haus zu eröfnen; zumal da sie, wegen der beigebrachten fernern Speyerischen Ursachen, nicht erachten könnten: ob sie ein Richter für dergestalt erheblich ansehen möchte, daß er vielleicht den erkannten Proceß caßirte. Weil nun dieses alles der rechtlichen Erkenntniß noch unterworfen wäre, und der Rath zu Speyer sich endlich dahin erklä-

erkläret hätte, daß er ohne Befehl des Kaysers J. Chr.
sich in weiter nichts einlassen wollte; so gäben sie 1564
dem Kayser anheim: ob er nicht einen fernern Bescheid wegen dieses versperrten Hauses ausgehen lassen, und dabey sich so bezeigen wollte, daß in dieser strigen Sache eines jeden Theiles Recht und Gerechtigkeit abgeholfen würde, und das K. G. sowohl, als auch die Stadt dieses Processes entübriget seyn möchte, welches zur Ruhe und Einigkeit zwischen ihnen sehr beförderlich seyn würde. Zum Beschlusse der Visitation war dann, laut unserer Relation, auch noch die Rechnung von dem Fiscal und dem Pfenningmeistern abgenommen worden, wobey man des Fiscals seine so befunden, daß dabey nichts zu erinnern gewesen, wie sich auch noch bey ihm ein Vorrath von 387. Gulden und 13. Kreuzer gefunden hat, der Vorrath des Pfenningmeisters aber belief sich auf 7374. Gulden und 39½ Kreuzer, an welchen jedoch ein Decret ergieng, daß er künftig keine so grosse Kosten mit Fuhrlöhn und Zehrung aufwenden, widrigenfalls ihm weiter nichts passirt werden sollte, als was er mit Urkunden und Zetteln belegen könnte.

Der bey dieser Visitation errichtete und hierauf publicirte Abschied ist sehr weitläuftig; und enthält vornehmlich folgendes: 1) da man bey der letztern Visitation wahrgenommen, daß bisweilen jüngere Sachen vor den ältern durch Urtheil erlediget würden, solches aber zum Theil daher rührte, weil in dem Speyerischen R. Deputations-Abschiede vom J. 1557. †) verordnet worden, daß die abgehenden Assessoren die ihnen zugetheilten Sachen, worinn sie zum Referiren und 13 Jun.

Cor-

†) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 240. f.

J. Chr. 1564

Correferiten gefaßt wären, vor ihrem Abzuge, erledigen sollten; so wollte man 2) diesen Artickel dahin erklären, daß der Kammerrichter und die Beisitzer, ausser dem darinn verordneten, die Bescheidenheit gebrauchen sollten, daß der Abgehende nicht eben in einem Rathe alle Ackten, sondern nach Gelegenheit in andern Räthen, zu referiren, zugelassen werden möchte. Es sollten auch der Kammerrichter und die Assessoren dahin sehen, daß der Abgehende die ältesten und privilegirten Sachen, auch die wichtigsten, vor den geringen und jüngsten, expedire, damit diese hernach, mit wenigerm Zeitverluste, durch die andern Beisitzer, abgeurtheilet werden möchten. Zu dem Ende der Kammerrichter sein Register über die Austheilung der Ackten fleißig halten, und darauf merken solle, daß die ältesten und gefreyten Sachen in ihrer Ordnung erlediget, und ihnen die neulich beschlossenen nicht vorgezogen, sondern die Vorschrift der K. G. O., *P. I. Tit. X. §. 8.*, beobachtet würde. Ferner und 3) sollte künftig der Notarius, der zu Austheilung der Fiskalischen Sachen verordnet wäre, selbige nicht anders, als mit Wissen und auf Befehl des Kammerrichters, unter die Assessoren austheilen, und darüber sein ordentliches Directtorium und Registratur halten; ingleichen sollten auch 4) die Assessoren die ihnen zugetheilten Ackten nicht mehr, wie bisher geschehen, und welches zu mancherley Unordnung Anlaß gegeben, in der Rathstube liegen lassen, sondern, sogleich nach der Austheilung, mit sich nach Hause nehmen, die Supplikationes erledigen, und die Ackten, mit ihren Producten und Rathschlägen ergänzt, an den gehörigen Ort zurückliefern; auch 5) ein gleiches mit den aus

der

er Kanzley abgeforderten Ackten stücken beobach- J. Chr.
en. Dagegen aber sollten die Leser von Nie- 1564
nanden die, ihm zum Referiren zugestellten, und
ioch nicht erledigten Ackten, ohne Vorwissen
ind besondern Befehl des Kammerrichters, an
iehmen und in das Gewölbe legen, noch weni-
ger einem oder andern, wenn er Ackten fordern,
ind sie ihm zuzuschreiben begehren würde, solche
ustellen. Weiter und 7) wurde das, was im
. 11. des 10. Titels des I. Theils der K. G. O.,
vegen Veränderung der Räthe verordnet wor-
den, dahin erweitert, daß die Räthe, (*Senatus*,)
vie sie ausgetheilet worden, nach Gutachten des
Kammerrichters, auch über ein Jahr, wenn es
die Correlation also erforderte, in etwas erstreckt
verden möchten.

Weil hiernächst 8) manchesmal zu einer Zeit
sechs oder sieben Assessoren erlaubt worden, aus-
zureisen, worüber die Senate nicht gehalten wer-
den konnten, und die Expedition der bereits zur
Entscheidung beschlossenen Sachen aufgehalten
würde; so sollten künftig, nach Vorschrift des §. 3.
Tit. VII. P. I. der K. G. O., über zwey, drey
oder vier Assessoren, zu gleicher Zeit zur verrei-
sen, nicht erlaubt seyn. Ingleichen sollte 9) das-
jenige, was in der K. G. O., *P. I. Tit. V.*, von
der Untauglichkeit der Beisitzer, und wie die
abgeschafft werden solle, verordnet worden, künftig
auf das genaueste beobachtet werden; wie dann auch
10) in der Vakanz die anwesenden Beisitzer,
alle Wochen, drey Tage die Räthe besuchen, und
die Geschäfte verrichten sollten. Da aber allein etli-
che und nicht alle Anwesende erscheinen, und et-
wa allerhand Bedenken in solchem einfallen, dadurch

 sich

J. Chr. 1564 sich ereignen möchte, daß zur Zeit der Vakanz die Räthe ganz und gar verstöret und nicht besuchet würden; so sollten die, in der Vakanz, bey dem Gerichte, zu den gewöhnlichen Tagen und Stunden, Erscheinende sich so verhalten, damit Keiner vor dem andern, auf irgends eine Art, verdacht oder beschweret werde. Weil hiernächst 11), seit einigen Jahren her, in allen und jeden Audienzen, mehr, als zuvor, Submißionen und Beschluß einfielen, die sich hernach häuften, und dadurch wichtigere Expeditionen aufgehalten würden; so sollten künftig die geringen Submißionen und dergleichen, ausserordentlich am Sonnabend, und sonst in dem Bescheid und andern unvollkommenen Räthen, expedirt und erlediget, auch zu dem Ende selbige, bey Vertheilung der Acten, von andern Acten, worinn definitive beschlossen, abgesondert den Beisitzern übergeben werden. Da auch ferner und 12) die Bescheide wegen gebetener Kommißionen nicht allemal promt erfolgten, worüber bisweilen die Zeugen wegstürben, und dadurch die Partheyen ihres Beweises verlustiget würden; so sollten künftig der Kammerrichter und die Beisitzer dergleichen Bescheide unverzüglich befördern, und selbige in den ausserordentlichen Räthen erlediget werden. Weiter und 13) sollten die Protonotarien und Notarien zu auswärtigen Commißionen nicht gebraucht werden, damit sie darüber ihre ordentliche Geschäfte in der Kanzley, den Senaten und Audienzen nicht versäumten; könnte es aber, ausser deren Verhinderung, und ohne Verdacht der gerichtlichen Sachen, geschehen, so möchten sie sich in der Stadt Speyer selbst dazu wohl gebrauchen lassen.

In

In Ansehung des Fiskals wurde 14) verordnet, daß er ohne Erlaubniß des Kammerrichters und der ihm zugeordneten Beisitzer nicht ausreisen, und 15) wider die säumigen Stände, welche durch Exekutorialen, zur Entrichtung ihres Beitrages angehalten werden müssen, hernach aber die deswegen aufgelaufenen Kosten nicht erstatten wollten, deshalb gebührlicher massen verfahren sollte, auch wurde 16) dem Pedellen ernstlich anbefohlen, künftig den fiskalischen Rufgulden fleißiger, als bisher geschehen, einzufordern, und selbigen dem Fiskal zu behändigen, wie dann auch die Prokuratoren angewiesen wurden, solche, in den fiskalischen Sachen, erkannte Rufgülden, für jedes Ziel, unweigerlich zu entrichten. Ferner und 17) wurde die dem Prokuratoren im §. 4. des 22. Titels des I. Theils der K. G. O. gegebene Vorschrift erneuert und bestätiget, auch der Kanzley befohlen, hinfüro keine Processe, ob sie gleich *in genere* dekretirt und erkannt worden, auszufertigen, es wären dann zuvor die Partheyen, durch die Advokaten und Prokuratoren, in der Kanzley ausdrücklich genannt worden. Ingleichen sollten 18) die Prokuratoren, wenn ihre Partheyen etliche viele und unterschiedliche Sachen gegeneinander haben, die sie bisher öfters in gerichtlichen Audienzen und Handlungen, durch unrechte Intitulaturen, confundiret, hiedurch aber zu Unrichtigkeiten der Protokolle in der Kanzley, und den Assessoren zu vergeblicher Arbeit, auch wohl zu Verstossen in den Bescheiden, Anlaß gegeben hätten, künftig die Partheyen in solchen Fällen unterschiedlich benennen, *distincte* handeln, und sich den ergangenen gemeinen Bescheiden vom

J. Chr. 1564

J. Chr. 28. October 1555. und 22. Jenner 1556. *)
1564 gemäß erzeigten.

Weiter und 19) sollten die Prokuratoren auch in Appellationssachen die Namen aller Appellaten benennen, damit die Exekution *Citationum* ihren gebührlichen Fortgang erlangen mögt, widrigenfalls sollten sie in Strafe, nach der Ermäßigung des Richters, verfallen seyn. Hienächst und 20) wurde den Prokuratoren aufgegeben, die in Ansehung ihrer bisher vorgekommene und wider die K. G. O. laufende Mängel abzustellen, da sie nemlich in ihren Recessen das bereits in Schriften übergebene weitläuftig mündlich wiederholten, die Sachen verlängerten, und ihre Produckte oder Schriften, dermassen fehlerhaft und übel geschrieben, eingäben, daß daraus kein Verstand geschöpft werden könnte, auch die Urtheilsbriefe und Processe, und dann die Supplikationen bisweilen unrichtig und unförmlich gestellet würden. Es sollten also die Prokuratoren, bey den Pflichten, womit sie dem K. G. verwandt wären, diese Mängel künftig abstellen, der Kammerrichter aber und die Beisitzer mit Ernst darauf sehen, daß die Form der Recesse, nach Vorschrift der Ordnung, beobachtet, und hinfüro, bey Strafe der Ordnung, nicht überschritten würden; wie dann auch die Beisitzer, in ihren Relationen, die bey Durchsicht der Acten vorgefundene nicht verbesserte Produckte anzeigen sollten, damit der Prokurator, der solche gerichtlich eingebracht hätte, nach Ermäßigung der Richter, bestraft werden könnte. Deswegen sollte auch 21) in Ausschrei-

*) Sie stehen in des Herrn von Ludolf Corp. Juris Cameralis, P. I. n. 93. et 95. p. 198. sq.

schreibung der Recesse in gerichtlichen Audienzen der §. 5. des 28. Titels des *I.* Theils der K. G. O. genau beobachtet, und unter dem Schein des Aufzeichnens der Substantialien, nicht überschritten werden, die Prokuratoren aber, damit die Protonotarien und Notarien das geredete in dem Aufschreiben richtig fassen könnten, sich einer deutlichen und verständlichen Aussprache befleißigen.

J. Chr. 1564

Ferner und 22) sollen der Kammerrichter und die Beisitzer ein fleißiges Aufsehen darauf haben, daß künftig nicht nur die mündlichen Vorträge in den gerichtlichen Audienzen ordentlich gehalten, sondern auch die verglichenen Sachen ihnen angezeigt, die *Intitulationes Caussarum* richtig gehalten, die Umfragen nicht verstöret, was in einer zu handeln, in die andere nicht eingezogen werden, und die Prokuratoren von den Audienzen nicht wegbleiben, auch des Substituirens sich enthalten sollten. Weiter und 23) wurde die schon in der K. G. O., *P. I. Tit. XXI.*, und in dem Visitationsabschiede vom J. 1560. †) gemachte Verordnung wiederholet und erneuert, vermöge welcher die Prokuratoren mit gebührlicher Strafe angesehen werden sollten, welche entweder keine oder eine unrechtmäßige Gewalt, oder doch nicht zu gebührlicher Zeit eingebracht hätten, und damit säumig gewesen wären, ingleichen wenn sie *sub spe rati* sich in Sachen eingelassen hätten, mit dem Erbieten, zu bestimmter Zeit genugsame Vollmacht beizubringen, solchem aber nicht nachgekommen, sondern erst in den Contumacien vorgeschützet, daß sie von ihren Partheyen mit Gewalt

†) S. den *IV.* Band der N. T. R. G., S. 286.

J. Chr. 1564 nicht versehen wären, in welchen Fällen dann die Prokuratoren noch ausserdem in die *Expensas Morae* oder *retardatae Litis*, für die Gegenparthey, verurtheilet werden sollten. Und so sollten 24) die Prokuratoren auch in fiskalischen Sachen, wie in andern, ihre Gewalt einbringen. Da auch endlich und 25) die Prokuratoren die von ihnen in der Kanzley sollicitirten Abschriften von Attestationen und Producten, wie auch Urtheilsbriefen, viele Monate lang nach der Verfertigung, liegen liessen, und nicht einlöseten, dadurch aber die Partheyen aufgehalten, und die Kanzley damit beschweret würde; so sollten die bereits itzo, in grosser Anzahl, fertigen Abschriften, durch die Sollicitanten, unverzüglich eingelöset werden; hinfüro aber, und wenn die Prokuratoren die von ihnen begehrte Abschriften, nach ihrer Verfertigung, nicht selbst abholen liessen, so sollte der Kanzleyverwalter, durch den Kanzleyknecht, dieselben erinnern lassen, solche innerhalb vierzehn Tagen abzufordern, und die Gebühr dafür zu bezalen.

Was die Materie von Appellationen betrift, so wurde deshalb in unserm Visitationsabschiede 26) verordnet, daß künftig die Anwälde oder Prokuratoren der beiden Partheyen, so wohl des Appellanten, als auch des Appellaten, vor allen Dingen, vermöge des 32. Titels des *III* Theils der K. G. O., die Formalien der Appellation beobachten, und die Appellation zu justificiren, oder, wenn es vonnöthen, *excipiendo* anzufechten, schuldig seyn, auch die Beisitzer darauf genaue Obacht haben sollten, widrigenfals sollte der Prokurator, der solches unterlassen und versäumet hätte, der beschwerten Parthey,

zum

zum Abtrage ihres Interesse zu stehen, schuldig, und noch ausserdem der Strafe gewärtig seyn. Ingleichen wurde 27) verordnet, daß der §. 17. des 12. Titels des III. Theils der K. G. O. auf Appellationssachen nicht erstrickt oder gezogen werden sollte. Und weil auch 28) der Appellationen halber schon öfters bey dem K. G. Streit vorgefallen wäre: ob der Appellat, falls er sich der von dem Appellanten eingelöseten und gerichtlich producirten Acten der ersten Instanz auch gebrauchen wollte, deshalb dem Appellanten, der aufgewandten Kosten wegen, etwas zu erstatten schuldig seyn sollte; so wurde nunmehro festgesetzt, daß derjenige Theil, welcher der Appellation, als beiden Theilen gemein, anzuhangen gemeint sey, sich mit dem andern, der solche Ackten der ersten Instanz eingelöset hätte, wegen seiner verwandten Kosten vergleichen, widrigenfals aber solches zur Entscheidung und Mässigung des Richters gestellet seyn sollte. Hiernächst wurde zu noch mehrerer Verkürzung des Processes, 29) verordnet, daß hinfüro, wenn die Befestigung des Krieges-Rechtens dem Beklagten per *Interlocutoriam* auferleget worden, selbiger mit angehänget werden sollte, daß der Krieg Rechtens, wenn er nicht noch in dieser oder in der nächsten Audienz befestiget würde, in *Contumaciam* für befestiget angenommen seyn sollte. Sofern auch 30) die zweite Dilation gebeten würde; so sollte in der Kanzley Nachfrage geschehen; ob zuvor und zu welcher Zeit die Commission aus der Kanzley sey gelöset worden. Und wenn 31) wegen eines Gefangenen ein *Mandatum S. C.* wäre ausgebracht und gerichtlich reproducirt worden, der andere Theil aber Zeit *ad proximam* zu handeln begehrte,

3. Chr. 1564

 und

J. Chr. 1564 und es hernach unterliesse; so sollte dem anwesenden Theile frey stehen, seinen Gegentheil in *Contumaciam* in *Novis* zu akkusiren. Ausser diesem Artickel aber, und dem, in dem Visitationsabschiede vom J. 1561. *), in diese Umfrage gestellten, sollten sonst alle andere Recesse, die in diese Umfrage, der Ordnung nach, nicht gehörig, unter was für einem Scheine sie auch eingeführet wären, ohne Unterschied cassirt, verworfen und abgethan seyn, und die Prokuratoren, nach Ermässigung des Richters, wegen des Uebertretens, bestrafet werden.

Da ferner 32) allerhand Meinungen und Zweifel vorgefallen wäre: ob eine Parthey, die das *Juramentum Paupertatis* in einer Sache abgeschworen, solches nachher nochmals leisten sollte, wenn sie gegen andere etwa neue Sachen gewinne; so wurde verordnet, daß dergleichen Partheyen, in der zweiten, dritten oder mehr eingeführten Sachen, schuldig seyn sollten, wenn sie aus der Armuth zu besserm Glücke und Vermögen kommen würden, einen jeden, wegen seiner Arbeit, auf gebührliche Taxe, zufrieden zu stellen und zu vergnügen. Um hiernächst 33) die Verhinderung und Aufhaltung der beym K. G. rechtsanhängigen Sachen abzuschaffen, die dadurch verursachet würde, daß die bisweilen zwischen Kammergerichtlichen Personen vorgefallenen Injuriensachen in eine ordentliche Rechtfertigung gezogen worden, wurde festgesetzt, daß der Kammerrichter, bey wörtlichen Injurien und in andern geringern thätlichen Schmähungen, nach vorgebrachter Klage und angehörten Verantwortung, ausserhalb gerichtlichen

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 412. f.

hen Processes und *ex officio* die Inquisition vor- J. Chr. nehmen, und, nach Befinden der Sache, den Injuri- 1564 anten, nach Beschaffenheit der Person, mit dem Thurm bestrafen, oder in eine Geldbusse verdammen solle. Aber in *atrocioribus injuriis*, die aus Vorsatze und bedächtlichem Gemüthe entstanden und zum grossen Nachtheil des Geschmäheten gereichen möchten, solle dem Kläger das Recht, wenn er es beharrlich begehrte, und die Partheyen nicht vertragen werden könnten, nicht abgeschnitten werden. Ferner und 34) wurde der erst im vorigen Jahr gegebene gemeine Bescheid wegen Immatrikulation der Pracktikanten †) bestätiget, und sollte ein jeder dafür einen halben Gulden dem Pedellen geben. Diejenigen hingegen 35), welche bisweilen gefänglich eingezogen worden, und denen der Pedell das Essen bringen und sie besuchen müste, sollten demselben für seine Mühe jeder täglich acht Pfenninge bezalen.

Da hiernächst 36) vorgekommen wäre, daß manchsmal einige Prokuratoren den andern ihre Partheyen, durch Verkleinerung und Verunglimpfung, abpracktieirten; so sollte künftig ein jeder sich dessen enthalten, der aber dennoch solches unternähme, seines Standes entsetzet werden. Weiter und 37) wurden dem Notarius der fiskalischen Sachen für die Collation von einem jeden ziemlichen Blatte 4 Kreuzer von den Advokaten, Prokuratoren und ihren Partheyen, zugebilliget. Und weil auch 38) die Boten angebracht hätten, daß wenn gleich Processe erkannt, in der Kanzley gefertiget und den Prokuratoren Copey davon

†) S. in diesem V. Bande der N. T. R. G., S. 594.

J. Chr. 1564 zu machen gestellet, diese aber dieselben nicht sieben sich zu exequiren übergeben, sondern ein, zwey, drey und mehr Monate an sich zu halten pflegten; so wollte man diesen Verzug hiedurch abschaffen, und sollten der Kammerrichter und die Beisitzer, wenn über solchen gefährlichen Aufenthalt geklagt, oder selbiger sonst befunden würde, die Macht haben, deshalb, nach Gestalt der Sachen und Säumniß, gebührliches Einsehen zu haben, und Strafe vorzukehren. Endlich und 39) wurde von Visitations wegen, im Namen des Kaysers, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, dem Kammerrichter, den Beisitzern und allen übrigen K. G. Personen und Dienern die genaue Beobachtung dieses Visitationsabschiedes, bis auf weitere Versehung und Verordnung des Kaysers und der Stände, nachdrücklich anbefohlen; zuletzt aber und 40) die gewönliche Urkund angehängt.

Ausser dem Visitationsabschiede geschah auch noch dem Kammerrichter, den Präsidenten und den Beisitzern, von den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, der mündliche Vorhalt: 1) daß sie alle Visitations-Abschiede und Verzeichnisse oder Memoriale, wie sie ihnen bisher von Jahr zu Jahr vorgehalten und zugestellet worden, in ein Buch zusammen schreiben lassen, und dasselbe in der Rathstube verwarlich behalten sollten, damit ein jeder sich der Nothdurft nach daraus ersehen könne. Und da nun 2) in etlichen Visitationsabschieden wohlbedächtlich versehen, und der Kammerrichter und die Beisitzer schon vorhin wohlmeinend erinnert worden, daß ein jeder Beisitzer, zu gewönlichen Rathsstunden, zeitig erscheinen, im Rathe bis zu Ende verharren,

einer

dem andern in den Relationen fleißig hören, J. Chr. 1564
weitläuftige Vota, so viel möglich, vermeiden
solle; so fände man doch, daß solchem, seit der
[illegible]en Visitation, nicht genau nachgelebet worden.
Deswegen wollte man den Kammerrichter
[illegible]nert haben, hierauf genaue Obacht zu haben, und
hinfüro bey den Beisitzern, die in die Raths-
[illegible]nden entweder gar nicht, oder bisweilen zu lange
kämen, nicht mehr bey der Batzenstrafe be-
[illegible]iden, sondern einen jeden seine Entschuldigung
[illegible]riftlich eingeben zu lassen. Zugleichen sollte 3)
Beisitzern nicht zugelassen werden, in den
[illegible]then aufzustehen, oder heraus zu gehen;
Referiren etwas überflüßiges einzubringen,
[illegible]r Nebenreden zu treiben. Auch sollten 4) der
[illegible]ammerrichter und die Beisitzer darüber halten,
[illegible] künftig, so viel möglich, drey Definitivräthe
[illegible]eder angeordnet, und wenn man aus den Rela-
[illegible]nen gehe, von neun bis zehen Uhr, drey In-
[illegible]lokutori- und Bescheid-Räthe gehalten wür-
[illegible]; wobey man 5) die Beisitzer ermahnet haben
[illegible]lle, in Abfassung der Bescheide die alte Form
[illegible]ch dem Stil des K. G., zu beobachten, und die
[illegible]escheide nicht in die länge zu verziehen, damit
[illegible]h die Partheyen darüber nicht beschweren dürf-
[illegible]n. Ferner und 6) sollten der Kammerrichter
[illegible]d die Beisitzer ihrem Belieben nach der vormit-
[illegible]ägigen Audienzen halben, die Versehung thun,
[illegible]ß dieselben jederzeit gehalten, und dadurch die
Sachen der Partheyen befördert würden. Falls
[illegible]ber solche Audienzen, aus unvermeidlichen Ursa-
[illegible]en, bisweilen eingestellet werden müsten, möch-
[illegible]n sie es die Prokuratoren wissen lassen, um ih-
[illegible]en keine vergebliche Wege zu machen.

J. Chr. 1564

Weil man hiernächst 7) einige Ungleichheit in Dekretirung der Processe wahrgenommen, die davon herrühren solle, weil die neu-ankommenden Assessoren in der Ordnung und was der Jurisdiction des K. G. unterworfen, noch nicht genugsam erfahren sind, und den Stil und die Gewohnheit des Gerichtes anfangs nicht sogleich wissen können; deswegen aber schon zweimal für rathsam angesehen und vor zwey Jahren den Visitations-Verzeichnissen *) einverleibet worden, daß der Kammerrichter und einige, dieser Dinge, durch den Gebrauch, geübte und erfahrne, Assessoren sich hierüber einer Meinung vergleichen, selbige dem Collegium vortragen, und daraus Conklusionen machen möchten, womit sich die neuen Assessoren, um Ungleichheit zu vermeiden, und bis sie die Ordnung und den Stil besser erlerneten, behelfen könnten; so wurden der Kammerrichter und die Beisitzer diesmal wiederum, von Visitations wegen, freundlich erinnert, dieses Geschäfte vorzunehmen, und über besagte Conklusionen sich zu vergleichen. Wenn auch 8) ein Assessor, in den ihm zur Relation übergebenen fiskalischen Sachen, der R. Matrickul, Anschläge, Register oder anderes benöthiget wäre; so sollte er künftig solches nicht mehr dem Fiskal, als der dadurch den Referenten in dieser Sache erfahren hätte, sondern dem Kammerrichter anzeigen, der deshalb das nöthige schon verfügen würde. Ingleichen Falls 9) die Beisitzer etwa Originalinstrumente, die gerichtlich produciret und hernach durch die Leser zu den Ackten, wohin jedes gehörte, registriret worden, zu Erledigung neuer, durch die Partheyen einge-brachten, Supplikationen, zum Bericht in Rath

*) S. den IV. Band der N. T. R. G., S. 466.

J. Chr. 1564

ch zu liefern forderten; so sollten dieselben nach
s wieder zu solchen Ackten gelegt, und keines
es den Prokuratoren, mit den dekretirten Sup-
ationen, hinausgegeben werden. Und da end-
10), auf dem Augspurgischen Reichstage
J. 1559., zu besserer Unterhaltung des K.
, sechs Batzen auf jeden Gulden wären be-
liget worden †), solche Zulage aber etliche
Stände noch nicht entrichtet hätten; so sollte der
iskal gegen solche säumige Stände, wegen
cht geschehener Erlegung dieser sechs Batzen,
rmöge der ersten deshalb abgegangenen Monito-
en, nicht weniger verfahren und anrufen, als in
inbringung der ordentlichen Unterhaltung,
orunter ihm auch der Kammerrichter und die
eisitzer jederzeit, zu förderlichem Rechte, ver-
lfen sollten.

Einige Wochen nach geendigter Visitation, 18 Aug.
ublicirte das K. G., wegen der, in der Gegend
on Speyer, sich hervorgethanen ansteckenden Krank-
eiten und Sterbeläufte, einen gemeinen Be-
cheid 9), worinn dasselbe allen und jeden seiner Ge-
ichtsbarkeit unterworfenen Personen befahl, Nie-
manden, der von dergleichen Orten herkäme, auf-
und anzunehmen, mit dem Zusatze, daß es derglei-
chen

†) S. den *IV.* Band der N. T. R. G., S. 77. f.

9) Des Freyherrn von Nettelbla vermehrter und ver-
besserter Bericht von R. Kammergerichtlichen Visita-
tionen; (Freiburg, 1767. 4.) im Anhange, n. 4.
p. 48-65. *de Ludolf* Comm. systemat. de Jure
Camerali, in *App.* X. ad a. 1564. p. m. 76. sq.
Eiusdem Corp. Jur. Cameralis, P. I. n. 155-159.
p. 270-279. und Lünigs R. A., T. IV. n. 257.
p. 389-395.

J. Chr. 1564 chen Verbot auch bey dem Rathe auswürken wollte, damit man nicht nöthig hätte, das Gericht an einen andern Ort zu verlegen, welches doch itzo geschehen könnte.

* * *

Wegen der Aehnlichkeit der Bände in Rücksicht auf die Bogenzahl, und wegen der eingetretenen Leipziger Jubilate-Messe, hat das übrige von der Regierungsgeschichte K. Ferdinands des I. bis in den folgenden Band zurückbleiben müssen.



Register
der merkwürdigsten Personen und Sachen.

A.

B.

C.

D.

D.

L.

M.

N.

S.

T.

S. 290. Z. 15. von leg. um.
S. 498. Z. 29. wollten leg. wollte.







